

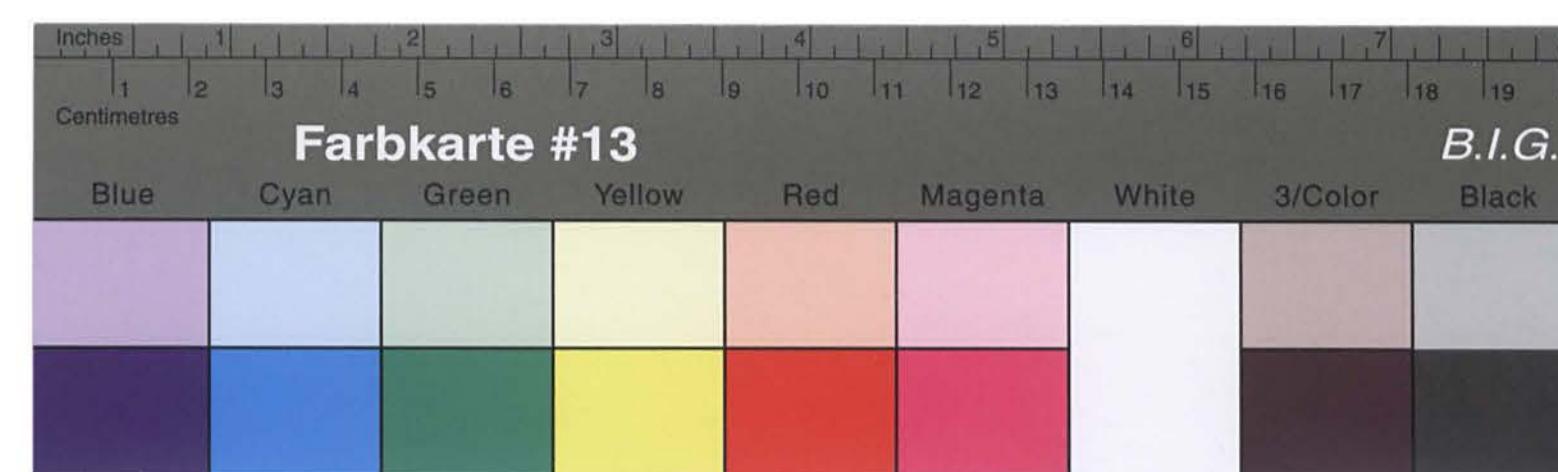
Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn

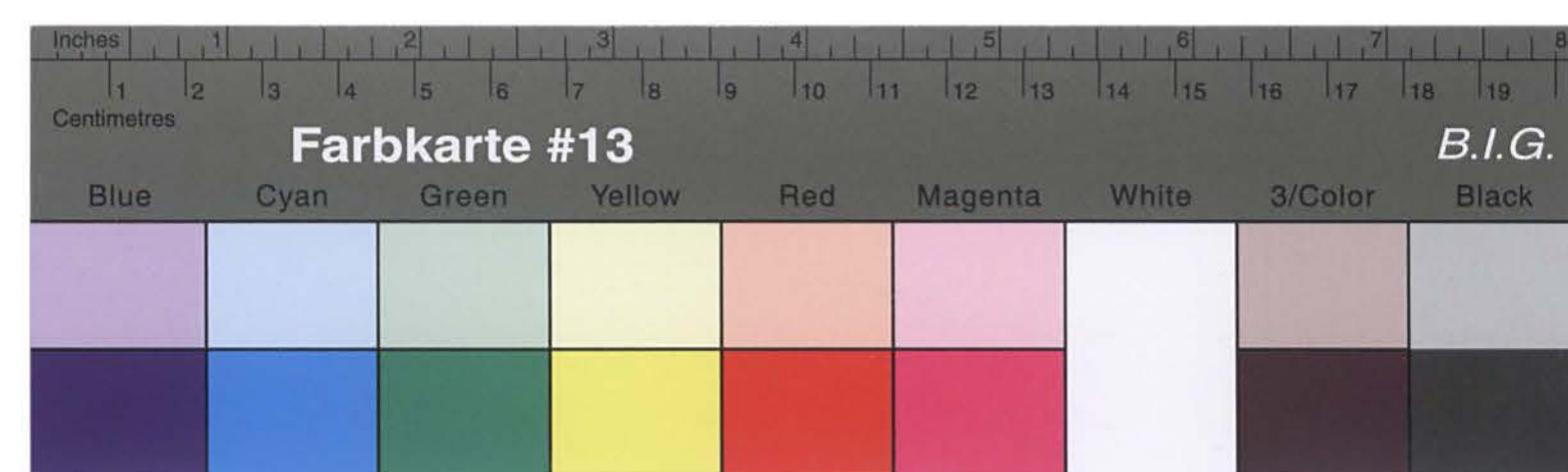
Bestand B2

619



Kreisarchiv Stormarn B2

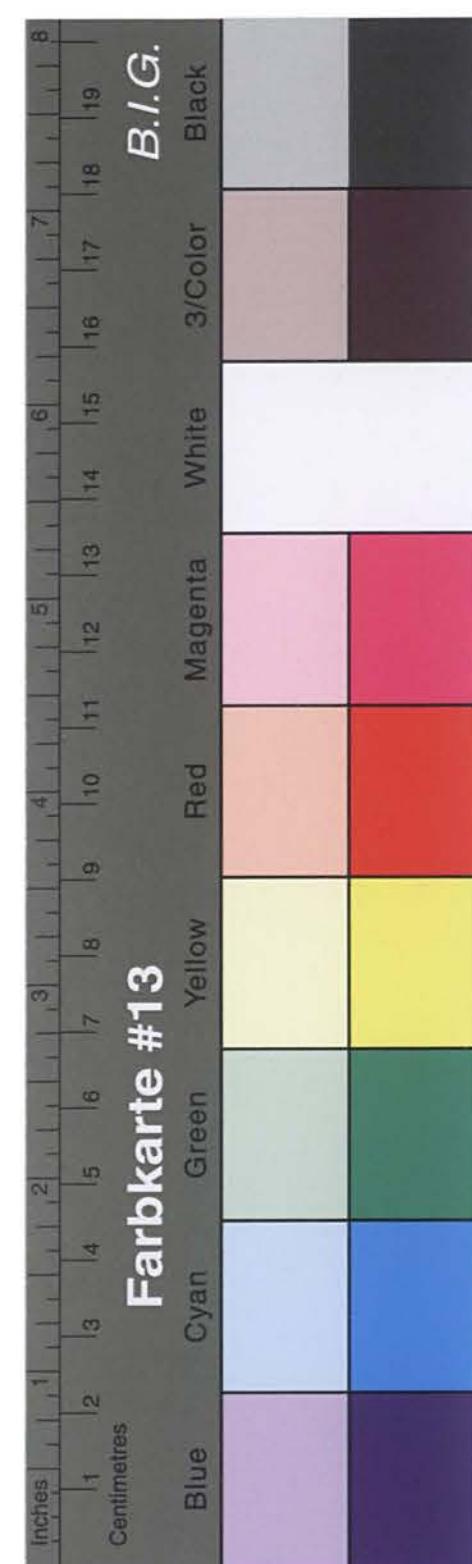
| Name: | V. Mücke | | Der Wohlfahrtsachbearbeiter | Unterst.-Gruppe: | | | | | |
|--|---------------------|------------------|-----------------------------|---|-------------------|------------------|-------------------|--------------|---------------------------|
| Vorname: | Hellmuth | | | Laufende Nr. | | | | | |
| Geb.-Dat.: | | | | Auszużahlen sind laut Unterst.-Festsetzung in der Akte: | | | | | |
| Beruf: | | | | Ab | 1. 7. 48 | - RM 70,- mtl. | | | |
| Jetziger Wohnort: | Ahrensburg | | | " | 1. 7. 48 | D. 70,- " | | | |
| Straße: | Monnagener-Allee 48 | | | " | " | " | | | |
| Heimatort u. Prov. | | | | " | " | " | | | |
| am 1. 9. 1939 | | | | " | " | " | | | |
| Zahl der unterst. Pers. | | | | " | " | " | | | |
| Name der unterst. Personen: | | | | " | " | " | | | |
| Geburtsdatum: | | | | " | " | " | | | |
| Nachweisung über ausgegebene Krankenscheine. (Die Unterst. Gruppe u. die laufende Nummer sind unbedingt auf dem Krankenschein anzugeben). | | | | | | | | | |
| Datum der Ausgabe | Name des Kranken | Gültigkeitsdauer | Prakt. Arzt: | Spezialarzt: Zahnarzt: | Datum der Ausgabe | Name des Kranken | Gültigkeitsdauer: | Frakt. Arzt: | Spezialarzt: Zahnarzt: |
| <i>Feststellungsbericht vom 27. 7. 52</i> | | | | | | | | | |
| wenden! | | | | | | | | | |



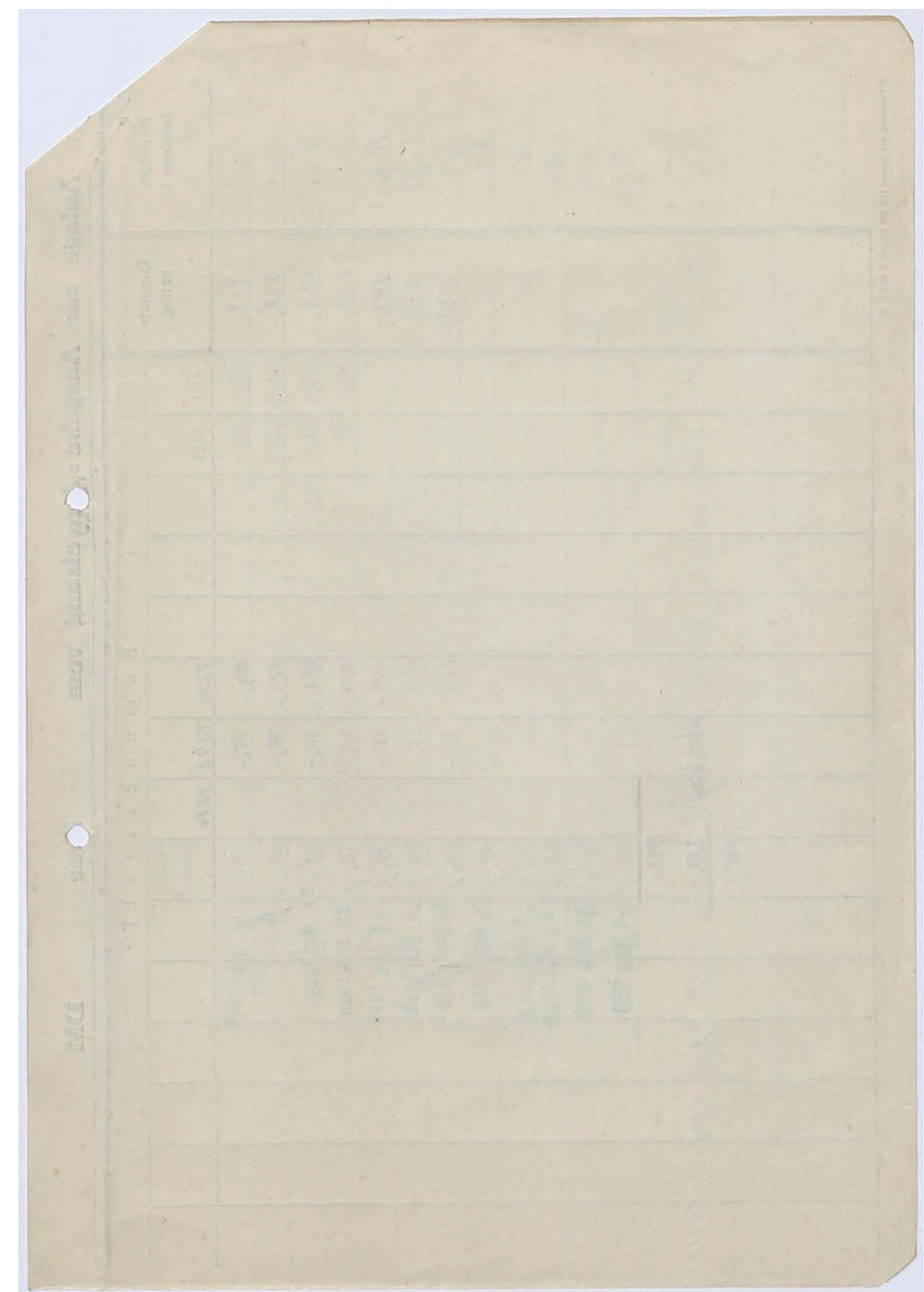
Kreisarchiv Stormarn B2

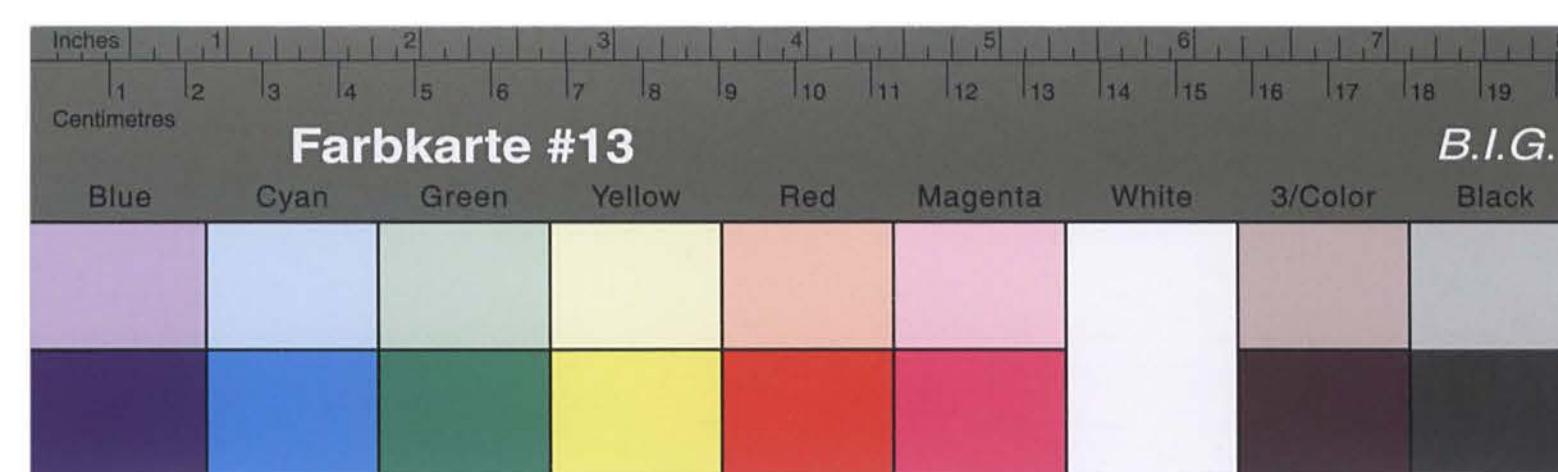
| April | Abgang, da Auspruch zugelohnt Übertrag | Rente | 29. März 1950 |
|-------|---|----------------|---------------|
| | | 70,- | 11 April 1950 |
| | | <u>70,-</u> | |
| | | — | |
| | | 1.040,- | |
| | | <u>1.040,-</u> | |

v. Niedde, Hellmuth,
Anlage zur Ausgabe : Erweisung vom über DM

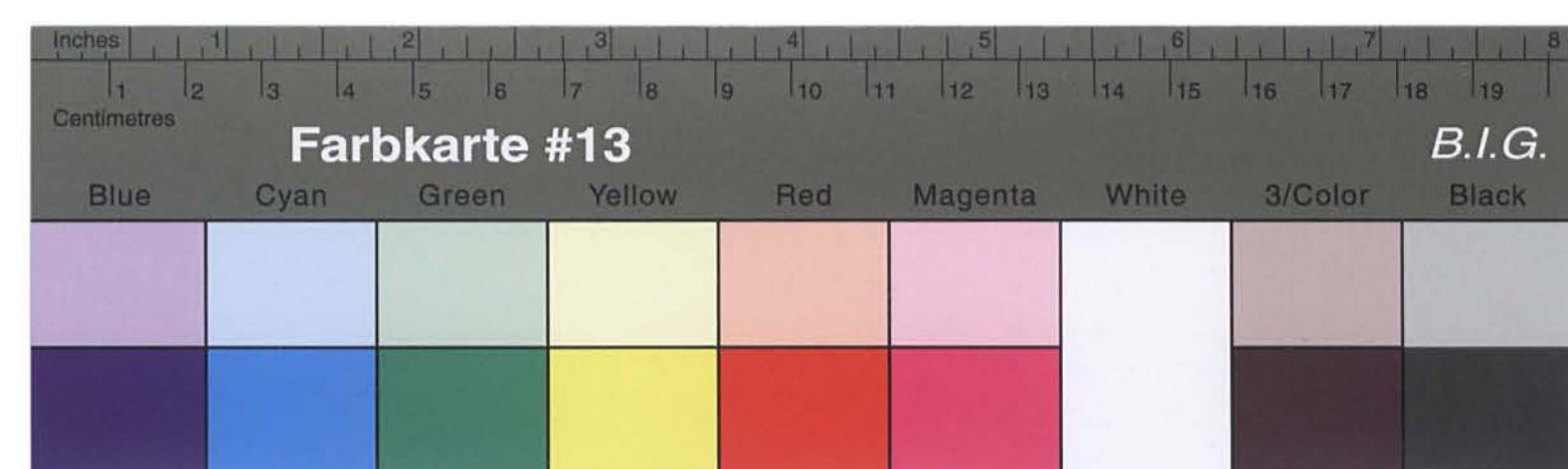


Kreisarchiv Stormarn B2

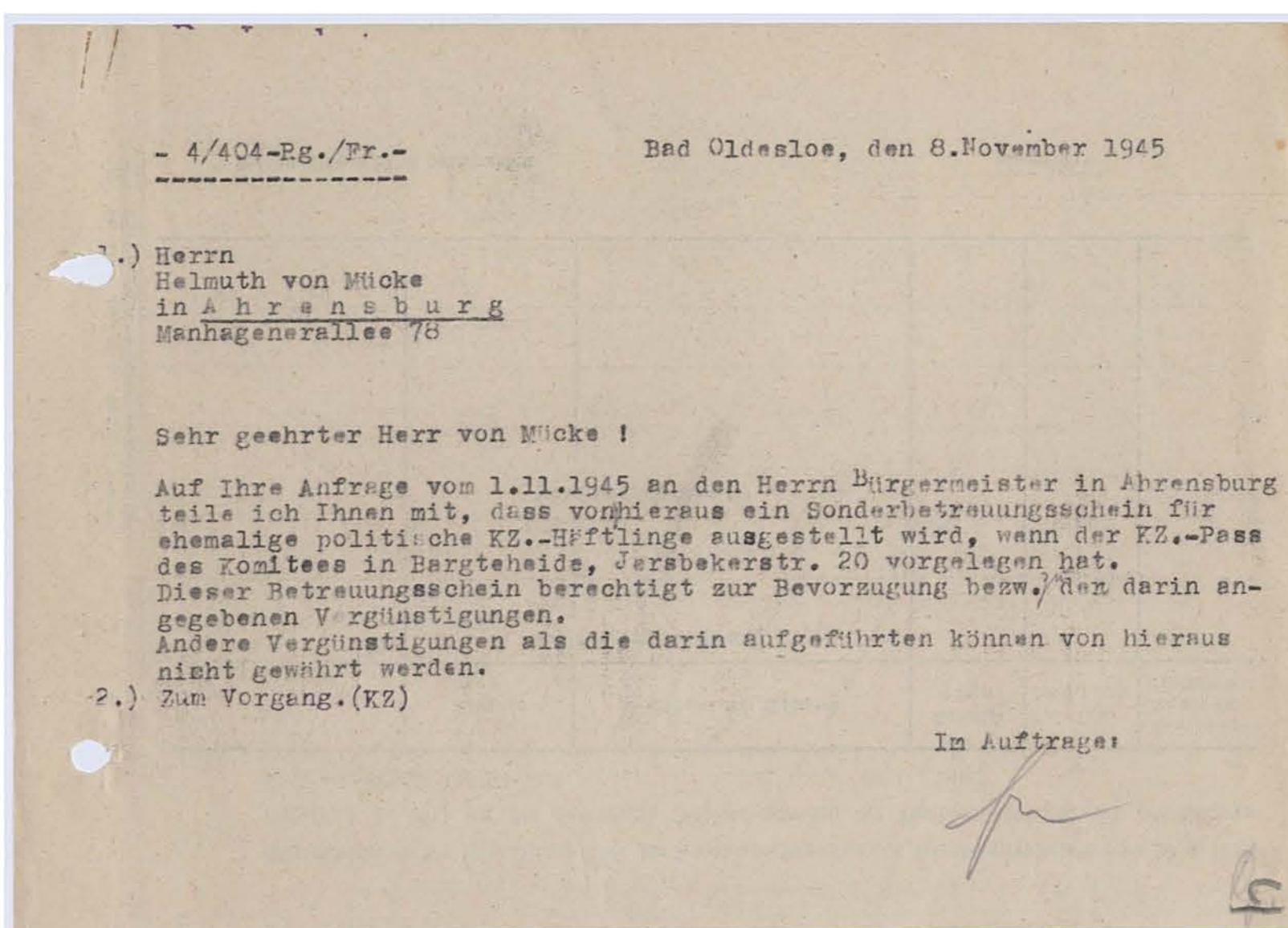
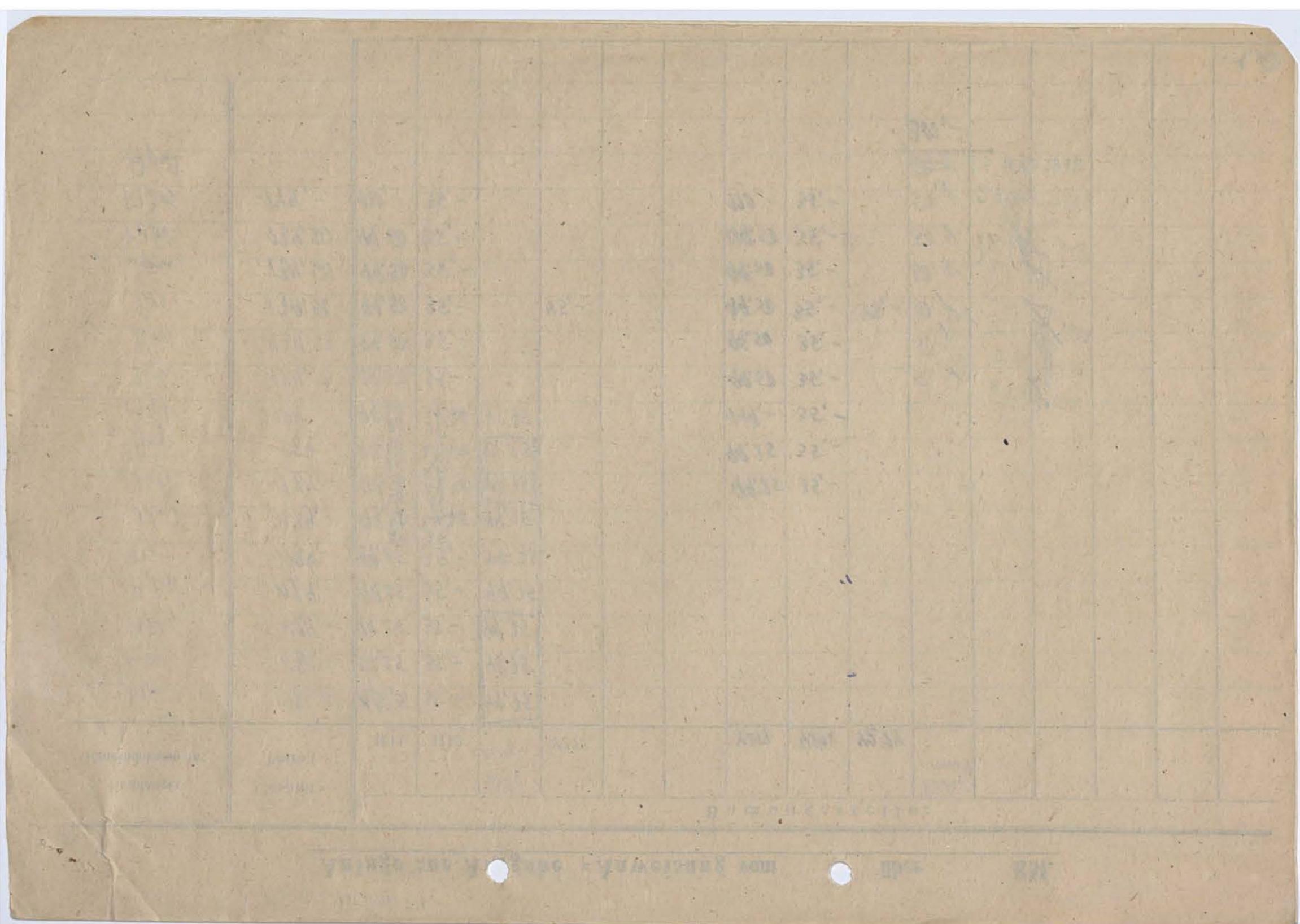


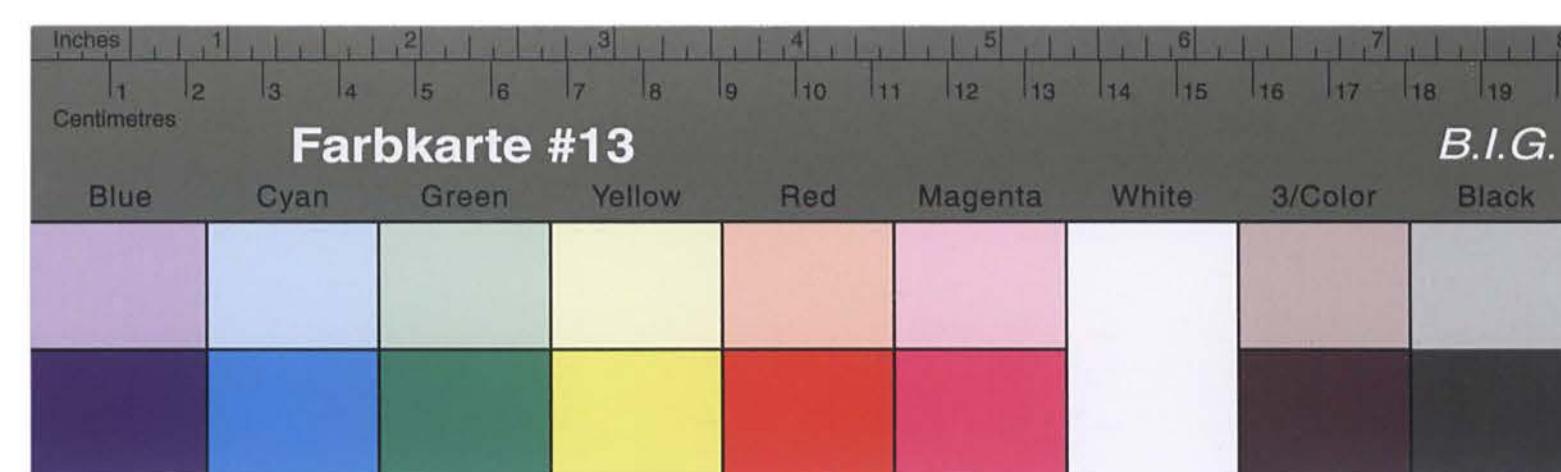


Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

tritt auf Grund der Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene vom 20. 4. 1939
(RGBl. I S. 791) für die nachstehend Näherbezeichneten die Versicherungspflicht bei der dortigen
Kasse mit Beginn des Monats 19..... ein.

| Name und gegebenenfalls Geburtsname | Vorname | Wohnort und Wohnung | Geburtsdatum | Versicherungsgruppe | Grundlisten-Nr. des Vergütungsamts |
|-------------------------------------|---------|---------------------|--------------|---------------------|------------------------------------|
| a) Hauptversicherte (H) | | | | | |
| b) Zusatzversicherte (Z) | | | | | |

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

(Unterschrift)

M 3a, 3b, 3c, 1.65a, Maßstab 1:1000000

DER BÜRGERMEISTER
IN AHRENSBURG
KREIS STORMARN

Brieftonschrift: Der Bürgermeister in Ahrensburg
Fernsprecher: Anhängerung 755 und 756
An den
Bankkonto:
Herrn Landrat des Kreises
Kreispostamt Ahrensburg
Stormarn
Postcheckkonto:
Hamburg Nr. 12020

in Bad Oldesloe

1. 1. 1945

Ihr Zeichen: --- Ihre Nachricht: --- Mein Zeichen: --- Tag: 1.12.1945

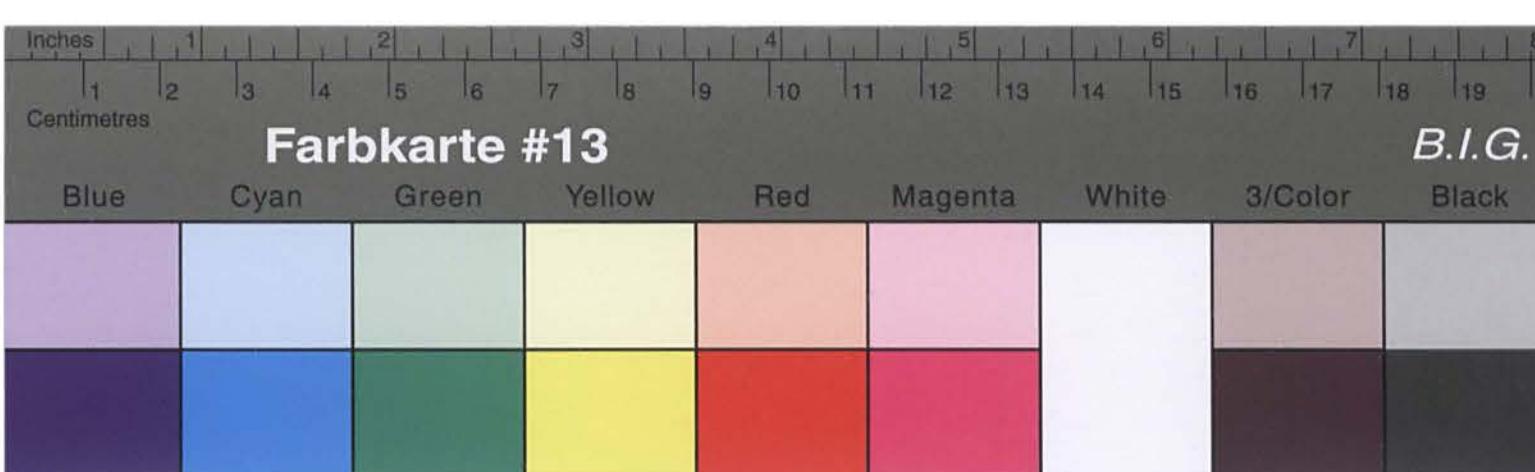
Beflft:

Sehr geehrter Herr Landrat!

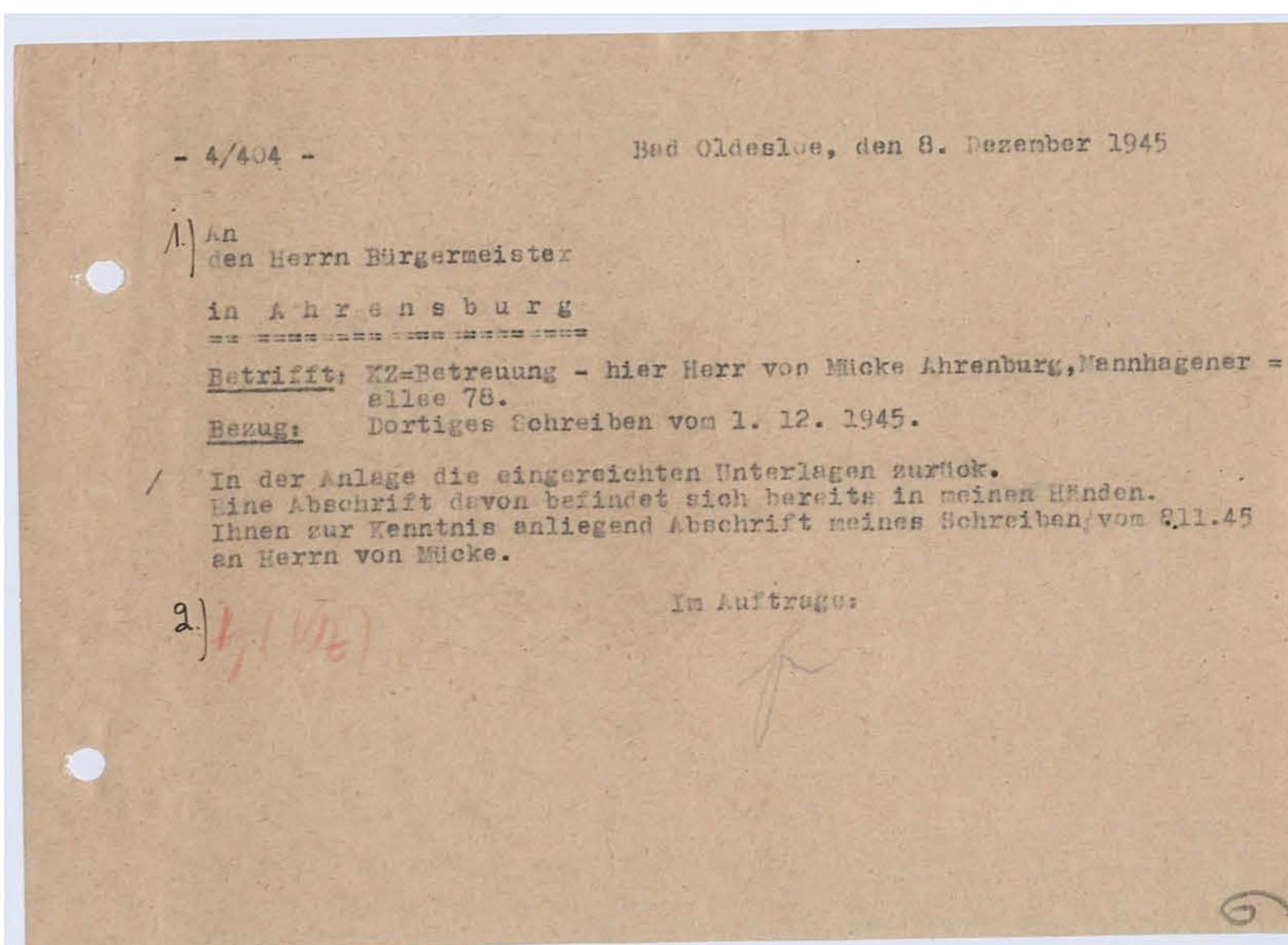
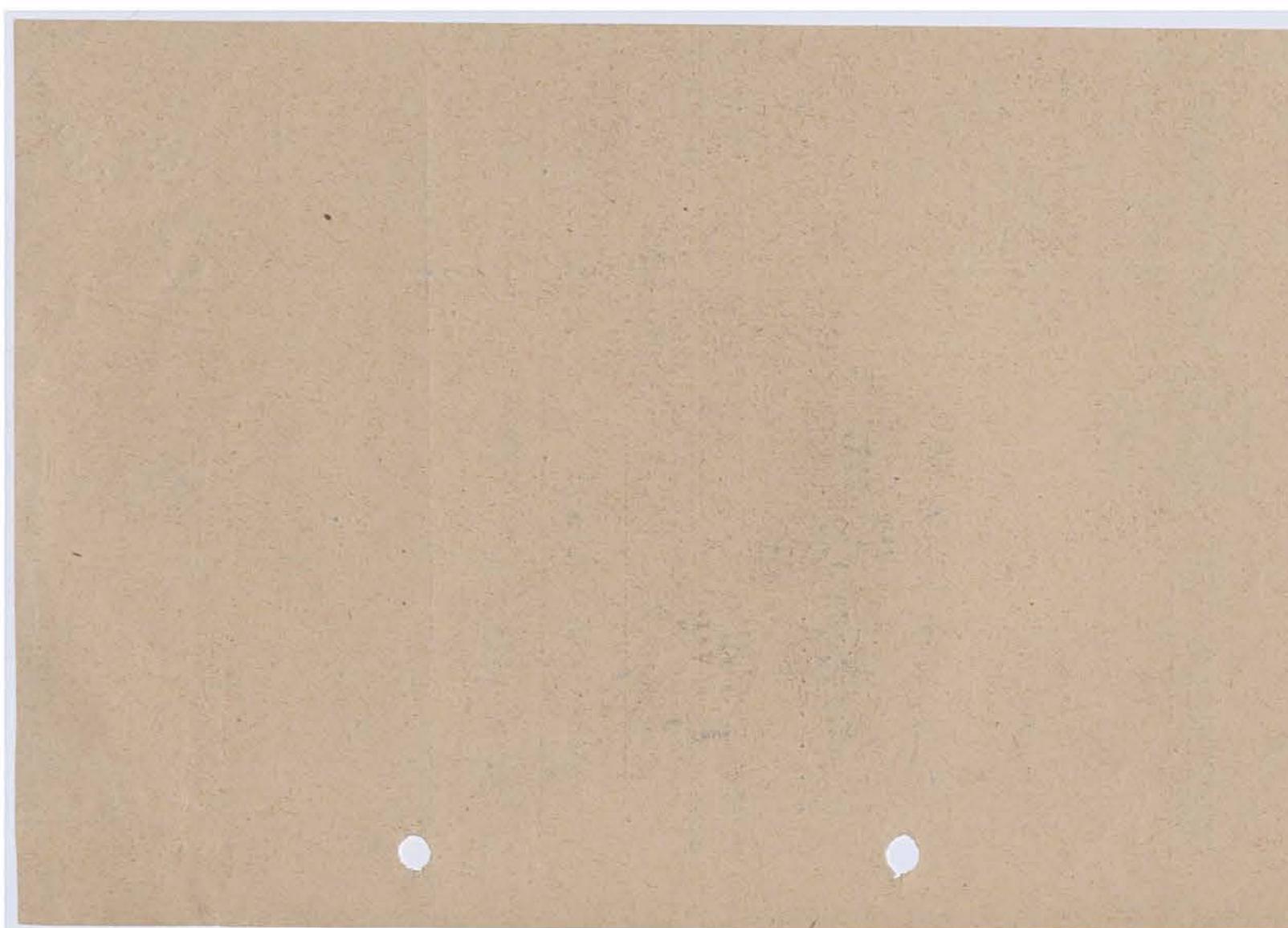
Absprachegemäß überreiche ich Ihnen in der Anlage Schriftsatz betr. Helmut von Mücke.
Wie ich höre ist Herr von Mücke von Komitee der ehemaligen politischen Flüchtlinge herangezogen worden oder dort tätig.
Ein weiterer Schriftsatz befindet sich nicht in meiner Hand. Ich habe jedoch die Erinnerung, dass Herr von Mücke direkt an den Herrn Landrat geschrieben hat.

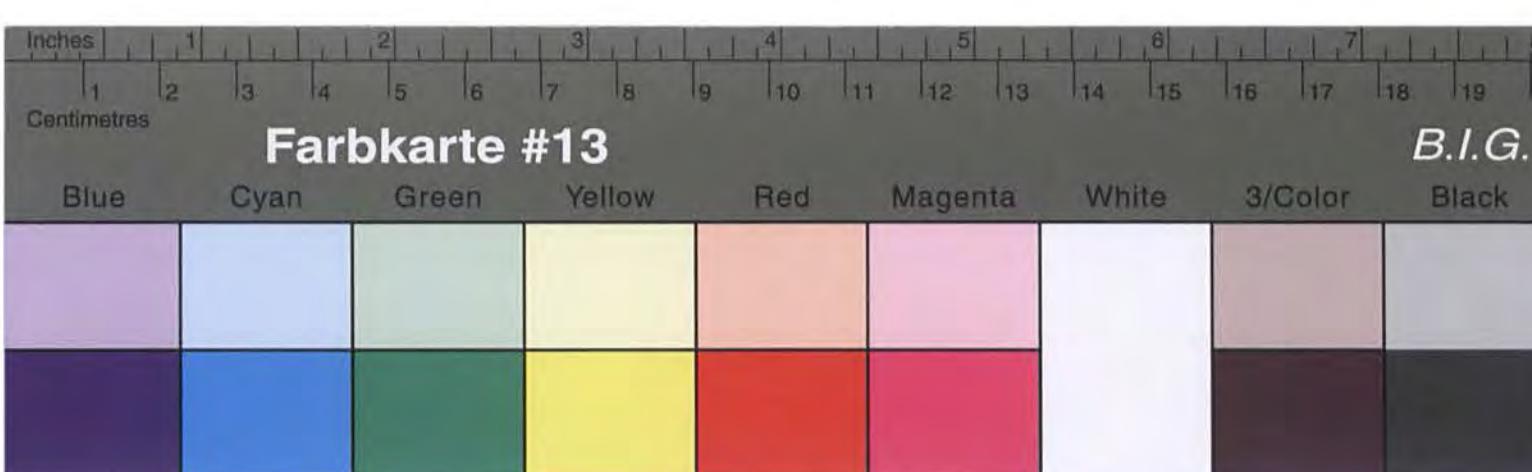
5

Rosa 6

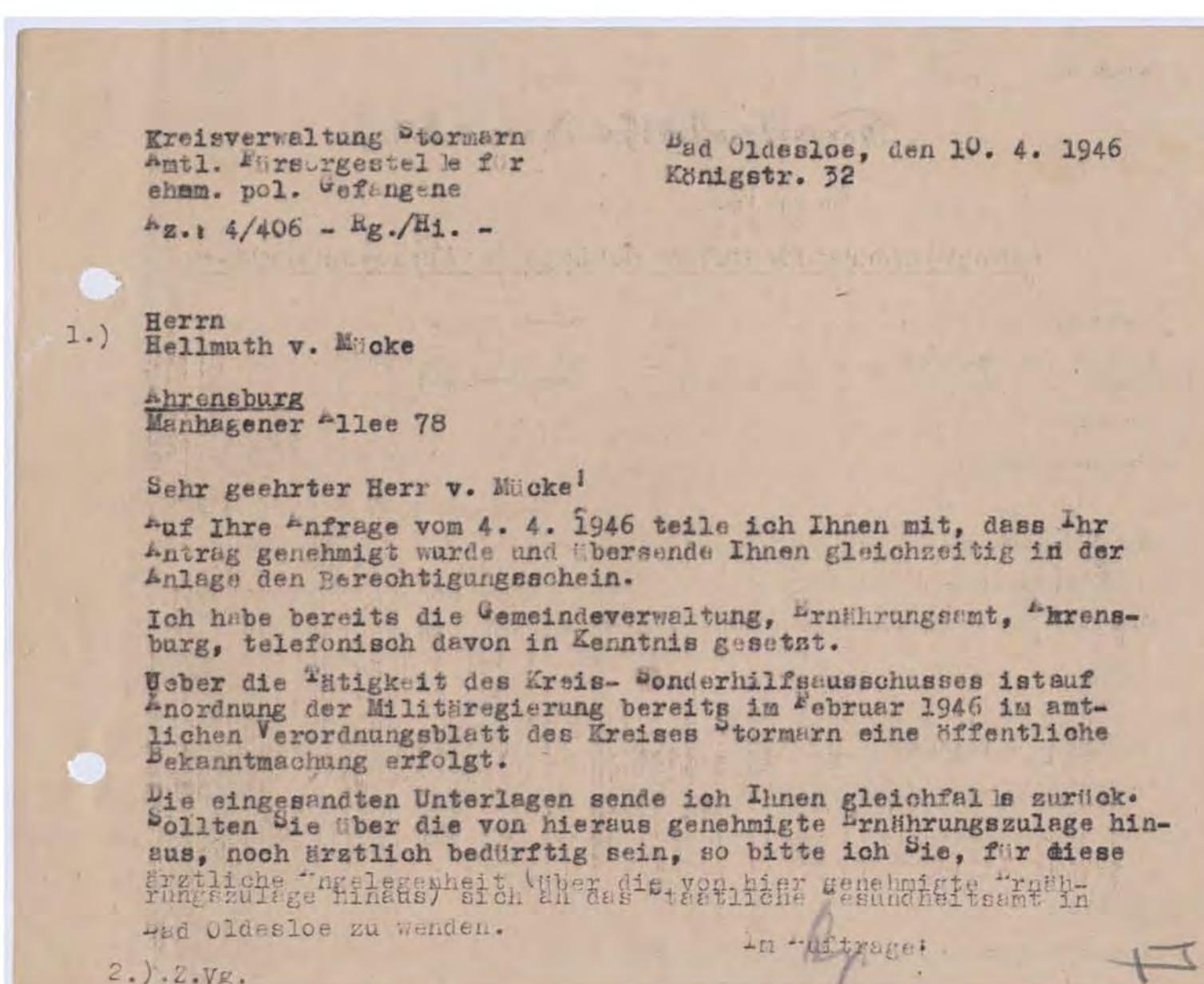
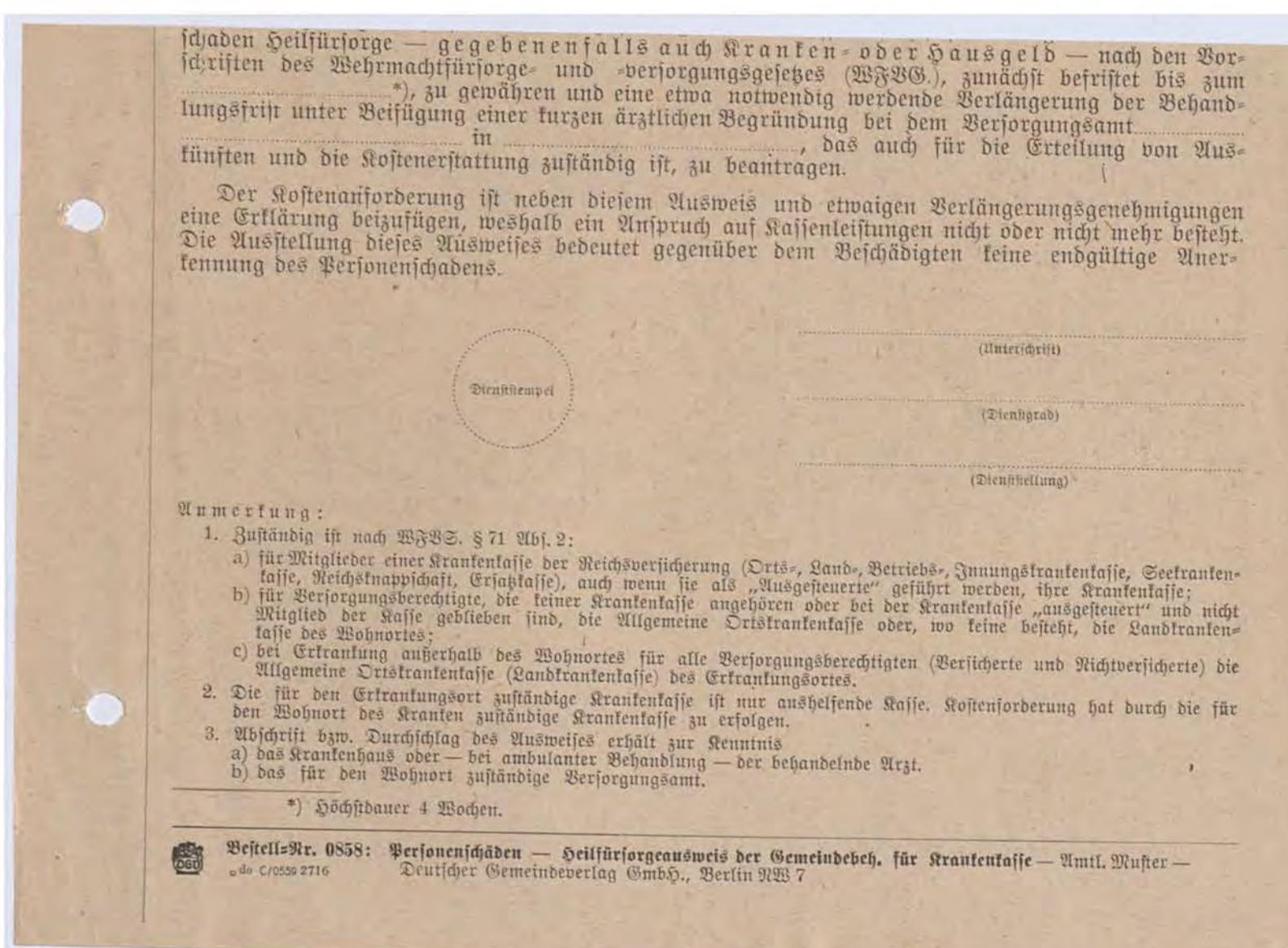


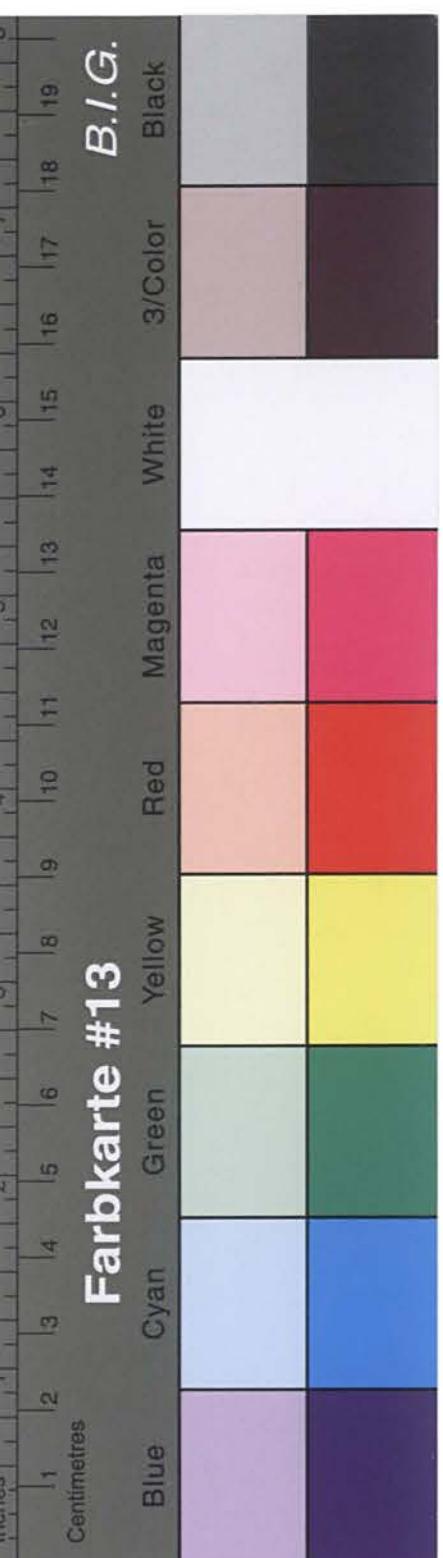
Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

Formular Nr.

Sonderhilfs-Ausschuß

für den Kreis

Antrags-Formular für frühere Häftlinge der Konzentrationslager.

Familienname:

(bei Frauen auch Geburtsname)

Rufname:

led., verh., verw., gesch. *)
männlich/weiblich*)

Geburtstag:

Geburtsort:

Gegenwärtige Anschrift:

Beruf und Beschäftigung:

Art des Personalausweises und dessen Nummer:

Anzahl der Kinder (mit Altersangaben) und sonstiger abhängiger Angehöriger:

Grund der Gefangenensetzung:

In Haft in vom bis

Name der Person, die Sie angezeigt hat:

∞

Kreisverwaltung Stormarn
Amtl. Stelle für politische
Wiedergutmachung -
4/406 - Kg./Hi. -

Bad Oldesloe, den 16. April 1946
Königstr. 32

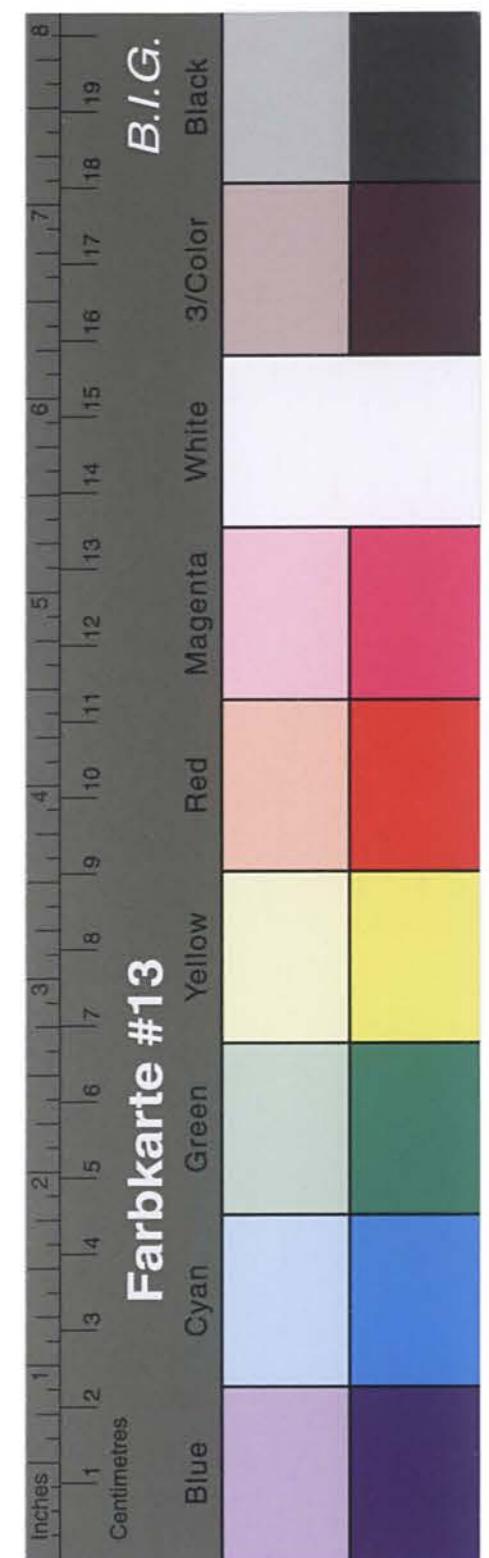
1.) Herrn
Helmut v. Micke
(24) Ahrensburg
Mannagener Allee 78

Sehr geehrter Herr v. Micke!
Zwecks Berichtigung des Ihnen übersandten Betreuungsscheines
bitte ich nochmal um Rücksendung desselben unter Beifügung
beiliegender Erklärung.

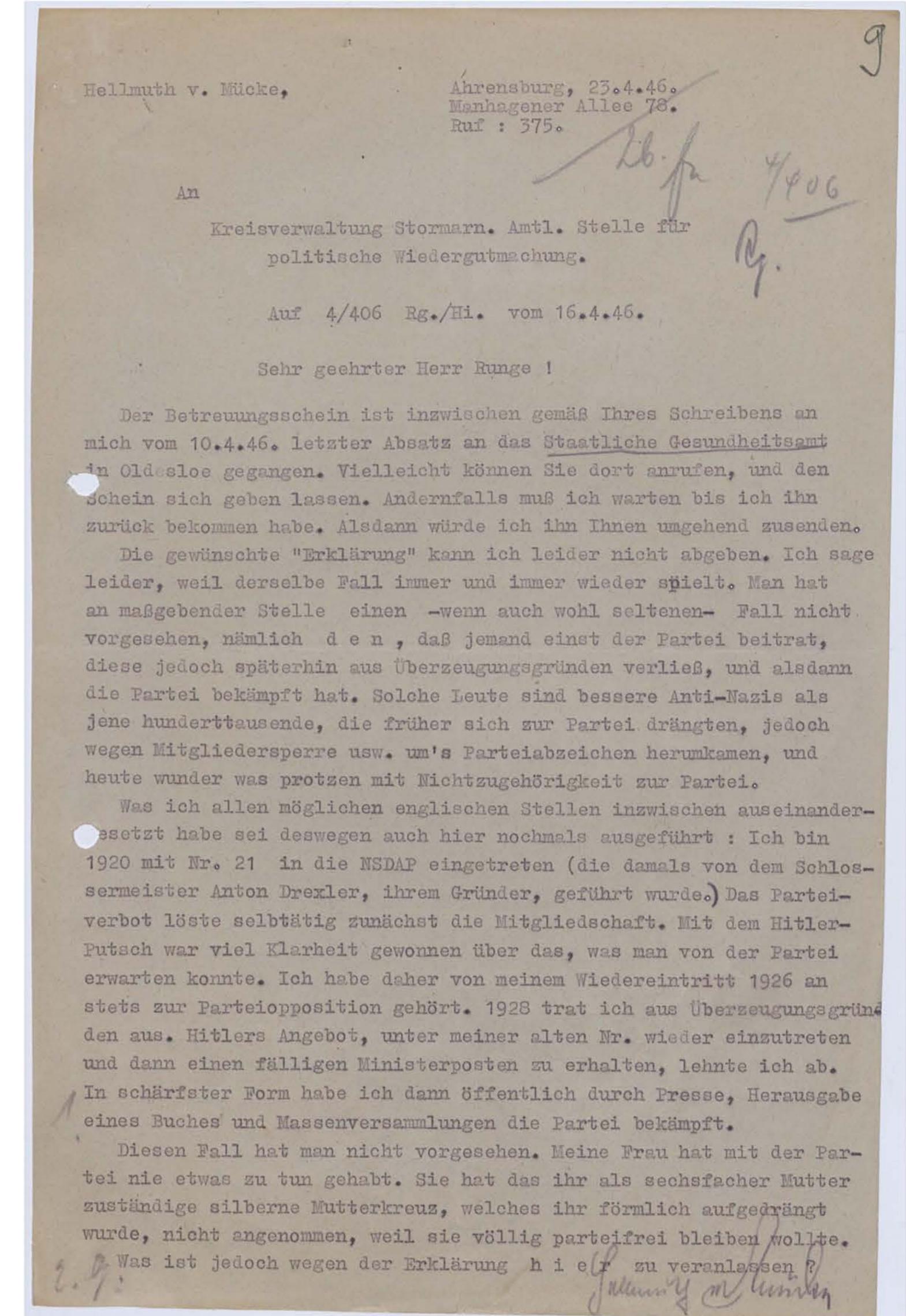
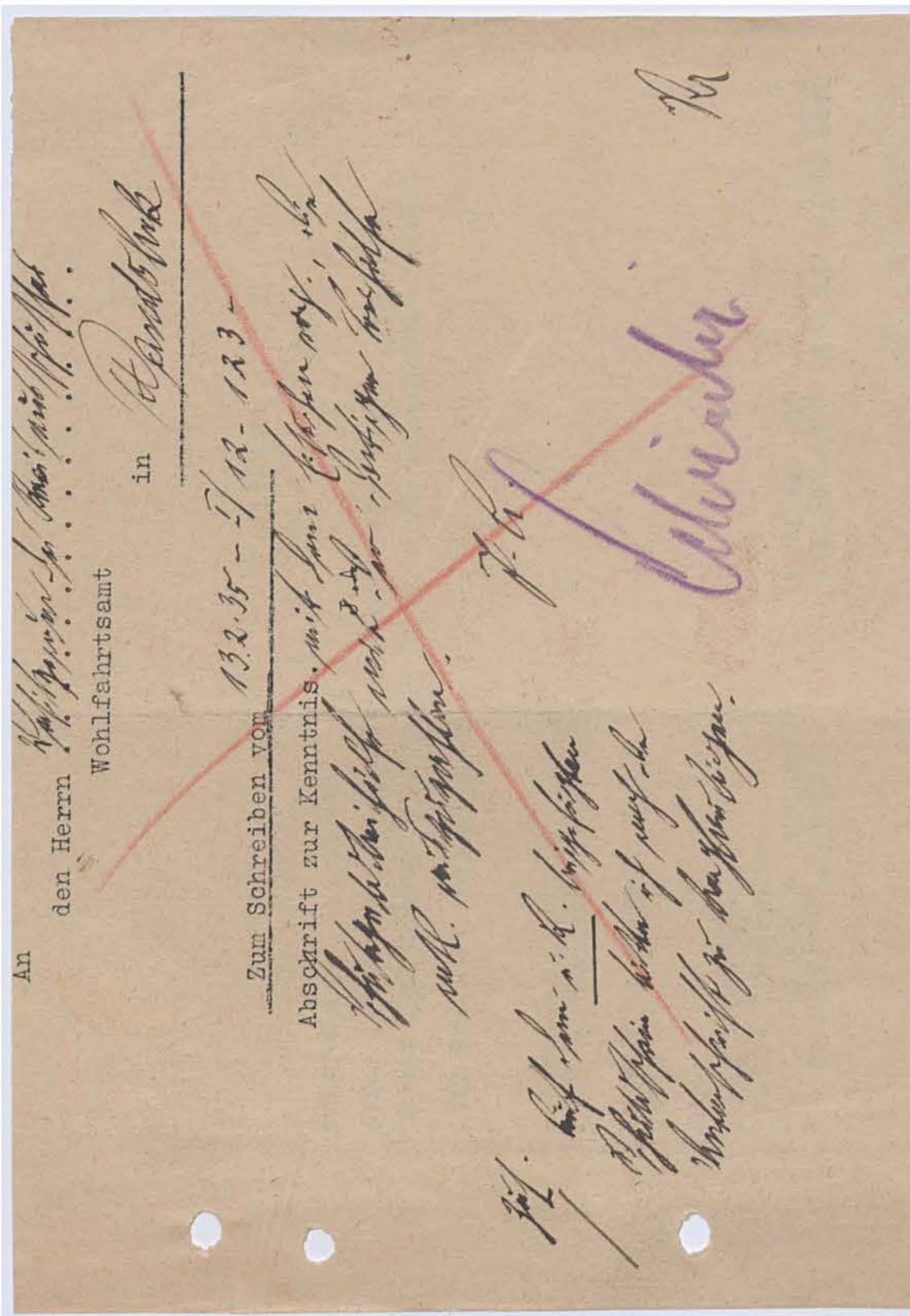
2.) "v. nach 14 Tagen

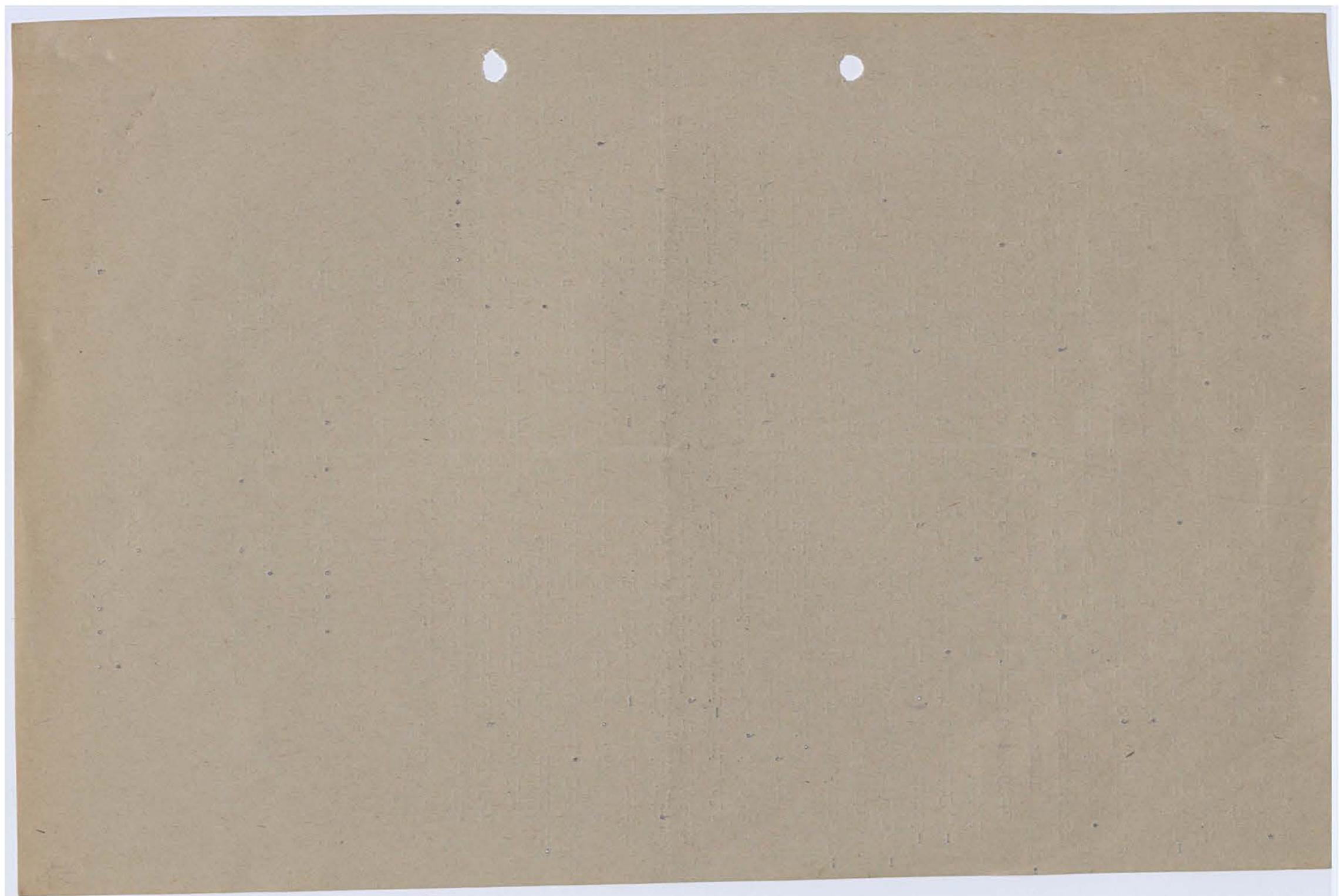
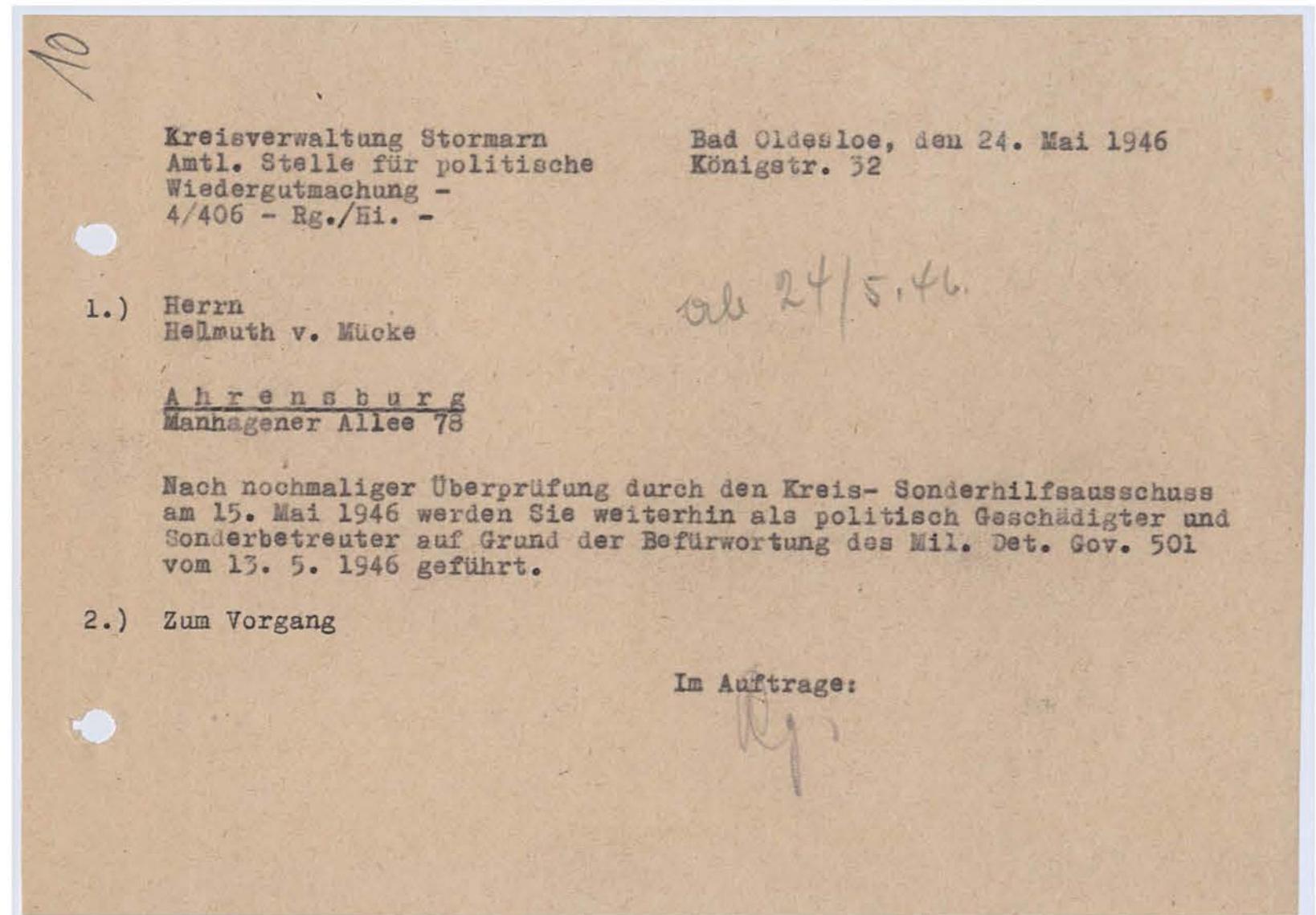
Im Auftrag von

J. J.



Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



28. Mai 1946

Amtl. Stelle für pol. Wiedergutmachung
4/406

- Rg./Hi. -

i+2 ab 29/5/46.

1.)

Herrn
Hellmuth v. Mücke

(24) Ahrensburg

Manhagener Allee 78

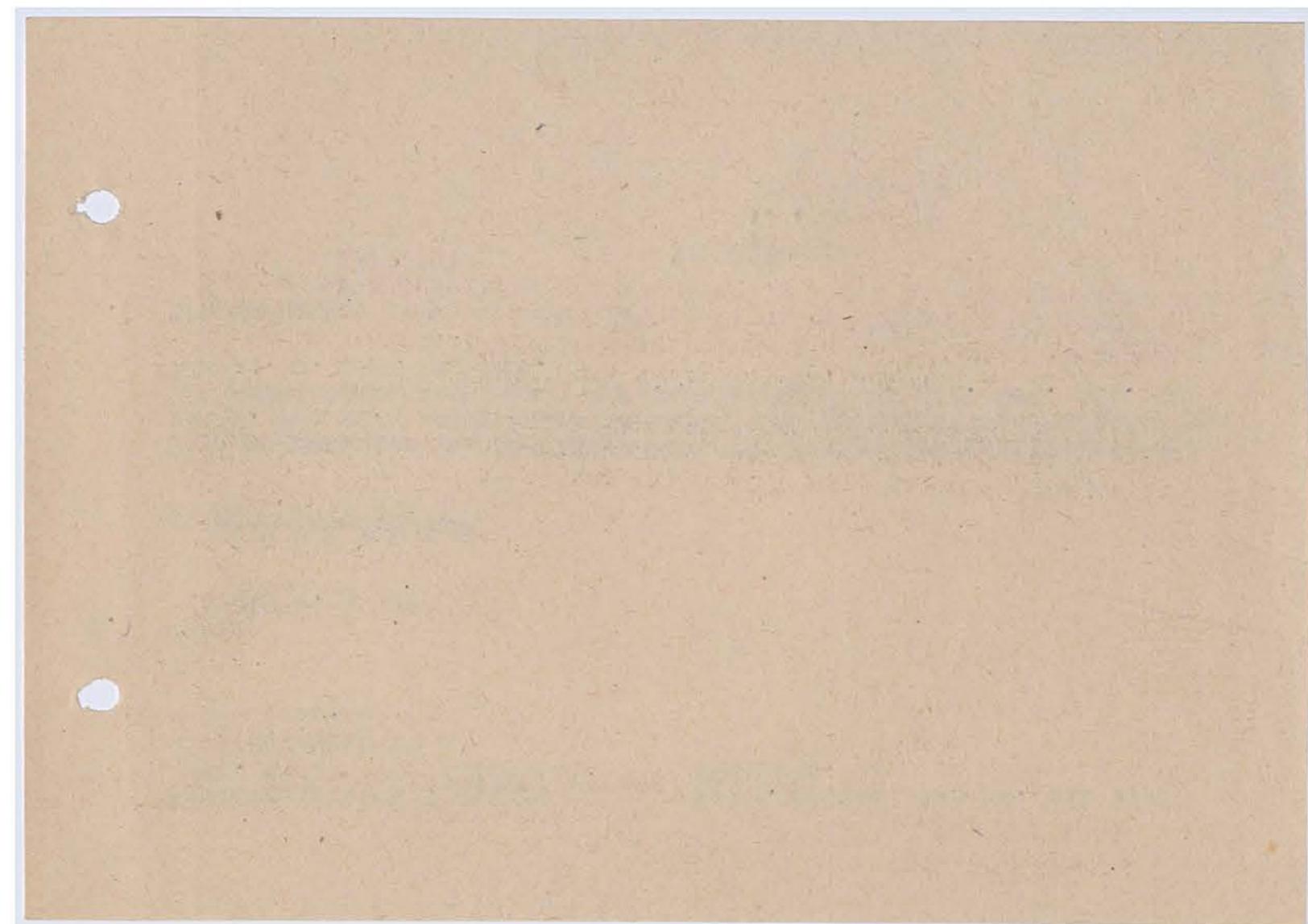
Die vorzugsweise Zuteilung von Arbeit wird Ihnen nachträglich bewilligt. Dieses Schreiben gilt als Ausweis gegenüber den Arbeitsamtstellen bis zur Berichtigung Ihres Ausweises.

Ihre Anträge auf Erteilung eines Schuhbezugscheines habe ich heute dem Kreiswirtschaftsamt, hier, zur bevorzugten Abfertigung weitergeleitet. Sie erhalten in Kürze die Bezugscheine von dort zugeleitet.

xx

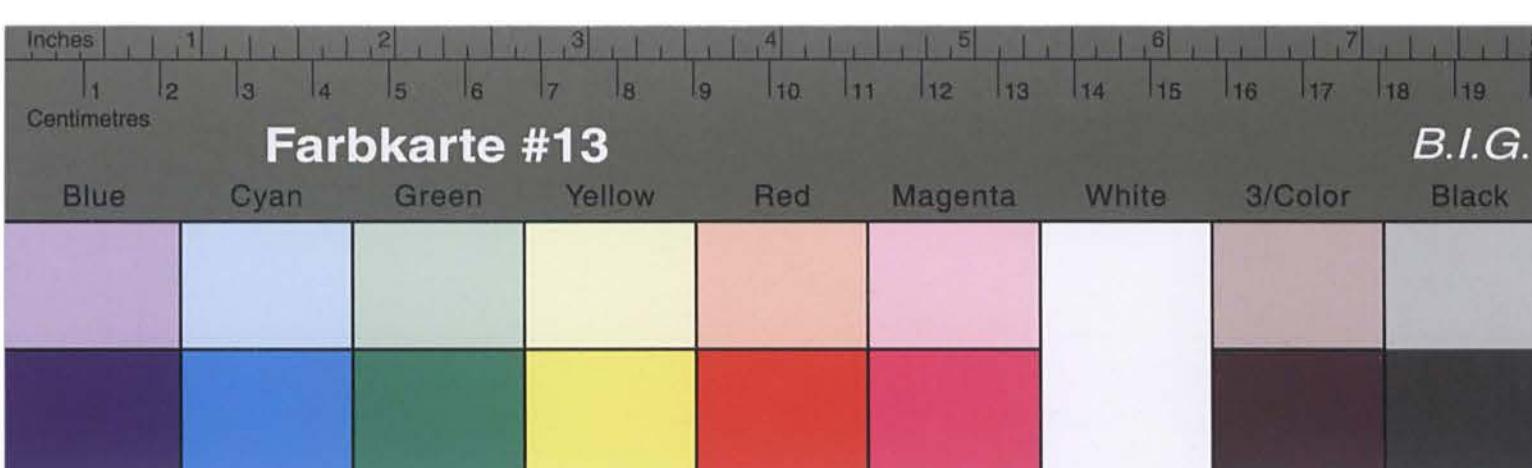
Im Auftrage:

W

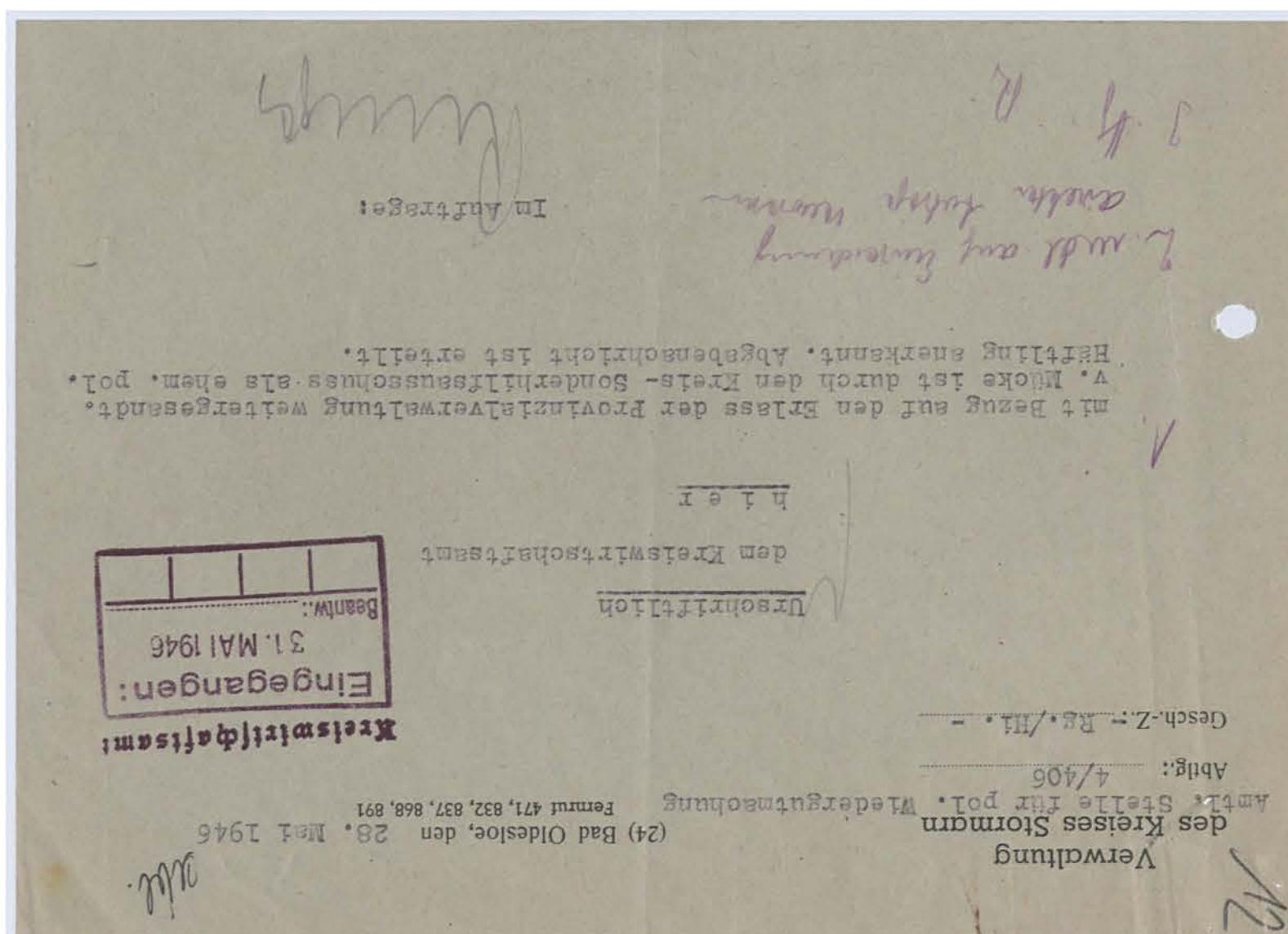
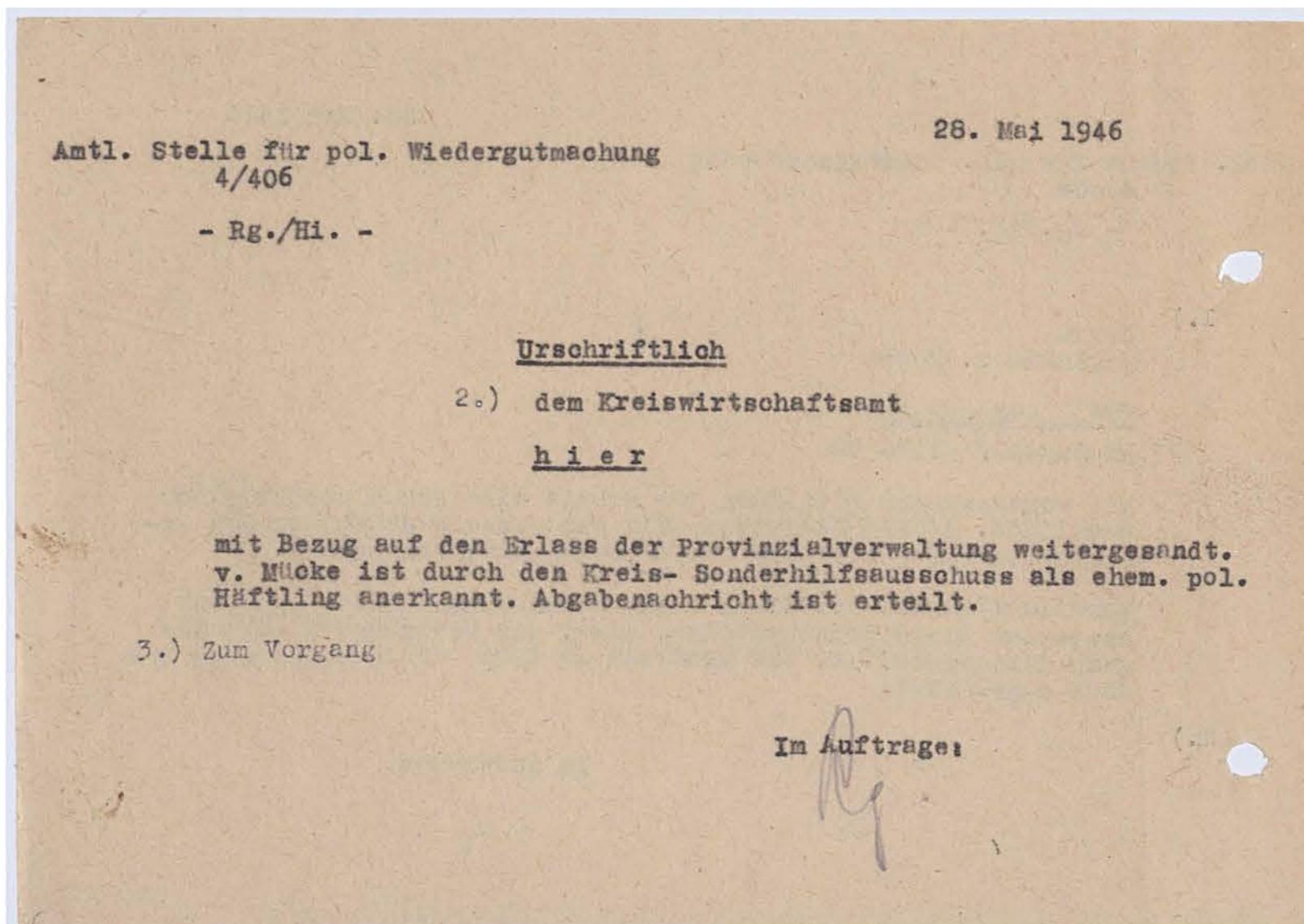


Kreisarchiv Stormarn B2

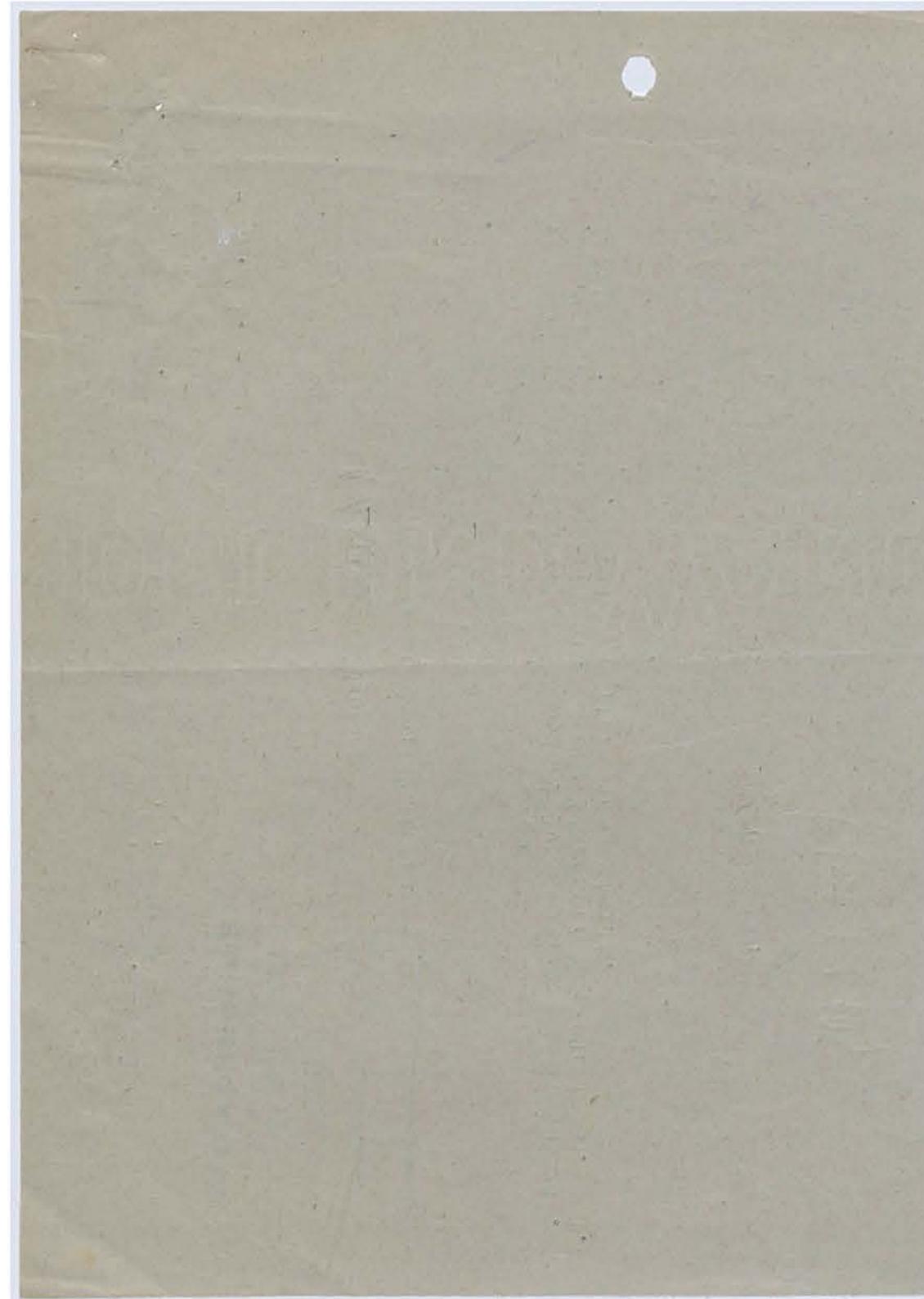
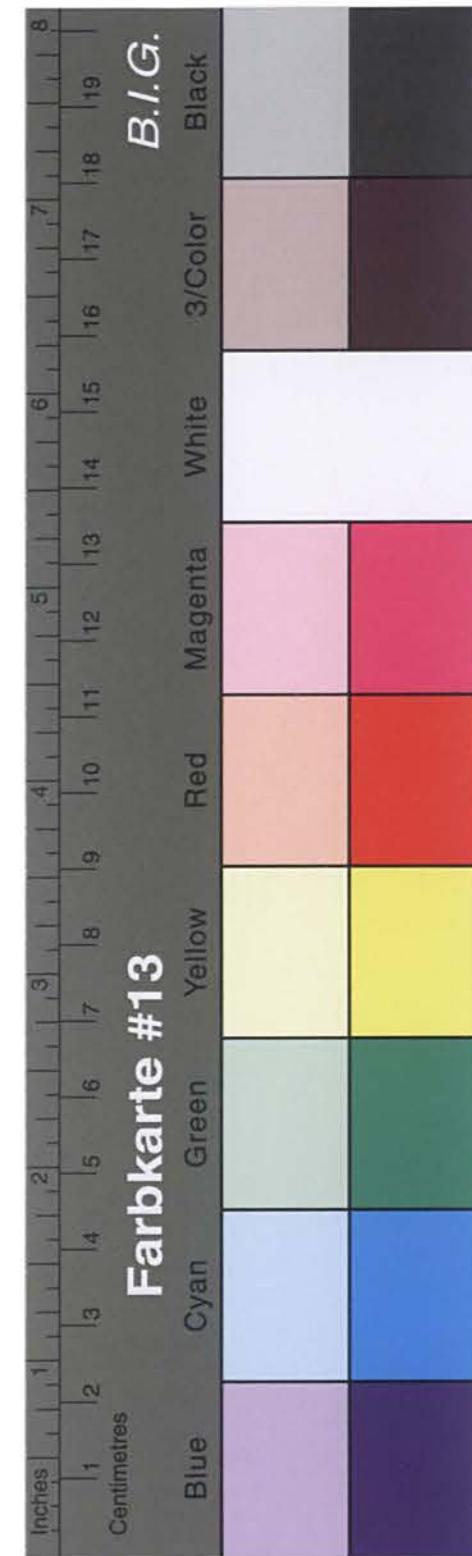




Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



B

Hellmuth v. Mücke.
Ahrensburg, 16.4.46.
Manhagener Allee 78.
Ruf : 375.

An
Kreissonderhilfsausschus.
Bad Oldesloe.

Betr : Ausgabe Nr. 110 vom 3.4.46.

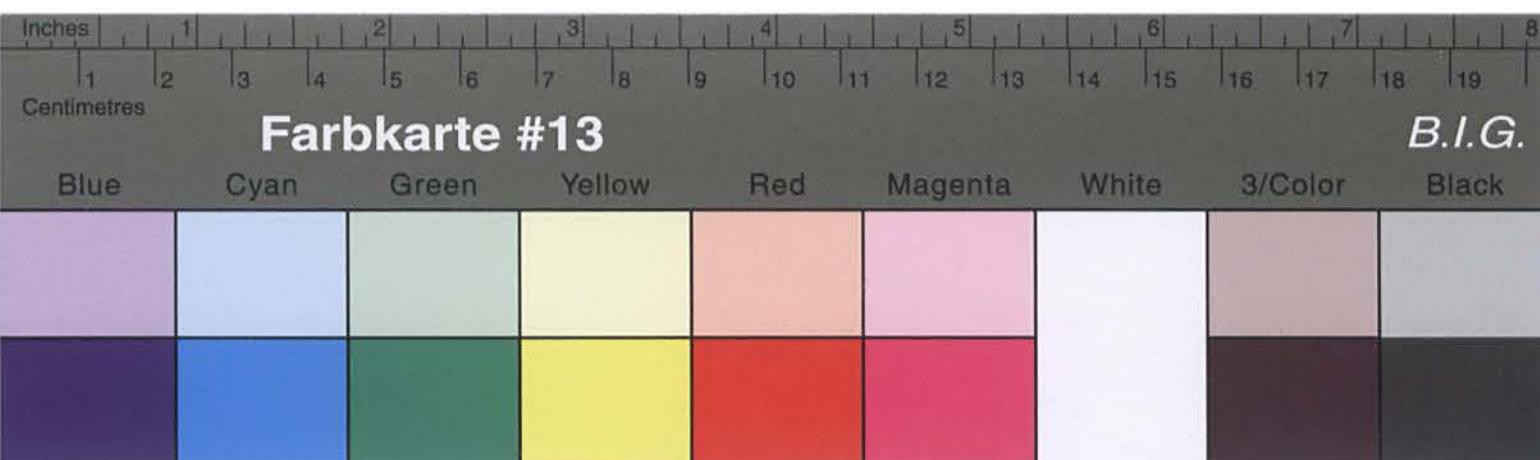
Sehr geehrter Herr Runge !

Mit Ihrem frdl. Schreiben 4/406 v. 10.4.46. erhielt ich den Ausweis des Kreissonderhilfsausschusses für Lebensmittelkarte für Schwerarbeiter, vorzugsweise Wohnungszuteilung und öffentl. Sonderunterstützung. Punkt 3 des Formblattes, betreffend vorzugsweise Zuteilung von Arbeit war gestrichen. Kann ich das nicht noch bewilligt bekommen ? Meine wirtschaftliche Lage zwingt mich dazu irgendwie Einkommen zu haben, und es bietet sich jetzt für mich unter Umständen eine Möglichkeit, in der Fischerei einen Posten zu bekommen. Da könnte Bewilligung des genannten Punktes für mich von Wichtigkeit sein.

Ferner hatte ich schon vor langer Zeit einmal beim Komitee in Bargteheide Antrag auf Erteilung von Schuhbezugsscheinen gestellt, und, da darauf nichts erfolgte, den Antrag kürzlich wiederholt. Ich füge diese Anträge bei. Ich wurde jetzt aufs hiesige Wirtschaftsamt gerufen, wo die Anträge von Oldesloe kommend eingegangen waren, jedoch erklärte das Wirtschaftsamt, es wisse nicht, was es damit tun solle. An wen müssen denn von mir die Anträge gehen ? Da beide Kinder praktisch Schuhe überhaupt nicht mehr haben ist die Sache dringlich.

Meine Stiefel betreffend haben die Schuhmacher auch erklärt ohne Materialzuteilung sie nicht mehr ausbessern zu können. Kann ich für mich irgendeiner entsprechendes Flickmaterial bekommen, und wo habe ich was zu veranlassen ? Für schnelle Antwort wäre ich dankbar, da jetzt auch ich schon halbwegs barfuß laufe.

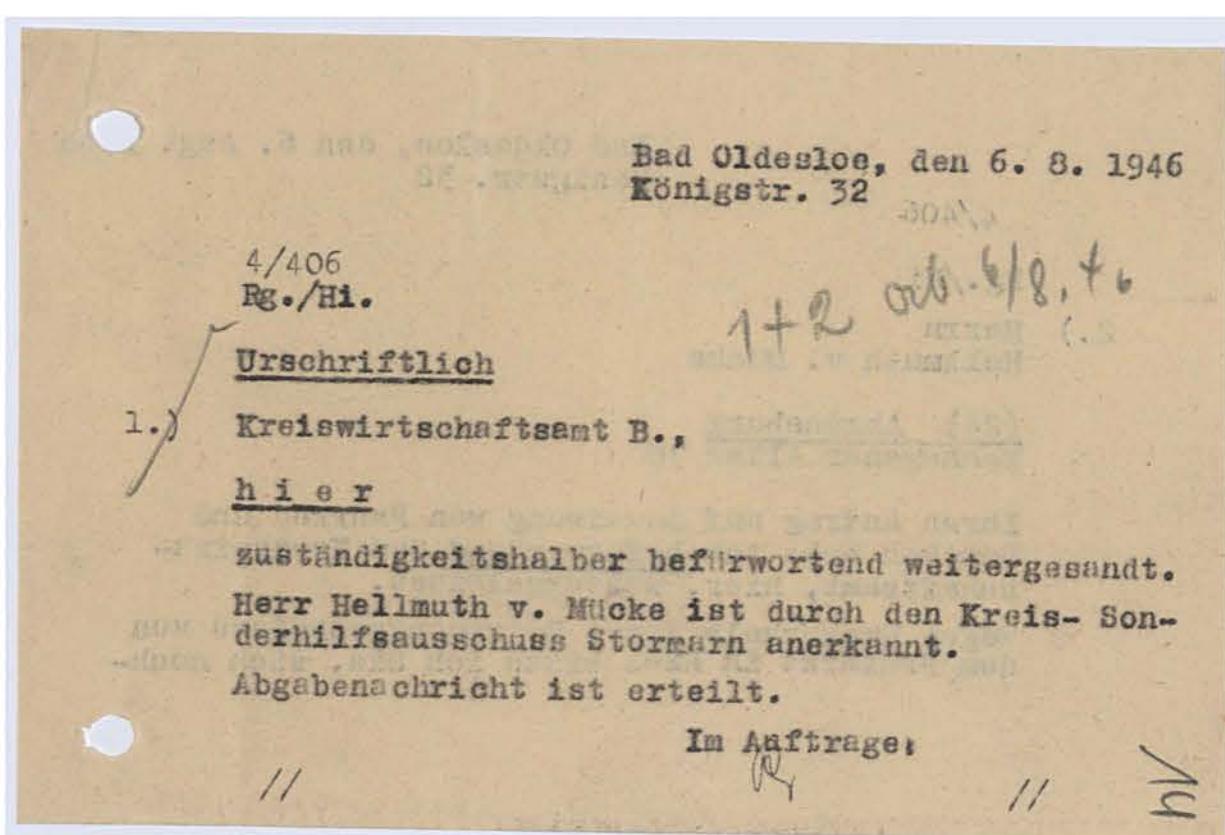
Mit Kameradschaft Gruss
Hellmuth v. Mücke

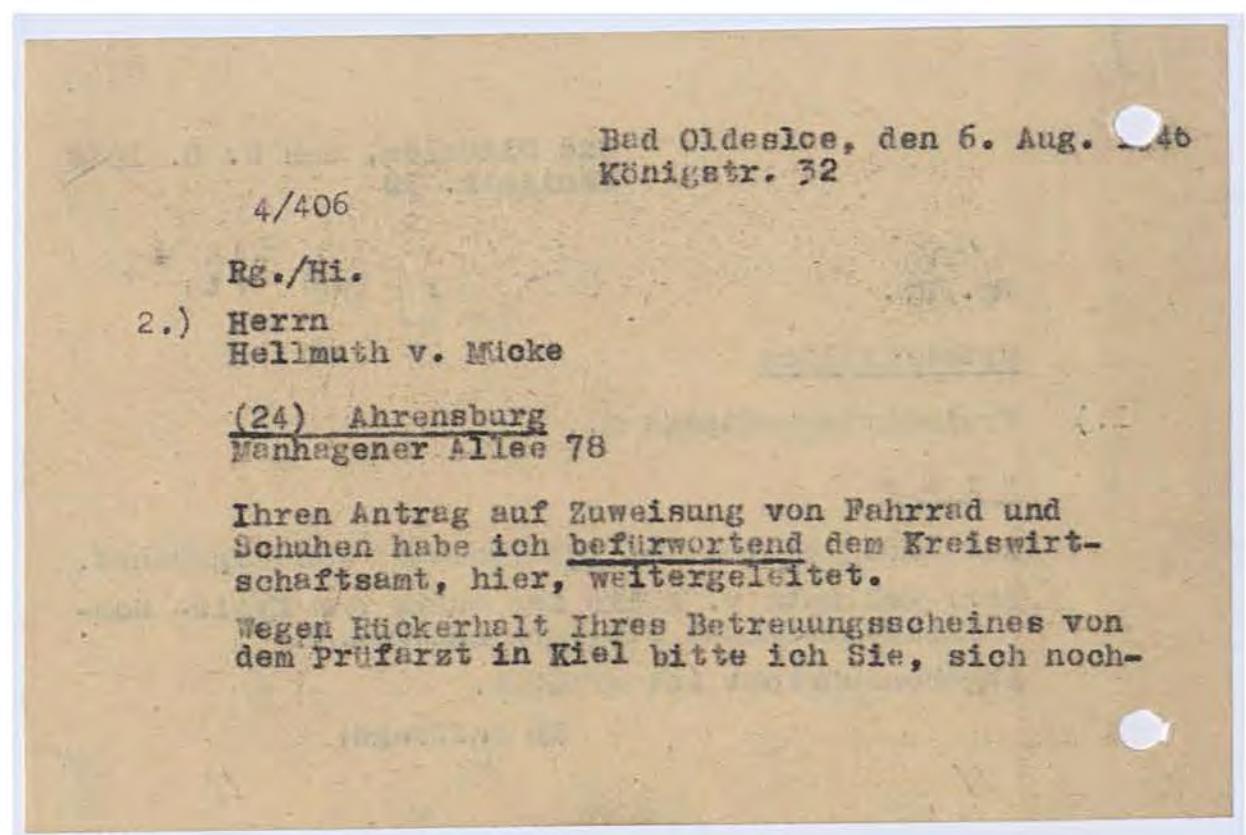
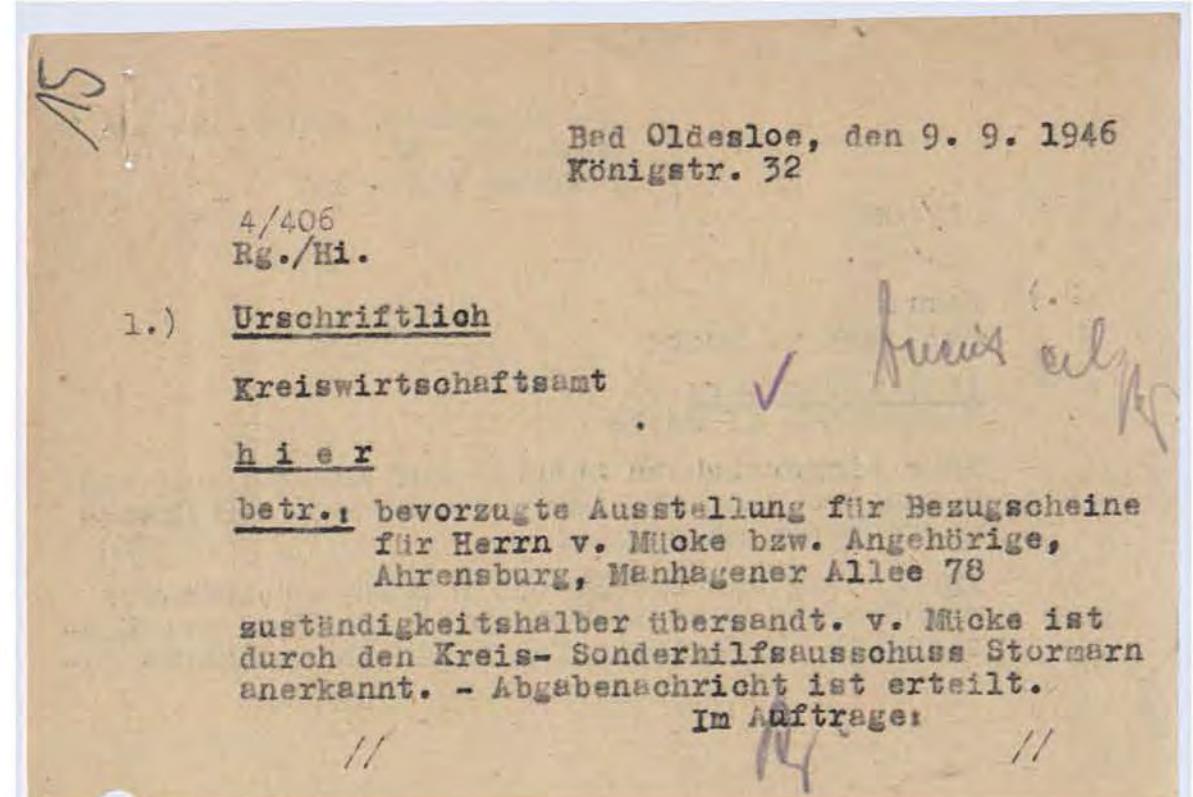


Farbkarte #13

B.I.G.

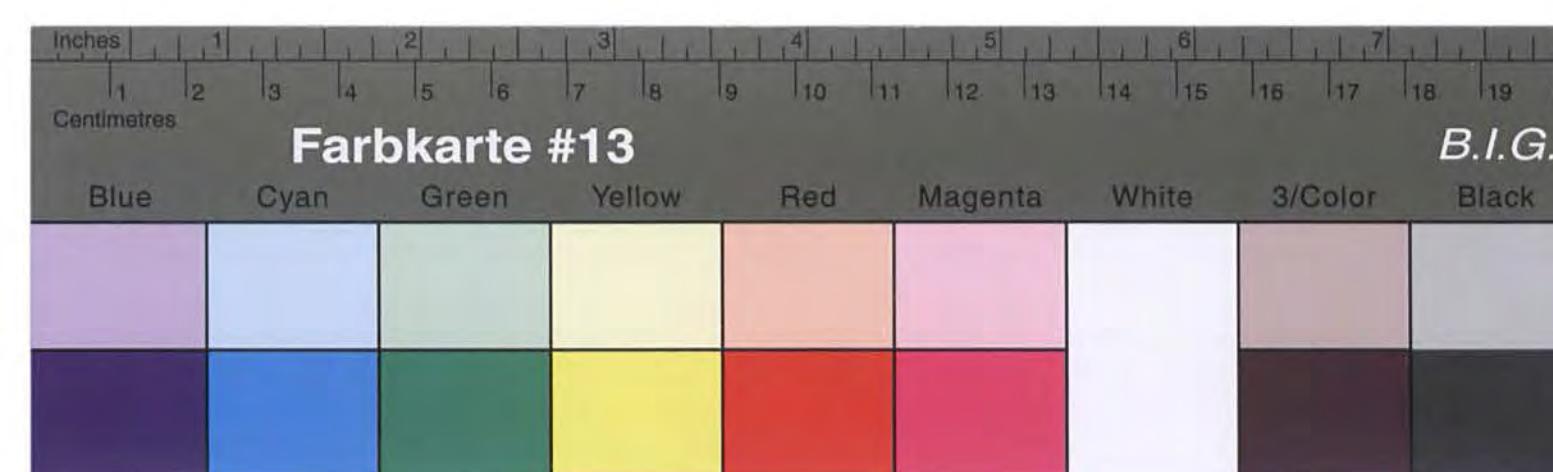
Kreisarchiv Stormarn B2



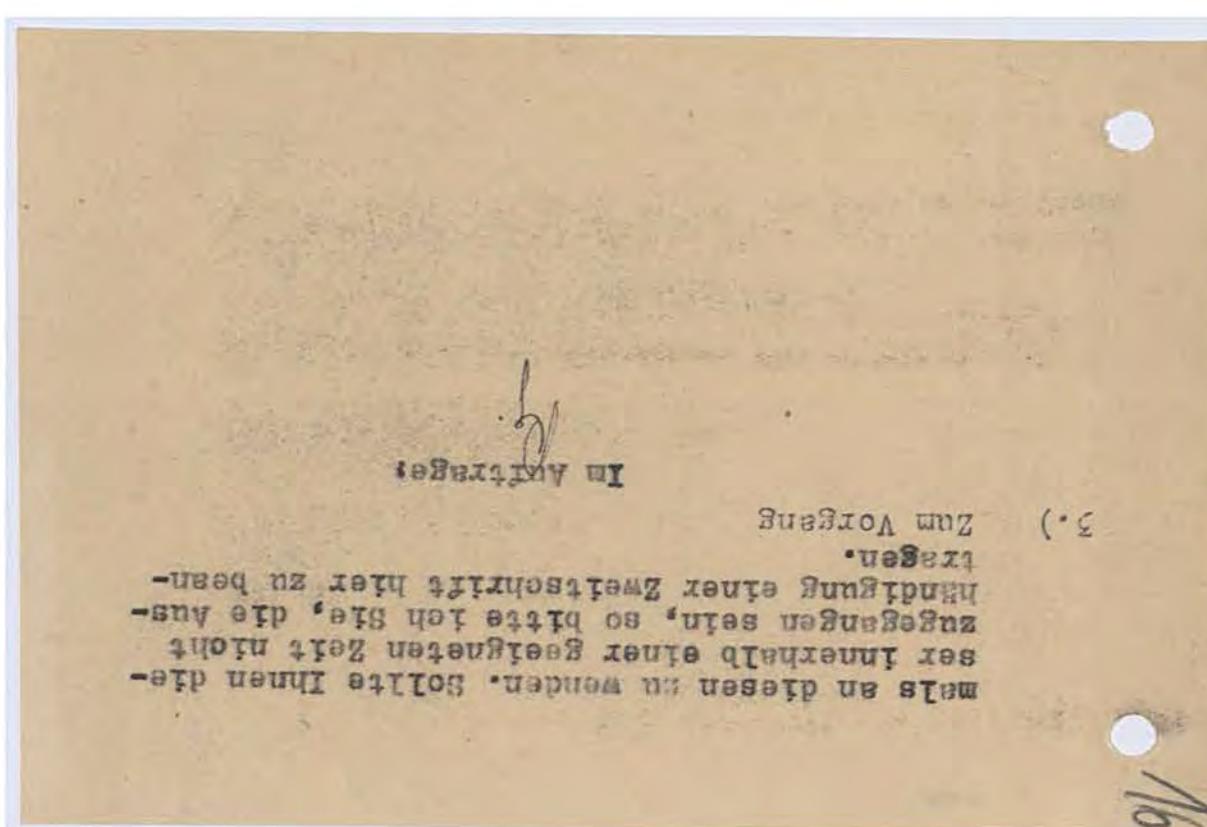
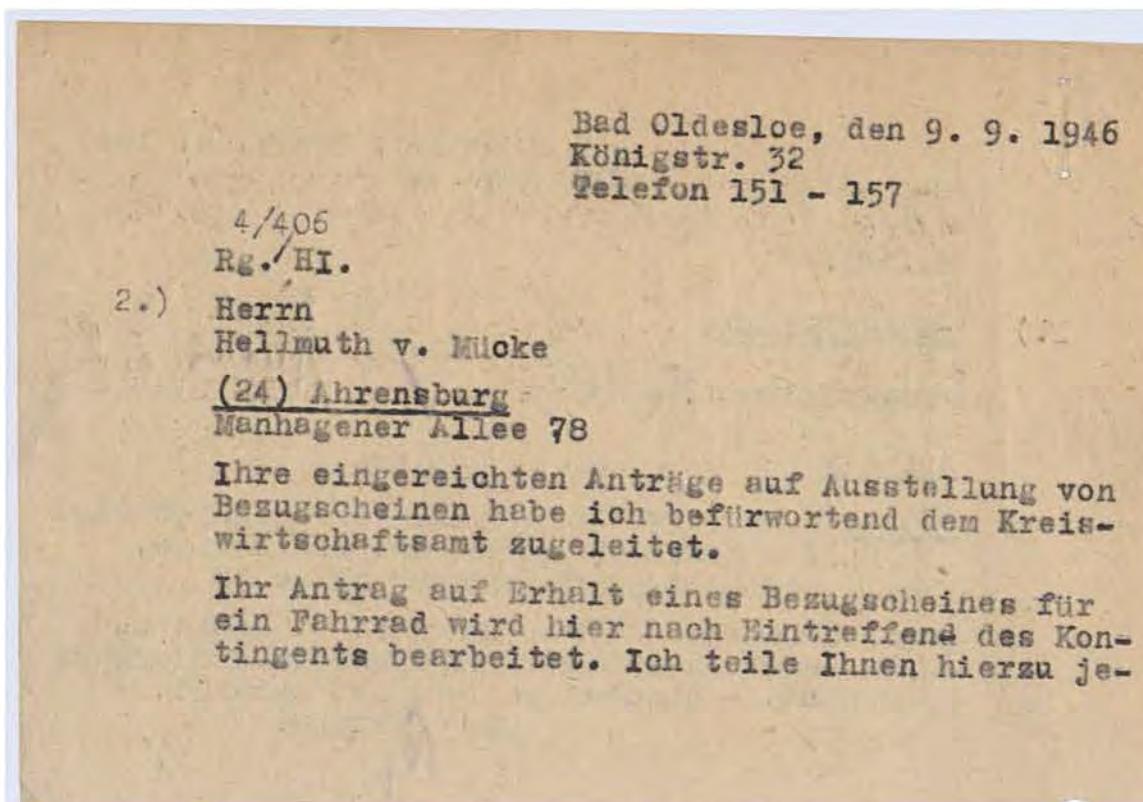


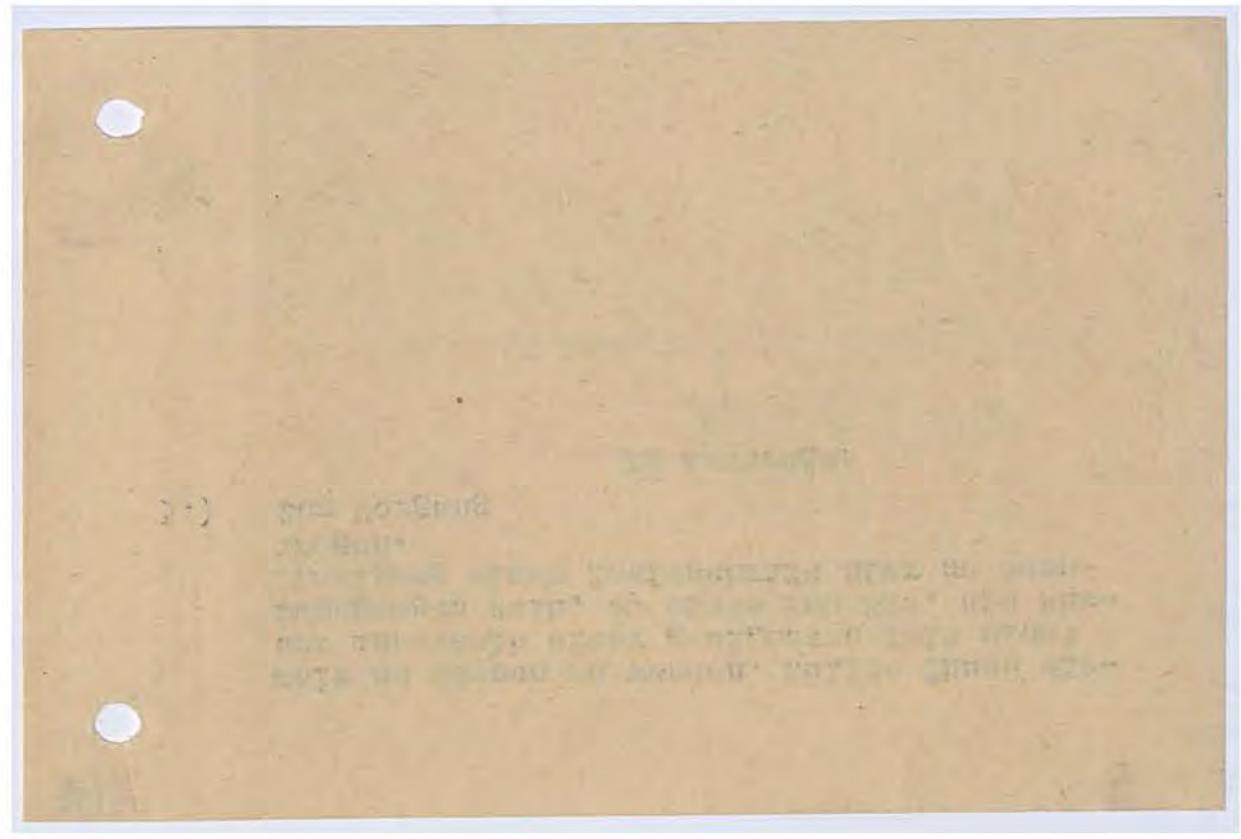
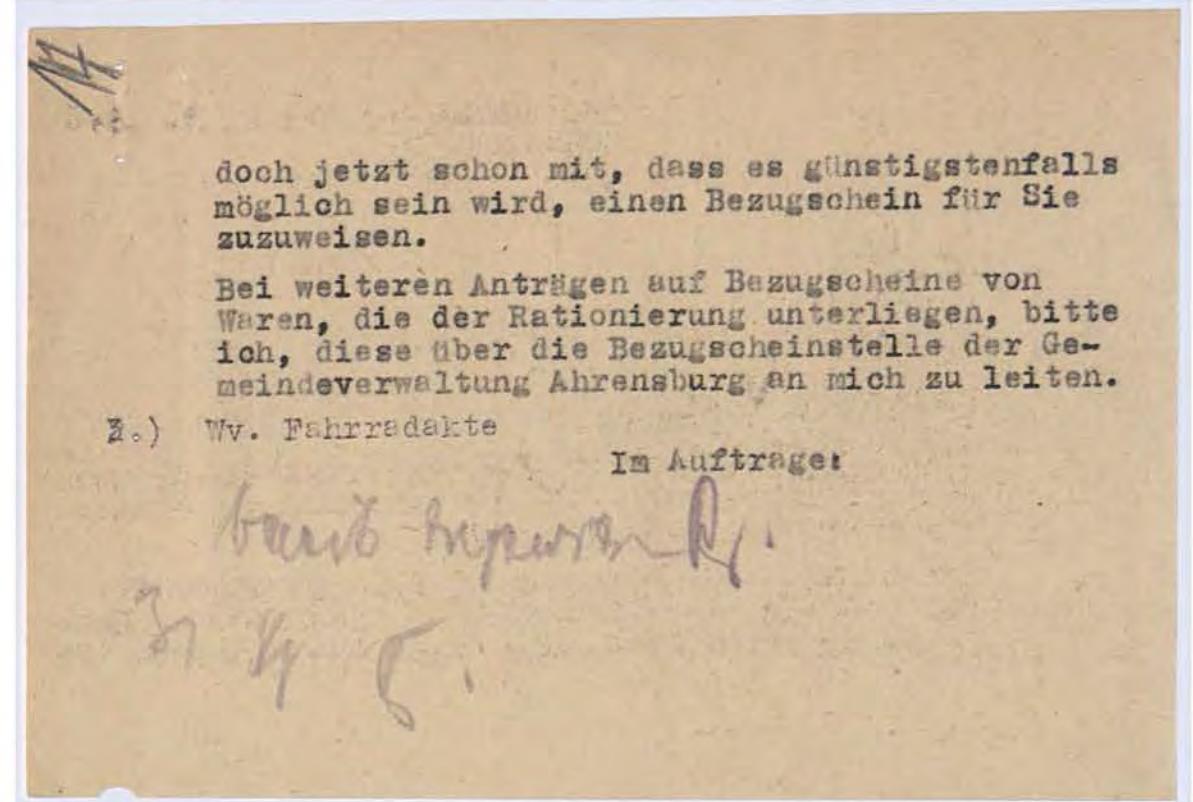
Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

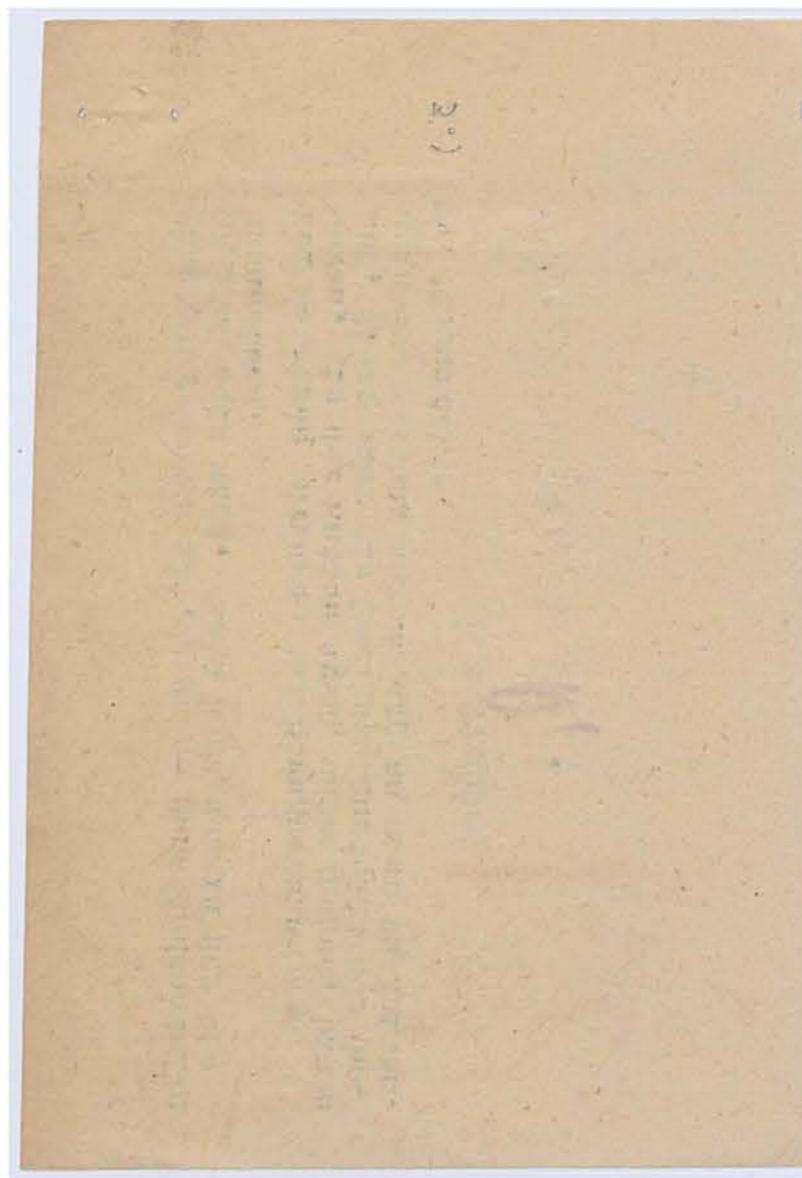




Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



18

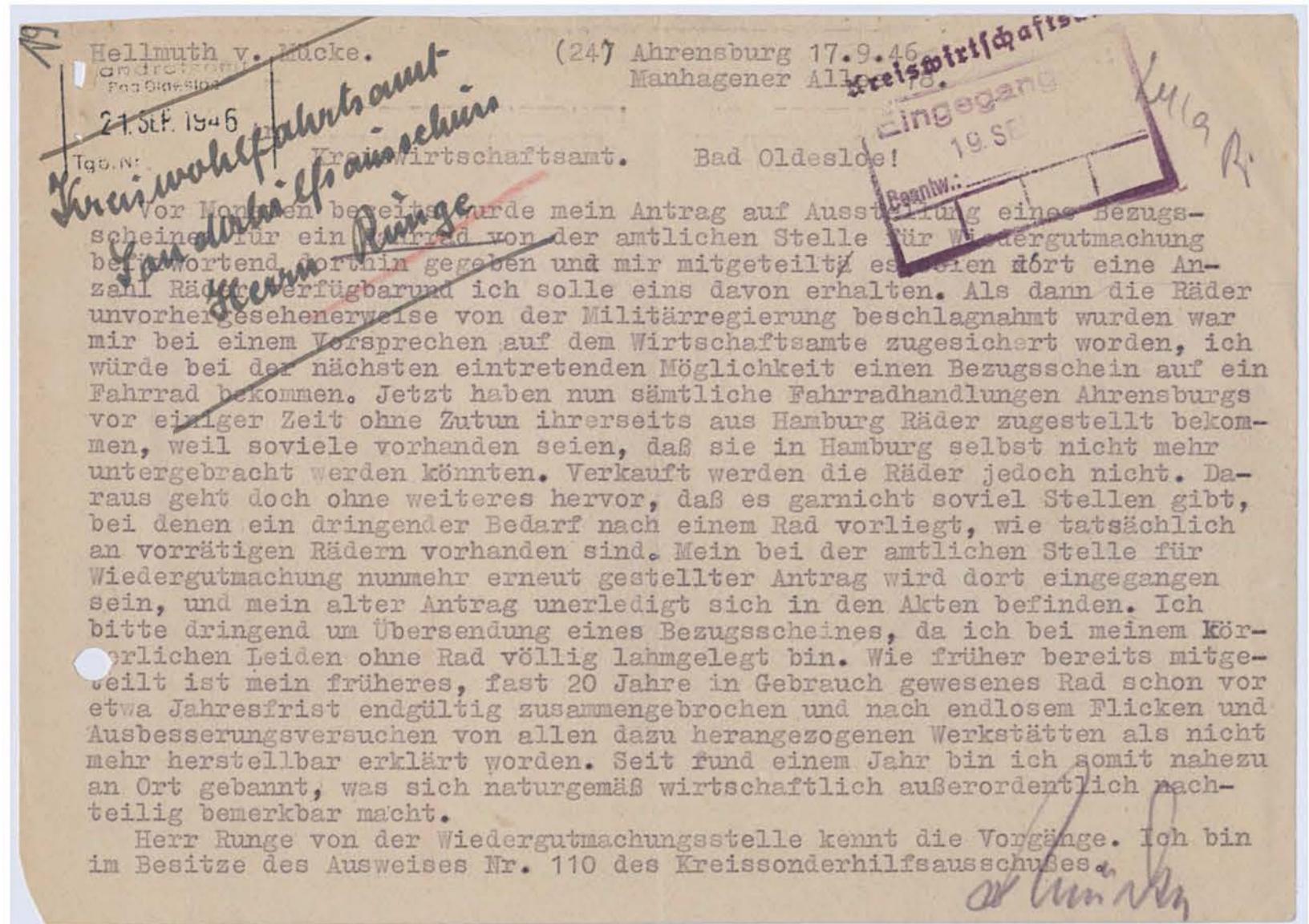
Hellmuth v. Mücke.
Ahrensburg, 2.9.46.
Kanhangener Allee 78.

An
amt. Stelle für politische Wiedergutmachung.

Sehr geehrter Herr Runge .

Zu anliegenden Schreiben sei noch ausgeführt :
Ich bitte um Ausstellung der beantragten Bezugsscheine und um Ausdruck besonderer Dringlichkeit beim Wirtschaftsamt und Hinweis bei diesem auf den Sinn und das Wesen der Wiedergutmachung. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß in dieser Hinsicht die Wirtschaftsämter des Kreises Stormarn erheblich hinter denen anderer Kreise herhinken, wo für ehemalige politische Gefangene wesentlich besser gesorgt wird als hier. Einen Unterschied zwischen diesen und anderen Antragstellern scheinen die Stormarner Ämter garnicht zu machen. Selbstredend weiß ich die Lage der Flüchtlinge und Ausgebombten auch einzuschätzen, ja kann getrost behaupten, in dieser Hinsicht alles getan zu haben, was von mir verlangt werden kann. Innerhin kann ruhig gesagt werden, daß nachdem die Nazis mir mein Haus und Grundstück versteigert und mein Gesamtvermögen weggepfändet hatten, d.h. daß seit nunmehr mehr als einem Dutzend Jahren lange, lange Zeiten hindurch meine Lage nicht wesentlich unterschied von derjenigen der Flüchtlinge und Ausgebombten. Wenn man so lange minderberechtigt gewesen ist glaube ich berechtigt zu sein jetzt gegebenenfalls als vorberechtigt behandelt zu werden, was ja Sinn und Wesen der beabsichtigten Wiedergutmachung i s t .

Dabei darf ich zurückkommen auf meinen dort gestellten, und befürwortend an das Wirtschaftsamt gegebenen Antrag auf Ausstellung eines Bezugsscheines für ein Fahrrad. Seit Monaten habe ich davon nichts gehört. Dabei war mir schon früher -als einmal zehn Räder verfügbar gemacht, dann jedoch von der Militärregierung wieder beschlagnahmt wurden- selbst auf dem Wirtschaftsamt gesagt worden, ich würde sofort berücksichtigt werden, sowie Räder verfügbar seien. Das i s t n u n j e t z t der Fall. Eine ganze Menge Räder stehen in den hiesigen Geschäften seit Monaten abgabebereit, ein Beweis dafür, daß von anderer Seite nicht einmal ein besonders dringender Bedarf danach besteht. Warum läßt nun das Wirtschaftsamt nichts von sich hören ? Ich habe meine Lage Ihnen ja früher schon geschildert. Ich brauche das Rad sehr dringend. Nur ein Beispiel : Gelegentlich der Generalversammlung in Bargteheide, wo ich auch Sie von weitem sah, jedoch nicht sprechen



konnte, war rückwärts keine Zugverbindung. Ich mußte zu Fuß nach Ahrensburg laufen. Für einen Gesunden ist das eine Kleinigkeit, für mich waren die Folgen wenig schön. Vor der Versammlung hatte ich versucht Verbindung mit unserem hiesigen Vertrauensmann, Kommerad Scholz, aufzunehmen, um zu fragen, ob wohl Kraftwagenverbindung für die Konzentrationäre geplant sei. Ich konnte ihn nicht sprechen, da ich nur seine Frau zu Hause traf und nicht feststand, wann er selbst käme. Nach langem Warten mußte ich nach Hause gehen. Umwohnt aber Kommerad Scholz am entgegengesetzten Ende Ahrensburgs. Die 40 Minuten Weges zu ihm schafft ein Gesunder leicht. Ich habe unter den 1 1/2 Stunden zwecklosen Hin- und Herlaufens stark gelitten. Bei meinem körperlichen Zustand und meinem Alter von 65 Jahren bin ich ohne Fahrrad praktisch fast lahmgelegt, was sich ja nicht nur bei solchen Gelegenheiten wie den angeführten zeigt.

Ich bitte Sie deswegen beim Wirtschaftsamt vorstellig zu werden, damit mir der Bezugsschein für ein Fahrrad endlich ausgestellt wird. Es hat auch wirklich keinen Zweck daß die Räder unbunutzt bei den Fahrradhändlern stehen.

Wenn irgend möglich wäre ich dankbar, wenn ich dabei gleichzeitig auch ein Paar Decken und Schläuche noch bekommen könnte für das Fahrrad meiner Kinder, welches für mich zwar nicht benutzbar, da zu schwach, ist, jedoch zur Erleichterung des Haushaltsbetriebes erheblich beitragen könnte! Es ist jetzt nicht benutzbar, weil es keine brauchbaren Reifen hat. Decken und Schläuche sind hier häuflich, also vorhanden. Schließlich dürfte es doch auch im Sinne des Wiedergutmachungsbegriffs liegen, wenn die Haushaltung des Betreffenden erleichtert wird. Was an Zeit und Mühe gespart werden könnte, wenn zum Einholen usw. ein Fahrrad verfügbar wäre, braucht nicht ausgeführt zu werden.

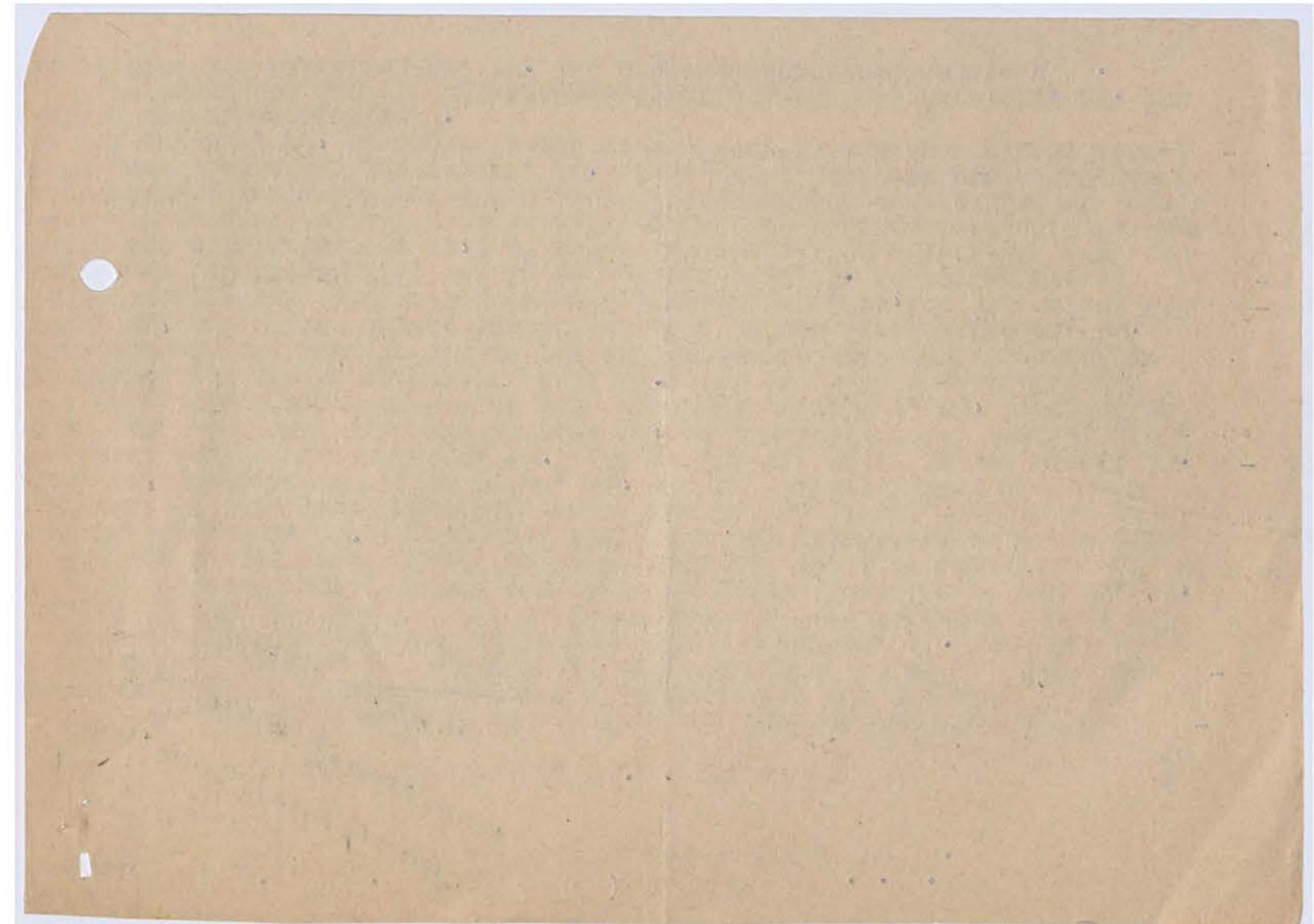
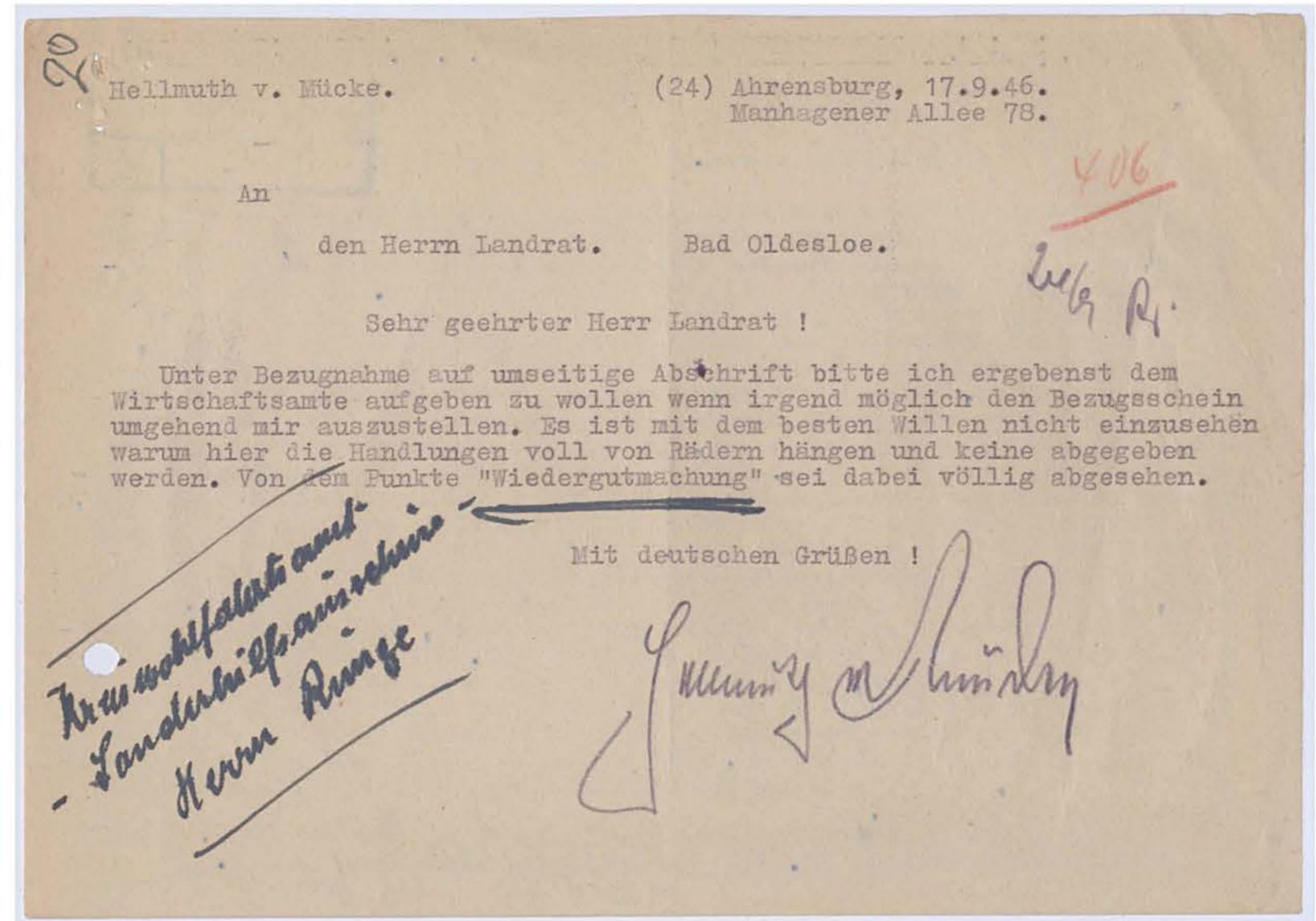
Mit kommerschaftlichen Grüßen!

Herrn v. Macke

*Appell zum ersten Kind
und Hoffnung. Kinder
galten keinem
Kinderlos in der Familiens
Spur ist fastig ist.
Könne ich einmal andre dringende
Fälle berücksichtigen. Sie aktiv oppen und
sonst nicht kommen an
zu Dienstleistung kommen*

Kreisarchiv Stormarn B2

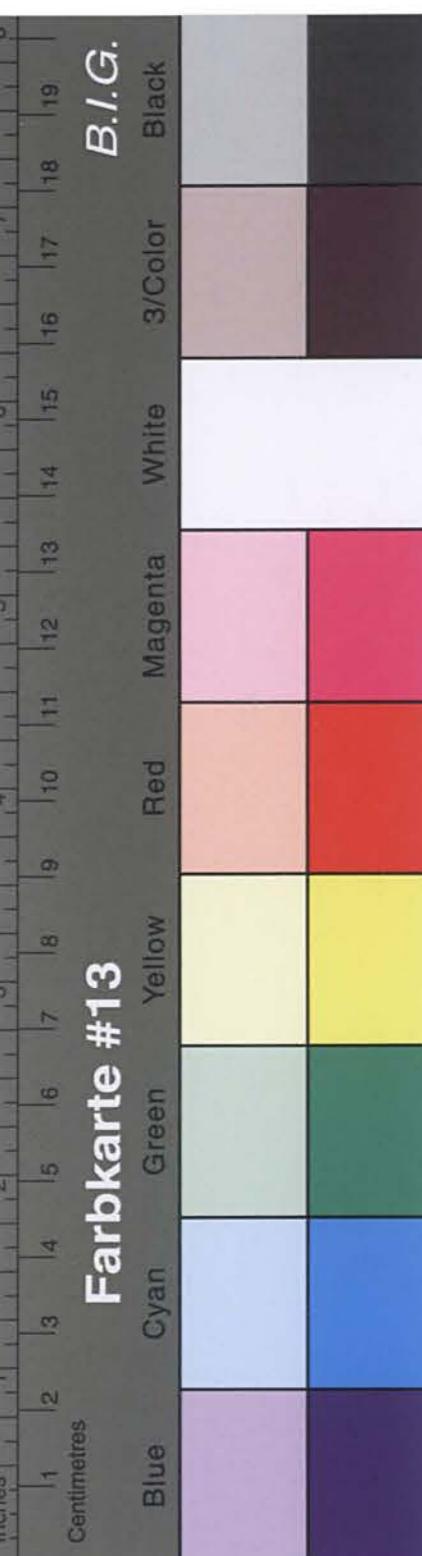




Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



Heilmuth v. Hölle. (24) Ahrensburg 17.9.46.
Mühagener Allee 78. 20 SEP 1946
Abf. 14

Am Kreiswirtschaftsamt. Bad Oldesloe!

Eingegangen:
Beantw.:

Vor Monaten bereits wurde mein Antrag auf Ausstellung eines Belegscheines für ein Fahrrad von der amtlichen Stelle für Wiedergutmachung berücksichtigt und mir mitgeteilt, es seien höchstens eine Anzahl Räder verfügbar, ich solle eins davon erhalten. Als dann die Räder unverhältnismässigerweise von der Militärverwaltung beschlagnahmt wurden, war mir bei einem Vorsprechen auf dem Wirtschaftskartenschein zugesichert worden, ich würde bei der nächsten Eintrittsmöglichkeit einen Belegschein auf ein Fahrrad bekommen. Jetzt haben nur sämtliche Fahrradhändlungen Ahrensburgs vor einiger Zeit ohne Zutun ihrerseits aus Hamburg Räder eingestellt bekommen, weil soviel vorhanden seien, das sie in Hamburg selbst nicht mehr untergebracht werden könnten. Verkannt werden die Räder jedoch nicht. Daraus geht doch ohne weiteres hervor, dass es gewislich soviel Stellen gibt, bei denen ein dringender Bedarf nach einem Rad vorliegt, wie tatsächlich ein vorstigter Räderm vorhenden sind. Mein bei der amtlichen Stelle für Wiedergutmachung nunmehr erneut gestellter Antrag wird dort wieder eingegangen sein, und mein alter Antrag überzeugt sich in den Arten, berichten. Ich bitte dringend um Überseezung eines Belegscheines, da ich bei meinen persönlichen Leidern ohne Rad völlig behindert bin. Wie bisher berichtet, besteht ist mein früheres, fast 20 Jahre in Gebrauch gewesenes Rad schon vor etwa Jahresfrist endgültig zusammenbrochen und nach entlossenem Trücken und Ausbesserungsversuchen von allen dann herangezogenen Werkstätten als nicht mehr herstellbar erklärt worden. Seit rund einem Jahr bin ich somit nahezu an Ort gebunden, was sich naturngemäss wirtschaftlich außerordentlich nachteilig bemerkbar macht.

Herr Runge von der Wiedergutmachungsstelle kennt die Vorgänge. Ich bin im Besitz des Ausweises Nr. 110 des Kreiswirtschaftsamt Schleswig-Holstein.

2. 4. 47. 21

An
Anle. Halle für großfl. Kindergartenanlage
hier blättern.

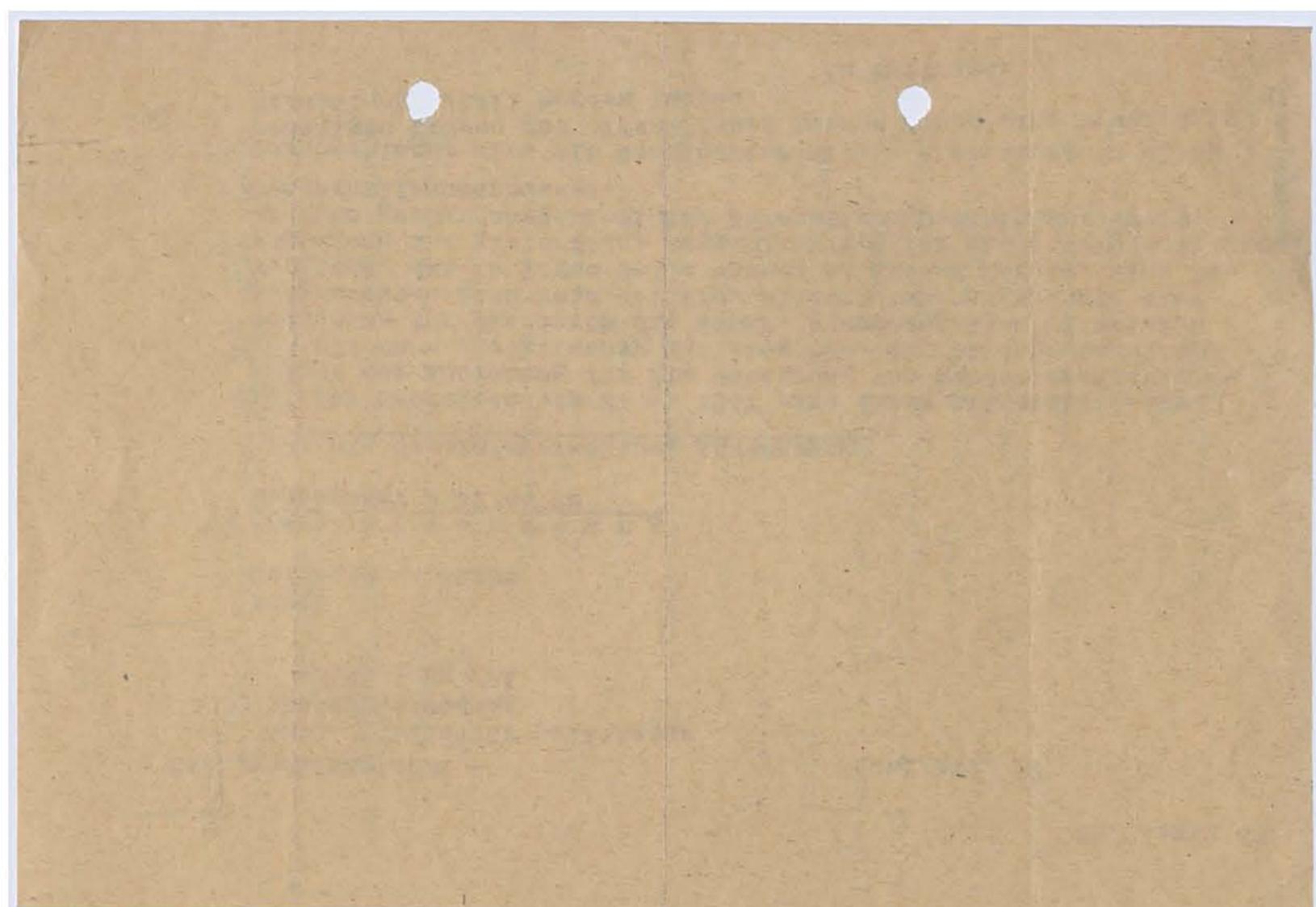
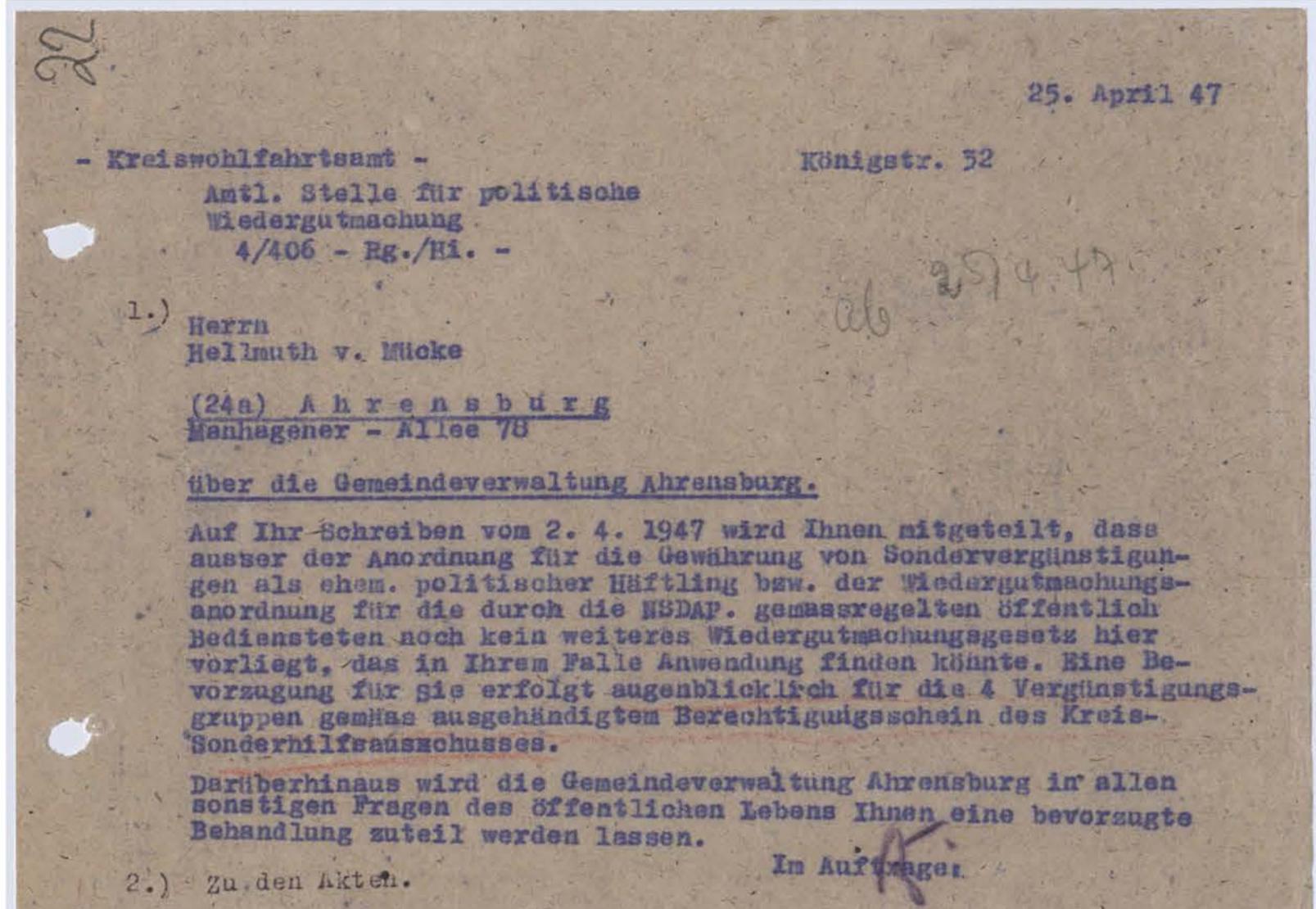
der Untergrund ist, was dort bekannt, ist, ob 60 Jahre und es ist ein bisschen auf gelingen zu irgend einem Maßnahmen zu kommen. Kindergarten, keinerlei Reformen mögl. darf zu gelten.

Zurzeit sind wir auf daran ankomme, dass wir als selbst 12 Jahre lang anfallende Kosten kann, dann genügt glaube ich aufzufallen zu haben, dass eine beschäftigende Kindergartenanlage in unserer Lände sicher zu können und kann ich zur Zeit zu machen. Wenn ich zur Zeit zu machen kann, so falls ich finanziell hoffe daran, jahrs möglich beginnen zu müssen.

Zurzeit ist derzeit noch geplant das Kindergarten einzurichten, das kann im Garten anfallen.

- Größe des Gartens wird 200 m - im Legiz auf Gartengrundstücke, Kleintierzäfelung n.s.m. am gegen Nachbargrund befand, farbig also mögl. angewandt werden.

Heilmuth v. Hölle
Abteilung
Mühagener Allee 78



Kreisarchiv Stormarn B2



23

Landesregierung Schleswig-Holstein
Ministerium des Innern
I/5

Kiel, den 2. Juli 1947

An die
Vereinigung der Verfolgten
des Naziregimes

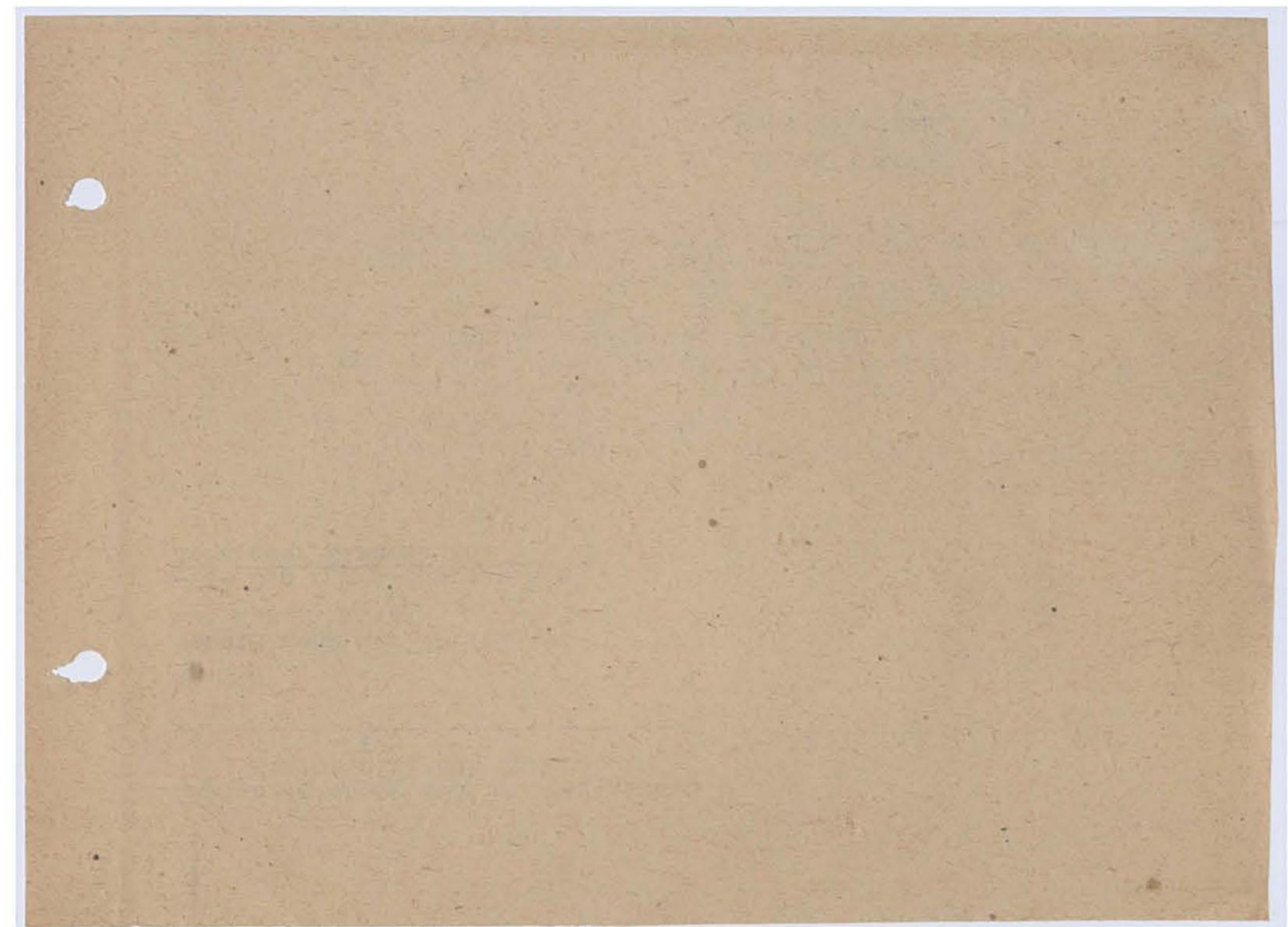
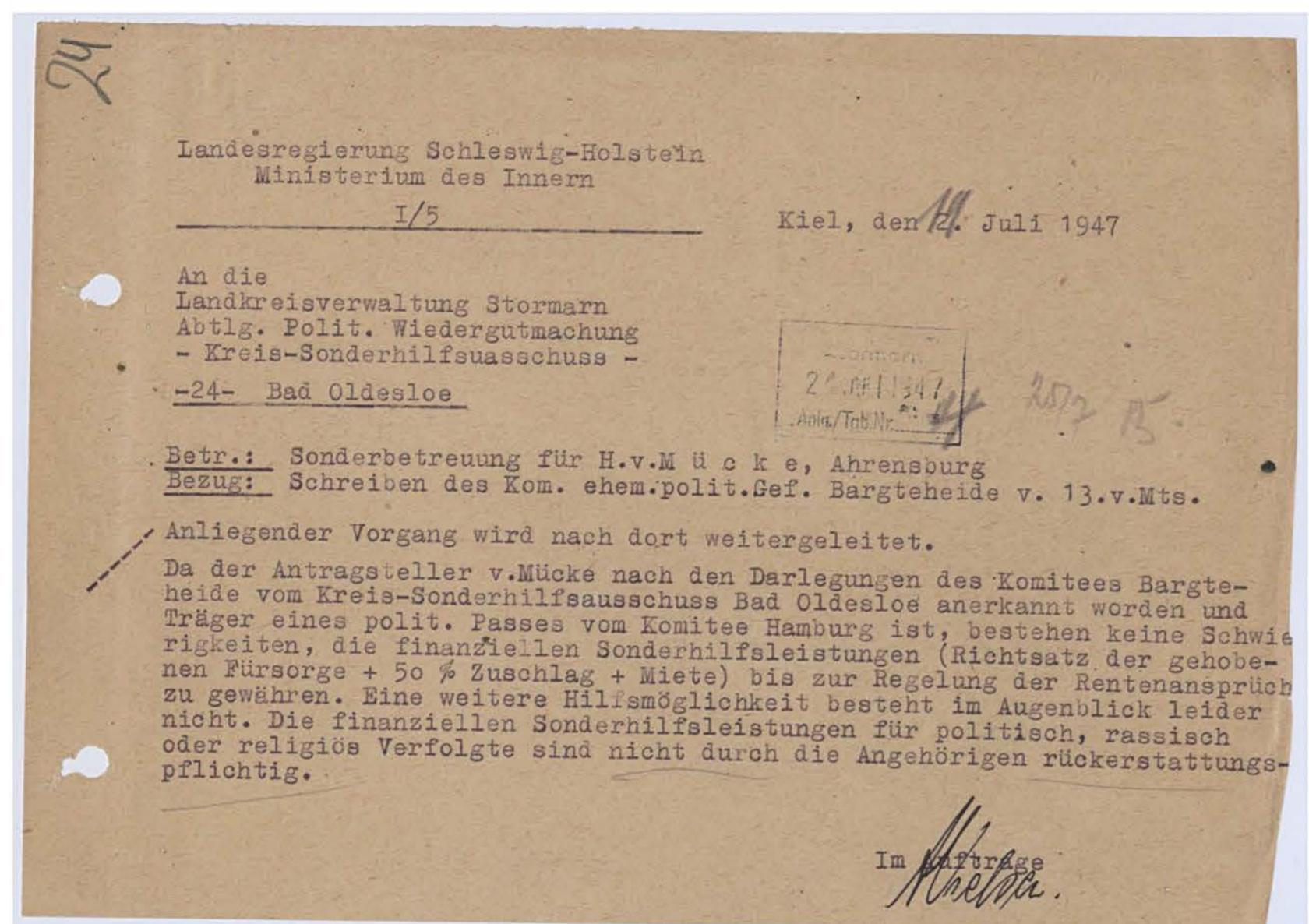
-24- Bargteheide
Jersbeker Strasse 20

Betr.: Antrag H. v. Mücke
Das dortige Schreiben ist zuständigkeitsshalber an den Kreis-Sonderhilfsausschuss Bad Oldesloe gesandt worden.
Da Herr v.Mücke vom Kreis-Sonderhilfsausschuss Bad Oldesloe anerkannt werden ist, hat er unter Berücksichtigung seiner gegenwärtigen Notlage die Gewährung der durch die Anweisung der brit. Militärregierung vom 22.12.45 festgelegten finanziellen Sonderhilfsleistungen zu beanspruchen. Herr v.Mücke kann deshalb für sich und seine unterhaltpflichtigen Angehörigen den Richtsatz der gehobenen Fürsorge + 50 % Zuschlag + Miete erhalten. Einem anderes Möglichkeit, Herrn v.Mücke zu helfen, besteht im Augenblick nicht.

Im Auftrage
gez. Mensching

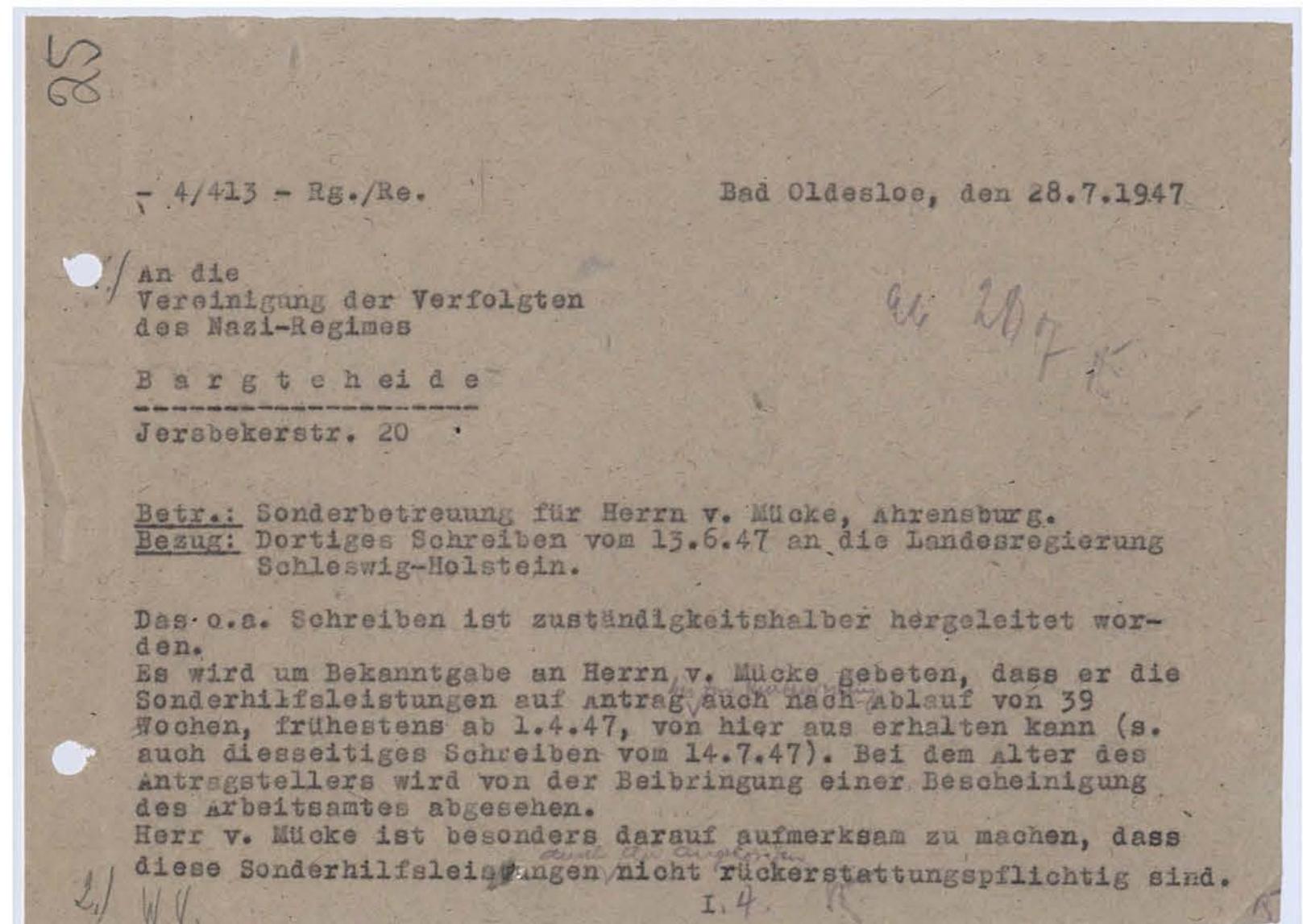
Kreisarchiv Stolmar B2





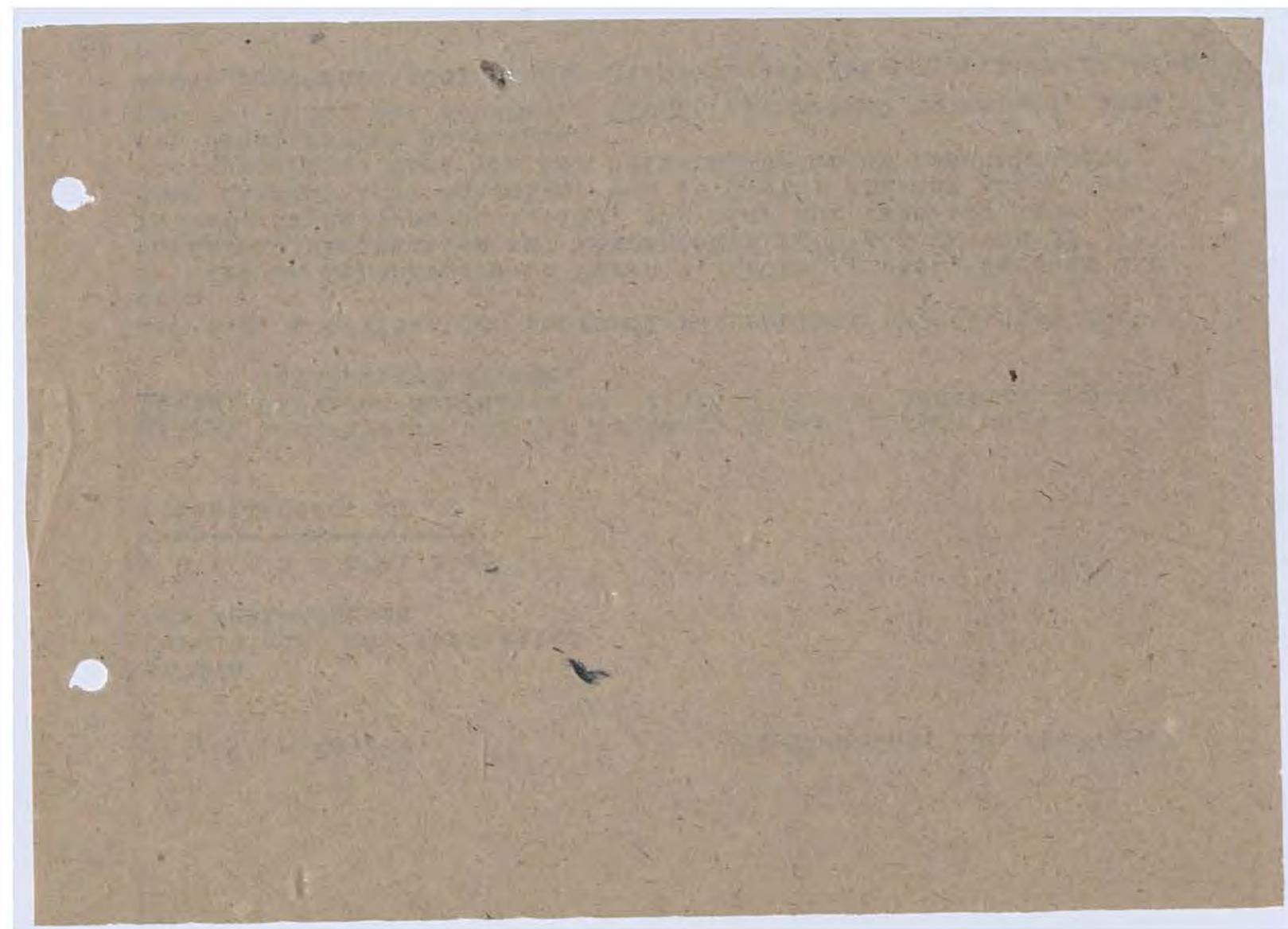
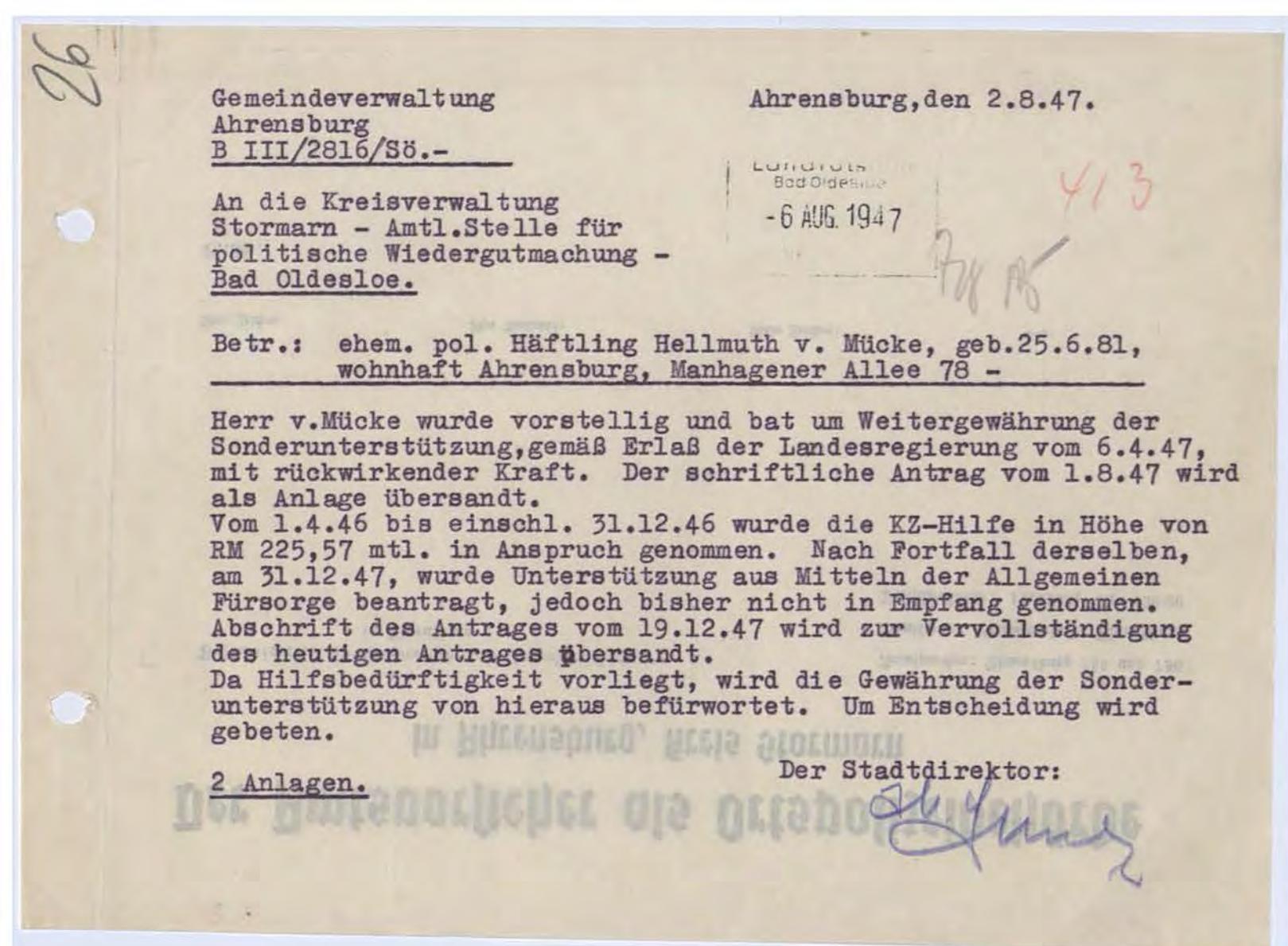
Kreisarchiv Stormarn B2





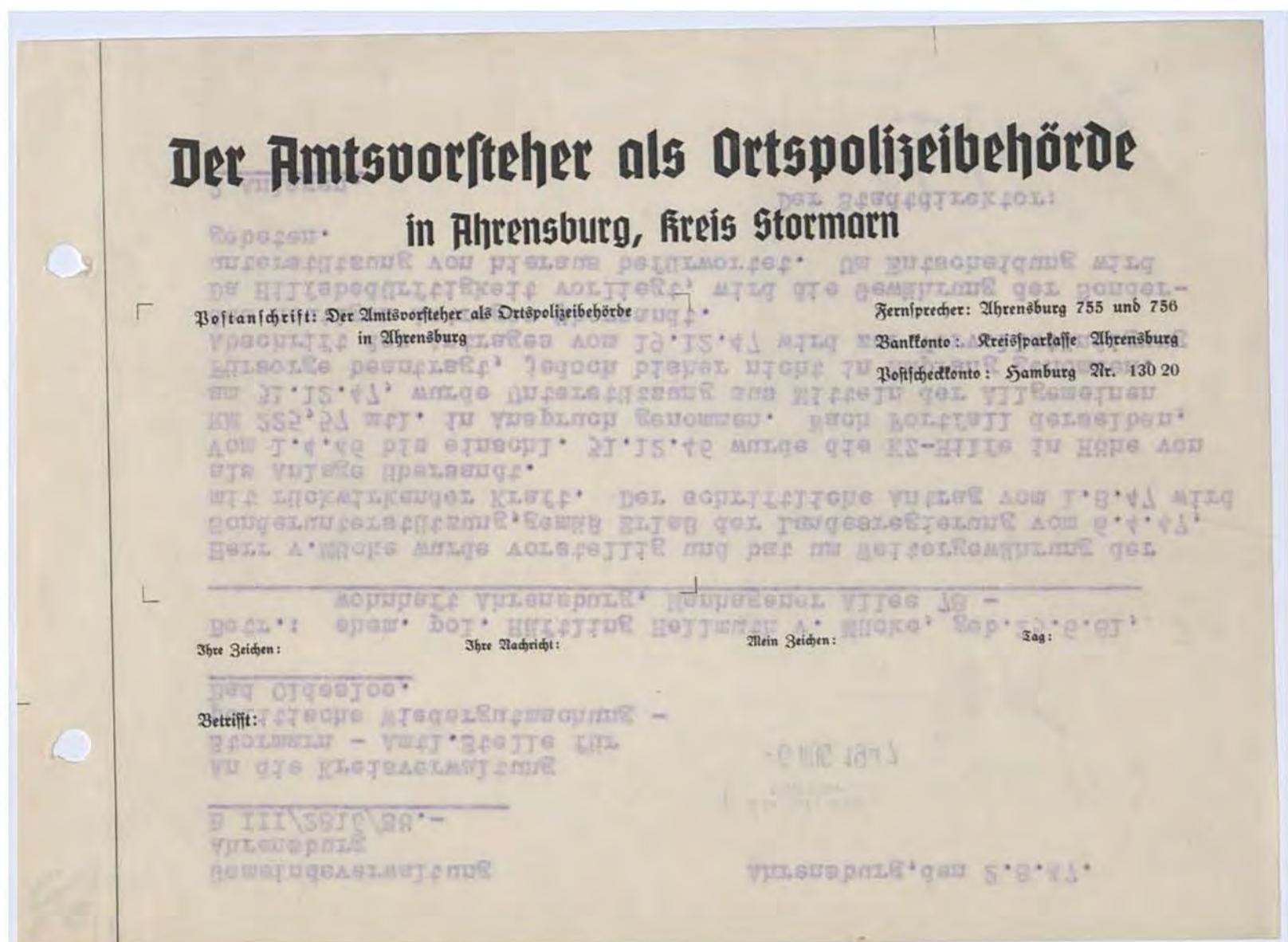
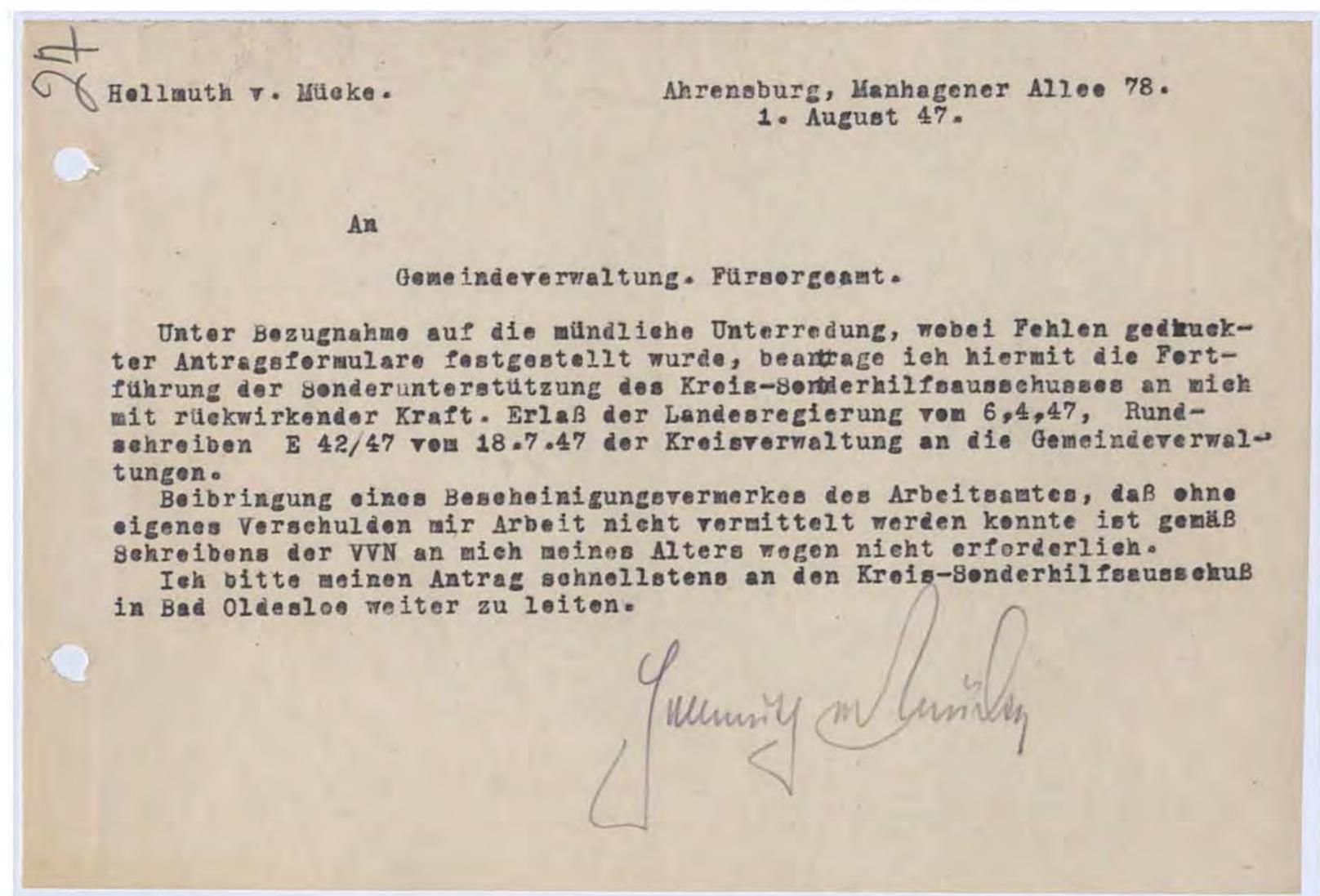
Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormann B2

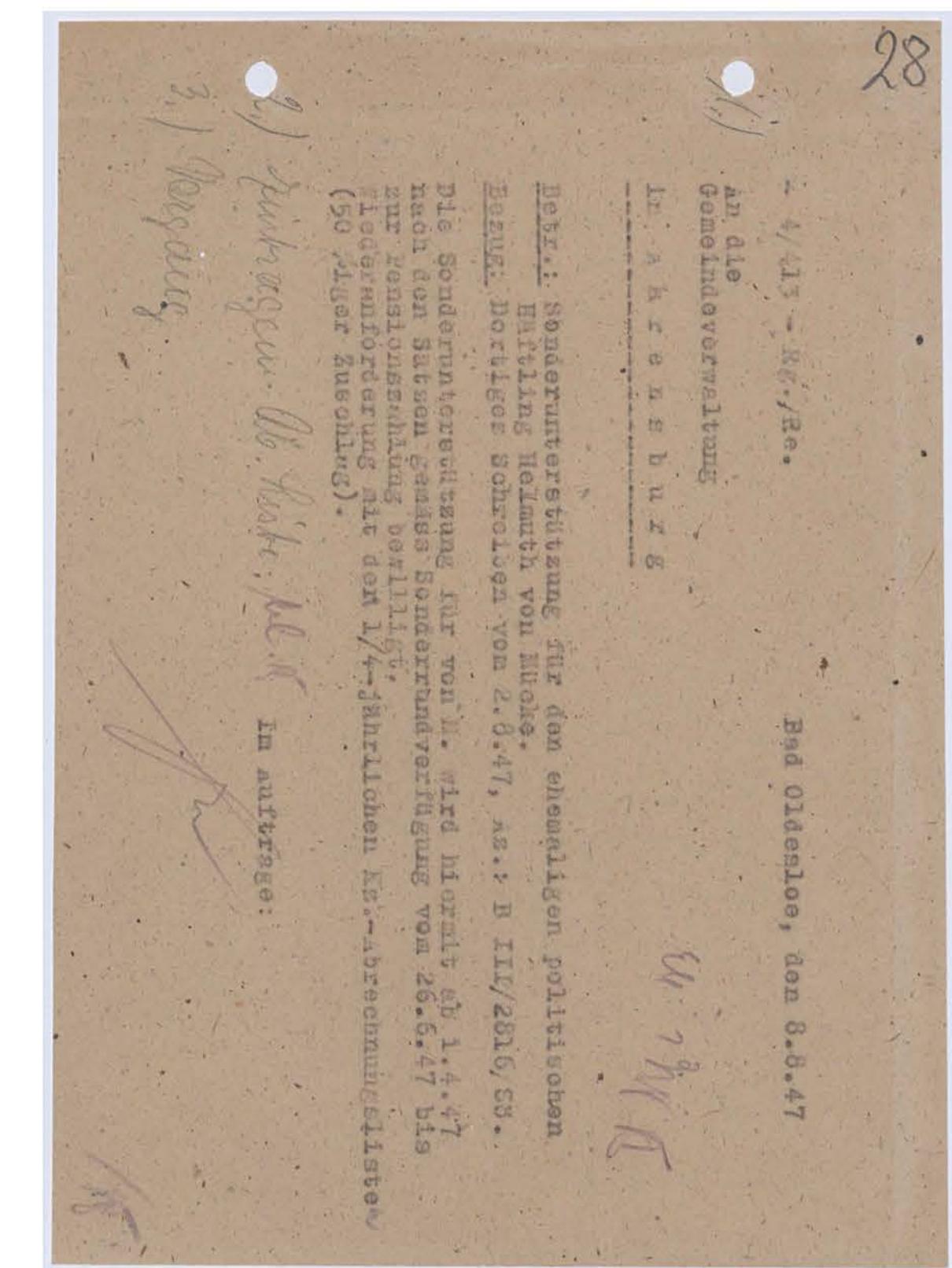
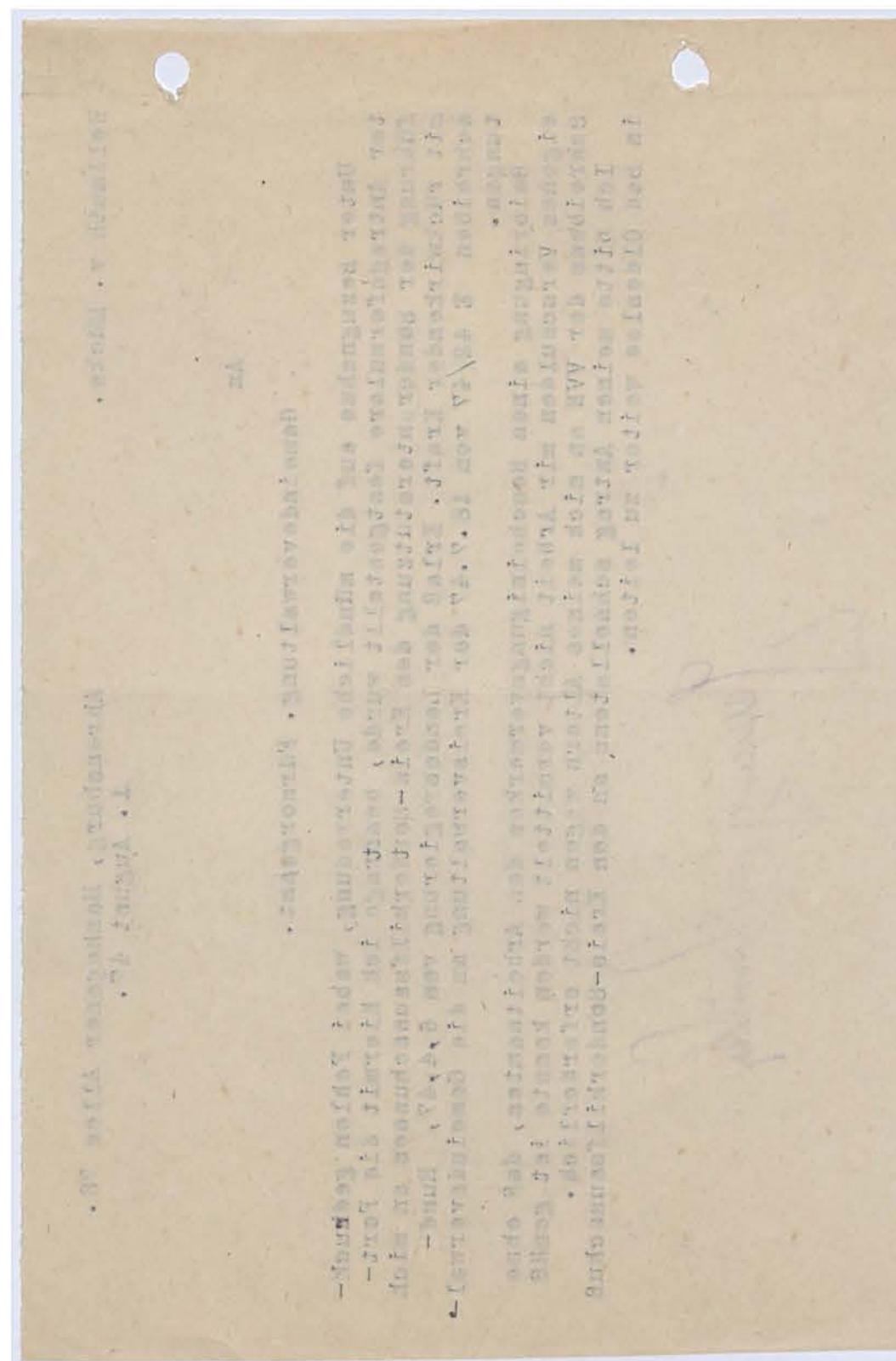


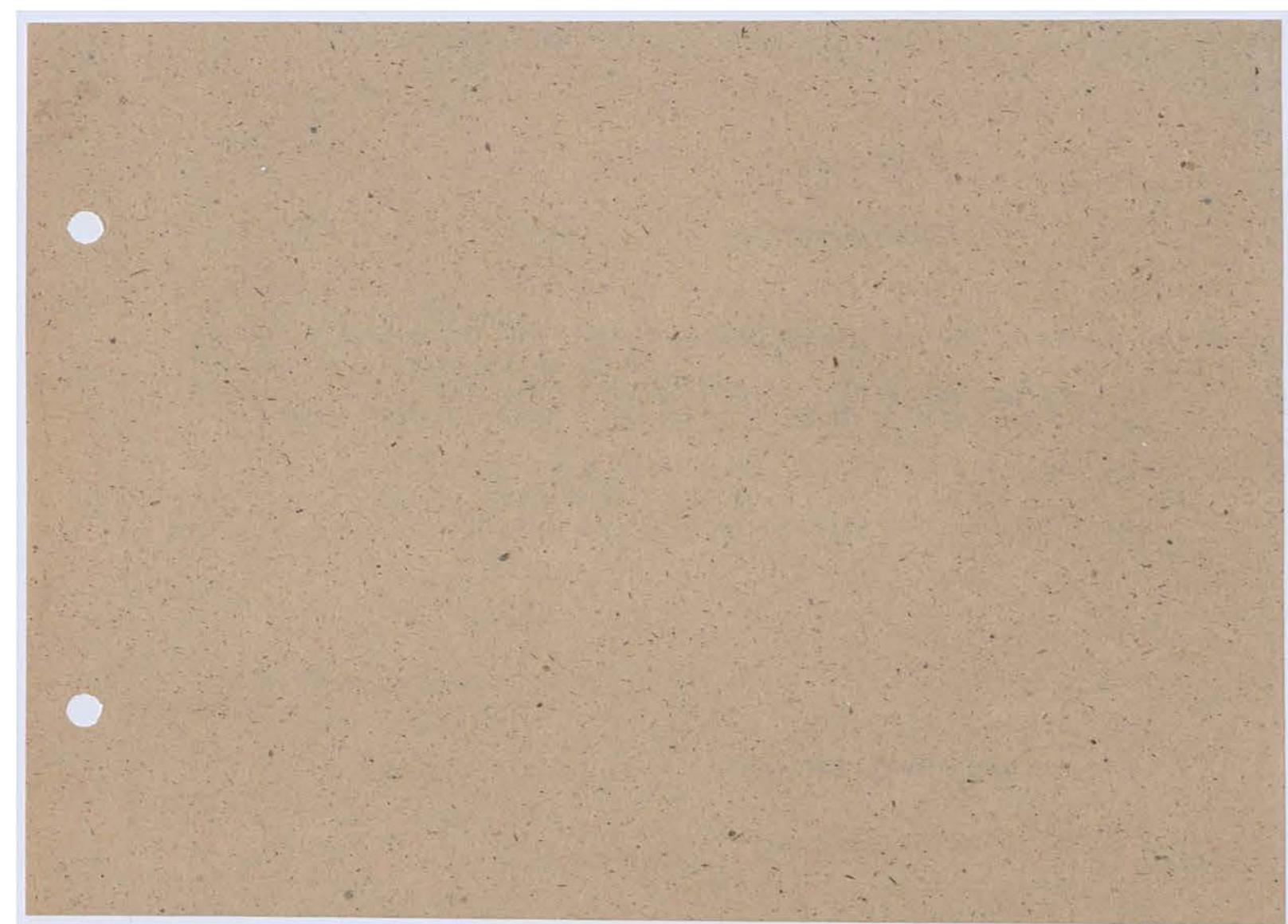
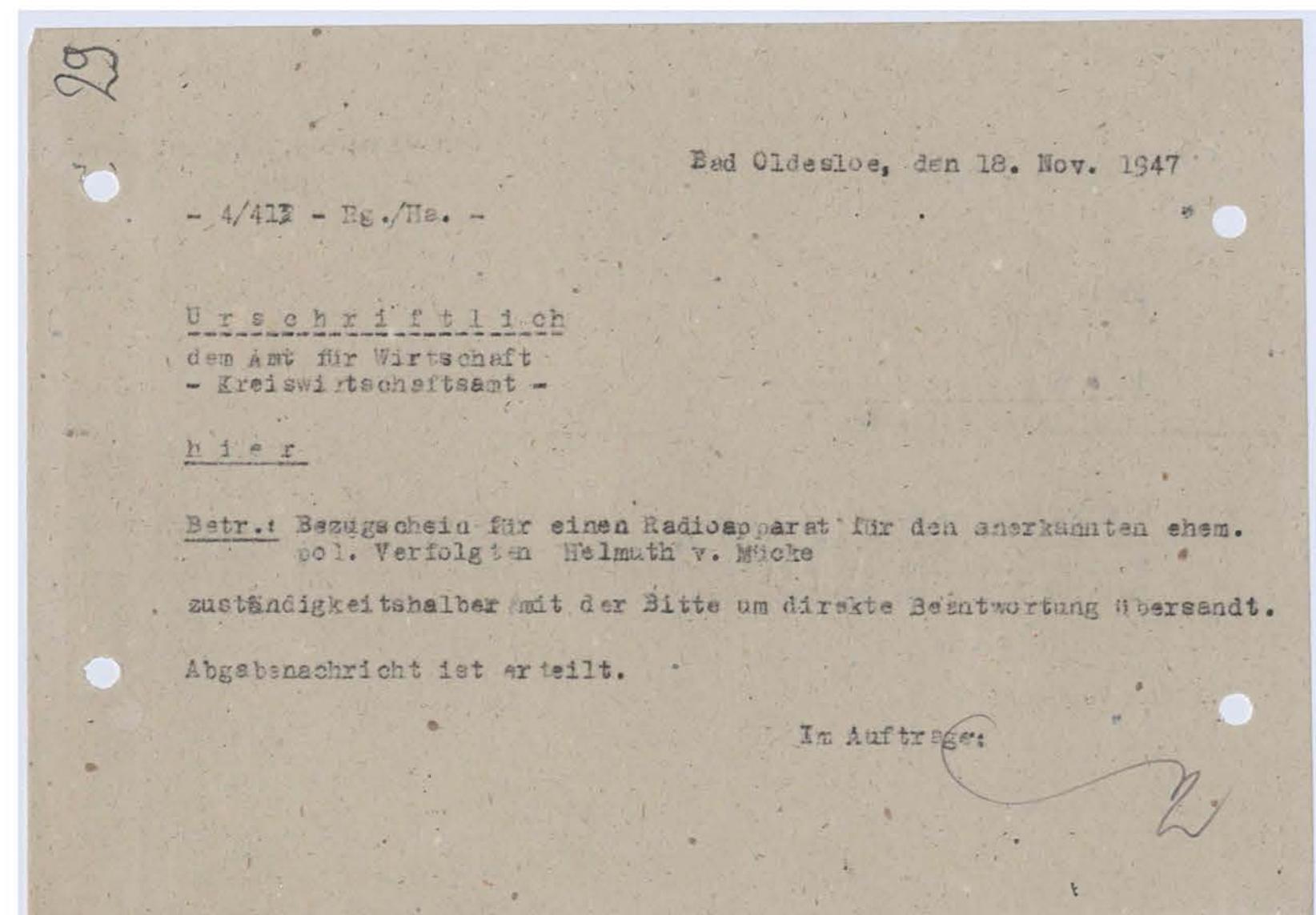


Kreisarchiv Stormarn B2



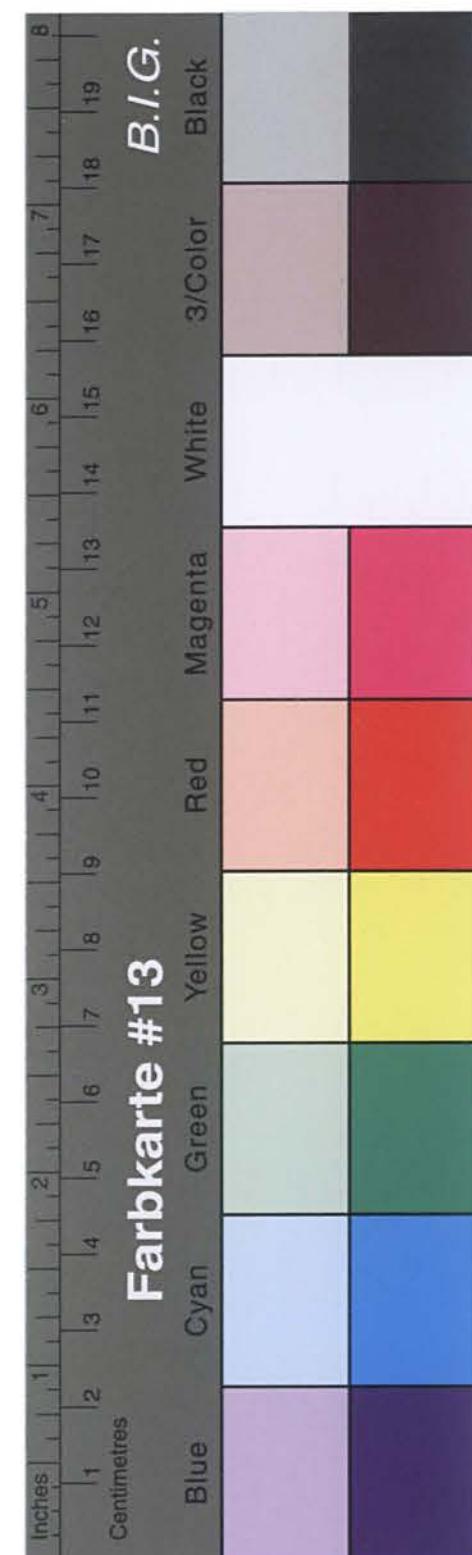
Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormalm B2





Kreisarchiv Stormarn B2

2.) - 4/413 - E.g./Hs. -

Bad Oldesloe, den 15. Nov.
1947

Herrn
Hellmuth v. Mücke
in Ahrensburg
Manhagener Allee 78

Ihr Schreiben vom 7. 11. 1947 betreffs Zuweisung eines Bezugsscheines
für einen Radiosparer ist wegen der aufgeführten Viertheitsfrage
zuständigkeitshalber an das Kreiswirtschaftsamt weitergeleitet worden,
mit der Bitte um Beantwortung.

Im Auftrag:
[Signature]

2.) Zum Vorgang!

Abschrift
Unterstützungs-Antrag

Ahrensburg, den 19.12.47

Es erscheint: **Herr Hellmuth von Mücke** Beruf: **ohne**
wohnhaft in: **Ahrensburg, Manhagener Allee 78** Strasse Nr. **70**

und bittet um: **Gewährung einer Unterstützung aus der Allgemeinen Fürsorge**
für: **sich**

Zu- und Vorname: **von Mücke, Hellmuth** geb. dm: **25.6.81**
geborene: geb. in: **Zwickau /Sa.**

Im eigenen Haushalt: **ja** Familienstand: **verh.**
(ledig, verheiratet, verwitwet usw.)

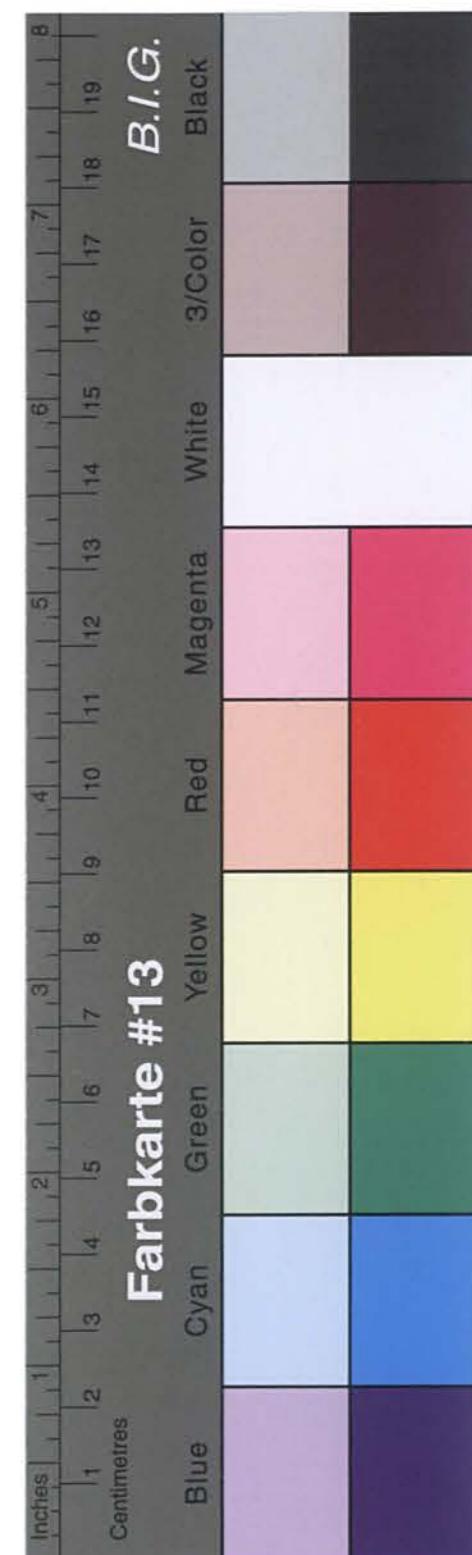
Ist der Antragsteller erwerbsfähig?
nein Aus welchen Gründen nicht?
über 65 Jahre alt

Seit wann hier wohnhaft: **1940** Wohnort am 1. 7. 44: **Ahrensburg**

Falls vor dem 1. 7. 44 bereits Unterstützung bezogen, ist anzugeben in welcher Höhe und von welcher Stelle (Bürgermeister, Landrat usw.)
entfällt

| | | | |
|-----------------------------|----------------|---|--------------|
| Wohnungsmiete: | RM mtl. | Grösse der Wohnung | Zimmer |
| Grundbesitz: | qm mit Gebäude | Pachteinnahme: | RM mtl. |
| Zahl der Wohnungen: | vermietet | gepachtetes Land | qm |
| Einheitswert: | Belastung: | Zu zahlende Pacht: | RM mtl. |
| Zinsen: | RM mtl. | Einnahmen aus Pachtland: | RM jährl. |
| Grundvermögenssteuer: | RM mtl. | Schweine: | Kühe: |
| Sonstige Ausgaben: | RM mtl. | Pferde: | Ziegen: |
| zusammen: | | Schafe: | Federvieh: |
| Mieteeinnahme: | RM mtl. | Sparguthaben: keines | RM Zinsen: % |
| Überschuss-Zuschuss: | RM mtl. | Hypotheken: | RM Zinsen: % |
| Krankenkasse: | | Sterbekasse: | |
| Beitrag frei. Versicherung: | RM mtl. | Beitrag: | RM mtl. |
| Quittungskarten-Nr.: | | Quittungskarten-Nr. der Ehefrau: | |
| Versicherungsanstalt: | | Versicherungsanstalt: | |
| EINNAHMEN: | | KZ-Sonderhilfe, vorher Pension als Offizier, die in Fortfall gekommen ist. | |
| Arbeitsverdienst: | RM mtl. | Bisherige Unterstützung | RM mtl. |
| Krankengeld | RM mtl. | Sonstige Einnahmen | |
| Erwerbslosenunterstützung: | RM mtl. | | RM mtl. |

*S. Landesamt für Statistik
Hauskarte 6000*



Kreisarchiv Stormarn B2

3)

Gemeindeverwaltung Ahrensburg, den 18.8.48.

Ahrensburg
B.II/2815/Sü.-

An die Kreisverwaltung
Sturmarn - Amtl. Stelle für
polit. Wiedergutmachung,
Bad Oldesloe.

U 13

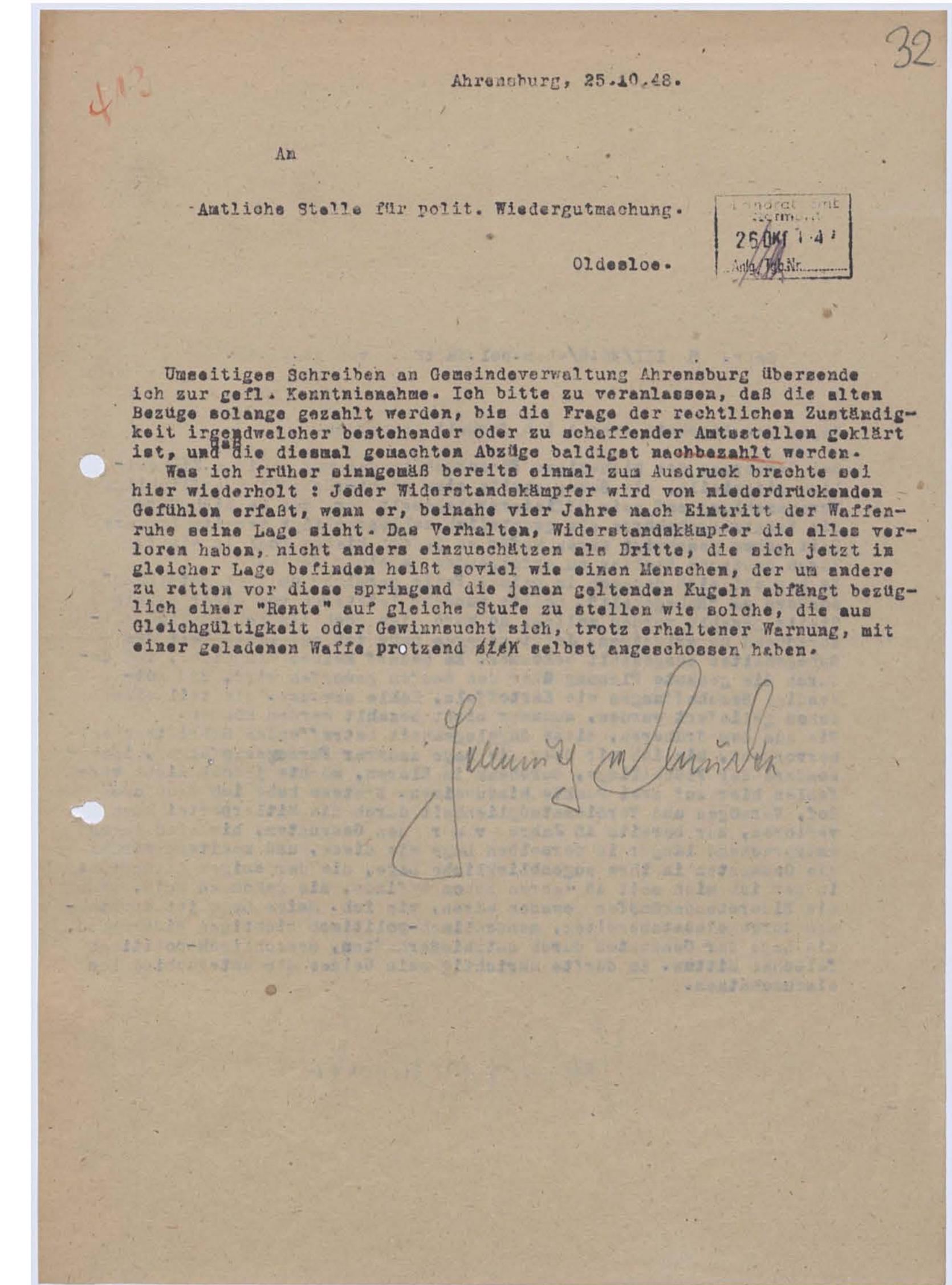
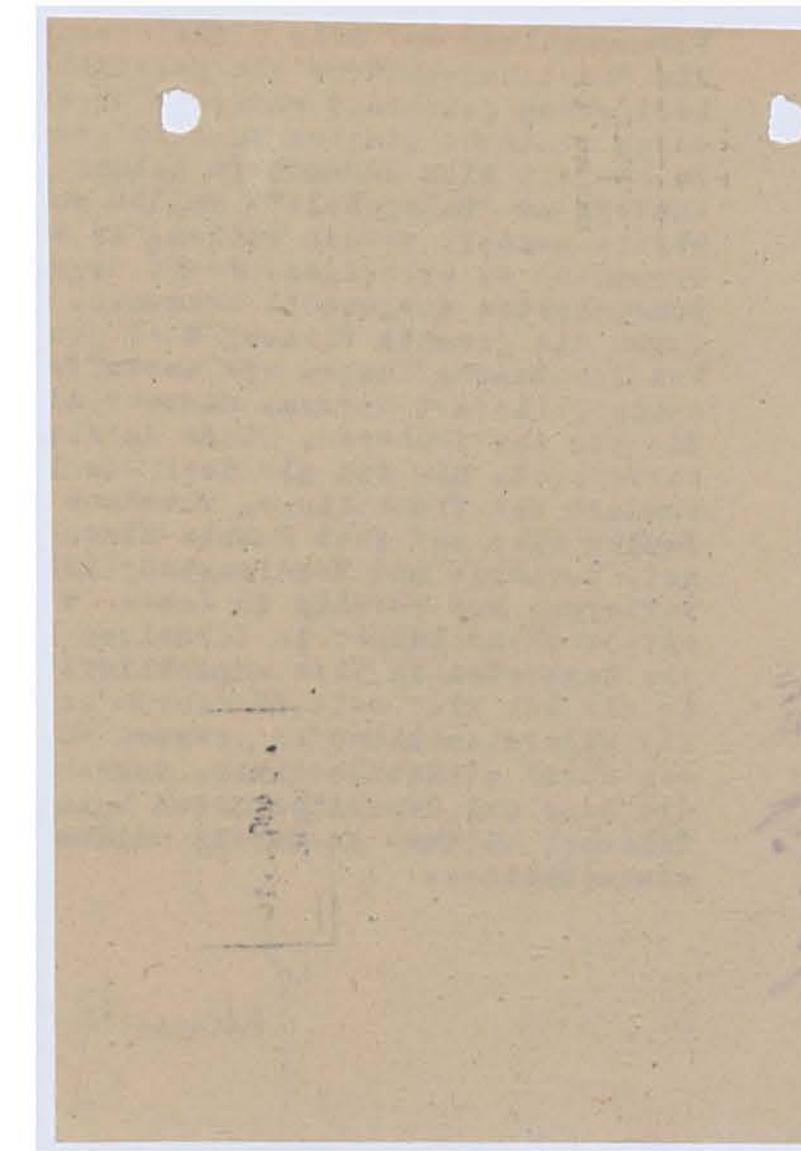
Debt.: ehem. polit. Häftling Hellmuth v. Mücke,
Ahrensburg, Hanseger Allee 78 -

Bei Überprüfung des Unterstützungsfalles v. Mücke wurde festgestellt, daß u. a. als Hausbesitzer eine Mieteinnahme von insges. DR 80,- hat. Es wurde erbt. bei Aufnahme der Unterstützungszahlungen veranschlagt, die Mieteinnahmen in Abzug zu bringen. Es wird seit 1.4.47 mit mtl. DR 104,32 unterstützt. Die Haushaltslasten betragen hier von DR 35,07. Es wird um Mitteilung gebeten, ob die Mieteinnahmen in Zukunft von der Unterstützung in Abzug gebracht werden können. Nach diesseitiger Ansicht kann. die Unterstützungskürzung an den obigen Betrag gut tragen.

Der Direktor:
H. Jünke

Ganz is ic
R. Jünke

Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

Rücknahmehinweis
Gesamtbetr. 1.200,-
Ruf: 425.

Gemeindeverwaltung.

Betr. B III/2816/ehem.-pol.-Häftl. vom 15.10.48.

Gegen den Bescheid erhebe ich formell Einspruch.

Bei Gewährung des bisherigen Fürsorgebetrages wurde mir a.Zt. amtlich mitgeteilt, die Summe stelle eine nicht-rückzahlungspflichtige Vorauszahlung auf mein Offiziersruhegehalt dar, das zu sich durch die Besatzungsbehörde als gesetzlich zahlberechtigt bereits längere Zeit schon genehmigt wäre, wofür es jedoch bisher noch an einer, durch deutsche Stellen zu erfolgenden Regelung fehle. Es handelt sich demnach in meinem Falle garnicht um "Unterstützung" sondern um "Ruhegehalt". Sollte nunmehr letztere von einer andern Stelle gezahlt werden sollen, so wäre dies doch einfach amtlich entsprechend zu erledigen. Jetzt dagegen habe ich nur einen Teil des Ruhegehaltes ausgezahlt bekommen. Es bedarf keines Hinweises, daß dadurch die gesamte Planung über den Haufen geworfen wird, und notwendige Beschaffungen wie Kartoffeln, Kohle usw.-usw. die teilweise schon geliefert wurden, nunmehr nicht bezahlt werden können. Wie aus dem früheren, diese Angelegenheit betreffenden Schriftwechsel hervorgeht, bin ich mir über die Lage anderer Fürsorgeempfänger, insbesondere der Flüchtlinge, durchaus im Klaren, möchte jedoch nicht verfehlen hier auf zwei Punkte hinzuweisen. Erstens habe ich Haus und Hof, Vermögen und Verdienstmöglichkeit durch die Hitlerpartei auch verloren, nur bereits 15 Jahre vor den Genannten, bin also schon entsprechend länger in derselben Lage wie diese, und zweitens würden die Genannten in ihre augenblickliche Lage, die derjenigen entspricht in der ich mich seit 15 Jahren schon befinde, nie gekommen sein, wenn sie Widerstandskämpfer gewesen wären, wie ich. Meine Lage ist entstanden durch einsatzbereiten, menschlich-politisch richtigen Widerstand, die Lage der Genannten durch nutzmießerhaftes, menschlich-politisch falscher Mittun. Es dürfte unrichtig sein beides als unterschiedslos einzuschätzen.

Hermann Schröder

München!

33

Bad Oldesloe, den 3. November 1948.

Protokoll

der 5. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn
am 28. Oktober 1948.

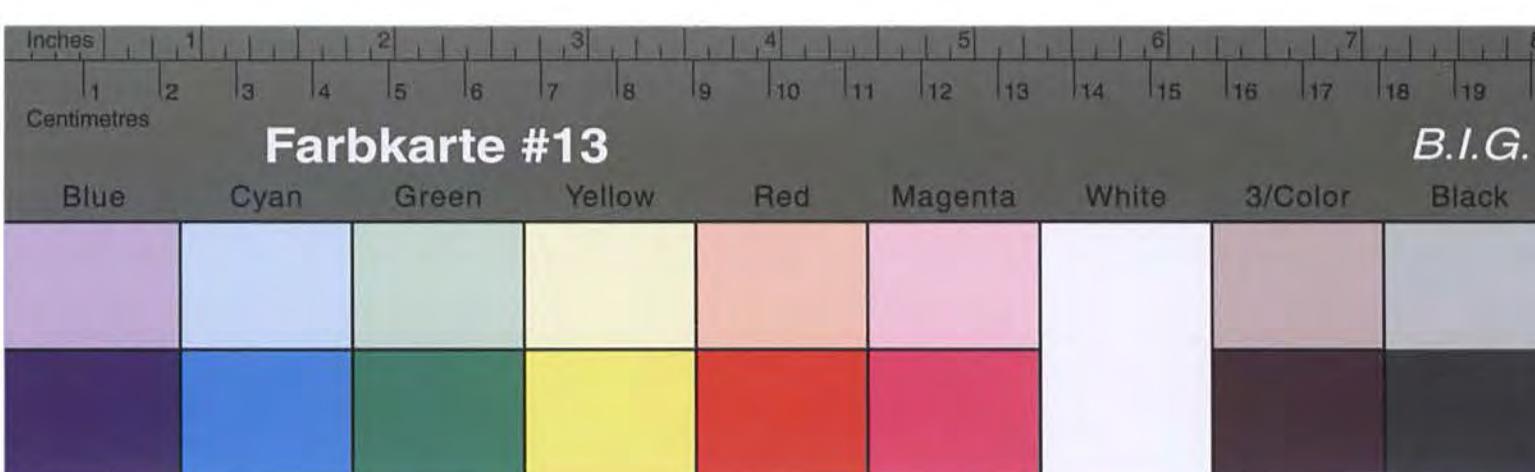
Es waren anwesend:

- a) Herr Trudorff,
- b) Herr Larbe,
- c) Herr Pietsch,
- d) Herr Dabelstein,

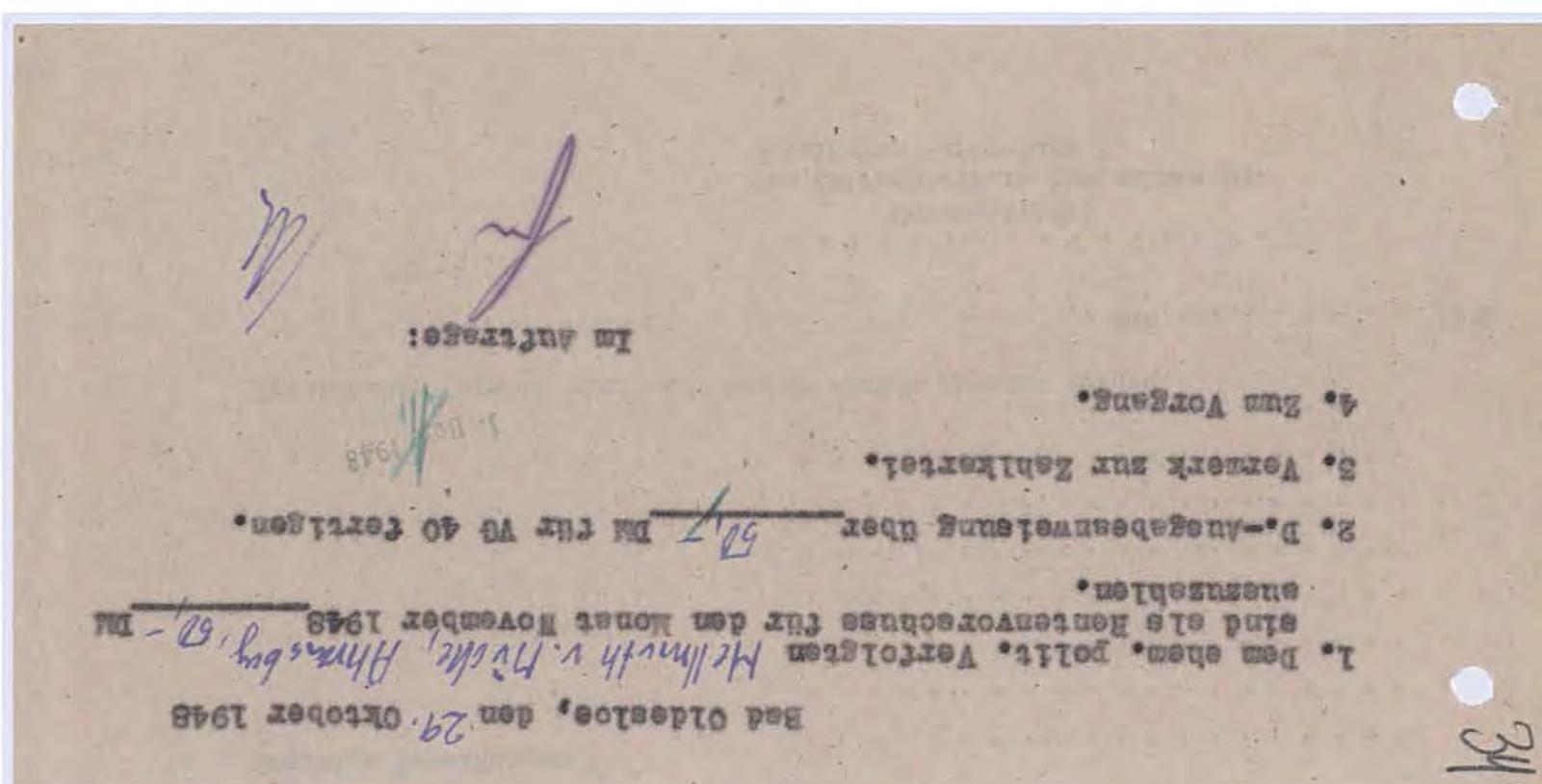
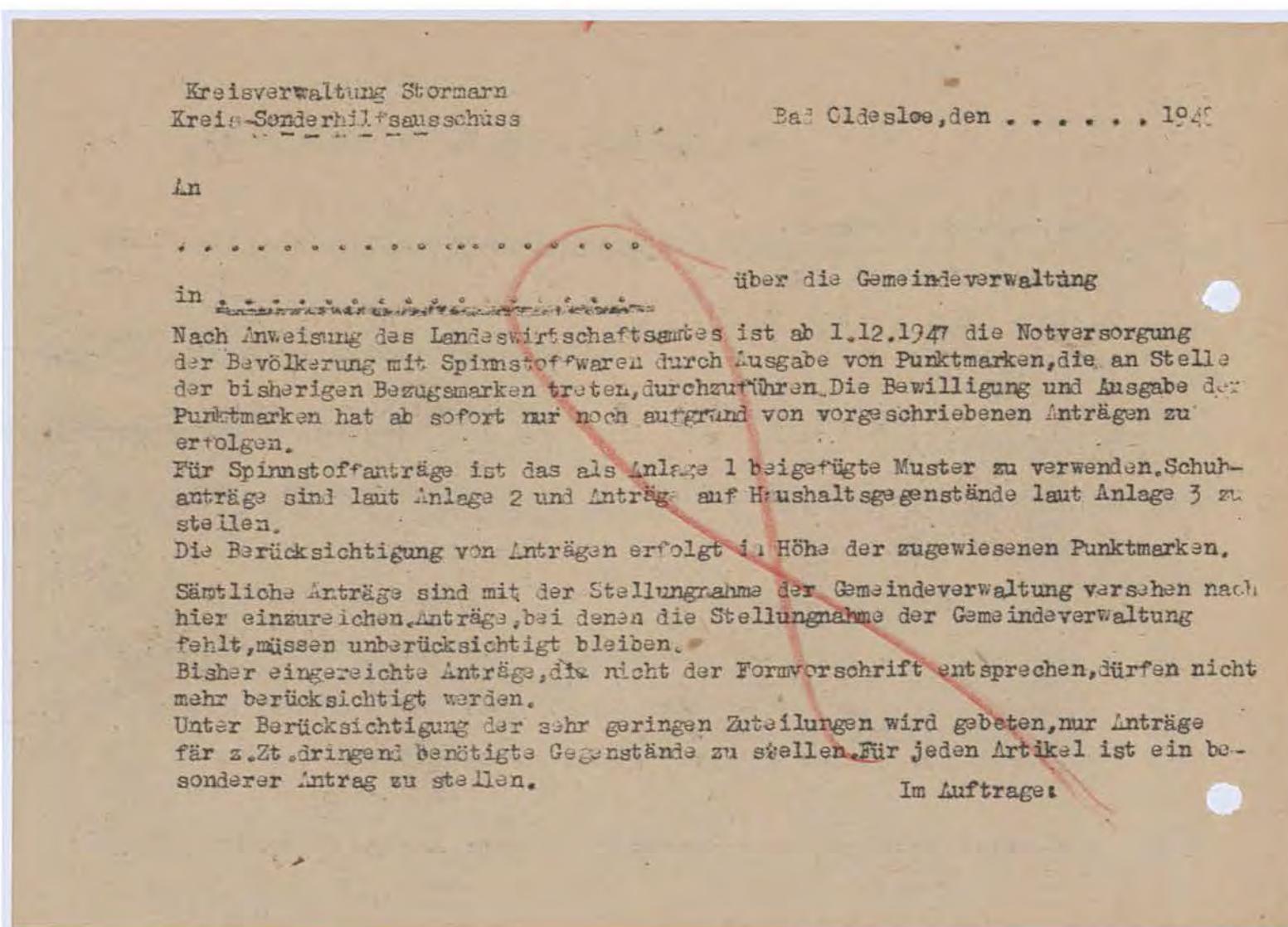
Vorlage: Überprüfung der am 3. April 1946 ausgesprochenen Erkenntnung
des eben. Volk. Verfolgten Hellmuth von Hücke in
Anrechnung.

Entscheidung:

Der Kreissonderhilfsausschuss beschließt situativisch, die am
3. April 1943 niedergeschlagene Anerkennung des eben. polit.
Verfolgten v. Hücke zu bestätigen. V. Hücke befand sich genauso
vorheriger Unterlagen vom 9.10.1939 bis 25.12.1949 in Haft.
Die Haft sollte bis Kriegsende dauern, wurde jedoch wegen Haft-
unfähigkeit abgebrochen.
V. Hücke ist im übrigen als Überzeugungstäter bekannt.



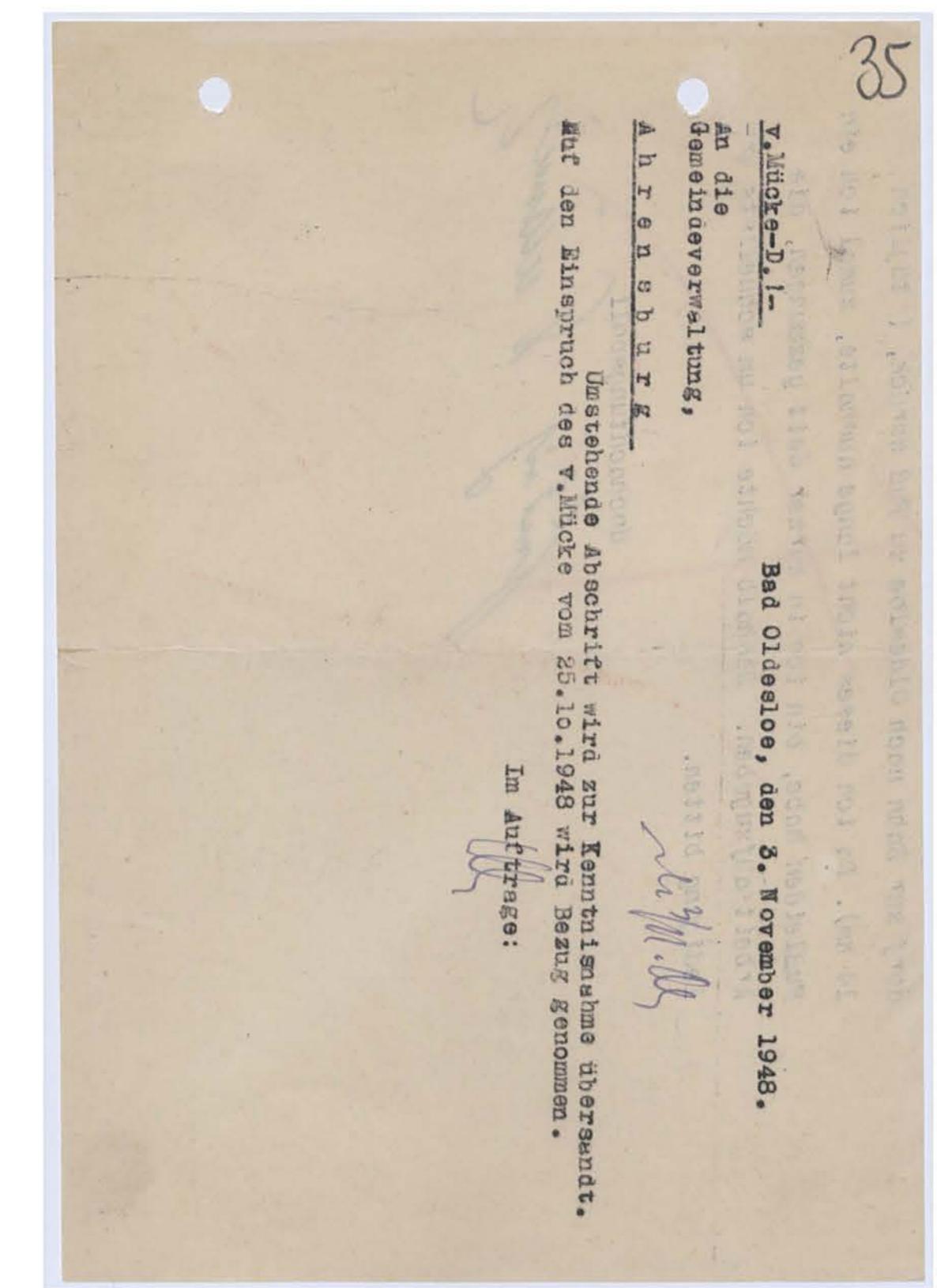
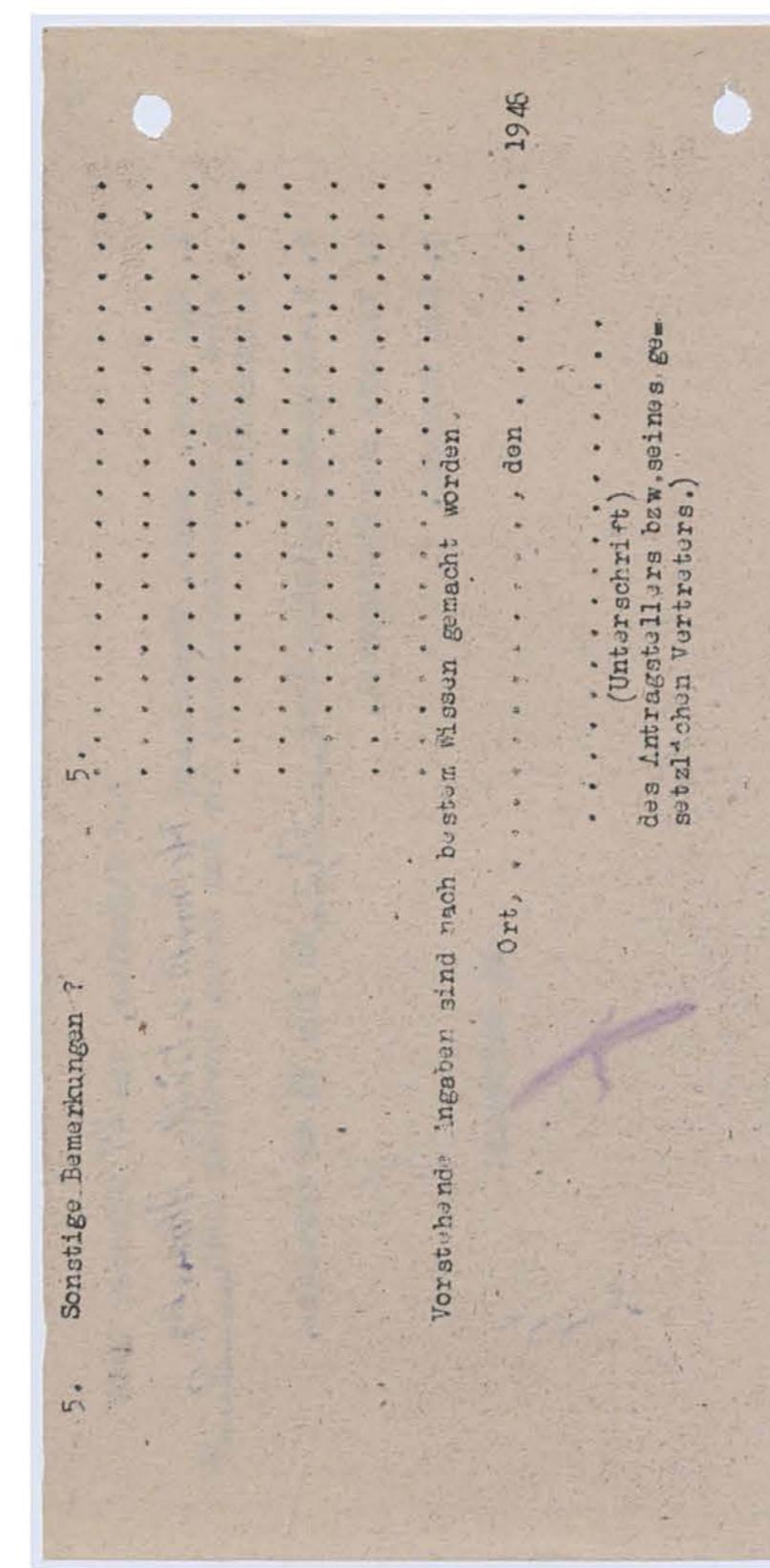
Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2

| Inches | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
|-------------|------|-------|--------|-----|---------|-------|---------|-------|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Centimeters | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| Blue | Cyan | Green | Yellow | Red | Magenta | White | 3/Color | Black | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Farbkarte #13



26

V. Mücke-D./-

Bad Oldesloe, den 5. November 1948.

Herrn
Hellmuth von Mücke,

Ahrensburg
Manhagener-Allee 78.

rl 3/11. M.

In Ihrer Betreuungssache wird Ihnen mitgeteilt, dass der Kreissozialhilfesausschuss in der Sitzung vom 28.10.1948 Ihre weitere Anerkennung bestätigt hat. Da Sie nunmehr aufgrund des Rentengesetzes vom 4.3.1948 rentenberechtigt sind, erhalten Sie anliegend ein Merkblatt über den Antrag auf Beschäftigtenrente. Sie werden gebeten, es einem der nächsten Tage hier zur Stellung des Rentenantrages zu erscheinen. Die angekreuzten Urkunden wollen Sie, sofern Sie im Besitz derselben sind, mitbringen.

Gleichzeitig wird Ihnen mitgeteilt, dass nach einer Anweisung der Landesregierung die Zahlung des Sozialen Zuschlages einzustellen war. Hiergegen erhalten Sie in der nächsten Zeit einen Rentenvorschuss von monatlich 50.— DM. Die Zahlung der endgültigen Rente kann erst nach Durchführung einer ärztlichen Untersuchung erfolgen. Hierüber erhalten Sie jedoch noch nähere Mitteilung.

Zwei Lichtbilder wollen Sie ebenfalls im Auftrage einreichen.

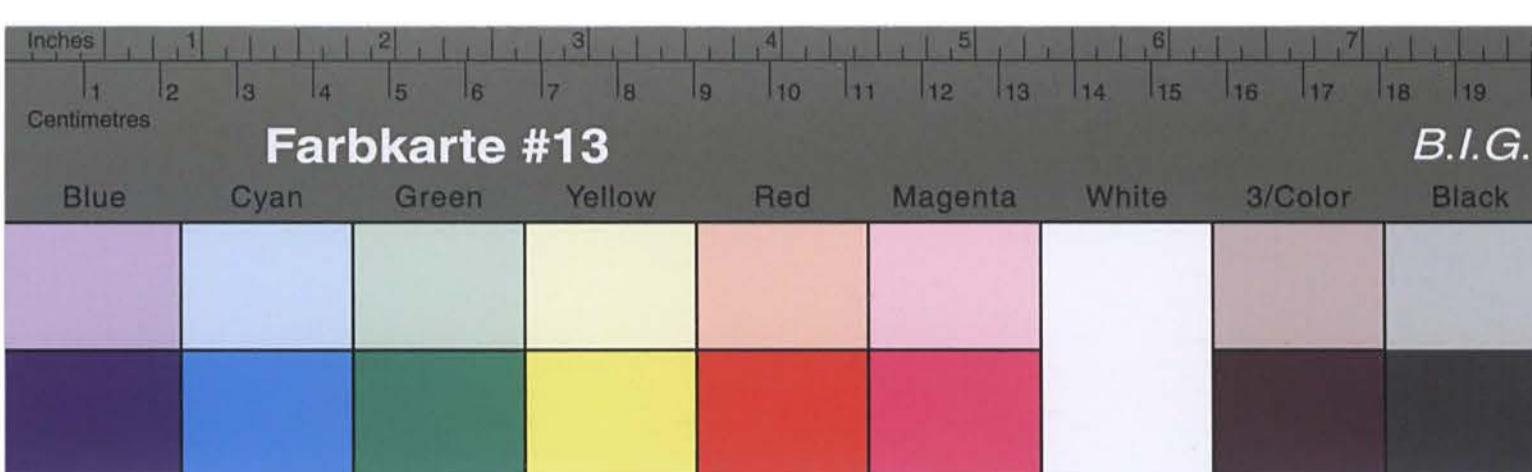
Beste Grüße und viele Dank für Ihre Geduld.

Der Kreissozialhilfesausschuss Bad Oldesloe

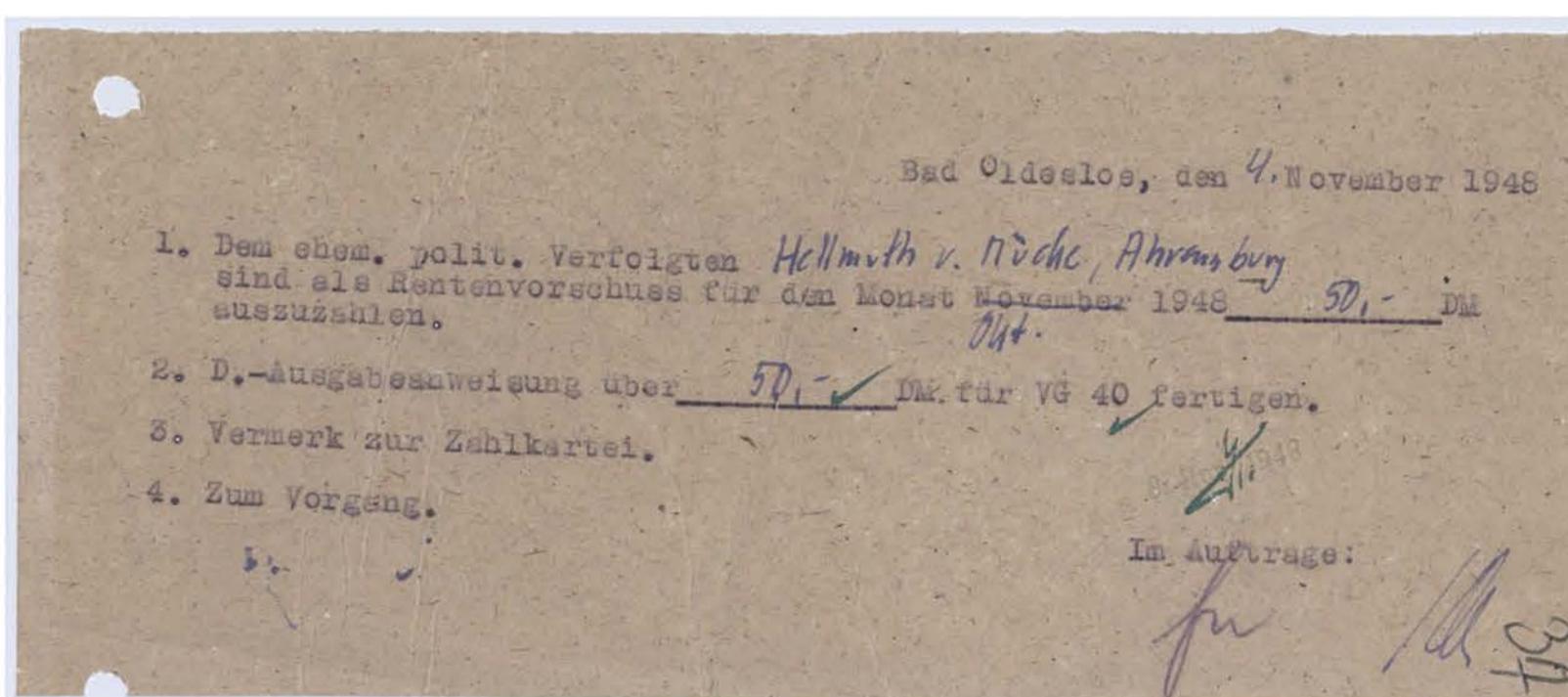
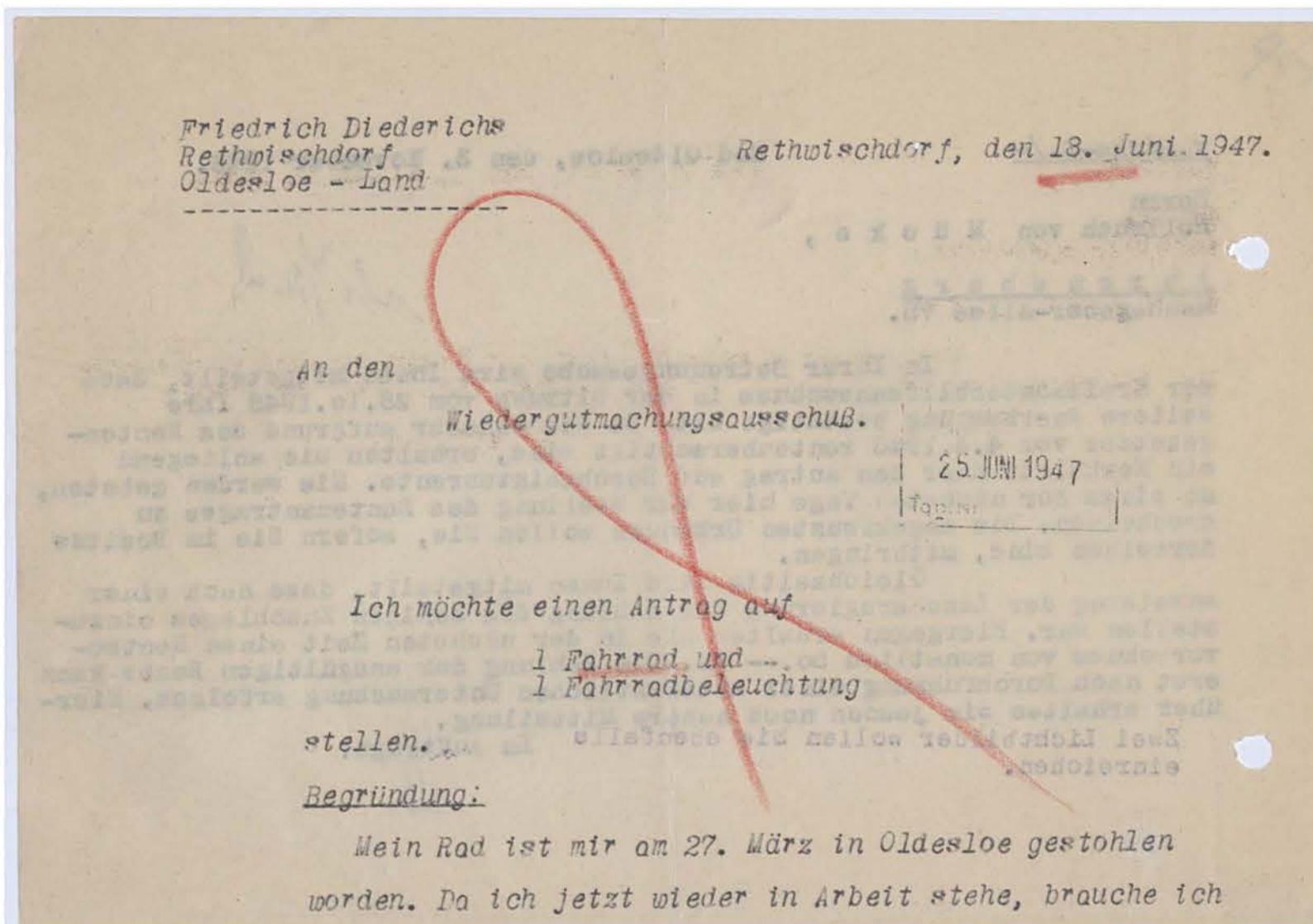
Eduard Lüdtke
HOCHACHTUNGSZAHL
Arbeit aufzugeben. Deshalb möchte ich um schnelle Ent-
FÜBLerden habe, bin ich in kürzer Zeit gezwungen, die
14 km). Da ich dieses nicht lange aushalte, zumal ich ein
dort zur Bahn nach Oldesloe zu Fuß zurück, (taglich
Ladigung bitten.

Kreisarchiv Stormarn B2



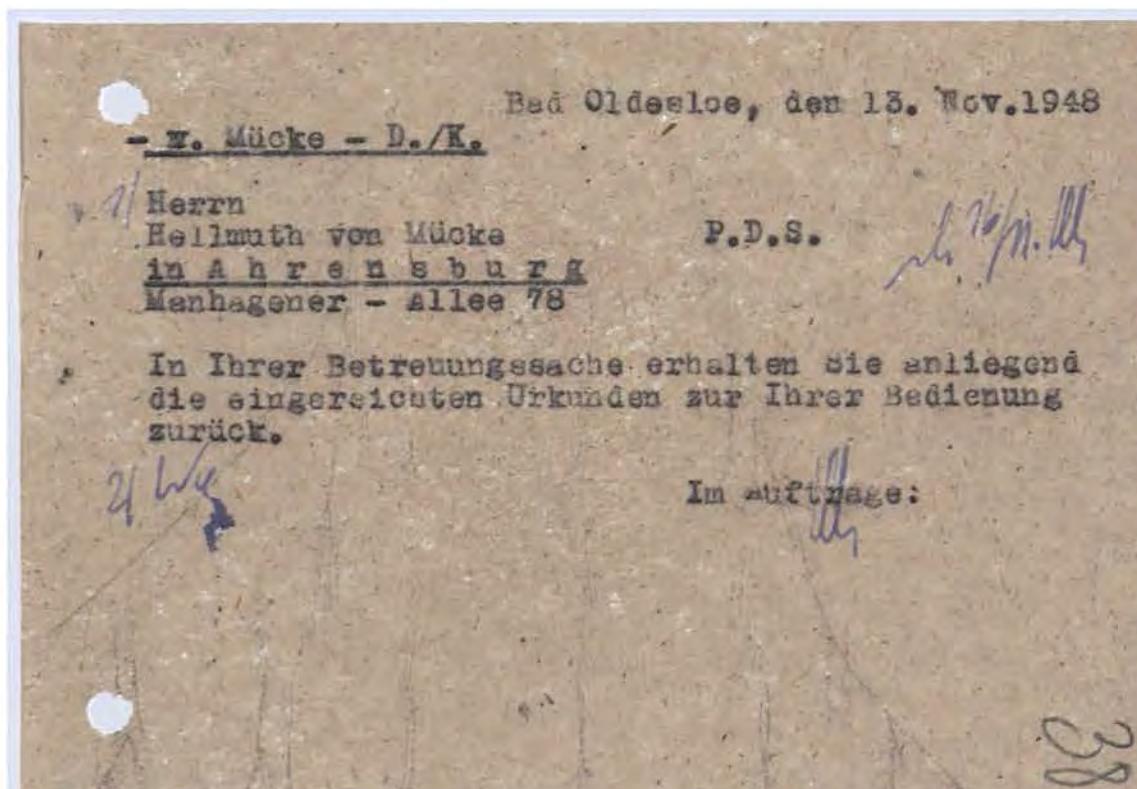
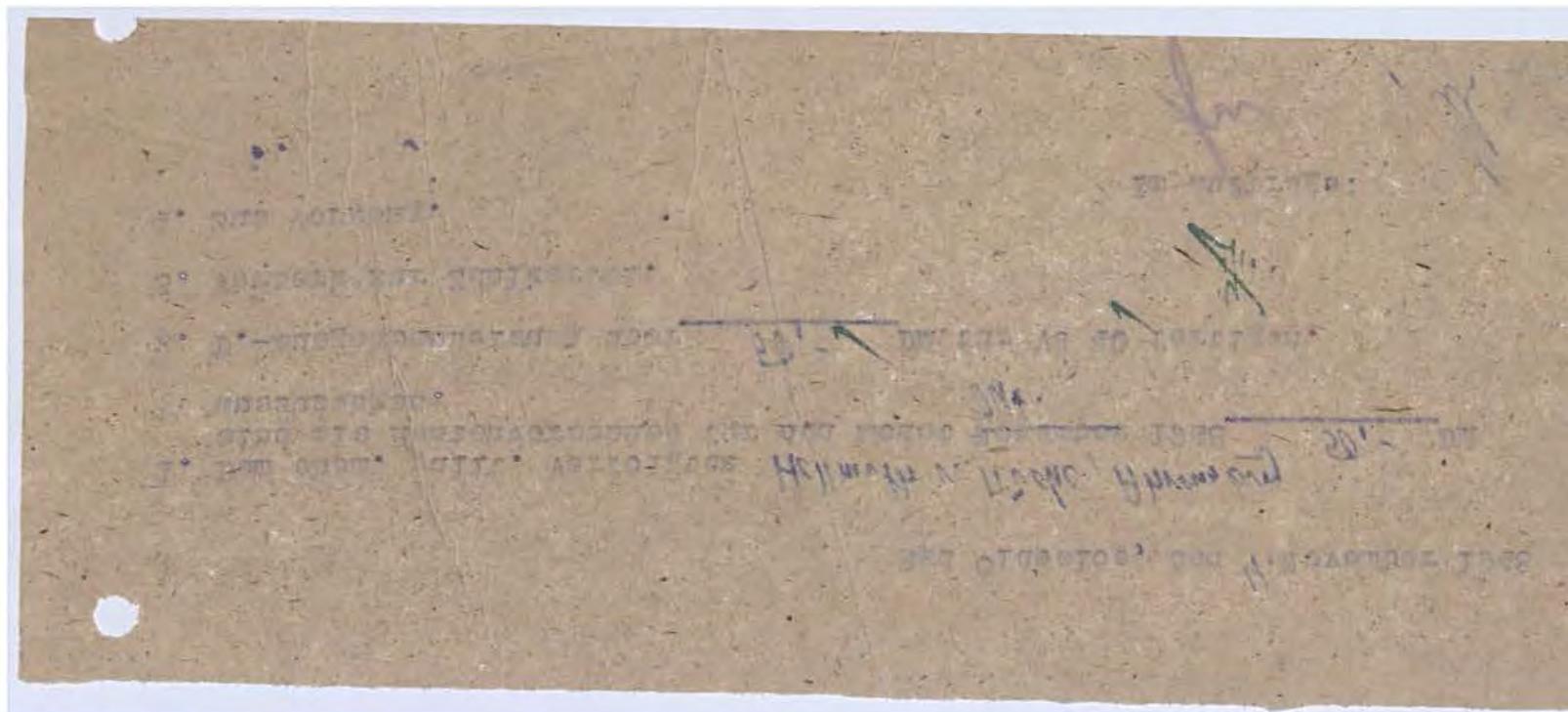


Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

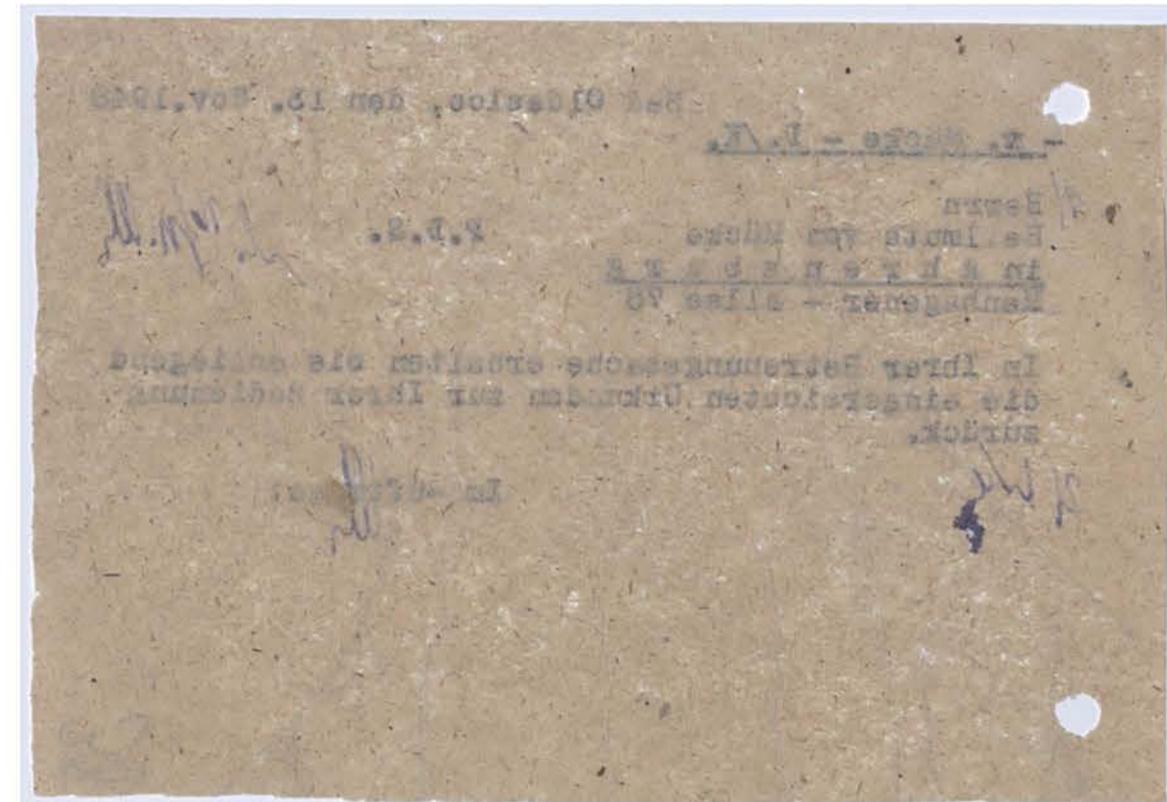


Ausgabe Nr. 392
 für Vz. 110.
 Kreis Stomane.
 P. (Post) - bestellung.
Kreissonderhilfsausschuss
 Name: Hermann v. Pick
 Ständige Anschrift: Ahrenburg,
 Hauptgasse 11a 78.
 Obenerwähnte Person ist auf Grund der Ermächtigung des Kreissonderhilfsausschusses zur Inanspruchnahme der hier gegenüber aufgezeigten Sondervergünstigungen berechtigt.
 Datum: 1. 4. 46
 Unterschrift des Vorsitzenden: Dr. Goldschmidt
 Unterschriften der Mitglieder: Dr. Ahrens
 Dr. Radovský.
 Reg.: Rieger
 Schriftführer.
 P.D.U. CCG. 319c 250M 12-45

| Reihen-Nr. | Einzelheiten | Stempel des Ausschusses |
|------------|---|-------------------------|
| 1 | Lebensmittelkarte für Schwerarbeiter vom 1. 4. 46 bis auf Widerruf. | DESS KREISES STOMANE |
| 2 | Vorzugsweise Zuteilung einer Wohnung für 6 Personen*) | DESS KREISES STOMANE |
| 3 | Vorzugsweise Zuteilung von Arbeit | DESS KREISES STOMANE |
| 4 | Öffentliche Sonderunterstützung a) für 59 Wochen 1. 4. 46 - 31. 12. 46 b) verlängert für Wochen c) dauernd | DESS KREISES STOMANE |

Diese Karte muss von demjenigen, für den sie ausgestellt ist, persönlich vorgezeigt werden.
 *) Anmerkung: Zum Zwecke der Wohnungszuteilung zählen Kinder unter einem Jahre nicht. Kinder im Alter von 1 bis 14 Jahren zählen jeweils als eine halbe Person.

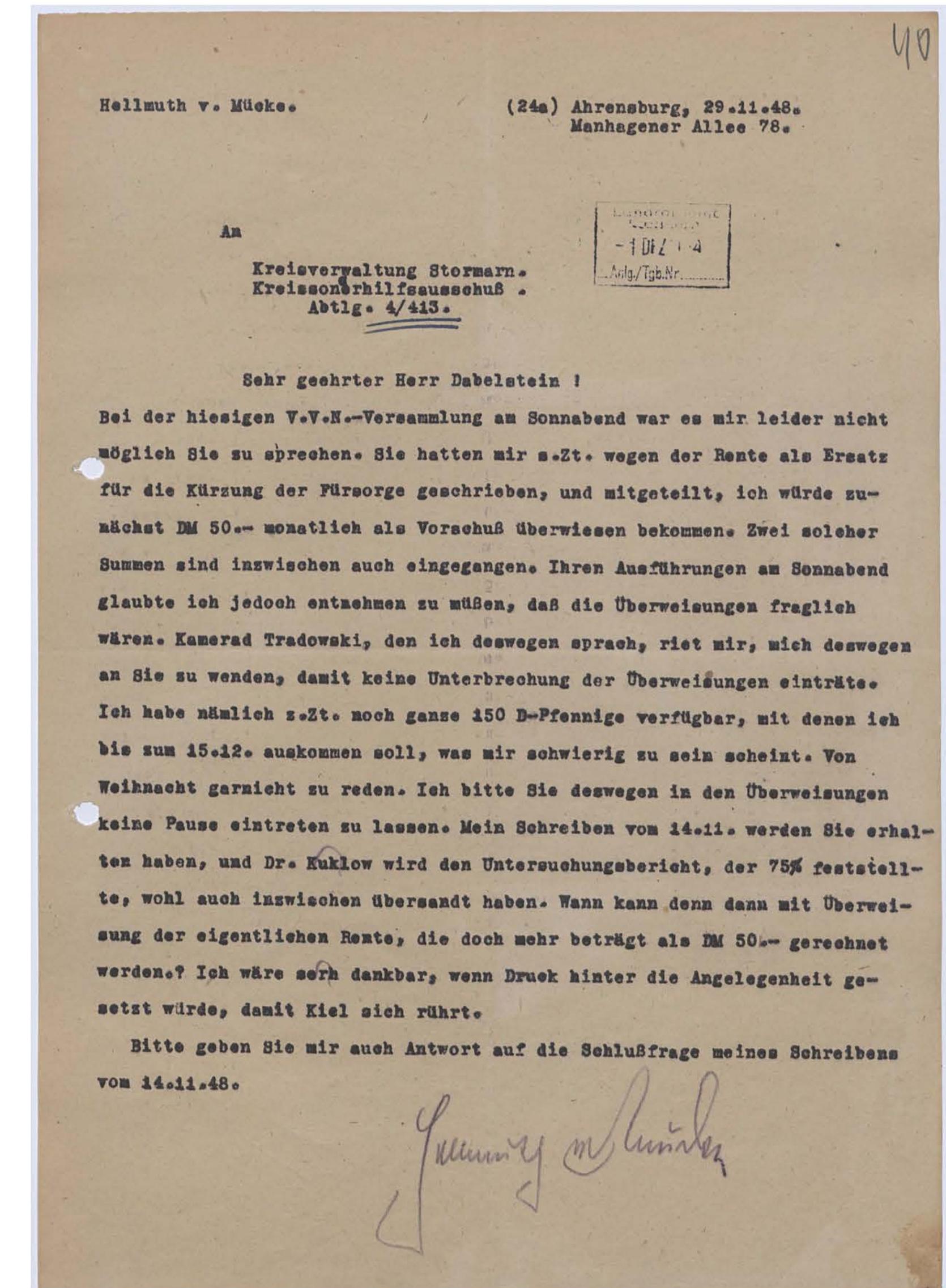
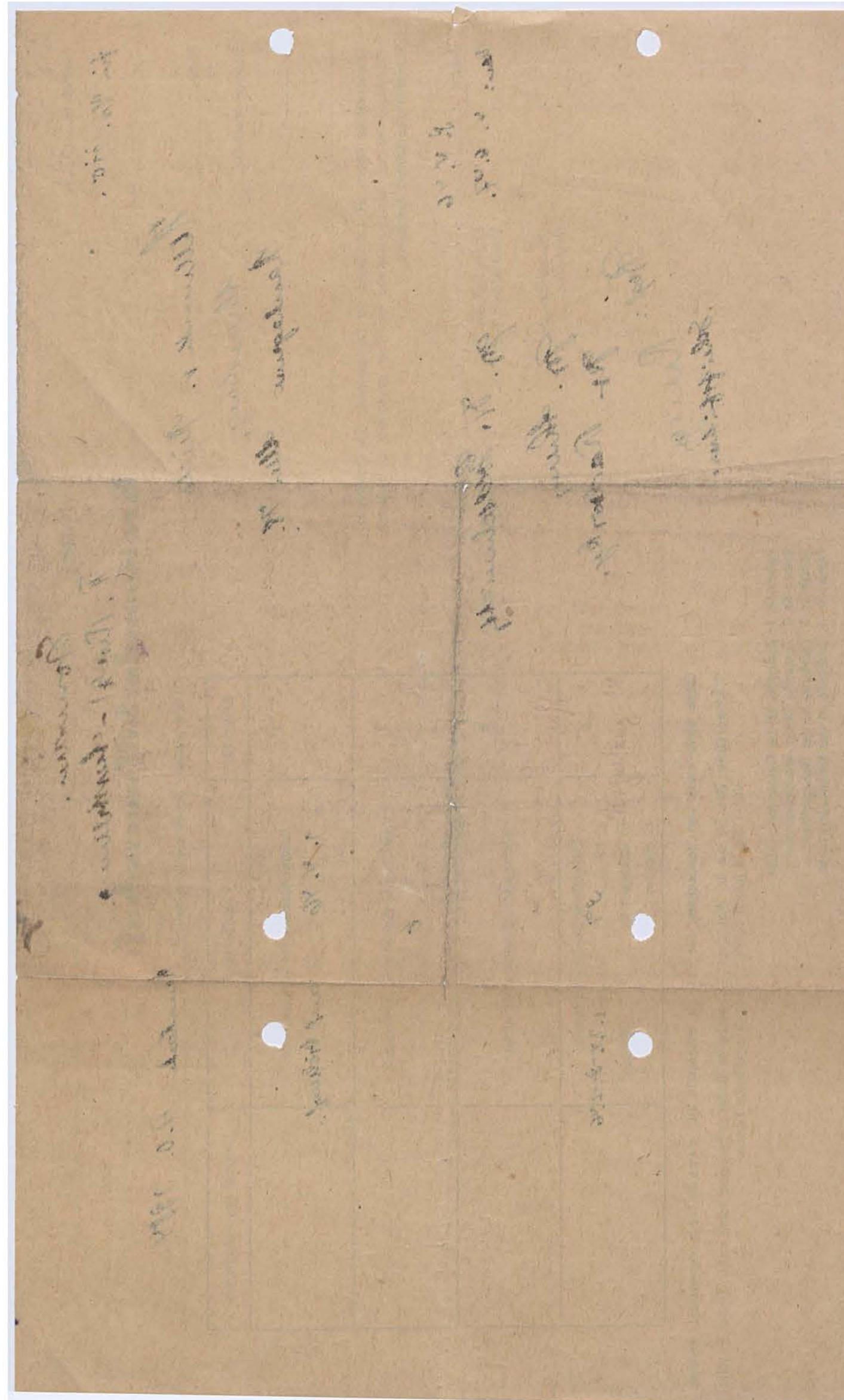
Reihen-Nr. 1: Zuständig ist das Kreisernährungsamt.
 Reihen-Nr. 2: Zuständig ist das Kreiswohnungssamt.
 Reihen-Nr. 3: Zuständig ist das Kreisarbeitsamt.
 Reihen-Nr. 4: Zuständig ist das Kreiswohlfahrtsamt.



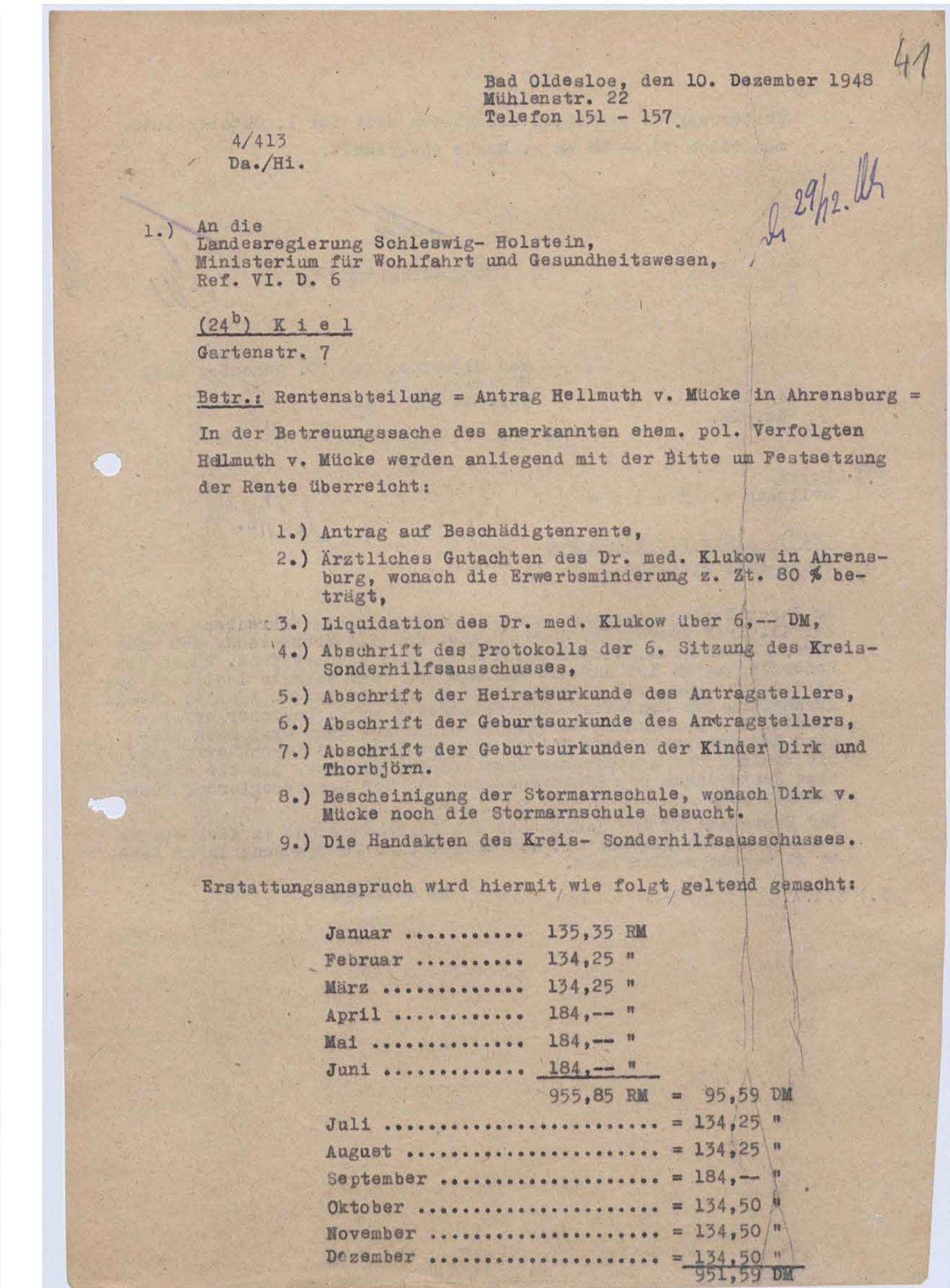
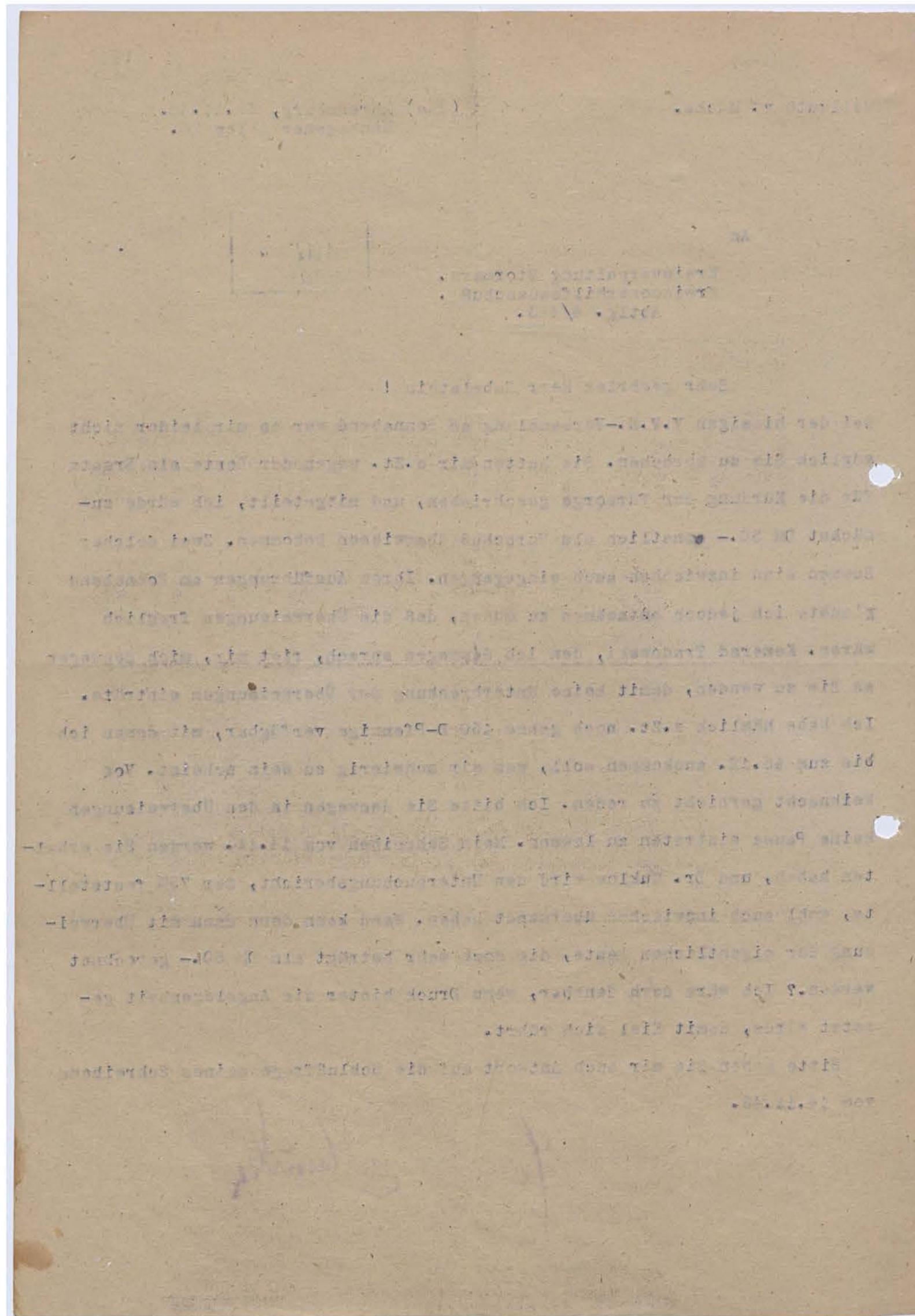
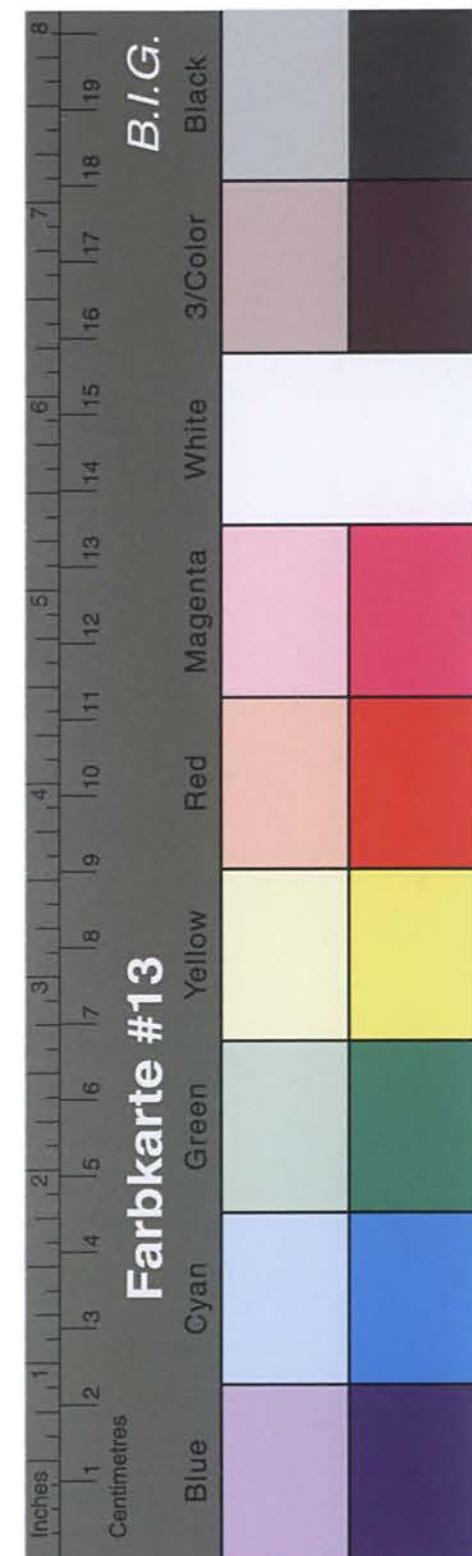
Kreisarchiv Stomane B2



Kreisarchiv Stormarn B2

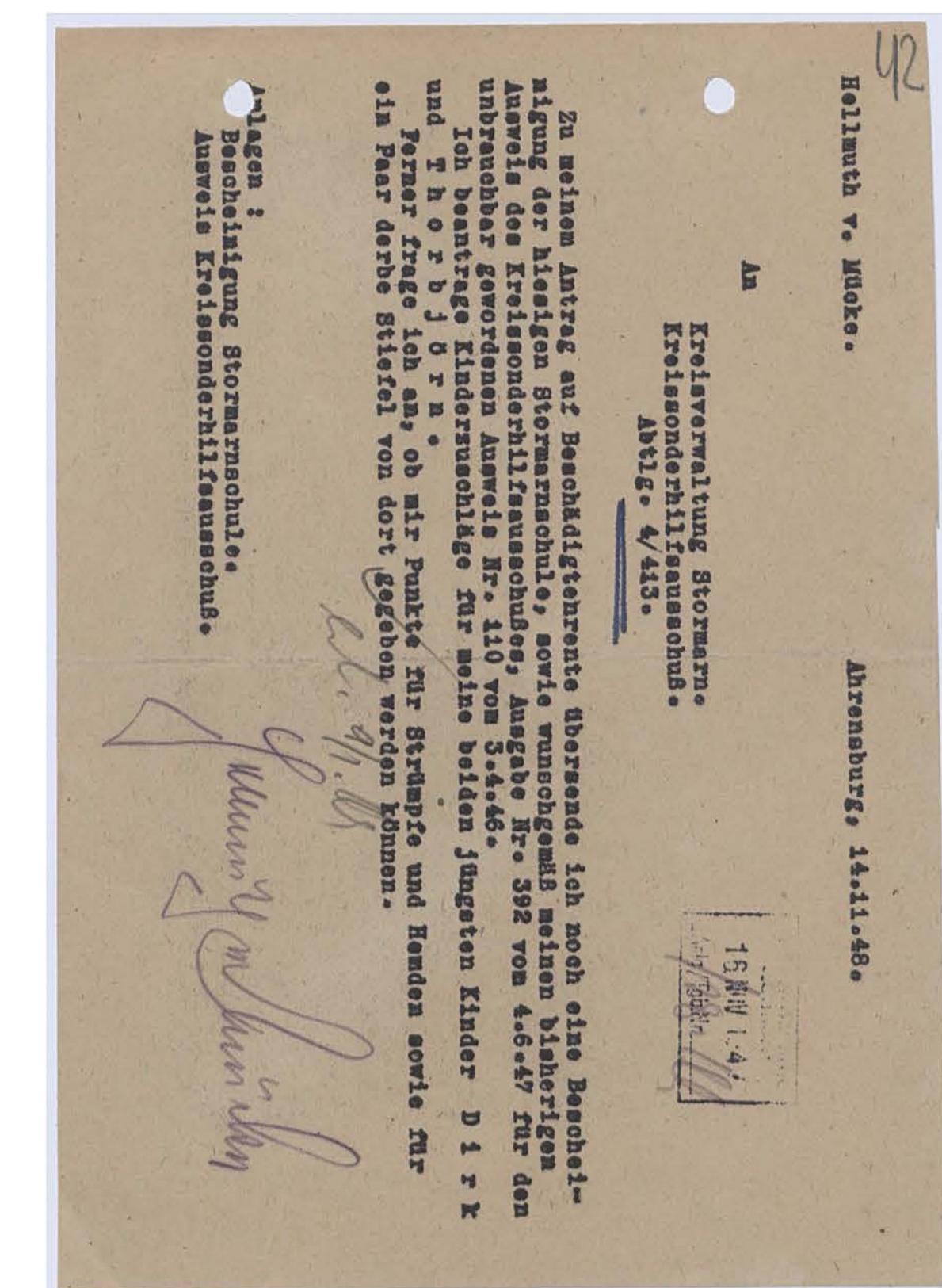
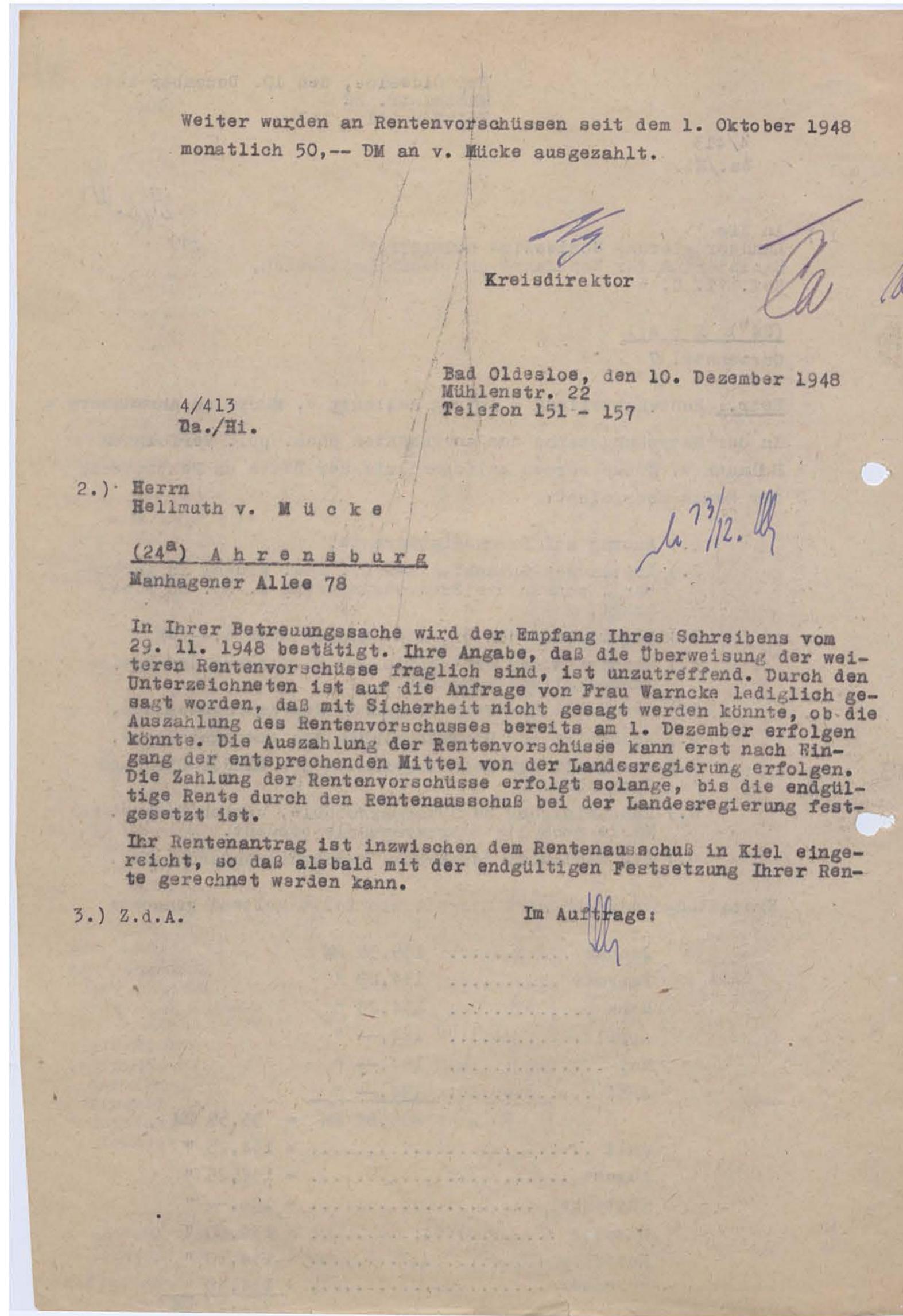


Kreisarchiv Stormarn B2



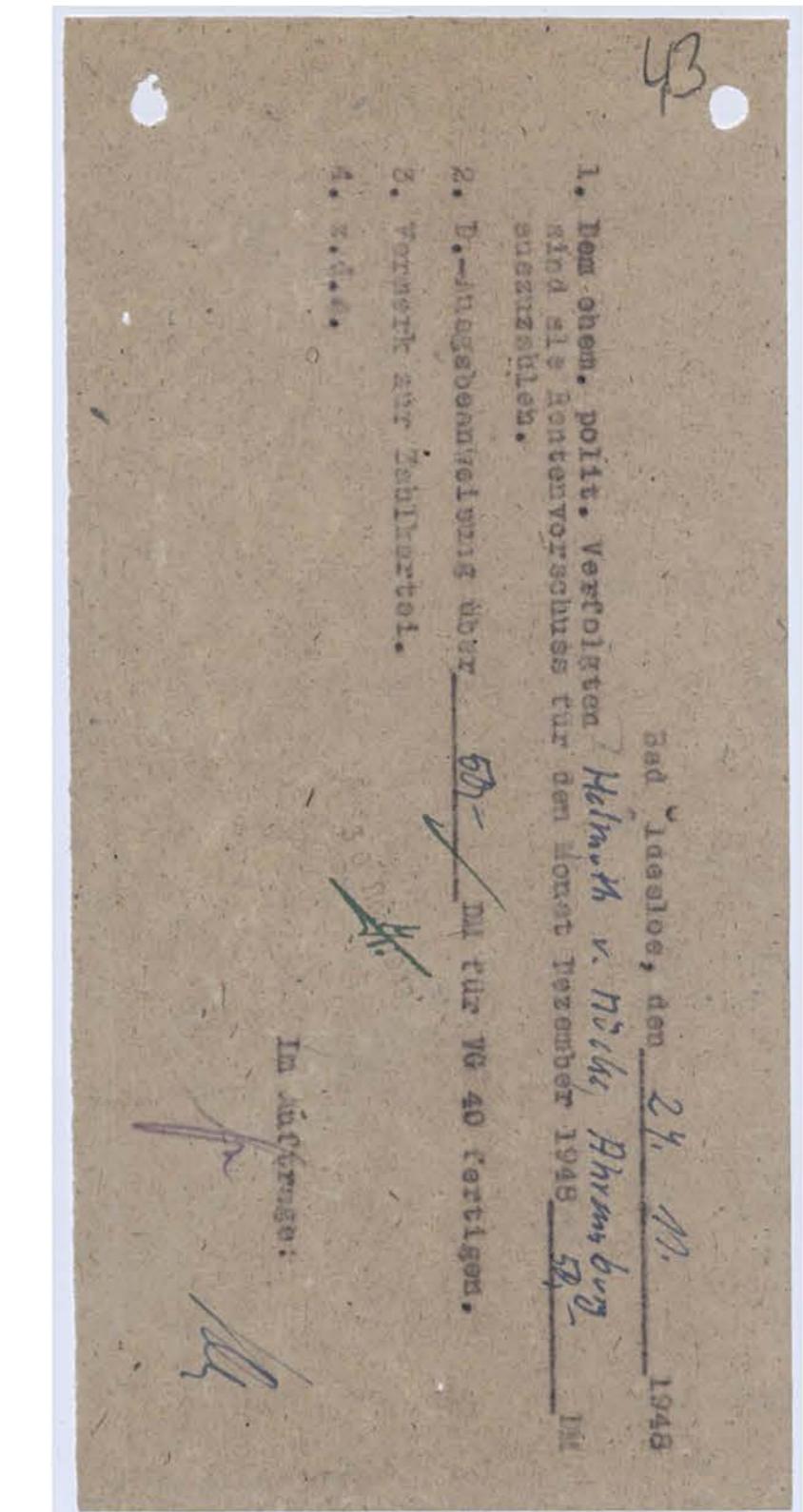
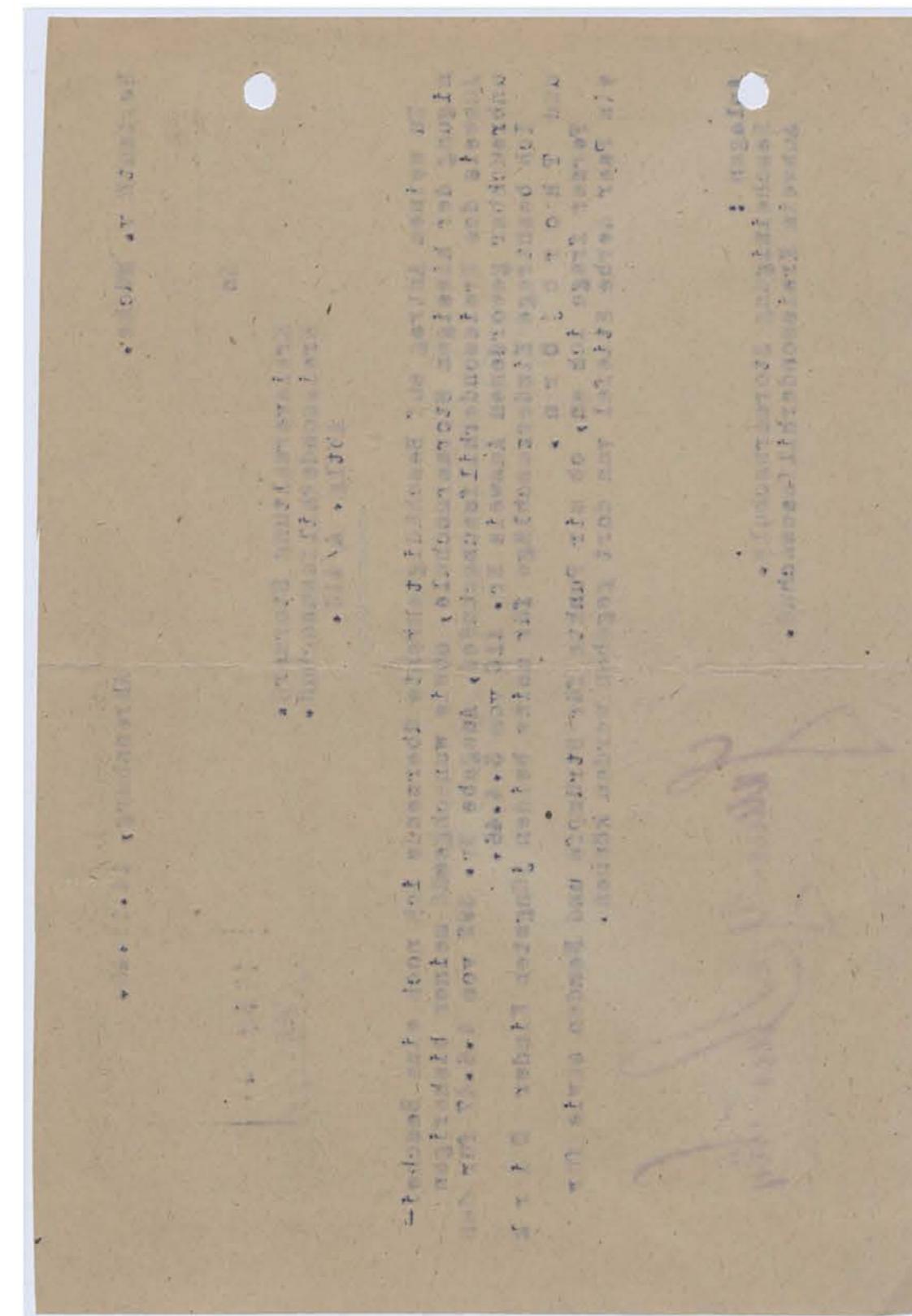


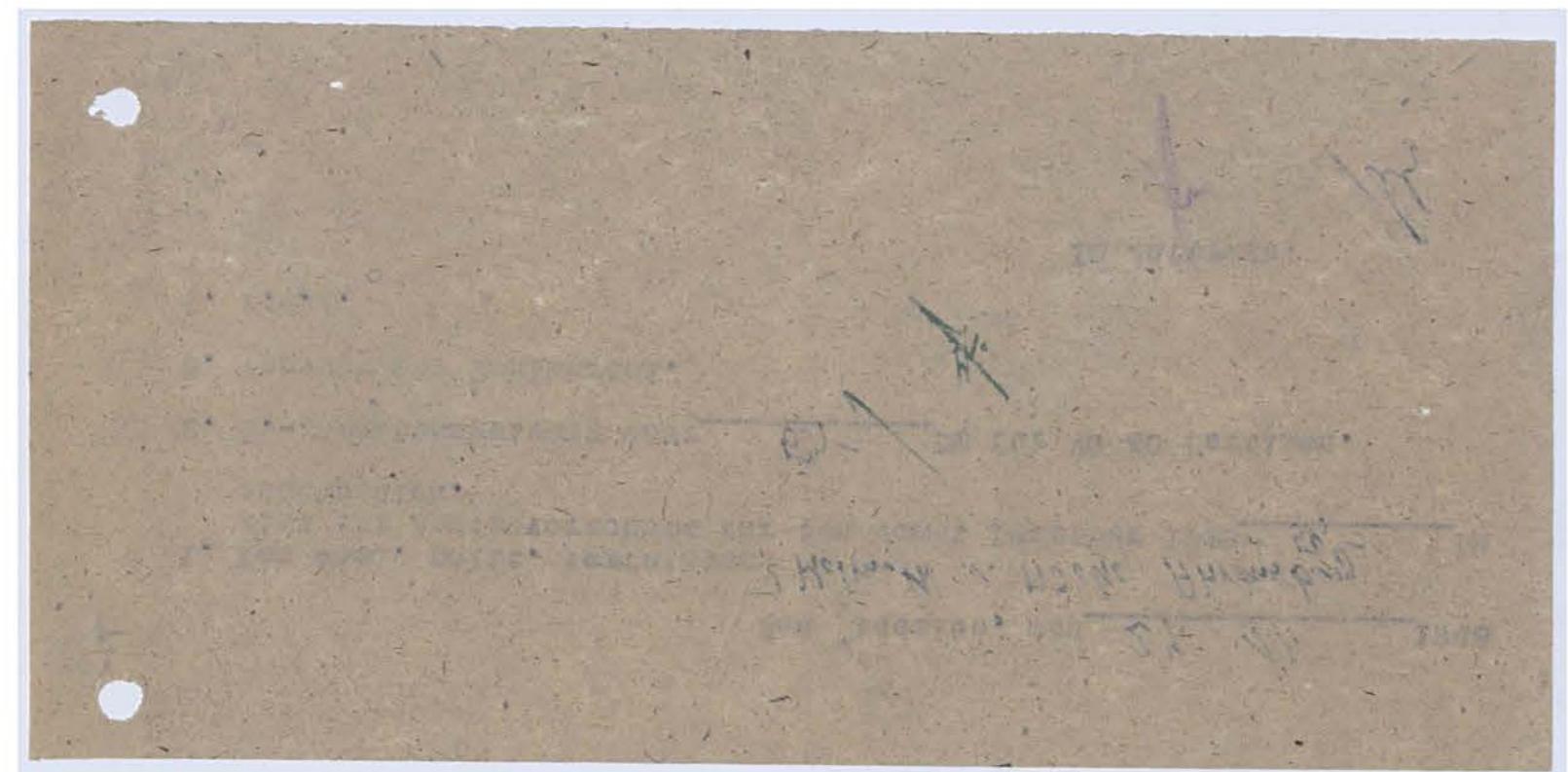
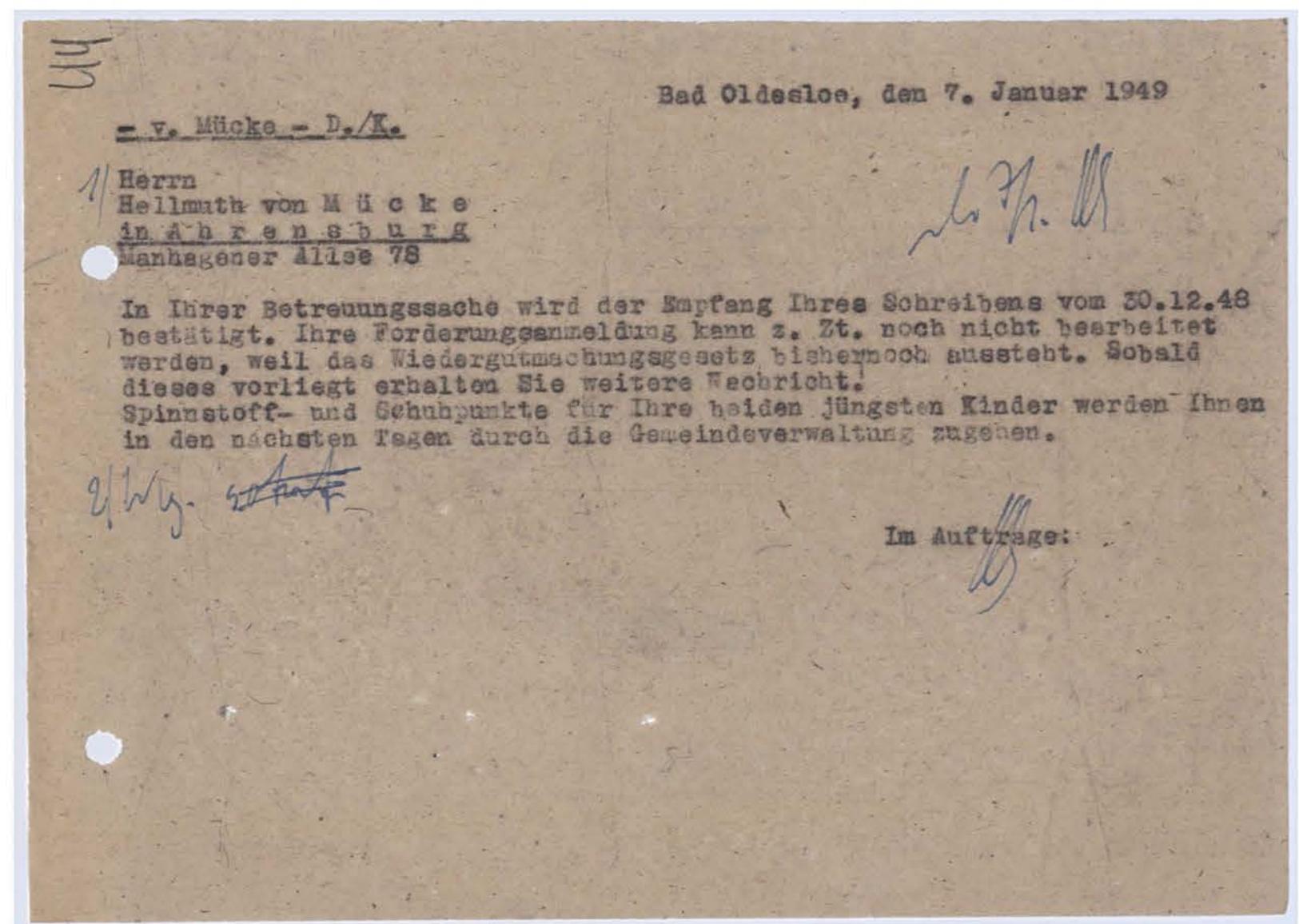
Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2

| Inches Centimeters | Farbkarte #13 | | | | | | B.I.G. Black |
|-----------------------|---------------|-------|--------|-----|---------|-------|-----------------|
| | Cyan | Green | Yellow | Red | Magenta | White | |
| Blue | | | | | | | |
| Black | | | | | | | |

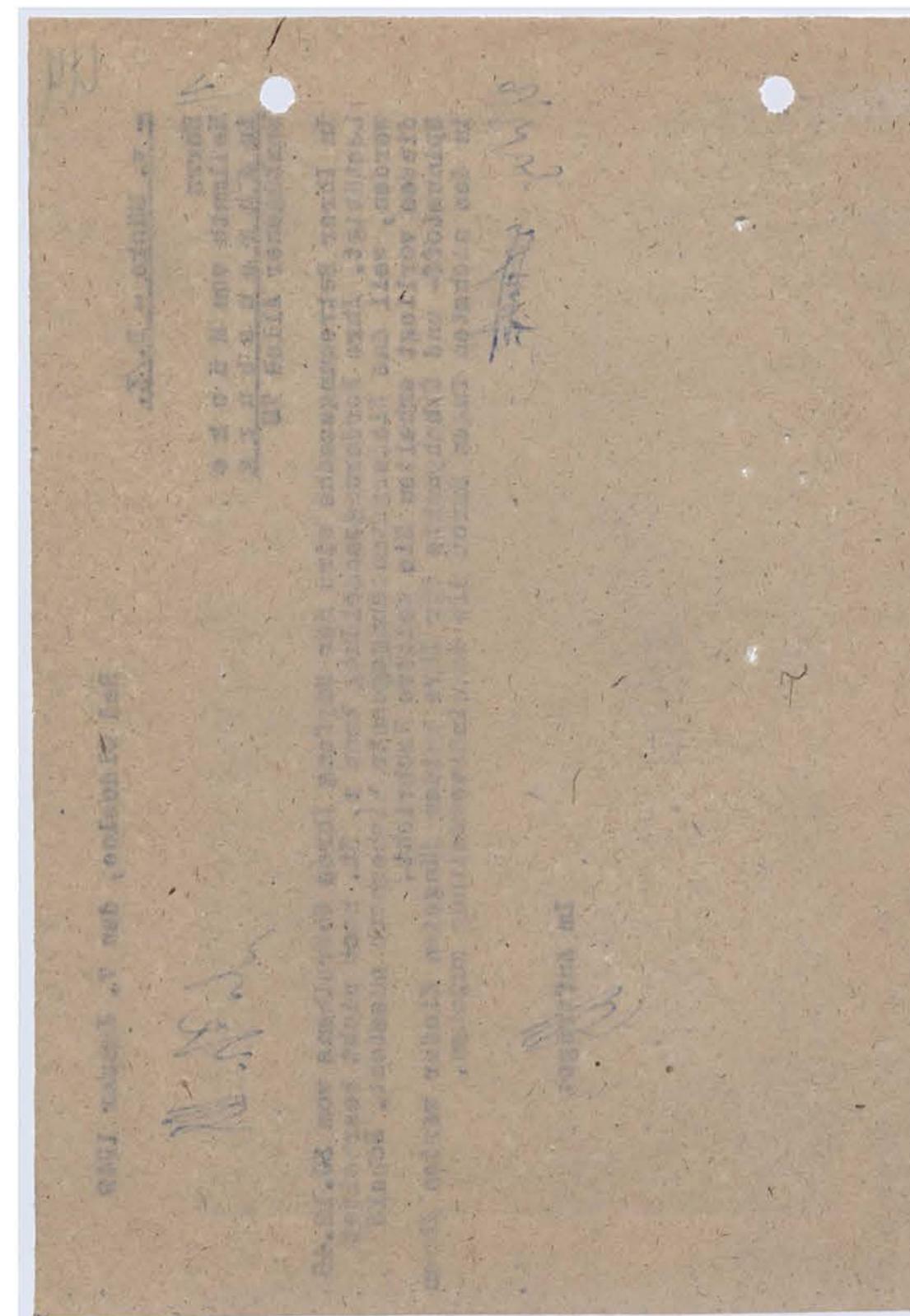




Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



116

Gesamtansicht

Betr.: Forderungen der Opfer des Nazismus.

Name: v. Mücke. Vorname: Hellmuth.
Anschrift: (24) Ahrensburg, Manhagener Allee 78.
geb. 25.6.81. zu Zwickau i.S. Ohne Beruf.
Familienstand: verheiratet. Kinder: ältester Sohn in Rußland verschollen.
älteste Tochter verstorben. Zwei Töchter verheiratet. Zwei Söhne noch
im Hause.

V.V.N. Mitgliedsausweis Nr. 136377 - Stormarn.
Sonderausweis für politisch, rassisch und religiös Verfolgte Nr. 132 der
Kreisverwaltung Stormarn, Kreissonderhilfsausschuß Abtlg. 4/413.

I. Forderungen als Häftling.
Verhaftet 1937 durch Gestapo und nach Kiel gebracht. Untersuchungshaft Polizeigefängnis. Dauer rund 1 Woche. Grund: Verdacht des Landesverrates, Verdacht der Zugehörigkeit zu einer illegalen Gruppe des Widerstandes. Ersterer Verdacht unzutreffend, letzterer richtig. Nach ergebnislosem längeren Verhör ohne Angabe von Gründen entlassen.
Verhaftet 1939 durch Gestapo und ins KZ Fuhlsbüttel verbracht. Keine Vernehmung, keine Angabe von Gründen. Dauer rund 3 Monate. Dann ohne Angabe von Gründen wieder entlassen. Später wurde festgestellt, daß die Verhaftung von dem Hitler unmittelbar angeordnet worden war und bis Kriegsende dauern sollte. Dieser Befehl wurde jedoch von den Hamburger Instanzen umgangen, welche mich wegen Haftunfähigkeit in Freiheit setzten.

II. Forderungen als politisch Verfolgter und Geschädigter.
Der Schaden entstand in Nieblum auf Föhr, wo mir mein Haus und Hof unter Verdrehung der vertraglichen Bestimmungen versteigert wurden. Der Kampf zog sich lange hin, endete jedoch zu meinen Ungunsten, wodurch ich das Haus, das Land und fast alle Möbel usw. verlor.
Weiterer Schaden entstand ab 1933 dadurch, daß mir jede Möglichkeit Einnahmen durch Arbeit zu bekommen unterbunden wurde, meine bisherigen schriftstellerischen Arbeiten -drei Bücher- teilweise beschlagnahmt und eingestampft, teilweise verboten wurden, daß durch Verfügungen der damaligen Regierung in Eutin, die nach eigener Angabe dieser unsäglich hierfür wär, Pfändungen verfügt wurden, daß durch unzählige Schikanen, durch Postüberwachung, durch zwangsweise Aushebung als freiwilliger Hilfsmann der Ortsfeuerwehr -die auf Jahre hinaus Mitgliedersperre wegen Überfüllung verkündigt hatte-, durch Druck auf meine Kinder, von denen keins der H.J. oder dem B.d.M. beitragt und auf meine Frau, die sich weigerte das ihr angebotene Mutterkreuz anzunehmen usw. usw. allerhand Nachteile und Kosten entstanden, daß eine im Jahre 1940 in Dresden fällig gewordene Erbschaft in striktem Gegensatz zu dem Testament auf Gericht zurückgehalten und bisher nicht ausgezahlt wurde, sodaß jetzt darüber nichts mehr bekannt ist außer daß alle Werte und die Akten nach Berlin gekommen sein sollen, und daß ich gerichtlich wegen Beleidigung des betreffenden Amtsrichters wegen meines Vorgehens in der Angelegenheit bestraft wurde und Anzeigen von mir gegen einen gewissen Rechtsanwalt in dieser Angelegenheit von der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen wurden, obgleich aktenmäßig feststand, daß der Genannte das angezeigte Vergehen zu meinen Nachteilen begangen hatte, wozu noch andere ähnlich geartete Fälle in gleicher Angelegenheit kommen.

III. Forderungen gesundheitlicher Art.
Durch den Aufenthalt in der, während des eiskalten Winters 1939 ungeheizten Zelle im KZ, verschlimmerte sich ein schon länger bestehendes rheumatisches Leiden außerordentlich, und verursachte erhebliche Kosten.



Kreisarchiv Stormarn B2

IV. Gesamtschaden.

Dieser läßt sich heute noch nicht genau überschauen und in DM ausdrücken. Erwähnt kann nur werden, daß der durch Versteigerung meines Nieblumer, als Erkelungsheim für Kinder eingerichtet gewesenen, großen Hauses entstandene unmittelbare Geldverlust rund 85 000 RM. Wert der RM von 1933 beträgt, wovon rund 70 000 RM. auf Haus mit Grund und Boden und der Rest auf verloren gegangene Möbel und die hauseigene Licht- und Kraftanlage entfallen. Entsprechende aktenmäßige Unterlagen sind größtenteils noch in meinen Händen. Der Wert der ungeteilten Dresdener Erbschaft dürfte rund 60 000 bis 65 000 RM betragen, wovon mindestens 1/3, vielleicht aber auch die Hälfte auf mich entfällt. Diesbezügliche aktenmäßige Unterlagen befinden sich in Abschrift großenteils noch bei mir.

Vorstehendes ist bereits vor langer Zeit der V.V.N. bzw. deren Vergänger bekannt gegeben worden, und wird zusammengefaßt nur wiederholt weil angeblich dergleichen Schäden usw. bis zum 31.12.48. eintreten können, ohne daß festgestellt werden konnte, an wen man sich zu wenden hat.

Ahrensburg, den 30.12.41

8. *Family in Mind*

V.v.N. Amtliche Stelle für politische Wiedergutmachung, Bad Oldesloe

Finanzamt Bad Oldesloe.

Finnzamt Stockholm

-5-
Arka/Teb Nr. 11

der Kreisverwaltung Horowitz
Kreisamt der Karpatschen Rbth. 4/41

WERNER

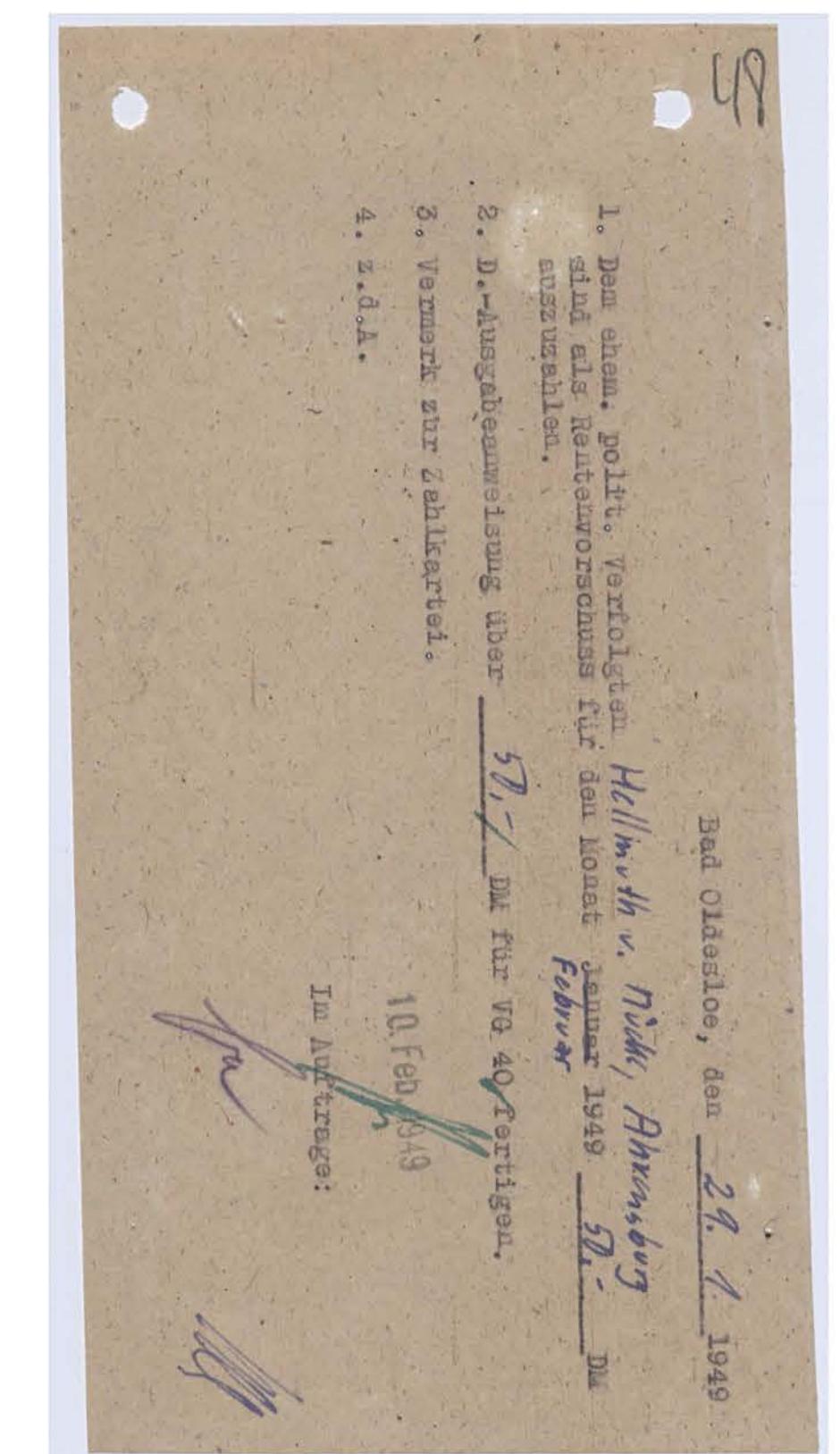
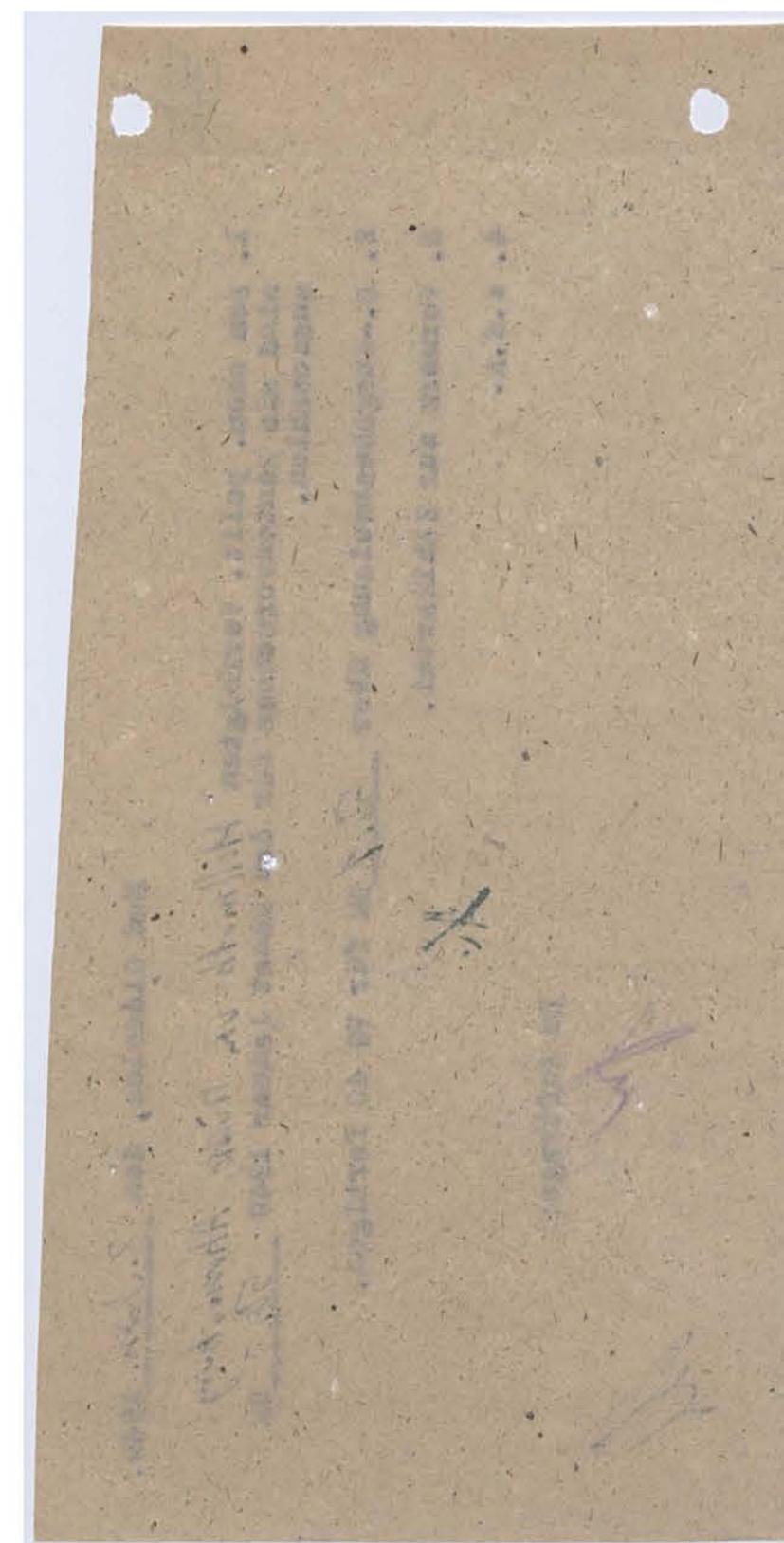
Im Auftrag

Im Auftrag
der

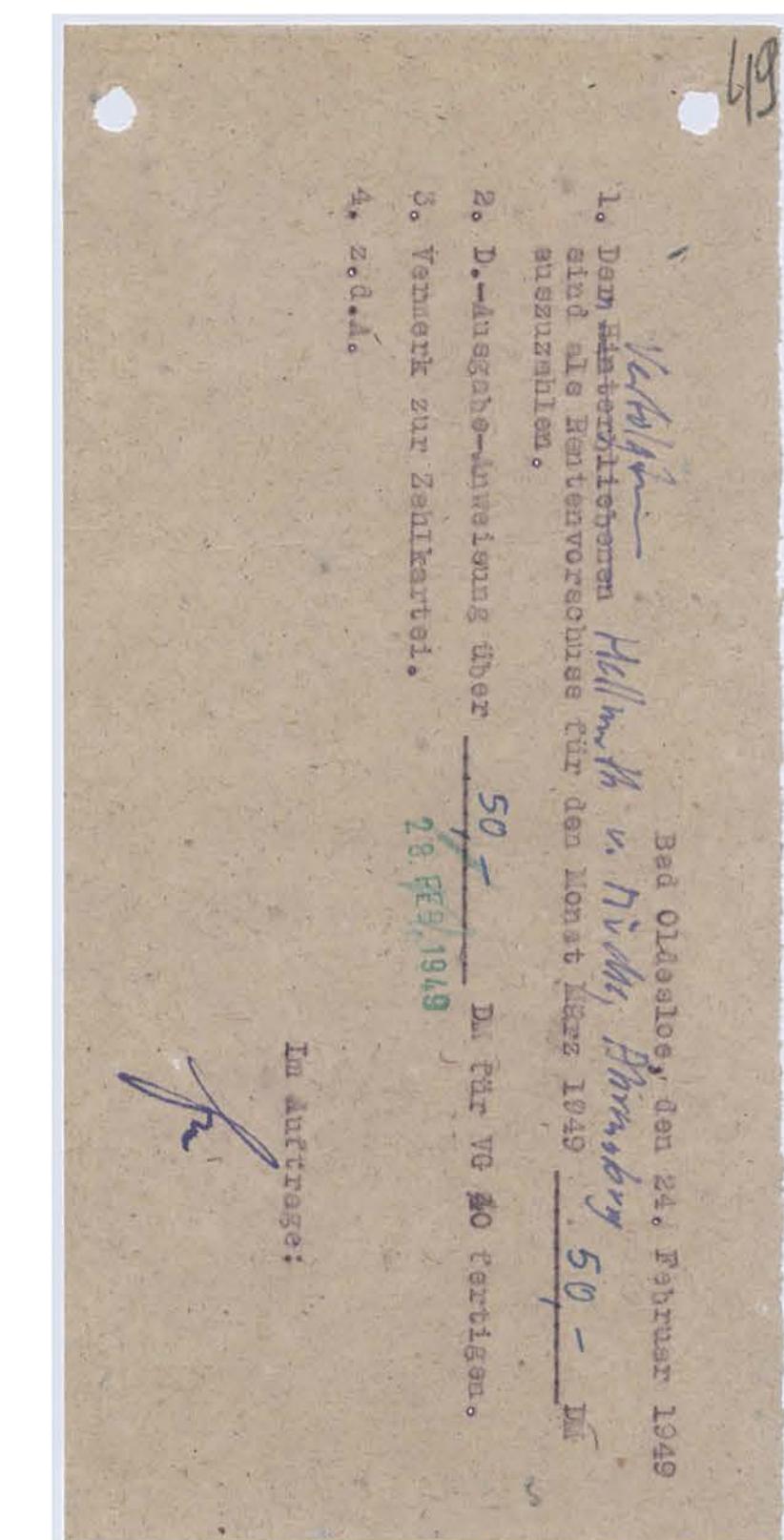
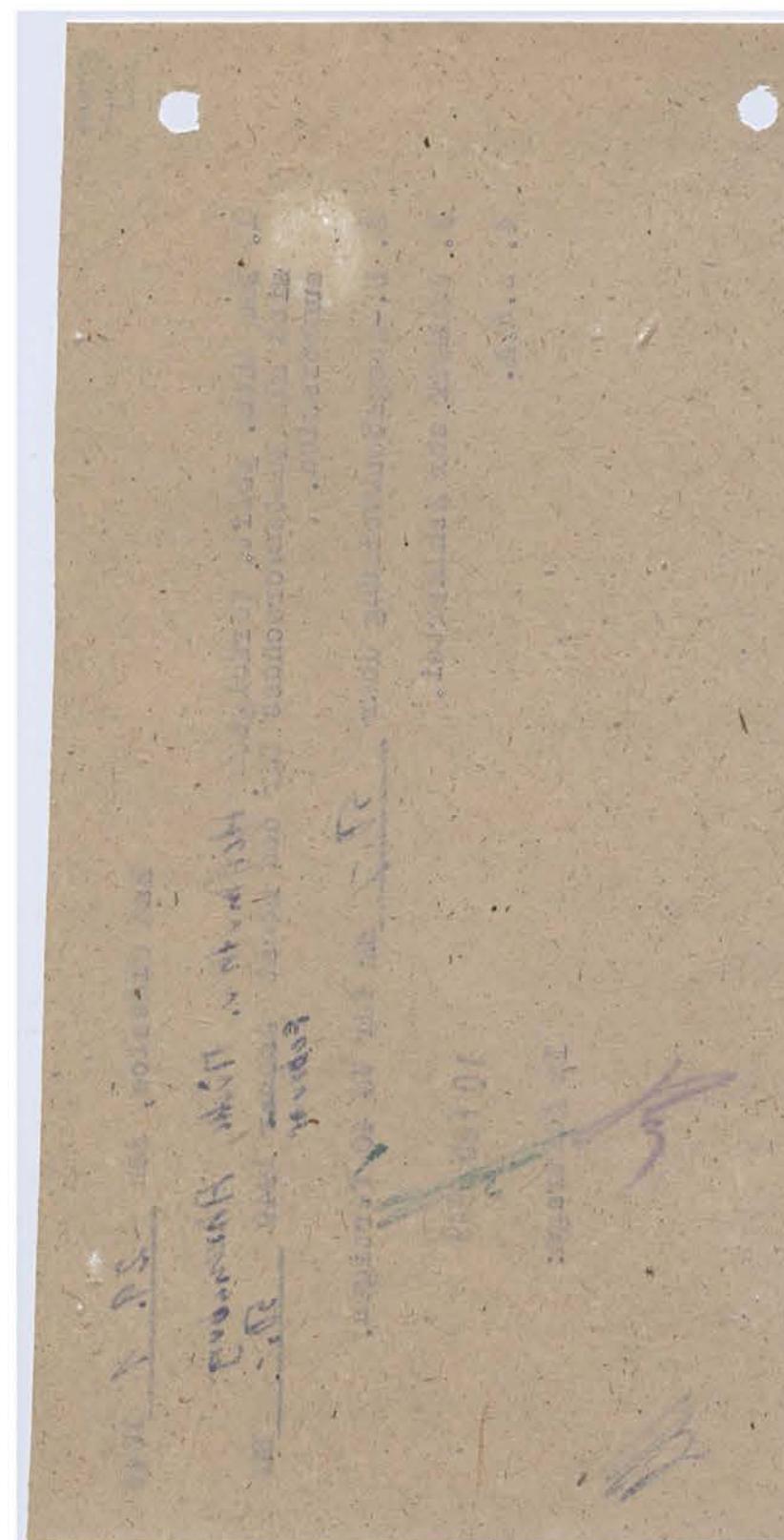
Bad Oldesloe, den 8. Jan. 1948

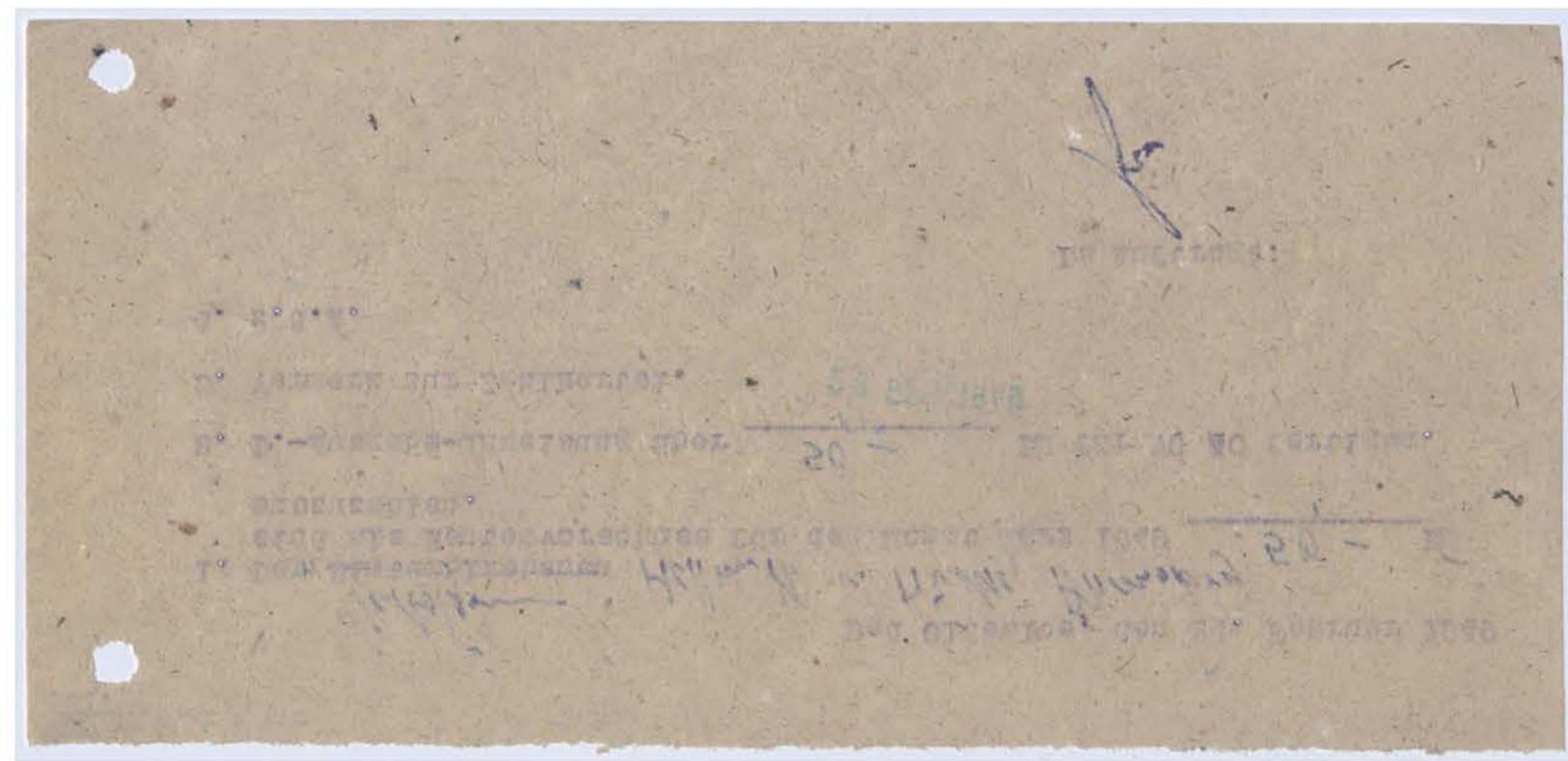
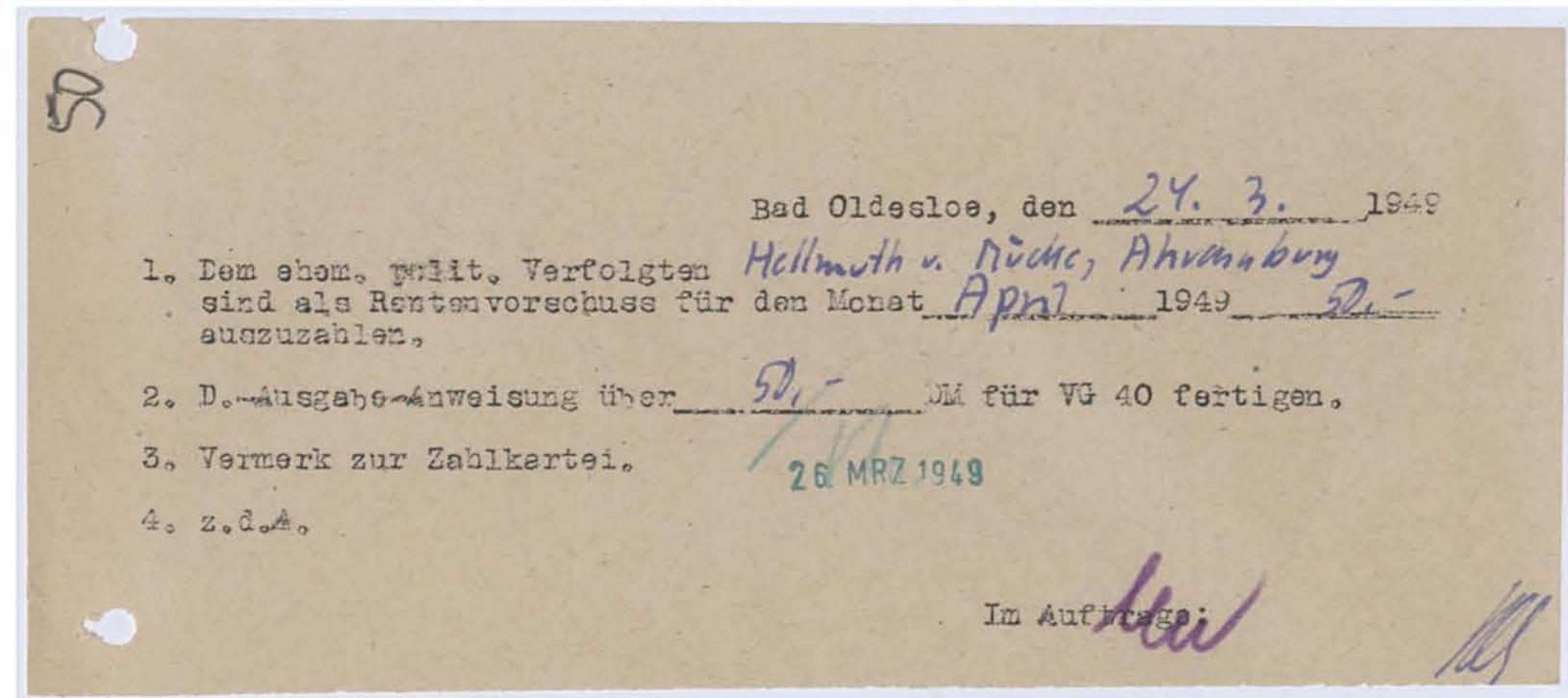
1. Dem ehem. polit. Verfolgten Hilfsmuth von Nidke, Ahrensburg sind als Rentenvorschuss für den Monat Januar 1949 50,- DM auszuahlen.
2. D.-Ausgabebescheinigung über 50,- DM für WG 40 fertigen.
3. Vermerk zur Zahlkartei.

Kreisarchiv Stormarn B2



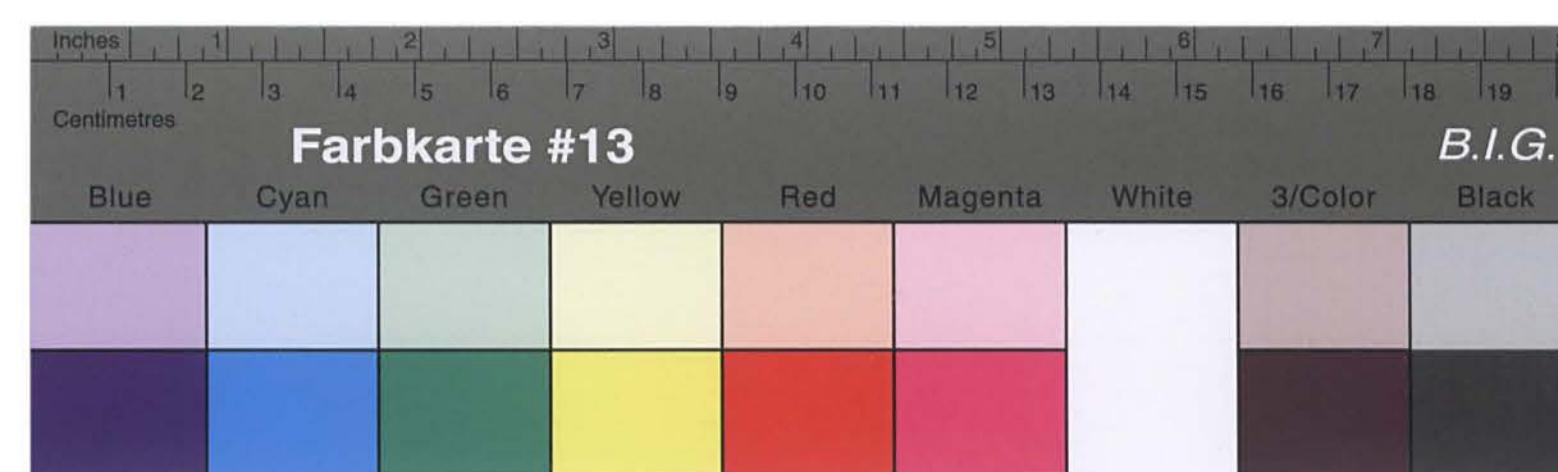
Kreisarchiv Stormarn B2



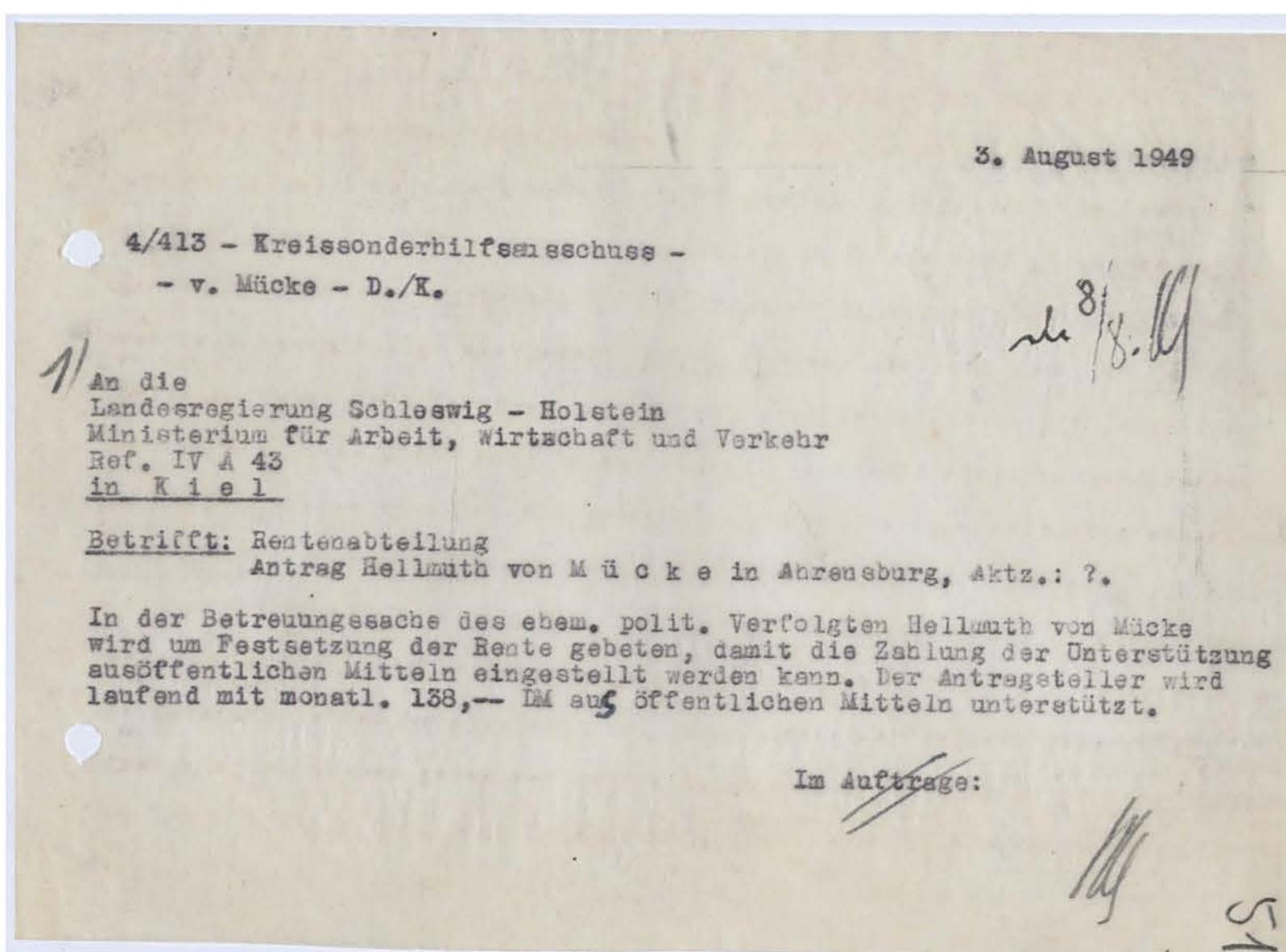
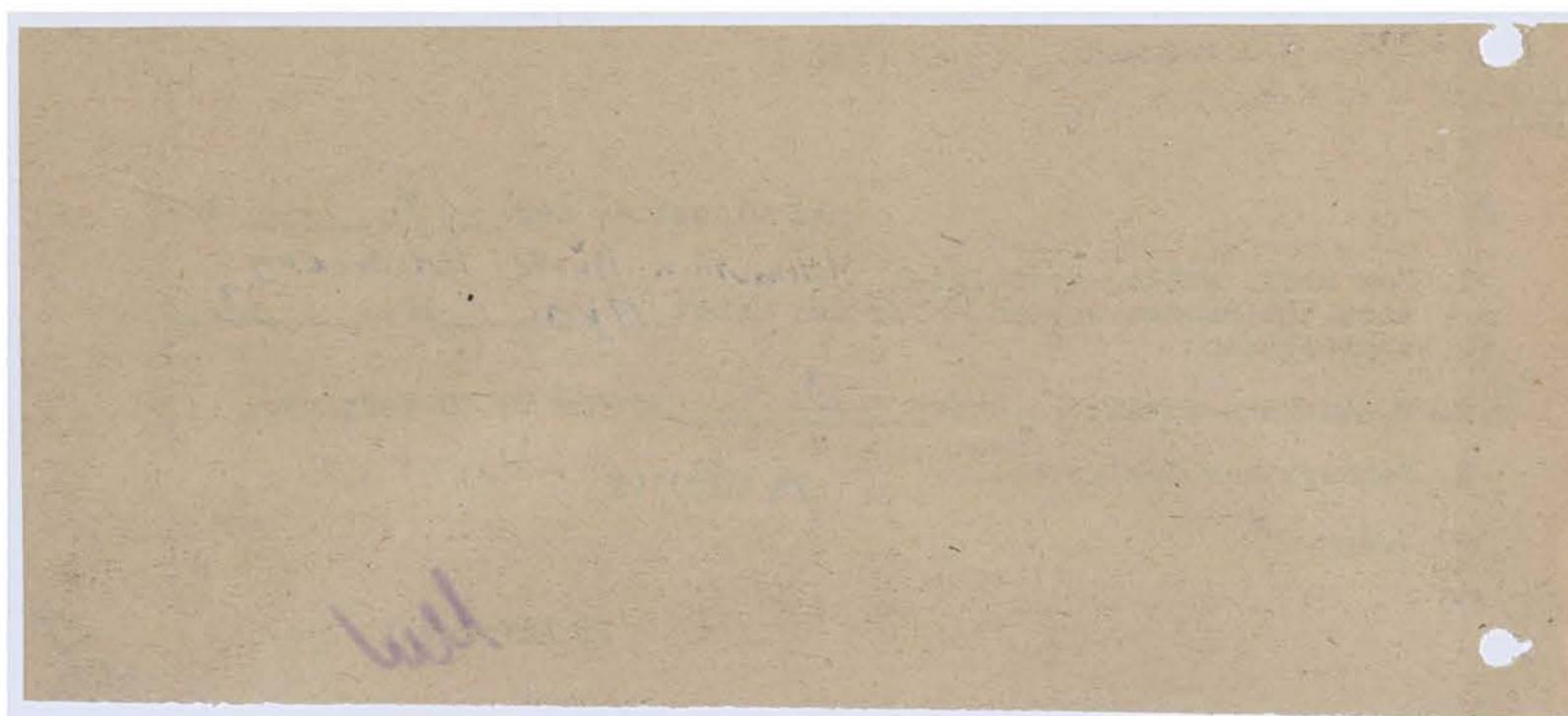


Kreisarchiv Stormarn B2

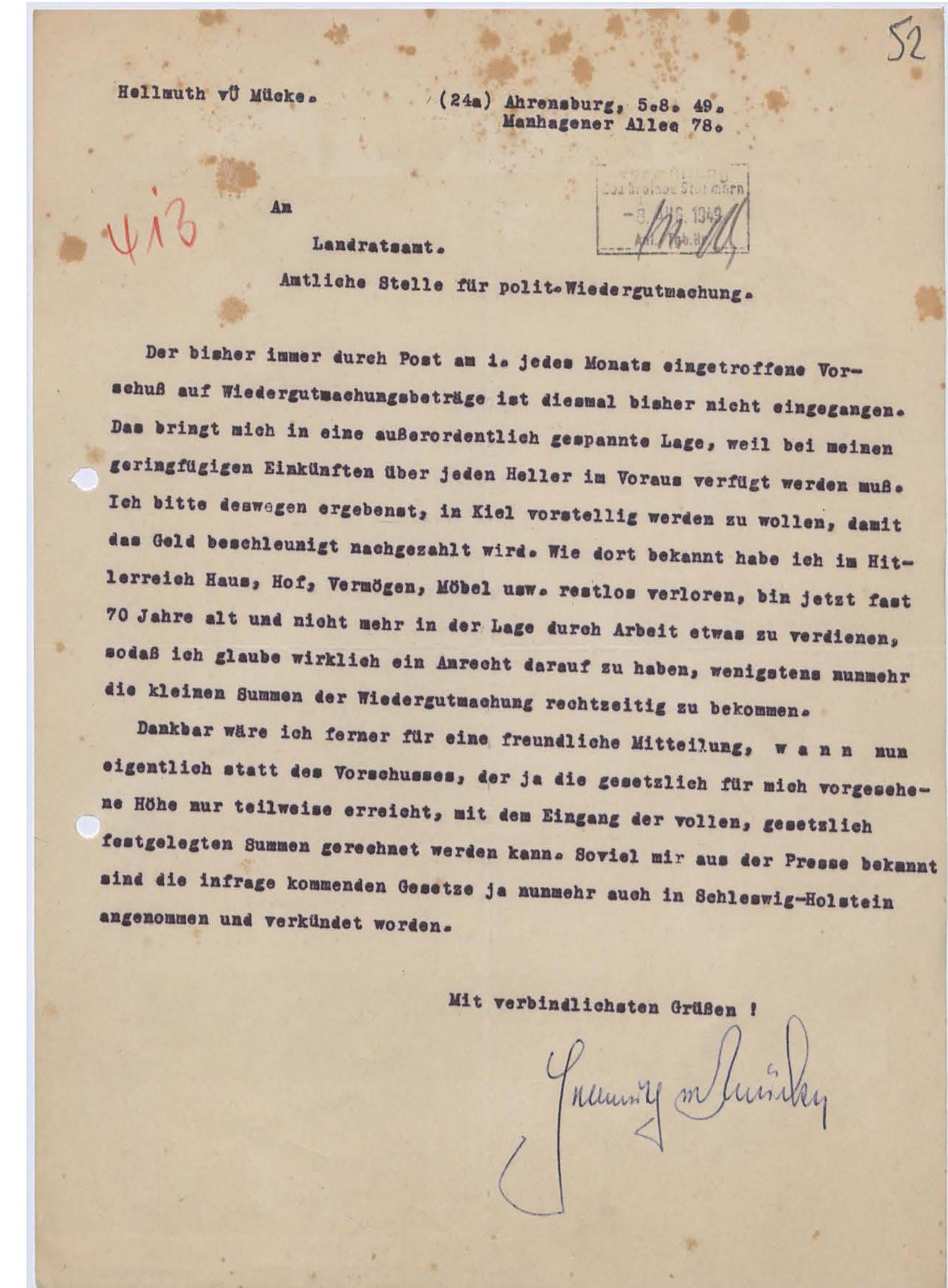
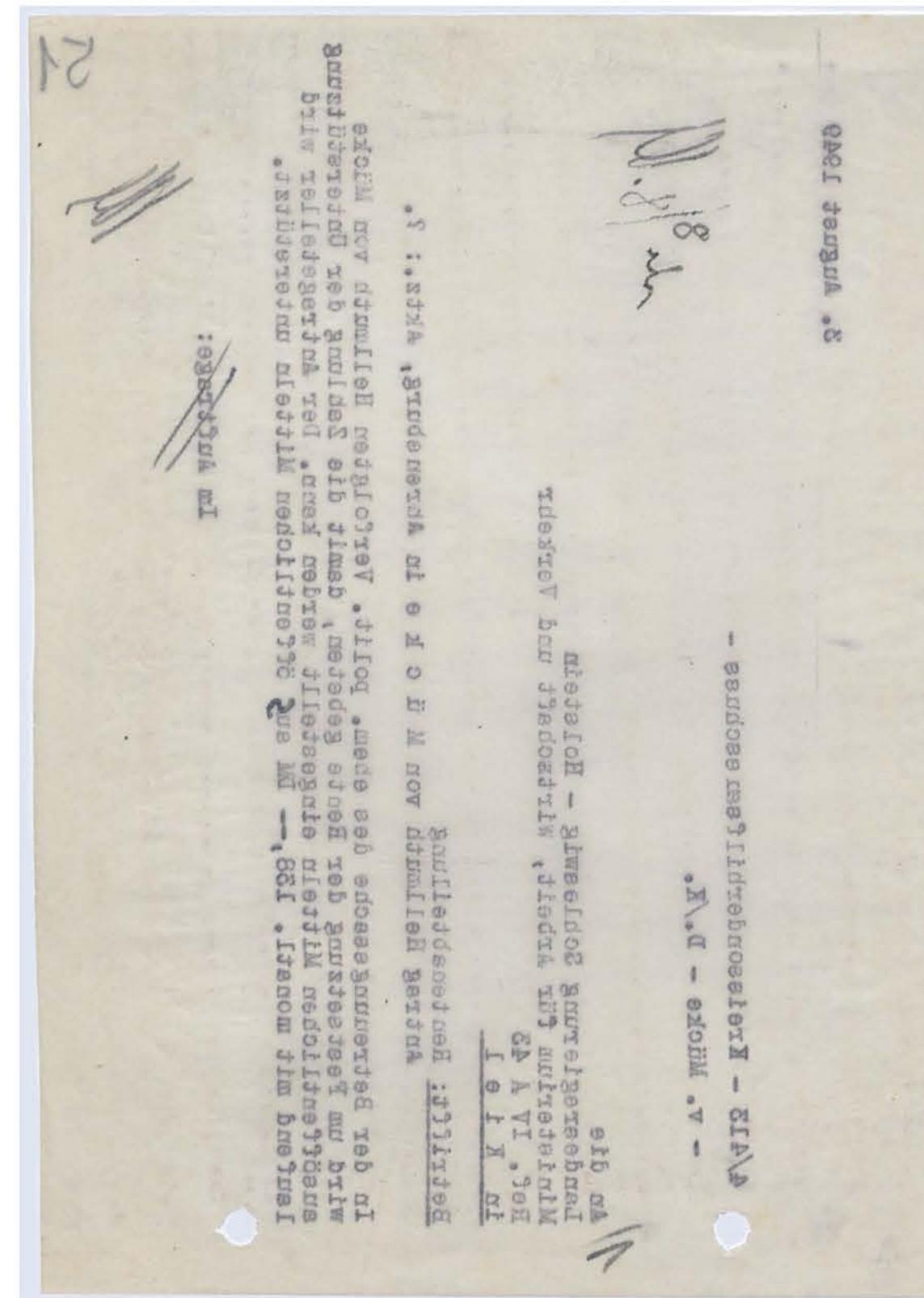
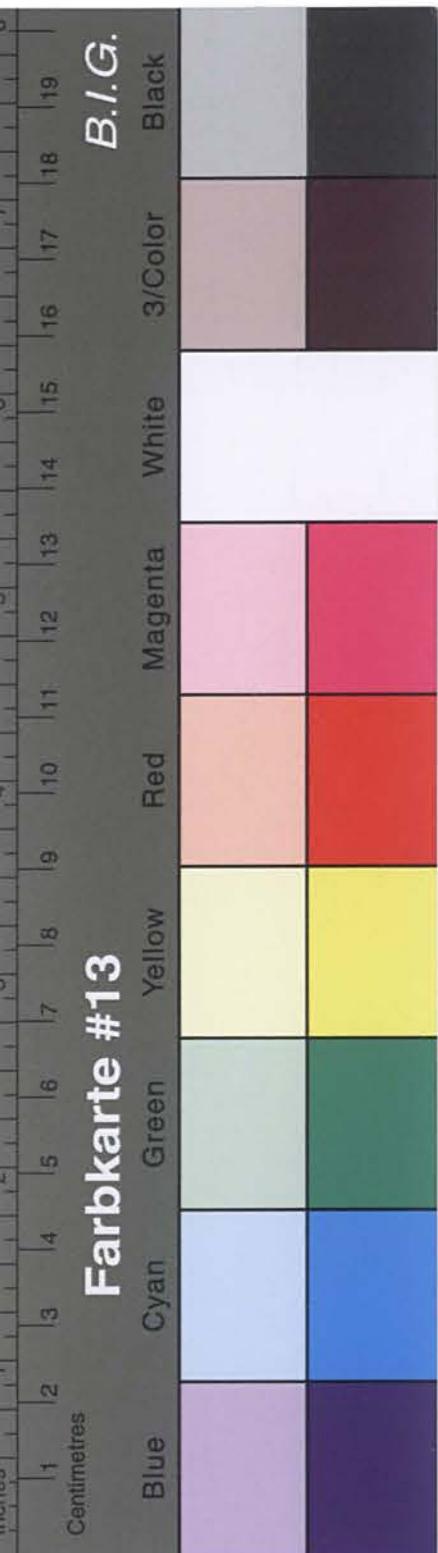




Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



Abschrift aus der Rentenakte
Landesregierung Schleswig-Holstein
Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Hauptabteilung Arbeit Kiel, den 22. August 1949

Geschäftszeichen: Ref. IV A 43

an
die Kreisverwaltung Stormarn
Sonderhilfsausschuss für OdN
Geschäftsstelle

B a d O l d e s l o e

Betr.: Be./708 Hellmuth von M ü c k e, Ahrensburg

In der Rentenangelegenheit M. hat der Obergutachter ebenfalls die M.d.E. durch Verfolgung seitens des Vertrauensarztes mit 80% nicht bestätigen können, sondern nur 30% festgestellt. Der Obergutachter schreibt:
"M.d.E. insgesamt 80%, davon
a) durch Verfolgung 30% (die vom Vertrauensarzt angenommene M.d.E. durch Verfolgung im vollen Ausmaße der M.d.E. insgesamt, nämlich in Höhe von 80% kann m. E. nicht bestätigt werden, da die ohne Misshandlungen erfolgte 2½ monatige Haft die bestehenden rheumatischen Beschwerden nur erhöht haben kann. Auch kann die bei dem 67-jährigen Manne vorhandene Sklerose nicht als durch Verfolgung bedingt eingruppiert werden.
b) durch sonstige Körperschäden: (50% (Alterserscheinungen, Sklerose, Gelenkrheumatismus, weit zurückreichend, Zahnlösigkeit).
An M. kann daher ab 1. August 1948 ein Rentenvorschuss von DM 70,- (30%) gezahlt werden. Bezüglich eines evtl. Einspruches wird auf das vorgeschlagenen Verfahren wie in Sachen Be./864 verwiesen.

(Steg/161)

Im Auftrage:
gez. Nielsen

JULY 10 1943

Dear Sirs:

I am enclosing herewith a copy of the letter I addressed to you on July 10, 1943, concerning the proposed construction of a bridge across the Connecticut River at Wethersfield, Connecticut. In this letter I expressed my opposition to the proposed bridge on the grounds that it would be a serious threat to the safety of the river, and that it would be a violation of the State's obligation to protect the river from pollution.

I have since learned that the proposed bridge has been approved by the State's Department of Transportation, and that it will be constructed as soon as possible. I am therefore enclosing a copy of the letter I addressed to you on July 10, 1943, in which I express my opposition to the proposed bridge.

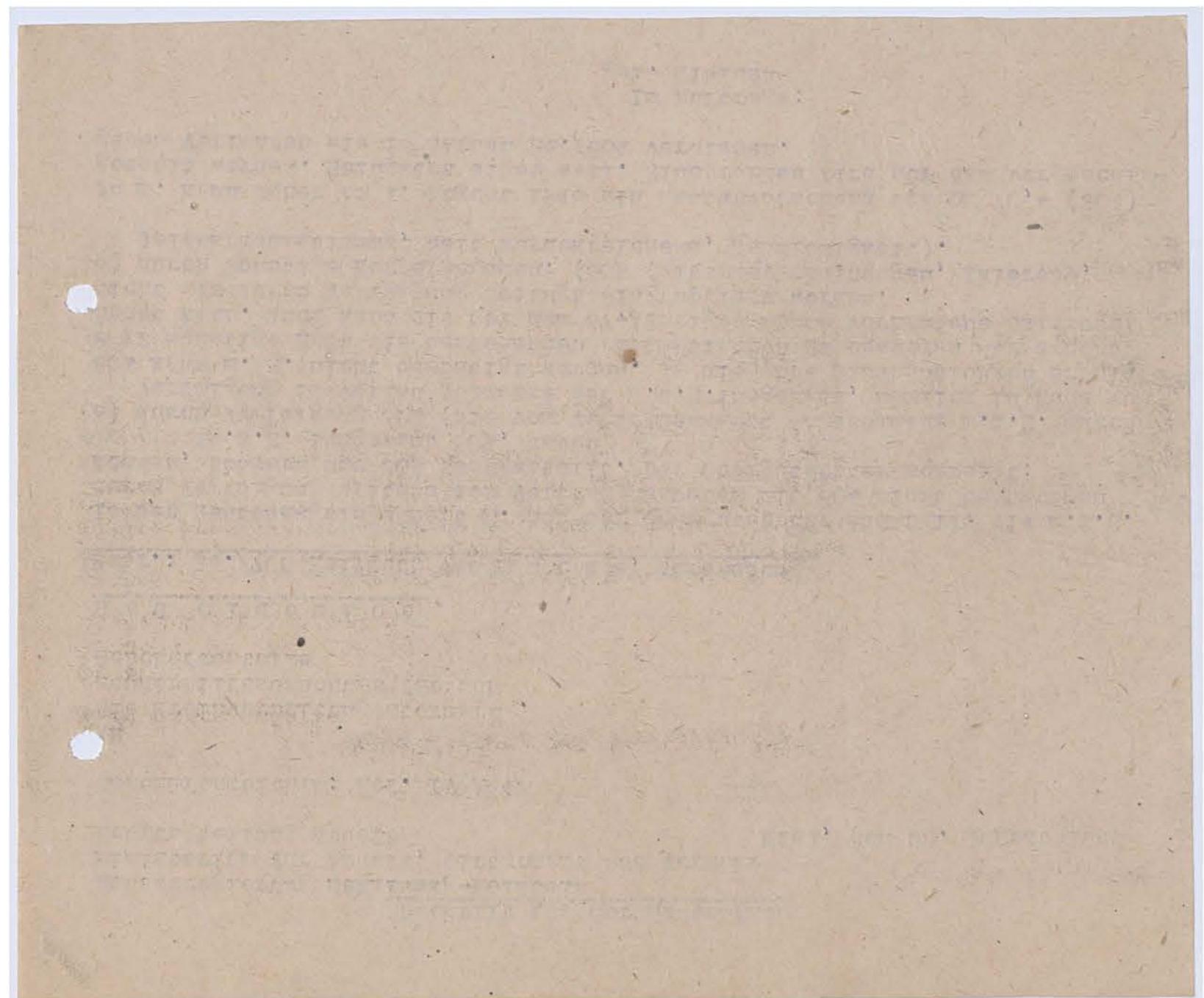
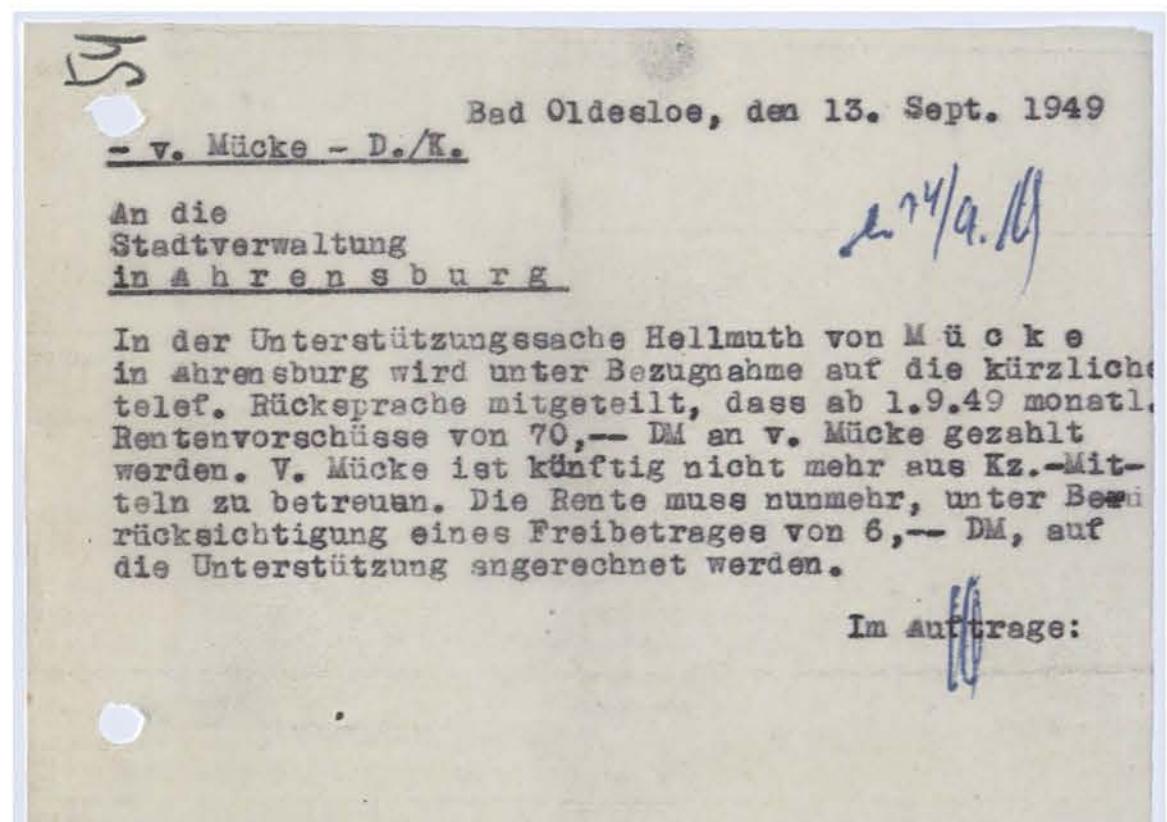
I hope that you will take the necessary steps to prevent the proposed bridge from being constructed, and that you will take the necessary steps to ensure that the river remains safe and healthy.

Very truly yours,

John D. Smith

Kreisarchiv Stolmar B2





Kreisarchiv Stormarn B2



13. September 1949

4-1/9-Kreisförderhilfsausschuss

- v. Mücke - D. / K.

Herrn
Heilmuth von Mücke
in Ahrensburg
Mecklenburg alias 78

In Ihrer Rentenangelegenheit hat der Obergutsachter ebenfalls die Minderung der Erwerbsfähigkeit mit insgesamt 60 % angegeben. Er hat jedoch nur 30 % Ihrer Erwerbsminderung auf Verfolgungsleiden zurückführen können. Der Obergutsachter schreibt, daß die ohne Misshandlungen erfolgte 2½ monatige Haft die bestehenden rheumatischen Beschwerden nur erhöht habe kann. Ein ursächlicher Zusammenhang und die damit zusammenhängende Gesamterwerbsminderung, entstanden durch die Verfolgung, kann nicht erkannt werden. Auch kann die bei Ihnen vorhandene Sklerose nicht als durch Verfolgung bedingt eingruppiert werden. Der Obergutsachter führt Ihre Erwerbsminderung von 50 %, die nicht als Verfolgungsleiden erkannt werden können, auf folgende Leiden zurück: Alterserscheinung, Sklerose, Gelenkrheumatismus, weit zurückreichend, Zahnlösigkeit.

ach der Erwerbsminderung von 30 % durch die Verfolgung können Ihnen monatl. Rentenvorschüsse von 70,— DM gezahlt werden. Die Rentenzahlungen müssen auf die Unterstützung angerechnet werden. Die Stadtverwaltung hat daher Ihre Unterstützung neu zu berechnen.

Gegen

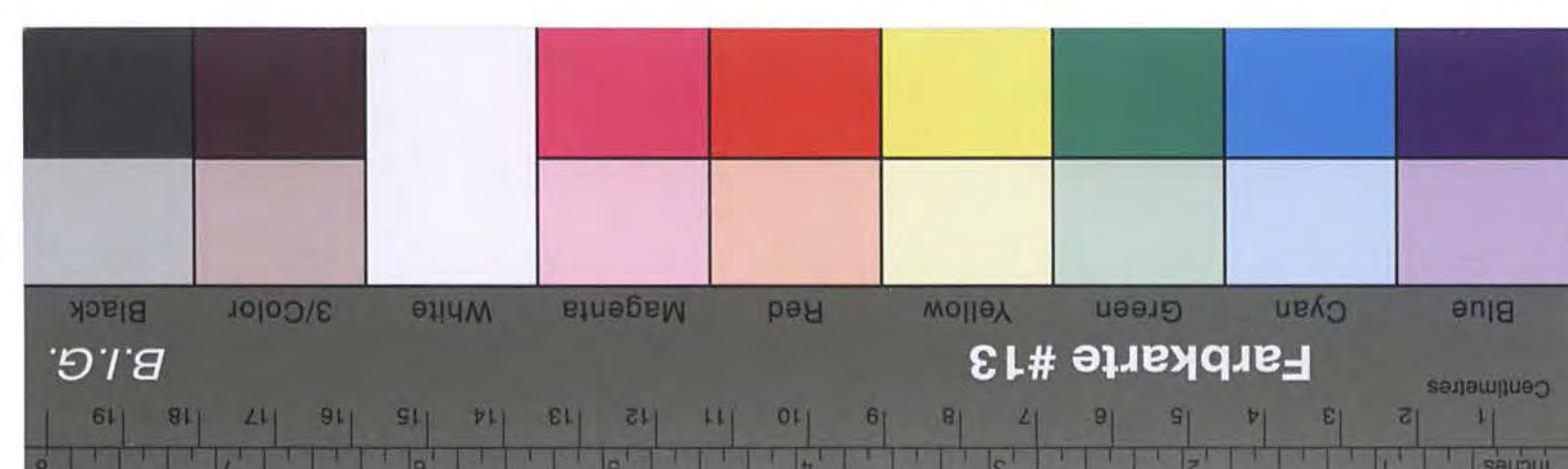
In conclusion:

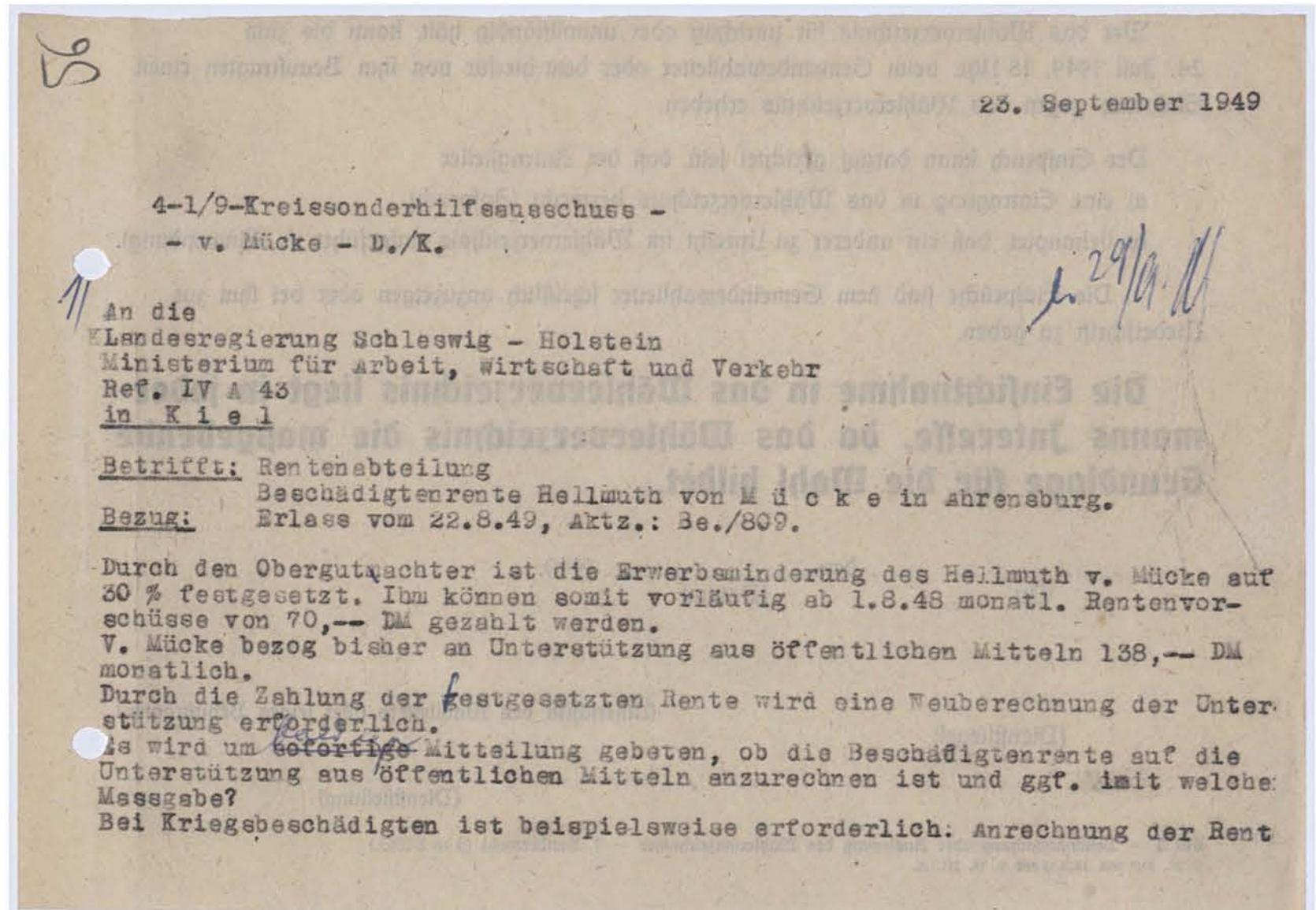
дте письма вине таємося з місцем зупинки.

т а р х е н а р и л
з ф о д в е м я т и н
н а д т

Beq orgeesjoe' gca 12° gebf° 124

Kreisarchiv Stormann B2





| Lfd. Nr. | Name | Vorname | Anschrift | Beruf | Partizipationsberechtigt | | | | | | | |
|----------|------|---------|-----------|-------|--------------------------|--|--|--|--|--|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | | | | | | | |

Gegen die festgesetzte Erwerbsminderung von 30 % durch die Verordnung steht Ihnen das Recht des Einspruchs zu. Ihr Einspruch wird eingehend zu begutachten und durch Arztliche Mittheilung erheblich.

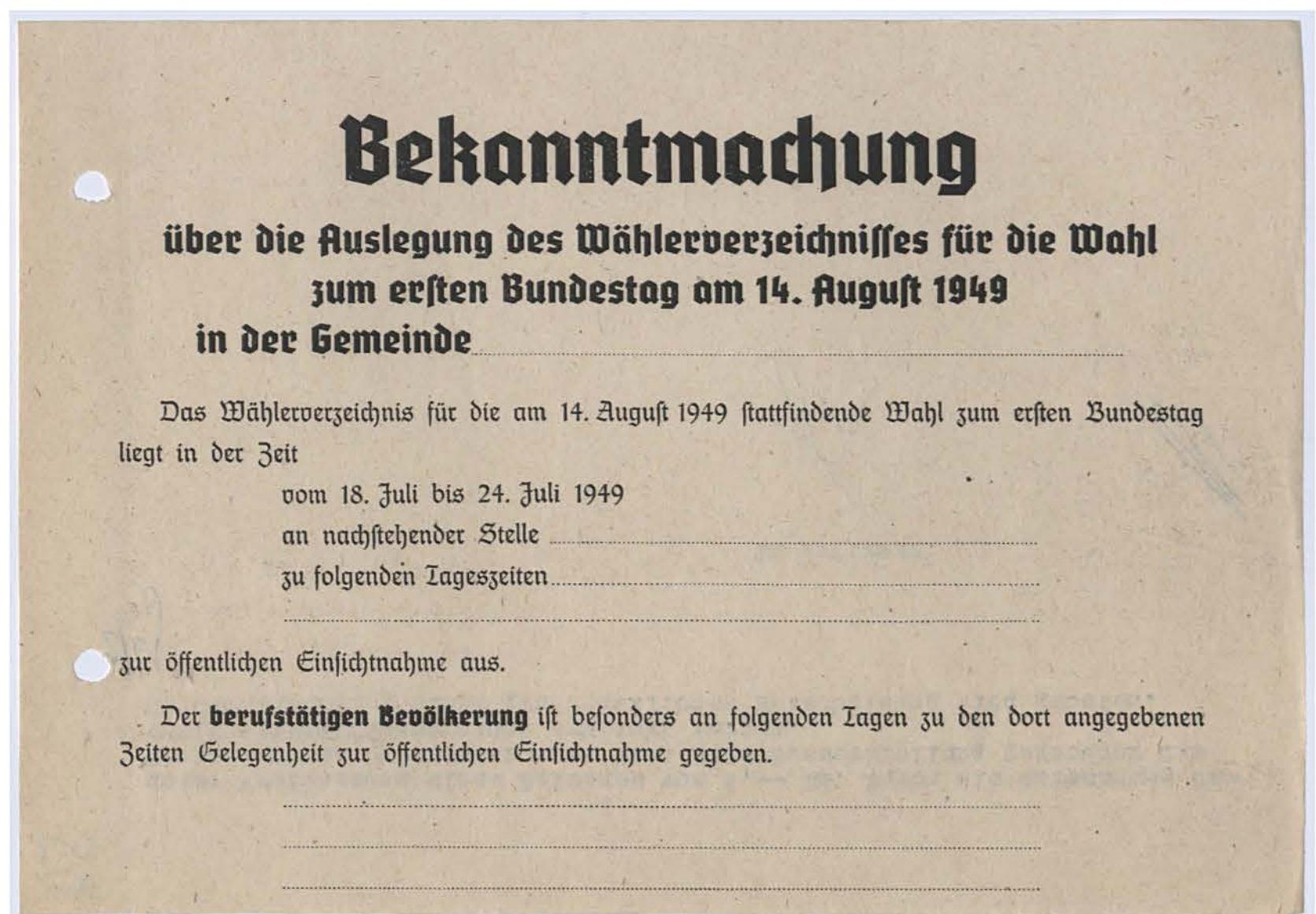
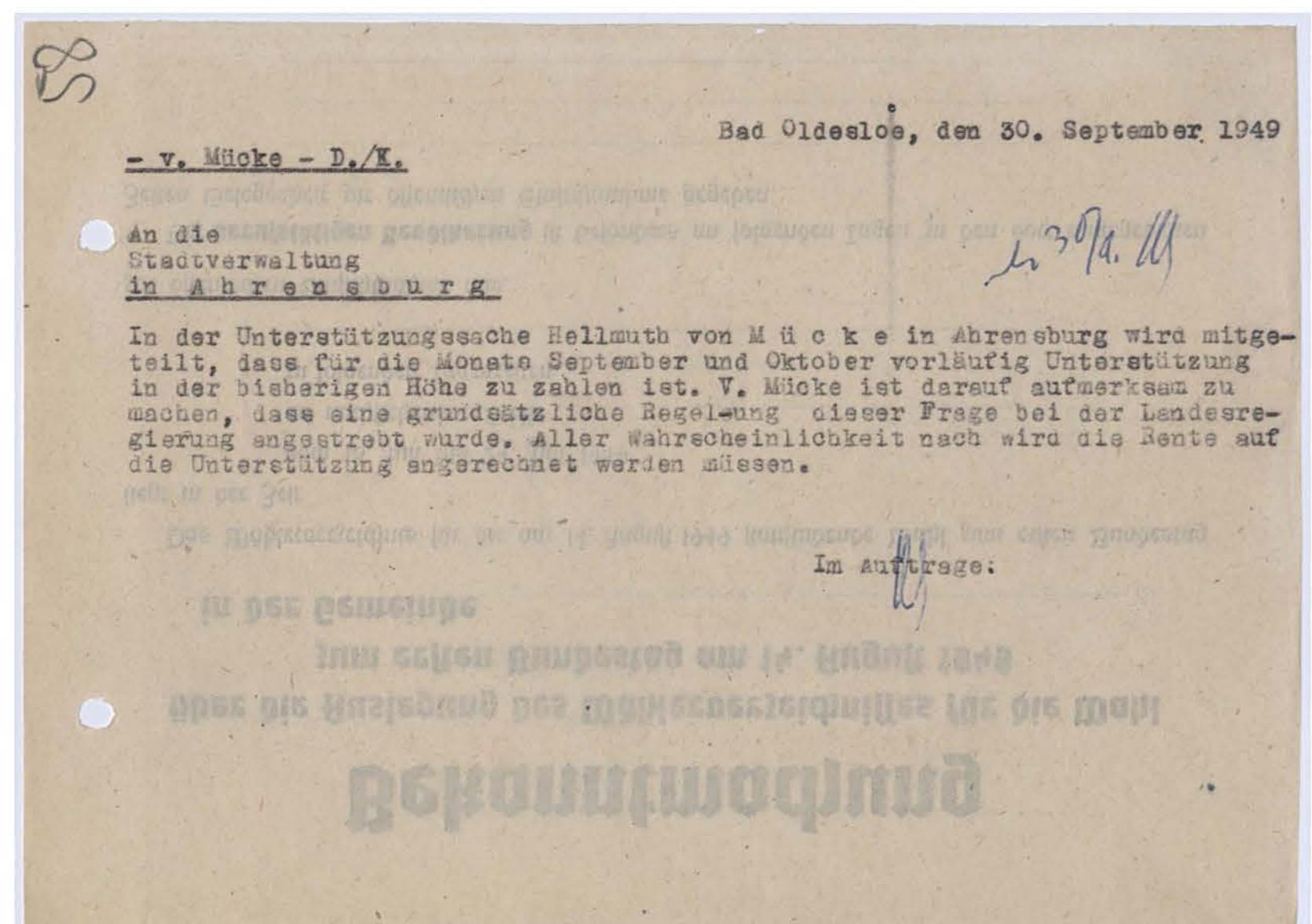
Für die Wahl zum ersten Bundestag am 14. August 1949 sind im Wahlkreis folgende Bewerber zugelassen worden:

II. Namen der im Wahlkreis zugelassenen Bewerber")

Anhang zur Wahlergebnismachung

Kreisarchiv Stormarn B2

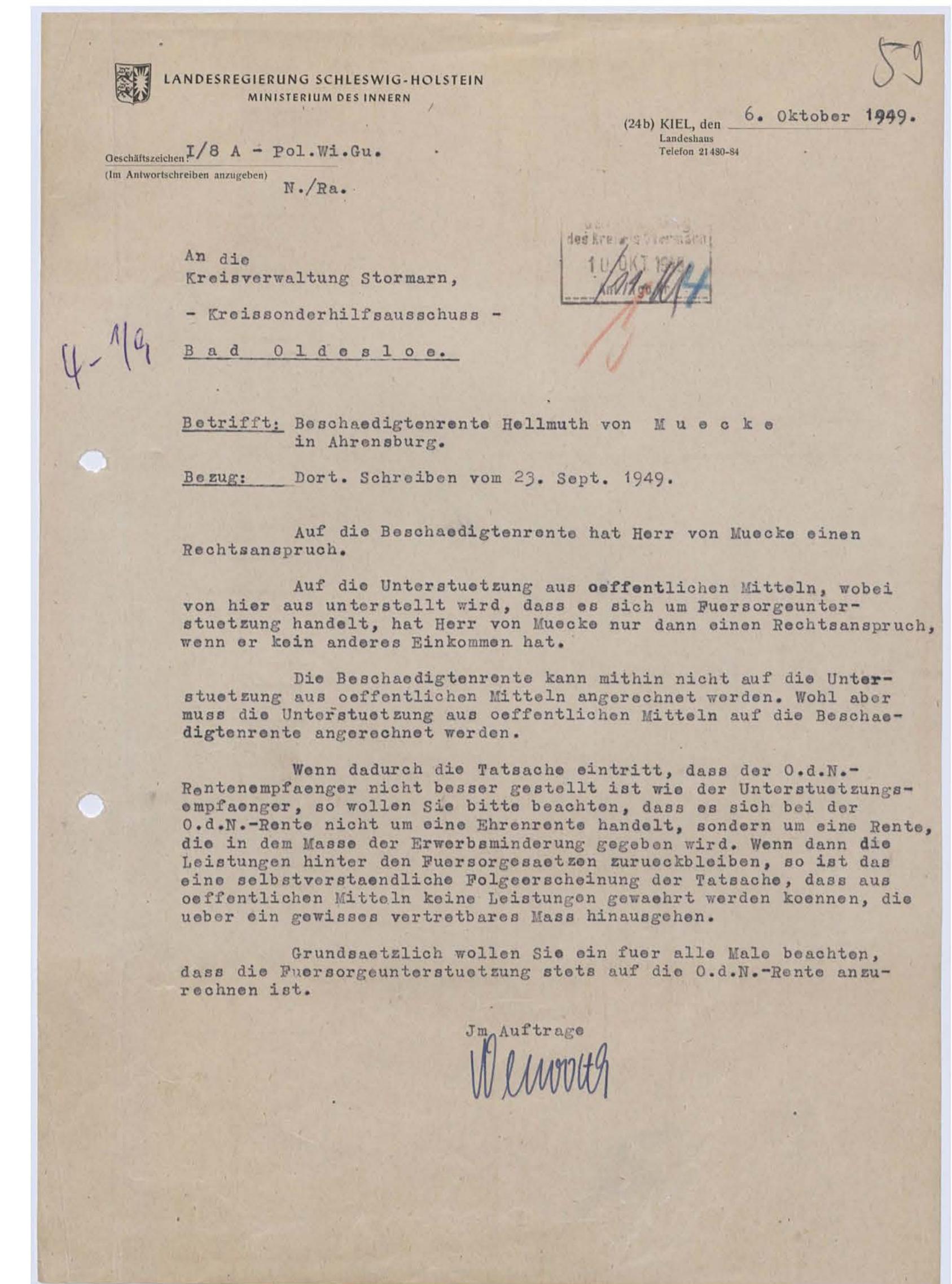
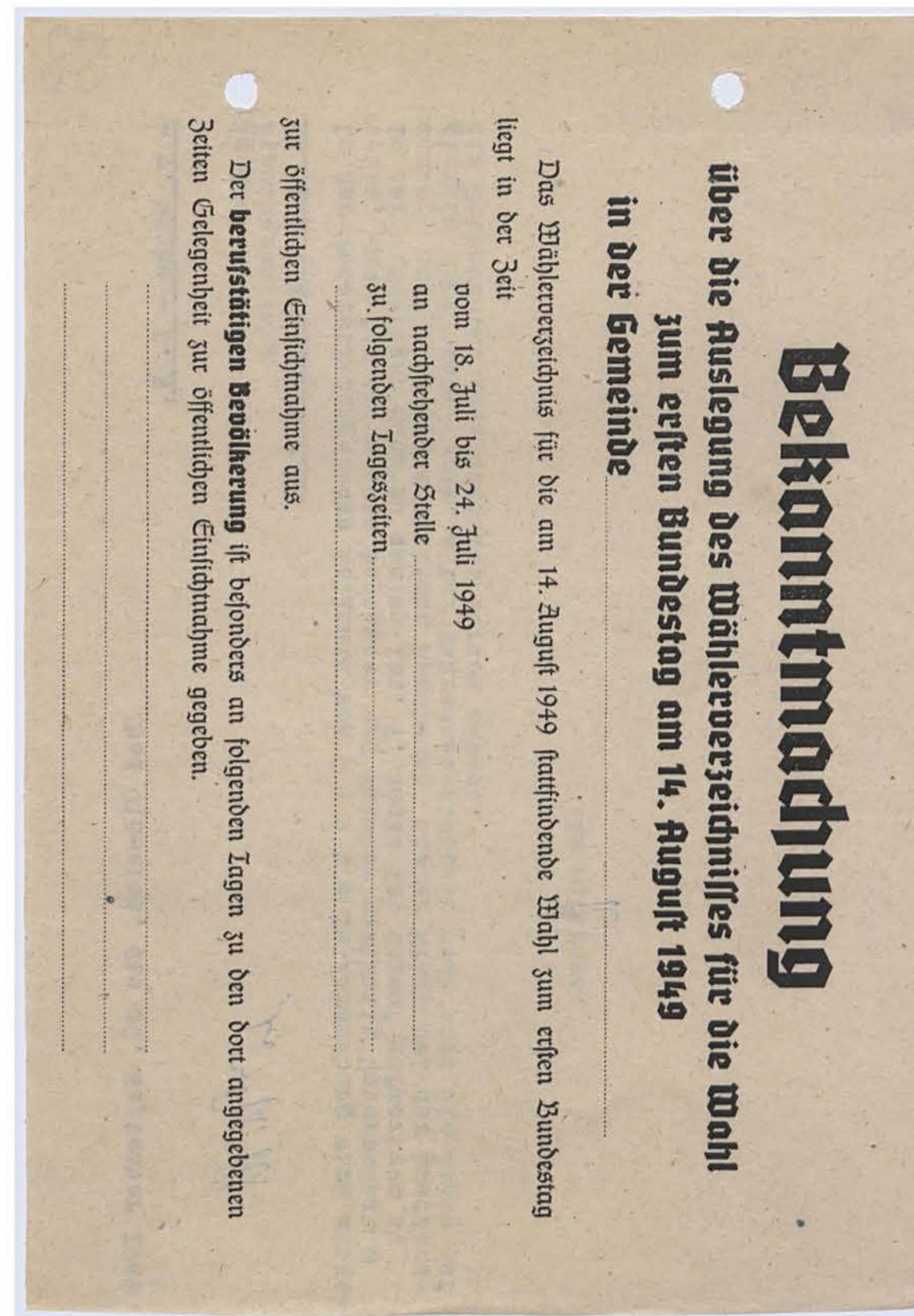
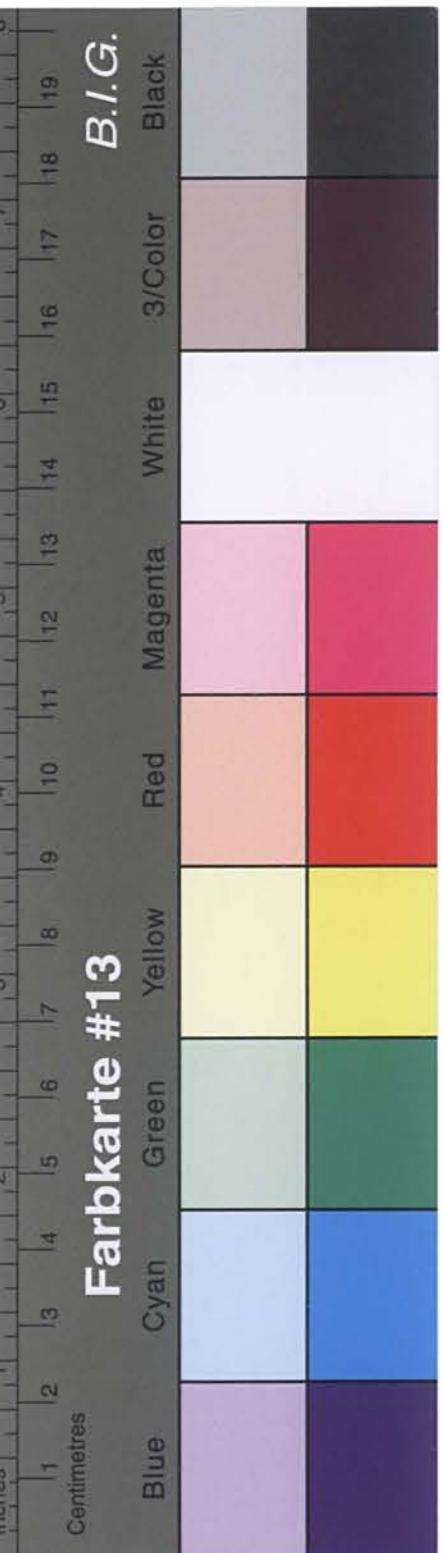




Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



6

Bad Oldesloe, den 14. Oktober 1949

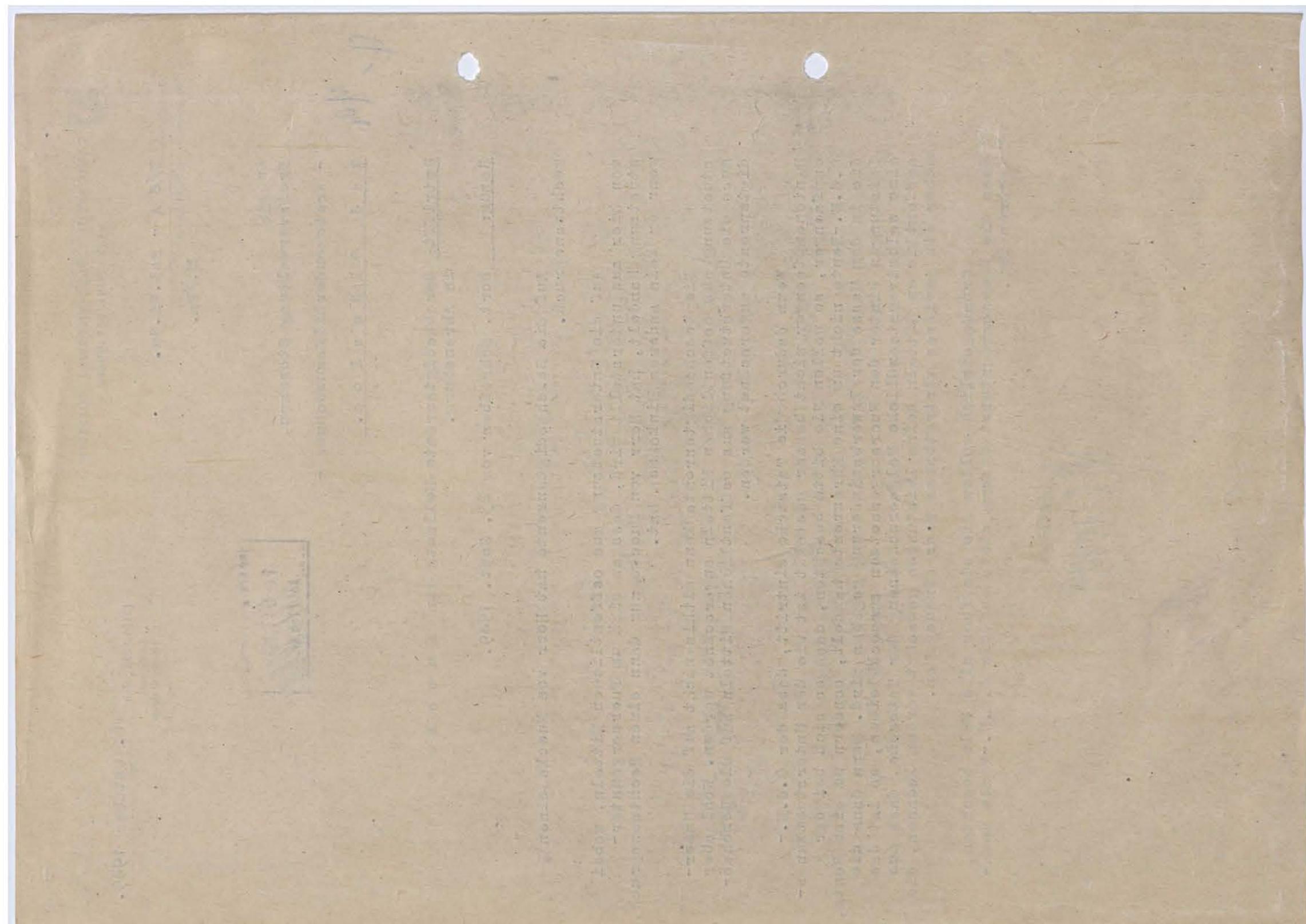
An die
Stadtverwaltung
in Ahrensburg

In der Unterstützungssache Hellmuth von Mücke und Erna Stab in Ahrensburg hat die Landesregierung - Ministerium des Innern - hierher mitgeteilt, dass ein Rechtsanspruch auf die Beschädigtenrente besteht. Auf die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln haben v. Mücke und Frau Stab nur einen Rechtsanspruch, wenn kein anderes Einkommen vorhanden ist.

Die Beschädigtenrente kann mithin nicht auf die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln angerechnet werden, wohl aber muss die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf die Beschädigtenrente angerechnet werden. Dieses kann jedoch nur für die rückliegende Zeit infrage kommen.

Wenn dadurch die Tatsache eintritt, dass der OdN.-Rentenempfänger nicht besser gestellt ist, wie der Unterstützungsmpfänger, so muss beachtet werden, dass es sich bei der OdN.-Rente nicht um eine Ehrenrente handelt, sondern um eine Rente, die in dem Masse der Erwerbsminderung gegeben wird. Wenn die Leistungen der OdN.-Rente hinter den Fürsorgegesetzen zurück liegen wie dieses in den Fällen v. Blücke und Frau Stab ist, so ist dass eine selbstverständliche Folgeerscheinung der Tatsache, dass aus öffentlichen Mitteln keine Leistungen gewährt werden können, über ein gewisses Maß vertretbares Mass hinausgehen.

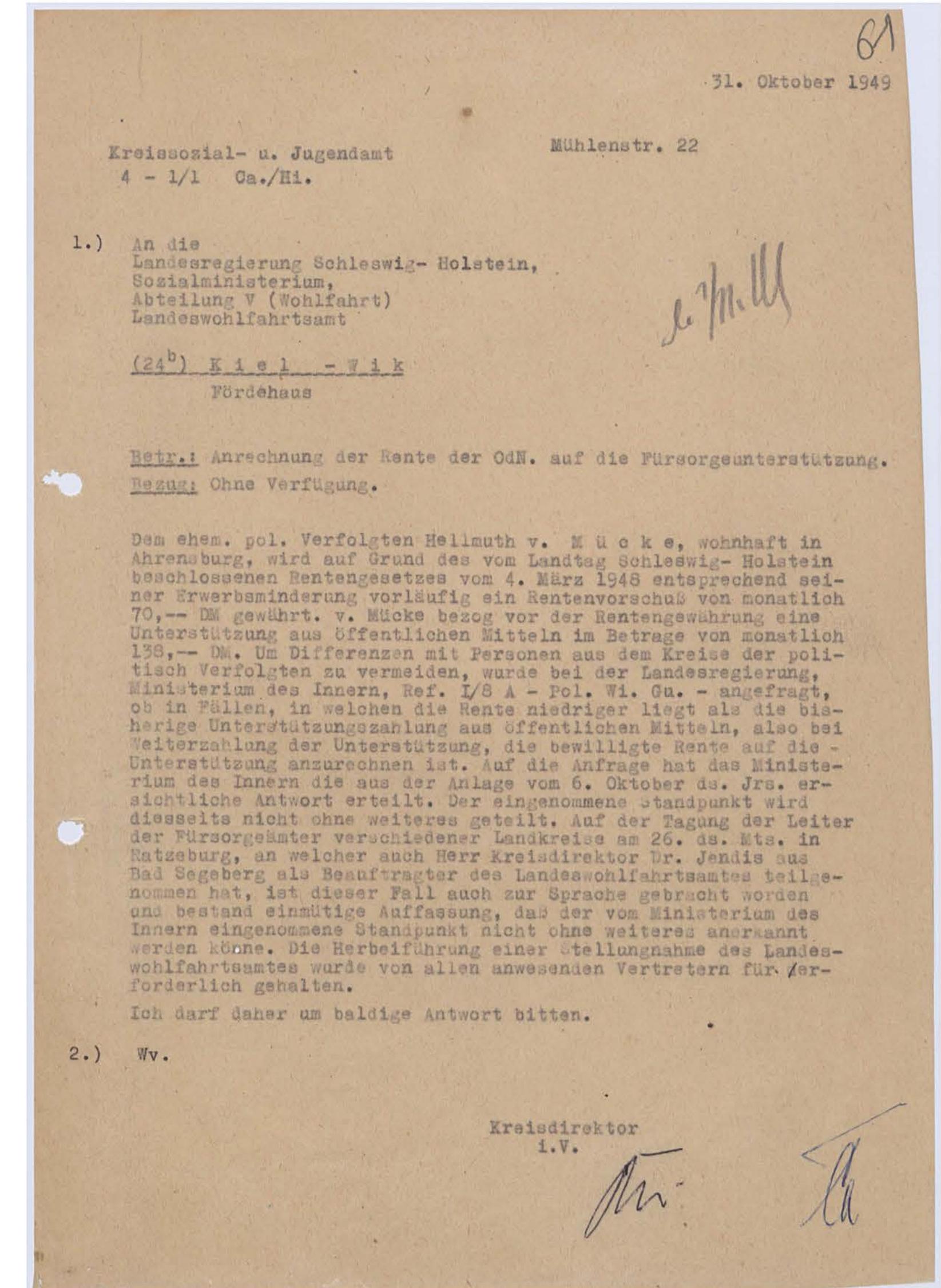
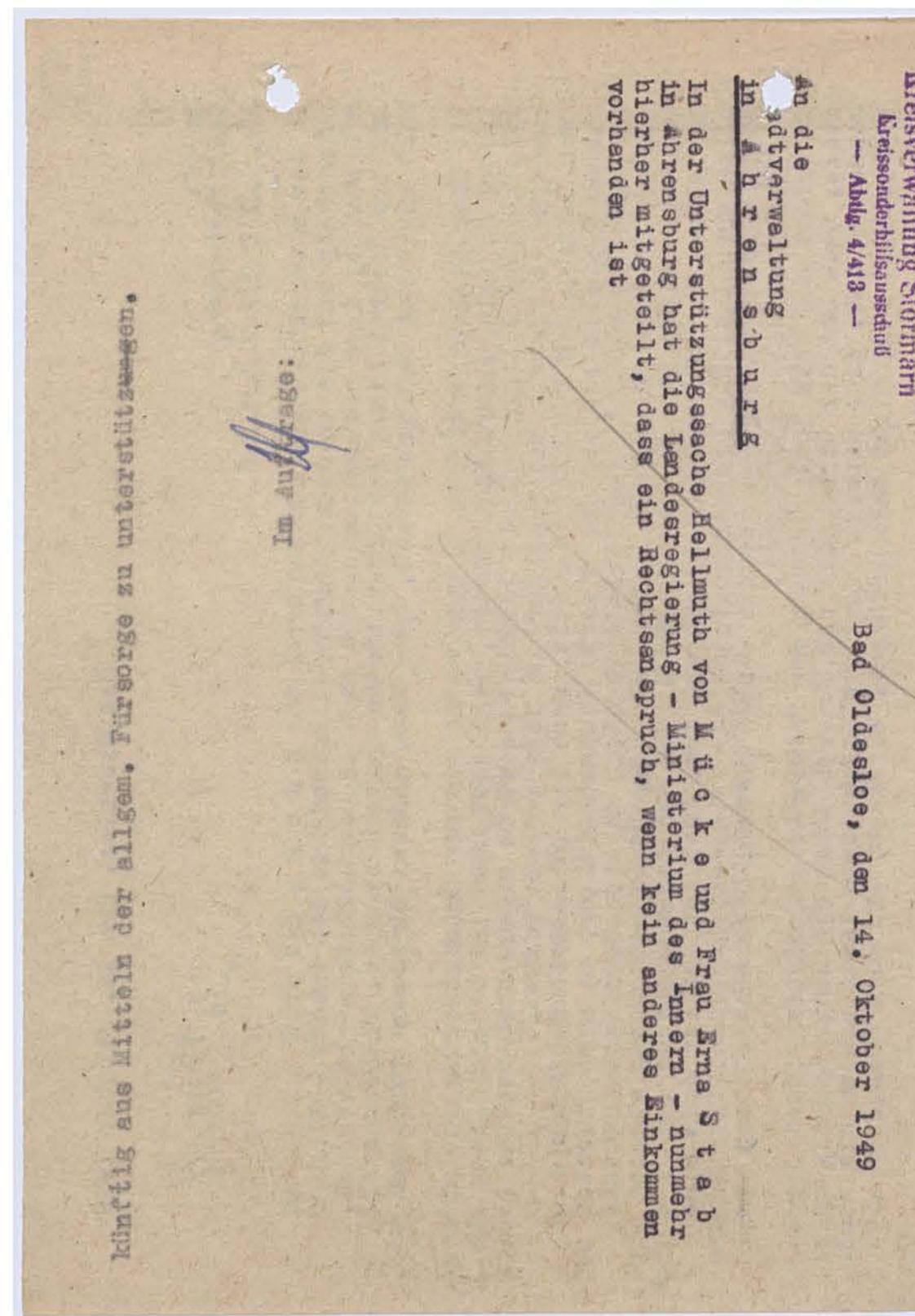
Ab sofort hat eine Neuberechnung der Unterstützung stattzufinden dergestalt, dass bei der Berechnung der Unterstützung die Rente als Einkommen anzusehen ist. Eine Unterstützung aus Kz.-Mitteln kann, nachdem die Rente festgesetzt ist, nicht mehr erfolgen. V. Mücke, wie auch Frau Stab sind

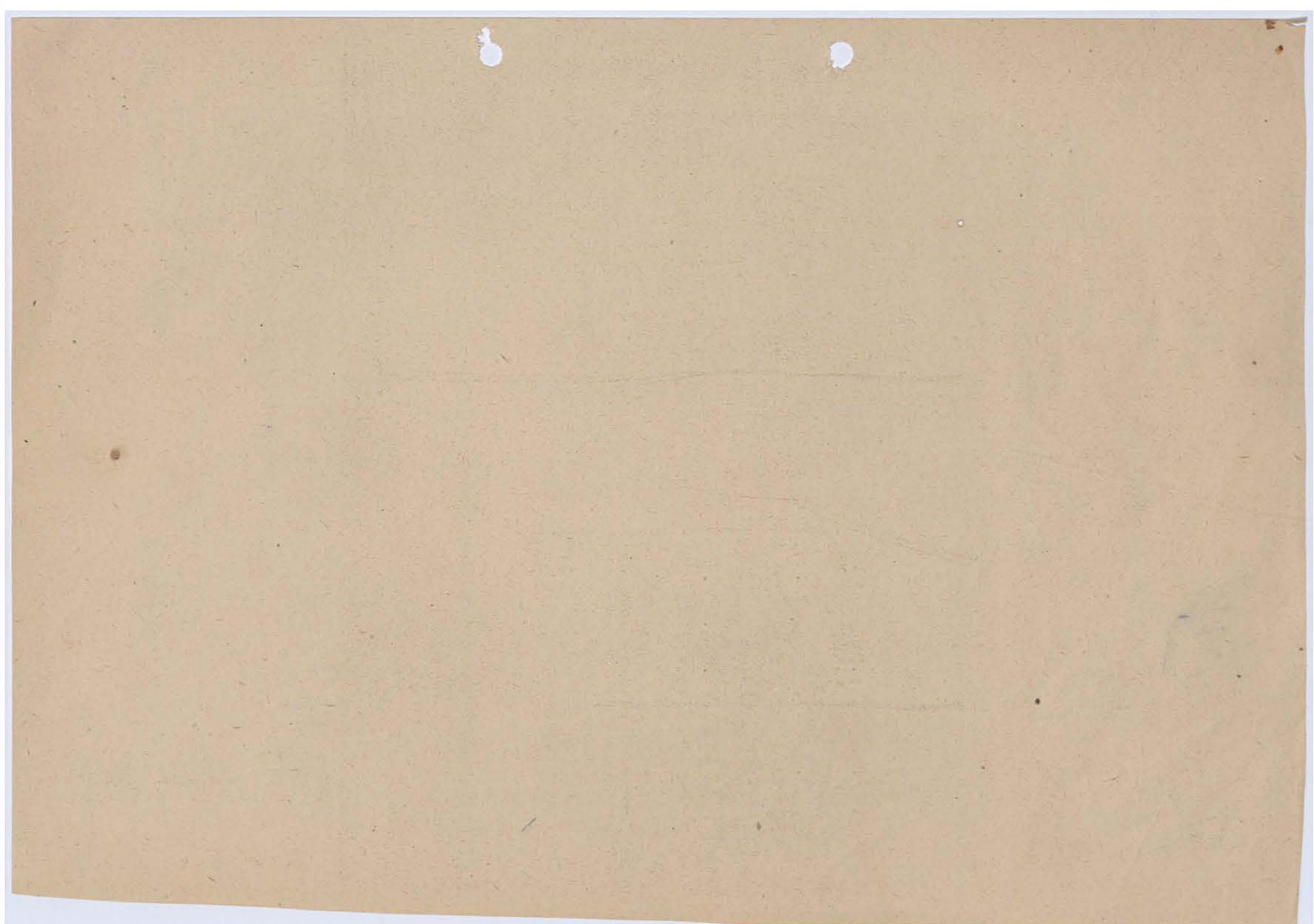
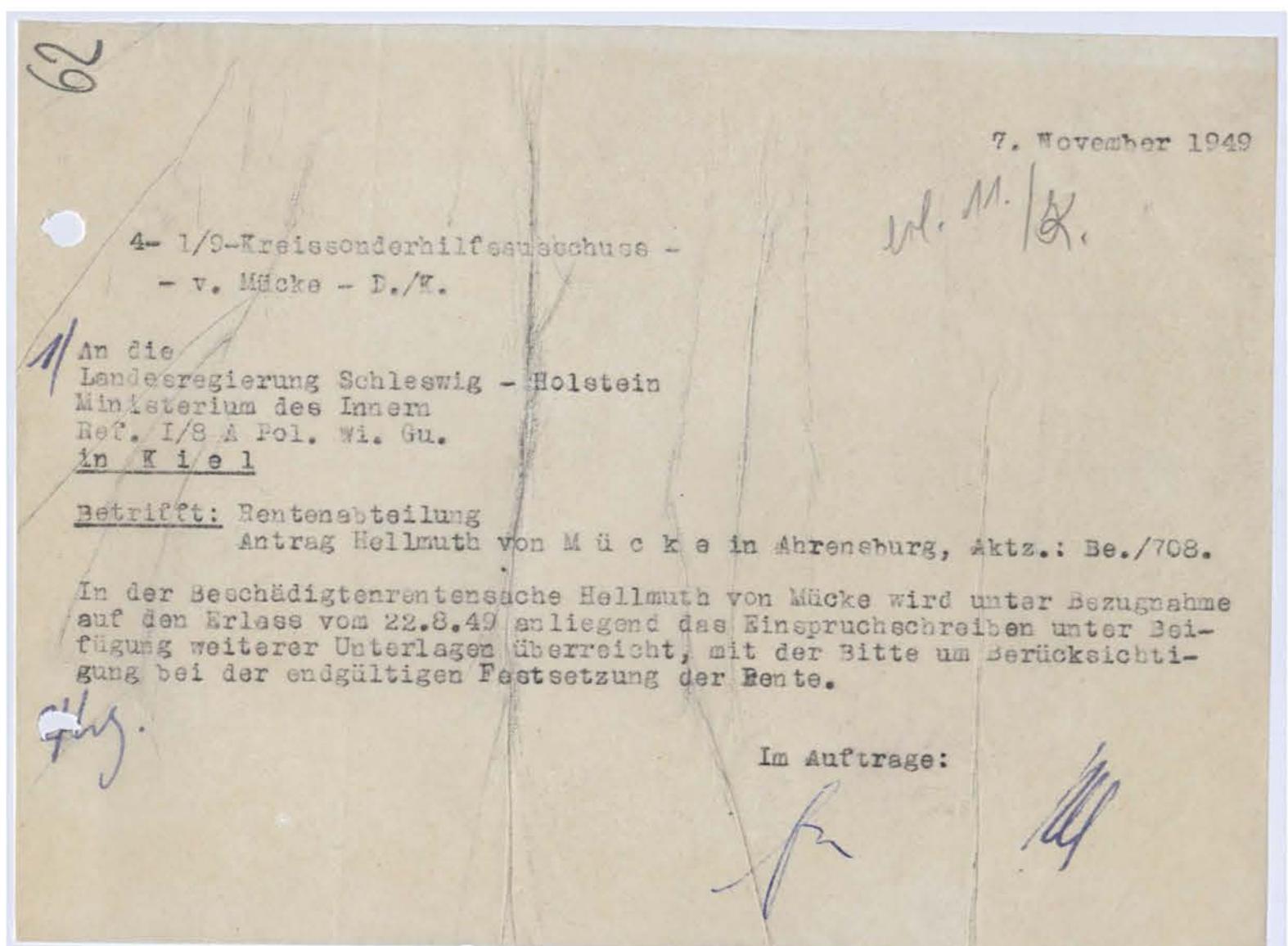


Kreisarchiv Storaßan B2



Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



63

Stadtverwaltung
Ahrensburg
Fürsorgeamt
310/Sö.-

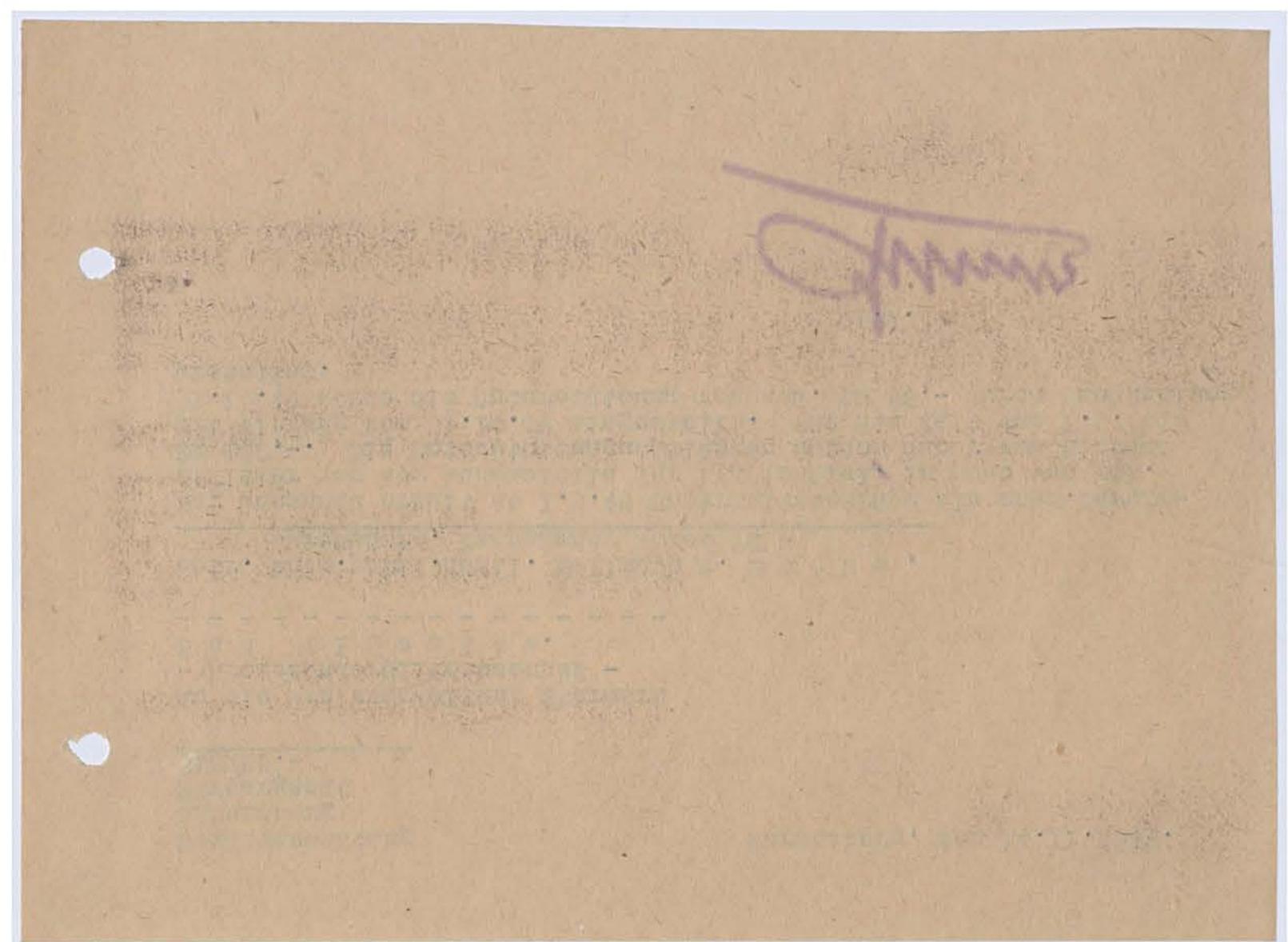
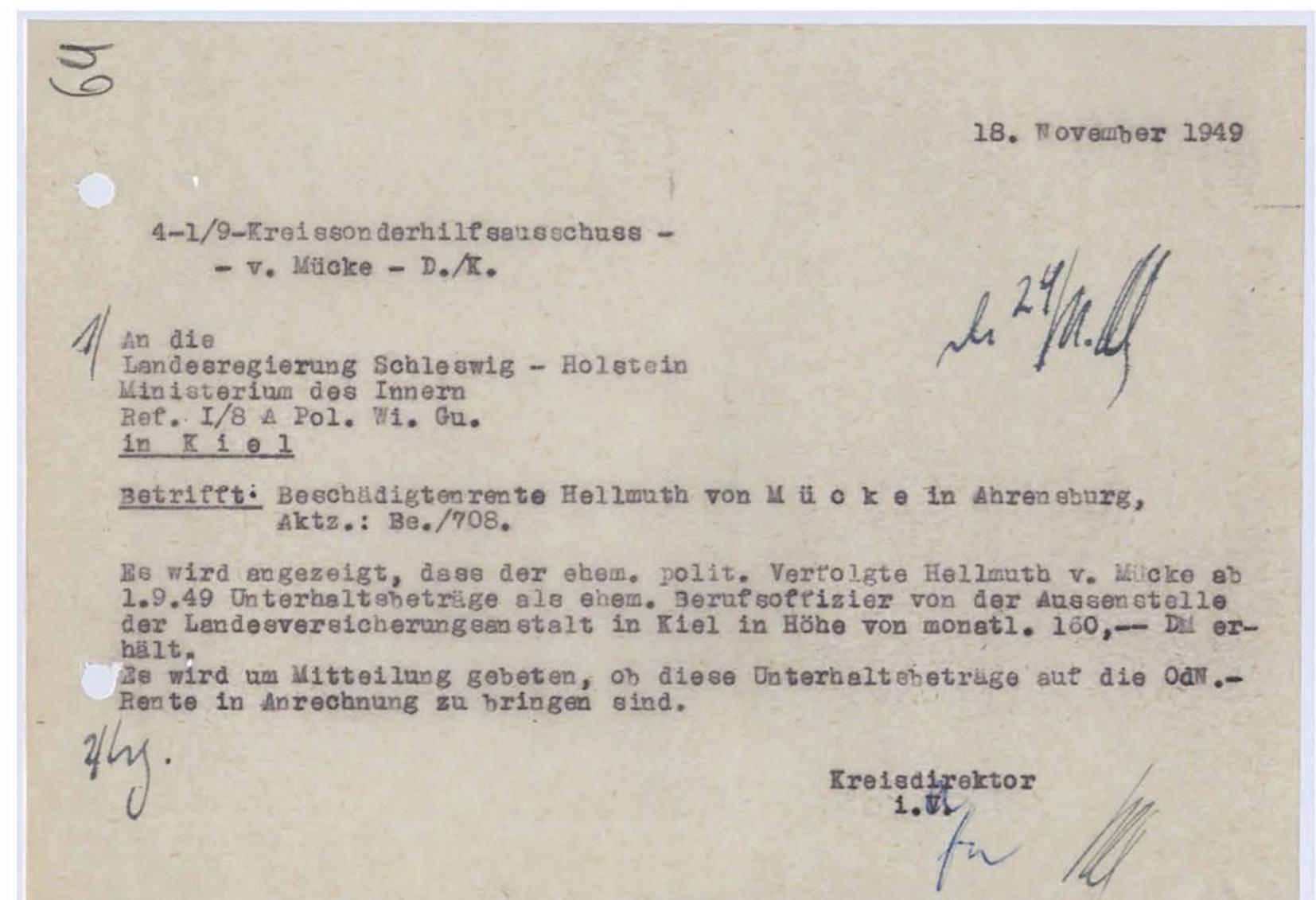
An die Kreisverwaltung Stormarn
- Kreissonderhilfsausschuß -
Bad Oldesloe.

Betr. ehem.polit.Häftl. Hellmuth v. Mücke,
Ahrensburg, Manhagener Allee 78 -

Der Genannte erhält ab 1.9.49 Unterhaltsbeträge als ehem.Berufsoffizier von der Außenstelle der LVA in Kiel, in Höhe von mtl. DM 160,-. Die Unterstützungszahlungen wurden daher von hieraus mit Wirkung vom 31.10.49 eingestellt. Für die Zeit vom 1.9. bis 31.10.49 wurde die Unterstützung von zus. DM 56,- durch Nachzahlung erstattet.

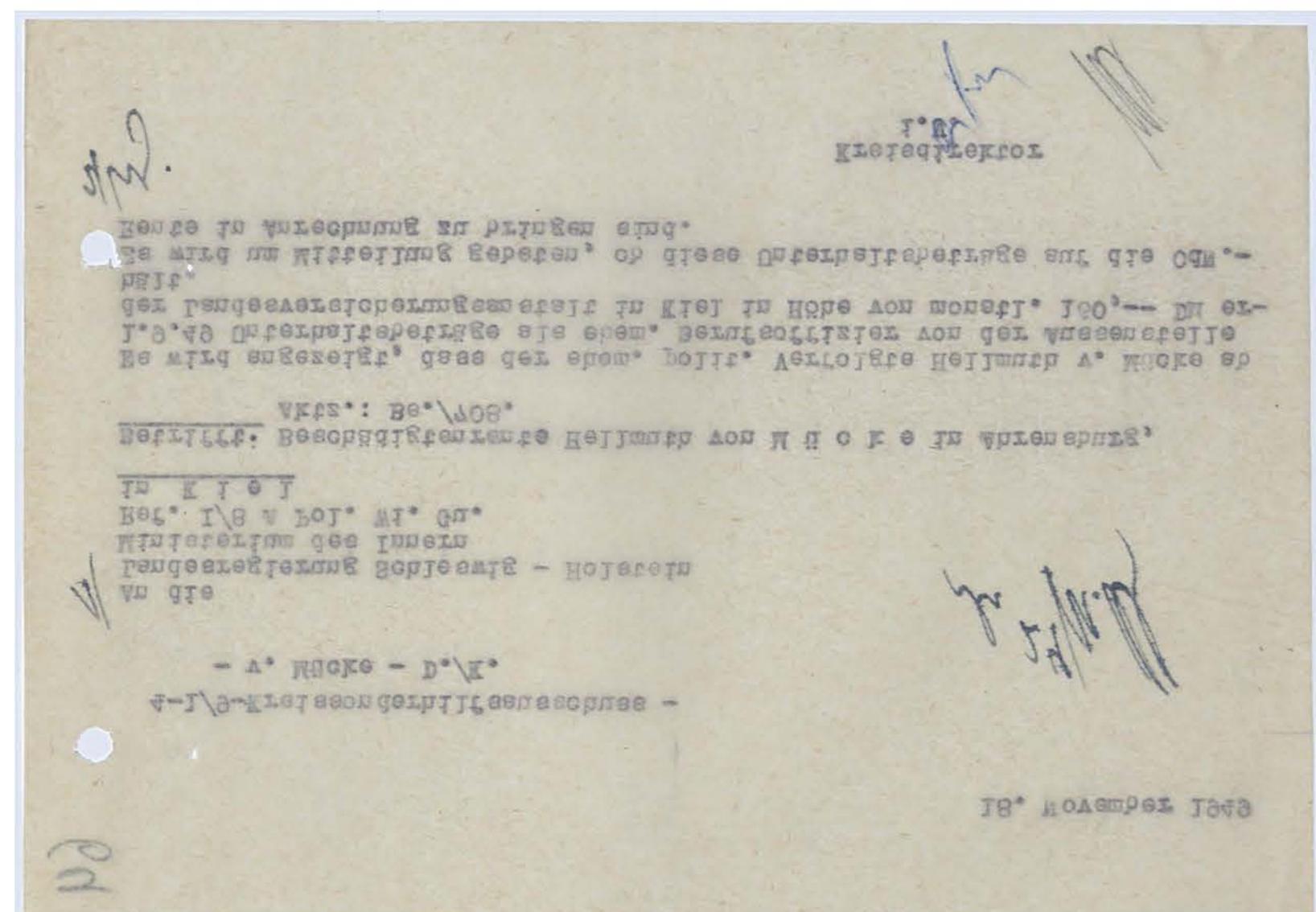
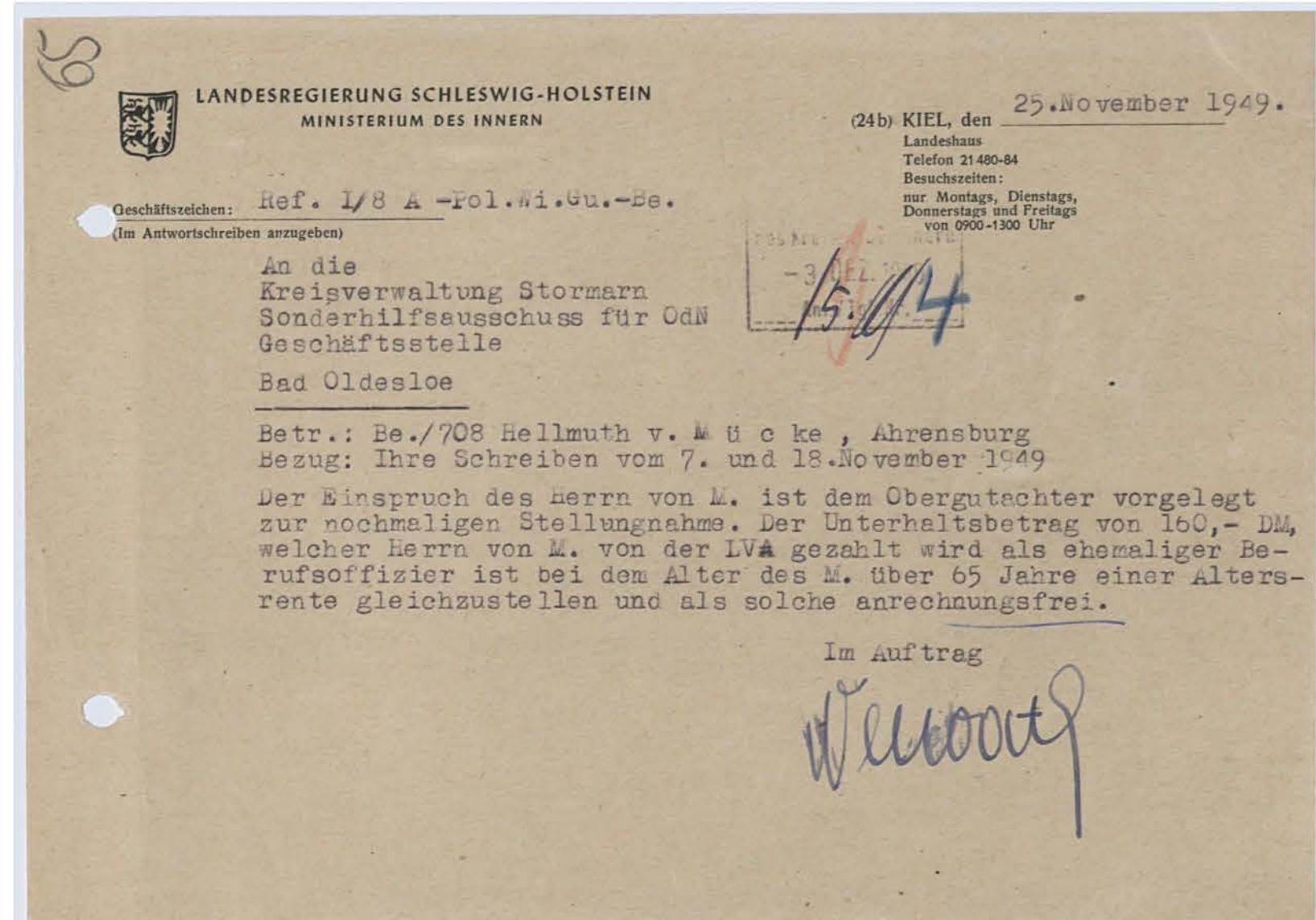
Kreisarchiv Stormann B2





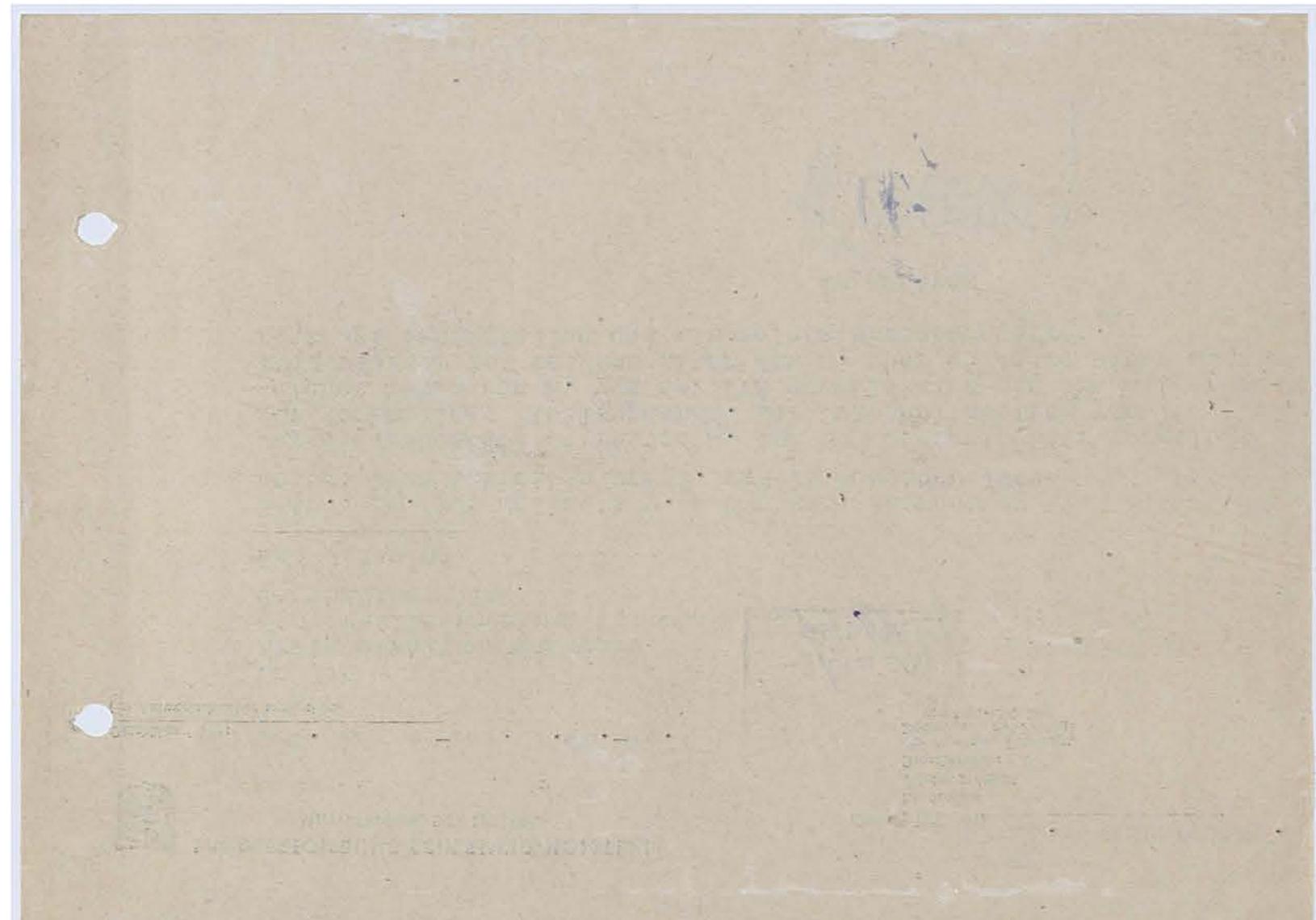
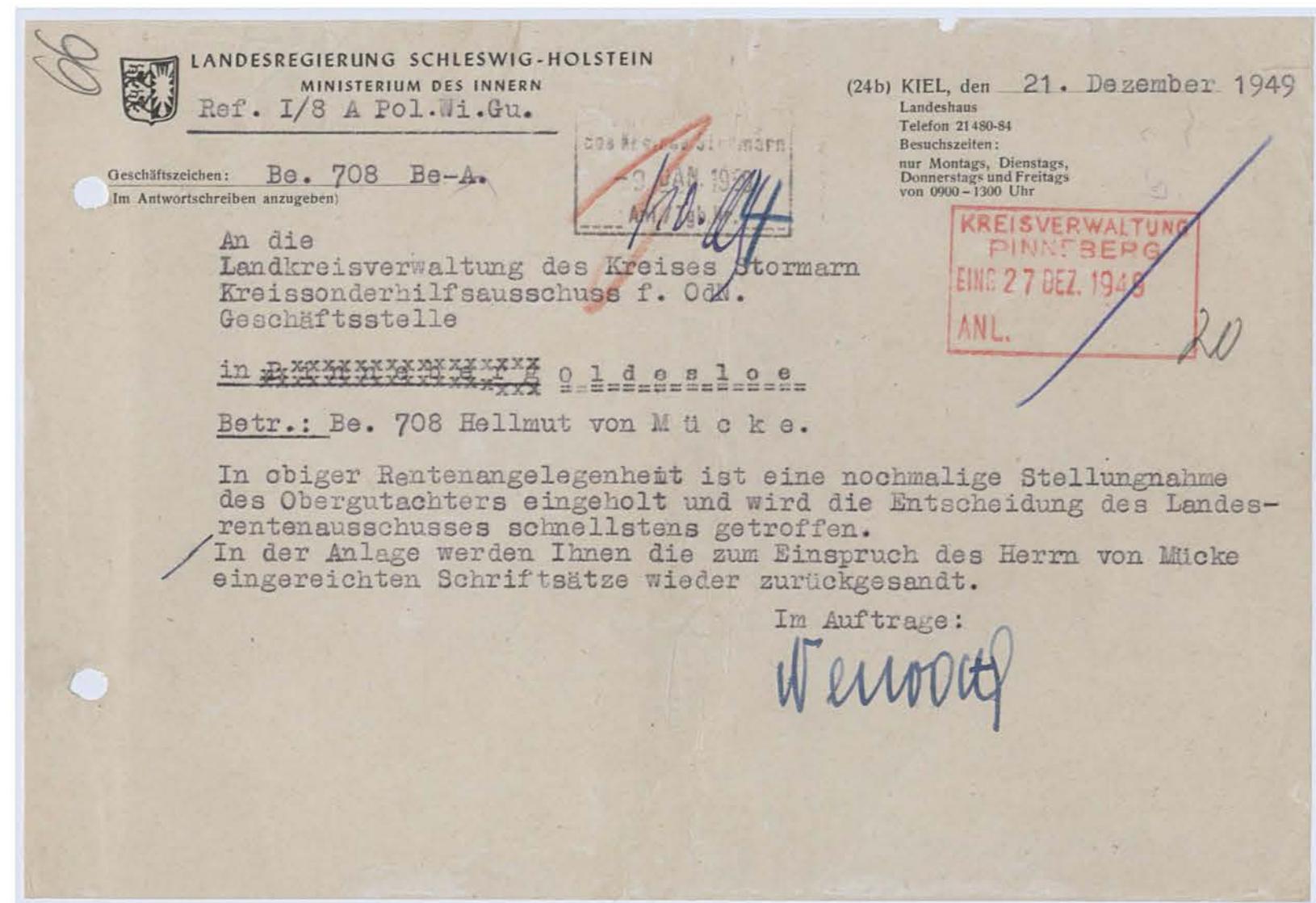
Kreisarchiv Stormarn B2





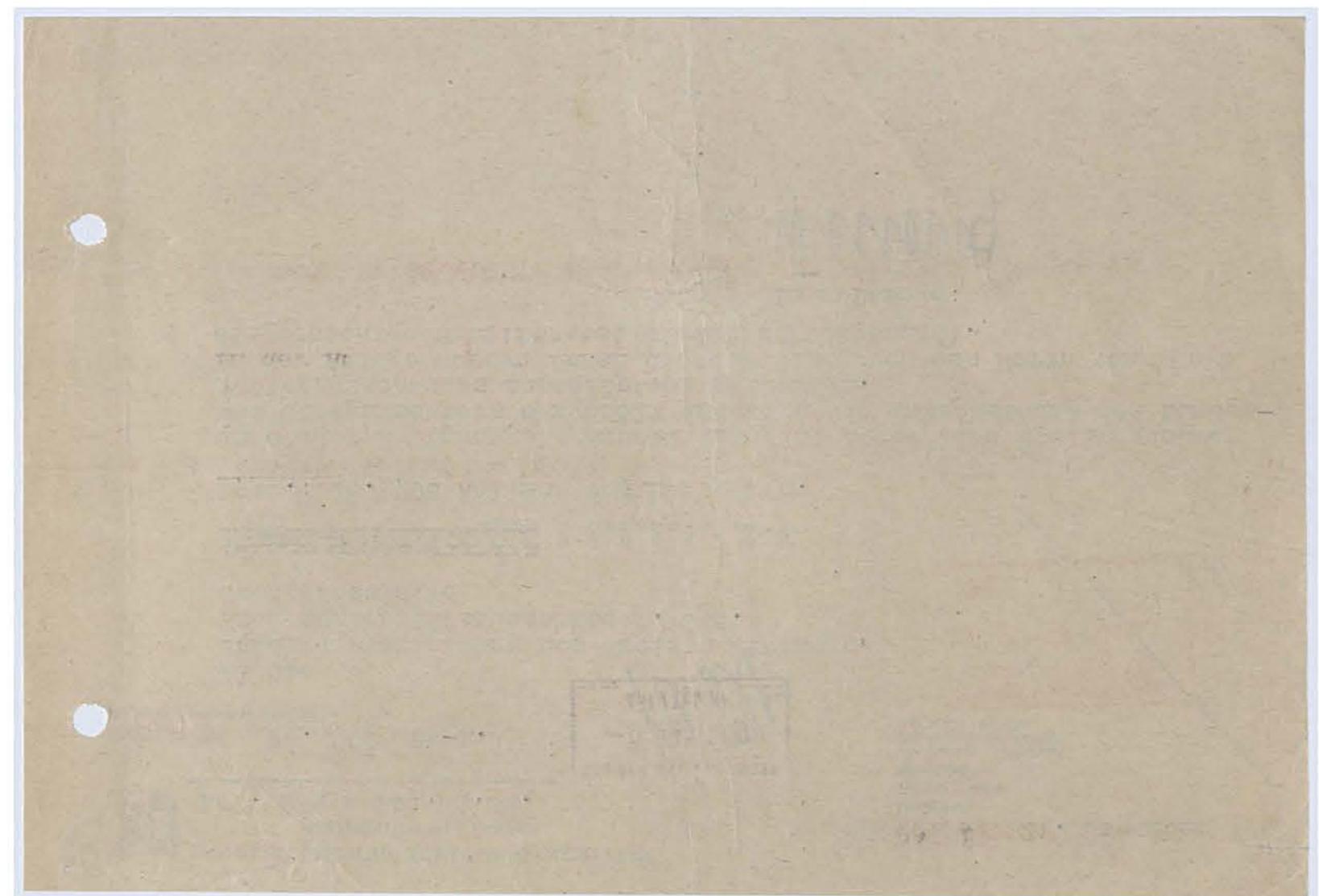
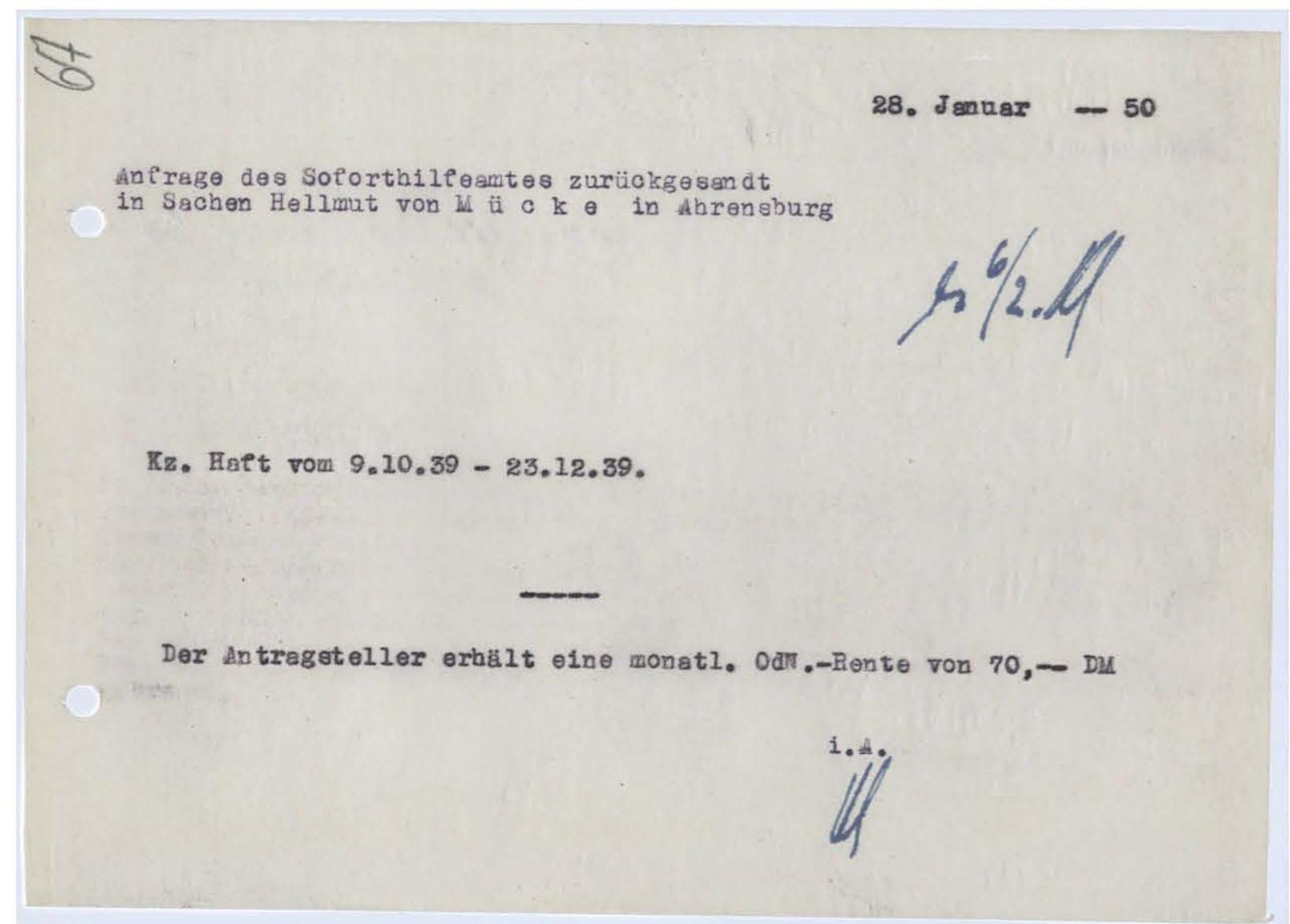
Kreisarchiv Stolmar B2





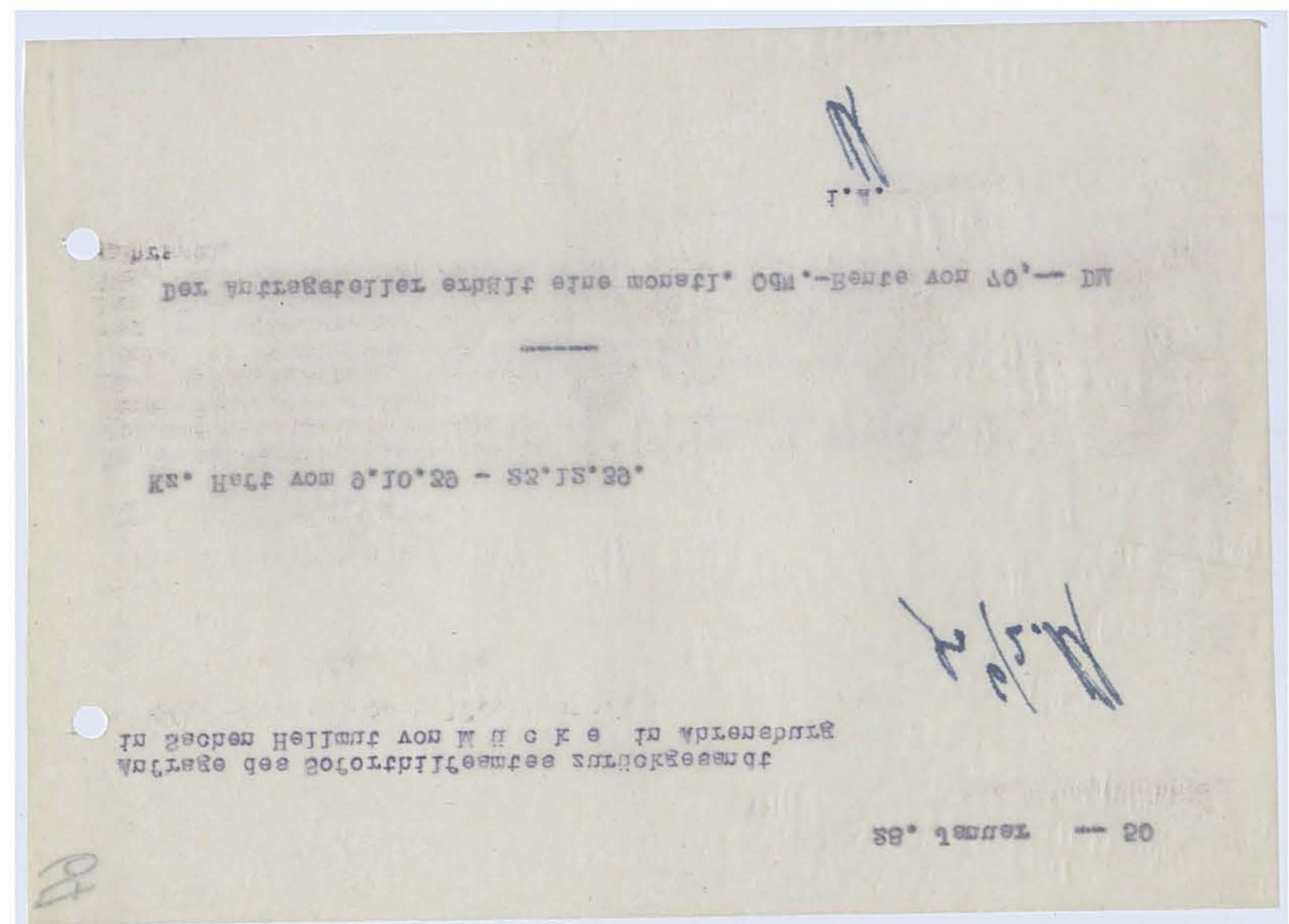
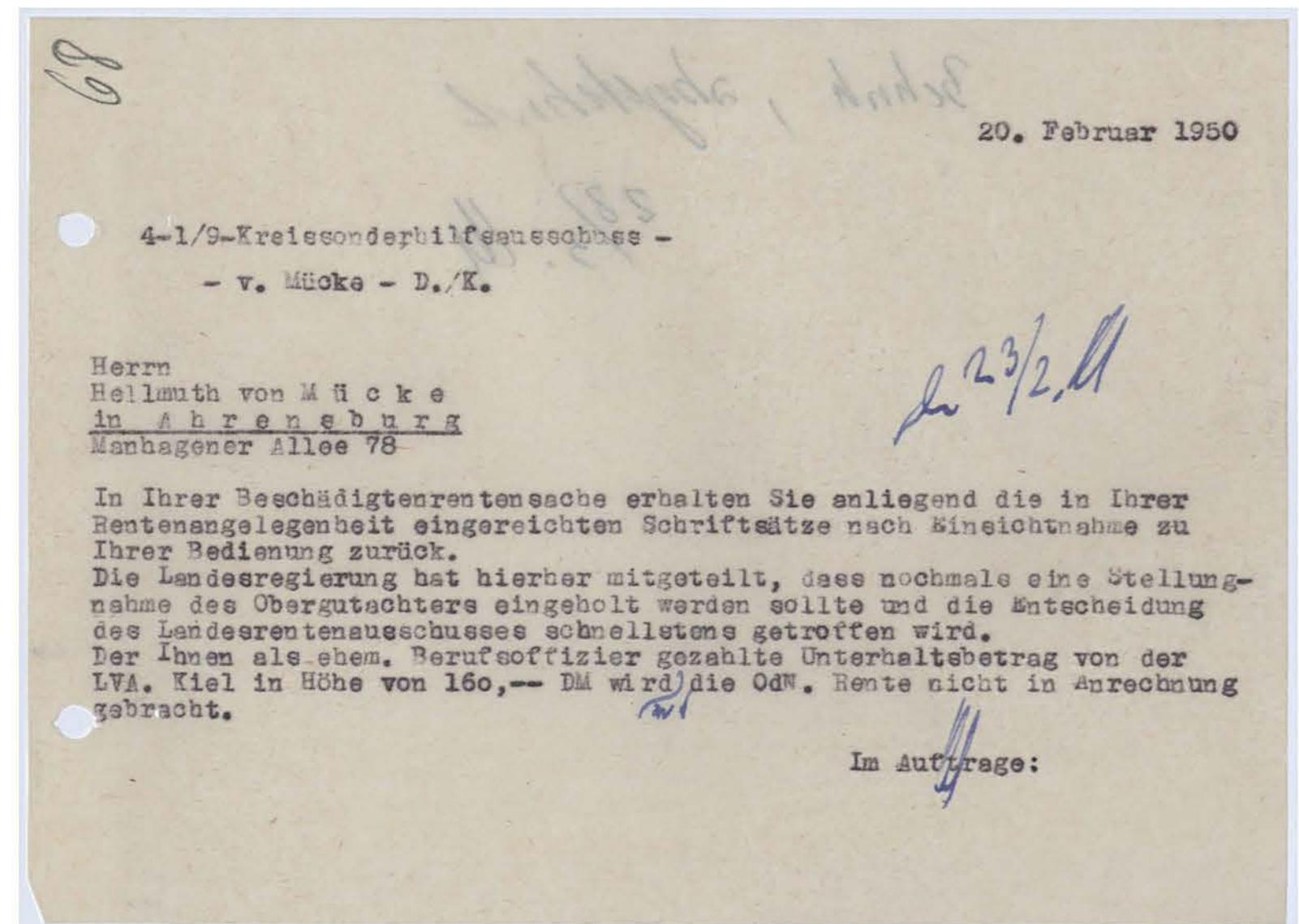
Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormalm B2



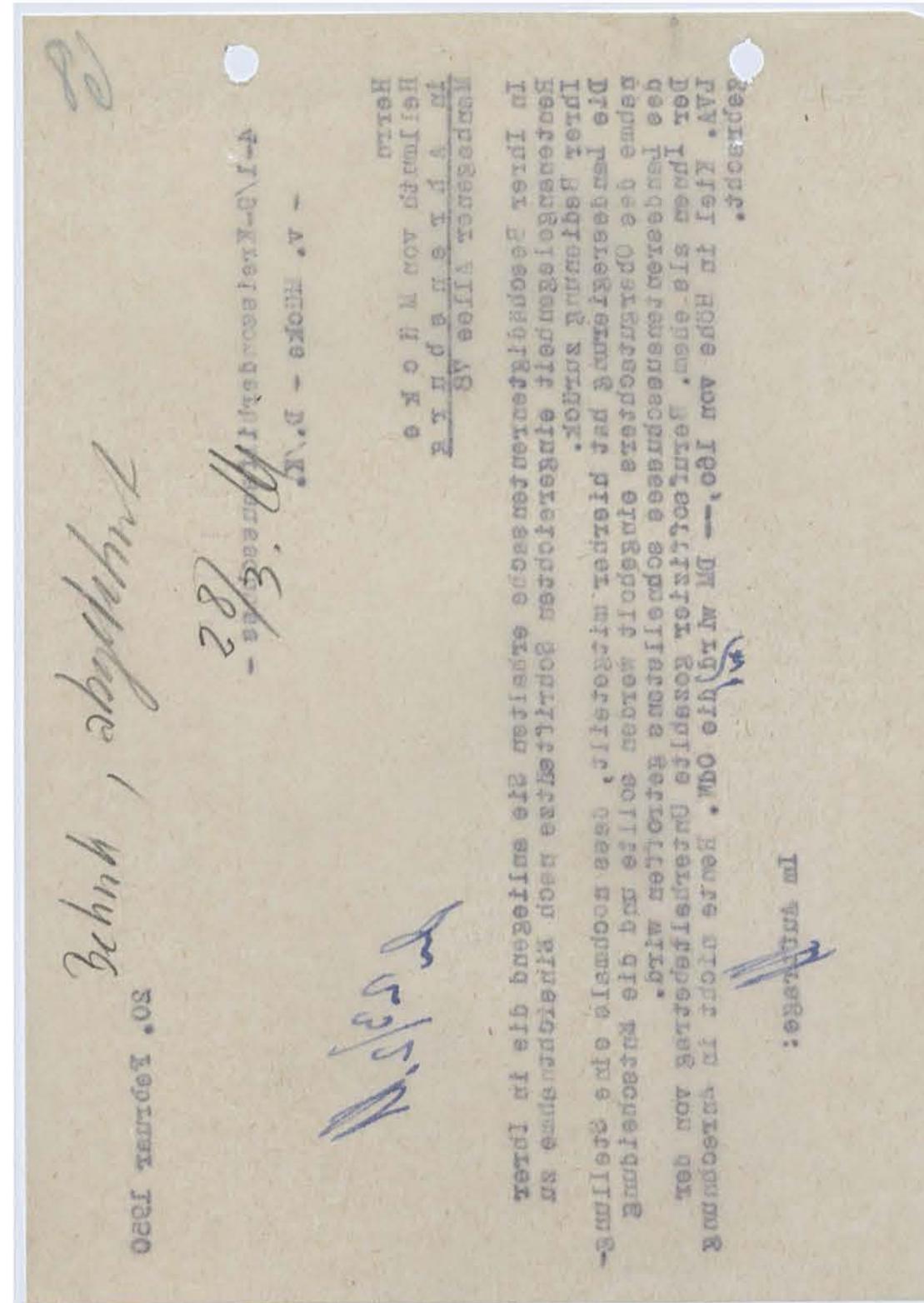


Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



A
Landesregierung Schleswig-Holstein
Der Landesminister des Innern
Ref. I/8 A Pol.Wi.Gul

Kiel, den 31. März

1950

69

Be. 708 Bk./Be.

An Herrn
Heilmuth v. Mücke

Ahrensbürg
Manhagen Allee 78

B e s c h e i d

über die Ablehnung einer Beschädigtenrente gemäss dem Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus vom 4.3.1945

Der Rentenausschuss des Landes Schleswig-Holstein hat in seiner Sitzung am 12. Januar 1950 unter Berücksichtigung des vertrauensärztlichen Gutachtens entschieden, dass die Gewährung einer OdN-Rente nach dem Gesetz vom 4.3.1948 abgelehnt wird.

B e g r ü n d u n g :

Der Antrag auf Gewährung einer Beschädigtenrente gem. Gesetz v. 4.3.48 wird abgelehnt. Der Antragsteller ist zugegebenermassen einer der ältesten und langjährigsten Mitglieder der NSDAF, wenn auch vor 1933 schon ausgetreten.

Nach § 2 des Gesetzes Nr. 38 vom 4.3.48 hat die Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus zu erfolgen gem. dem Landesgesetz Nr. 37, ebenfalls v. 4.3.48 § 1. In § 1 wird Bezug genommen auf die Anordnung der Militärregierung vom 22.12.45. Diese verbietet eine Anerkennung von Mitgliedern der NSDAP. Eine Ausnahmebewilligung seitens der Militärregierung liegt nicht vor.

Mit Ihrem Antrag auf Rente haben Sie Ihren Versorgungsanspruch gemäss § 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2,3 geltend gemacht.

Dieser Bescheid wird gemäss §§ 1583/1569 a der Reichsversicherungsanordnung erteilt. Er wird nach § 159o RVO rechtskräftig, wenn Sie nicht binnen einem Monat nach seiner Zustellung Berufung bei der Landesregierung Schleswig-Holstein (Obersicherungsamt), Sonderkammer für OdN, Schleswig, einlegen. Die Berufung ist zu begründen und in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Im Auftrage:
gez. Neurath

bitte wenden!

70

5. April 1950

4-1/9-Kreissonderhilfsausschuss -
- v. Mücke - D./K.

10.4.50

1. Herrn
Hellmuth v. Mücke
in Ahrensbürg
Manhagener Allee 78

In Ihrer Rentenangelegenheit wird Ihnen mitgeteilt, dass die Landesregierung hierher mitgeteilt hat, dass lt. Beschluss des Landesrentenausschusses vom 28.3.50 Ihr Rentenanspruch abgelehnt worden ist. Die nähere Begründung geht Ihnen von dem Landesrentenausschuss unmittelbar zu. Der Kreissonderhilfsausschuss ist daher angewiesen worden, Ihnen ab sofort die bisherigen Rentenvorschüsse von 70,-- DM nicht mehr zu zahlen.
Für den Monat April muss daher die Zahlung der Rente eingestellt werden.

V e r m e r k

EXKURSION:

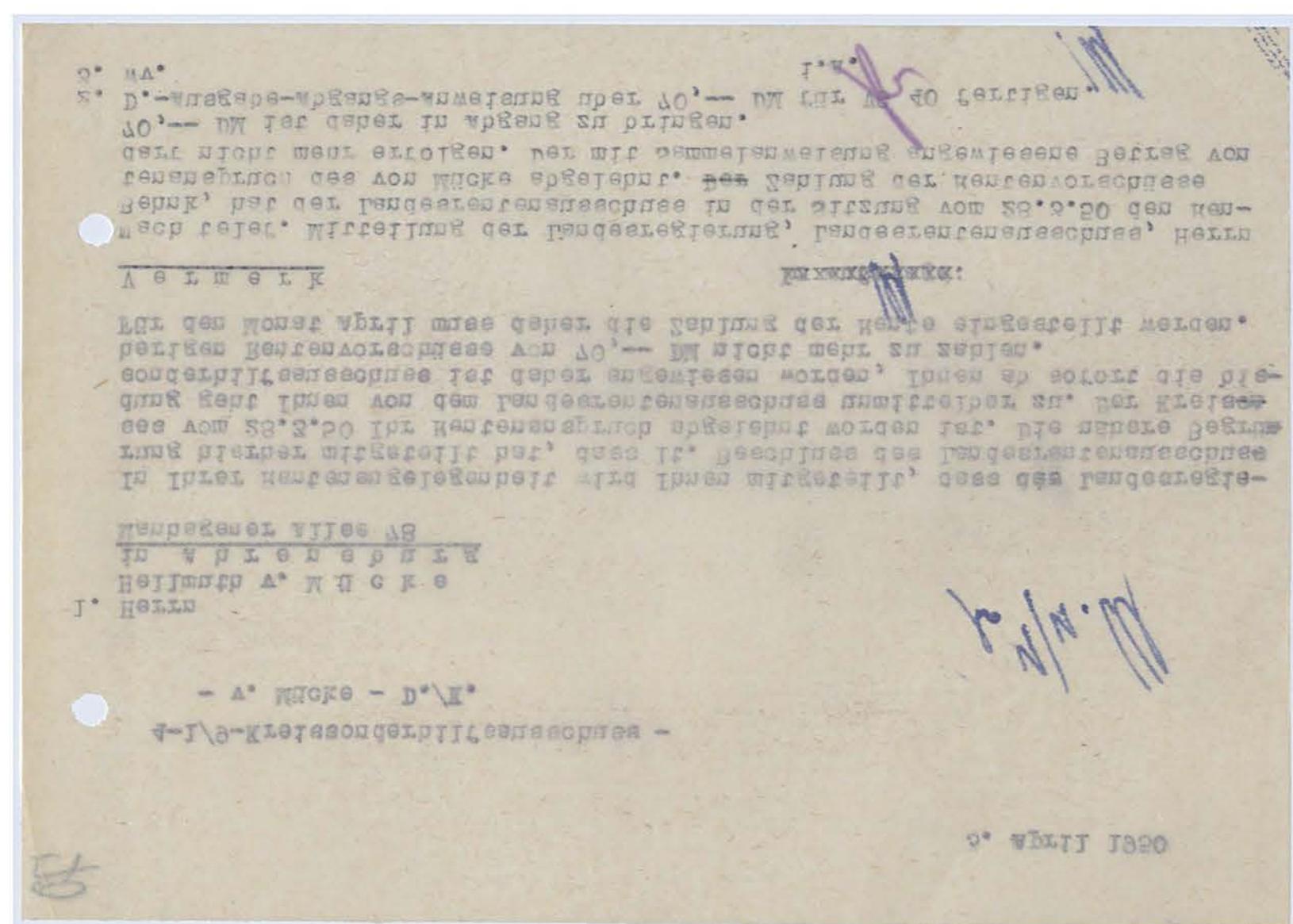
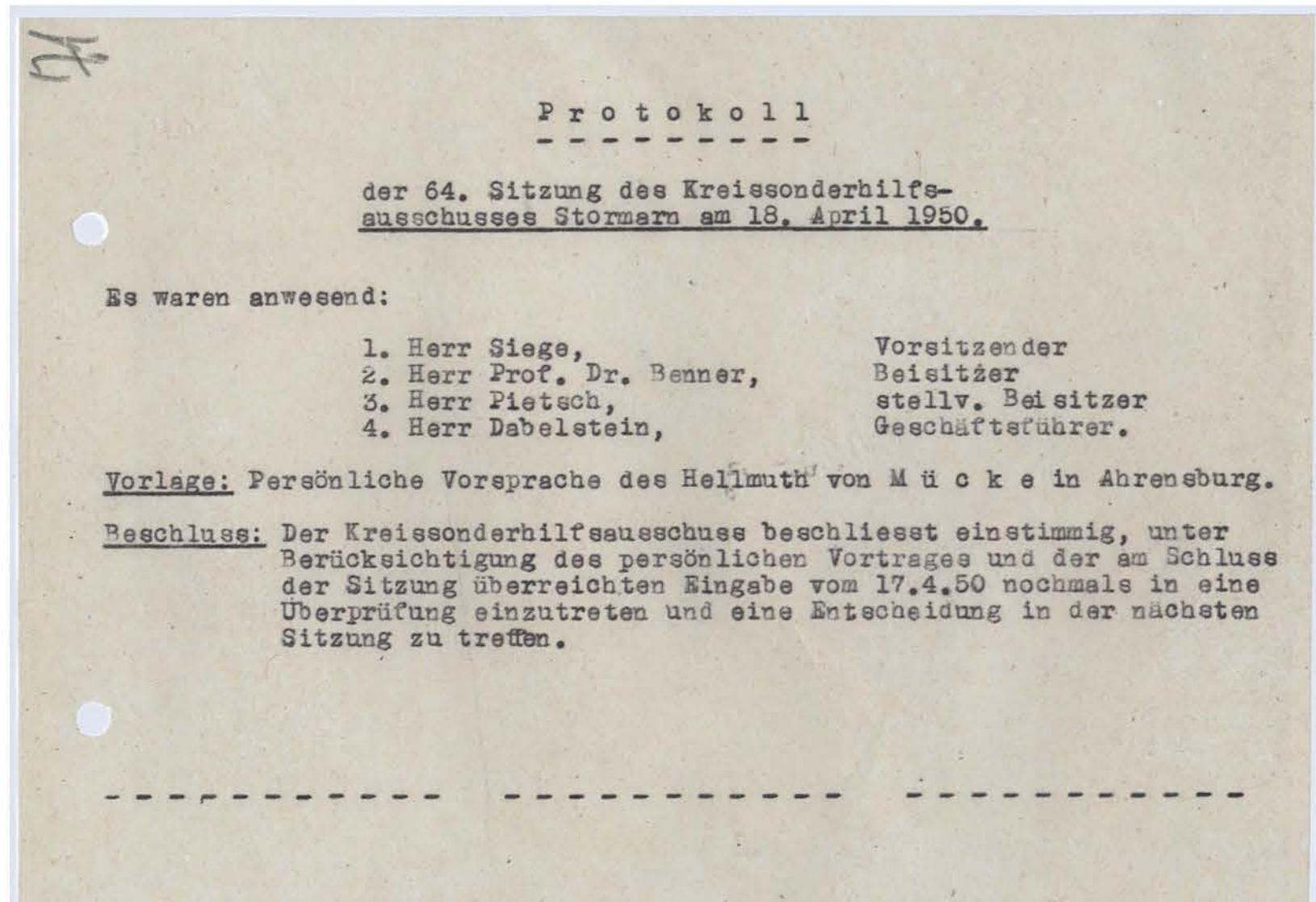
Nach telef. Mitteilung der Landesregierung, Landesrentenausschuss, Herrn Behnk, hat der Landesrentenausschuss in der Sitzung vom 28.3.50 den Rentenanspruch des von Mücke abgelehnt. Der Zahlung der Rentenvorschüsse darf nicht mehr erfolgen. Der mit Sammelanweisung angewiesene Betrag von 70,-- DM ist daher in Abgang zu bringen.

z. D.-Ausgabe-abgangs-Anweisung über 70,-- DM für VG 40 fertigen.
3. "wv.

i.m.k.

Kreisarchiv Stolmar B2





Kreisarchiv Stormarn B2



72

Abteilung 4
Kreissozial- u. Jugendamt

Bad Oldesloe, den 22. April 1950

Herrn
Kreisdirektor
Dr. Kieling

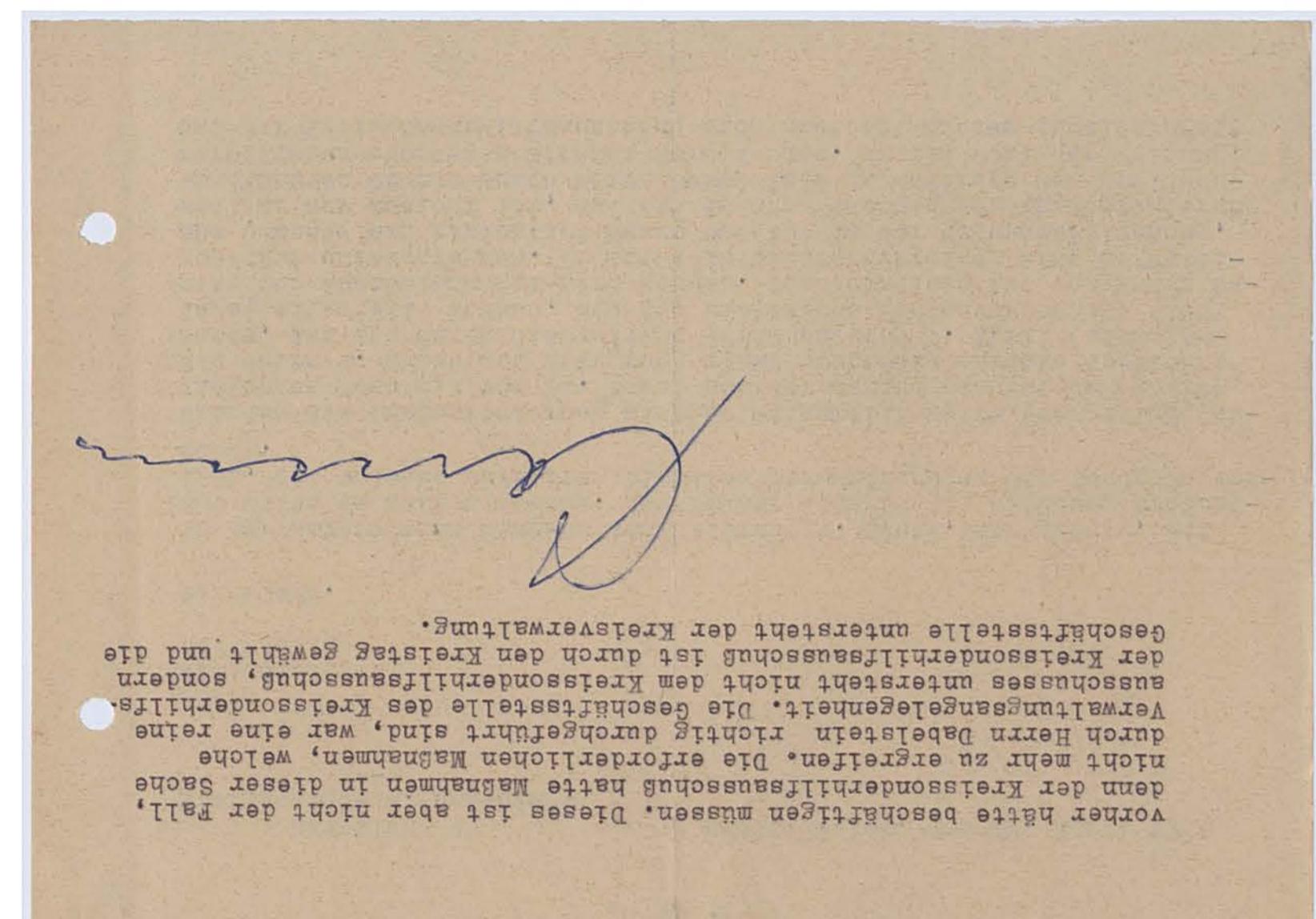
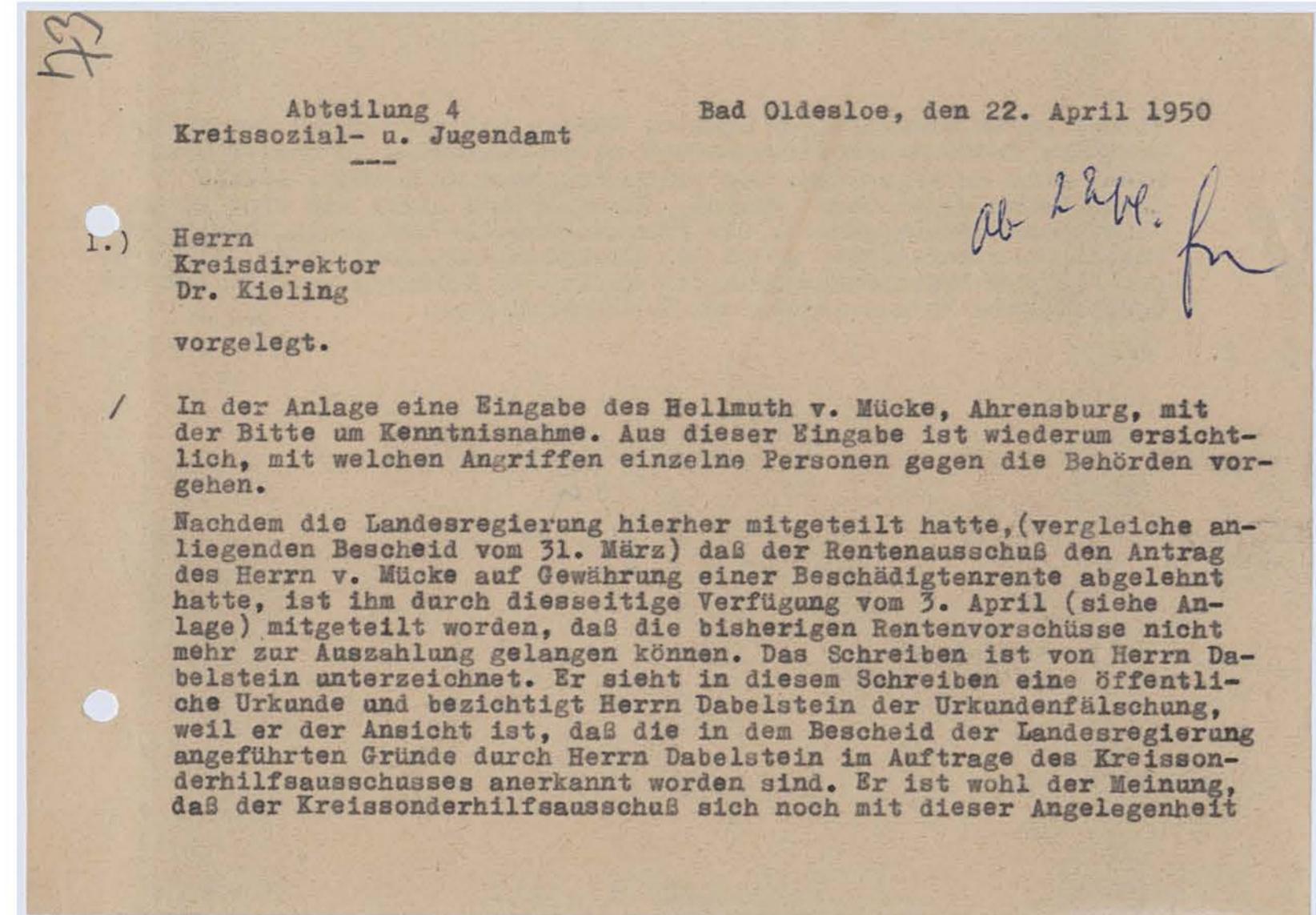
vorgelegt.

In der Anlage eine Eingabe des Hellmuth v. Mücke, Ahrensburg, mit der Bitte um Kenntnisnahme. Aus dieser Eingabe ist wiederum ersichtlich, mit welchen Angriffen einzelne Personen gegen die Behörden vorgehen.

Nachdem die Landesregierung hierher mitgeteilt hatte, (vergleiche anliegenden Bescheid vom 31. März) daß der Rentenausschuß den Antrag des Herrn v. Mücke auf Gewährung einer Beschädigtenrente abgelehnt hatte, ist ihm durch diesseitige Verfügung vom 3. April (siehe Anlage) mitgeteilt worden, daß die bisherigen Rentenvorschüsse nicht mehr zur Auszahlung gelangen können. Das Schreiben ist von Herrn Dabelstein unterzeichnet. Er sieht in diesem Schreiben eine öffentliche Urkunde und bezichtigt Herrn Dabelstein der Urkundenfälschung, weil er der Ansicht ist, daß die in dem Bescheid der Landesregierung angeführten Gründe durch Herrn Dabelstein im Auftrage des Kreissonderhilfsausschusses anerkannt worden sind. Er ist wohl der Meinung, daß der Kreissonderhilfsausschuß sich noch mit dieser Angelegenheit

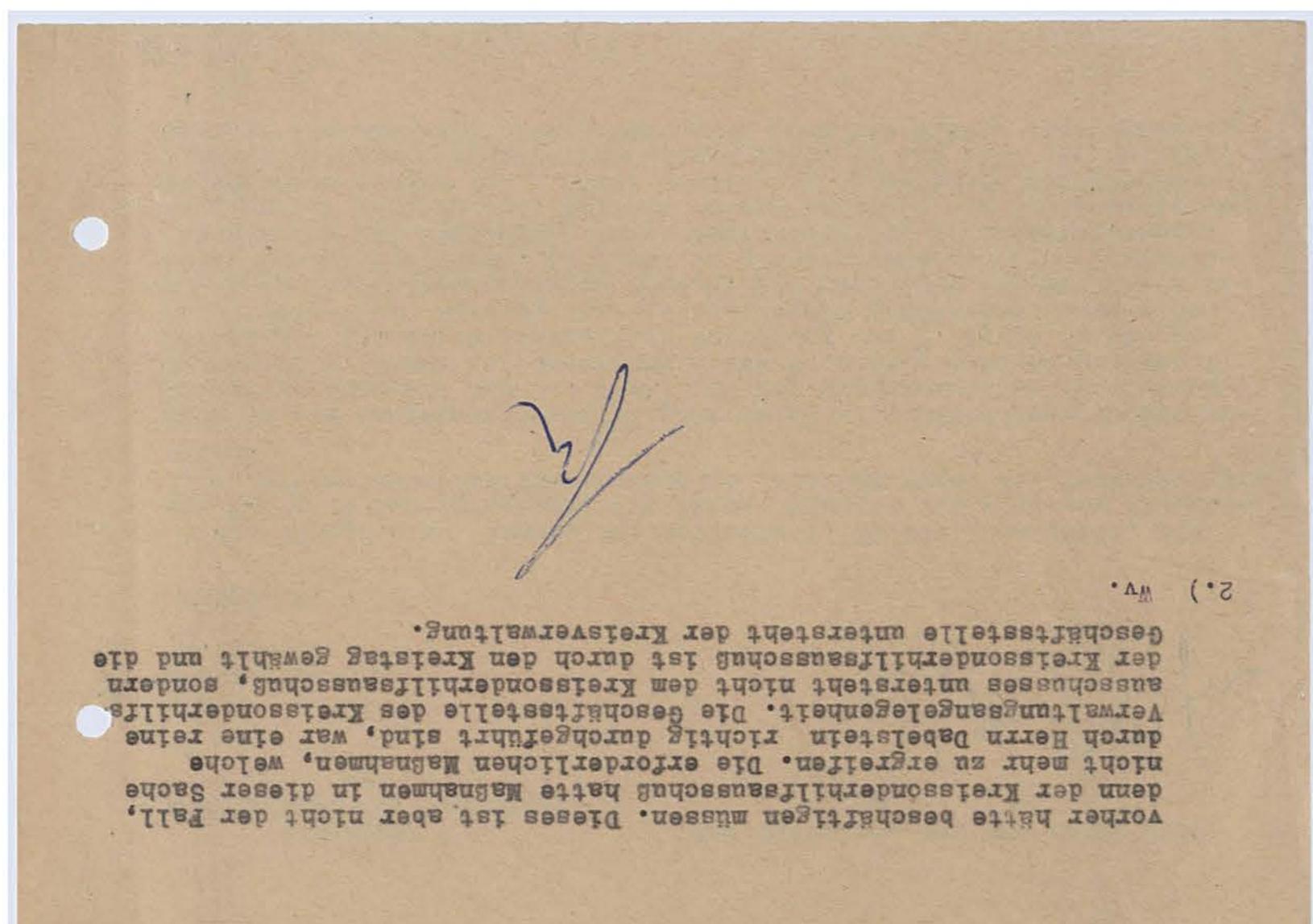
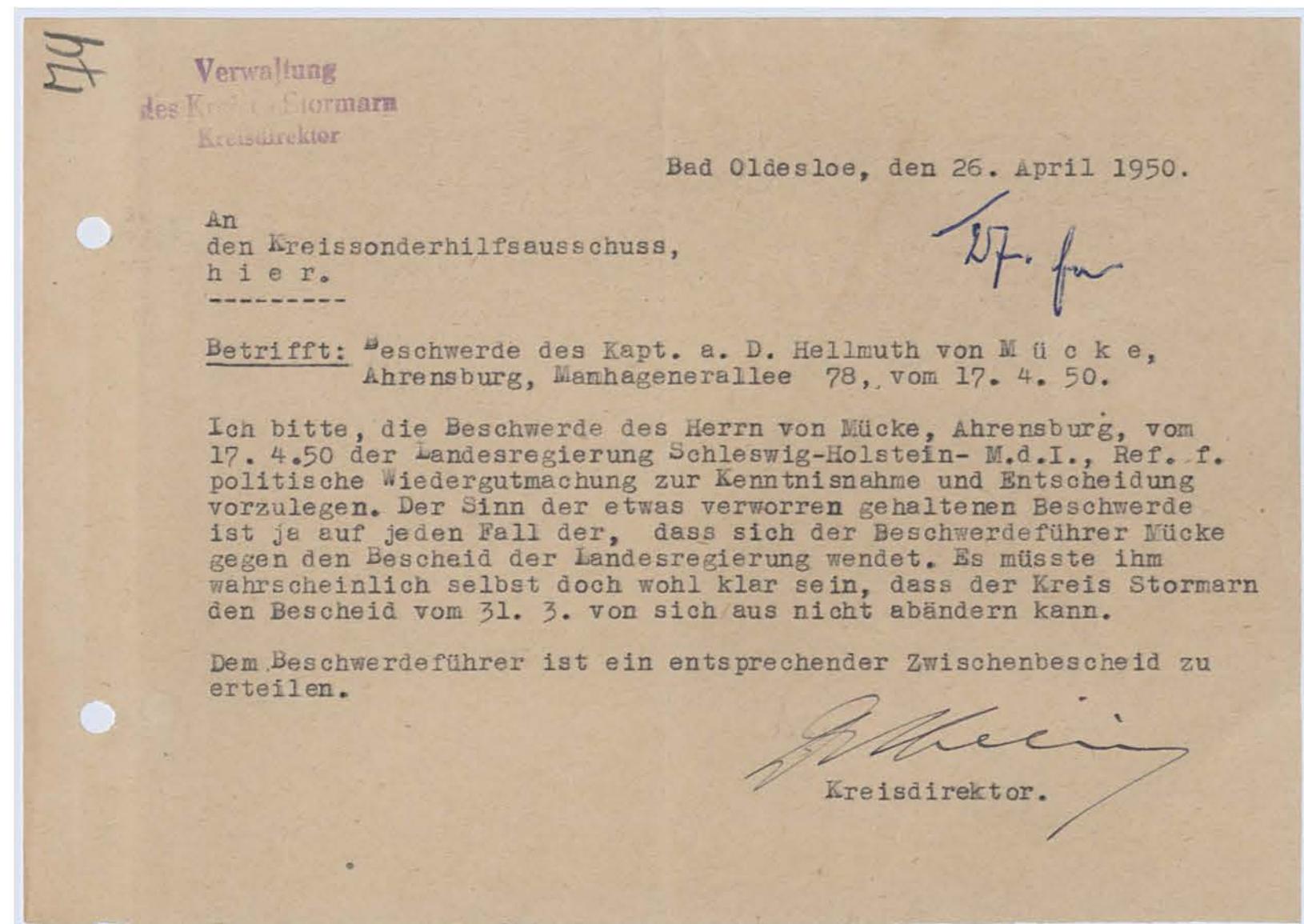
Kreisarchiv Stolmar B2





Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



8. Mai 1950
145

Kreissozial- u. Jugendamt
4 - 1/1 Ca./Hi.

Mühlenstr. 22

1.) Herrn
Hellmuth v. Mücke

(24^a) Ahrensburg
Manhagener Allee 78

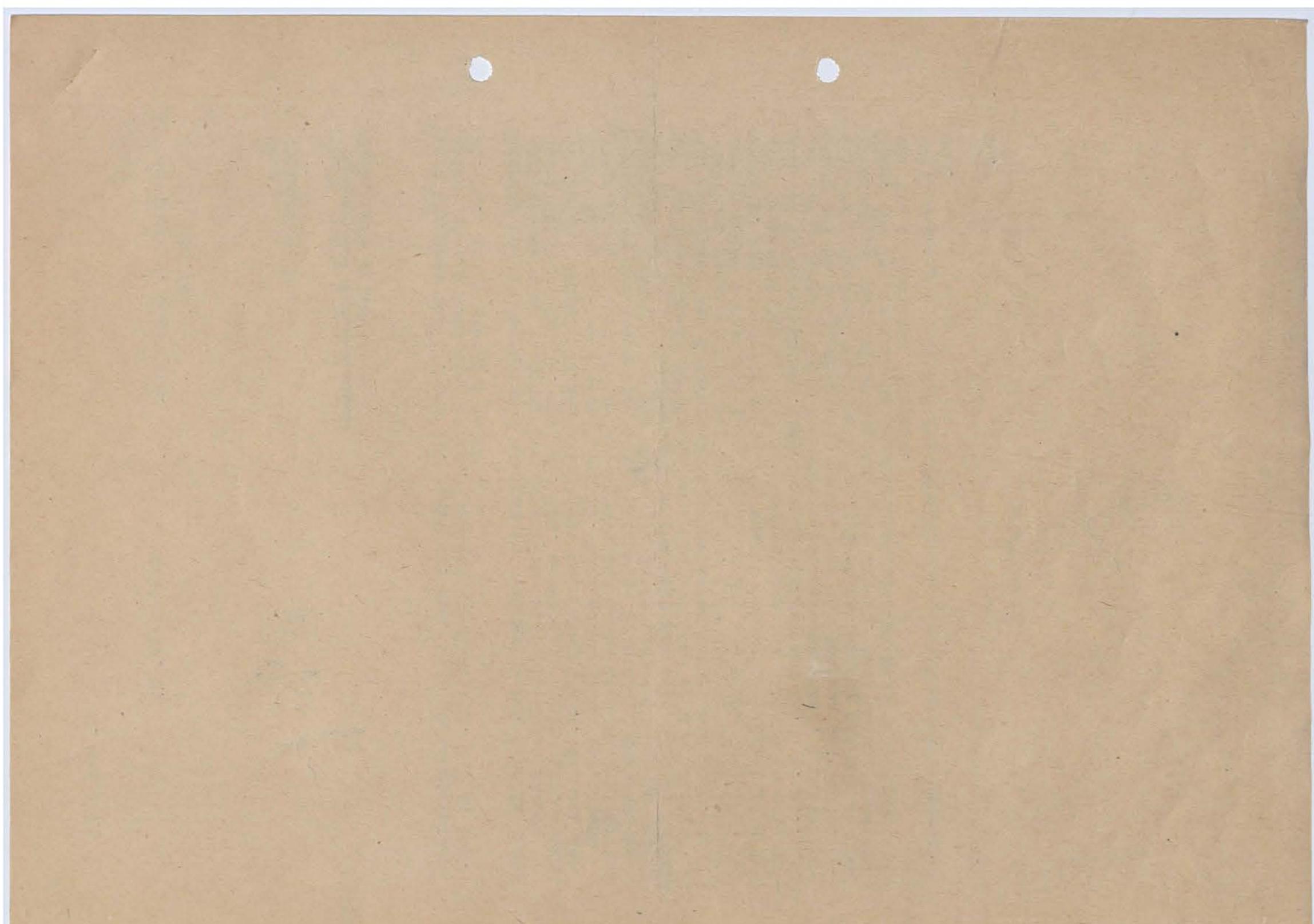
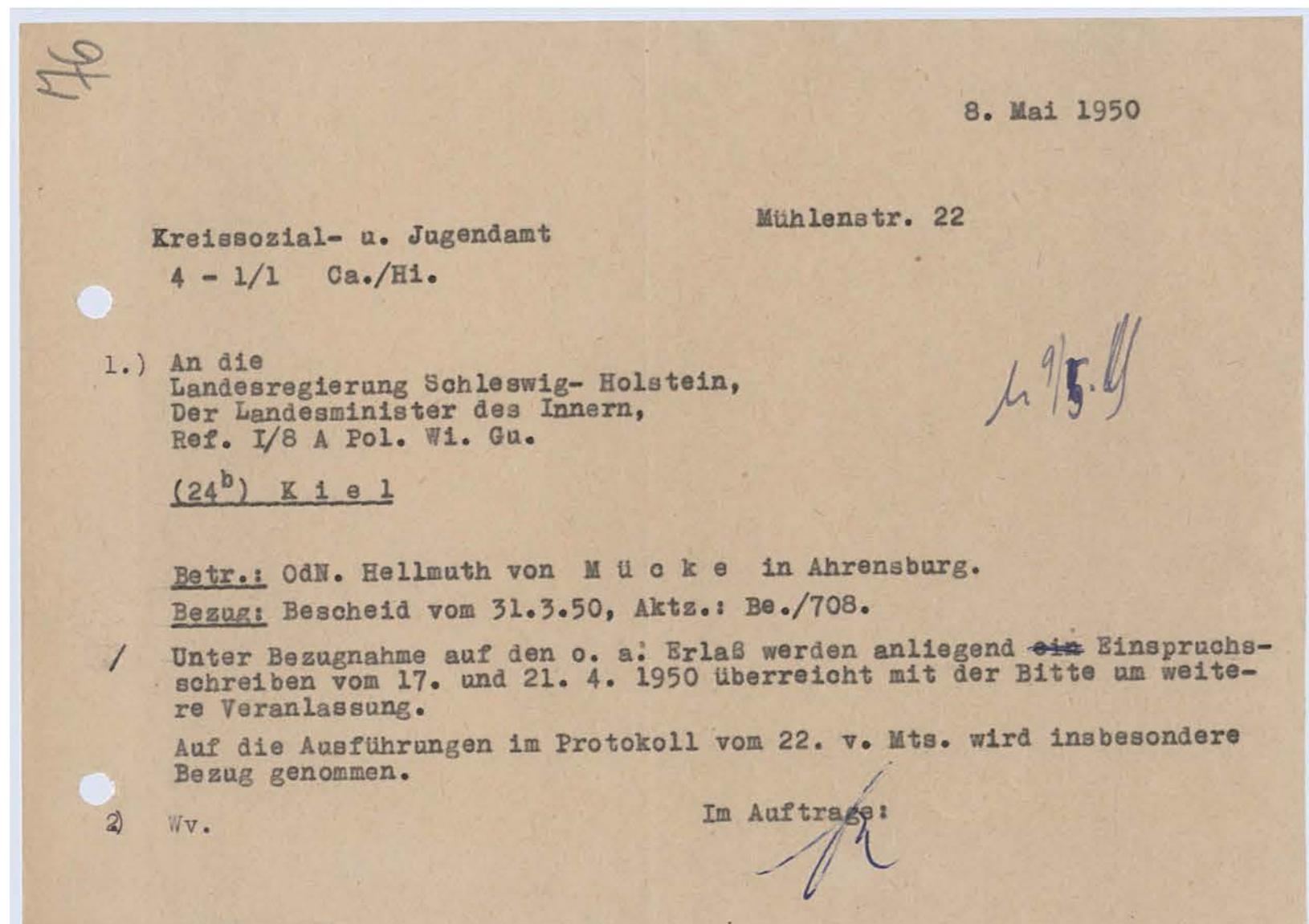
Ihre Eingaben vom 17. und 21. April ds. Jrs. sind zuständigkeits-
halber an die Landesregierung, Innenministerium, Ref. I/8 A, Pol.
Wi. Gu., weitergereicht worden.

Nachdem der Rentenausschuß des Landes Schleswig-Holstein in Ihrer
Rentensache eine Entscheidung getroffen hatte und Ihnen dieses
durch Bescheid vom 31. März ds. Jrs. mitgeteilt worden ist, konnte
der Kreis-Sonderhilfsausschuß nicht mehr eingreifen. Wie aus dem
Ihnen zugestellten Bescheid vom 31. März ersichtlich ist, stand
Ihnen gegen diesen Bescheid binnen einem Monat nach Zustellung Be-
rufung bei der Landesregierung Schleswig-Holstein (Obersicherungsamt)
Sonderkammer für Opfer des Nationalsozialismus in Schles-
wig zu. Der Kreis-Sonderhilfsausschuß hat nur die Aufgabe, im Rah-
men der bestehenden Bestimmungen festzustellen, ob die Antragsteller
als Opfer des Nationalsozialismus anzuerkennen sind bzw. zu
sonstigen Eingaben Stellung zu nehmen. Alle übrigen Entscheidungen
werden durch die zuständigen Instanzen bei der Landesregierung ge-
troffen. Die Geschäftsstelle des Kreis-Sonderhilfsausschusses ist
eine Verwaltungsstelle der Kreisverwaltung und untersteht auch mit-
hin der Kreisverwaltung. Der Geschäftsführer hat Ihnen s. Zt., nach-
dem die Ablehnung Ihres Rentenantrages bekannt wurde, vorschrifts-
mäßig und auftragsgemäß mitgeteilt, daß die Zahlung der Rentenvor-
schüsse eingestellt werden müsse. Diese Mitteilung hat mit der Be-
gründung im Rentenablehnungsbescheid vom 31. März keinen Zusam-
menhang. Zur Unterzeichnung solcher Mitteilungen hat der Geschäftsführer
die behördliche Befugnis.

Weitere Nachricht werden Sie nunmehr von der Landesregierung erhalten.

2.) Wv.

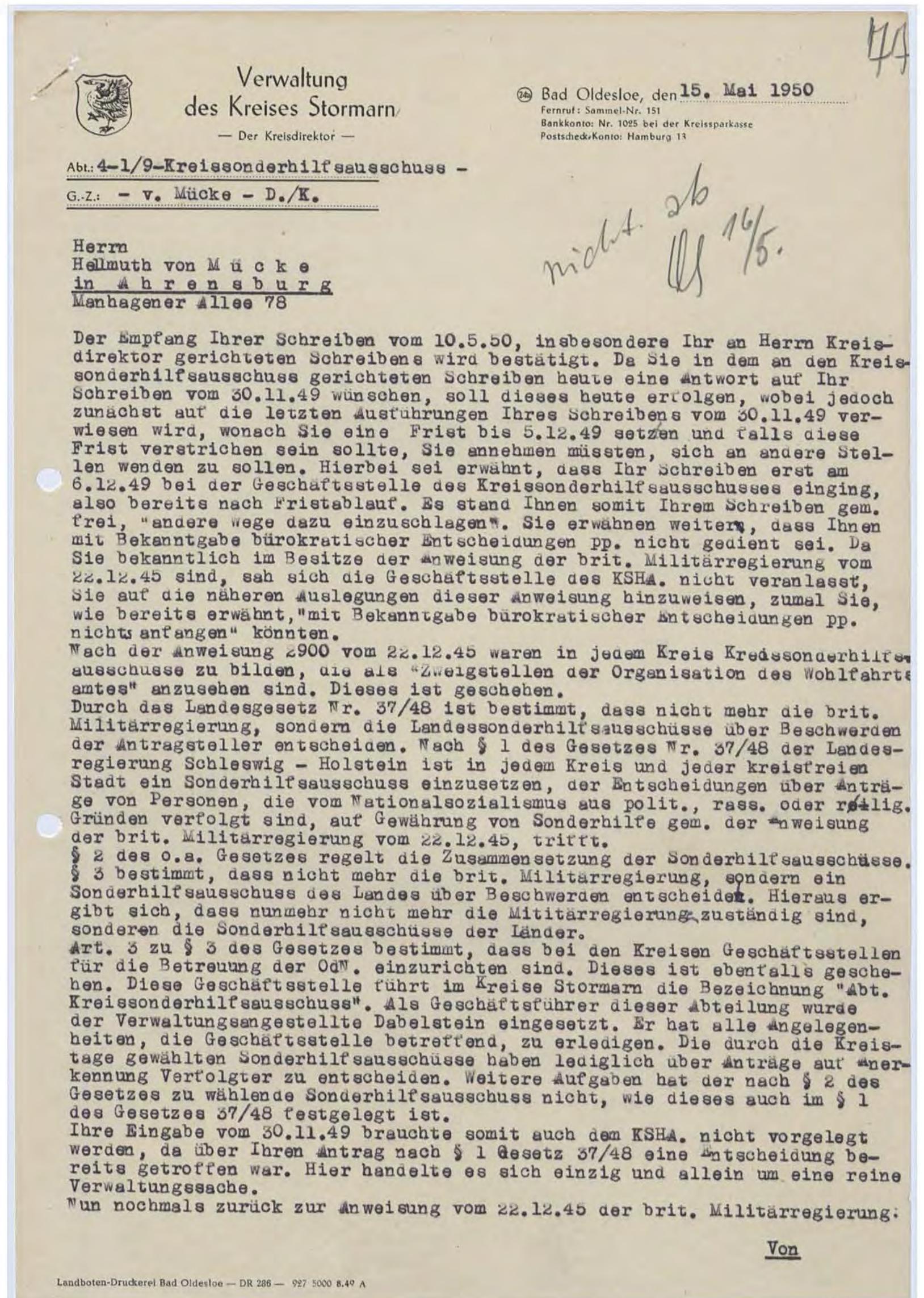
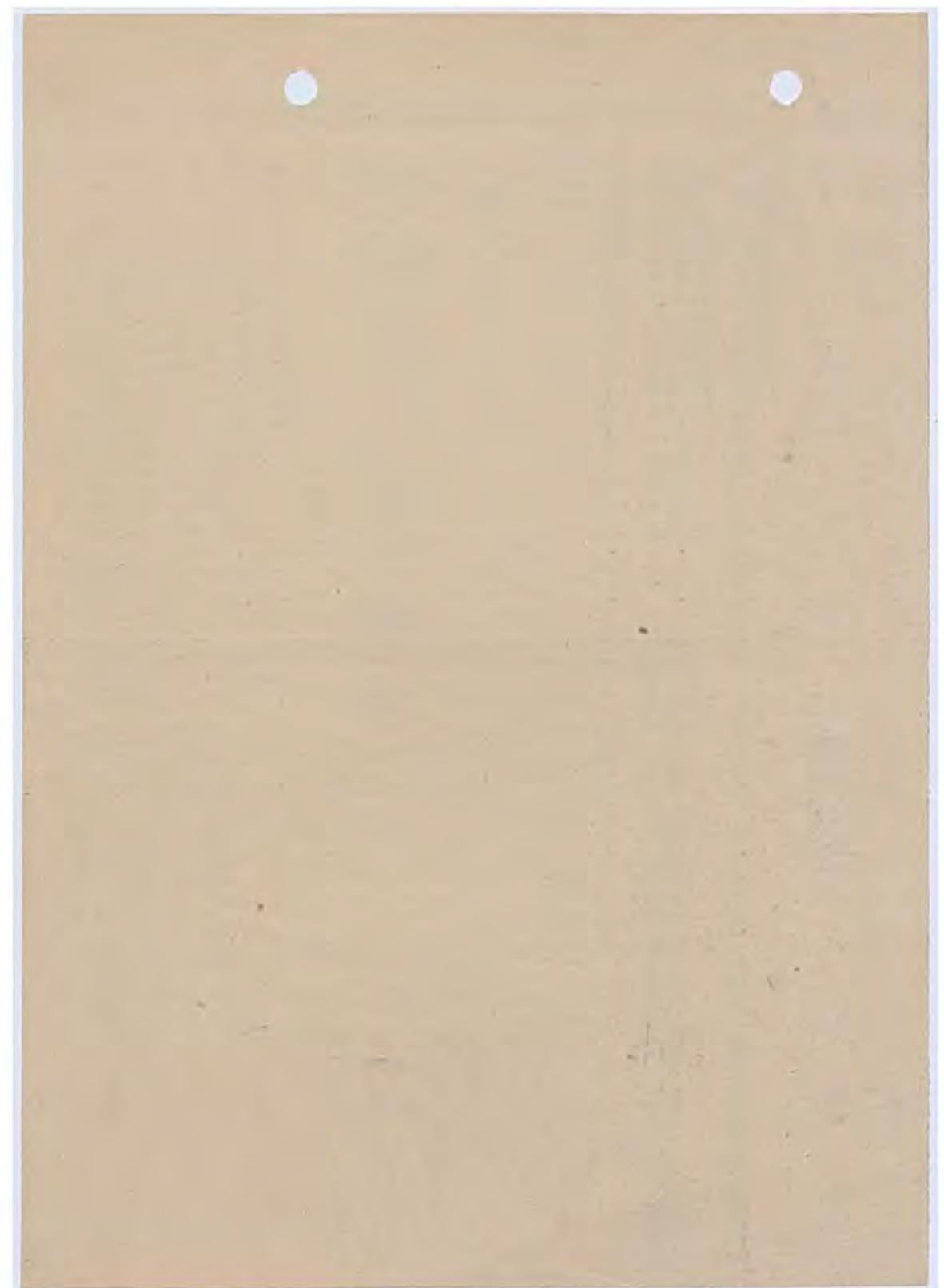
Im Auftrage:

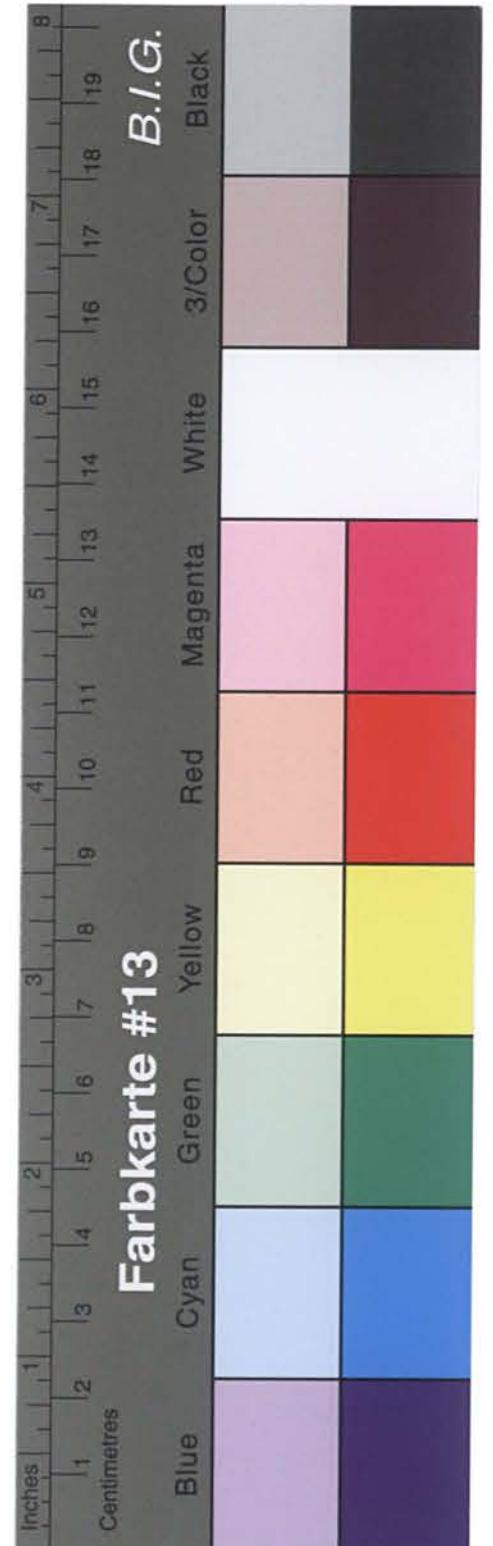


Kreisarchiv Stormarn B2

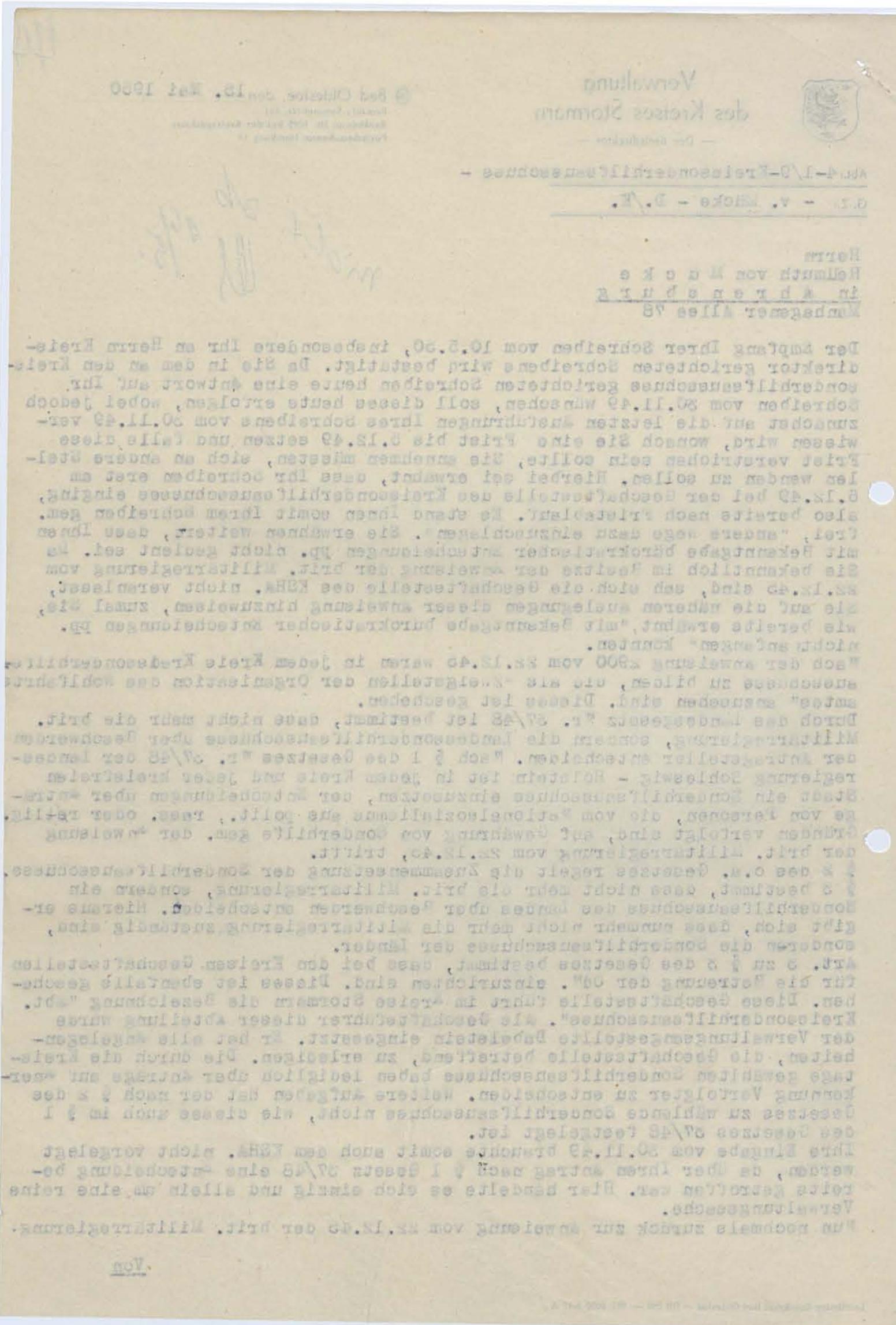


Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



-2-

48-

Von der Anerkennung als Verfolgter ist ausgeschlossen, wer jemals Mitglied der NSDAP. oder deren Gliederungen war, es sei denn, dass die örtlich zuständige brit. Militärregierung eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Eine schriftliche Ausnahmegenehmigung liegt nicht vor, es ist lediglich dem seinerzeitigen Geschäftsführer, Herrn Runge, erklärt worden, dass "seitens der Militärregierung schwerwiegende Bedenken gegen Ihre Anerkennung nicht bestünden". Hierauf ist alsdann auch Ihre Anerkennung erfolgt. Nach § 1 des Gesetzes 37/48 war jedoch nicht mehr die brit. Militärregierung zuständig. Hier hätte die Ausnahme-Genehmigung des Landessonderhilfsausschusses erteilt werden müssen. Diese liegt bisher nicht vor, wie überhaupt ein Antrag Ihrerseits hierfür bisher nicht gestellt wurde. Die durch den KSHA. am 28.10.48 ausgesprochene Anerkennung kann somit als rechtsgültig nicht angesehen werden. Der KSHA. wird daher nochmals zu Ihrer Anerkennung Stellung nehmen.

Nach dem gegenwärtigen Zustand Ihres Verfahrens waren somit die Voraussetzungen des Landesgesetzes 38/48 (§ 2 Abs. 2) ebenfalls noch nicht gegeben. Der Landesrentenausschuss in Kiel hat somit Ihren Rentenanspruch zunächst berechtigter Weise abgelehnt, wobei es unerheblich sein dürfte, ob die Begründung als richtig abgesetzt anzusehen ist. Aber auch diese muss als richtig anerkannt werden, da Voraussetzung für den Rentenanspruch die rechtsgültige Anerkennung ist. Sofern Sie mit der Entscheidung des Landesrentenausschusses nicht konform gehen könnten, stand Ihnen das Recht der Berufung an das Observerversicherungsamt (Sonderkammer) zu. (Art. 6 zu § 9 des Gesetzes 38/48).

Die Anweisung 2900 sieht bezüglich der Sonderunterstützung vor, dass diese für zunächst 26 Wochen zu gewähren ist. Aber auch darüber hinaus konnte sie gewährt werden. Dieses ist auch in Ihrem Falle geschehen. Mit der Verkündung der Landesgesetze 37 und 38/48 trat ein rechtsveränderter Zustand ein. Die Anweisung 2900 konnte noch nicht übersehen, dass später ein Rentengesetz für OdW. erlassen würde. Sie hat diese Frage auch nicht geregelt.

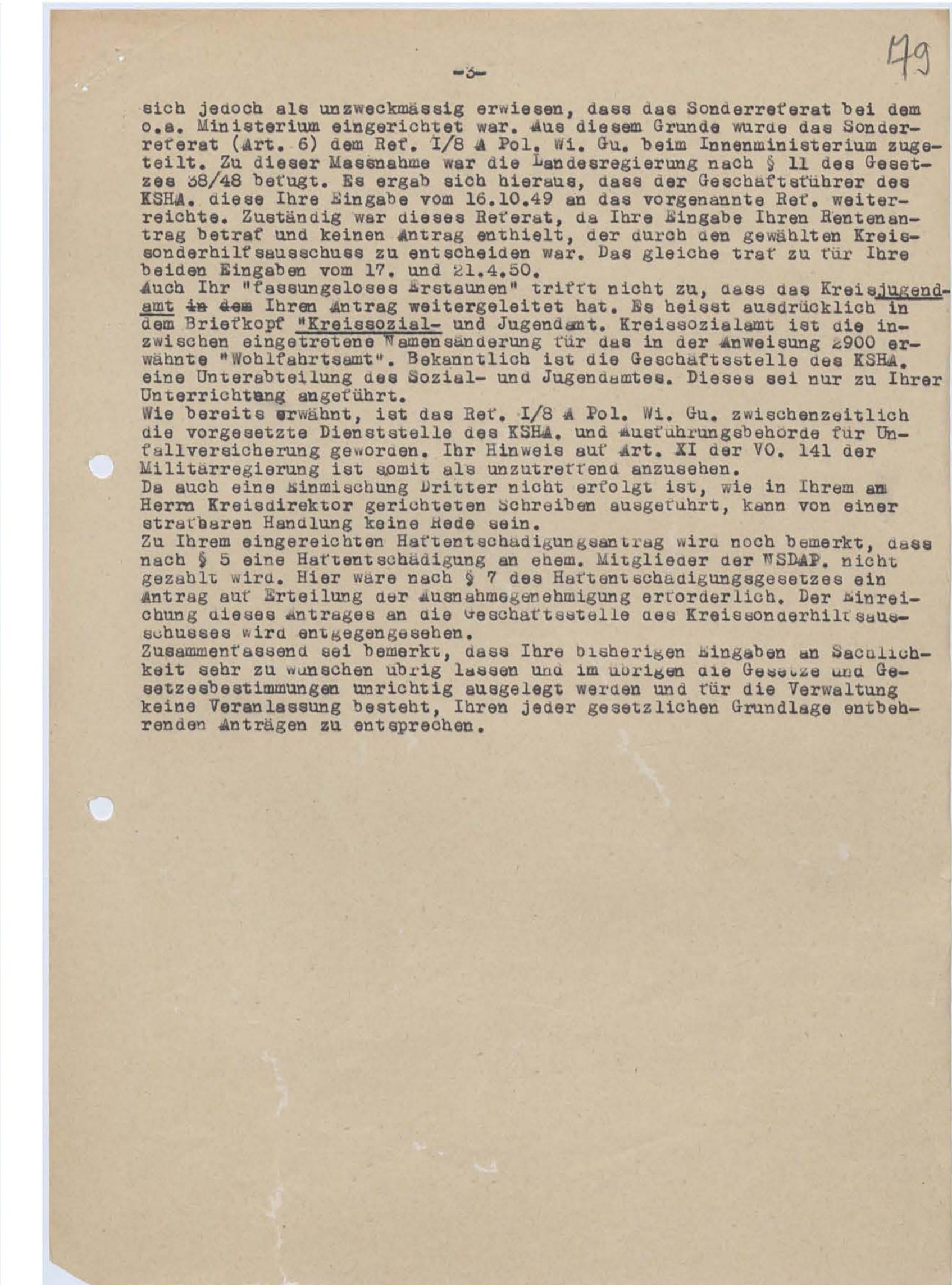
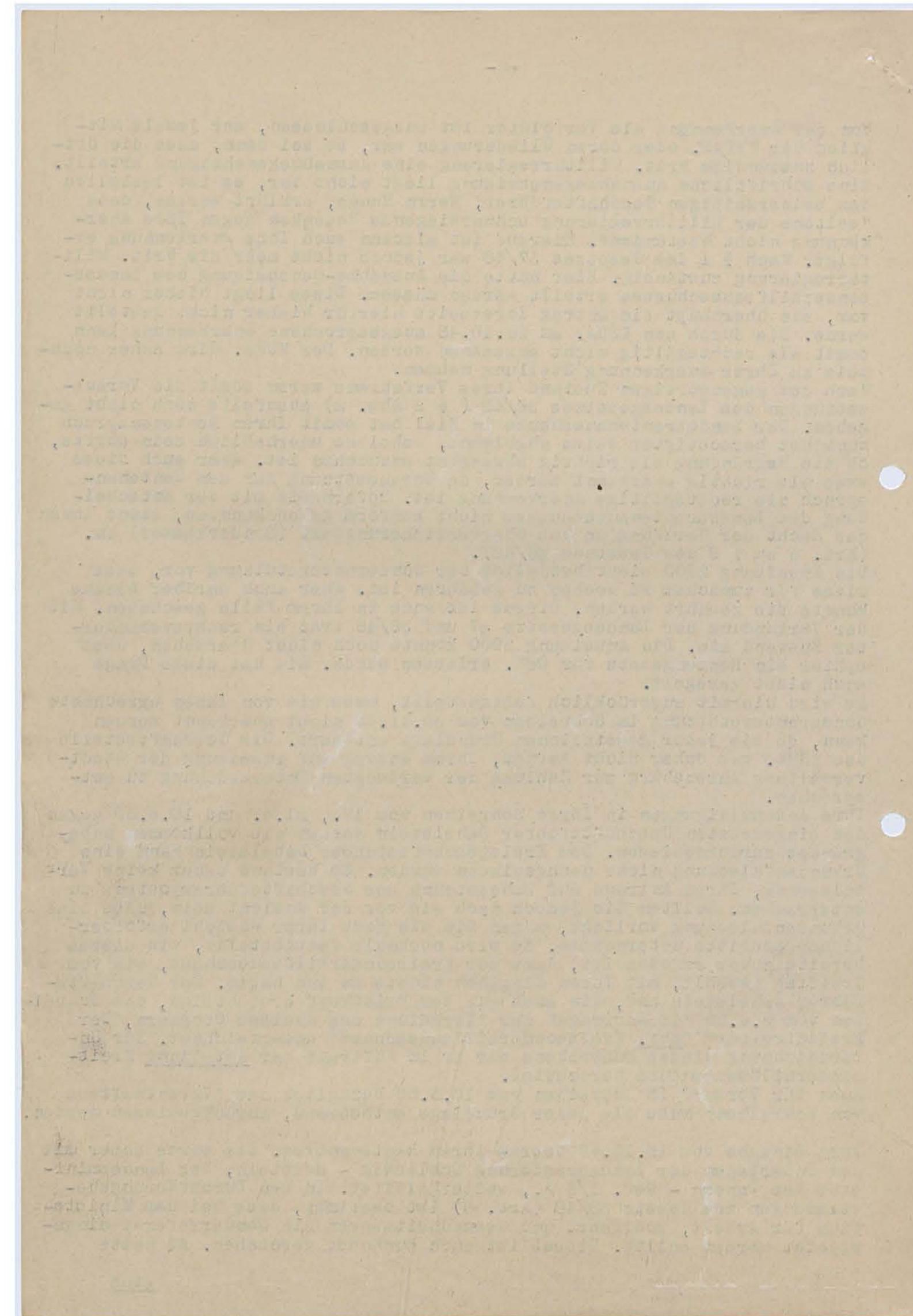
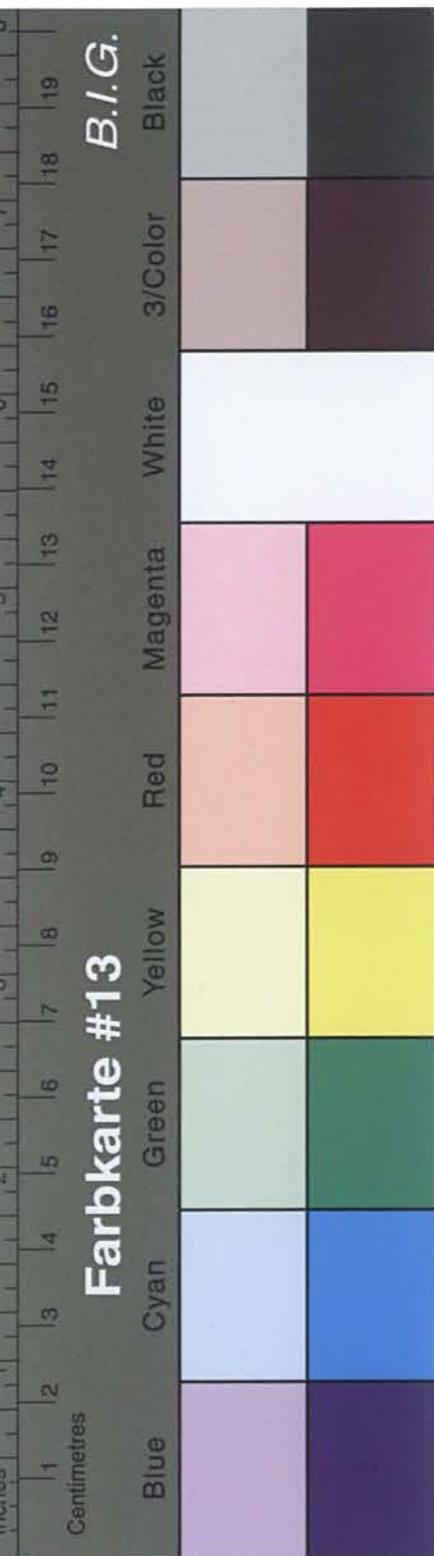
Es wird hiermit ausdrücklich festgestellt, dass die von Ihnen errechnete Sonderunterstützung im Schreiben vom 30.11.49 nicht anerkannt werden kann, da sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt. Die Geschäftsstelle des KSHA. war daher nicht befugt, Ihrem Antrag auf Anweisung der Stadtverwaltung Ahrensburg zur Zahlung der verlangten Unterstützung zu entsprechen.

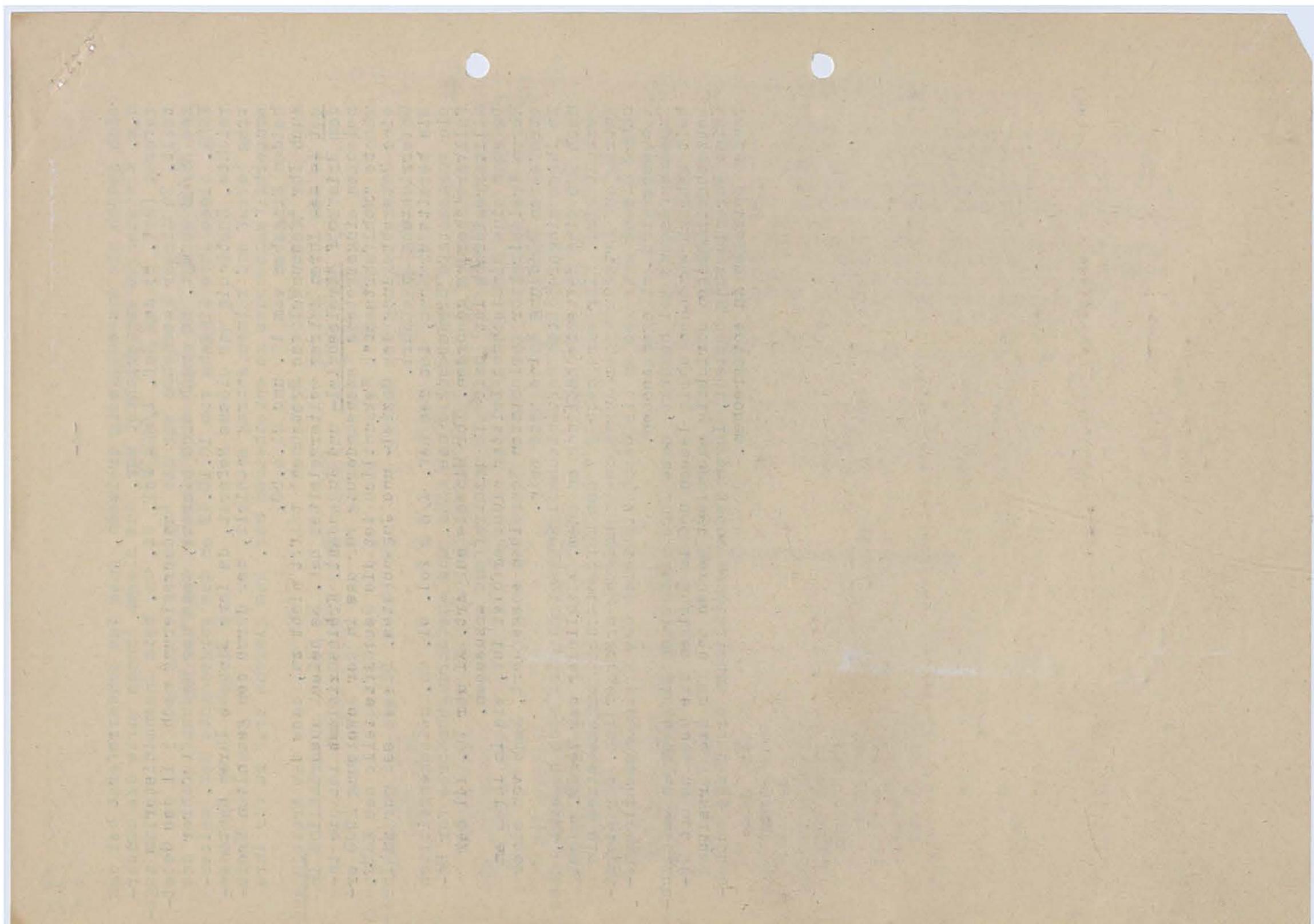
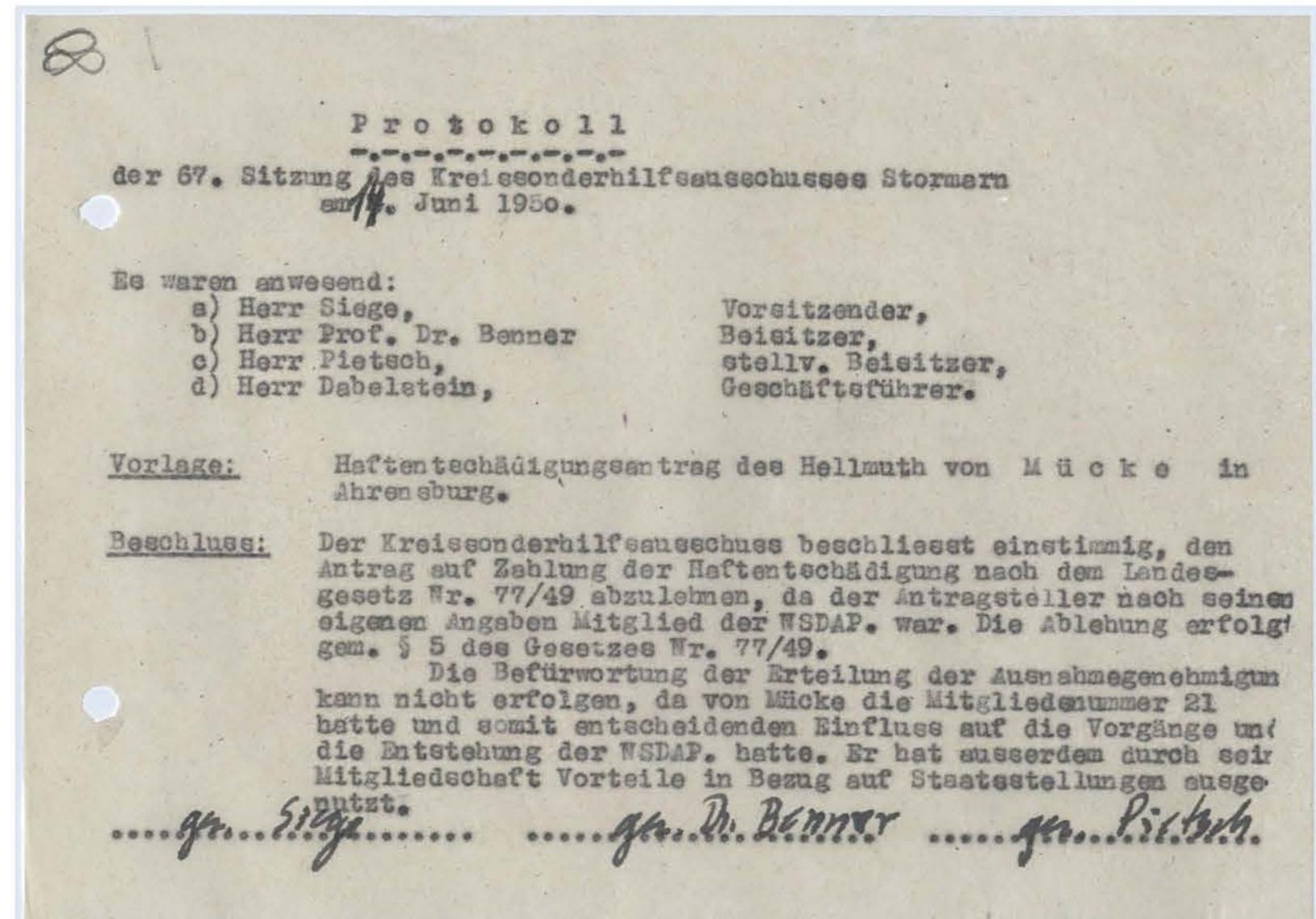
Ihre Anschuldigungen in Ihren Schreiben vom 17., 21.4. und 10.5.50 gegen den eingesetzten Geschäftsführer Dabelstein werden als vollkommen unbegründet zurückgewiesen. Dem Kreisgeschäftsführer Dabelstein kann eine Urkundenfälschung nicht nachgewiesen werden. Es bestand daher keine Veranlassung, Ihrem Antrage auf Umbesetzung des Geschäftsführerpostens zu entsprechen. Sollten Sie jedoch nach wie vor der Ansicht sein, dass eine Urkundenfälschung vorliegt, mögen Sie die nach Ihrer Ansicht erforderlichen Schritte unternehmen. Es wird nochmals festgestellt, wie dieses bereits zuvor erfolgt ist, dass der Kreissonderhilfsausschuss, wie vom Kreistag gewählt, mit Ihren Eingaben nichts zu tun hatte. Der Geschäftsführer Dabelstein hat, wie auch aus dem Briefkopf ersichtlich, das Schreiben vom 3.4.50 "im Auftrage" der "Verwaltung des Kreises Stormarn, Der Kreisdirektor Abt. Kreissonderhilfsausschuss" unterzeichnet. Zur Unterzeichnung dieses Schreibens war er im Auftrage der Abteilung Kreissonderhilfsausschuss berechtigt.

Auch Ihr Vorwurf im Schreiben vom 10.5.50 bezüglich des "Vorenthaltens von Schreiben" muss als jeder Grundlage entbehrend, zurückgewiesen werden.

Ihre Eingabe vom 16.10.49 betraf Ihren Rentenantrag. Sie wurde daher mit den Unterlagen der Landesregierung Schleswig - Holstein, Der Landesminister des Innern - Ref. I/8 A., weitergeleitet. In den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz 38/48 (Art. 6) ist bestimmt, dass bei dem Ministerium für Arbeit, Wohlfahrt und Gesundheitswesen ein Sonderreferat eingerichtet werden sollte. Dieses ist auch zunächst geschehen. Es hatte sich

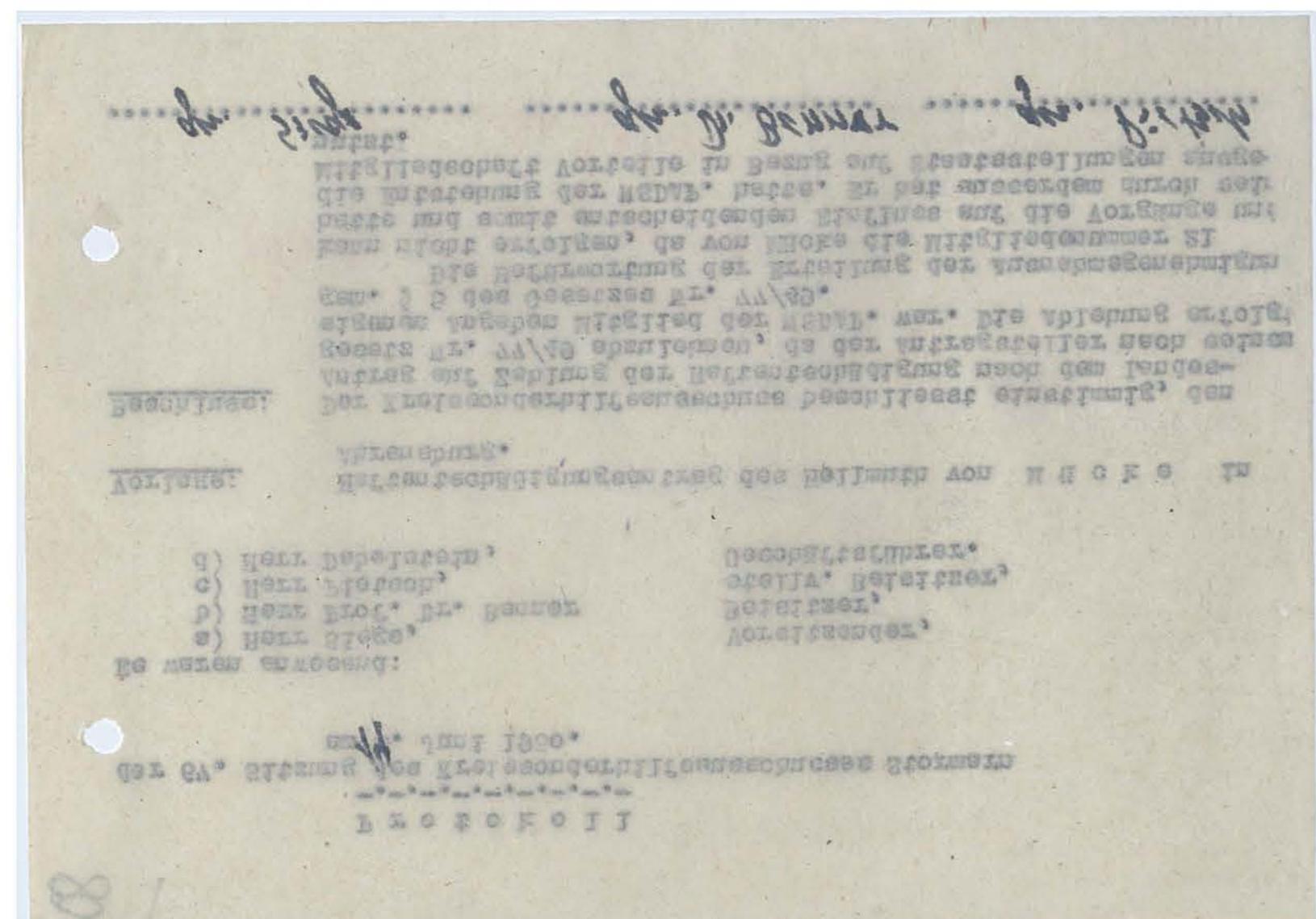
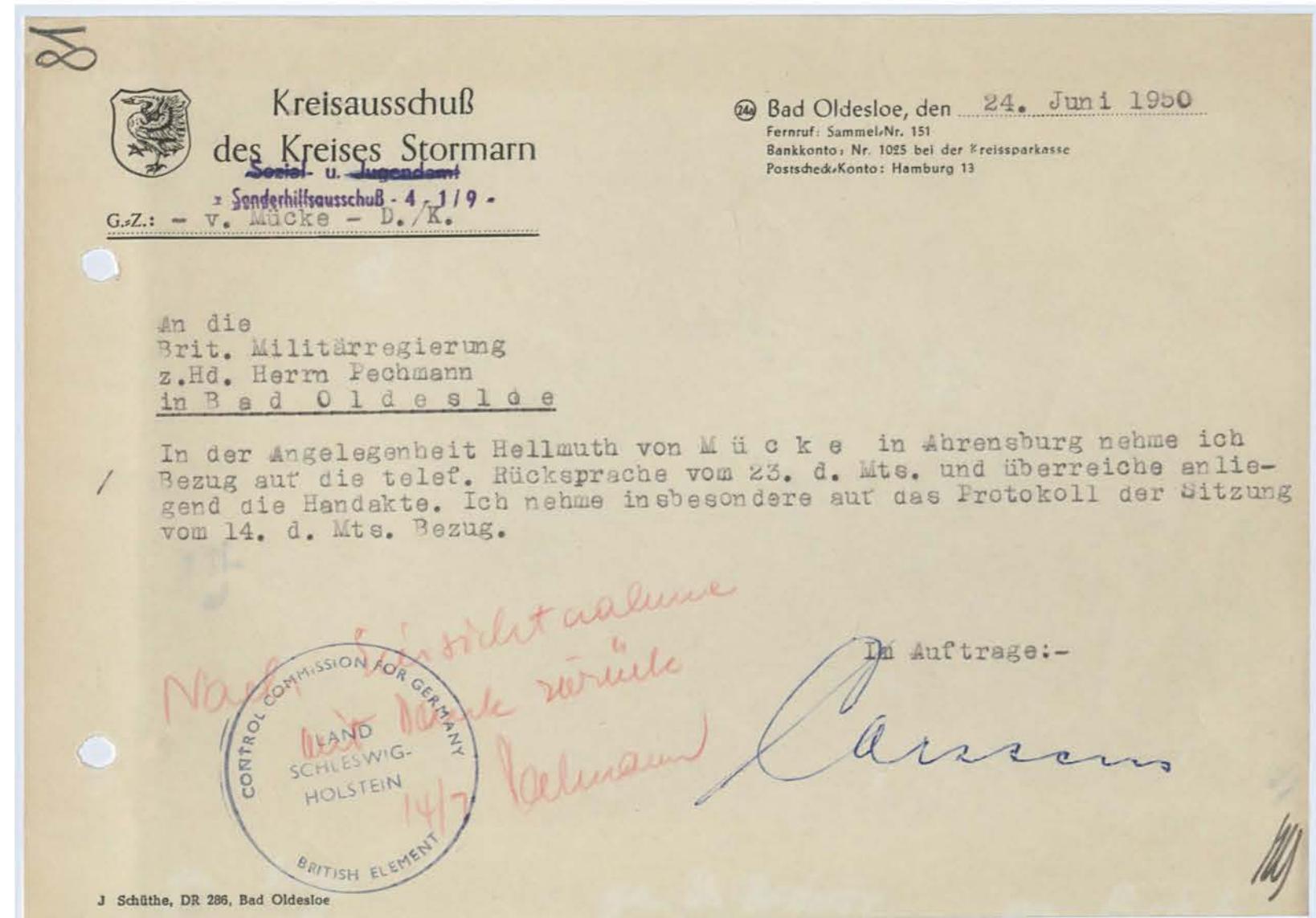
Kreisarchiv Stormarn B2





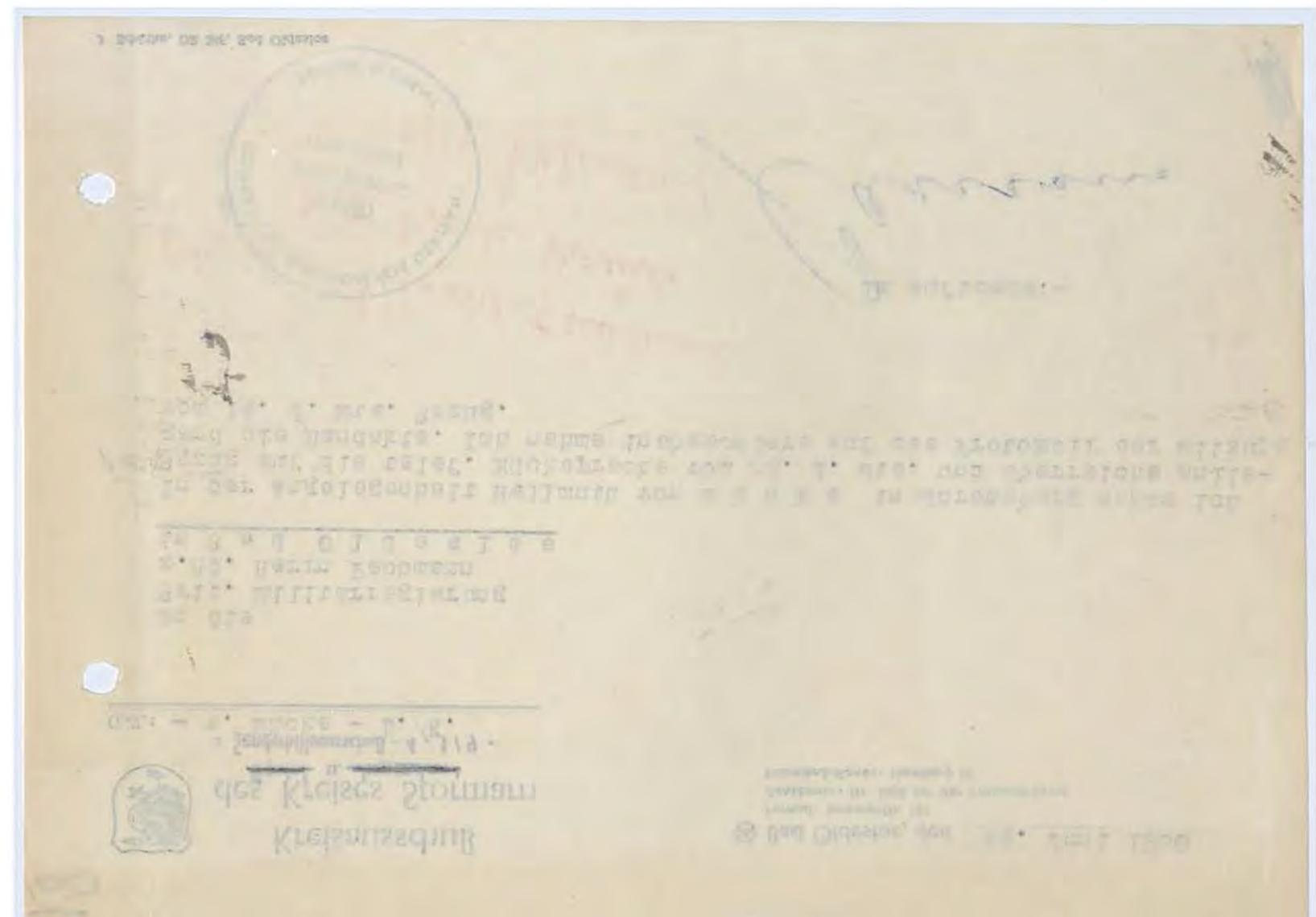
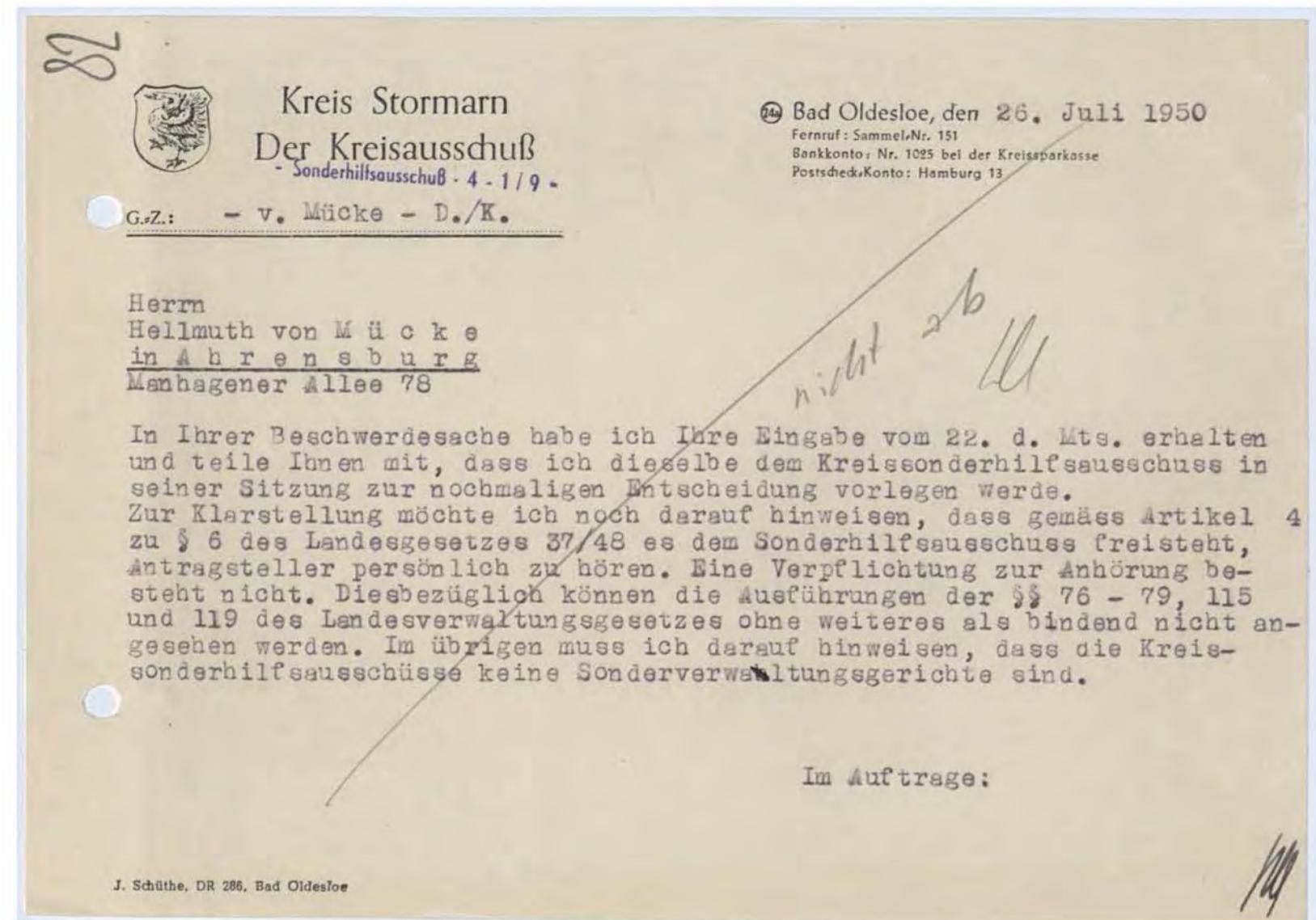
Kreisarchiv Stormarn B2





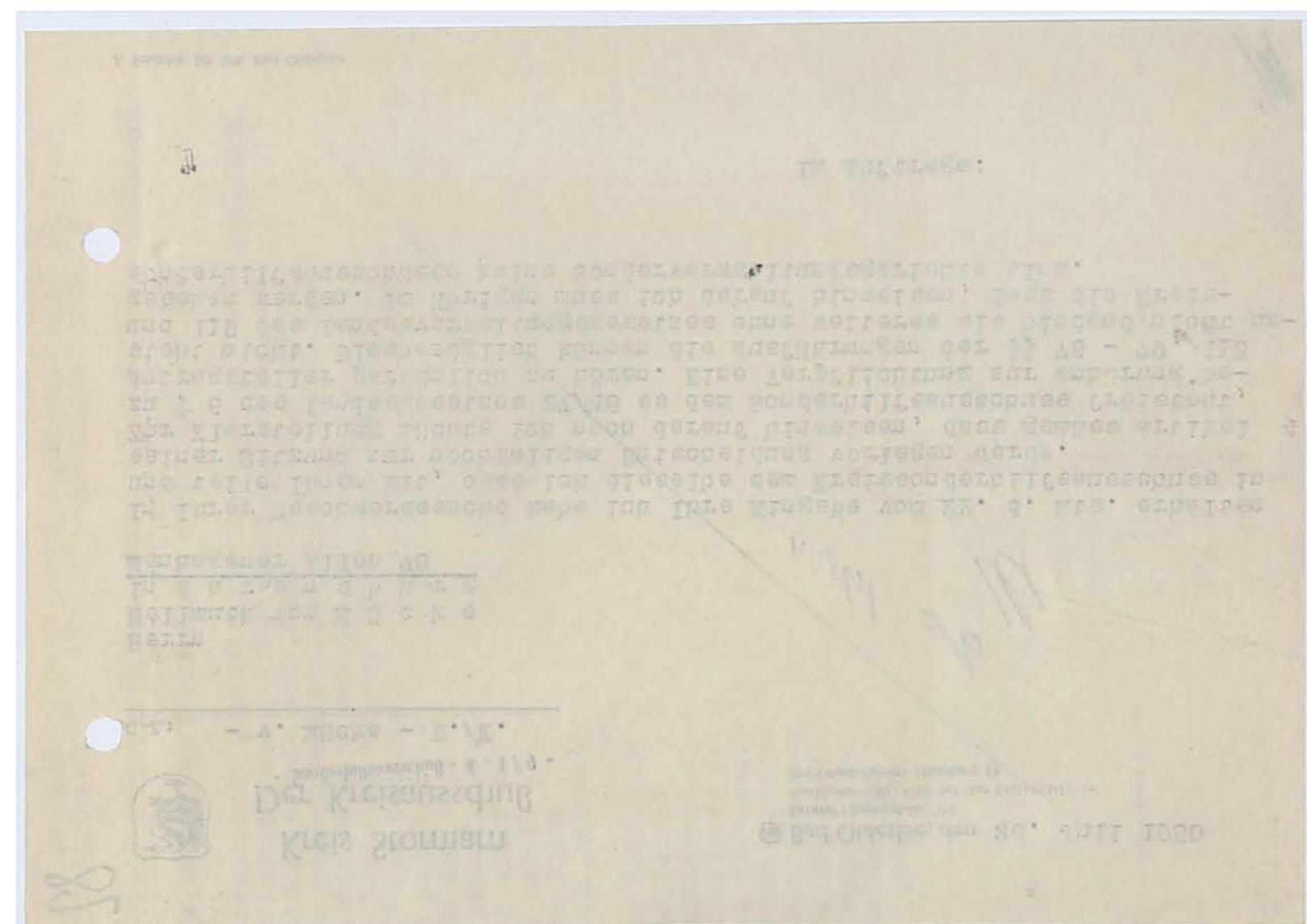
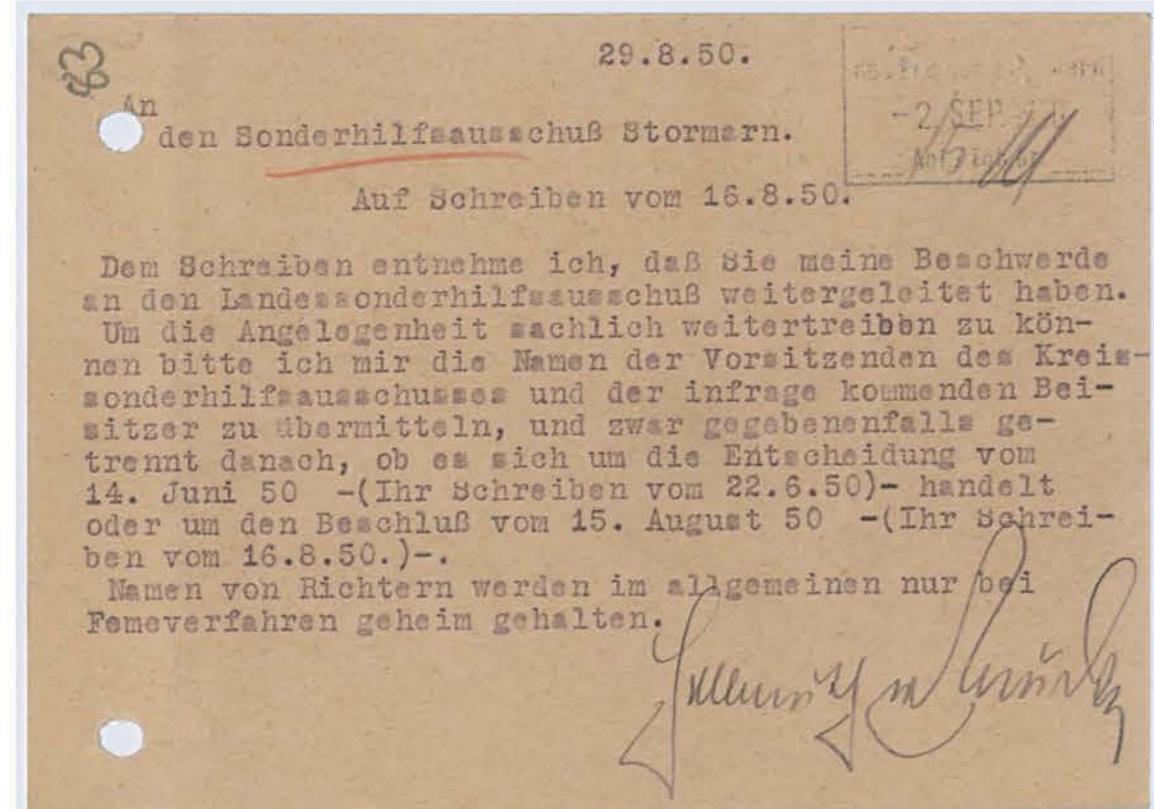
Kreisarchiv Stormann B2



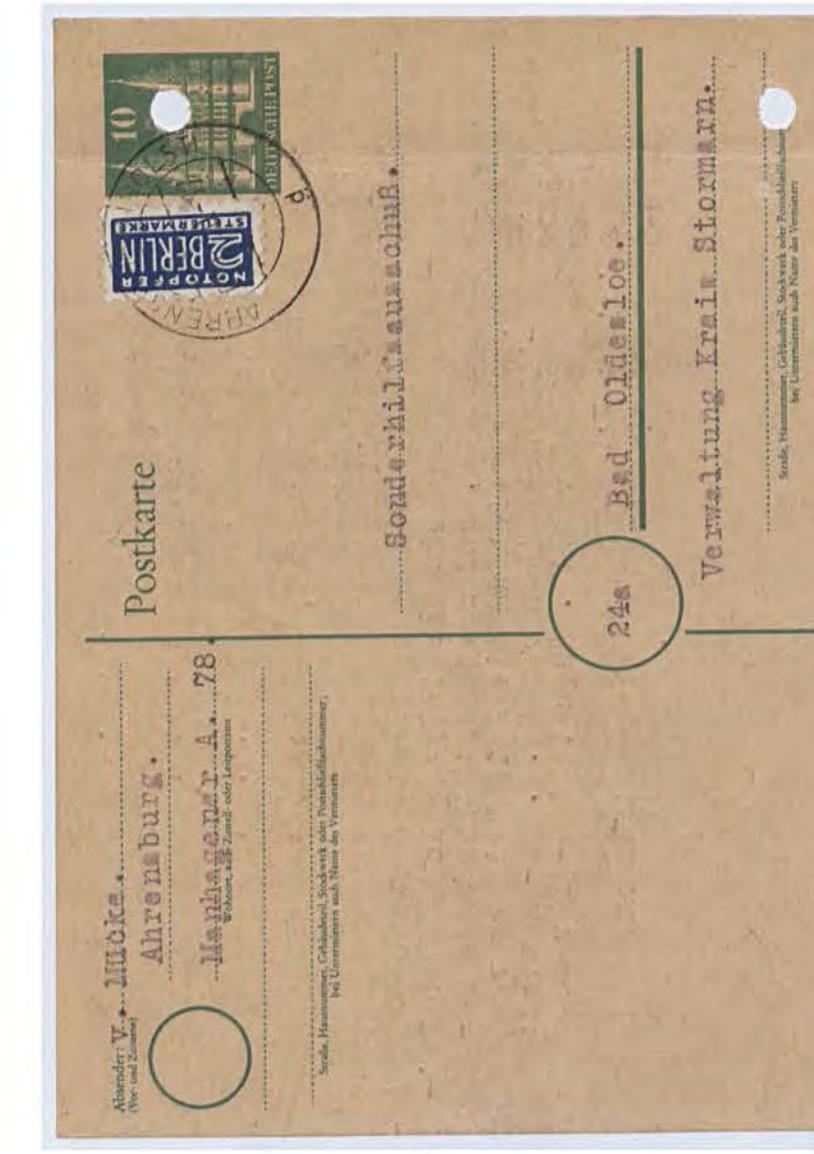


Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



84

Protokoll

der 67. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn.
am 10. Juni 1950.

Es waren anwesend:

| | |
|--------------------------|--------------------|
| a) Herr Siege | Vorsitzender, |
| b) Herr Prof. Dr. Benner | Beisitzer, |
| c) Herr Pietsch, | stellv. Beisitzer, |
| d) Herr Dabelstein | Geschäftsführer. |

Vorlage: Nochmaliger Antrag auf Überprüfung der Anerkennung des Hellmuth von Mücke in Ahrensburg als ehem. polit. Verfolgten im Sinne des Landesgesetzes 37/48.

Beschluss: Der Kreissonderhilfsausschuss beschliesst heute nach nochmaliger eingehender Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen, die am 28.10.1948 und 22.4.1950 ausgesprochenen Anerkennungen aufzuheben und die weitere Anerkennung abzulehnen.

Nach den eigenen Angaben des Antragstellers ist er Mitglied der NSDAP. gewesen und trug die Mitgliedsnummer 21. Er ist zwar nach der Übernahme der NSDAP. durch Adolf Hitler aus derselben ausgetreten. Im Jahre 1926 ist von Mücke nach seiner eigenen Darstellung in das Ministerium in Sachsen berufen worden und zwar, aufgestellt als Kandidat der NSDAP. Als festgestellt wurde, dass von Mücke jedoch kein Mitglied mehr war, wurde er aufgefordert, wieder in die NSDAP. einzutreten, was auch geschah. Er hat somit die Vorteile der NSDAP. für sich in Anspruch genommen. Im Jahre 1928 will er jedoch wiederum ausgetreten sein.

Die Anweisung vom 22.12.1945 schreibt vor, dass Mitglieder der NSDAP. nicht als Verfolgte erkannt werden können. Die weiter festgelegte Ausnahmegenehmigung der Brit. Militärregierung kann als erteilt nicht angesehen werden, wie dieses bisher angenommen wurde. Der Ausspruch eines engl. Offiziers "dass keine schwerwiegenden ~~früheren~~ Bedenken" gegen eine Anerkennung bestünden, kann als Ausnahmegenehmigung nicht gewertet werden, zumal diese schriftlich nicht erteilt wurde. Die ausgesprochenen Anerkennungen sind somit gesetzeswidrig erfolgt. Ihre Aufhebung hat nunmehr, nachdem dieser Mängel festgestellt wurde, zu erfolgen.

.....gen. Siege..... gen. Dr. Bennergen. Pietsch.

13. September 1950.

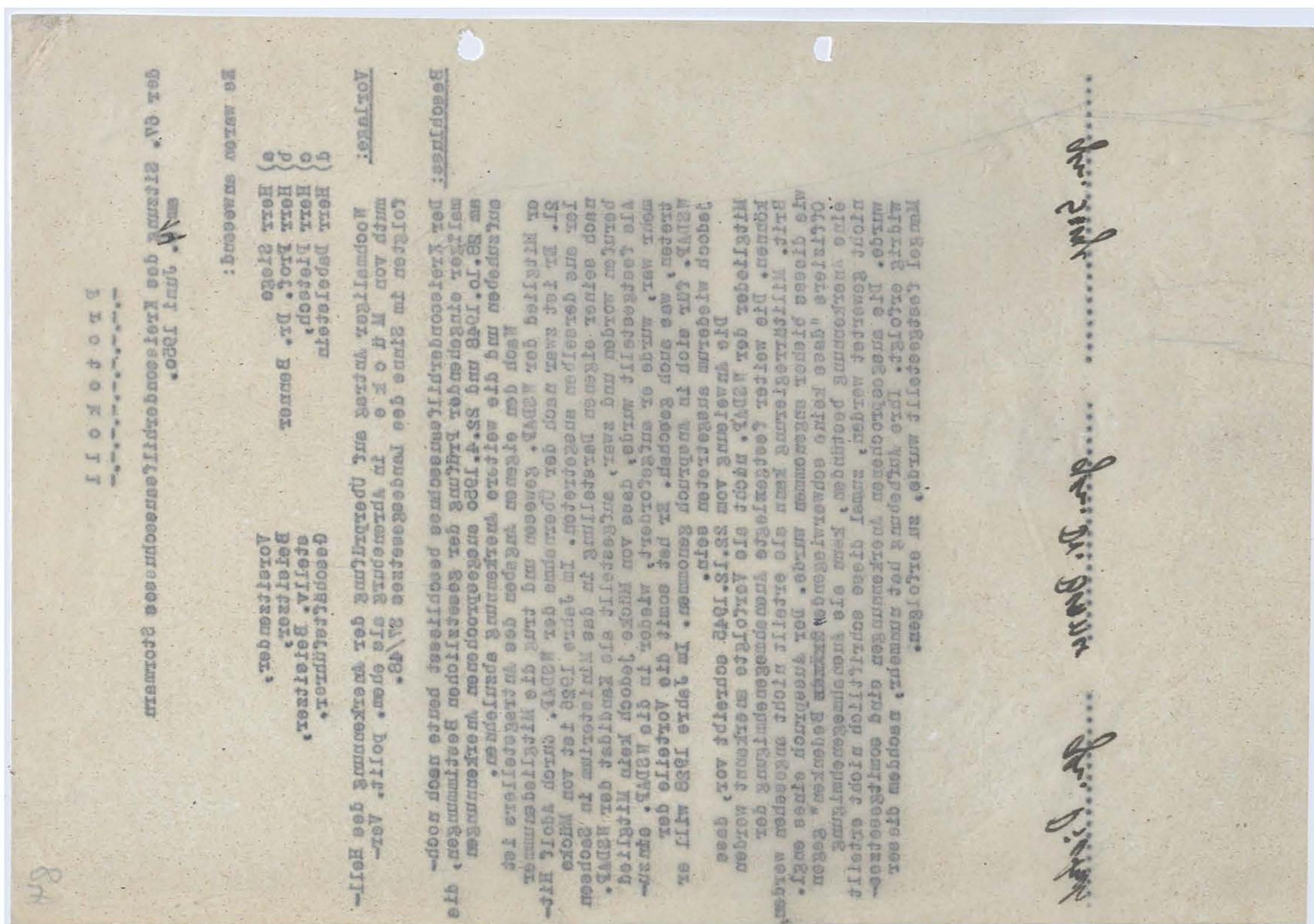
Sonderhilfsausschuss
4-1/9 von Mücke-D.-/-

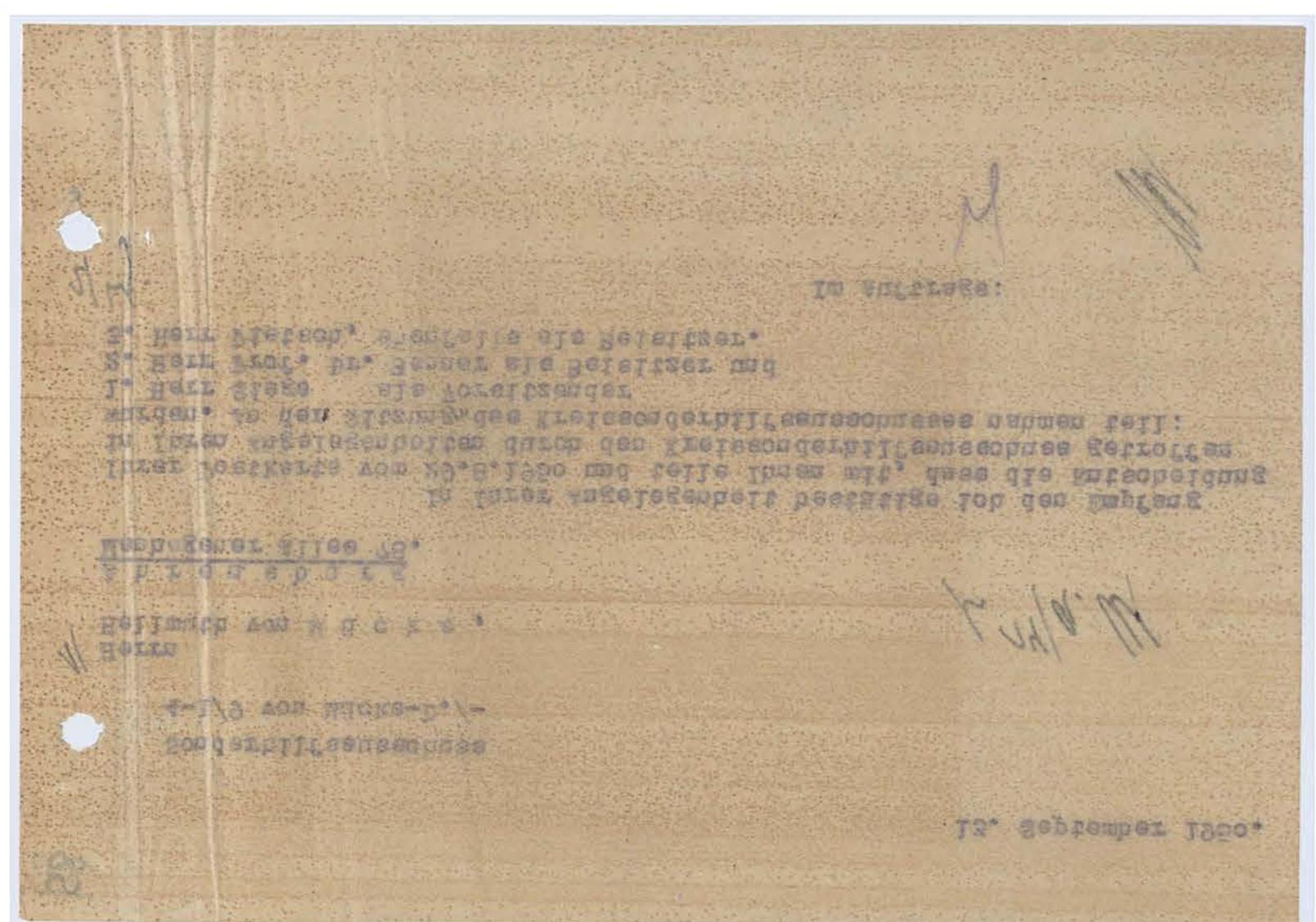
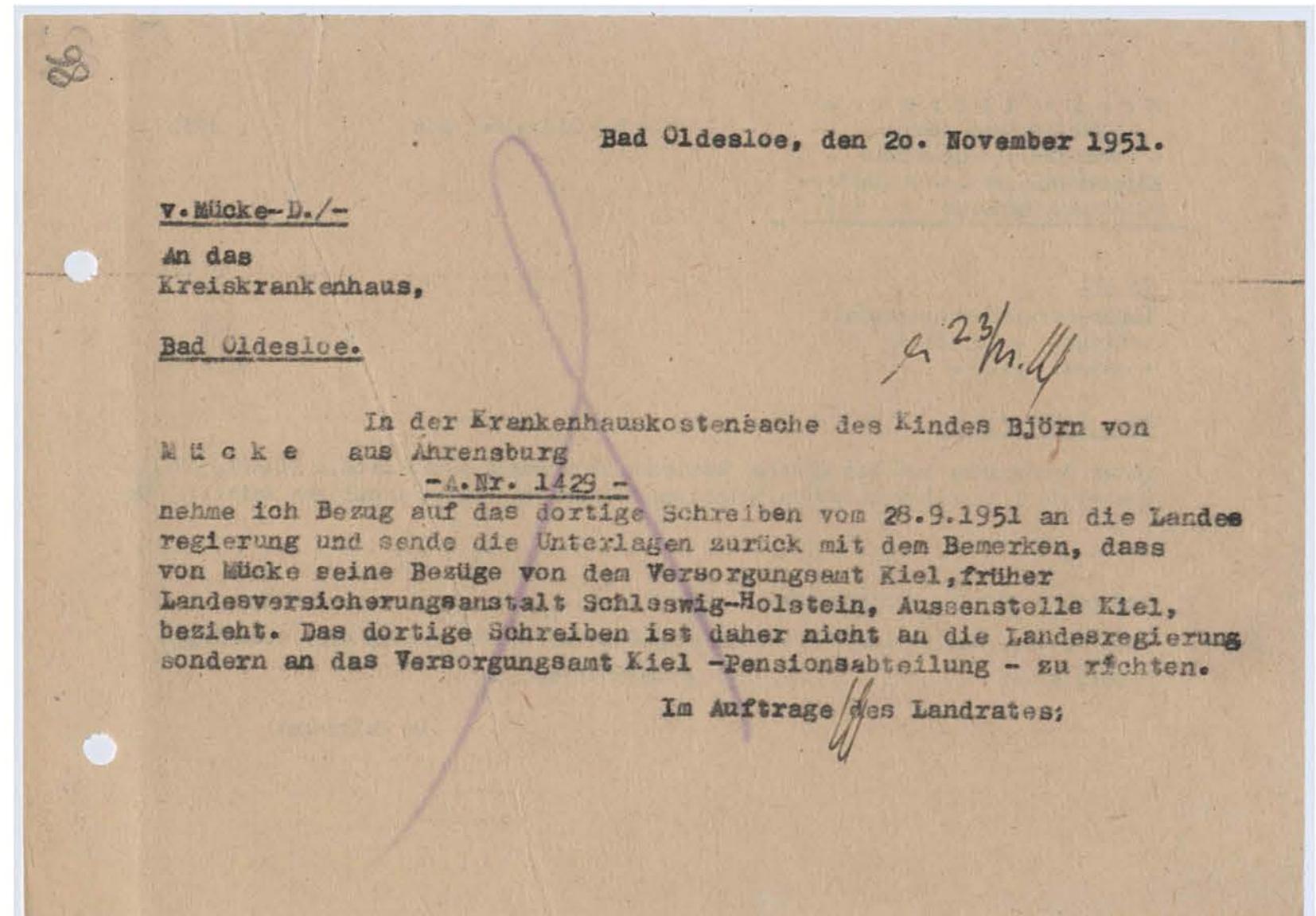
Herrn
Hellmuth von Mücke,
Ahrensburg
Manhagener Allee 78.

In Ihrer Angelegenheit bestätige ich den Empfang
Ihrer Postkarte vom 29.8.1950 und teile Ihnen mit, dass die Entscheidung
in Ihren Angelegenheiten durch den Kreissonderhilfsausschuss getroffen
wurden. An den Sitzungen des Kreissonderhilfsausschusses nahmen teil:
1. Herr Siegle als Vorsitzender
2. Herr Prof. Dr. Zemmer als Beisitzer und
3. Herr Pietsch, ebenfalls als Beisitzer.

Im Auftrage:

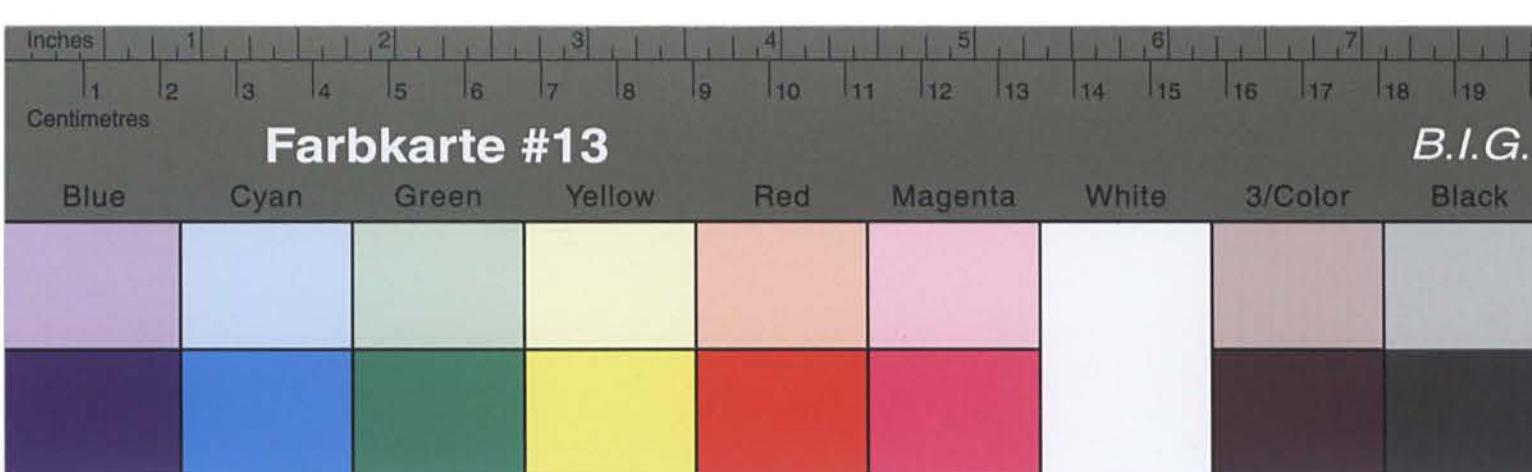
L74/a.44



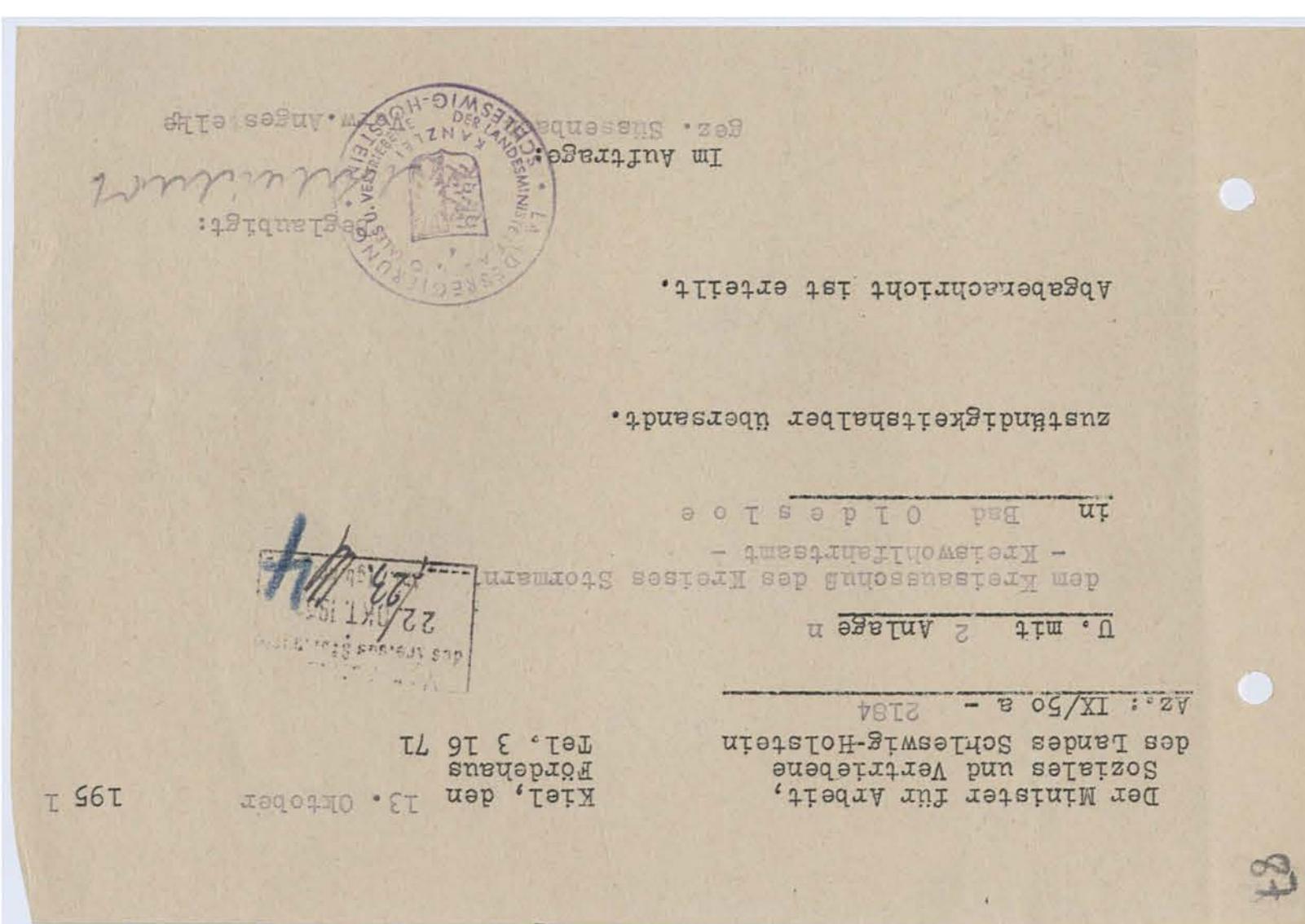
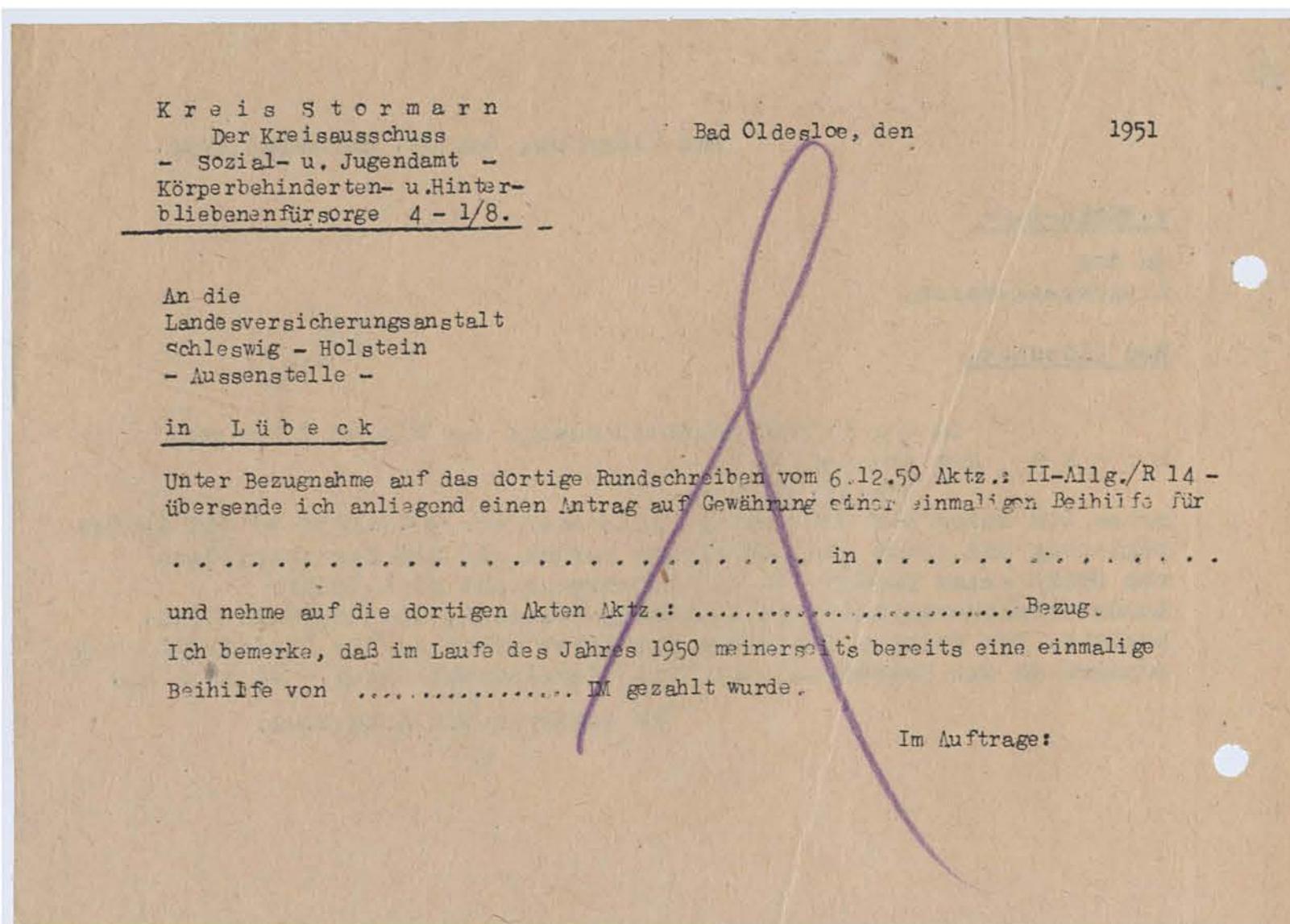


Kreisarchiv Stormann B2





Kreisarchiv Stormarn B2



17. November 1951

D./K.

- v. Mücke -

1 An den
Herrn Innenminister
des Landes Schleswig - Holstein
Ref. I 16 b

in Kiel

In der OdW.-Rentenangelegenheit Hellmuth von Mücke in Ahrensbürg

Aktz.: Be. /708

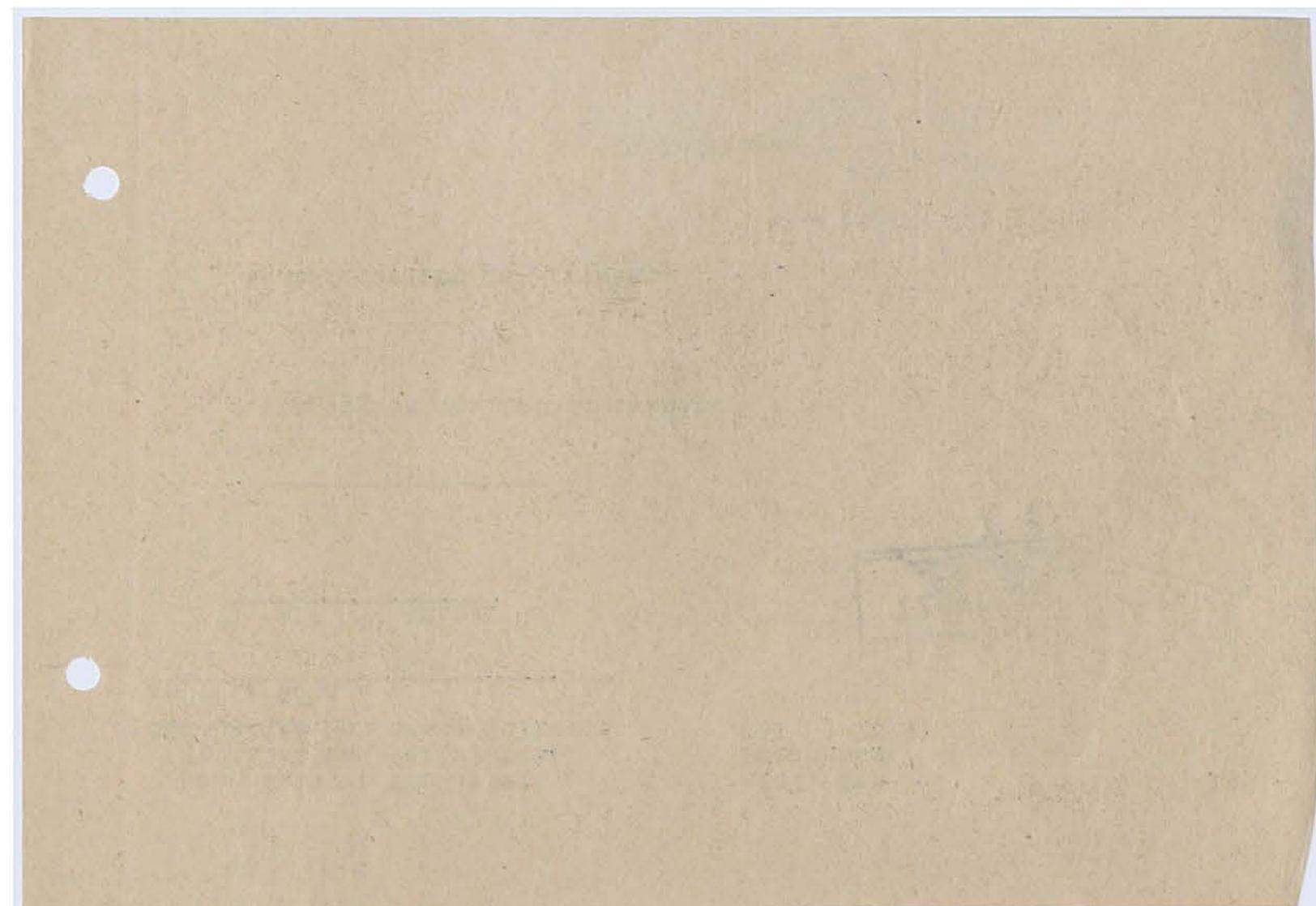
Überreiche ich anliegend unter Bezugnahme auf den Erlass vom 28.9.51
eine Abschrift der Einkommensaufstellung des Antragstellers sowie eine
Aufenthaltsbescheinigung mit der Bitte, nunmehr über den Antrag zu ent-
scheiden.

24.

Im Auftrage des Landrates:

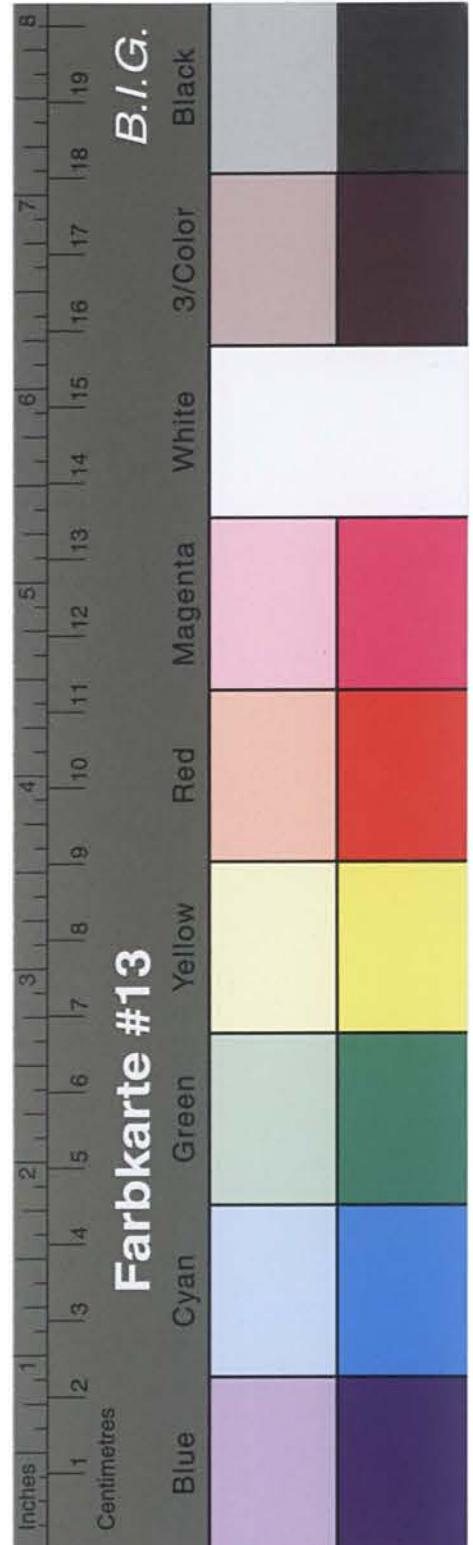
W.

M.

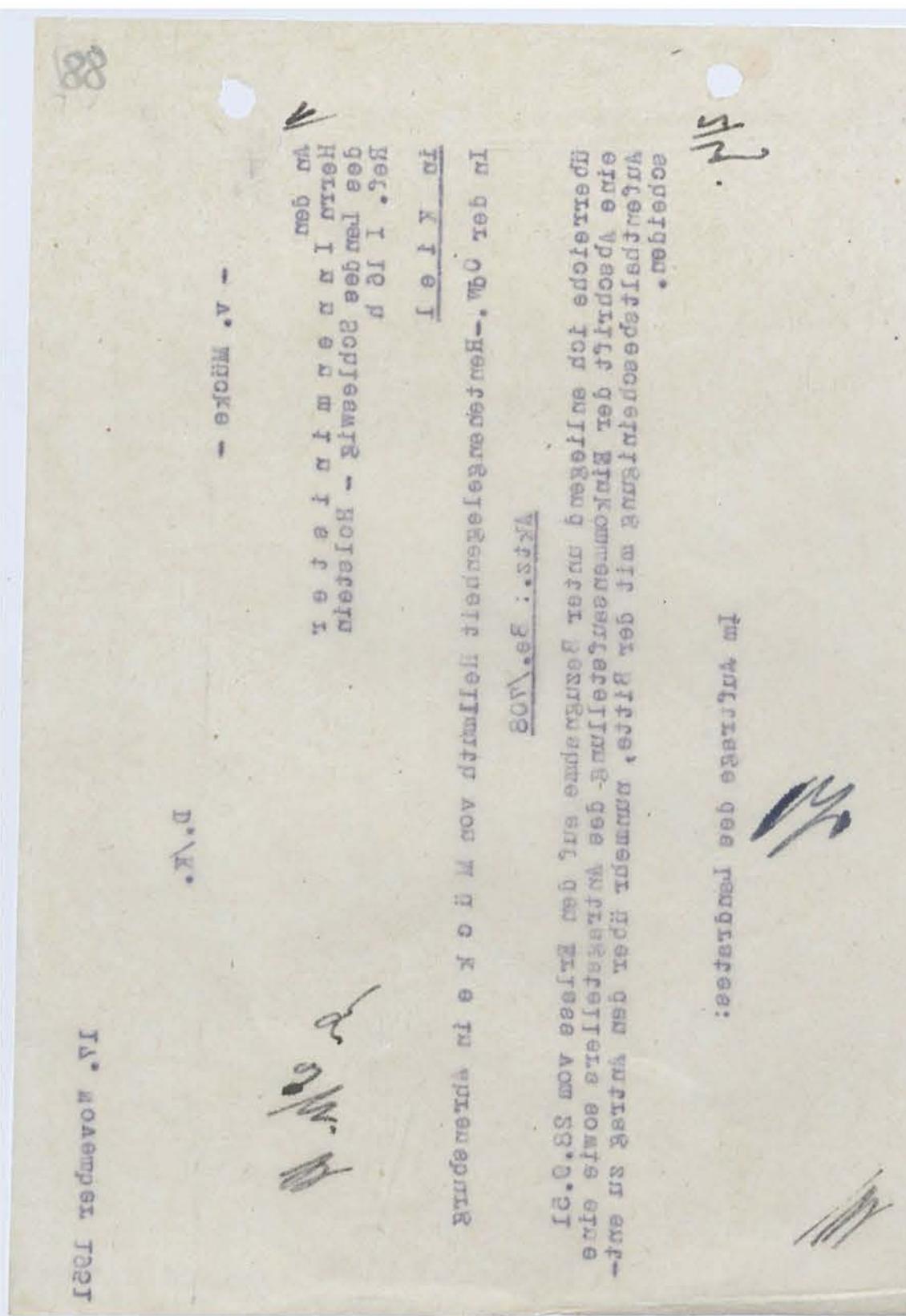


Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

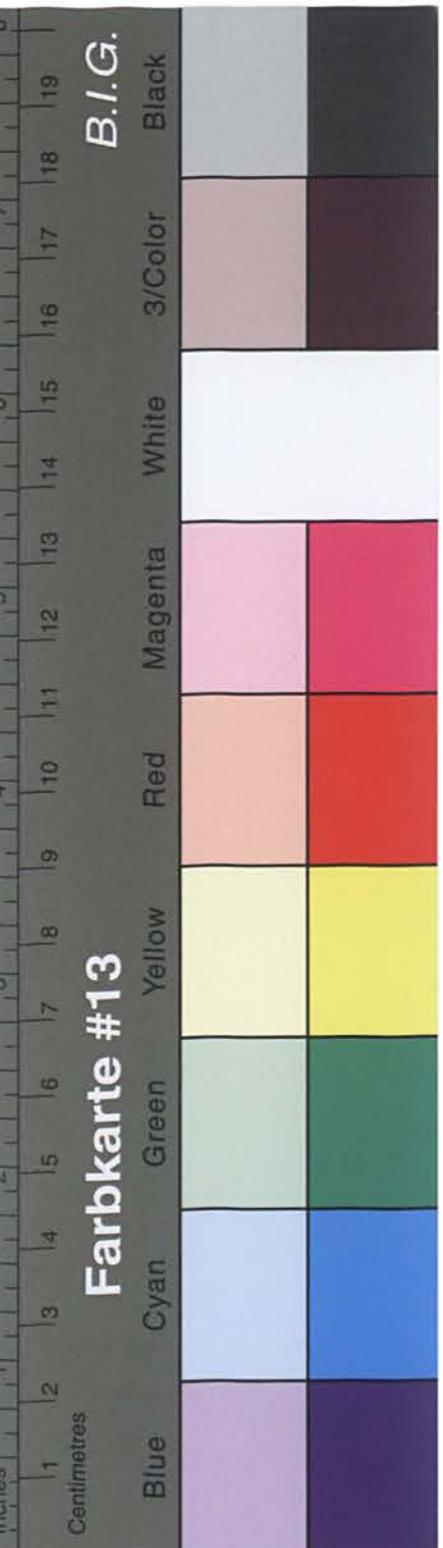


Der Empfang Ihrer Schreib von 10.5.50, insbesondere
Ihr an Herrn Kreisrichter gerichtetes Schreiben wird
bestätigt. Da Sie in dem an den Kreisrichter bzw.
Schr. 5 gerichtetem Schreiben noch eine Antwort auf
Ihr Schreiben vom 30.11.49 wünschen, soll dieses heute
erfolgen, wobei jedoch zunächst auf die letzten Aus-
führungen Ihres Schreibens vom 30.11.49 verwiesen wird; Ihnen
wird eine Frist bis 5.12.49 setzen und falls diese
Frist verstrichen sei sollte Sie ~~auf~~^{zu} an ~~die~~^{zu} KfH nehmen
mit dem, sich an andere Stellen zu wenden^{zu}. Hierbei sei
ernährt, daß Ihr Schreiben erst am 6.12.49 bei der
Geschäftsstelle des KfHA eingegangen, also bereits nach Frist-
ablauf. Es stand Ihnen somit Ihren Schreiben gemäß
Rei., ~~mit~~ ~~zu~~ ~~die~~, "andere Wege dazu einzuschlagen".
Sie ernähren werden, daß Ihnen mit Bekanntgabe buro-
kratische Entscheidungen pp. nicht gedient seien. Da Sie
bekanntlich im Besitz der Anweisung der brit. militär-
regierung vom 22.12.45 sind, sobald sich die Geschäftsstelle
des KfHA nicht verantwortet, Sie auf die nächste Auslegung
dieser Anweisung hinzuweisen, zumal Sie, wie bereits
ernährt, mit Bekanntgabe burokratischer Entscheidungen
pp. nichts anfangen könnten.

Nach der Anweisung 2900 vom 22.72.45 habe
in jedem Kreis Kreissozialhilfekommissionen zu bilden, die
als "Zweigstellen der Organisation des Wohlfahrtsbaus" anzusehen
sind. Dieses ist geschehen.

Durch das Landesgesetz Nr. 37/48 ist bestimmt,
daß nicht mehr die brit. Militärregierung, sondern die
Landessicherheitsbehörde über Beschwerden der Antragssteller
entscheiden. Nach § 1 des Gesetzes Nr. 37/48 der Landesregierung
Schleswig-Holstein ist in jedem Kreis und jeder Kreisstadt
Stadt ein Sonderbeauftragter für einzurichten, der Entscheidungen
über Anträge von Personen, die vom Nationalsozialismus
aus polit., rass., oder rel. Gründen verfolgt sind, auf Grundlage
von Sanktuhren gem. der Anweisung der brit. Milit. Reg.
vom 22.12.45, tri. 104.

Kreisarchiv Stormarn B2



§ 2 des o. a. Gesetzes regelt die Zusammenarbeit der Sonderrichter und Geschäftsführer.

§ 3 bestimmt, dass nicht mehr die brit. M.L. Reg., sondern ein Sonderrichter und Geschäftsführer des Landes über Beauftragung entscheidet. Hieraus ergibt sich, dass nunmehr nicht mehr die M.L. Reg. zuständig sind, sondern die Sonderrichter und Geschäftsführer der Länder.

Art. 3 zu § 3 des Gesetzes bestimmt, dass bei den Kreis-Geschäftsführern für die Betreuung der Odd.N. einzurichten sind. Dasselbe ist ebenfalls geschehen. Diese Geschäftsführer führt im Kreis Stormarn die Bezeichnung „Abt. Kreissonderrichter und Geschäftsführer“. Als Geschäftsführer dieser Abt. wurde der Verm. Angestellte Dabelstein eingesetzt. Er hat alle Angelegenheiten, die Geschäftsführer betreffen, zu erledigen. Die durch die Kreistage gewählten Sonderrichter und Geschäftsführer haben lediglich über Antragsteller zu entscheiden. Weil der Abt. jedoch noch § 2 des Gesetzes zu wählende Sonderrichter und Geschäftsführer nicht, wie dieser auch im § 7 des Gesetzes festgelegt ist.

Ihre Eingabe vom 30.11.49, brachte somit auch dem KSTA nicht vorzeitig wieder, da über Ihren Antrag nach § 9 Gesetz 37/48 eine Entscheidung entweder bestätigt oder abgelehnt war. Hier handelte es sich einzig und allein um eine reine Verwaltungssache.

Nun nochmals zurück zur Anweisung vom 22.12.45 der brit. M.L. Reg.:

Als Vor der Anerkennung als Vertreter sind ins eingeholtenen, wer jemals Mitglied der NSDAP oder deren Gliederungen war, es sei denn, dass die örtlich zuständige brit. M.L. Reg. eine Ausnahmegenehmigung erhält. Eine schriftliche Ausnahmegenehmigung liegt nicht vor, es ist lediglich dann seinezeit vom Geschäftsführer, Herrn Ruge, erklärt worden, dass seitens der

Es wird hiermit ausdrücklich festgestellt, dass die § 9 von Ihnen errechnete Sanderrichterstunde nicht im Schreiben vom 30.11.49 nicht enthalten werden kann, da sie ~~die~~ jeder geschätzlichen Grundlage entbehrt. Die Geschäftsführer des KSTA war daher nicht befugt, Ihren Antrag auf Anweisung der Stadtverwaltung Ahrensburg zur Zahlung der verlangten Unterschaltung zu entsprechen.

Ihre Anschuldigungen in Ihren Schreiben vom 17., 27.4. und 30.5.50 gegen den eingesetzten Geschäftsführer Dabelstein werden als vollkommen unbegründet zurückgewiesen. Dem Kreisgeschäftsführer Dabelstein kann eine Urkundensäuscherung nicht nachgewiesen werden. Es besteht daher keine Veranlassung, Ihren Antrag auf Umsetzung des Geschäftsführerpostens zu entsprechen. Sollte Sie jedoch nach wie vor der Ansicht sein, dass eine Urkundensäuscherung vorliegt, mögen Sie die nach Ihrer Ansicht erforderlichen Schritte unternehmen. Es wird nochmals festgestellt, wie dieses bereits zuvor erklärt ist, dass der Kreissonderrichter und Geschäftsführer des Kreises Stormarn, mit Ihren Eingaben nichts zu tun hatte. Der Geschäftsführer Dabelstein hat, wie auch aus dem Briefkopf ersichtlich, ~~Hinzu~~ das Schreiben vom 3.4.50 „im Auftrag“ der Verwaltung des Kreises Stormarn, Der Kreisdirektor „Abt.“ Kreissonderrichter und Geschäftsführer unterzeichnet. Zur Unterzeichnung dieses Schreibens war er im Auftrag des Abt. KSTA berichtet.

Auch Ihr Vorwurf im Schreiben vom 10.5.50 bezüglich des Vorbehaltens von Schreiber's m.v.s als jeder Grundlage entbehrend, zurückgewiesen werden.

Ihre Eingabe vom 16.10.49 befasst Ihren Rundschlag. Sie wurde daher m.a. den Unterlagen der Landesregierung Schleswig-Holstein. Der Landesinnenminister - Ref. I/18 A. weitergeleitet. Wenn ~~sie~~ in den Durchführungen bestimmt ~~sie~~ im Gesetz 38/48 (Art. 6) bestimmt ist, dass

Kreisarchiv Stormarn B2

Farbkarte #13

B.I.G.

Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue

Centimetres Inches

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20



Kreisarchiv Stormarn B2

entbehrenden Anträgen zu entsprechen.

F. Zu Ihren eingereichten Hafentnahmegerüchten wird noch bemerkt, daß § nach § 5 eine Hafenschädigung an ebenen Mitglieder der NSDAP nicht geahndet wird. Hier wäre nach § 7 des Hafenschädigungsgerichtes ein Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung erforderlich. Der Einreichung dieses Antrages an die Generaldirektion des KSHA wird entgegengesetzt.

15. Mai 1950

4-1/9-Kreissonderhilfesausschuss -
- v. Mücke - D./K.

Herrn
Hellmuth von Mücke
in Ahrensburg
Menhagener Allee 78

Der Empfang Ihrer Schreiben vom 10.5.50, insbesondere Ihr an Herrn Kreisdirektor gerichteten Schreibens wird bestätigt. Da Sie in dem an den Kreissonderhilfsausschuss gerichteten Schreiben heute eine Antwort auf Ihr Schreiben vom 30.11.49 wünschen, soll dieses heute erfolgen, wobei jedoch zunächst auf die letzten Ausführungen Ihres Schreibens vom 30.11.49 verwiesen wird, wonach Sie eine Frist bis 5.12.49 setzen und falls diese Frist verstrichen sein sollte, Sie annehmen müssten, sich an andere Stellen wenden zu sollen. Hierbei sei erwähnt, dass Ihr Schreiben erst am 6.12.49 bei der Geschäftsstelle des Kreissonderhilfsausschusses einging, also bereits nach Fristablauf. Es stand Ihnen somit Ihrem Schreiben frei, "andere Wege dazu einzuschlagen". Sie erwähnen weiter, dass Ihnen mit Bekanntgabe bürokratischer Entscheidungen pp. nicht gedient sei. Da Sie bekanntlich im Besitze der Anweisung der brit. Militärregierung vom 22.12.45 sind, sah sich die Geschäftsstelle des KSHA. nicht veranlasst, Sie auf die näheren Auslegungen dieser Anweisung hinzuweisen, zumal Sie, wie bereits erwähnt, "mit Bekanntgabe bürokratischer Entscheidungen pp. nicht anfangen" könnten.

Nach der Anweisung 2900 vom 22.12.45 waren in jedem Kreis Kreissonderhilfesausschüsse zu bilden, die als "Zweigstellen der Organisation des Wohlfahrtsamtes" anzusehen sind. Dieses ist geschehen.

Durch das Landesgesetz Nr. 37/48 ist bestimmt, dass nicht mehr die brit. Militärregierung, sondern die Landessonderhilfsausschüsse über Beschwerden der Antragsteller entscheiden. Nach § 1 des Gesetzes Nr. 37/48 der Landesregierung Schleswig - Holstein ist in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt ein Sonderhilfsausschuss einzusetzen, der Entscheidungen über Anträge von Personen, die vom Nationalsozialismus aus polit., rass. oder religiösen Gründen verfolgt sind, auf Gewährung von Sonderhilfe gem. der Anweisung der brit. Militärregierung vom 22.12.45, trifft.

§ 2 des o.s. Gesetzes regelt die Zusammensetzung der Sonderhilfsausschüsse.
§ 3 bestimmt, dass nicht mehr die brit. Militärregierung, sondern ein
Sonderhilfsausschuss des Landes über Beschwerden entscheidet. Hieraus er-
gibt sich, dass nunmehr nicht mehr die Mitländerregierung zuständig sind,
sondern die Sonderhilfsausschüsse der Länder.

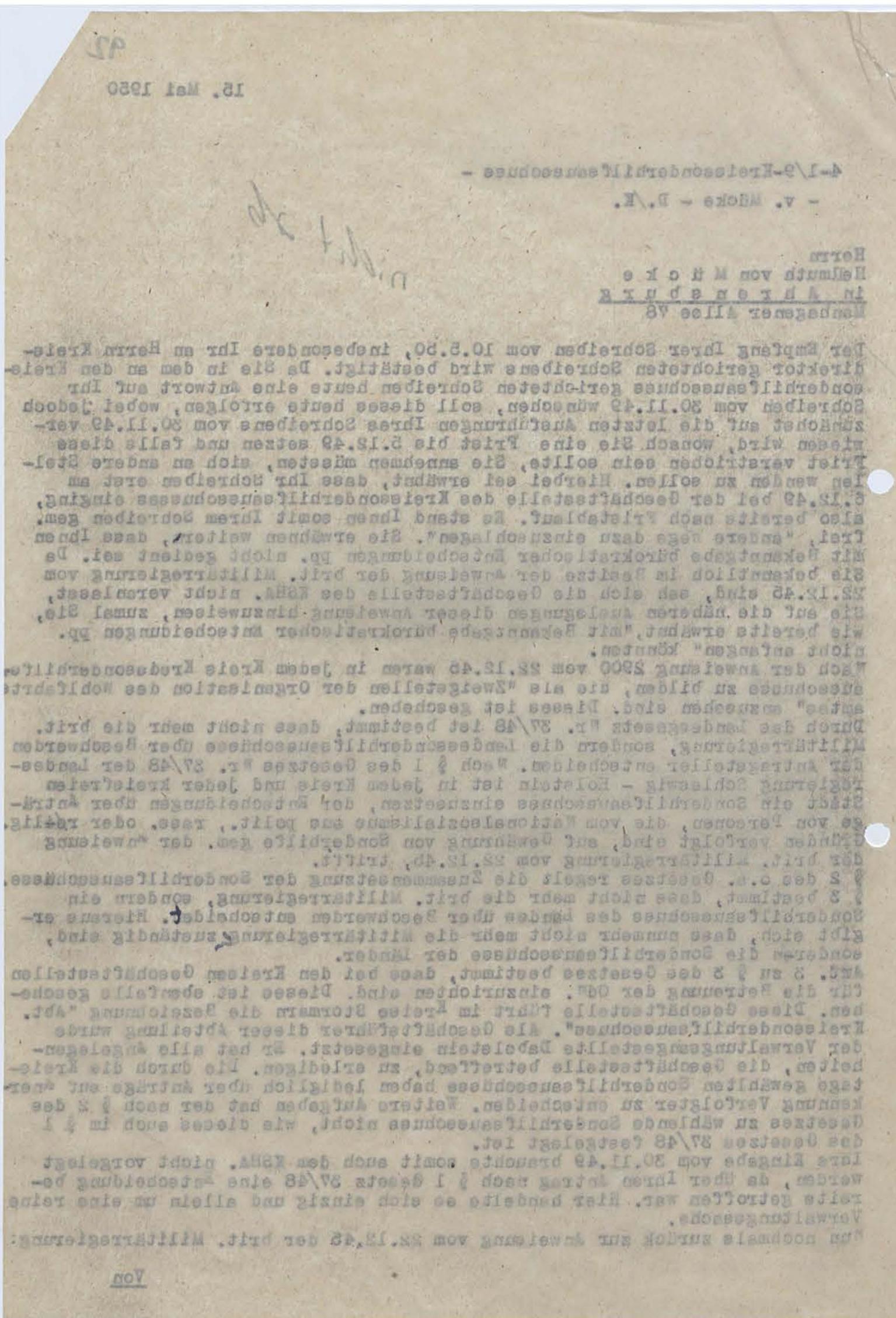
sonderen die Sonderhilfsausschüsse der Landkreise.
Art. 3 zu § 3 des Gesetzes bestimmt, dass bei den Kreisen Geschäftsstellen für die Betreuung der OdN. einzurichten sind. Dieses ist ebenfalls geschehen. Diese Geschäftsstelle führt im Kreise Stormarn die Bezeichnung "Abt. Kreissonderhilfsausschuss". Als Geschäftsführer dieser Abteilung wurde der Verwaltungsengestellte Dabelstein eingesetzt. Er hat alle Angelegenheiten, die Geschäftsstelle betreffend, zu erledigen. Die durch die Kreistage gewählten Sonderhilfsausschüsse haben lediglich über Anträge auf "Anerkennung Verfolgter zu entscheiden. Weitere Aufgaben hat der nach § 2 des Gesetzes zu wählende Sonderhilfsausschuss nicht, wie dieses auch im § 1 des Gesetzes 37/48 festgelegt ist.

Ihre Eingabe vom 30.11.49 brauchte somit auch dem KSHA. nicht vorgelegt werden, da über Ihren Antrag nach § 1 Gesetz 37/48 eine Entscheidung bereits getroffen war. Hier handelte es sich einzig und allein um eine reine Verwaltungssache.

Mun nochmals zurück zur Anweisung vom 22.12.45 der brit. Militärregierung:

Von

Kreisarchiv Stormarn B2



-2-

93

Von der Anerkennung als Verfolgter ist ausgeschlossen, wer jemals Mitglied der NSDAP. oder deren Gliederungen war, es sei denn, dass die örtlich zuständige brit. Militärregierung eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Eine schriftliche Ausnahmegenehmigung liegt nicht vor, es ist lediglich dem seinerzeitigen Geschäftsführer, Herrn Runge, erklärt worden, dass "seitens der Militärregierung schwerwiegende Bedenken gegen Ihre Anerkennung nicht bestünden". Hierauf ist alsdann auch Ihre Anerkennung erfolgt. Nach § 1 des Gesetzes 37/48 war jedoch nicht mehr die brit. Militärregierung zuständig. Hier hätte die Ausnahme-Genehmigung des Landessonderhilfsausschusses erteilt werden müssen. Diese liegt bisher nicht vor, wie überhaupt ein Antrag Ihrerseits hierfür bisher nicht gestellt wurde. Die durch den KSHA am 28.10.48 ausgesprochene Anerkennung kann somit als rechtsgültig nicht angesehen werden. Der KSHA wird daher nochmals zu Ihrer Anerkennung Stellung nehmen.

Nach dem gegenwärtigen Zustand Ihres Verfahrens waren somit die Voraussetzungen des Landesgesetzes 38/48 (§ 2 Abs. 2) ebenfalls noch nicht gegeben. Der Landesrentenausschuss in Kiel hat somit Ihren Rentenanspruch zunächst berechtigter Weise abgelehnt, wobei es unerheblich sein dürfte, ob die Begründung als richtig abgesetzt anzusehen ist. Aber auch diese muss als richtig anerkannt werden, da Voraussetzung für den Rentenanspruch die rechtsgültige Anerkennung ist. Sofern Sie mit der Entscheidung des Landesrentenausschusses nicht konform gehen könnten, stand Ihnen das Recht der Berufung an das Oberversicherungsamt (Sonderkammer) zu. (Art. 6 zu § 9 des Gesetzes 38/48).

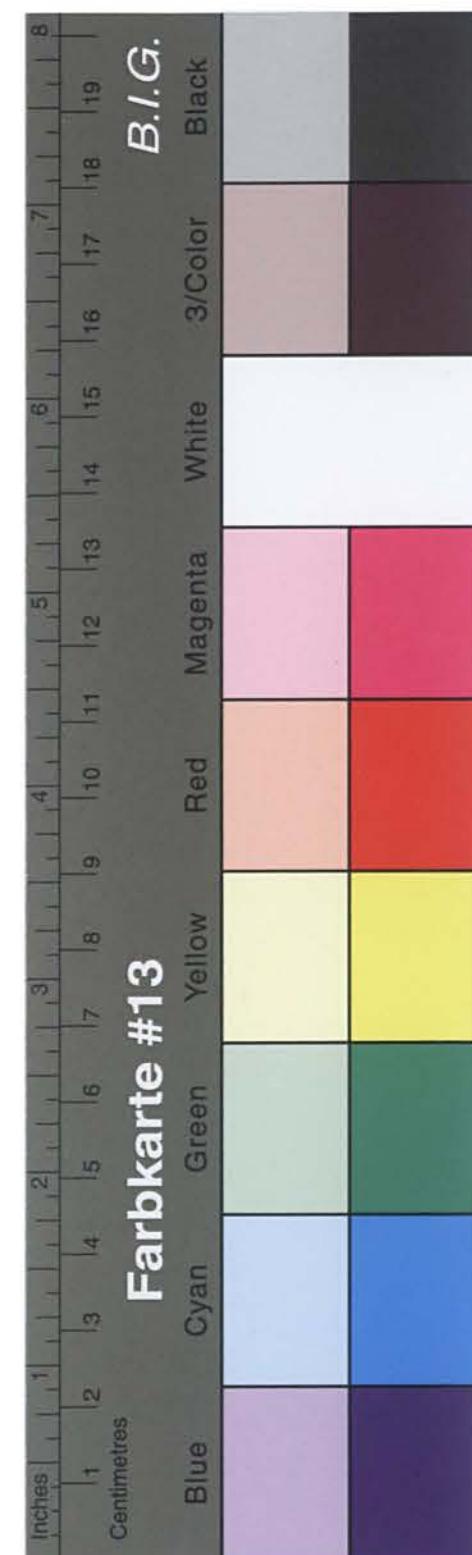
Die Anweisung 2900 sieht bezüglich der Sonderunterstützung vor, dass diese für zunächst 26 Wochen zu gewähren ist. Aber auch darüber hinaus konnte sie gewährt werden. Dieses ist auch in Ihrem Falle geschehen. Mit der Verkündung der Landesgesetze 37 und 38/48 trat ein rechtsveränderter Zustand ein. Die Anweisung 2900 konnte noch nicht übersehen, dass später ein Rentengesetz für OdW. erlassen würde. Sie hat diese Frage auch nicht geregelt.

Es wird hiermit ausdrücklich festgestellt, dass die von Ihnen errechnete Sonderunterstützung im Schreiben vom 30.11.49 nicht anerkannt werden kann, da sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt. Die Geschäftsstelle des KSHA war daher nicht befugt, Ihrem Antrag auf Anweisung der Stadtverwaltung Ahrensburg zur Zahlung der verlangten Unterstützung zu entsprechen.

Ihre Anschuldigungen in Ihren Schreiben vom 17., 21.4. und 10.5.50 gegen den eingesetzten Geschäftsführer Dabelstein werden als vollkommen unbegründet zurückgewiesen. Dem Kreisgeschäftsführer Dabelstein kann eine Urkundenfälschung nicht nachgewiesen werden. Es bestand daher keine Veranlassung, Ihrem Antrag auf Umbesetzung des Geschäftsführerpostens zu entsprechen. Sollten Sie jedoch nach wie vor der Ansicht sein, dass eine Urkundenfälschung vorliegt, mögen Sie die nach Ihrer Ansicht erforderlichen Schritte unternehmen. Es wird nochmals festgestellt, wie dieses bereits zuvor erfolgt ist, dass der Kreissonderhilfsausschuss, wie vom Kreistag gewählt, mit Ihren Eingaben nichts zu tun hatte. Der Geschäftsführer Dabelstein hat, wie auch aus dem Briefkopf ersichtlich, das Schreiben vom 3.4.50 "im Auftrage" der "Verwaltung des Kreises Stormarn, Der Kreisdirektor" "Abt. Kreissonderhilfsausschuss" unterzeichnet. Zur Unterzeichnung dieses Schreibens war er im Auftrage der Abteilung Kreissonderhilfsausschuss berechtigt.

Auch Ihr Vorwurf im Schreiben vom 10.5.50 bezüglich des "Vorenthaltenen von Schreiben" muss als jeder Grundlage entbehrend, zurückgewiesen werden.

Ihre Eingabe vom 16.10.49 betraf Ihren Rentenantrag. Sie wurde daher mit den Unterlagen der Landesregierung Schleswig - Holstein, Der Landesminister des Innern - Ref. I/8 A, weitergeleitet. In den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz 38/48 (Art. 6) ist bestimmt, dass bei dem Ministerium für Arbeit, Wohlfahrt und Gesundheitswesen ein Sonderreferat eingerichtet werden sollte. Dieses ist auch zunächst geschehen. Es hatte sich



Kreisarchiv Stormarn B2

sich jedoch als unzweckmässig erwiesen, dass das Sonderreferat bei dem o.a. Ministerium eingerichtet war. Aus diesem Grunde wurde das Sonderreferat (Art. 6) dem Ref. I/8 A Pol. Wi. Gu. beim Innenministerium zugeordnet. Zu dieser Massnahme war die Landesregierung nach § 11 des Gesetzes 38/48 befugt. Es ergab sich hieraus, dass der Geschäftsführer des KSHA. diese Ihre Eingabe vom 16.10.49 an das vorgenannte Ref. weiterreichte. Zuständig war dieses Referat, da Ihre Eingabe Ihren Rentenanspruch betraf und keinen Antrag enthielt, der durch den gewählten Kreissonderhilfsausschuss zu entscheiden war. Das gleiche traf zu für Ihre beiden Eingaben vom 17. und 21.4.50.

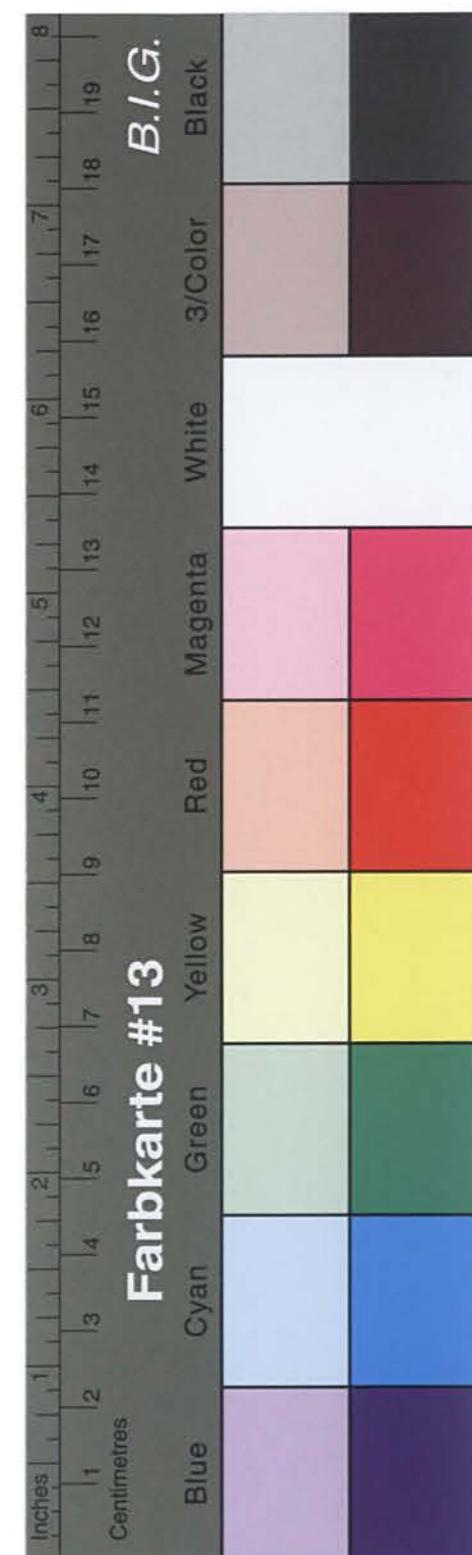
Auch Ihr "fassungsloses Erstaunen" trifft nicht zu, dass das Kreisjugendamt in dem Ihren Antrag weitergeleitet hat. Es heisst ausdrücklich in dem Briefkopf "Kreissozial- und Jugendamt. Kreissozialamt ist die inzwischen eingetretene Namensänderung für das in der Anweisung 2900 erwähnte "Wohlfahrtseamt". Bekanntlich ist die Geschäftsstelle des KSHA. eine Unterabteilung des Sozial- und Jugendamtes. Dieses sei nur zu Ihrer Unterrichtung angeführt.

Wie bereits erwähnt, ist das Ref. I/8 A Pol. Wi. Gu. zwischenzeitlich die vorgesetzte Dienststelle des KSHA. und Ausführungsbehörde für Unfallversicherung geworden. Ihr Hinweis auf Art. XI der VO. 141 der Militärregierung ist somit als unzutreffend anzusehen.

Da auch eine Einmischung Dritter nicht erfolgt ist, wie in Ihrem am Herrn Kreisdirektor gerichteten Schreiben ausgeführt, kann von einer strafbaren Handlung keine Rede sein.

Zu Ihrem eingereichten Haftentschädigungsantrag wird noch bemerkt, dass nach § 5 eine Haftentschädigung an ehem. Mitglieder der NSDAP. nicht gezahlt wird. Hier wäre nach § 7 des Haftentschädigungsgesetzes ein Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung erforderlich. Der Einreichung dieses Antrages an die Geschäftsstelle des Kreissonderhilfsausschusses wird entgegengesehen.

Zusammenfassend sei bemerkt, dass Ihre bisherigen Eingaben an Sachlichkeit sehr zu wünschen übrig lassen und im übrigen die Gesetze und Gesetzesbestimmungen unrichtig ausgelegt werden und für die Verwaltung keine Veranlassung besteht, Ihren jeder gesetzlichen Grundlage entbehrenden Anträgen zu entsprechen.



Kreisarchiv Stormarn B2

95

15. Mai 1950

4-1/9-Kreissonderhilfssausschuss -

- v. Mücke - D./K.

Herrn
 Hellmuth von Mücke
in Ahrensburg
 Menhagener Allee 78

Der Empfang Ihrer Schreiben vom 10.5.50, insbesondere Ihr an Herrn Kreisdirektor gerichteten Schreibens wird bestätigt. Da Sie in dem an den Kreissonderhilfssausschuss gerichteten Schreiben heute eine Antwort auf Ihr Schreiben vom 30.11.49 wünschen, soll dieses heute erfolgen, wobei jedoch zunächst auf die letzten Ausführungen Ihres Schreibens vom 30.11.49 verwiesen wird, wosich Sie eine Frist bis 5.12.49 setzen und falls diese Frist verstrichen sein sollte, Sie entnehmen müssten, sich an andere Stellen wenden zu sollen. Hierbei sei erwähnt, dass Ihr Schreiben erst am 6.12.49 bei der Geschäftsstelle des Kreissonderhilfssausschusses einging, also bereits nach Fristablauf. Es stand Ihnen somit Ihrem Schreiben gem. frei, "andere Wege dazu einzuschlagen". Sie erwähnen weiter, dass Ihnen mit Bekanntgabe bürokratischer Entscheidungen pp. nicht gedient sei. Da Sie bekanntlich im Besitz der Anweisung der brit. Militärregierung vom 22.12.45 sind, sah sich die Geschäftsstelle des KSHA. nicht veranlasst, Sie auf die näheren Auslegungen dieser Anweisung hinzuweisen, zumal Sie, wie bereits erwähnt, "mit Bekanntgabe bürokratischer Entscheidungen pp. nicht anfangen" könnten.

Nach der Anweisung 2900 vom 22.12.45 waren in jedem Kreis Kreissonderhilfssausschüsse zu bilden, die als "Zweigstellen der Organisation des Wohlfahrtamtes" anzusehen sind. Dieses ist geschehen.

Durch das Landesgesetz Nr. 37/48 ist bestimmt, dass nicht mehr die brit. Militärregierung, sondern die Landessonderhilfssausschüsse über Beschwerden der Antragsteller entscheiden. Nach § 1 des Gesetzes Nr. 37/48 der Landesregierung Schleswig - Holstein ist in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt ein Sonderhilfssausschuss einzusetzen, der Entscheidungen über Anträge von Personen, die vom Nationalsozialismus aus polit., rass. oder rägl. Gründen verfolgt sind, auf Gewährung von Sonderhilfe gem. der Anweisung der brit. Militärregierung vom 22.12.45, trifft.

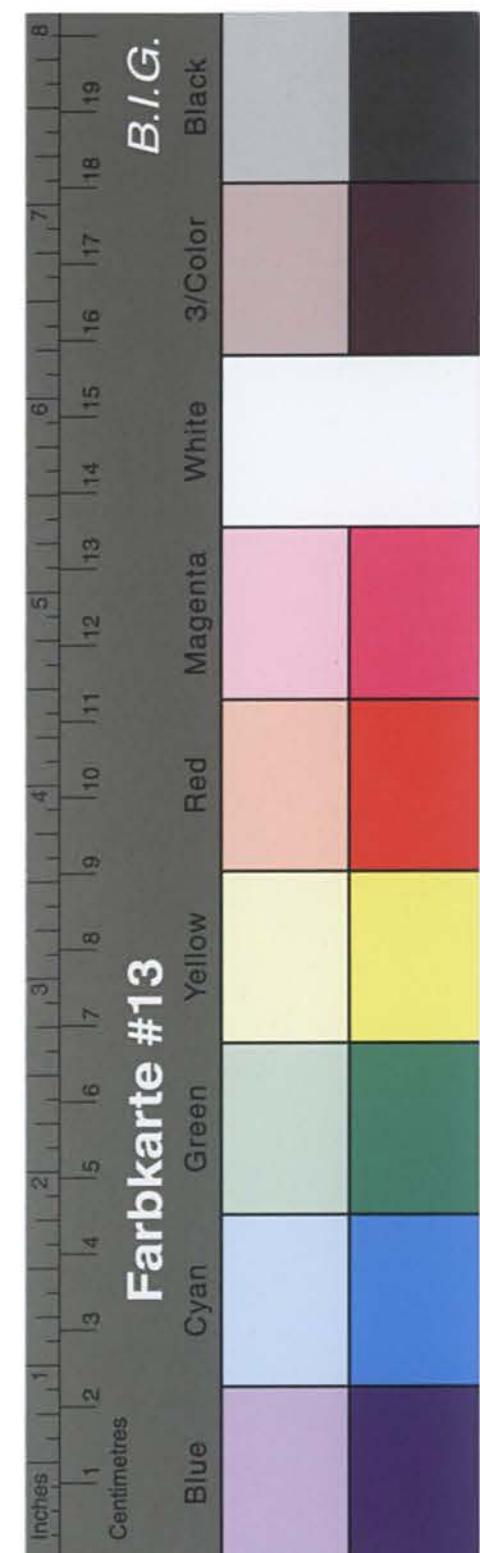
§ 2 des o.a. Gesetzes regelt die Zusammensetzung der Sonderhilfssausschüsse § 3 bestimmt, dass nicht mehr die brit. Militärregierung, sondern ein Sonderhilfssausschuss des Landes über Beschwerden entscheiden. Hieraus ergibt sich, dass nunmehr nicht mehr die Militärregierung zuständig sind, sondern die Sonderhilfssausschüsse der Länder.

Art. 3 zu § 3 des Gesetzes bestimmt, dass bei den Kreisen Geschäftsstellen für die Betreuung der OdW. einzurichten sind. Dieses ist ebenfalls geschehen. Diese Geschäftsstelle führt im Kreise Stormarn die Bezeichnung "Abt. Kreissonderhilfssausschuss". Als Geschäftsführer dieser Abteilung wurde der Verwaltungsassistent Dabelstein eingesetzt. Er hat alle Angelegenheiten, die Geschäftsstelle betreffend, zu erledigen. Die durch die Kreistage gewählten Sonderhilfssausschüsse haben lediglich über Anträge auf Anerkennung Verfolgter zu entscheiden. Weitere Aufgaben hat der nach § 2 des Gesetzes zu wählende Sonderhilfssausschuss nicht, wie dieses auch im § 1 des Gesetzes 37/48 festgelegt ist.

Ihre Eingabe vom 30.11.49 brauchte somit auch dem KSHA. nicht vorgelegt werden, da über Ihren Antrag nach § 1 Gesetz 37/48 eine Entscheidung bereits getroffen war. Hier handelte es sich einzig und allein um eine reine Verwaltungssache.

"um nochmals zurück zur Anweisung vom 22.12.45 der brit. Militärregierung:

Von



Kreisarchiv Stormarn B2

96

-2-

Von der Anerkennung als Verfolgter ist ausgeschlossen, wer jemals Mitglied der NSDAP. oder deren Gliederungen war, es sei denn, dass die örtlich zuständige brit. Militärregierung eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Eine schriftliche Ausnahmegenehmigung liegt nicht vor, es ist lediglich dem seinerzeitigen Geschäftsführer, Herrn Runge, erklärt worden, dass "seitens der Militärregierung schwerwiegende Bedenken gegen Ihre Anerkennung nicht bestünden". Hierauf ist alsdann auch Ihre Anerkennung erfolgt. Nach § 1 des Gesetzes 37/48 war jedoch nicht mehr die brit. Militärregierung zuständig. Hier hätte die Ausnahme-Genehmigung des Landessonderhilfsausschusses erteilt werden müssen. Diese liegt bisher nicht vor, wie überhaupt ein Antrag Ihrerseits hierfür bisher nicht gestellt wurde. Die durch den KSHA. am 28.10.48 ausgesprochene Anerkennung kann somit als rechtsgültig nicht angesehen werden. Der KSHA. wird daher nochmals zu Ihrer Anerkennung Stellung nehmen.

Nach dem gegenwärtigen Zustand Ihres Verfahrens waren somit die Voraussetzungen des Landesgesetzes 38/48 (§ 2 Abs. 2) ebenfalls noch nicht gegeben. Der Landesrentenausschuss in Kiel hat somit Ihren Rentenanspruch zunächst berechtigter Weise abgelehnt, wobei es unerheblich sein dürfte, ob die Begründung als richtig abgesetzt anzusehen ist. Aber auch diese muss als richtig anerkannt werden, da Voraussetzung für den Rentenanspruch die rechtsgültige Anerkennung ist. Sofern Sie mit der Entscheidung des Landesrentenausschusses nicht konform gehen könnten, stand Ihnen das Recht der Berufung an das Oberversicherungsamt (Sonderkammer) zu. (Art. 6 zu § 9 des Gesetzes 38/48).

Die Anweisung 2900 sieht bezüglich der Sonderunterstützung vor, dass diese für zunächst 26 Wochen zu gewähren ist. Aber auch darüber hinaus konnte sie gewährt werden. Dieses ist auch in Ihrem Falle geschehen. Mit der Verkündung der Landesgesetze 37 und 38/48 trat ein rechtsveränderter Zustand ein. Die Anweisung 2900 konnte noch nicht übersehen, dass später ein Rentengesetz für OdW. erlassen würde. Sie hat diese Frage auch nicht geregelt.

Es wird hiermit ausdrücklich festgestellt, dass die von Ihnen errechnete Sonderunterstützung im Schreiben vom 30.11.49 nicht anerkannt werden kann, da sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt. Die Geschäftsstelle des KSHA. war daher nicht befugt, Ihrem Antrag auf Anweisung der Stadtverwaltung Ahrensburg zur Zahlung der verlangten Unterstützung zu entsprechen.

Ihre Anschuldigungen in Ihren Schreiben vom 17., 21.4. und 10.5.50 gegen den eingesetzten Geschäftsführer Dabelstein werden als vollkommen unbegründet zurückgewiesen. Dem Kreisgeschäftsführer Dabelstein kann eine Urkundenfälschung nicht nachgewiesen werden. Es bestand daher keine Veranlassung, Ihrem Antrage auf Umbesetzung des Geschäftsführerpostens zu entsprechen. Sollten Sie jedoch nach wie vor der Ansicht sein, dass eine Urkundenfälschung vorliegt, mögen Sie die nach Ihrer Ansicht erforderlichen Schritte unternehmen. Es wird nochmals festgestellt, wie dieses bereits zuvor erfolgt ist, dass der Kreissonderhilfsausschuss, wie vom Kreistag gewählt, mit Ihren Eingaben nichts zu tun hatte. Der Geschäftsführer Dabelstein hat, wie auch aus dem Briefkopf ersichtlich, das Schreiben vom 3.4.50 "im Auftrage" der "Verwaltung des Kreises Stormarn, Der Kreisdirektor" "Abt. Kreissonderhilfsausschuss" unterzeichnet. Zur Unterzeichnung dieses Schreibens war er im Auftrage der Abteilung Kreissonderhilfsausschuss berichtet.

Auch Ihr Vorwurf im Schreiben vom 10.5.50 bezüglich des "Vorenthalten von Schreiben" muss als jeder Grundlage entbehrend, zurückgewiesen werden.

Ihre Eingabe vom 16.10.49 betrag Ihren Rentenantrag. Sie wurde daher mit den Unterlagen der Landesregierung Schleswig - Holstein, Der Landesminister des Innern - Ref. I/8 A., weitergeleitet. In den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz 38/48 (Art. 6) ist bestimmt, dass bei dem Ministerium für Arbeit, Wohlfahrt und Gesundheitewesen ein Sonderreferat eingerichtet werden sollte. Dieses ist auch zunächst geschehen. Es hatte



Kreisarchiv Stormarn B2

sich jedoch als unzweckmässig erwiesen, dass das Sonderreferat bei dem o.a. Ministerium eingerichtet war. Aus diesem Grunde wurde das Sonderreferat (Art. 6) dem Ref. I/8 A Pol. Wi. Gu. beim Innenministerium zugeordnet. Zu dieser Maßnahme war die Landesregierung nach § 11 des Gesetzes 38/48 befugt. Es ergab sich hieraus, dass der Geschäftsführer des KSHA, diese Ihre Eingabe vom 16.10.49 an das vorgenannte Ref. weiterreichte. Zuständig war dieses Referat, da Ihre Eingabe Ihren Rentenantrag betraf und keinen Antrag enthielt, der durch den gewählten Kreissonderhilfssausschuss zu entscheiden war. Das gleiche trat zu für Ihre beiden Eingaben vom 17. und 21.4.50.

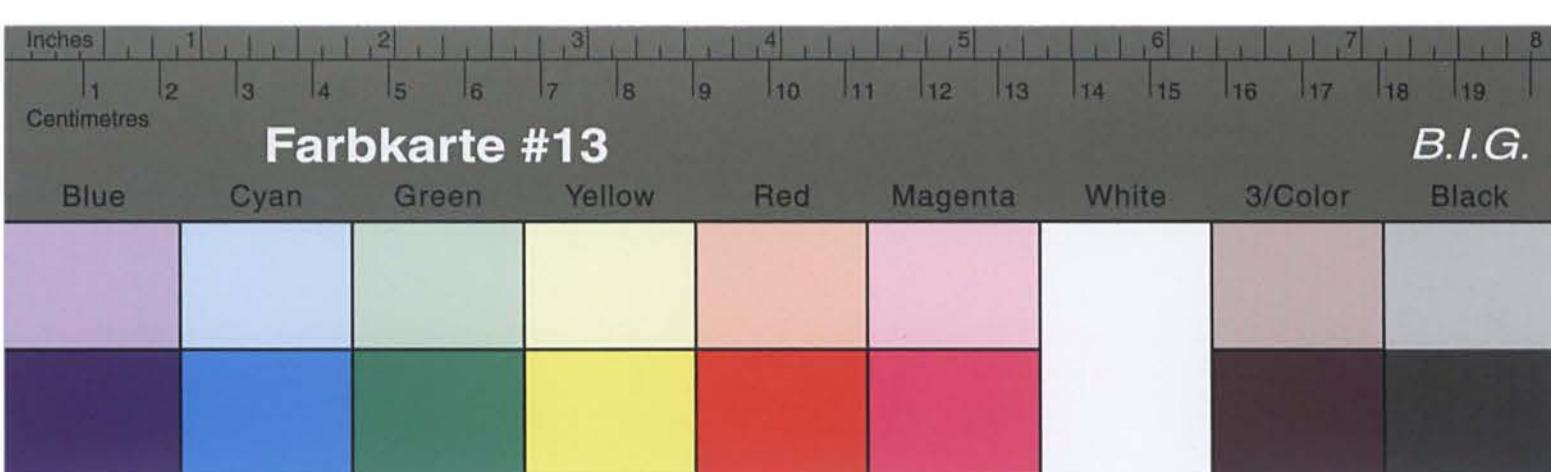
Auch Ihr "fassungloses Erstaunen" trifft nicht zu, dass das Kreisjugendamt an dem Ihrem Antrag weitergeleitet hat. Es heißt ausdrücklich in dem Briefkopf "Kreissozial- und Jugendamt. Kreissozialamt ist die inzwischen eingetretene Namensänderung für das in der Anweisung 2900 erwähnte "Wohlfahrtssamt". Bekanntlich ist die Geschäftsstelle des KSHA, eine Untersabteilung des Sozial- und Jugendamtes. Dieses sei nur zu Ihrer Unterrichtung angeführt.

Wie bereits erwähnt, ist das Ref. I/8 A Pol. Wi. Gu. zwischenzeitlich die vorgesetzte Dienststelle des KSHA, und Ausführungsbehörde für Unfallversicherung geworden. Ihr Hinweise auf Art. XI der VO. 141 der Militärregierung ist somit als unzutreffend anzusehen.

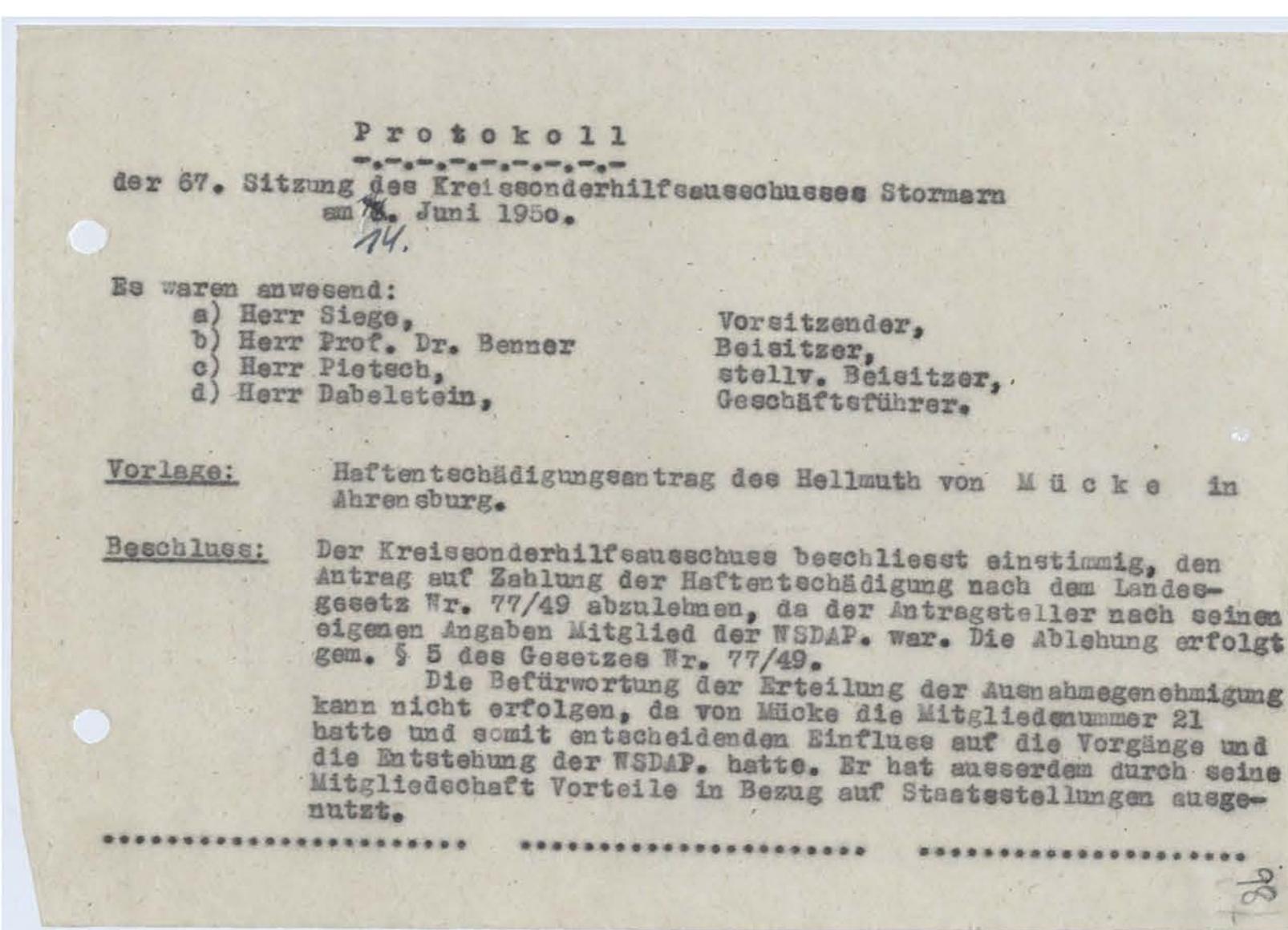
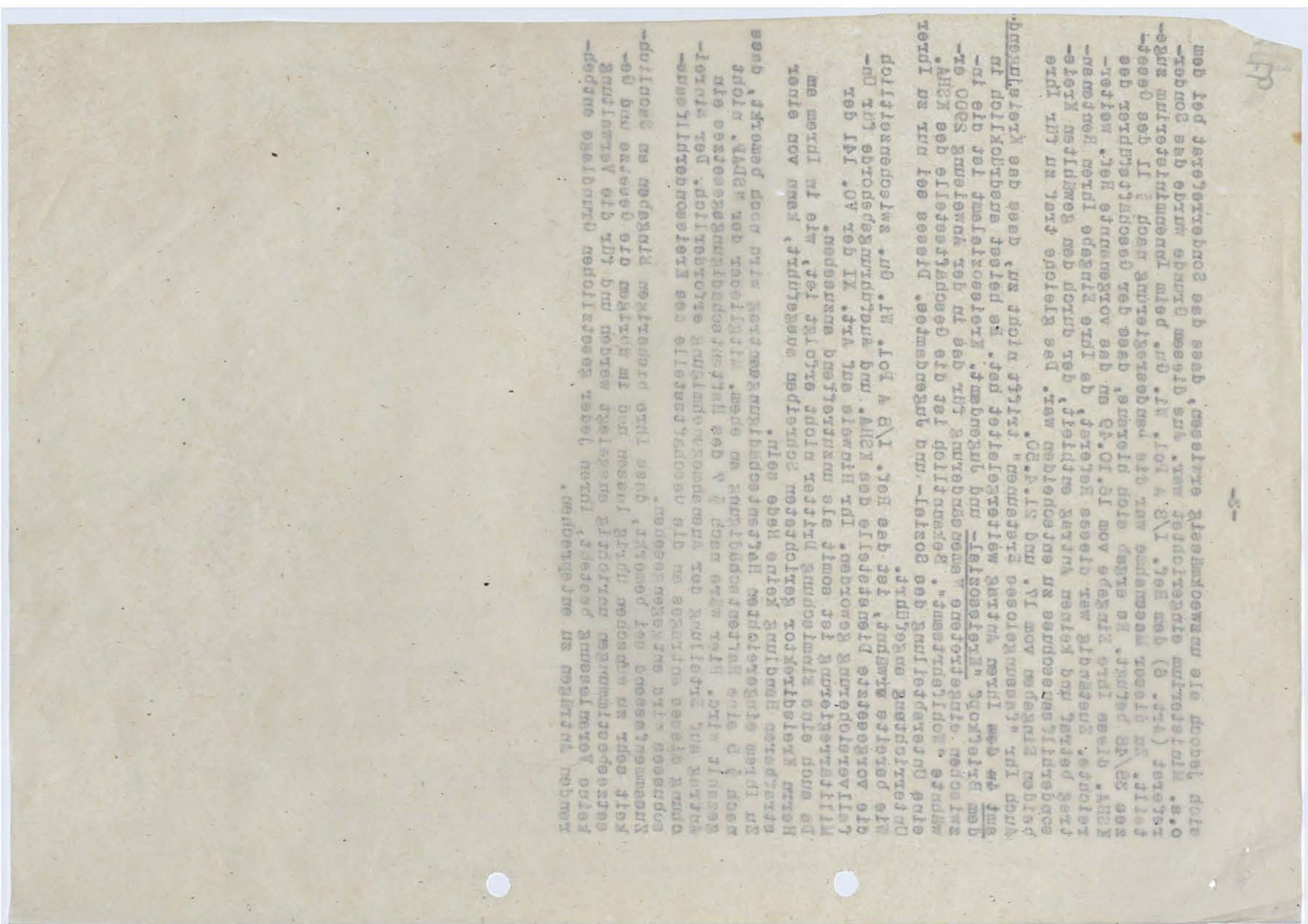
Da auch eine Einmischung Dritter nicht erfolgt ist, wie in Ihrem am Herrn Kreisdirektor gerichteten Schreiben ausgeführt, kann von einer strafbaren Handlung keine Rede sein.

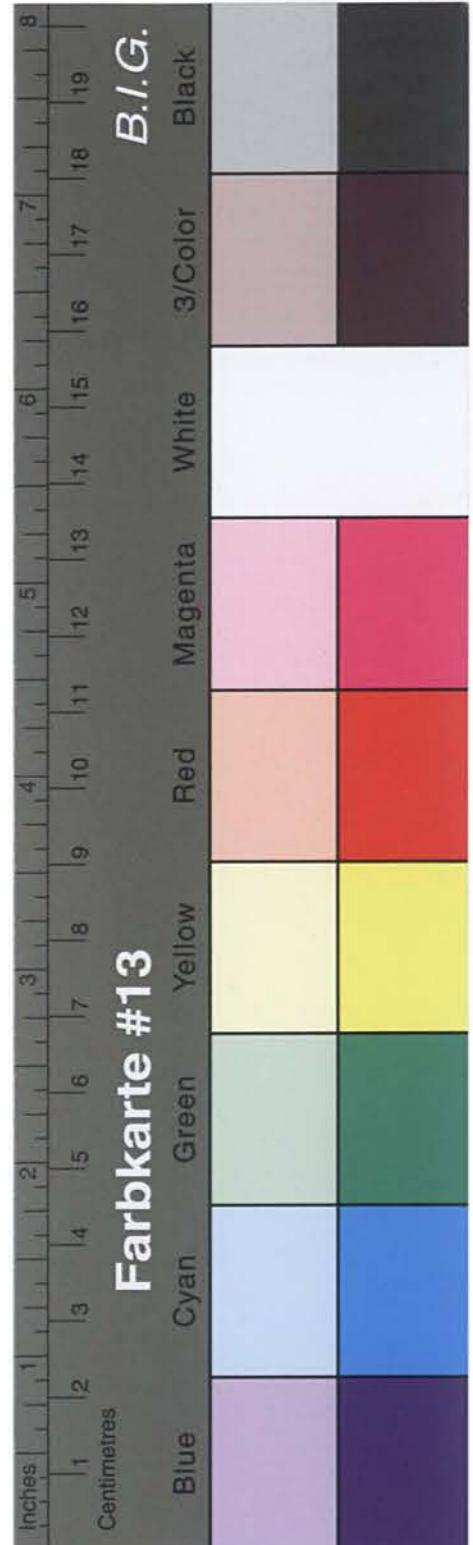
Zu Ihrem eingereichten Haftentschädigungsantrag wird noch bemerkt, dass nach § 5 eine Haftentschädigung an ehem. Mitglieder der "SDAP" nicht gezahlt wird. Hier wäre nach § 7 des Haftentschädigungsgesetzes ein Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung erforderlich. Der Einreichung dieses Antrages an die Geschäftsstelle des Kreissonderhilfssausschusses wird entgegengesehen.

Zusammenfassend sei bemerkt, dass Ihre bisherigen Eingaben an Sachlichkeit sehr zu wünschen übrig lassen und im übrigen die Gesetze und Gesetzesbestimmungen unrichtig ausgelegt werden und für die Verwaltung keine Veranlassung besteht, Ihren jeder gesetzlichen Grundlage entbehrenden Anträgen zu entsprechen.

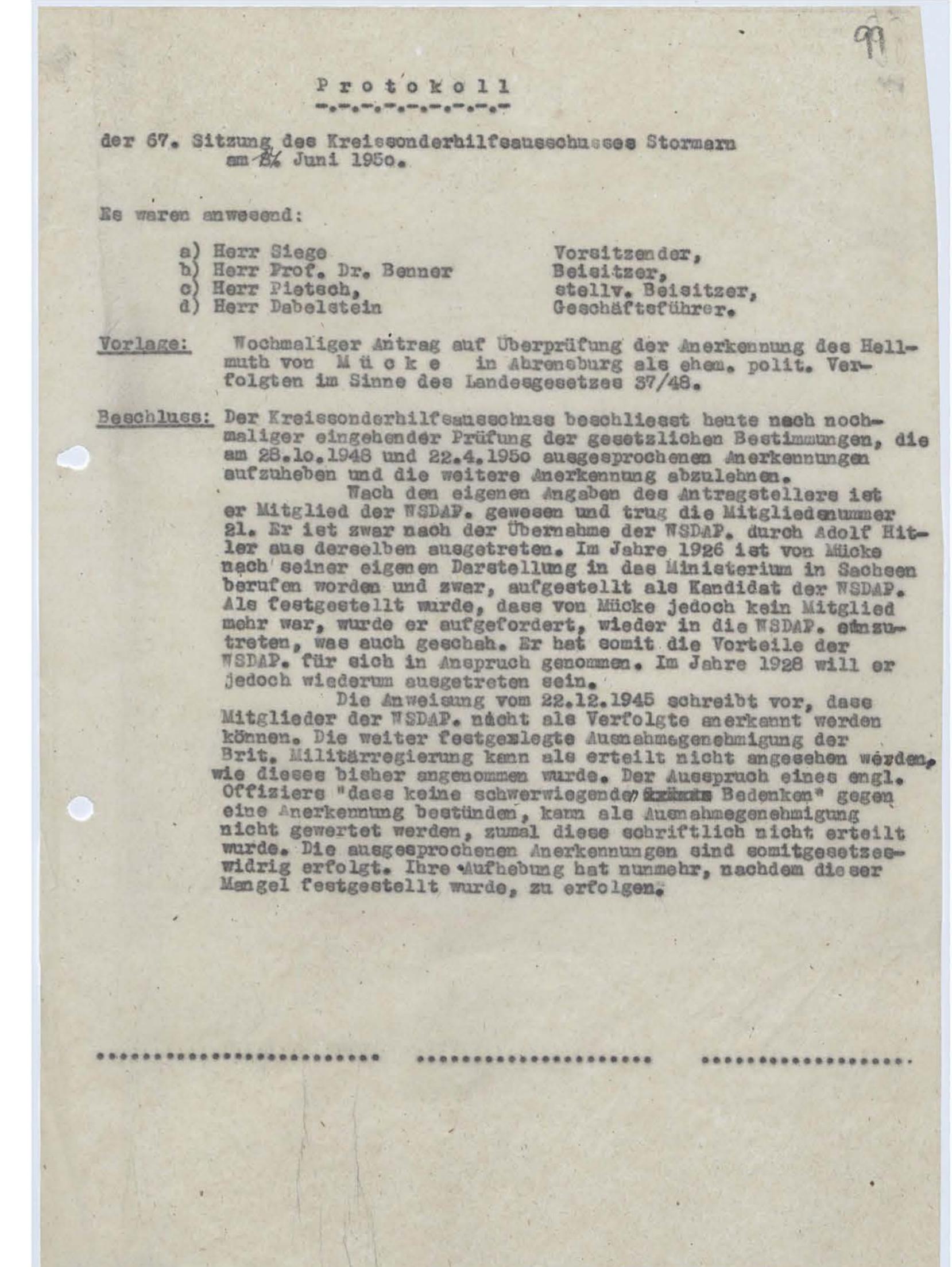
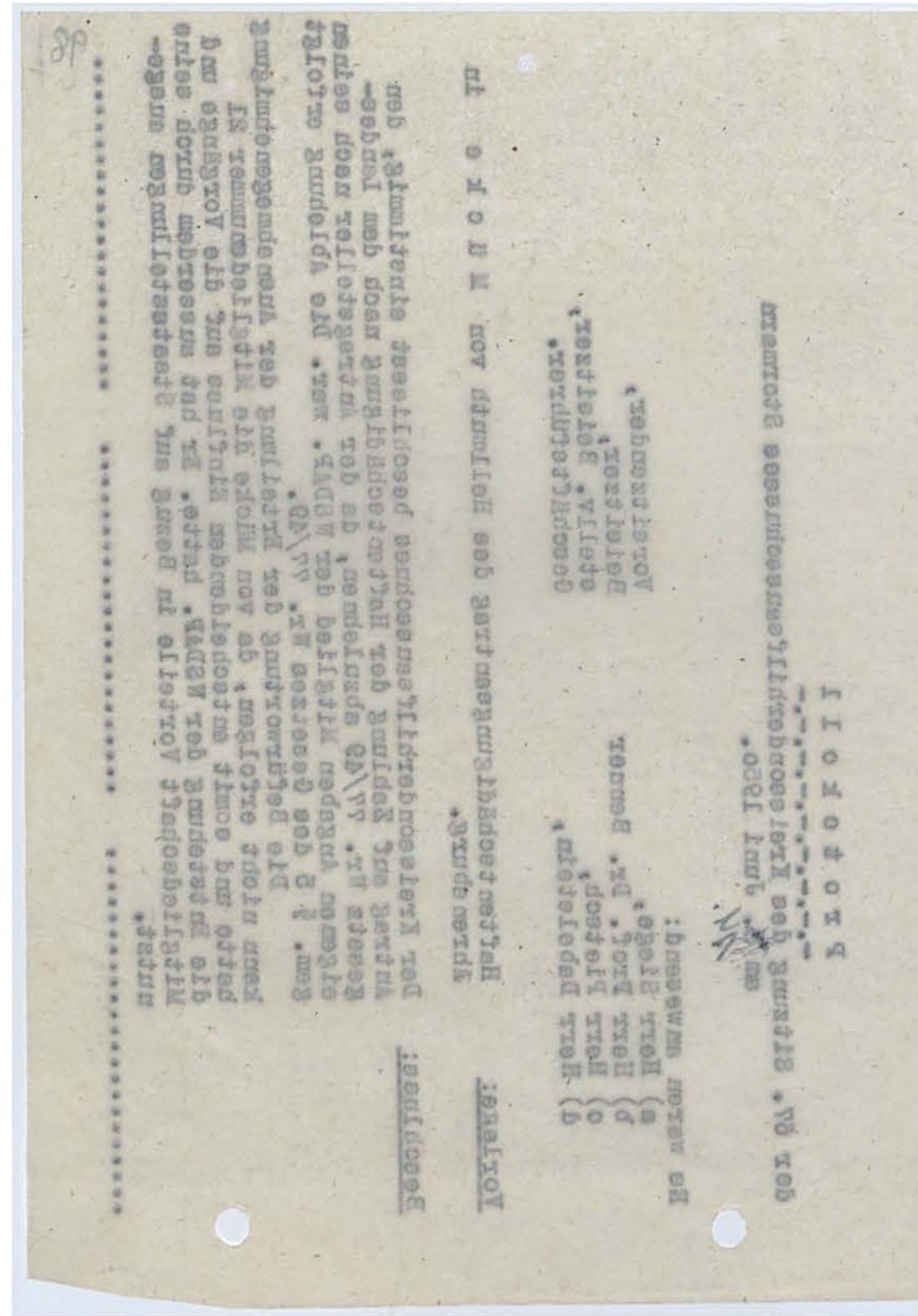


Kreisarchiv Stormarn B2



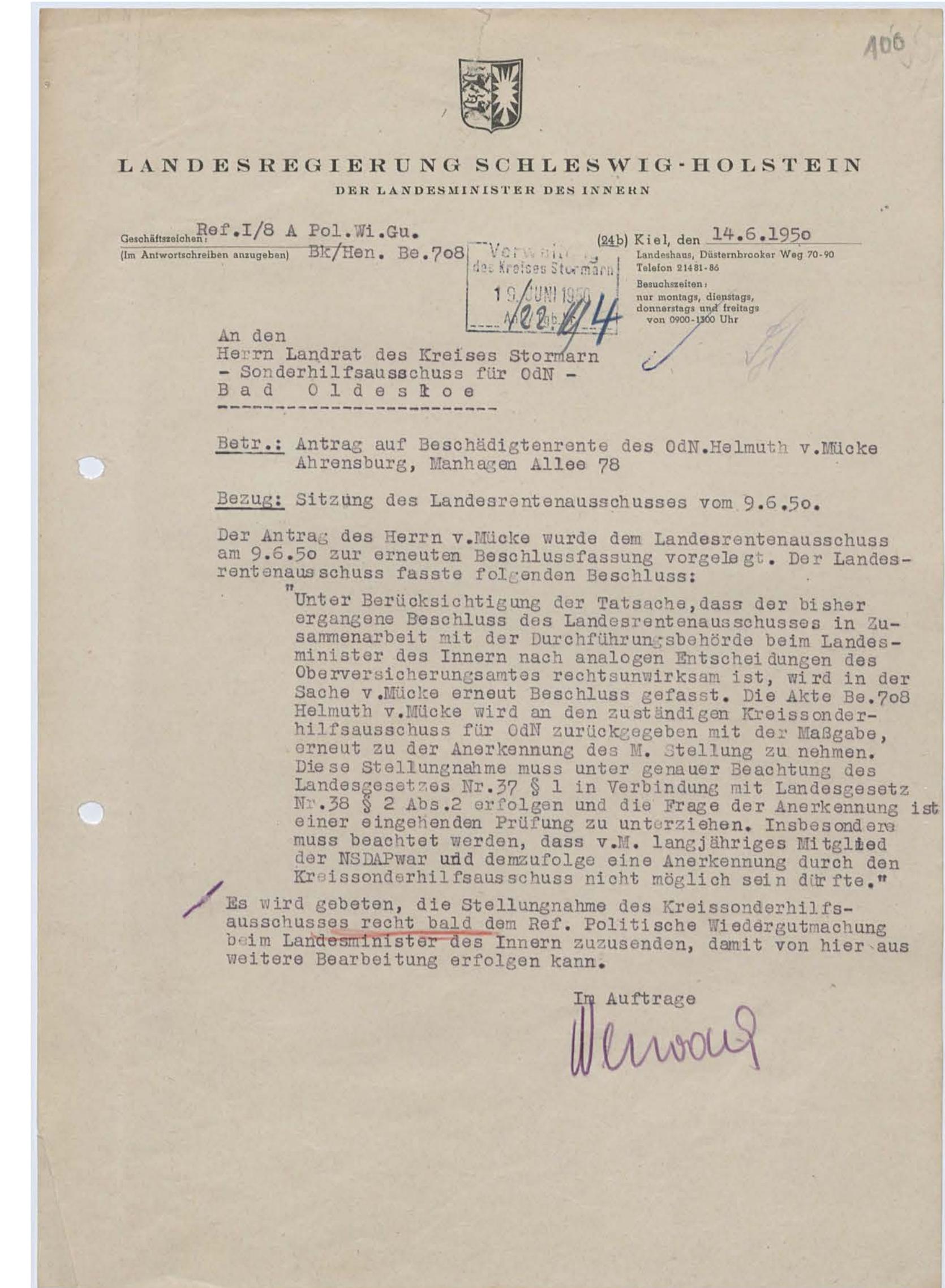
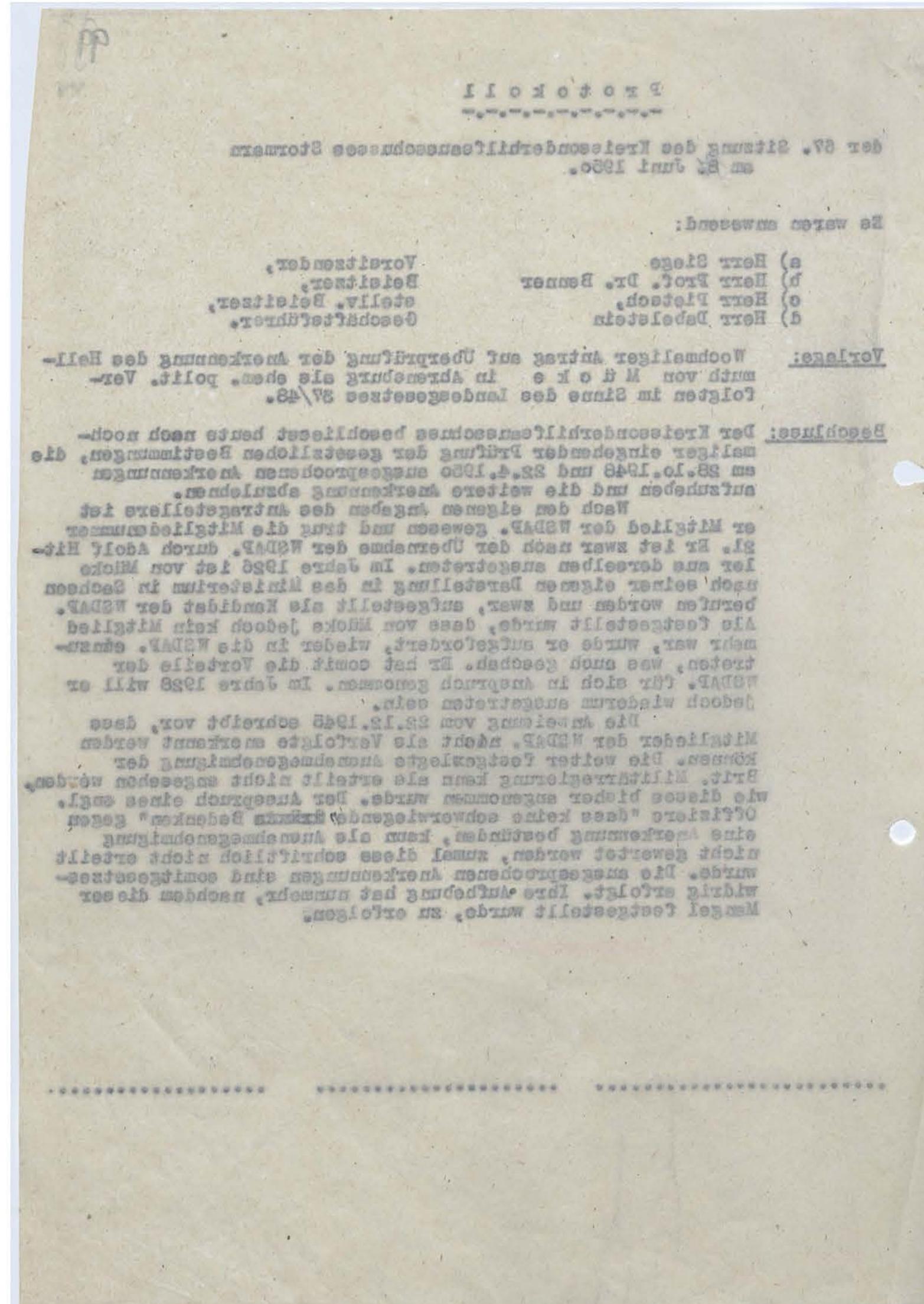


Kreisarchiv Stormarn B2

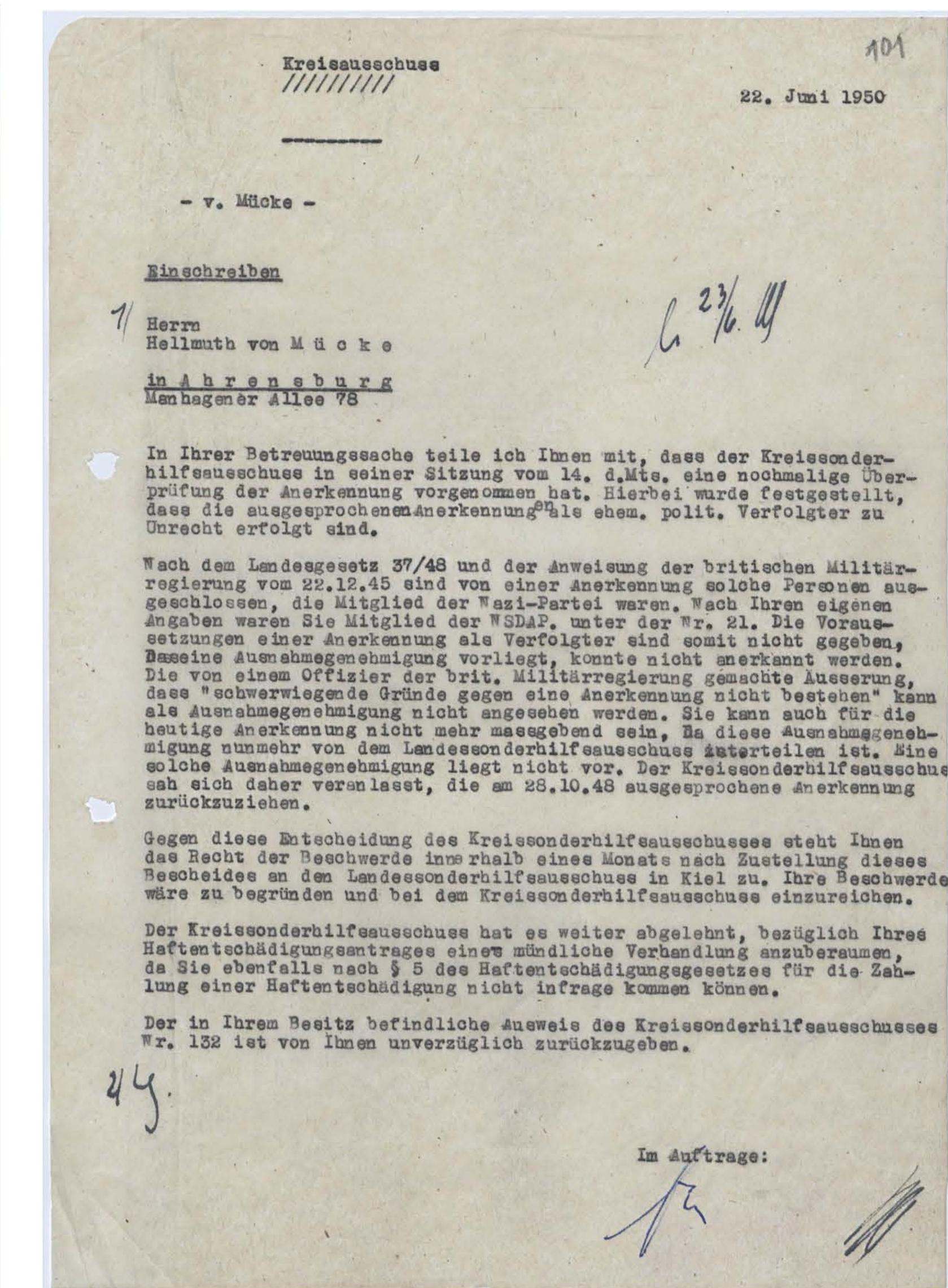
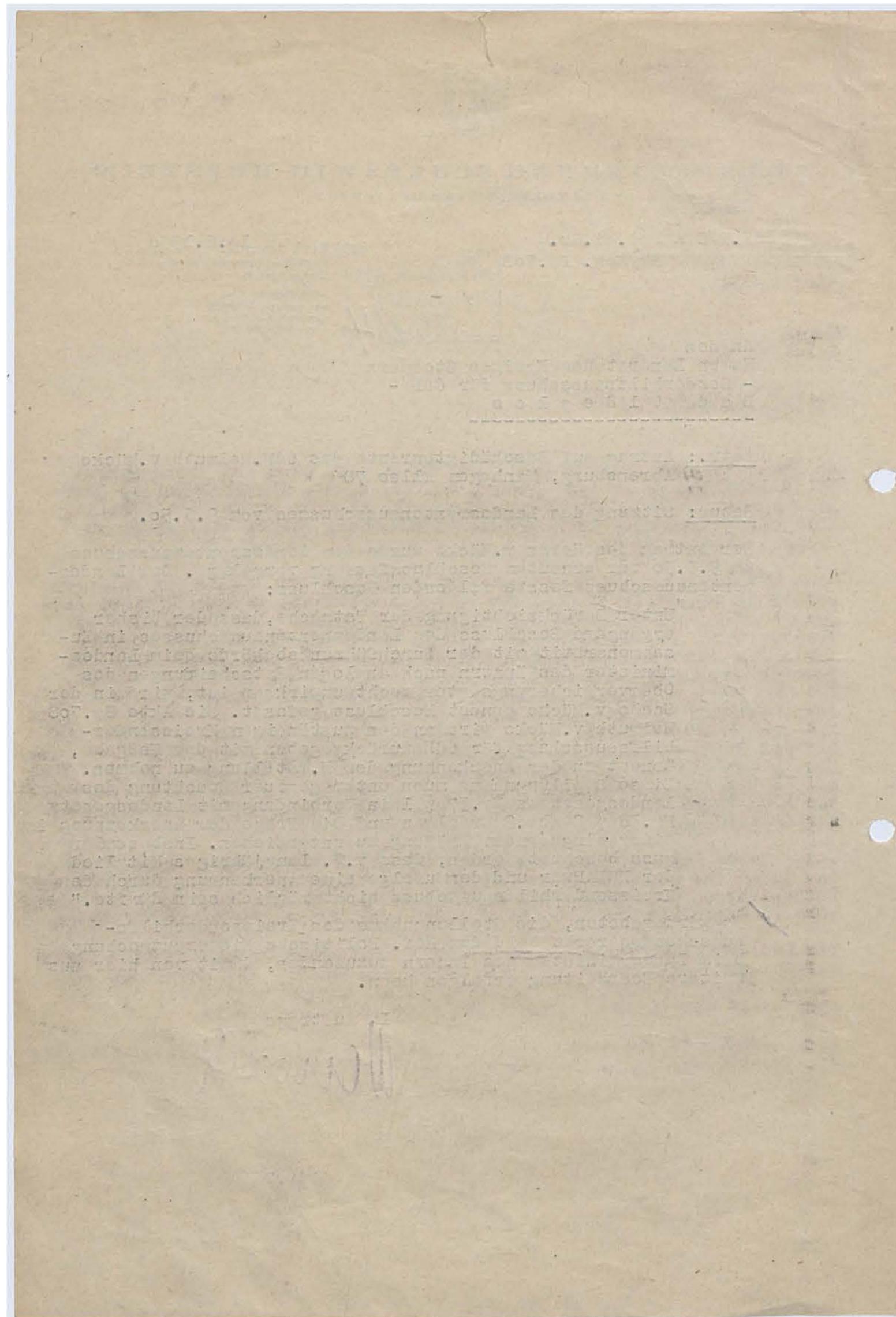


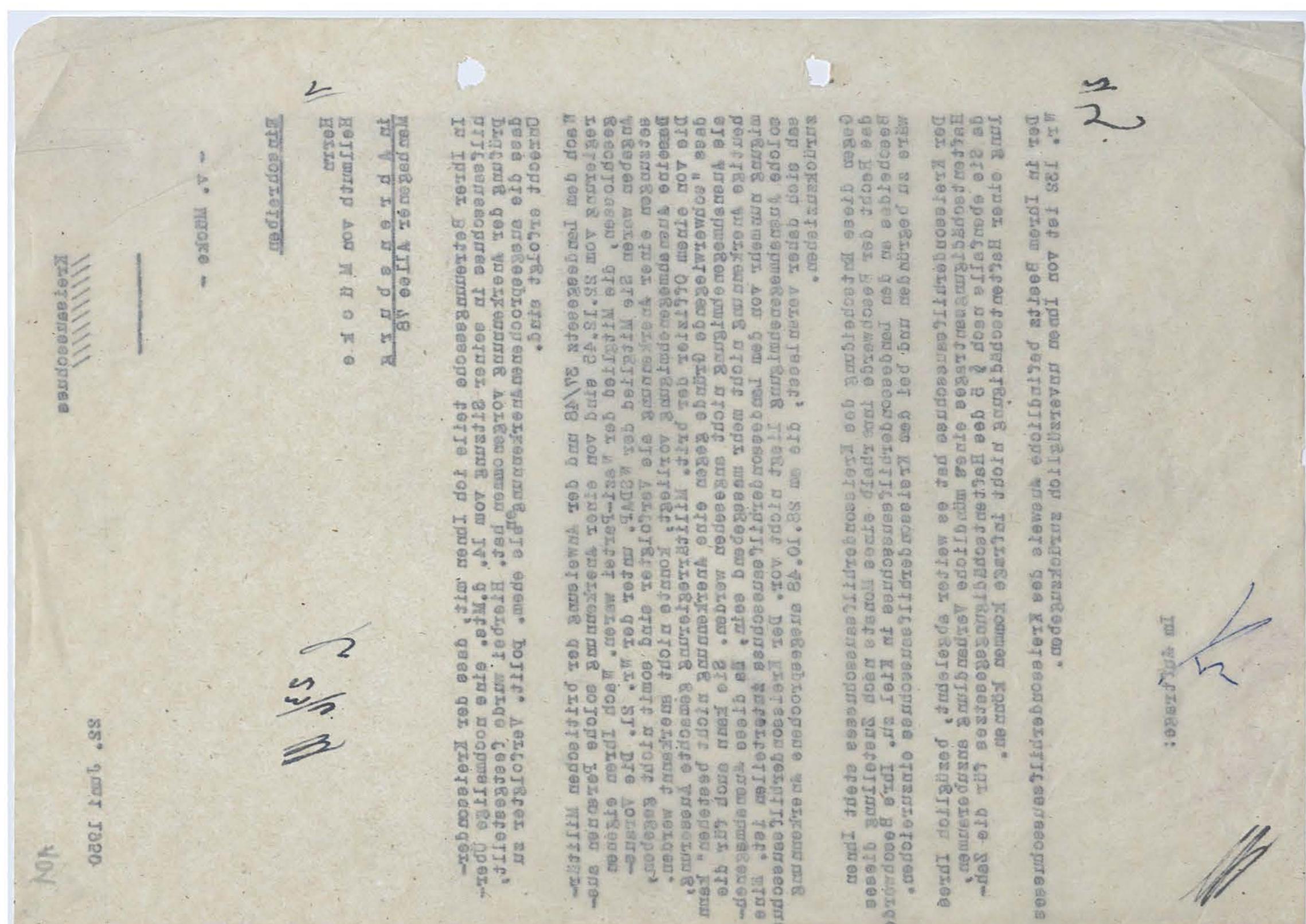
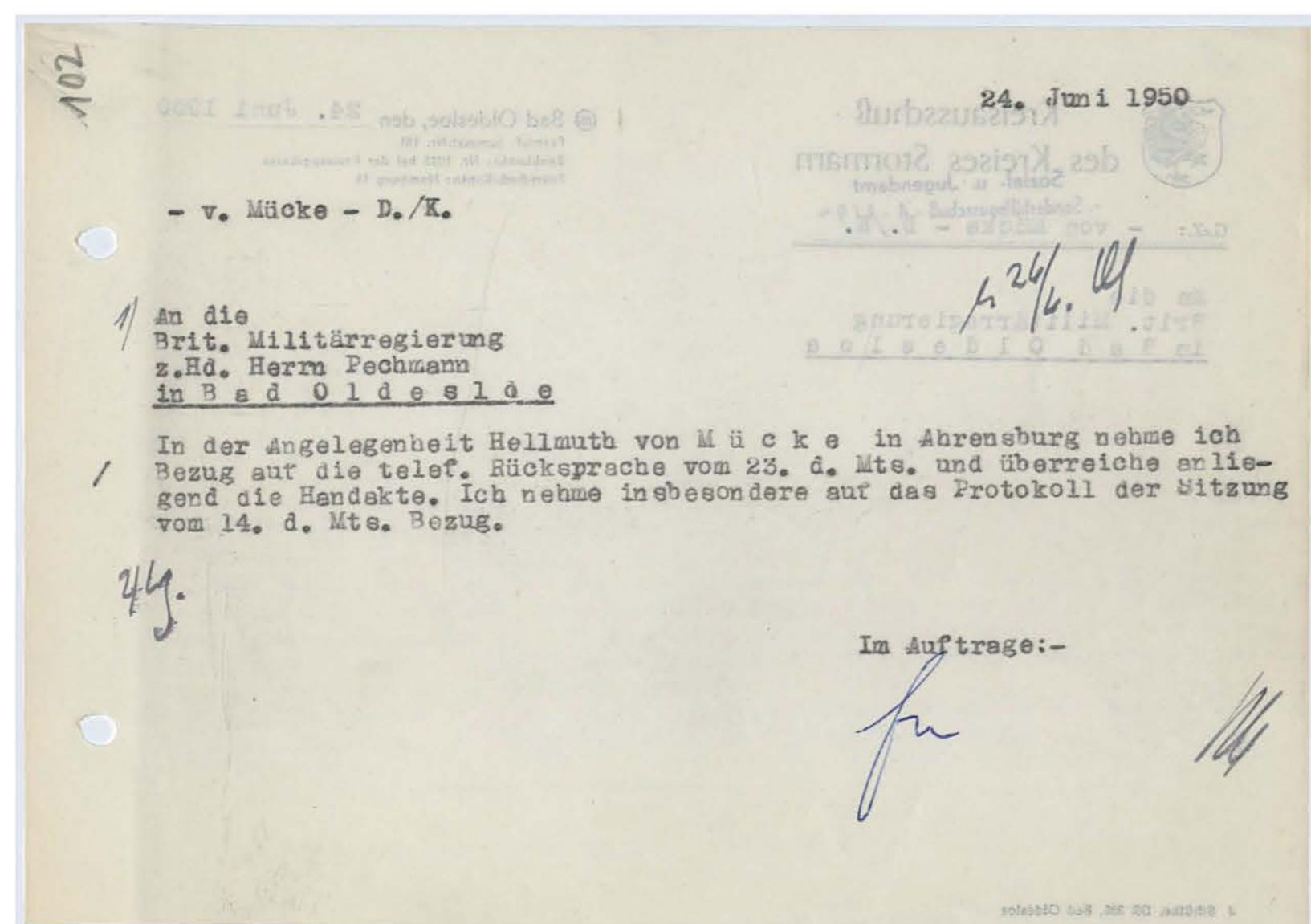


Kreisarchiv Stormarn B2



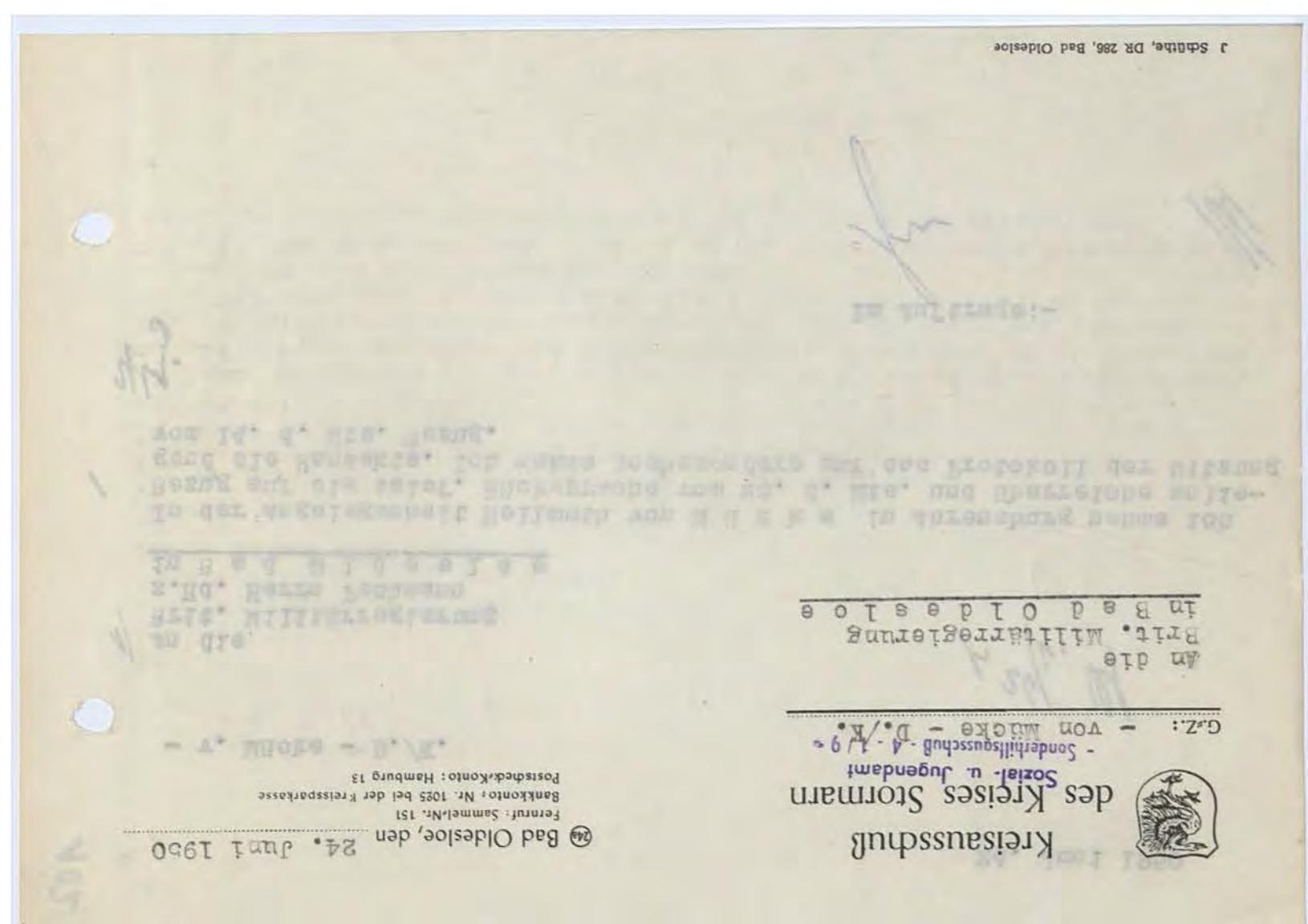
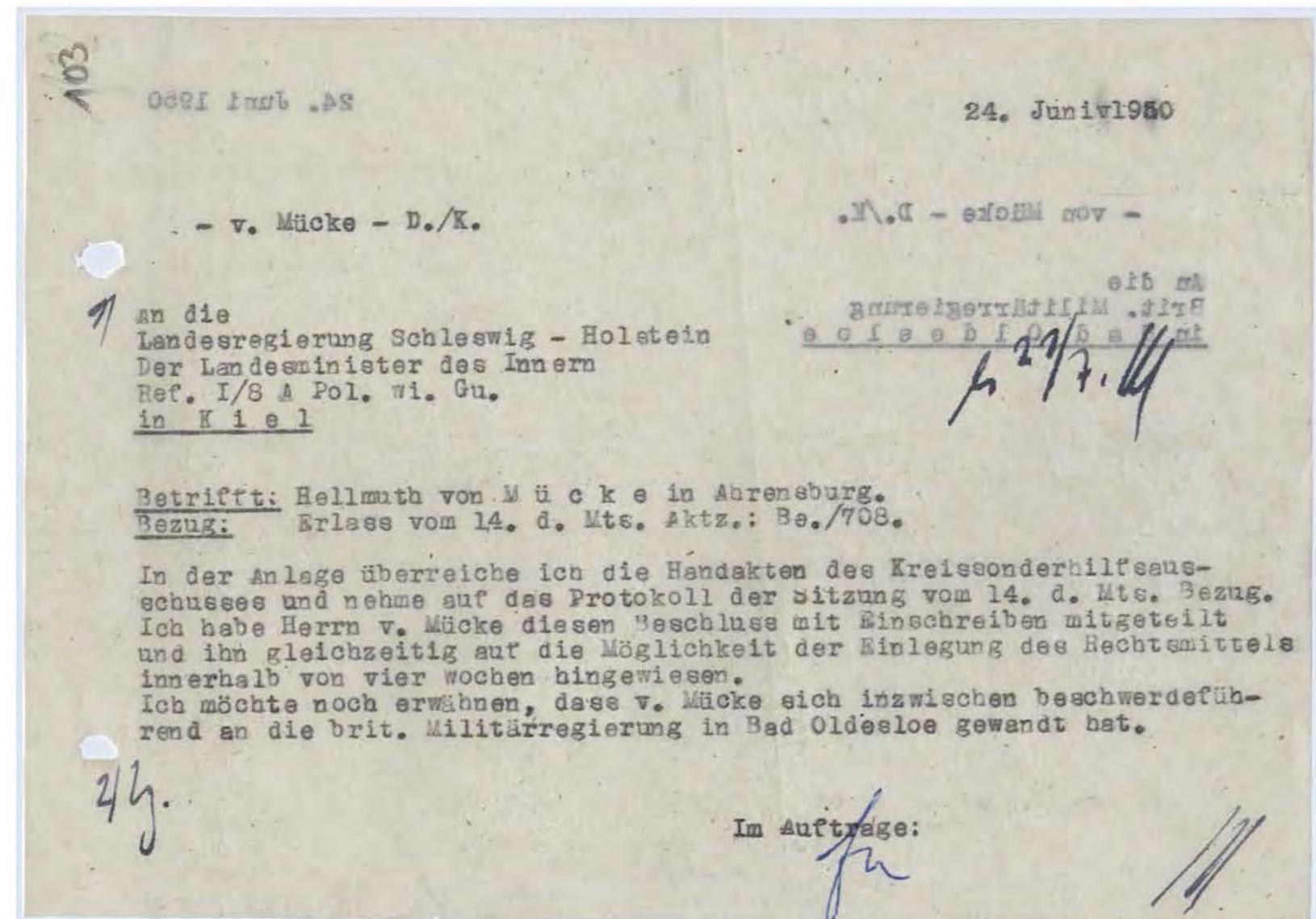
Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormann B2



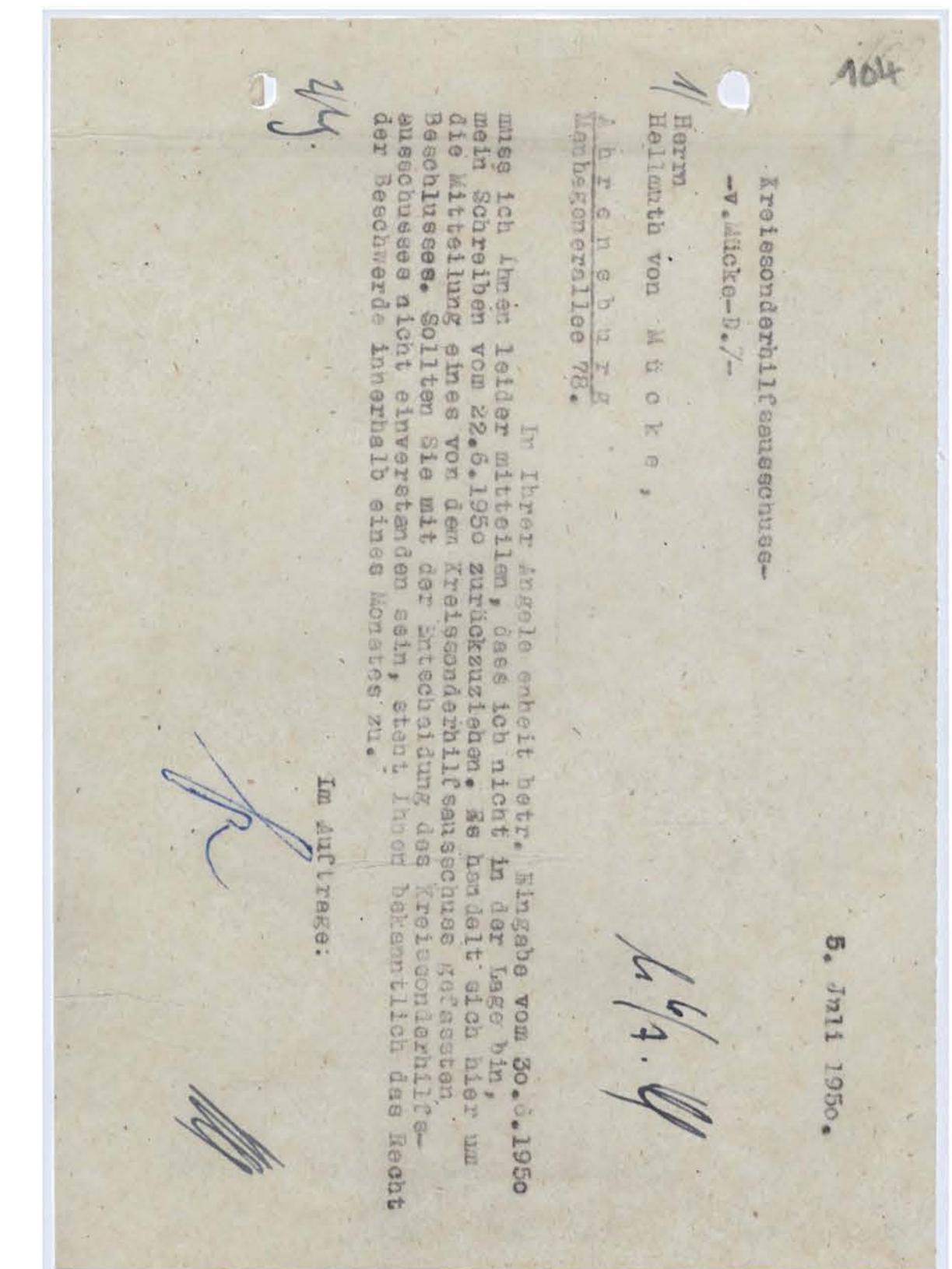
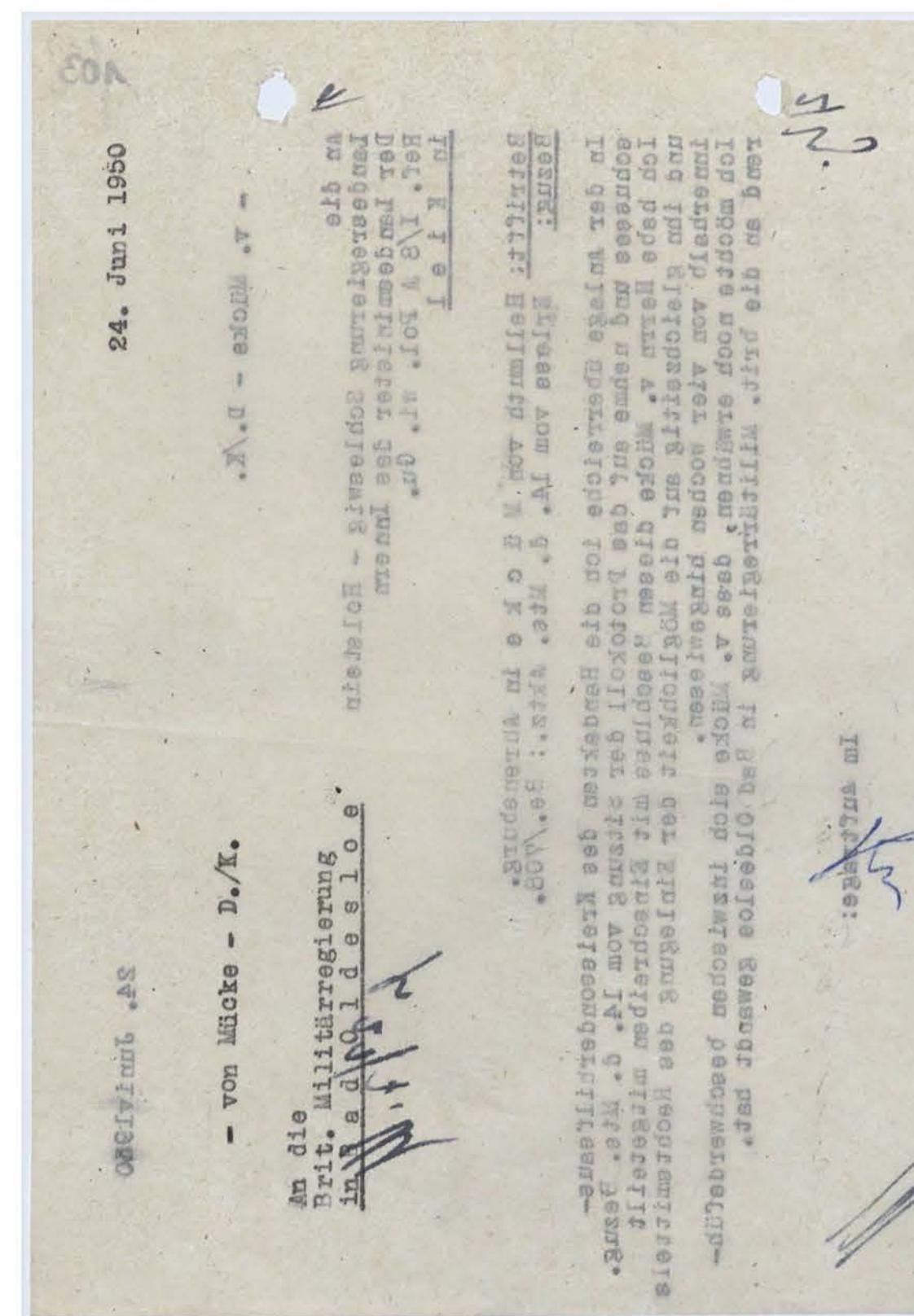


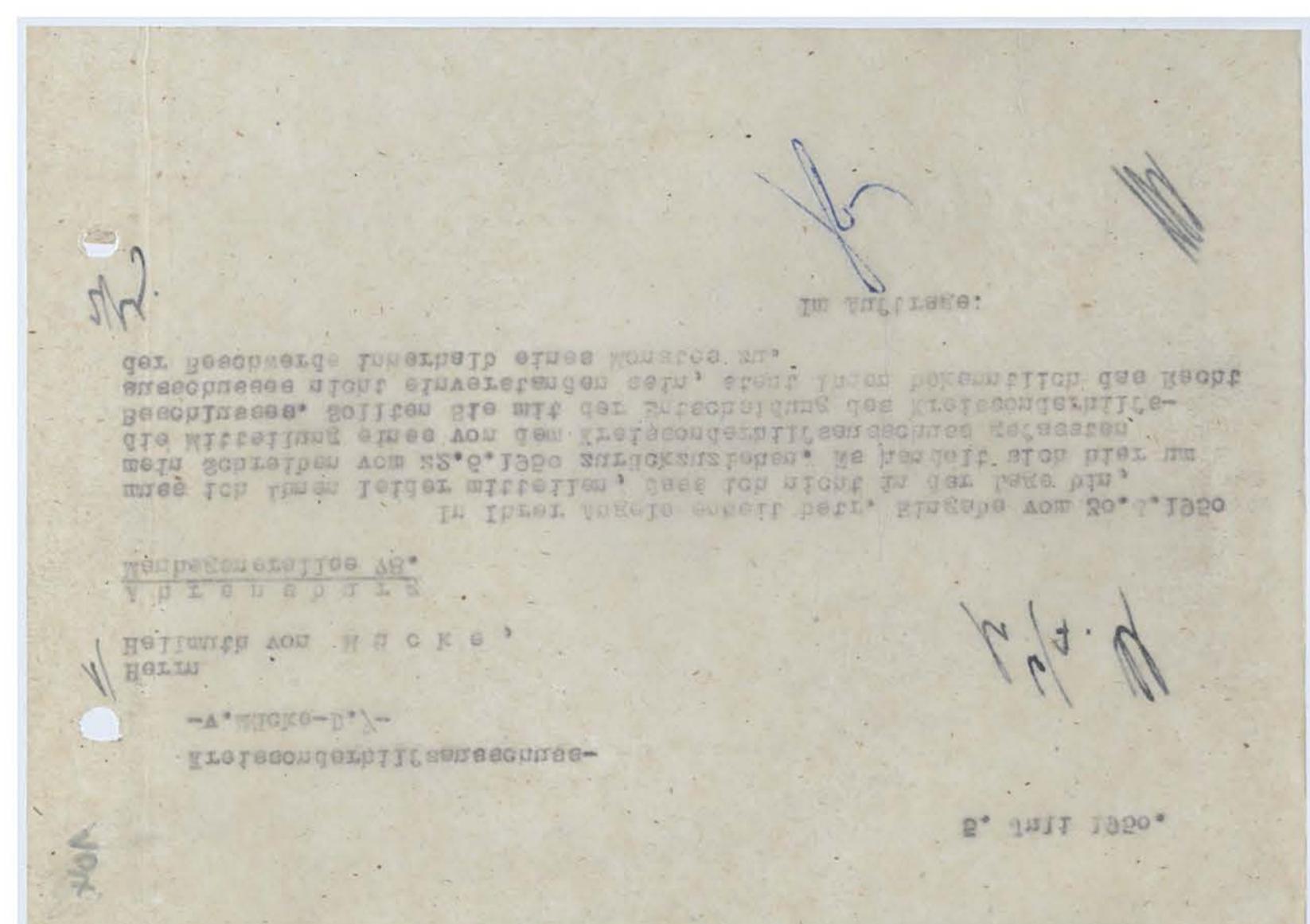
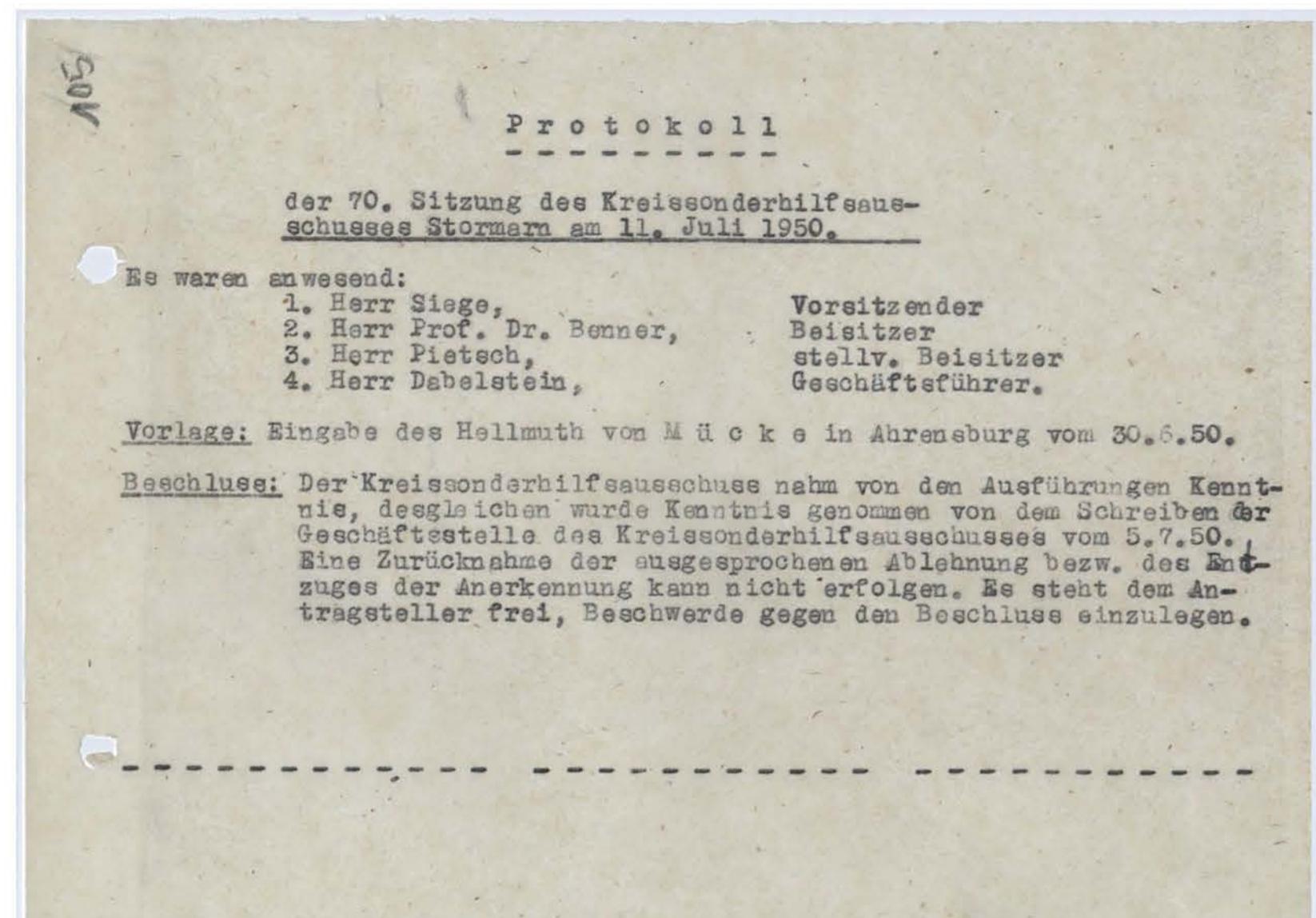
Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormann B2



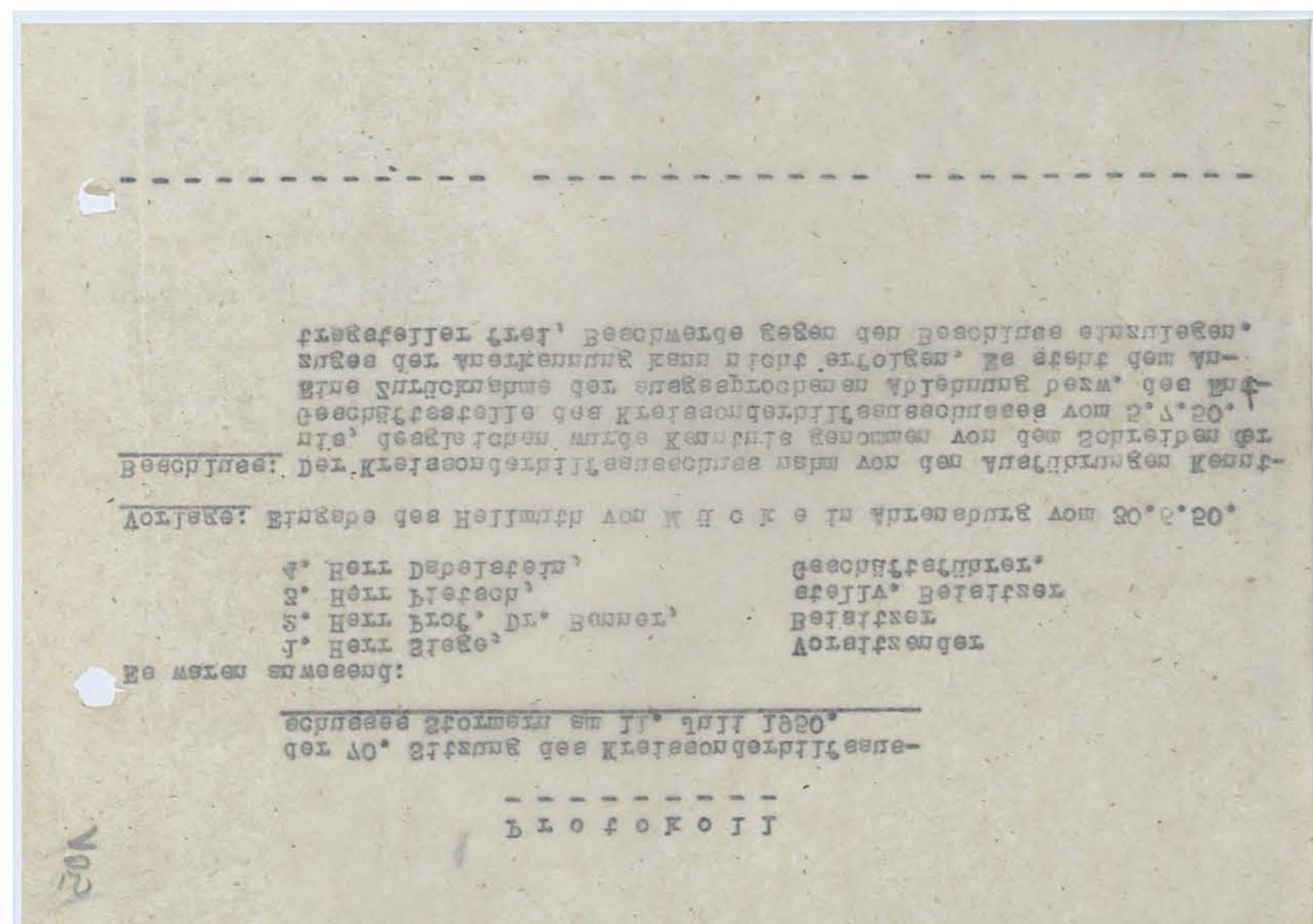
26. Juli 1950

- v. Mücke - D./K.

1) Herrn
Hellmuth von Mücke
in Ahrensburg
Mehagener Allee 78

In Ihrer Beschwerdesache habe ich Ihre Eingabe vom 22. d. Mts. erhalten und teile Ihnen mit, dass ich dieselbe dem Kreissonderhilfsausschuss in seiner Sitzung zur nochmaligen Entscheidung vorlegen werde. Zur Klärstellung möchte ich noch darauf hinweisen, dass gemäss Artikel 4 zu § 6 des Landesgesetzes 37/48 es dem Sonderhilfsausschuss freisteht, Antragsteller persönlich zu hören. Eine Verpflichtung zur Anhörung besteht nicht. Diesbezüglich können die Aufführungen der §§ 76 - 79, 115 und 119 des Landesverwaltungsgesetzes ohne weiteres als bindend nicht angesehen werden. Im übrigen muss ich darauf hinweisen, dass die Kreissonderhilfsausschüsse keine Sonderverwaltungsgerichte sind.

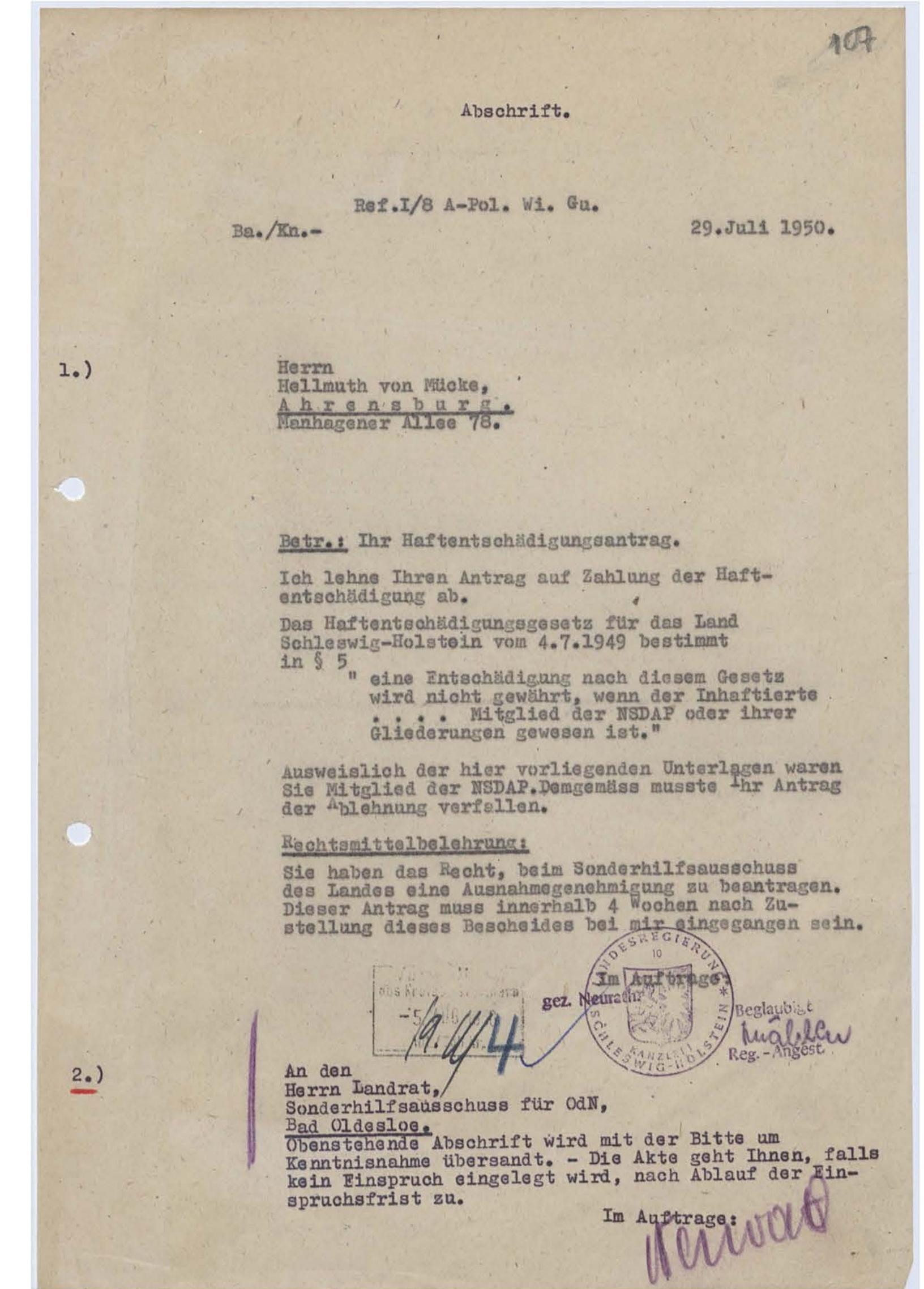
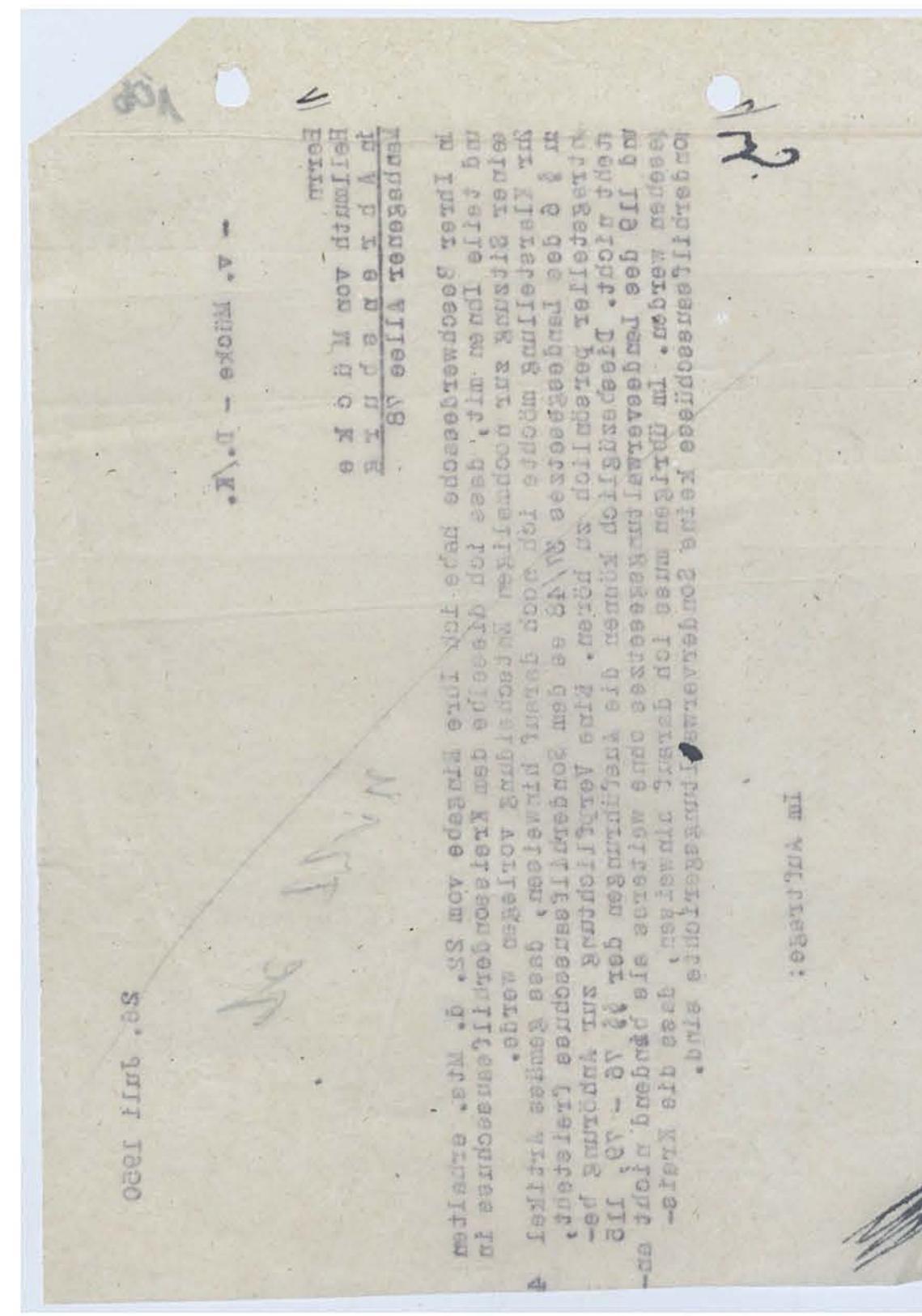
4 J. Im Auftrage:



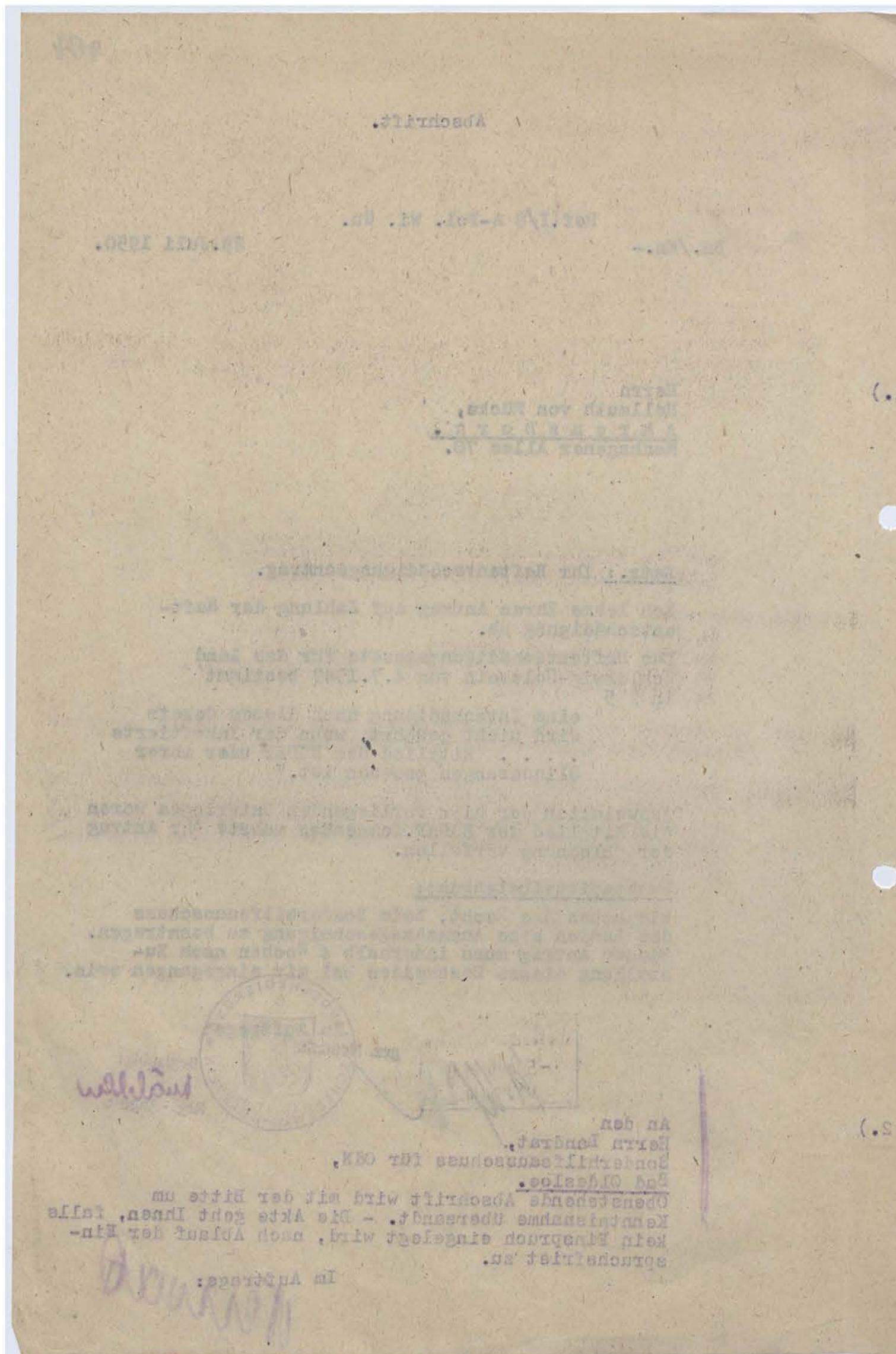
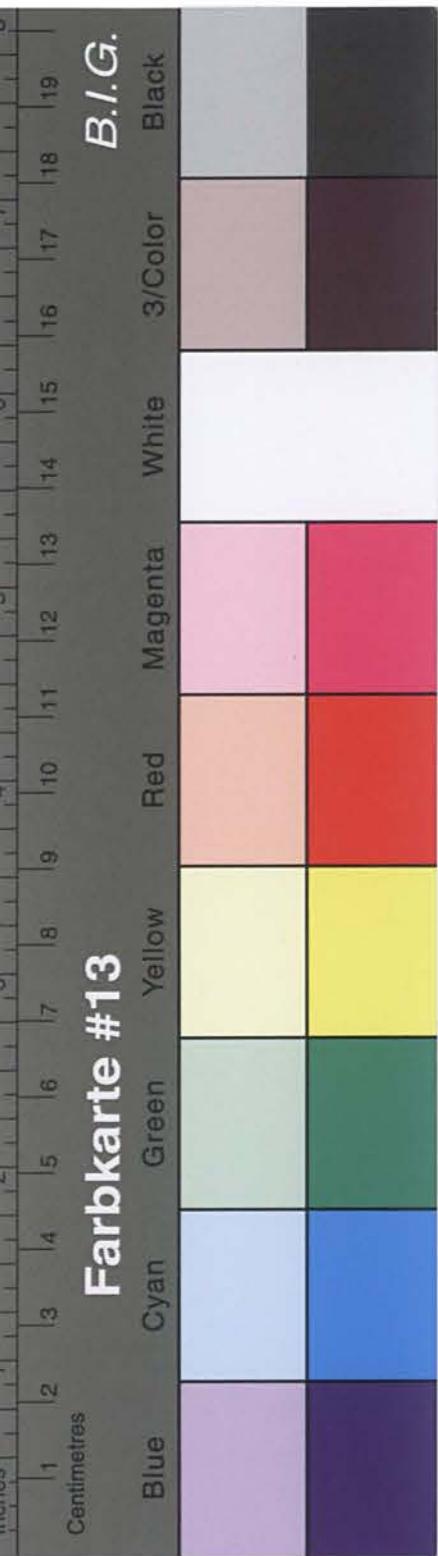
Kreisarchiv Stormalm B2



Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



Bad Oldesloe, den 1. August 1950.

Vorlage: Mit Schreiben vom 22.7.1950 legt der zu Ahrensburg wohnhafte Hellmuth von Mücke gegen den Beschluss des Kreissonderhilfsausschusses vom 14.6.1950 Beschwerde ein und beantragt, die ausgesprochene Entziehung der Anerkennung rückgängig zu machen. Neue Tatsachen, die ggf. eine Anerkennung rechtferigen könnten, bringt von Mücke nicht vor. Seine Beschwerde kann daher als begründet nicht angesehen werden. Im übrigen sieht die Anweisung der brit. Militärregierung vom 22.12.45 vor, dass ehem. Mitglieder Nazipartei nicht anerkannt werden können, sofern nicht die Ausnahmegenehmigung vorliegt. Diese kann nach wie vor als vorliegend nicht angesehen werden. Die Äußerung des brit. Offiziers kann als Ausnahmegenehmigung nicht angesehen werden. Die Beschwerde ist daher als unbegründet zurückzuweisen und dem Landessonderhilfsausschuss zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Protokoll

der 72. Sitzung des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn am 15. August 1950.

Es waren anwesend:

- 1. Herr Siege, Vorsitzender
- 2. Herr Prof. Dr. Benner, Beisitzer
- 3. Herr Pietet, stellv. Beisitzer
- 4. Herr Dabelstein, Geschäftsführer.

Vorlage: Beschwerde des Hellmuth von Mücke in Ahrensburg gegen die Entscheidung des Kreissonderhilfsausschusses.

Beschluss: Der Kreissonderhilfsausschuss beschließt einstimmig, es auch weiterhin bei der Ablehnung zu belassen. Der Antragsteller ist ausweislich seiner eigenen Angaben Mitglied der NSDAP. gewesen. Die Ausnahmegenehmigung kann also nicht angesehen werden.

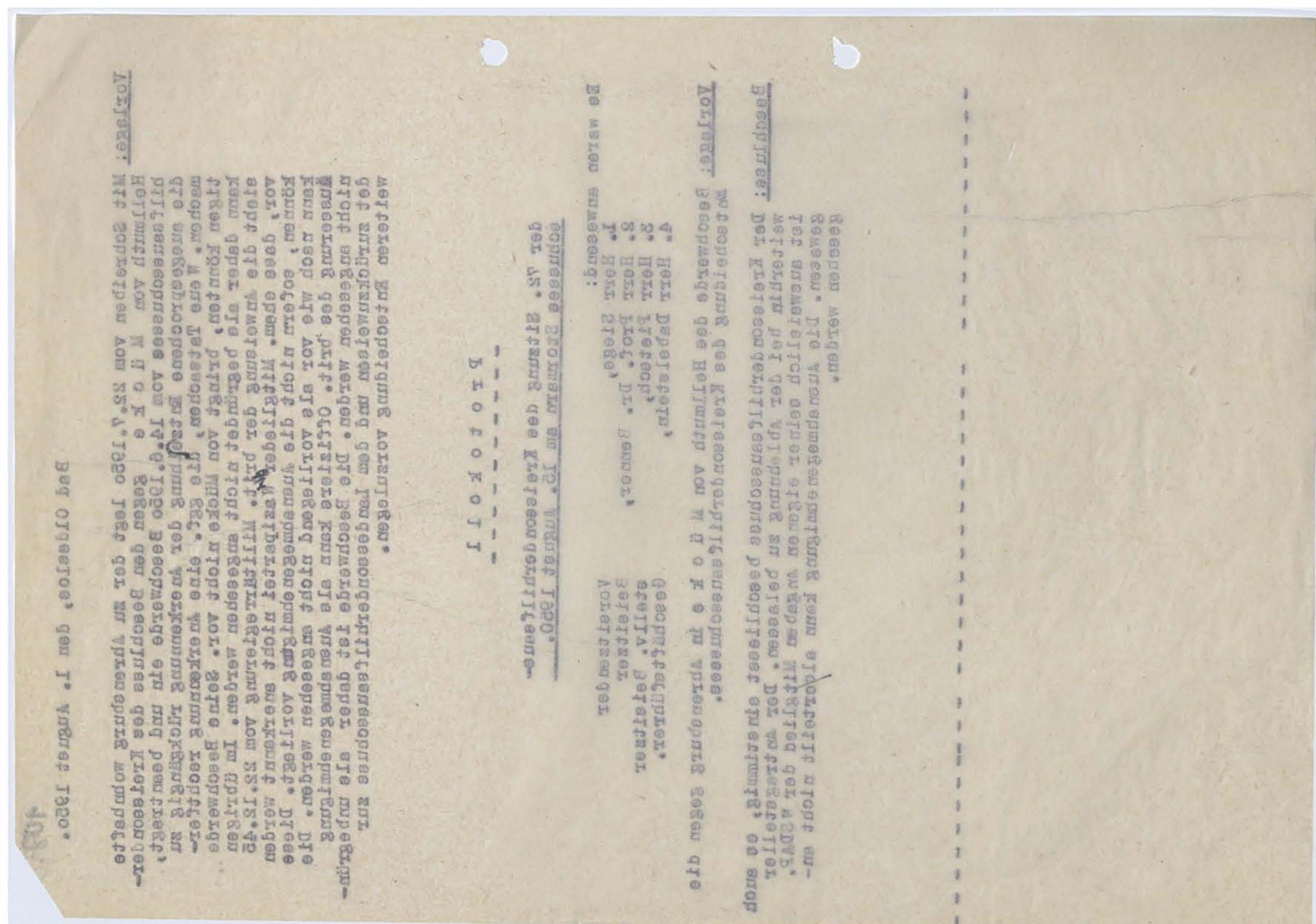
16. August 1950

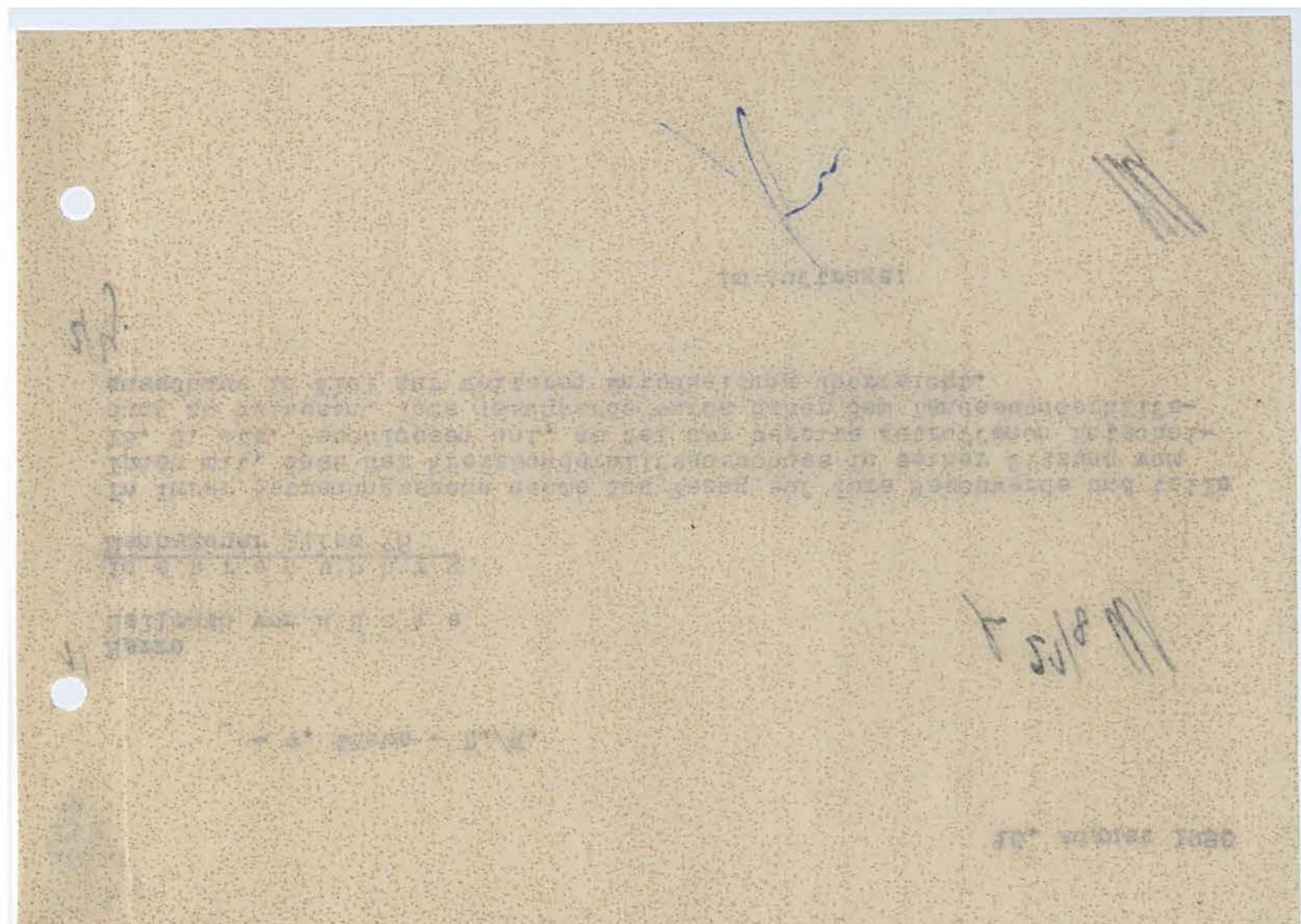
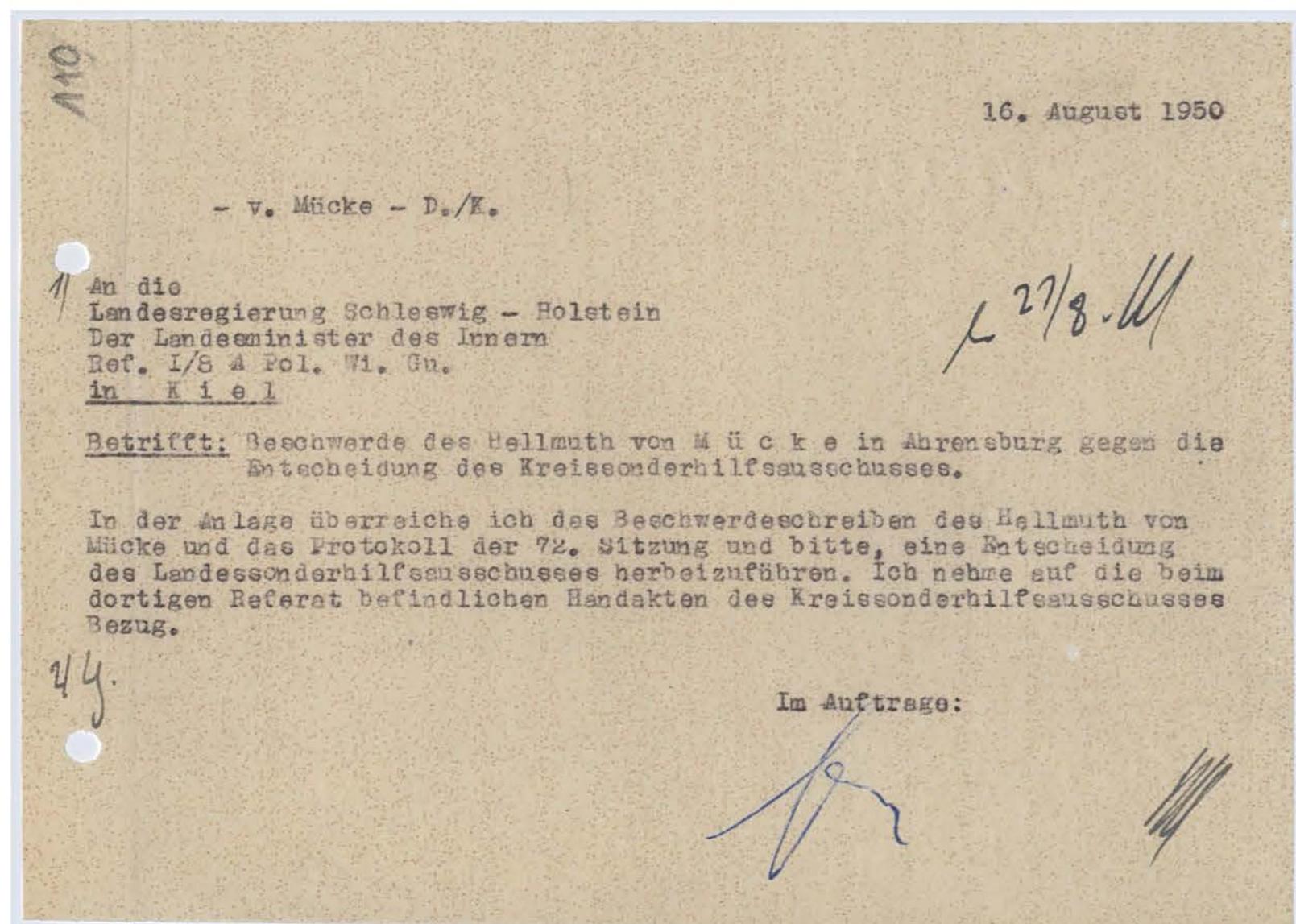
- v. Mücke - D./K.

Herrn
Hellmuth von Mücke
in Ahrensburg
Manhagener Allee 78

In Ihrer Betreuungssache nehme ich Bezug auf Ihre Beschwerde und teile Ihnen mit, dass der Kreissonderhilfsausschuss in seiner Sitzung vom 15. d. Mts. beschlossen hat, es bei der bereits getroffenen Entscheidung zu belassen. Ihre Beschwerde wurde daher dem Landessonderhilfsausschuss in Kiel zur weiteren Entscheidung überreicht.

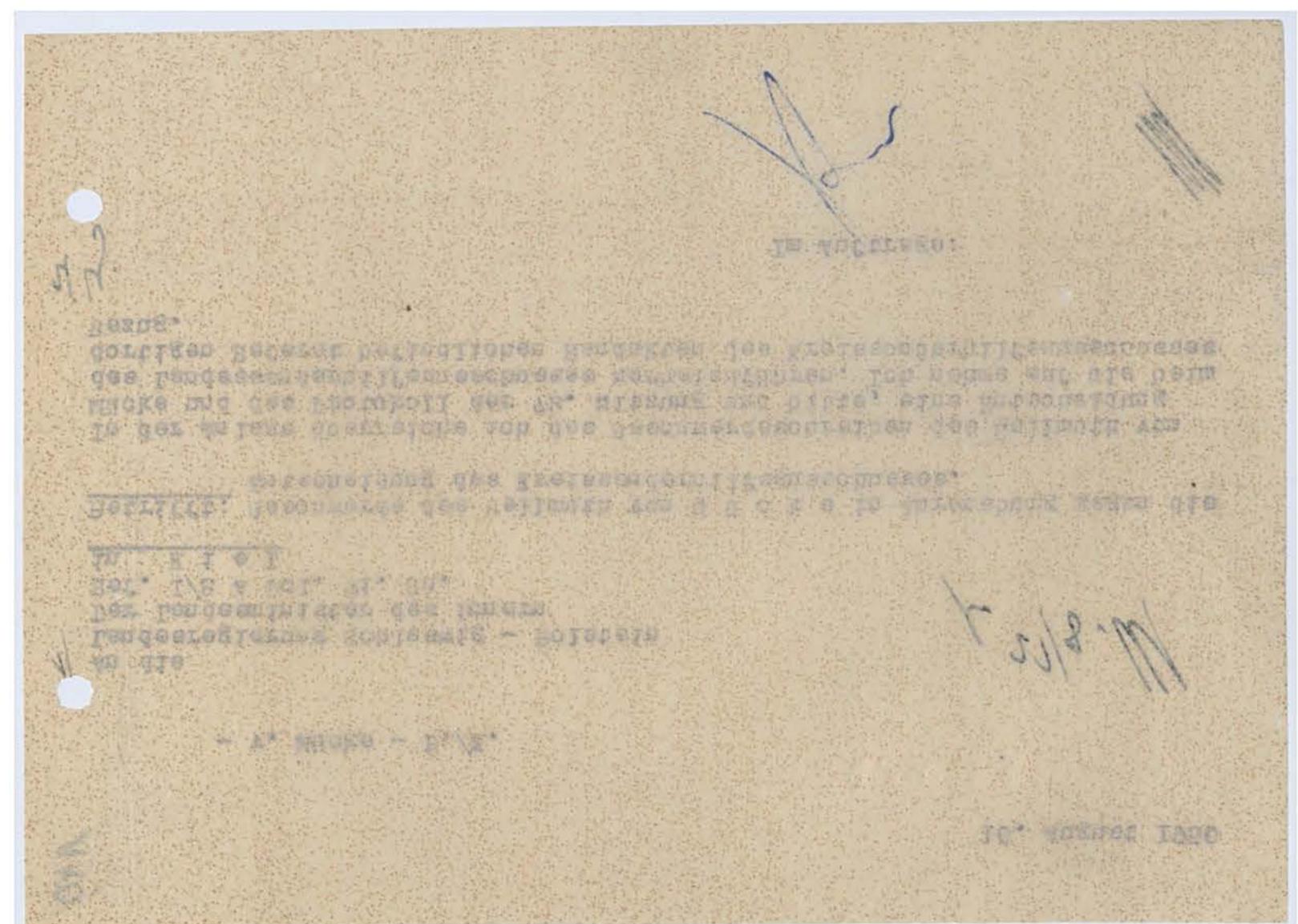
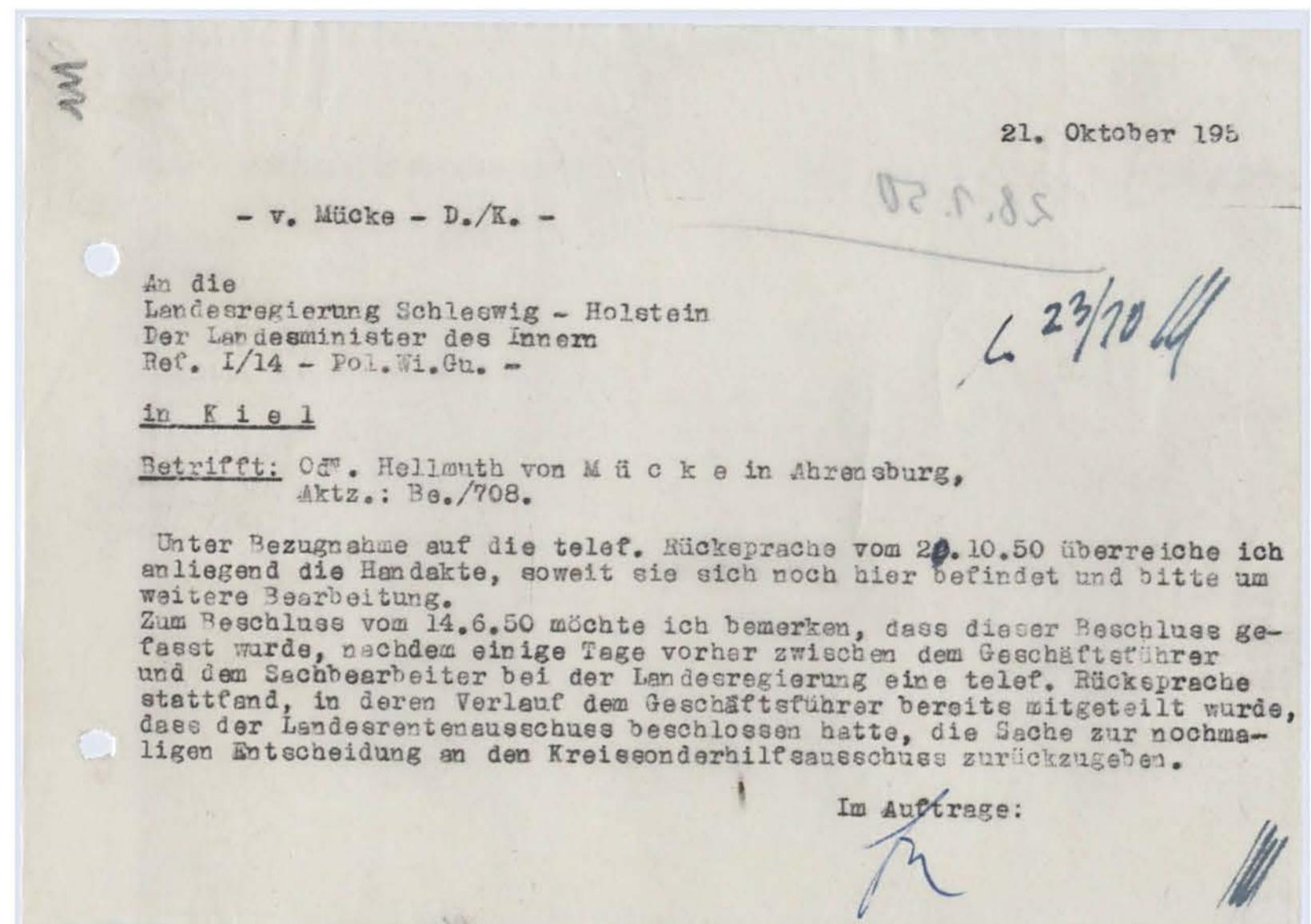
Im Auftrage:





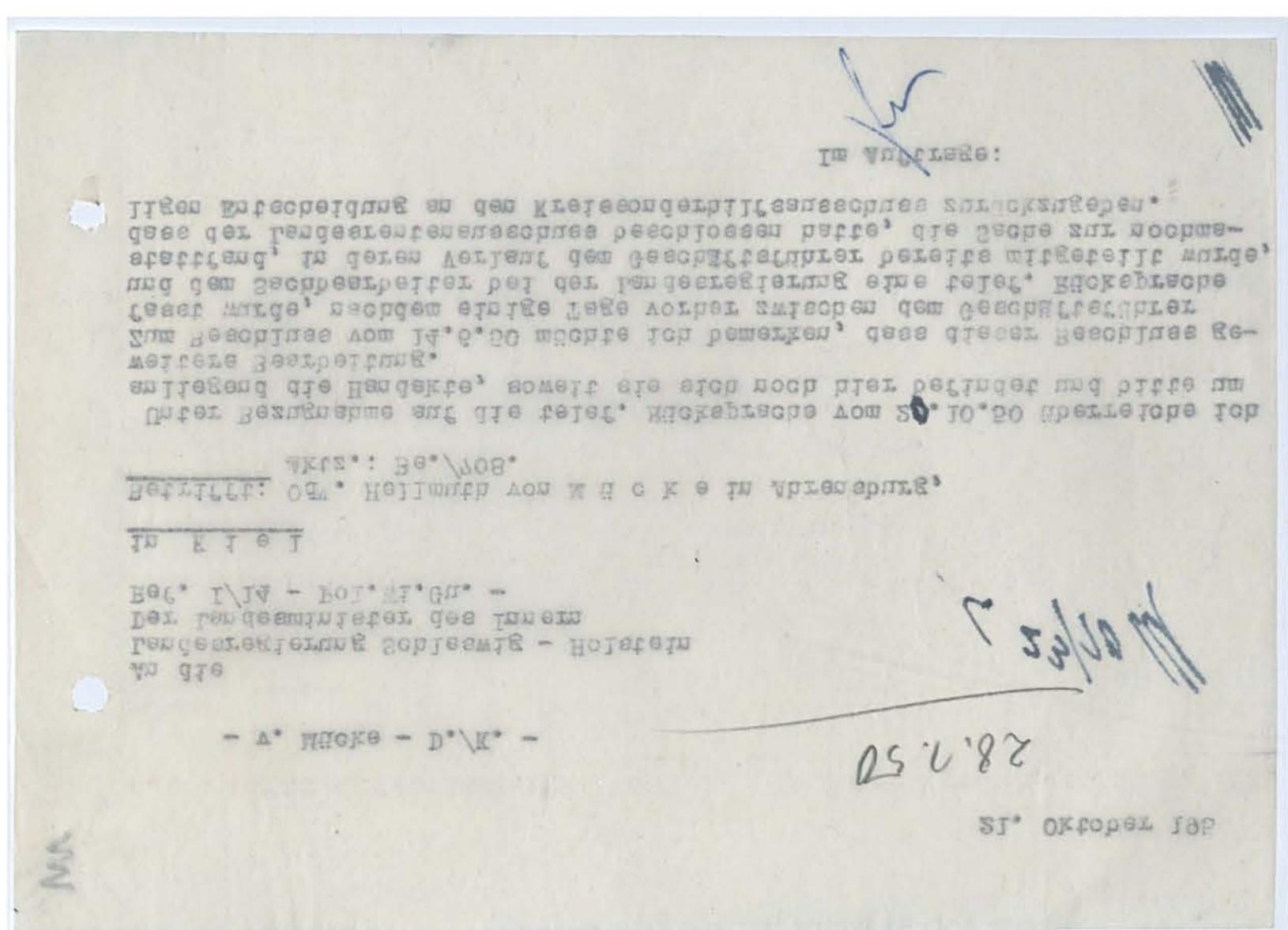
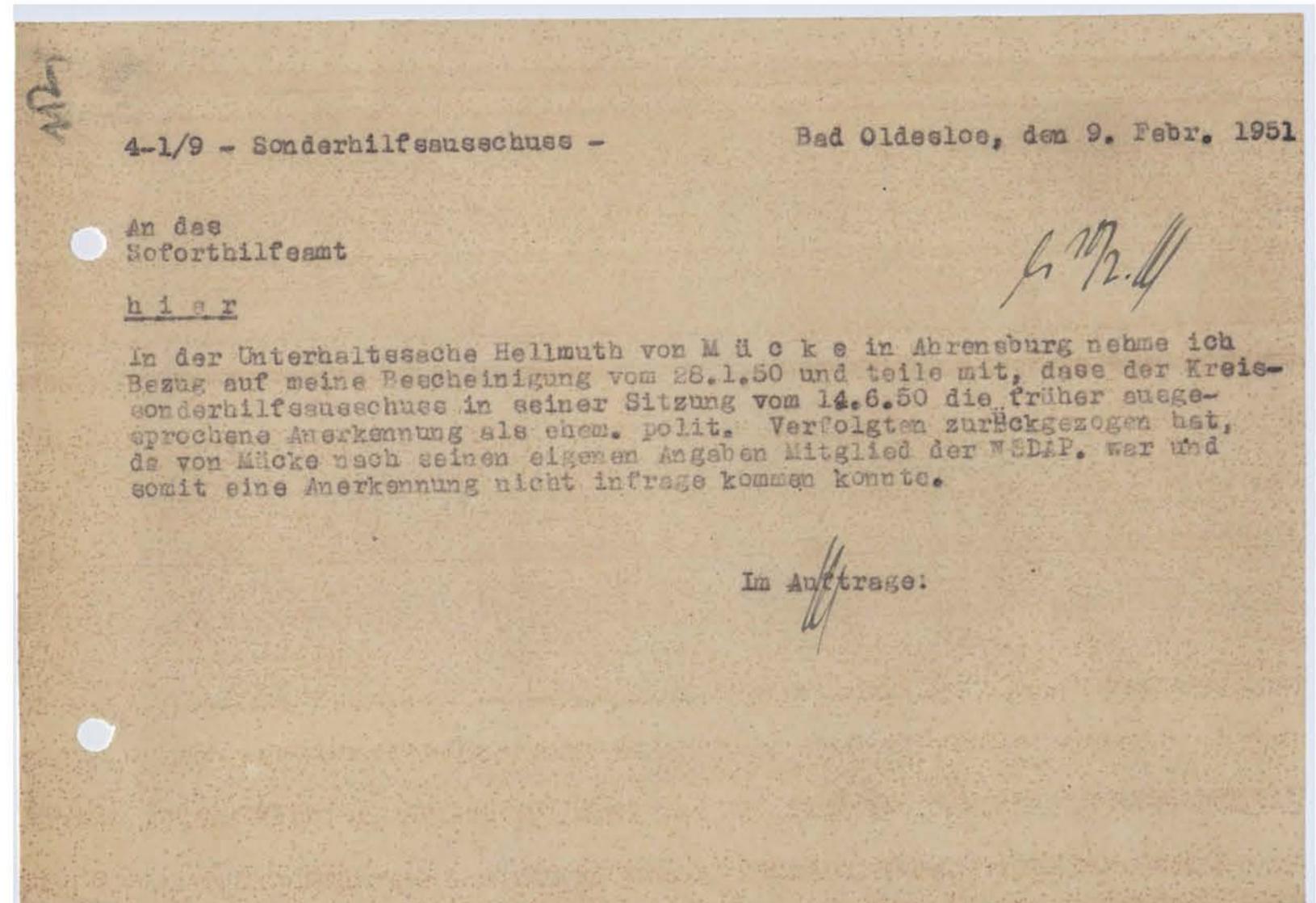
Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormann B2



9. Februar 1951

- v. Mücke - D./K.

1/ An die
Landesregierung Schleswig - Holstein
Der Landesminister des Innern
Ref. I 16 - Pol. Wi. Gu. --

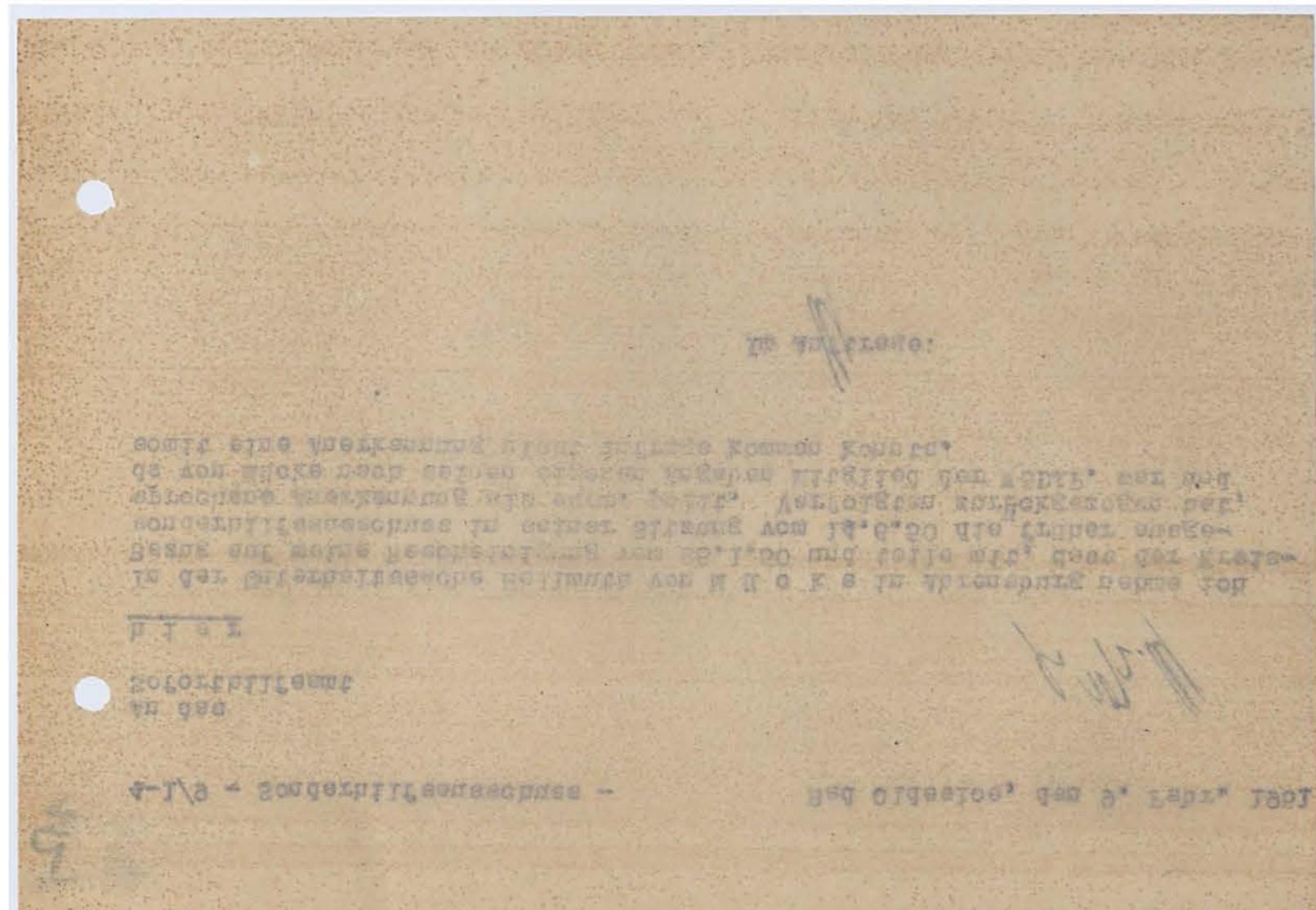
im Kiel

Betrifft: Beschwerde des Hellmuth von Mücke in Ahrensburg gegen
die Entscheidung des Kreissozialhilfesausschusses.
Bezug: Mein Bericht vom 16.8.50.

Unter Bezugnahme auf meinen o.a. Bericht bitte ich um Mitteilung,
ob und ggf. welche Entscheidung über die Beschwerde getroffen wurde.

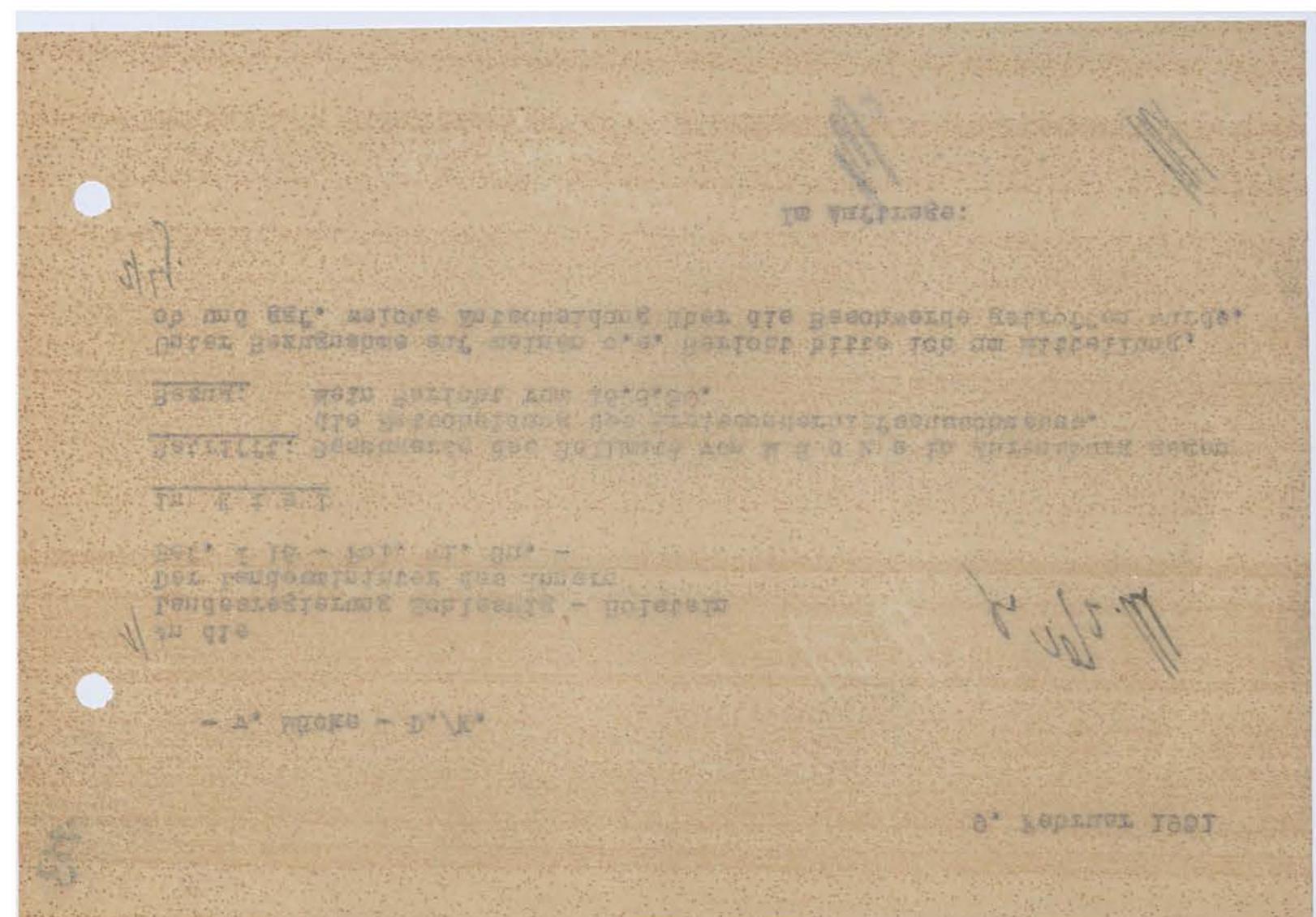
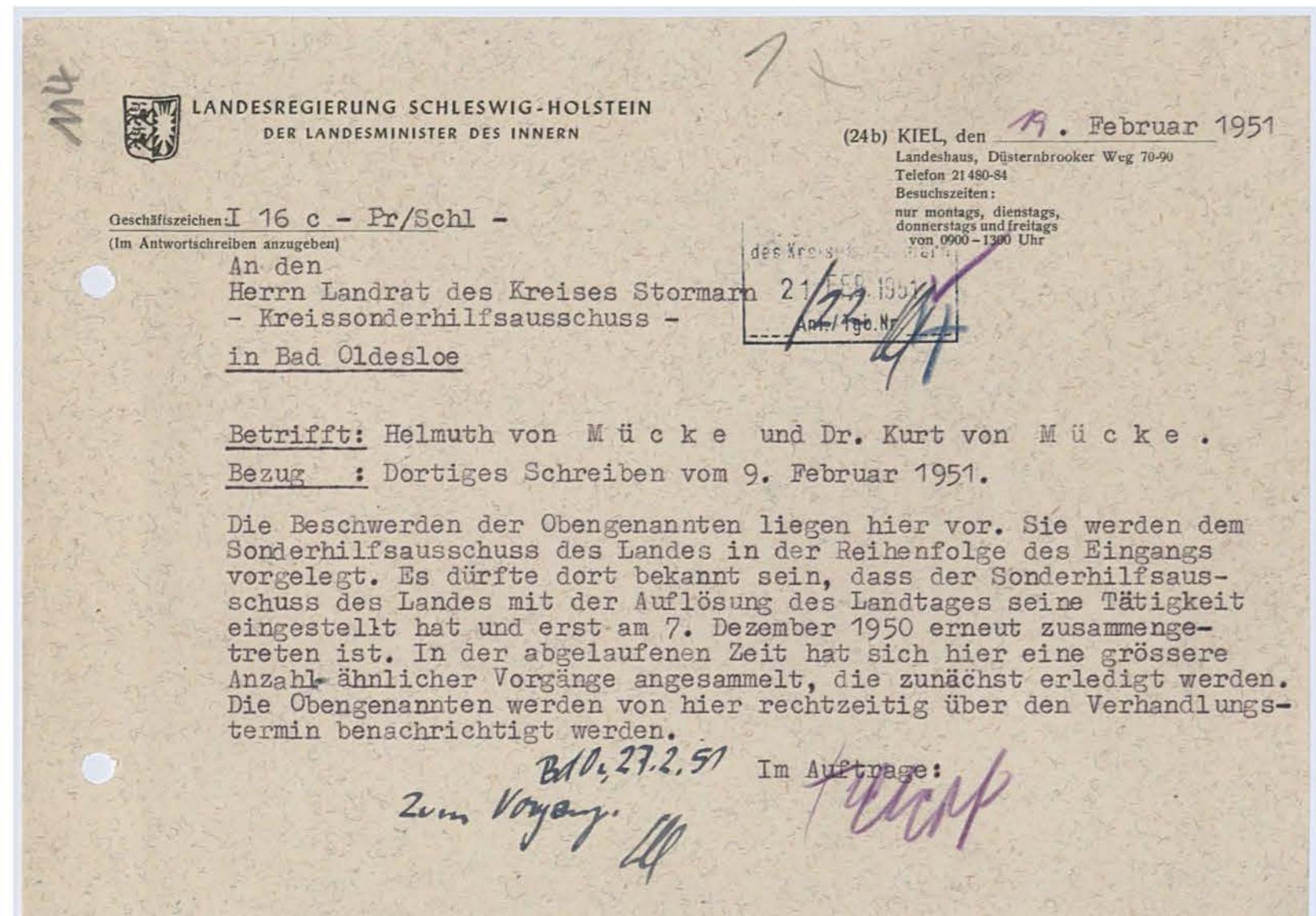
24.

Im Auftrage:



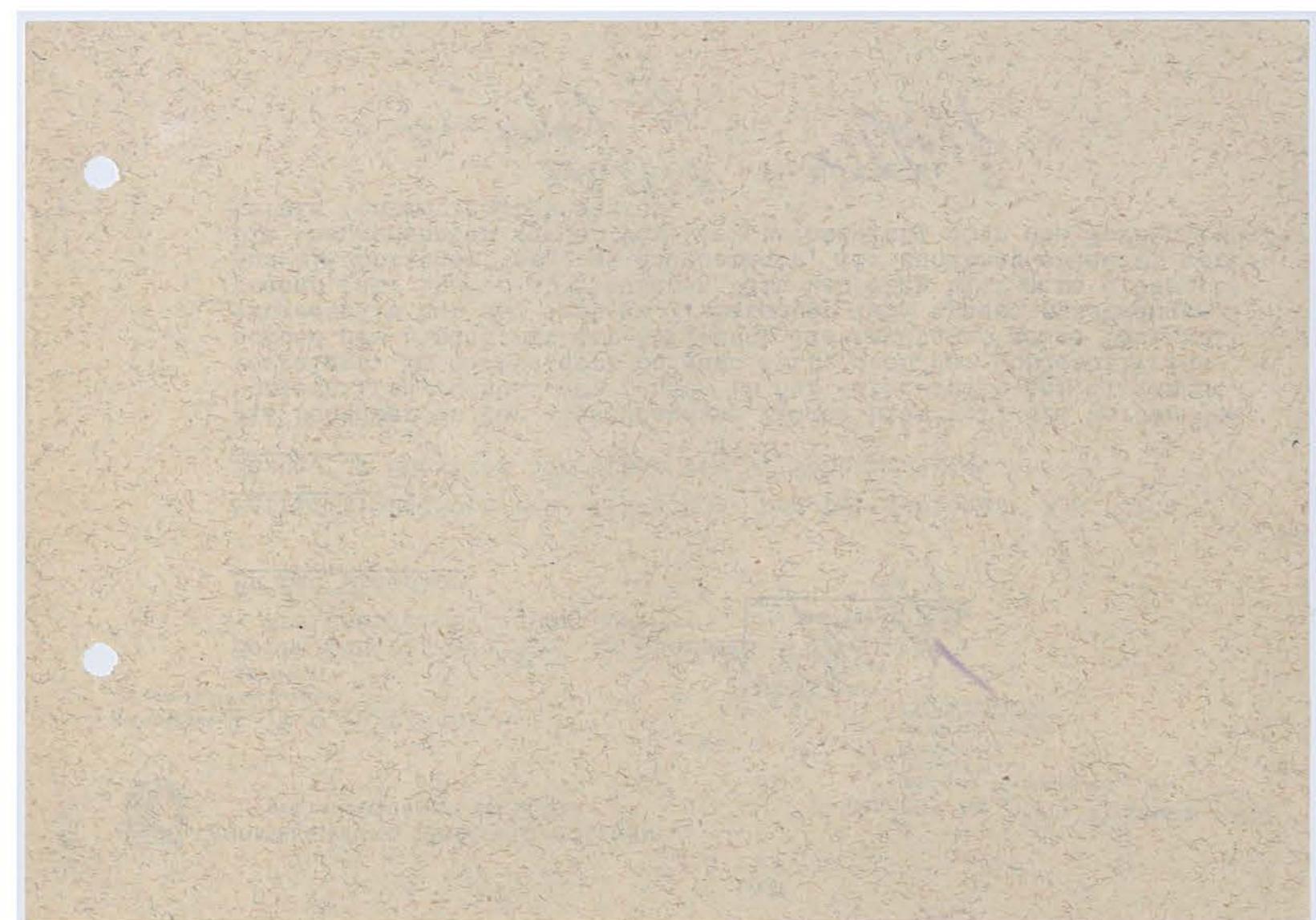
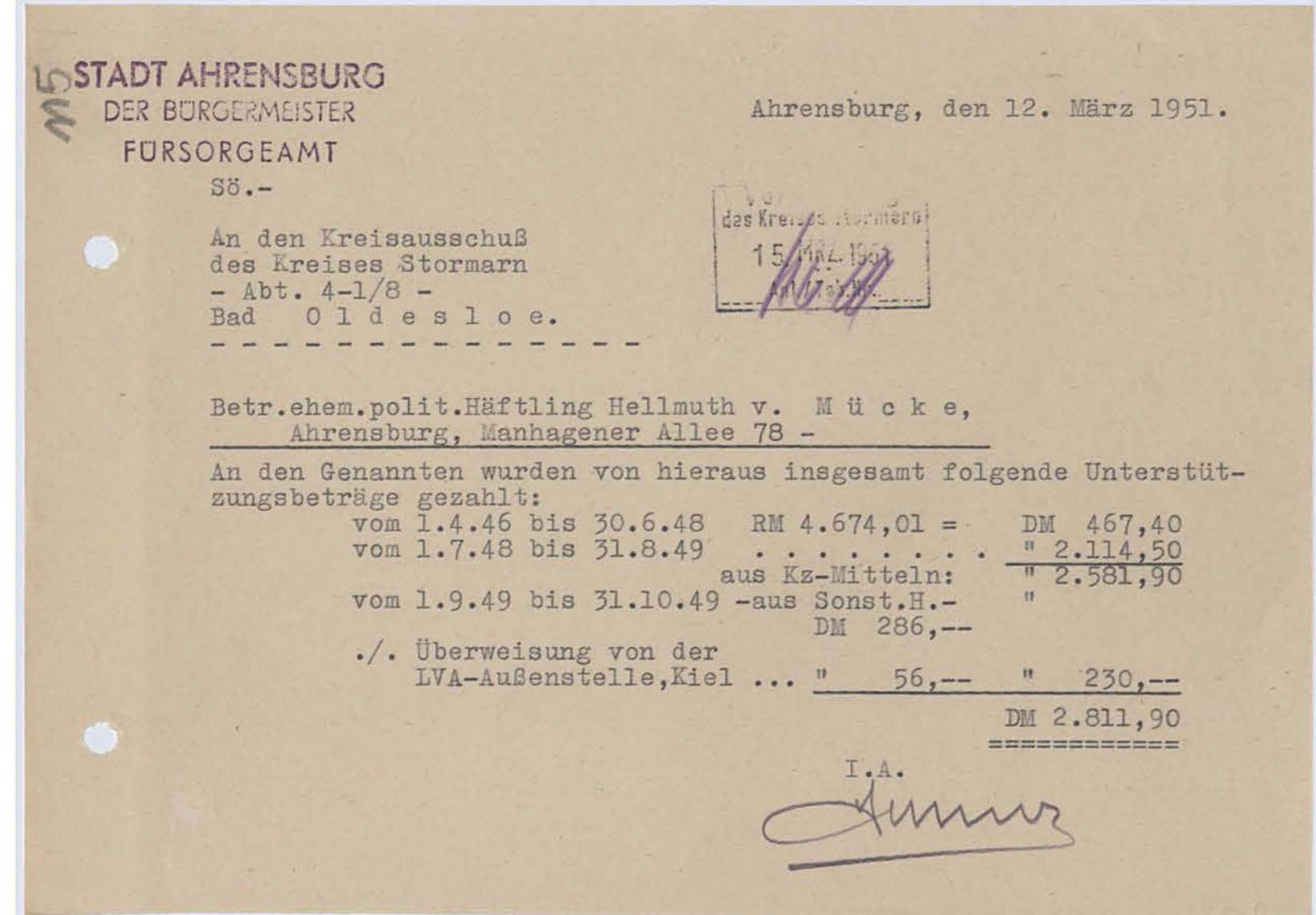
Kreisarchiv Stormarn B2





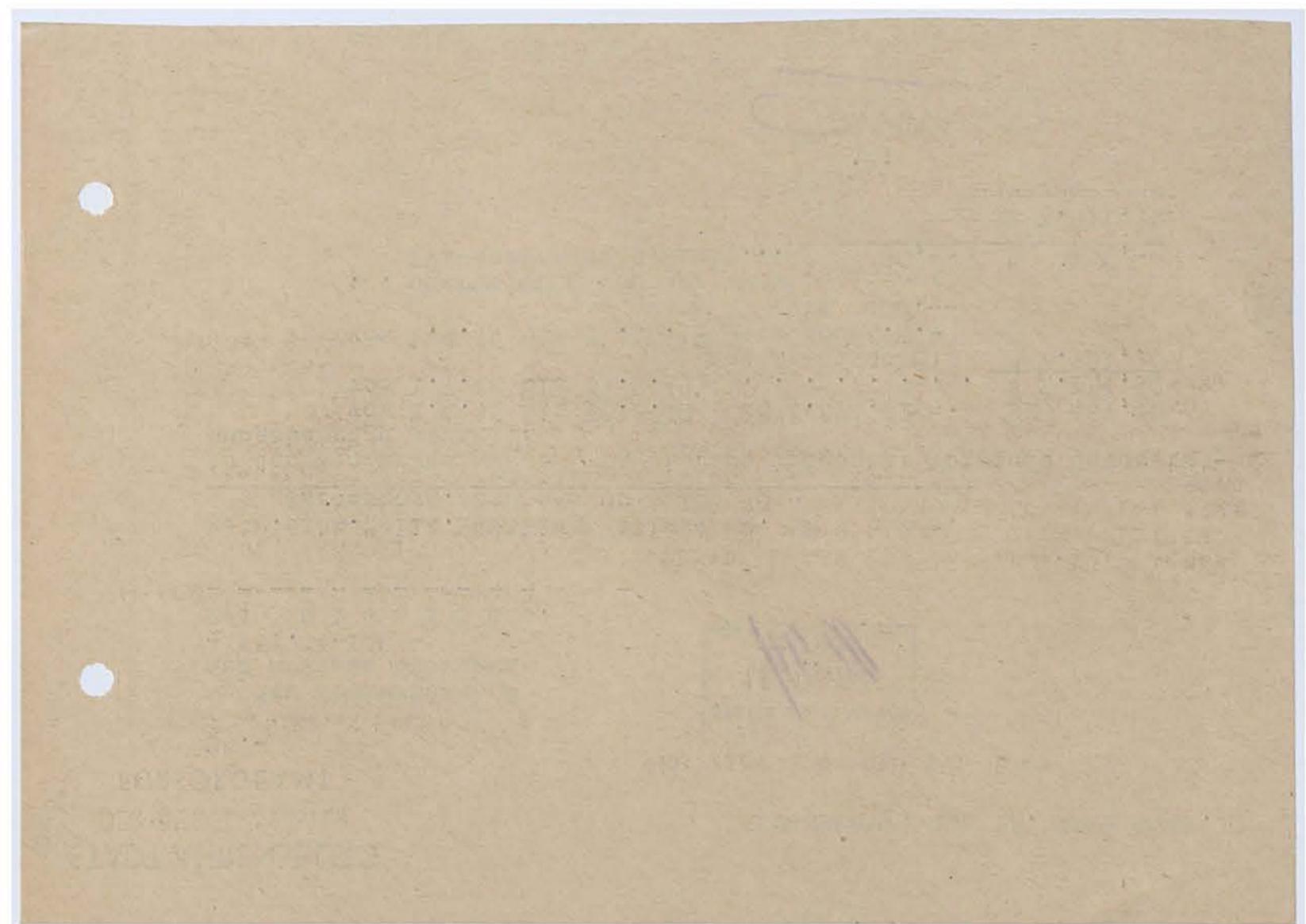
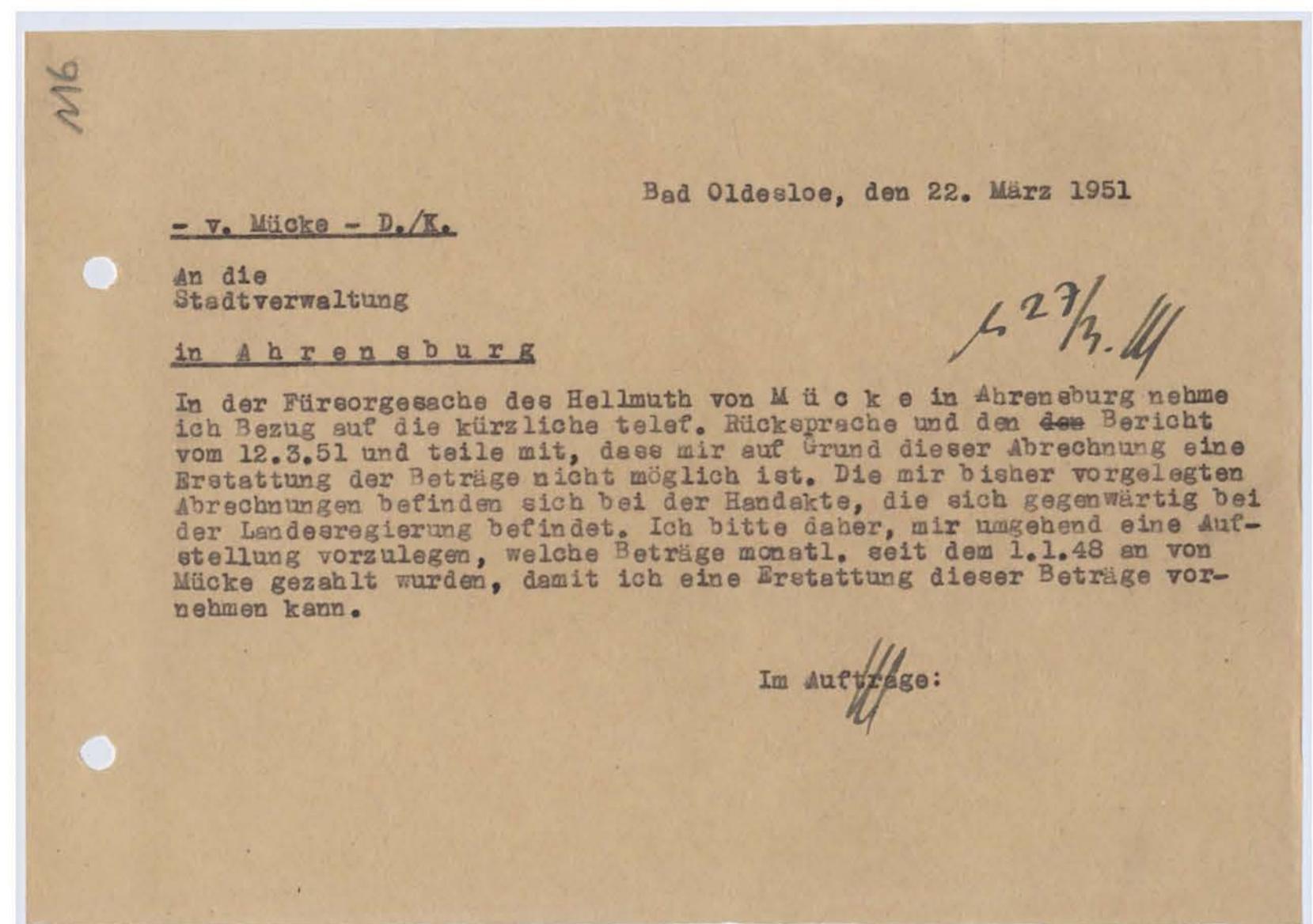
Kreisarchiv Stolmar B2





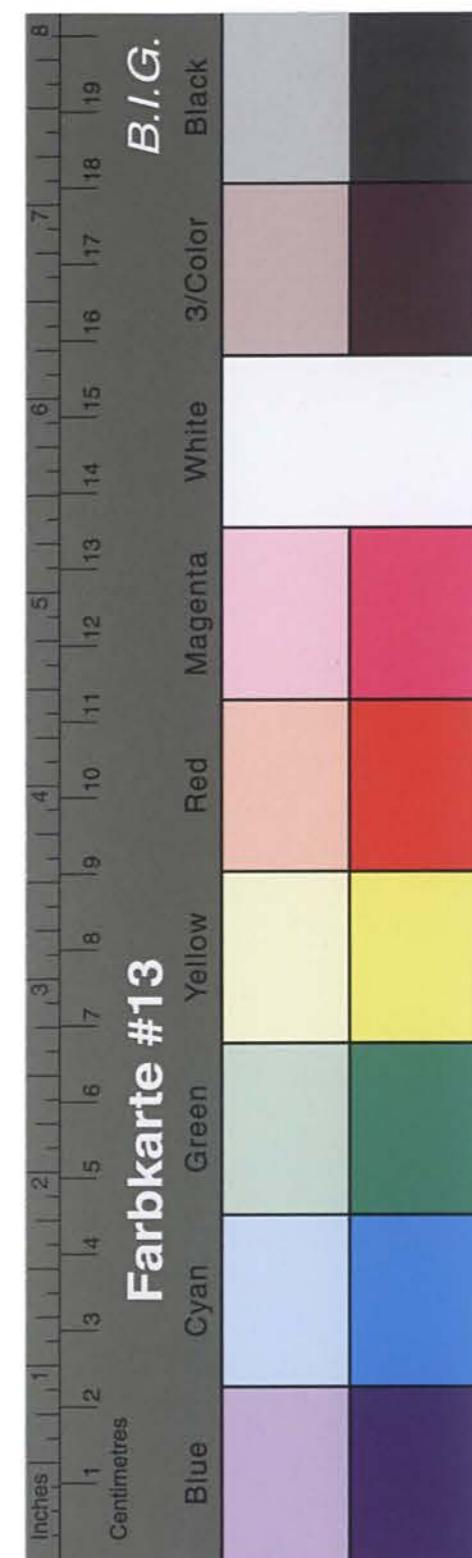
Kreisarchiv Stormarn B2



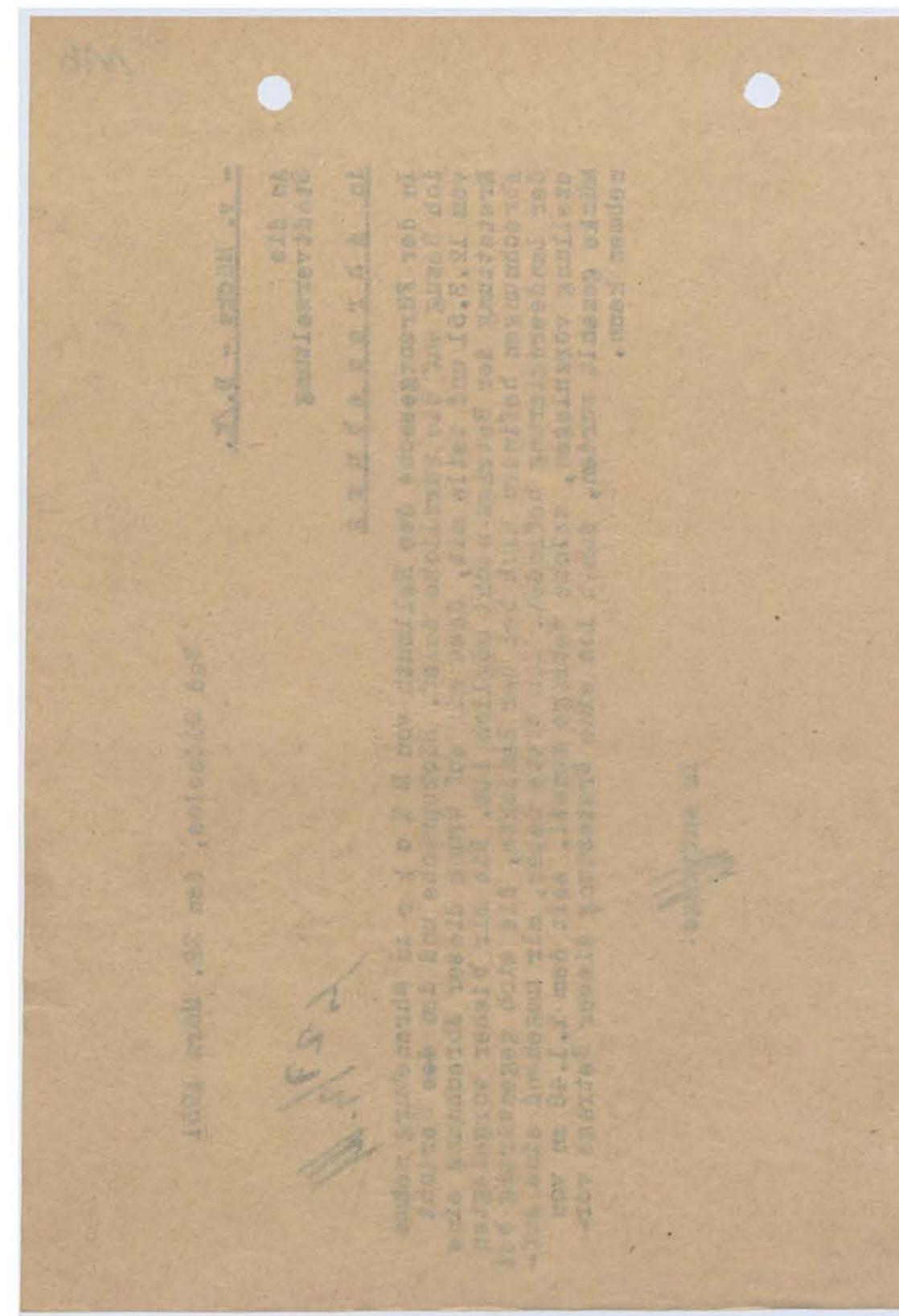


Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2



M 107

STADT AHRENSBURG
DER BÜRGERMEISTER
FÜRSORGEAMT

Ahrensburg, den 30. März 1951.

Sö.-

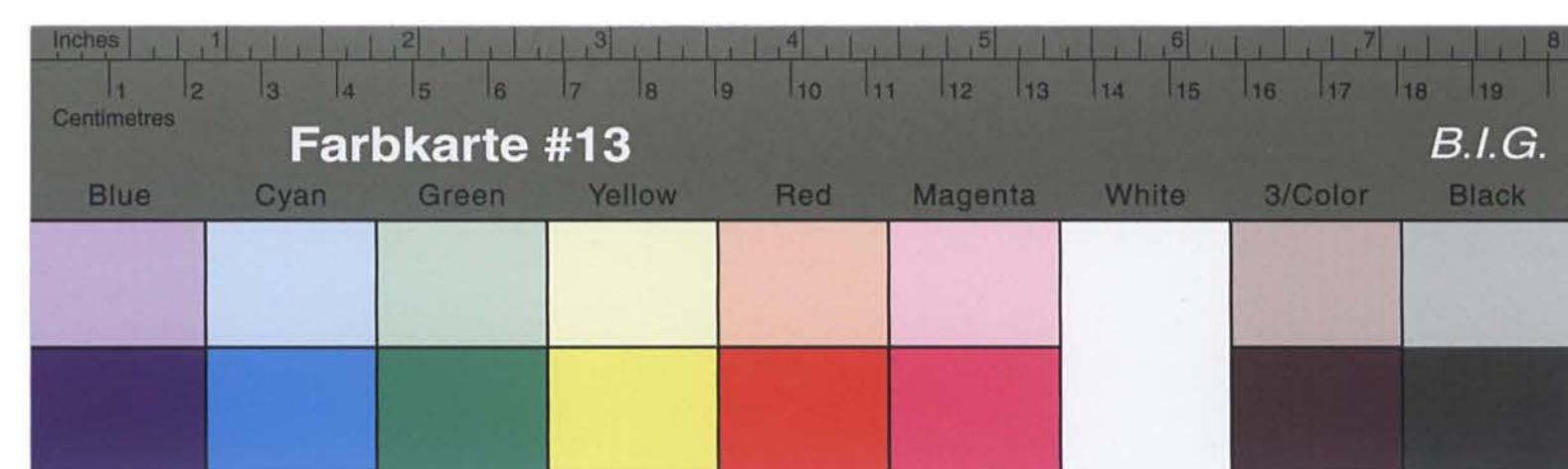
An den Kreisausschuß
des Kreises Stormarn
- Sonderhilfsausschuß -
Abt. 4-1/9 -
Bad Oldesloe.

Vereinigung
des Kreises Stormarn
- 2 APR. 1951
AHRENSBURG

Betr.: ehem.polit.Häftling Hellmuth v. Mücke,
Ahrensburg, Manhagener Allee 78 -
Bezug: Dort. Schrb. v. 22.3.51 - D./K.-

Seit 1.1.48 wurden von hieraus folgende Unterstützungs beträge an v.Mücke monatlich gezahlt:

| | |
|---|--------------------------------|
| Januar 1948 | RM 184,30 ✓ |
| Februar " | 184,30 ✓ |
| März " | 184,50 ✓ |
| April " | 184,-- ✓ |
| Mai " | 184,-- ✓ |
| Juni " | 184,-- ✓ |
| <hr/> | |
| RM 1.105,10 = | DM 110,51 ✓ |
| Julii 1948 | 184,-- ✓ |
| August " | 184,-- ✓ |
| September" | 184,-- ✓ |
| Okttober " | 134,50 ✓ |
| November " | 134,50 ✓ |
| 15.12.48 - Brennstoffbeihilfe - | 45,-- ✓ |
| Dezember " | 134,50 ✓ |
| Januar 1949 | 134,50 ✓ |
| Februar " | 134,50 ✓ |
| März " | 145,-- (davon DM 7,- f. Febr.) |
| April " | 138,-- ✓ |
| Mai " | 138,-- ✓ |
| Juni " | 138,-- ✓ |
| Juli " | 138,-- ✓ |
| August " | 148,-- ✓ |
| September " | 148,-- ✓ |
| Okttober " | 138,-- ✓ |
| <hr/> | |
| DM 2.511,01 ✓ | |
| ./. Überweisung von der LVA | |
| Außenstelle Kiel für die Zeit | |
| vom 1.9.49 bis 31.10.49 " 56,-- | |
| <hr/> | |
| DM 2.455,01 ✓ | |
| Seit 1.9.49 bis 31.10.49 wurde die Unterstützung aus der Fürsorge | |
| für "Sonstige Hilfsbedürftige" gezahlt. | |
| 2.455,07 | 149,25 |
| 174,43 | 14,92 ✓ |
| <hr/> | 99,50 ✓ |
| 2.340,58 | <i>Signature</i> |
| <hr/> | I.A. |
| 144,42 | 2577,02 |
| | 174,42 |
| | <hr/> |
| | 2406,60 |



Kreisarchiv Stormarn B2

| | 4219 | 4222 | 4224 |
|---------------|-------|------|------|
| 161,35 | 35,- | | |
| 99,25 | 35,- | | |
| 99,25 | 35,- | | |
| 149,- | 35,- | | |
| 149,- | 35,- | | |
| 149,- | 35,- | | |
| 145,85 : 2458 | 270,- | 22,- | |
| 99,25 | 35,- | | |
| 99,25 | 35,- | | |
| 149,- | 35,- | | |
| 99,50 | 35,- | | |
| 99,50 | 35,- | | |
| 99,50 | 35,- | | |
| 99,50 | 35,- | | |
| 99,50 | 35,- | | |
| 99,50 | 35,- | | |
| 99,50 | 35,- | | |
| 99,50 | 35,- | | |
| 99,50 | 35,- | | |
| 99,50 | 35,- | | |
| 1720,58 | 58,- | 45,- | |
| 24,58 | | | |
| 1696,58 | | | |
| 2340,58 | | | |
| 4271 : 1694,- | | | |
| 4272 : 561,- | | | |
| 4273 : 45,- | | | |
| 4274 : 44,- | | | |
| 1640,- | | | |
| 2245,- | | | |
| 2304,- | | | |

STADT AHRENSBURG
DER BÜRGERMEISTER
FÜRSORGEAMT

50,-

Ahrensburg, den 11. April 1951.

des Kreises Stormarn
12 APR 1951
A 1/7 b Kr.

An den Kreisausschuß
des Kreises Stormarn
- Sonderhilfsausschuß -
Abt. 4-1/9 -
Bad Oldesloe.

Betr.: Hellmuth v. Mücke, Ahrensburg, Manhagener Allee 78 -

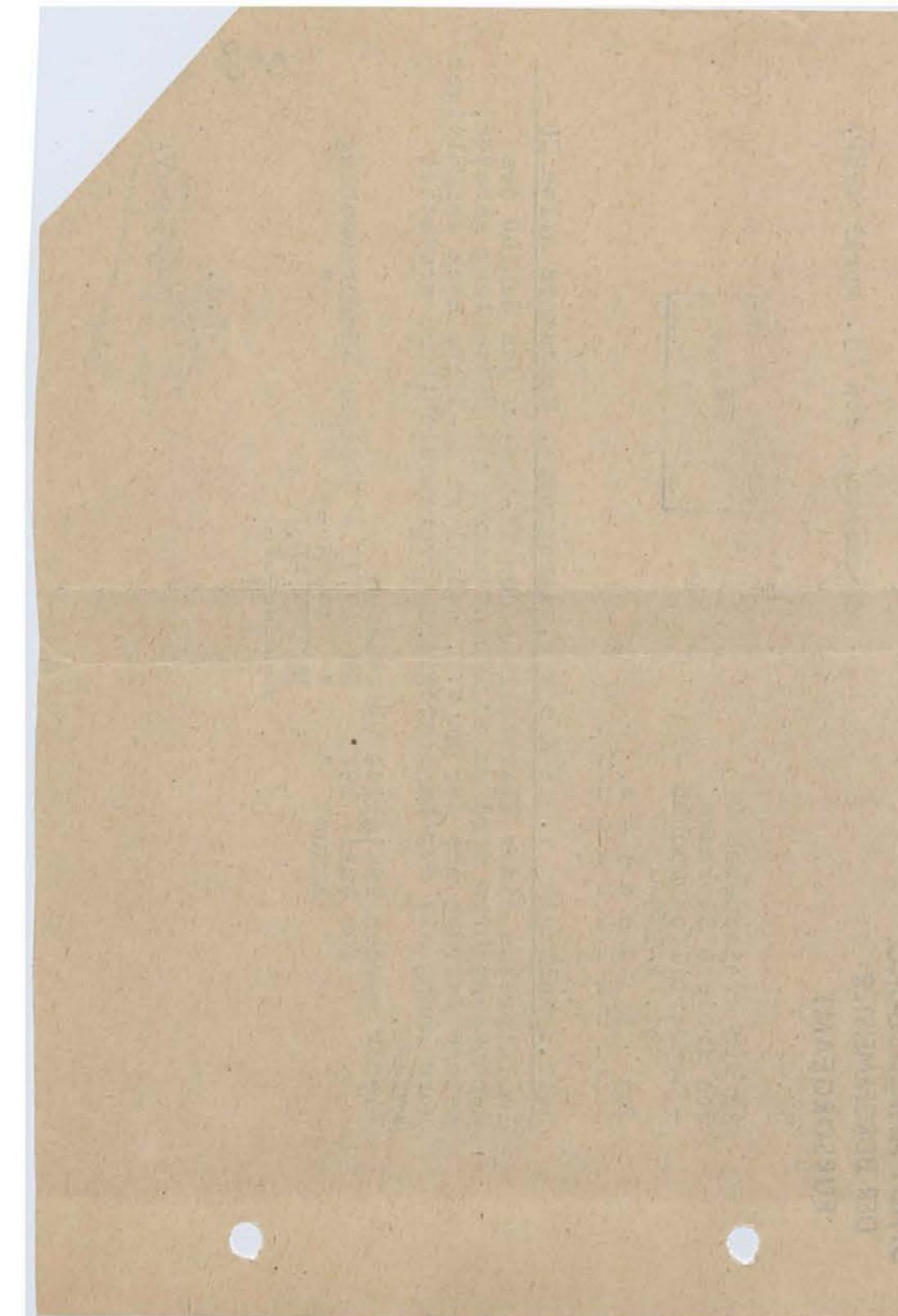
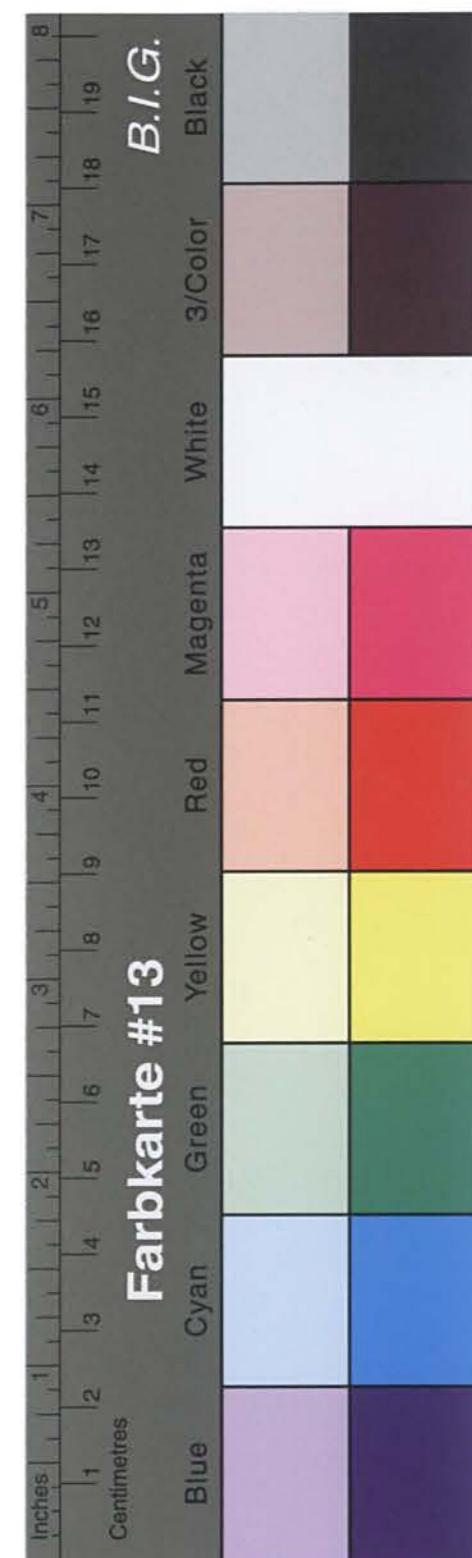
Im Interesse einer Klarstellung des KZ-Kontos zum Schluß des Rechnungsjahres wird um möglichst umgehende Mitteilung gebeten, welche Beträge aus der an v.M. gezahlten KZ-Hilfe nach endgültiger Abrechnung mit der Landesregierung voraussichtlich erstattet werden.

Bisher wurden lediglich überwiesen
für Juli 1948 DM 49,75 = 50%iger Sonderzuschlag
" August " " 49,75 = " "
DM 99,50.
=====

18

I.A.
Ottmar

Kreisarchiv Stormarn B2



• Bad Oldesloe, den 13. April 1951

- v. Mücke - D./K.

An die
Stadtverwaltung
in Ahrensburg

✓ 23/4. 4

In der Unterstützungsache Hellmuth von Mücke in Ahrensburg nehme Bezug auf die dortige Abrechnung vom 30.3.51 und teile mit, dass das Rentenverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Mit Rücksicht hierauf können die für die Zeit vom 1.1.48 bis 30.6.48 gezahlten Unterstützungen gegenwärtig noch nicht berücksichtigt werden, da Forderungen für diese Zeit zwischen Gebietskörperschaften erloschen sind. Hier kann lediglich eine Erstattung erfolgen, nachdem Herrn v. Mücke eine Rente als OdW. wieder zugelassen ist.

Die für die Zeit vom 1.7.48 bis 31.10.49 gezahlten Unterstützungen werden wie folgt überwiesen:

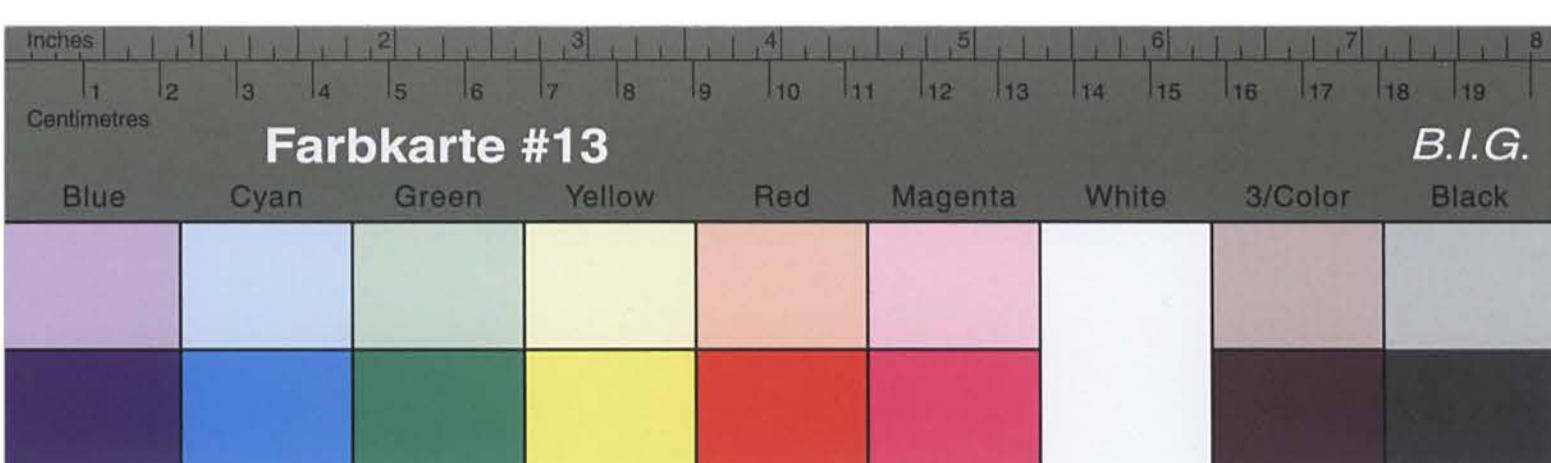
| | | |
|-------------|--------|----|
| Juli | 134,25 | DM |
| August | 134,25 | " |
| September | 184,- | " |
| Oktober | 134,50 | " |
| November | 134,50 | " |
| Dezember | 179,50 | " |
| Januar 1949 | 134,50 | " |
| Februar | 134,50 | " |
| März | 145,- | " |
| April | 138,- | " |
| Mai | 138,- | " |
| Juni | 138,- | " |
| Juli | 138,- | " |
| August | 148,- | " |
| September | 148,- | " |
| Oktober | 138,- | " |

zus. 2.301,-- DM
56,-- "
2.245,-- DM.

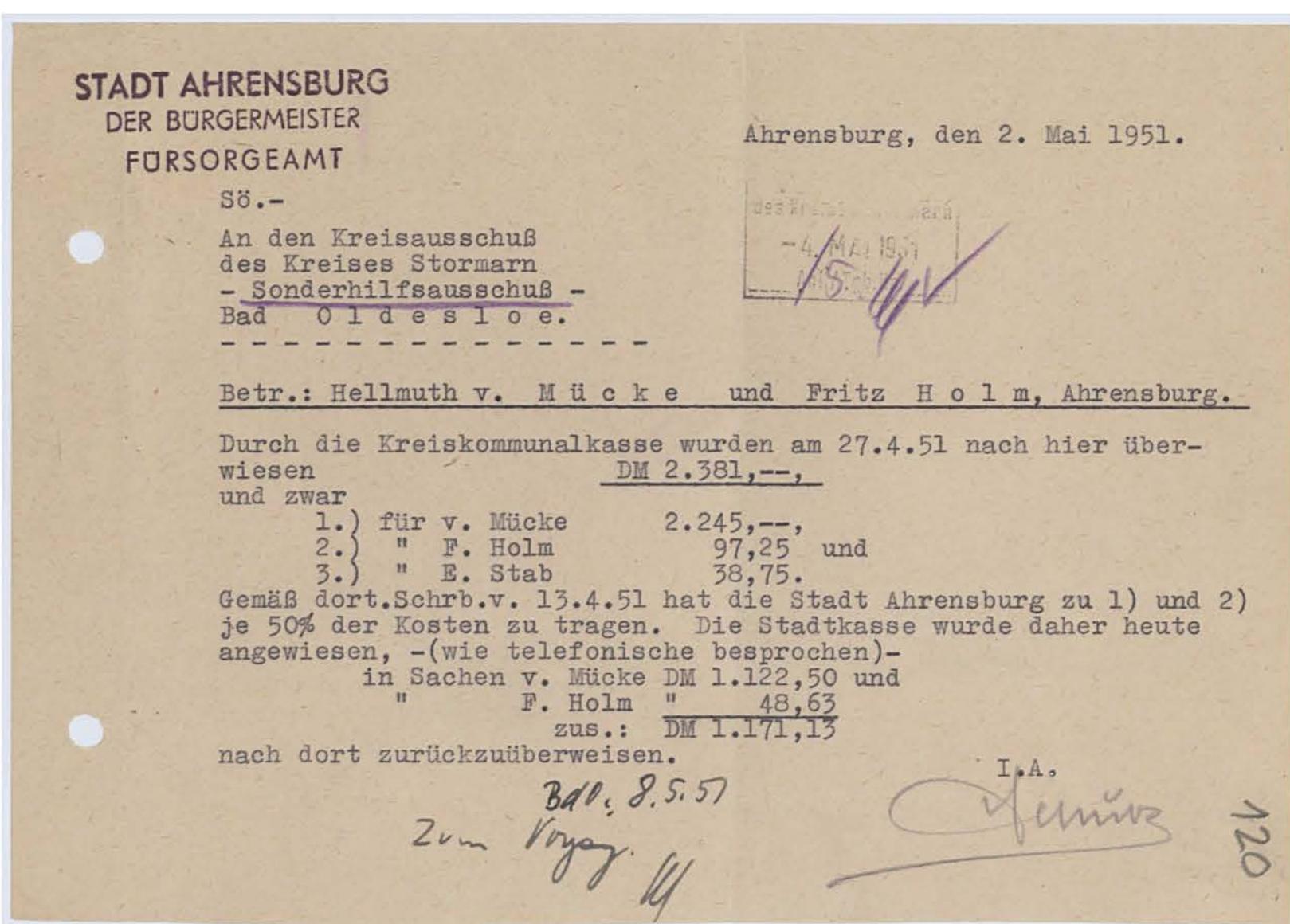
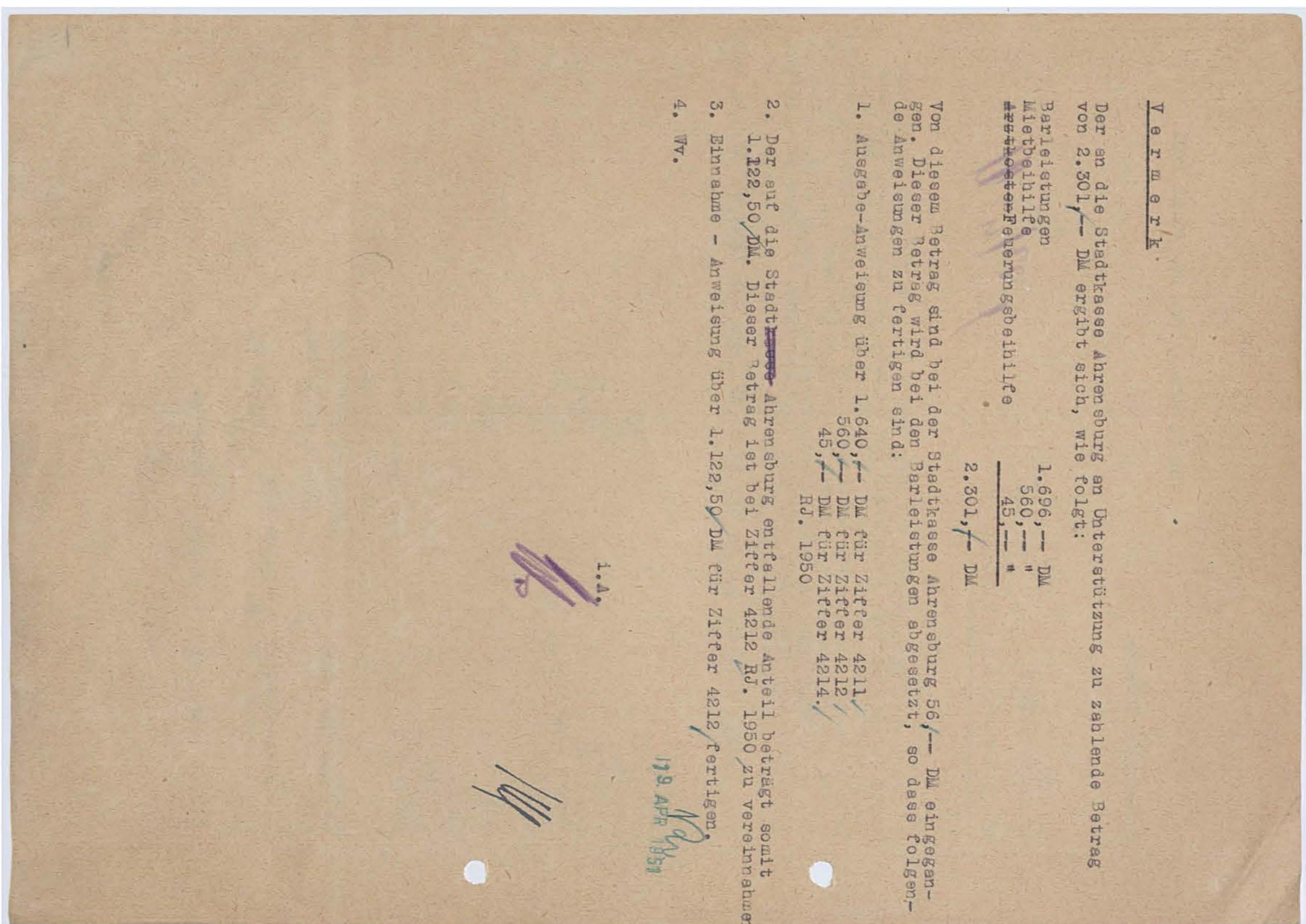
Von diesem Betrag entfallen als
Gemeindeanteil 50 % 1.122,50 DM
=====

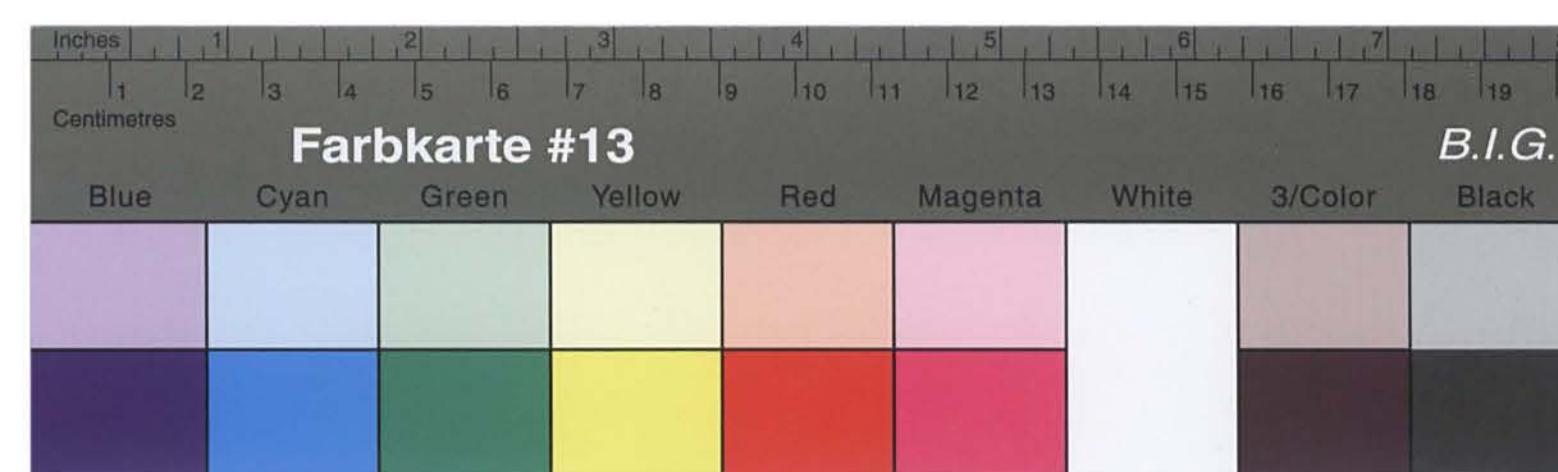
Dieser Betrag wird in Kürze überwiesen.

Im Auftrage:

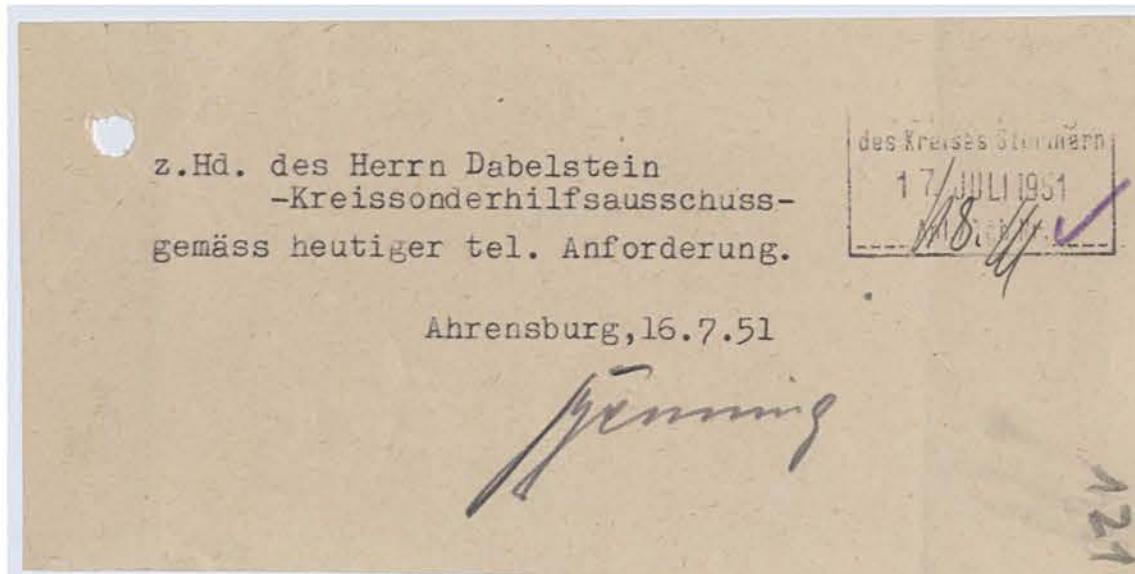
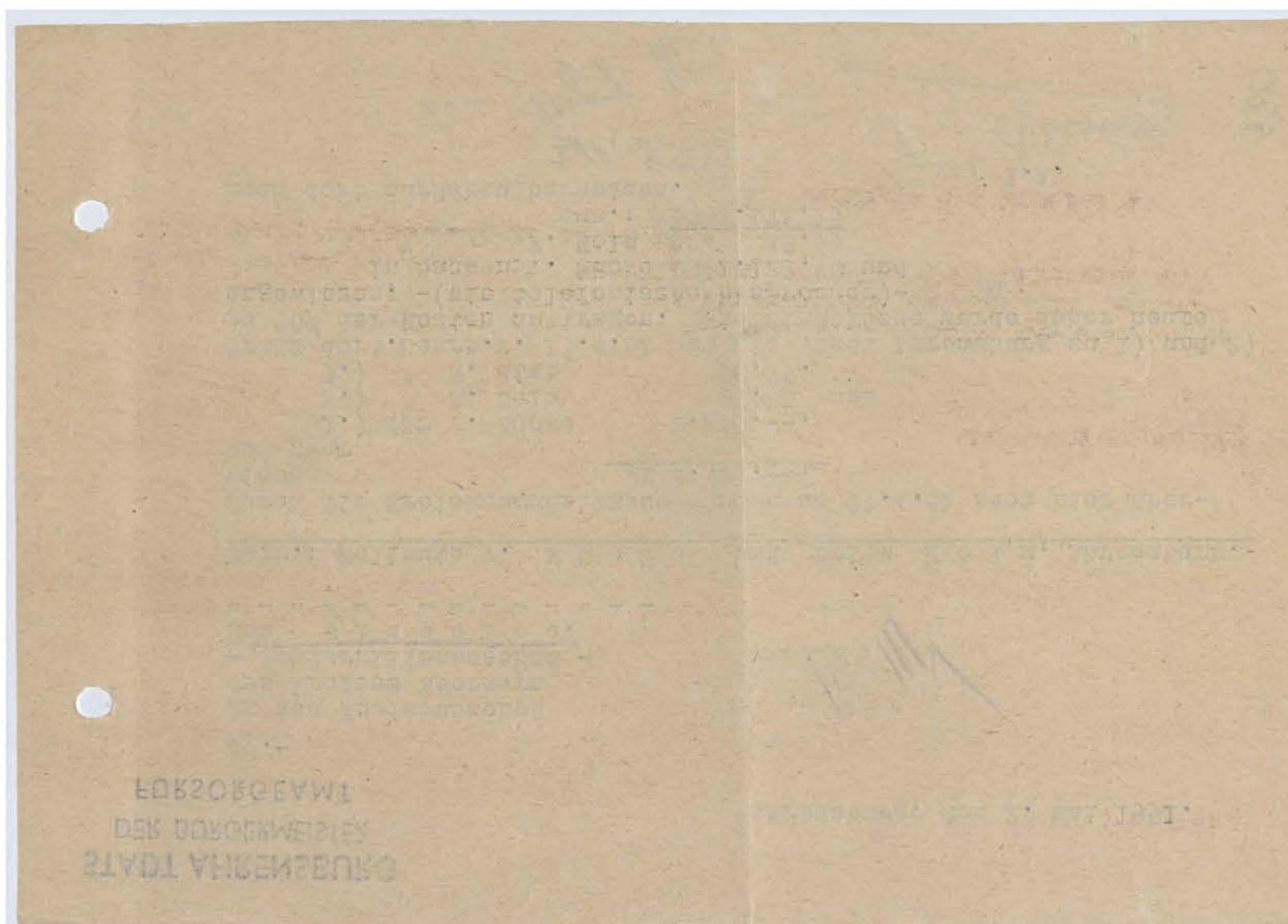


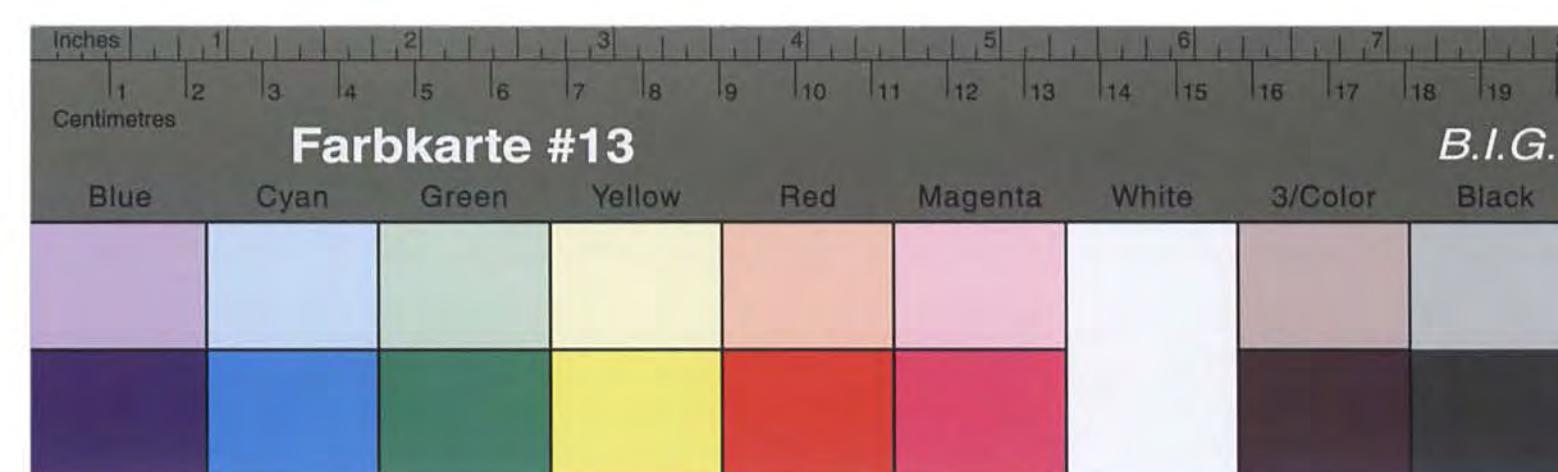
Kreisarchiv Stormarn B2



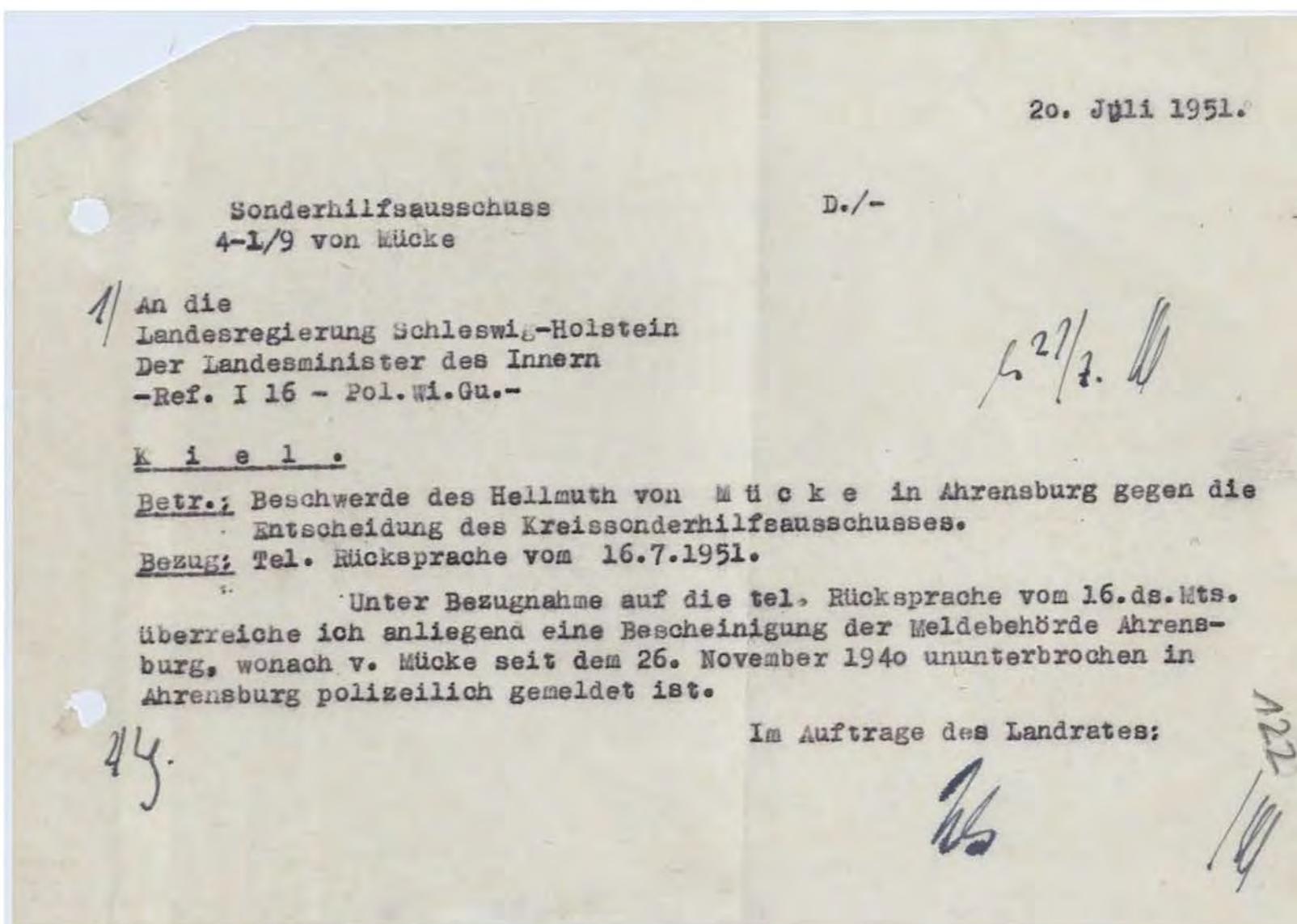
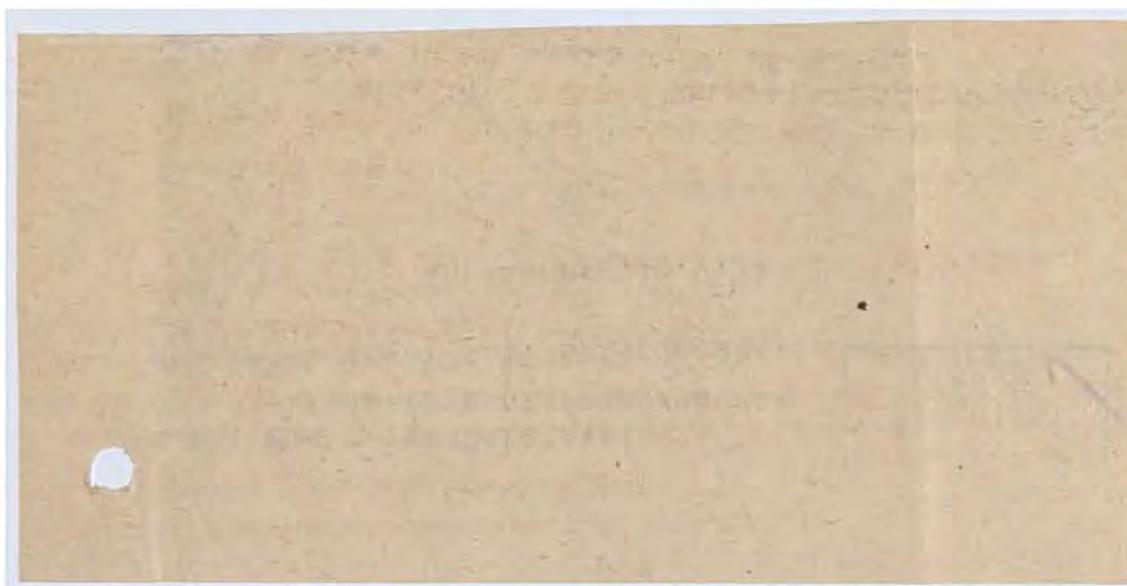


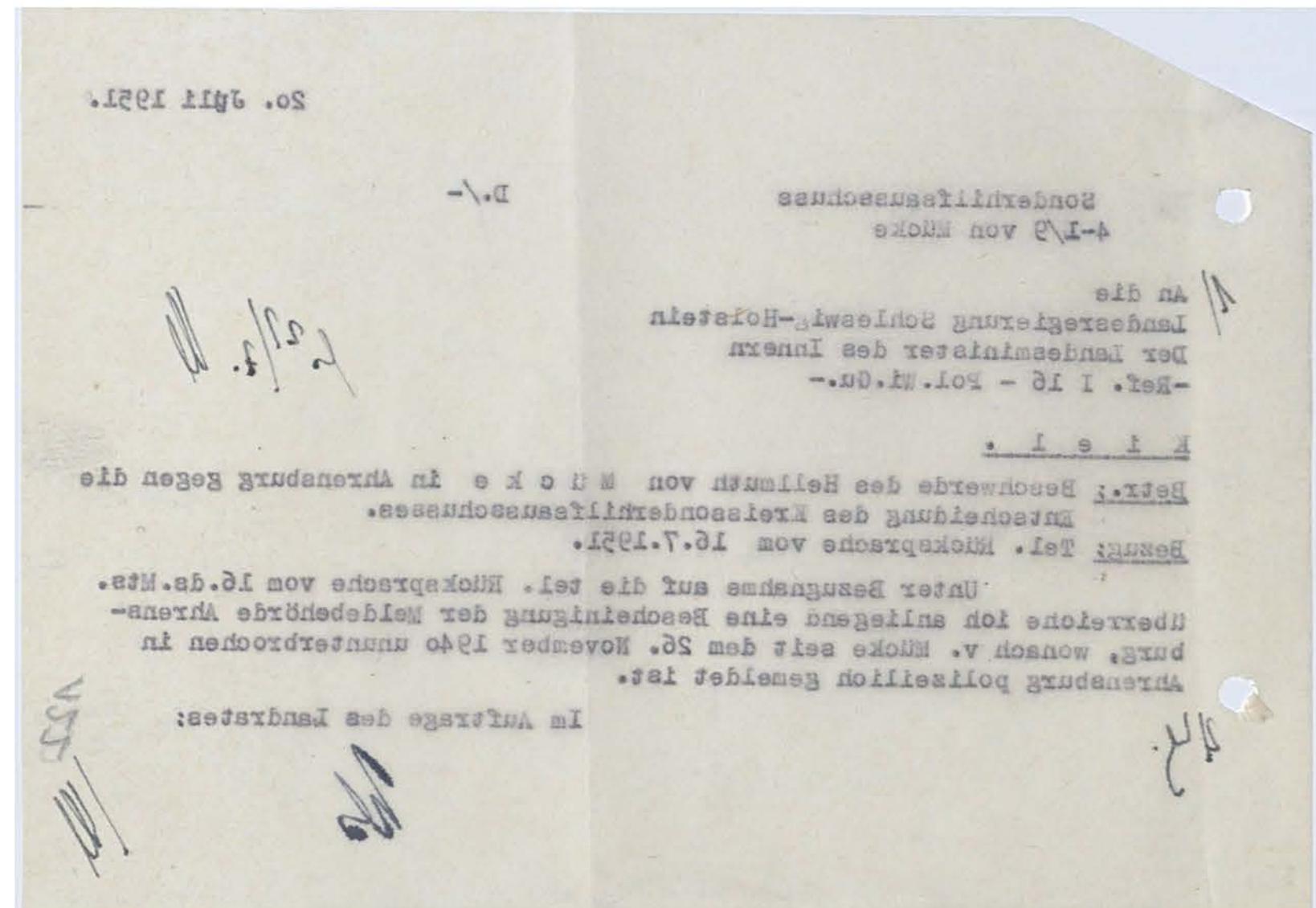
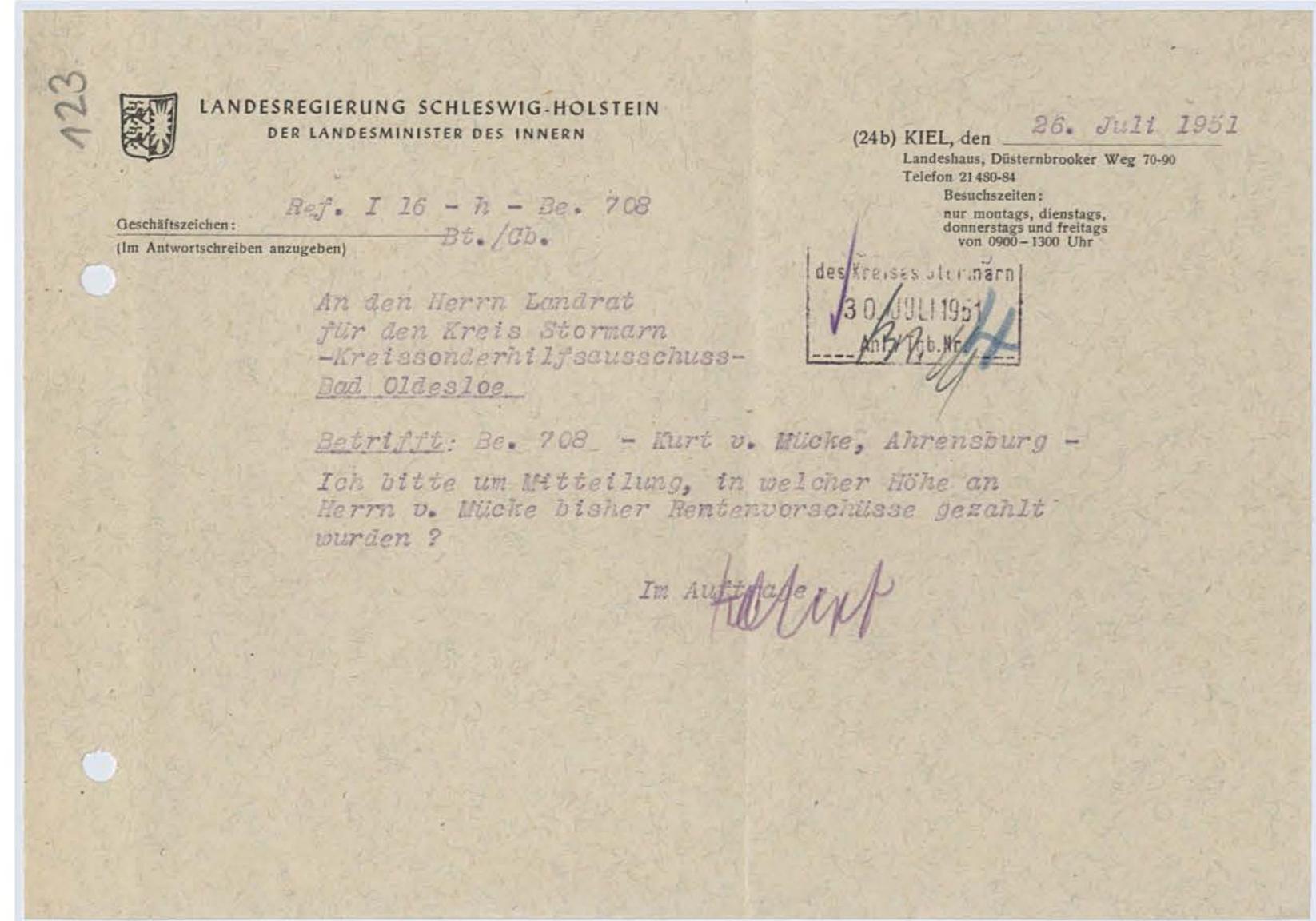
Kreisarchiv Stormarn B2





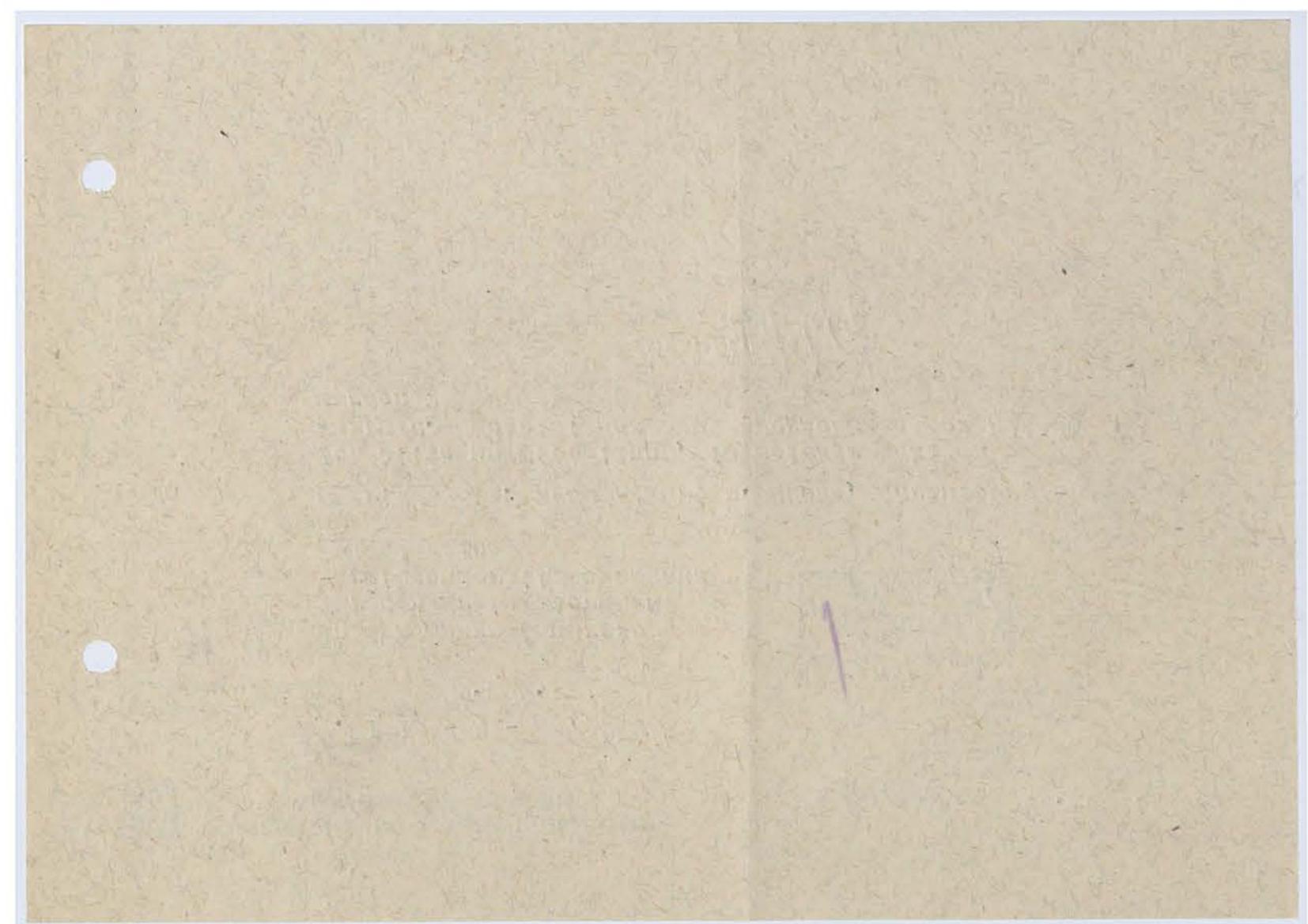
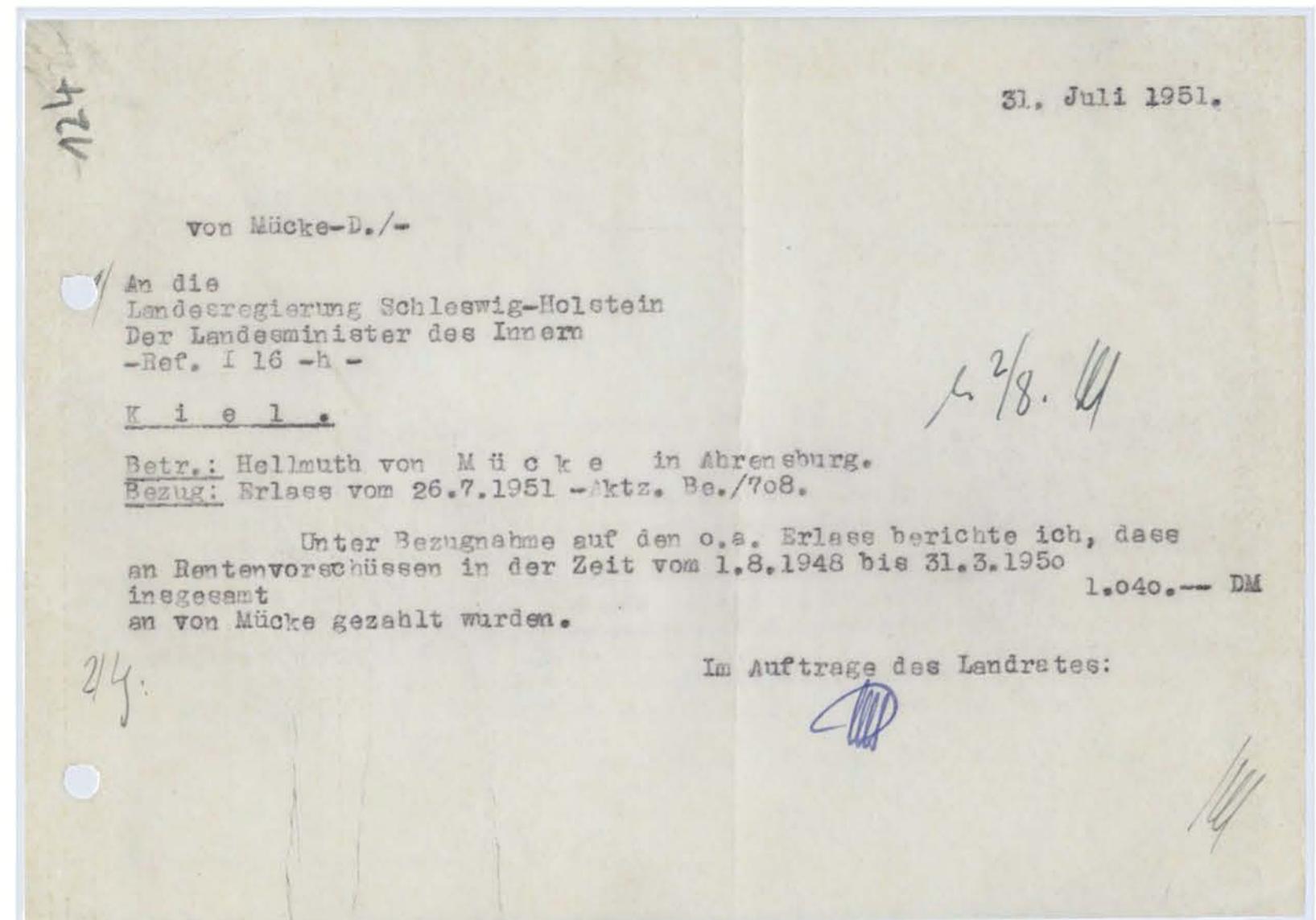
Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stolmar B2





Kreisarchiv Stormarn B2



125

23. August 1951.

Sonderhilfsausschuss
4-1/9 von Mücke-D.-

Herrn
Hellmuth von Mücke,
Ahrensburg
Manhagener Allee 78. 6.2.1951. U

In Ihrer OdW.-Rentensache habe ich Ihr Schreiben vom 20. ds. Mts. erhalten und teile Ihnen mit, dass mir bisher die Entscheidung des Landessonderhilfsausschusses nicht mitgeteilt wurde. Ich habe, damit über Ihren Rentenantrag entschieden wird, Ihre Eingabe der Landesregierung Schleswig-Holstein, Der Landesminister des Innern - Ref. I 16 h - in Kiel überreicht und hoffe, dass Ihnen alsbald der Beschluss des Landesrentenausschusses zugestellt wird. Eine Wiederaufnahme der Vorschuszzahlungen ist mir leider untersagt, da zunächst die Entscheidung des Landesrentenausschusses abzuwarten ist.

Im Auftrage des Landrates:

2

Kreisarchiv Stolmar B2



126
23. August 1951.

Sonderhilfsausschuss
4-1/9 von Mücke-D./-

2/ An die
Landesregierung Schleswig-Holstein
Der Landesminister des Innern
-Ref. I 16 -h-

K i e l .

Betr.: Hellmuth von Mücke in Ahrensburg.
Bezug: Erlass vom 26.7.1951 -Aktz. Be./708.

Unter Bezugnahme auf den o.a. Erlass überreiche ich anliegend
eine Ringabe des von Mücke vom 20. ds.Mts. mit der Bitte um die
dortige Entscheidung. Bisher ist mir nicht bekannt geworden, dass von
Mücke durch den Landessonderhilfsausschuss als ehem. polit. Verfolgter
anerkannt worden ist.

3/ y- Im Auftrage des Landrates:

P

W

sejstardet see agerfjua mi

*jet nettemwads seessndosseasestneseabgad see d'gundt-deafag ad etb
jedobnra ad fgeestefau xebel tm jet negmuldeasendostoy ad auher
-jusstebetw enta. Dity jilteasgris seessndosseasestneseabgad see d'gundt
-jet bladda mudi seesd, d'gundt du d'gundt leitk ni - d'gundt
-mexord see jilteasgris ad, nlefejoh-g'wasealds g'wasealds
-jet edsgutla erid, Dity nebeddetae getdnenevay wethl tedi film
-ledesatne ad d'gundt jilteasgris d'gundt nebeddetae getdnenevay wethl tedi film
mov nedderdos tdi dot eded edderenfestnay - WDO tedi I

*B7 seejla tekegadmen

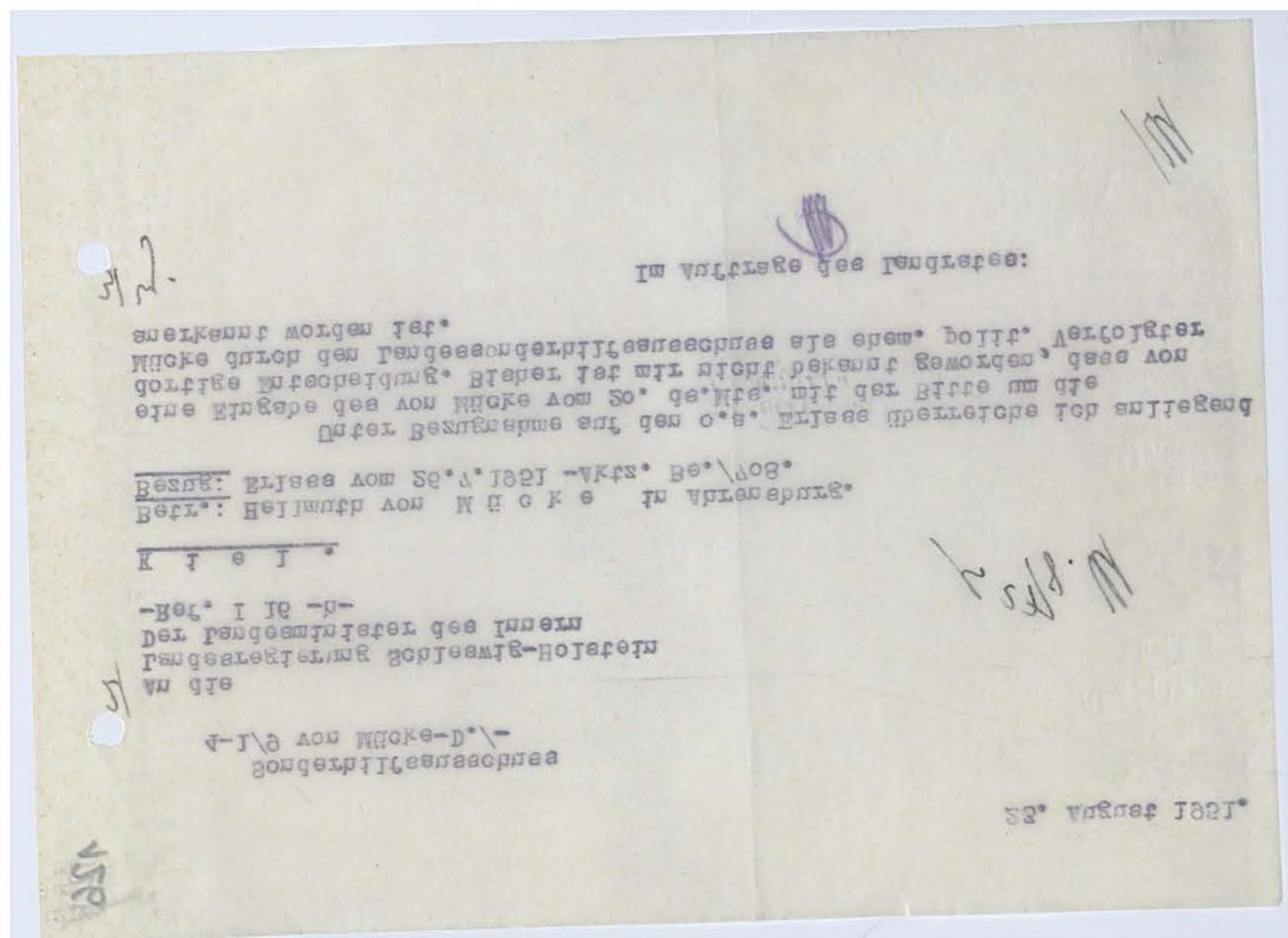
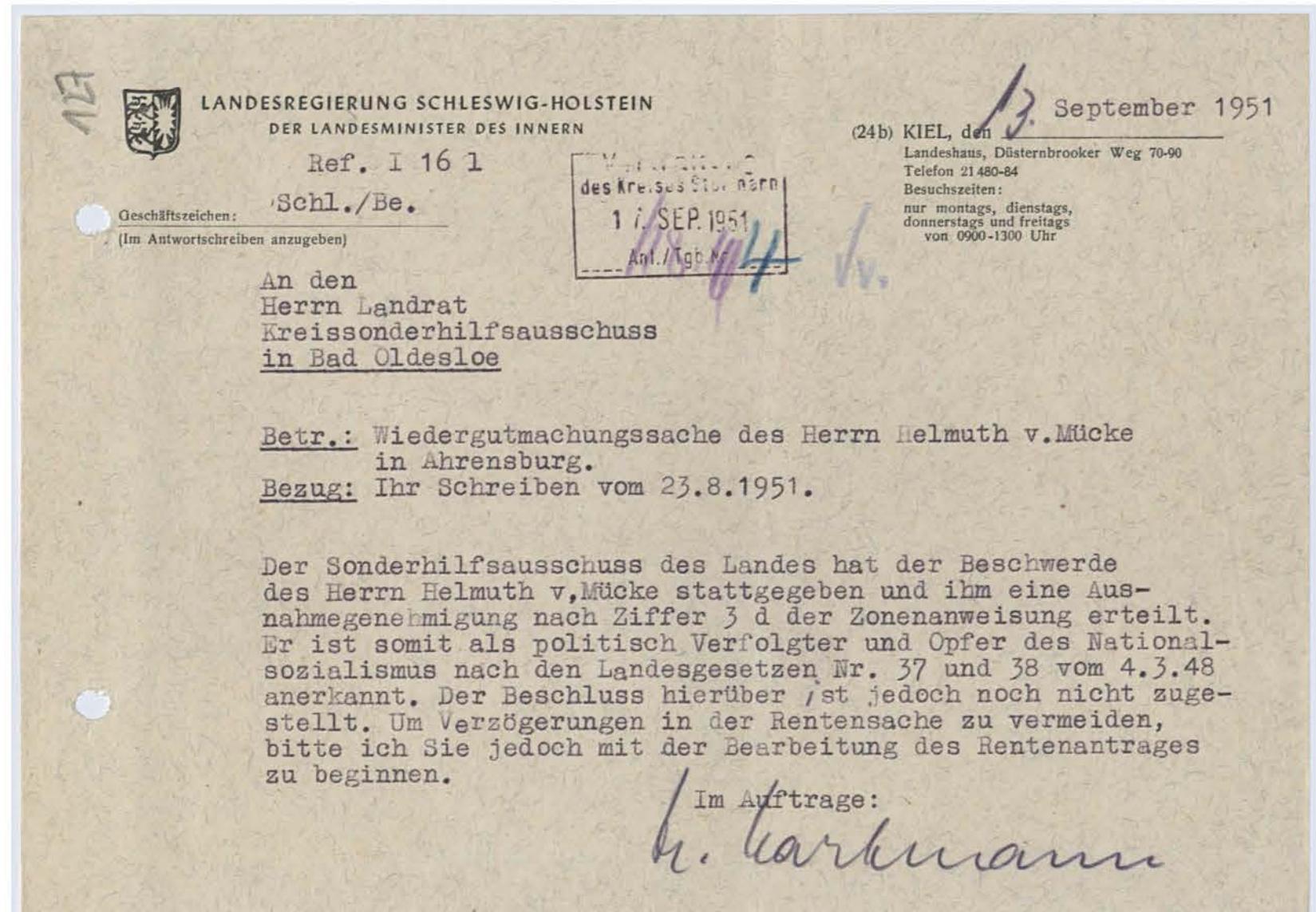
3/ und a a e t d A
H e c k e
H u t t e n

*A-D-sackm nov 6/1-4
seaudoseasestnileddelbog

W. 8/5/4
W. 8/5/4
*JEGL jergga *29

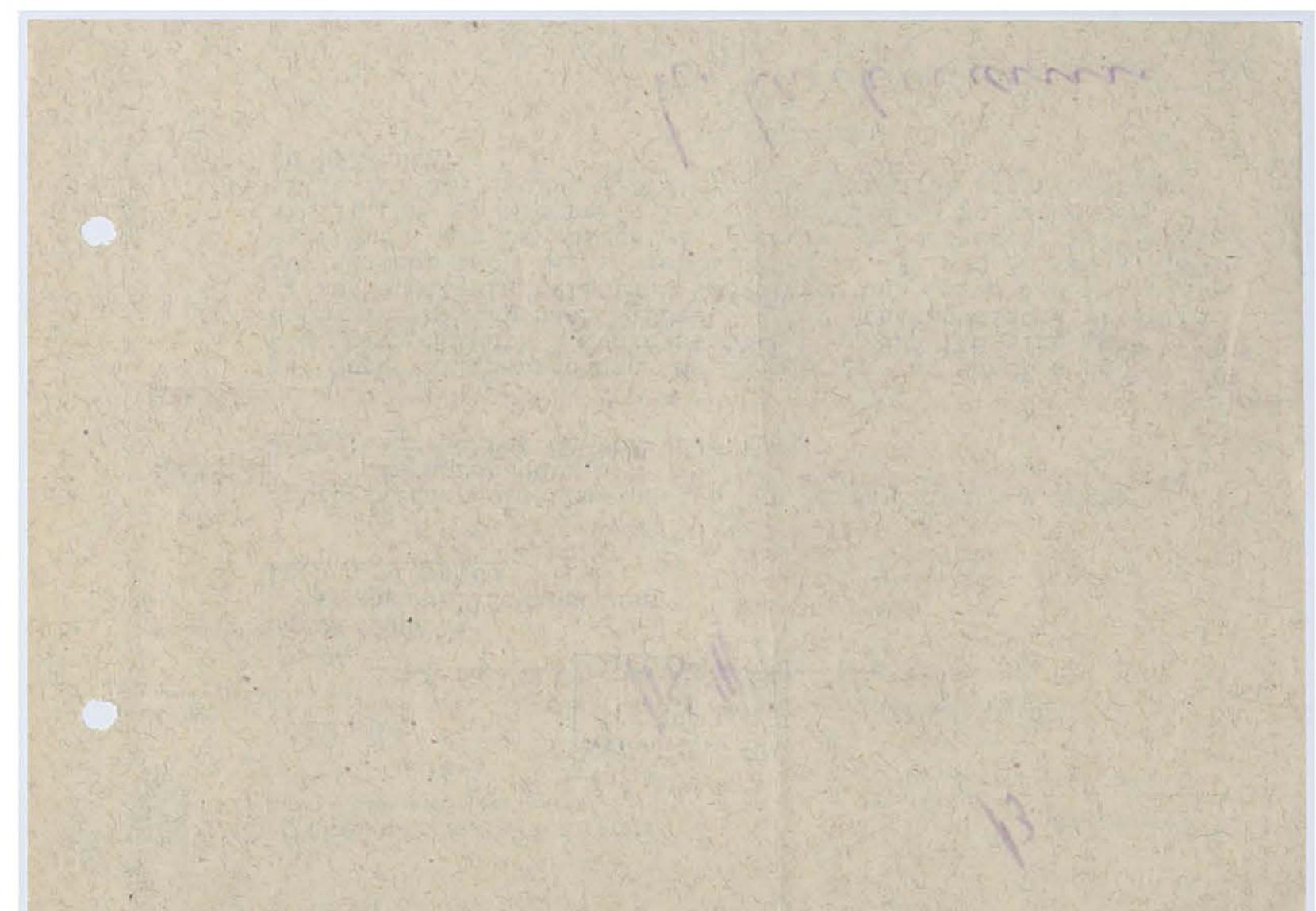
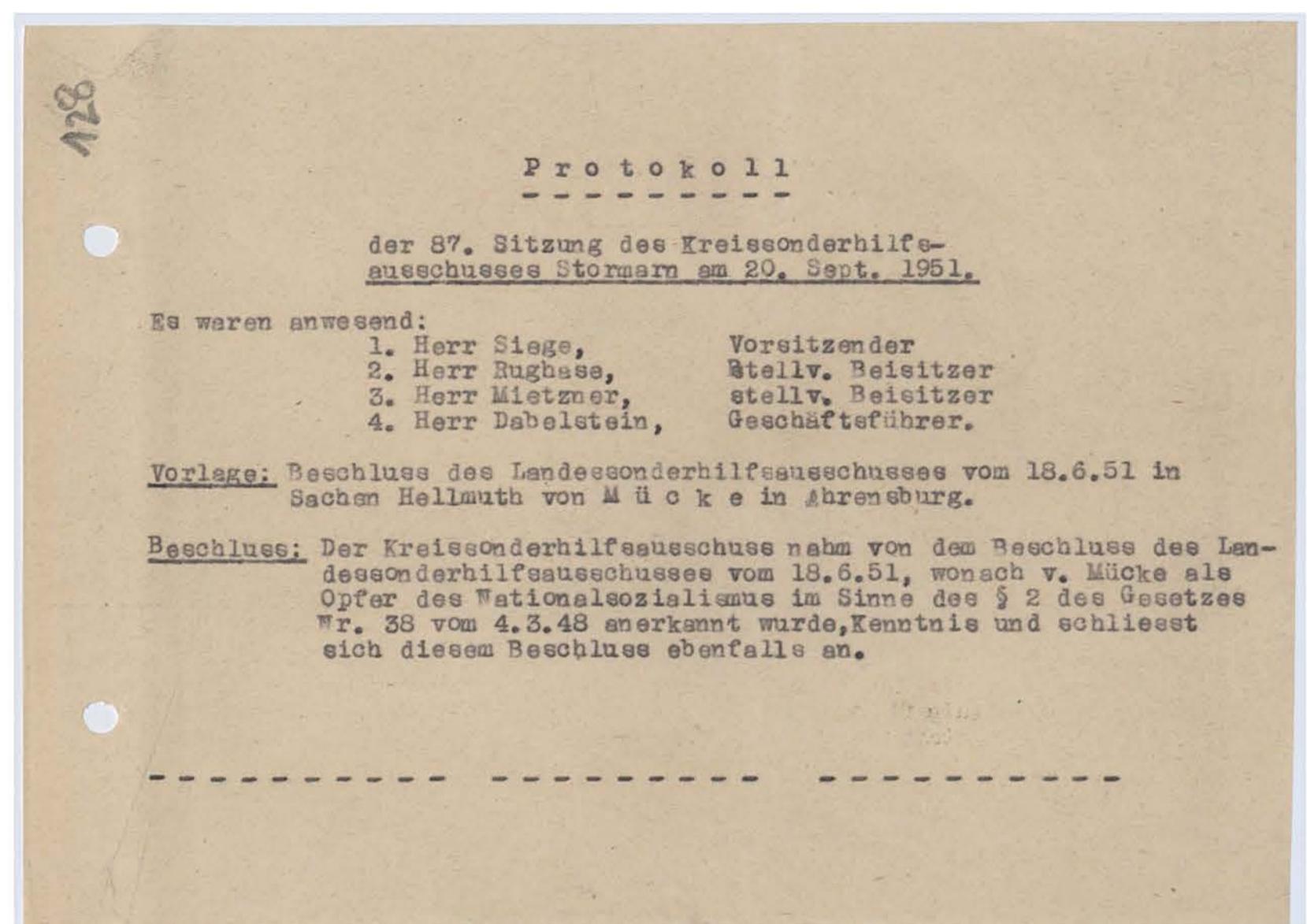
Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stolmar B2





Kreisarchiv Stormarn B2



18. September 1951

Sonderhilfsausschuss
4-1/9 von Mücke-D.-/-

An die
Landesregierung Schleswig-Holstein
Der Landesminister des Innern
-Ref. I 16 1 -

K i e l .

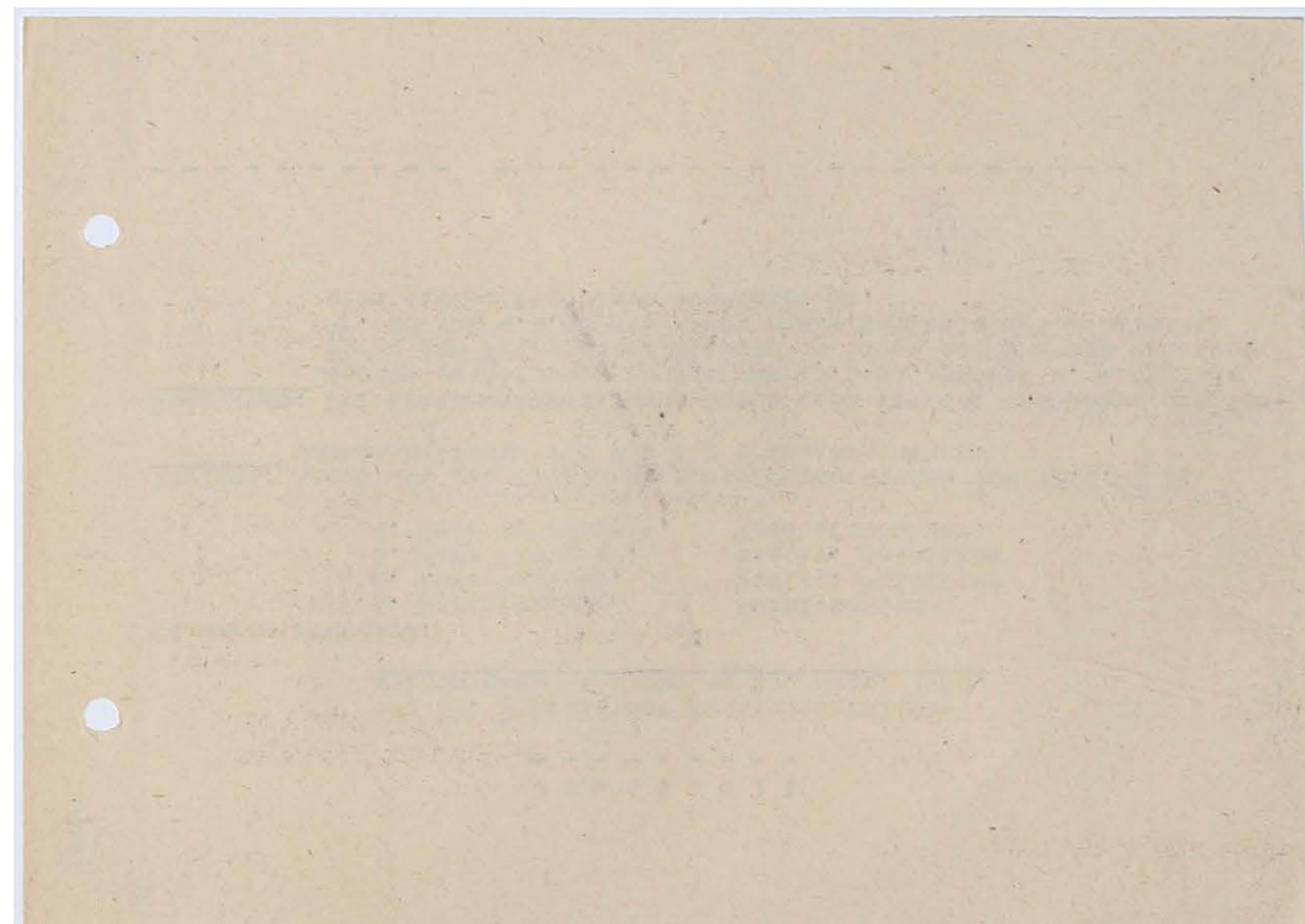
Betr.: Wiedergutmachungssache Helmut von Mücke in Ahrensburg.
Bezug: Erlass vom 13.9.1951 -Akz. Schl./Be.

Unter Bezugnahme auf den o.a. Erlass berichte ich, dass sich der Rentenantrag des Herrn von Mücke im dortigen Referat unter dem Aktenzeichen Be./708 befindet. Desgleichen befindet sich der Haftentschädigungsantrag im dortigen Referat. Beide Anträge wurden wegen der Mitgliedschaft des Herrn von Mücke zur NSDAP. abgelehnt.

Im Auftrage des Landrates:

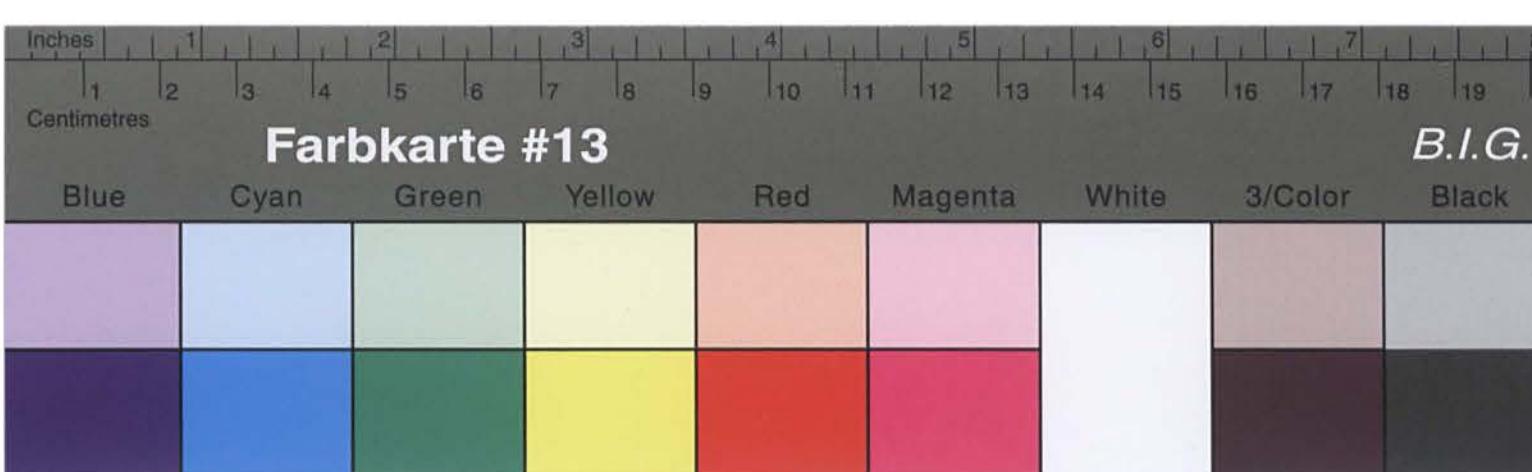
BdA, 10.10.51

1 Proj. gegen an v. N. L. 17.10.51
27.10.51

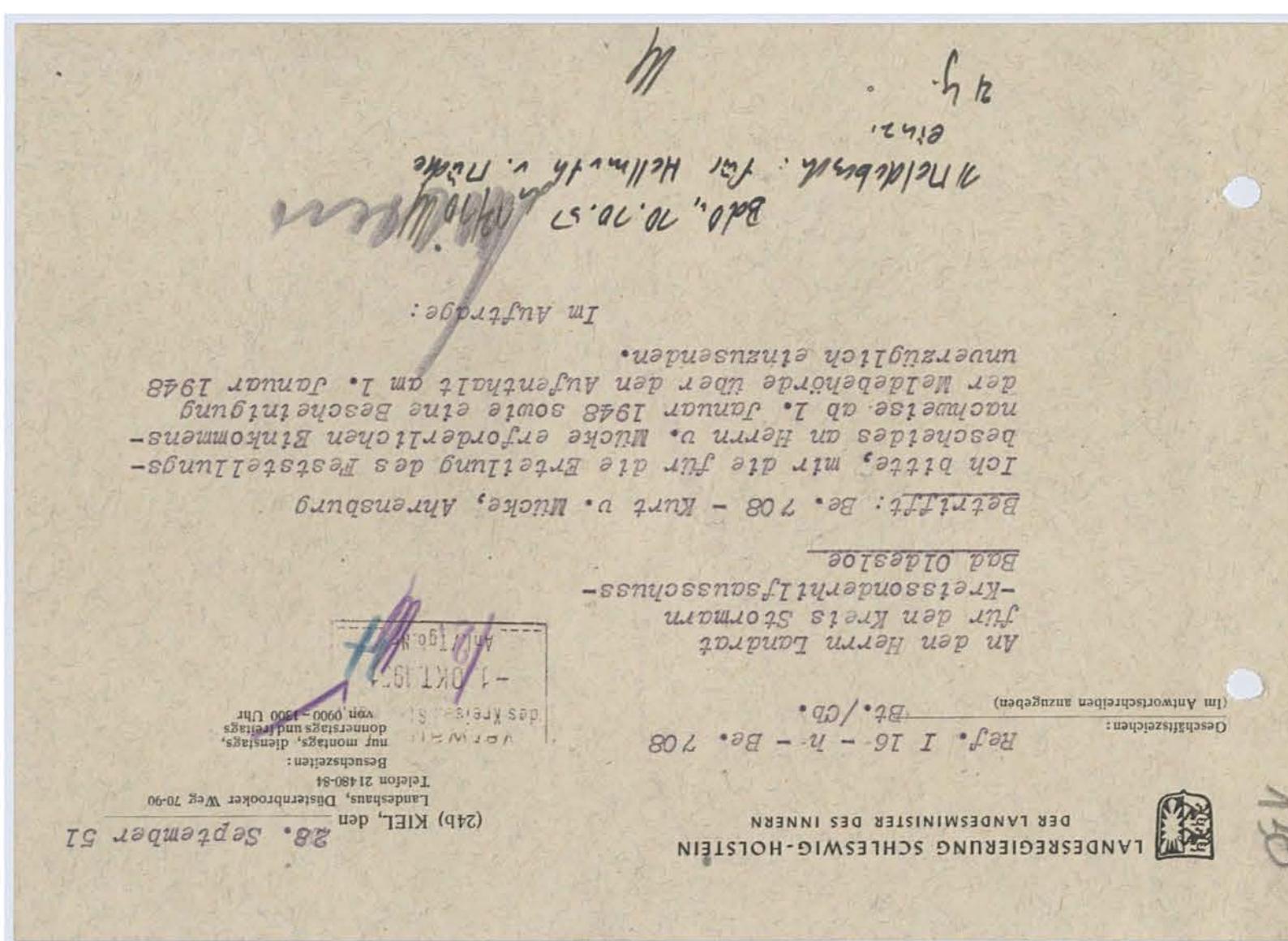
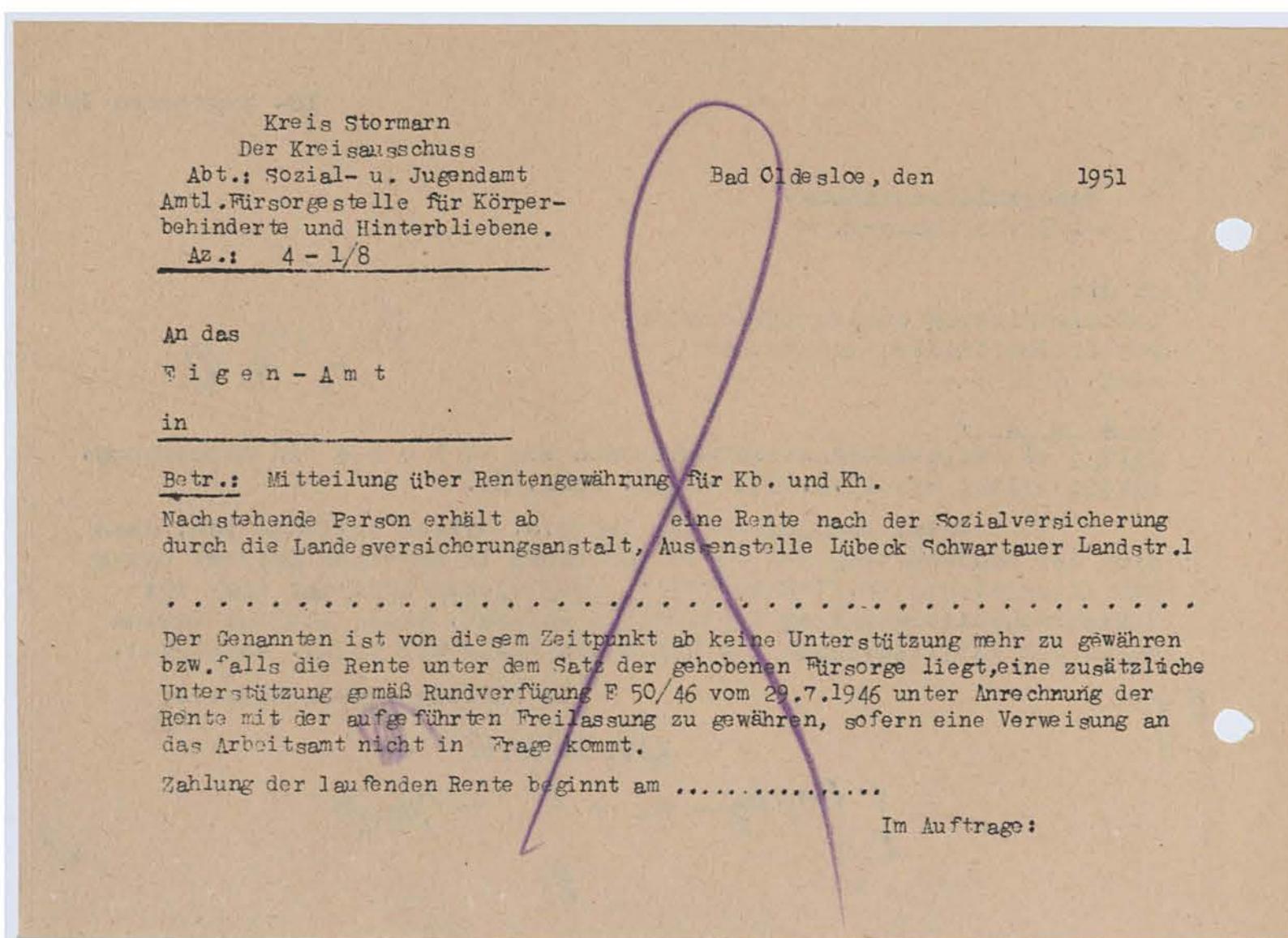


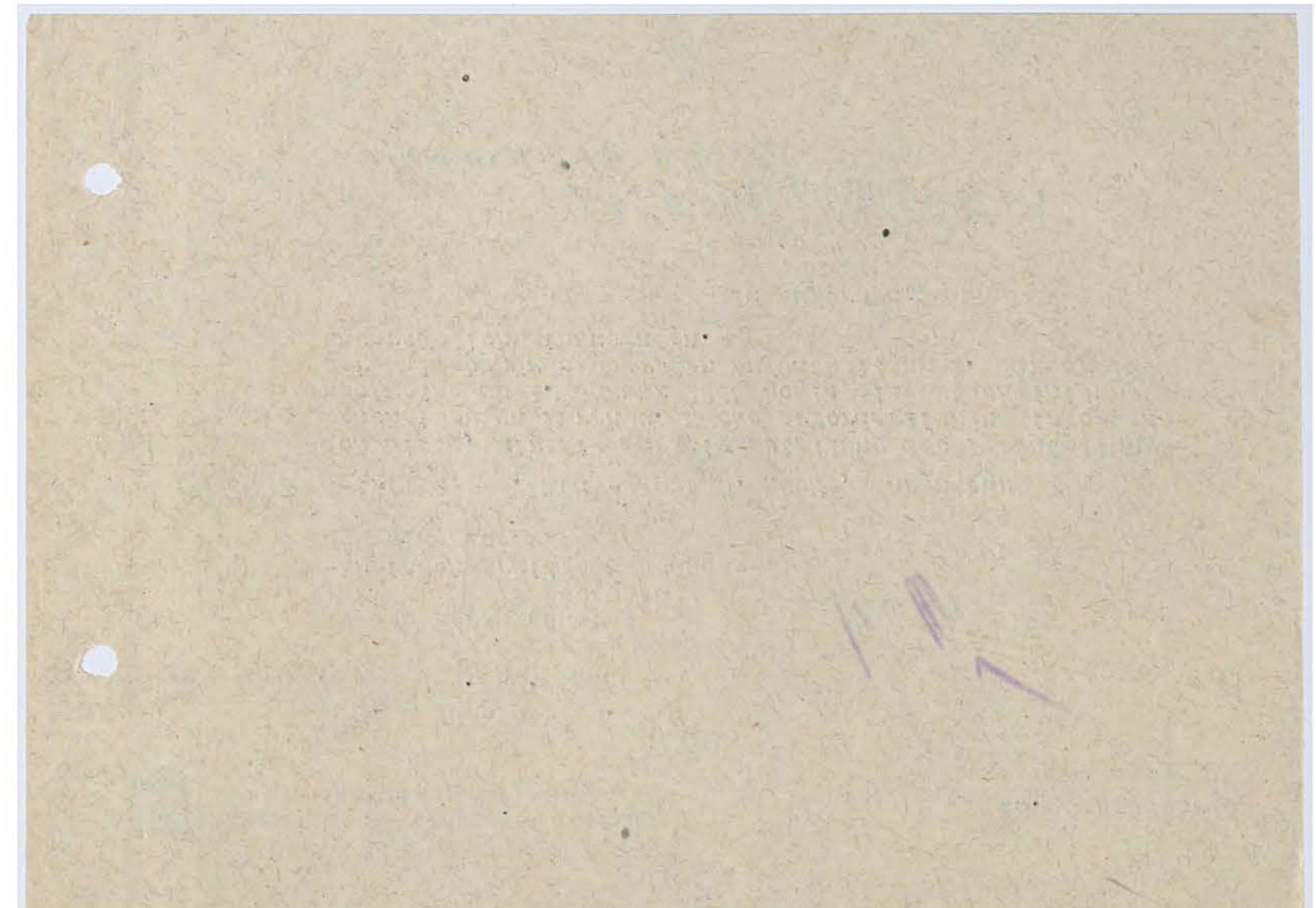
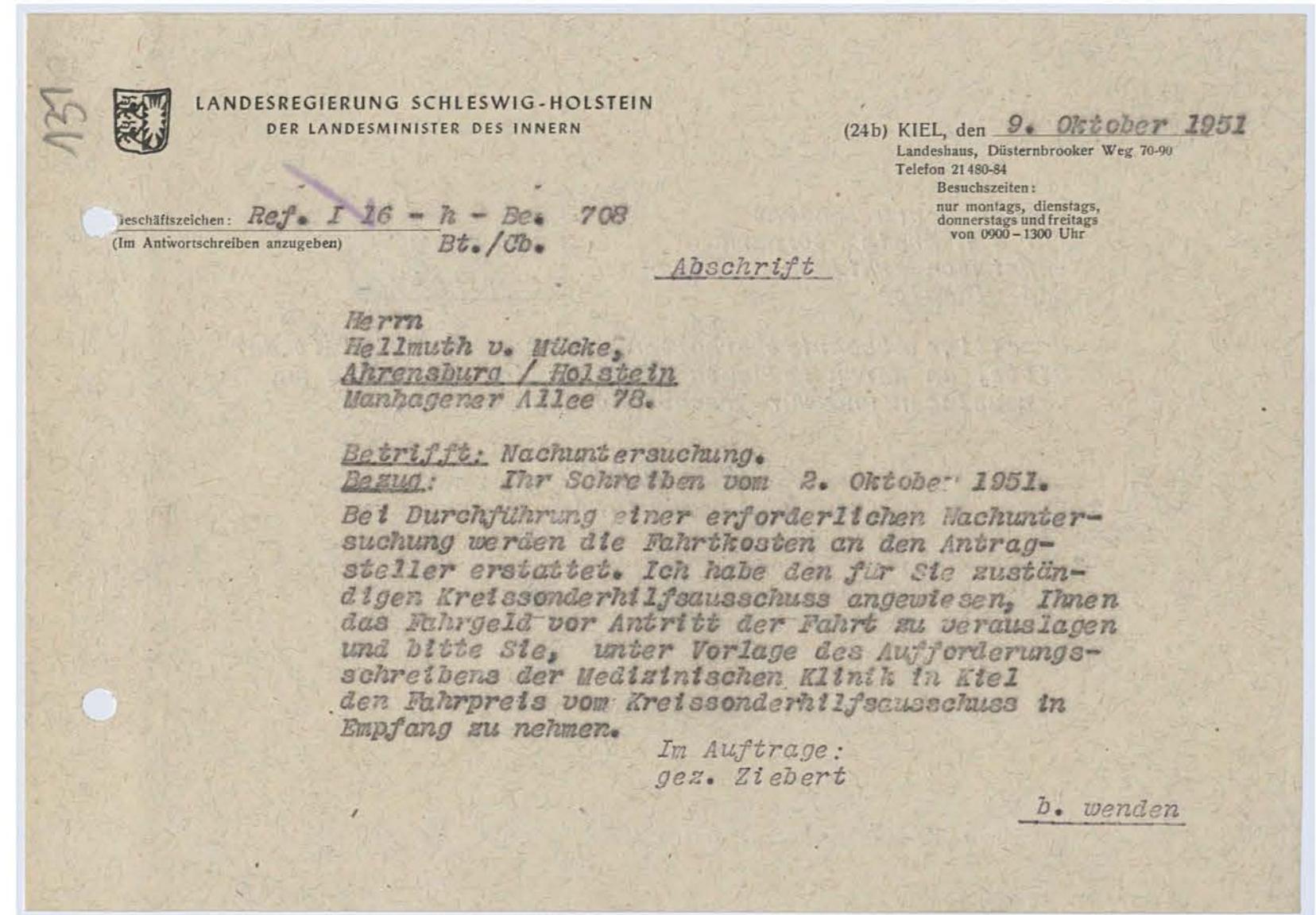
Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

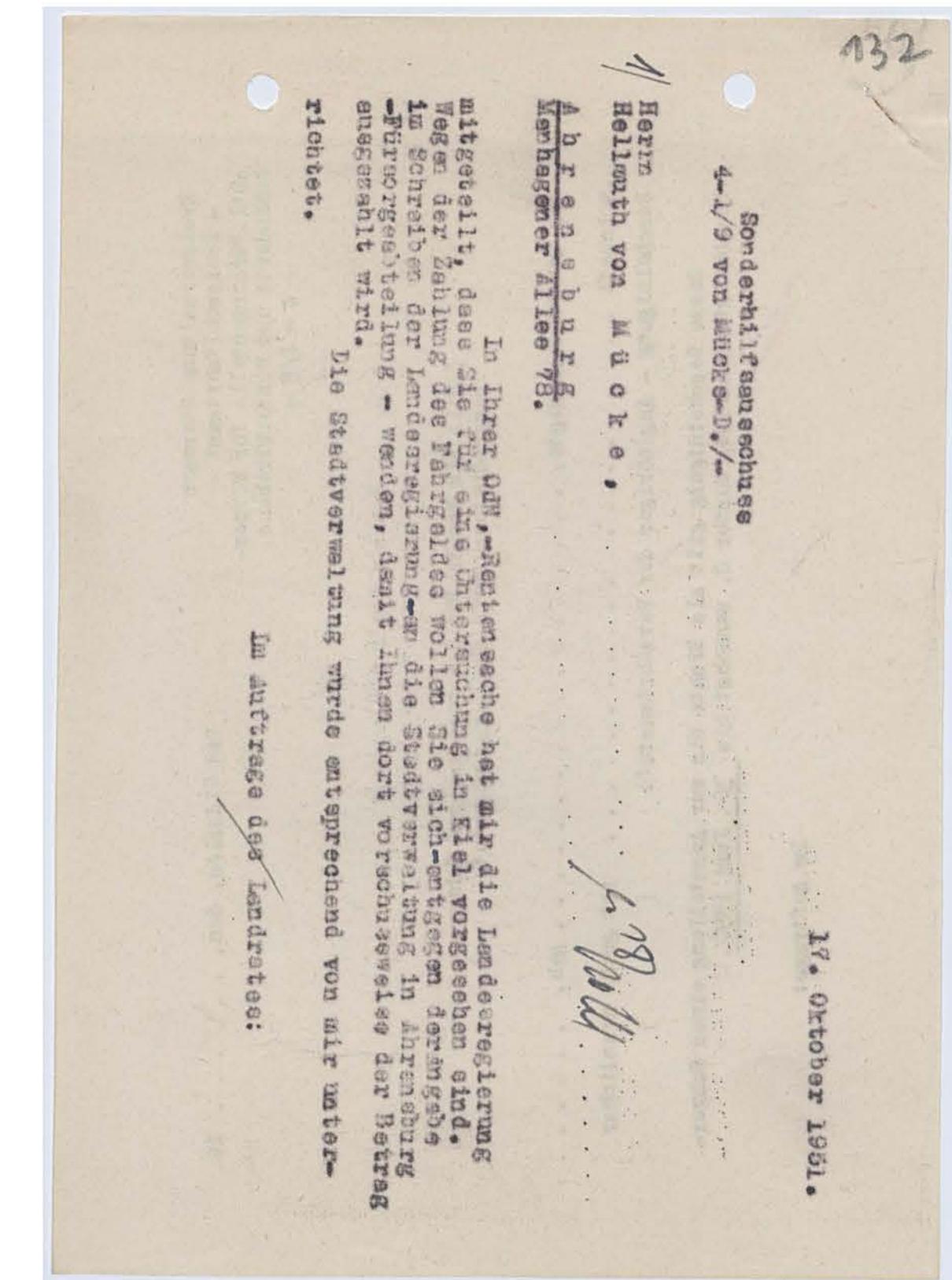
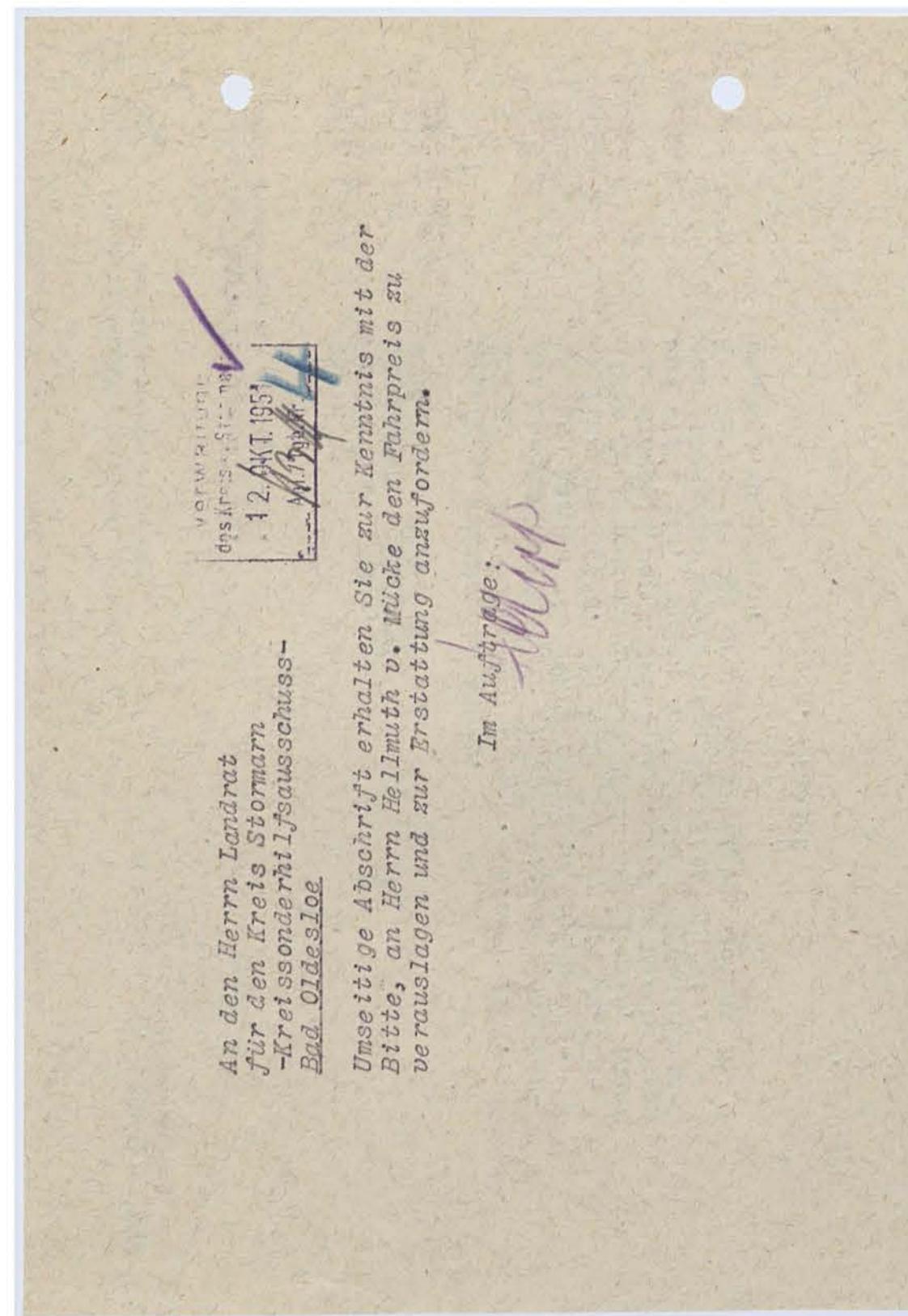
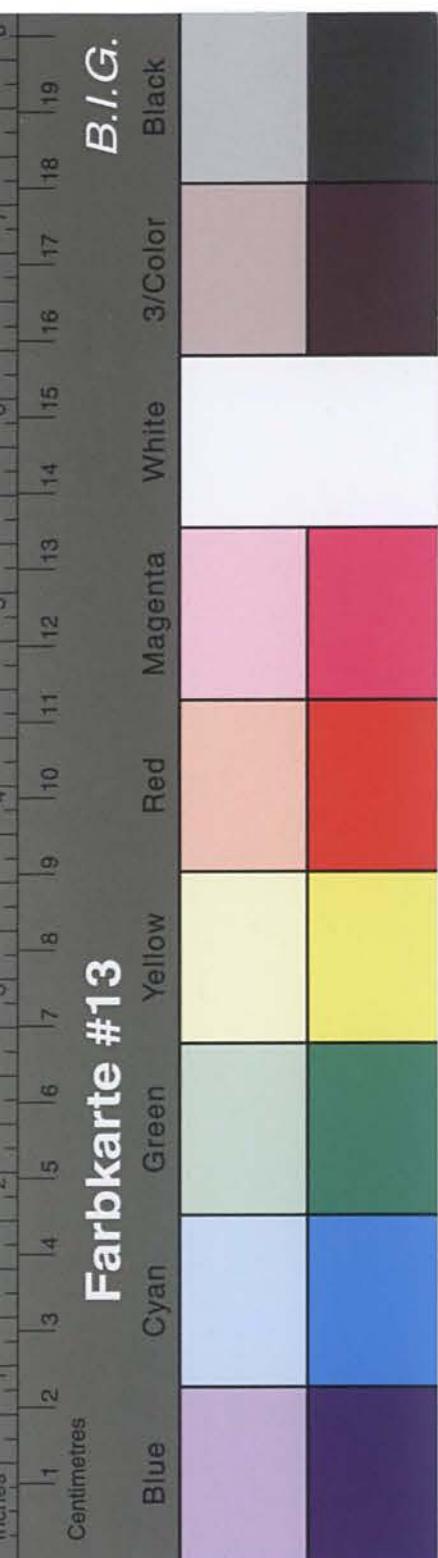




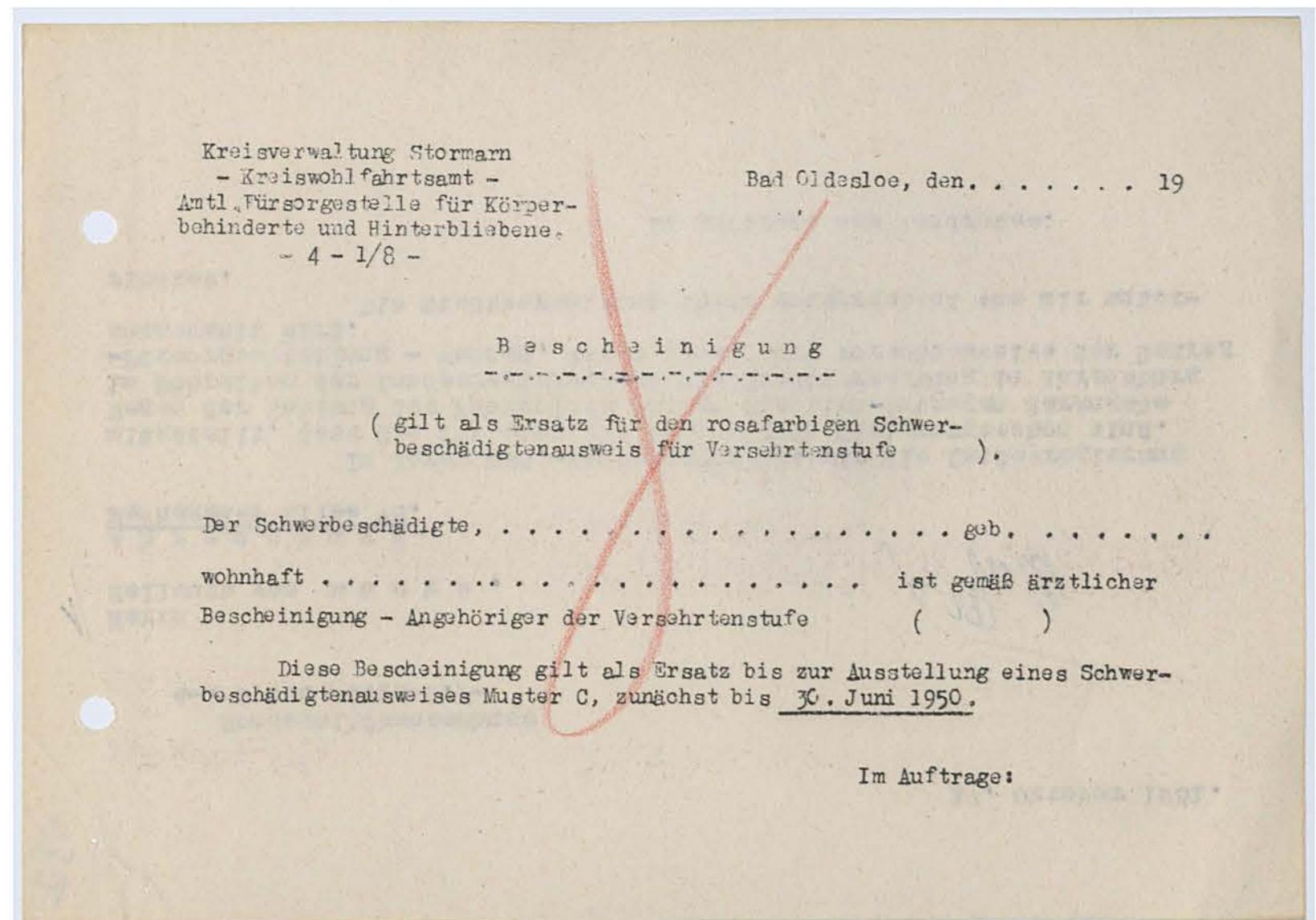
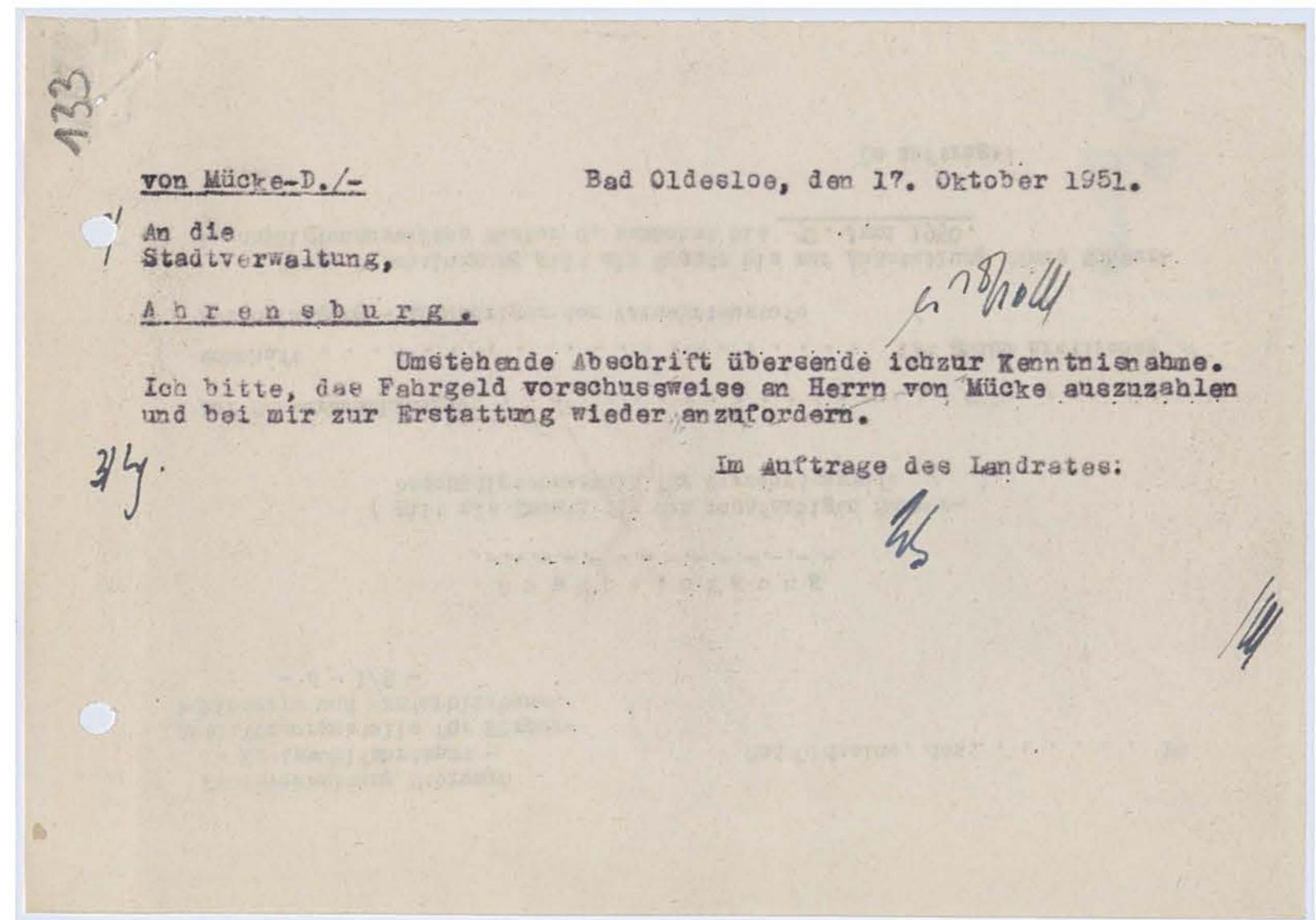
Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



17. Oktober 1951.

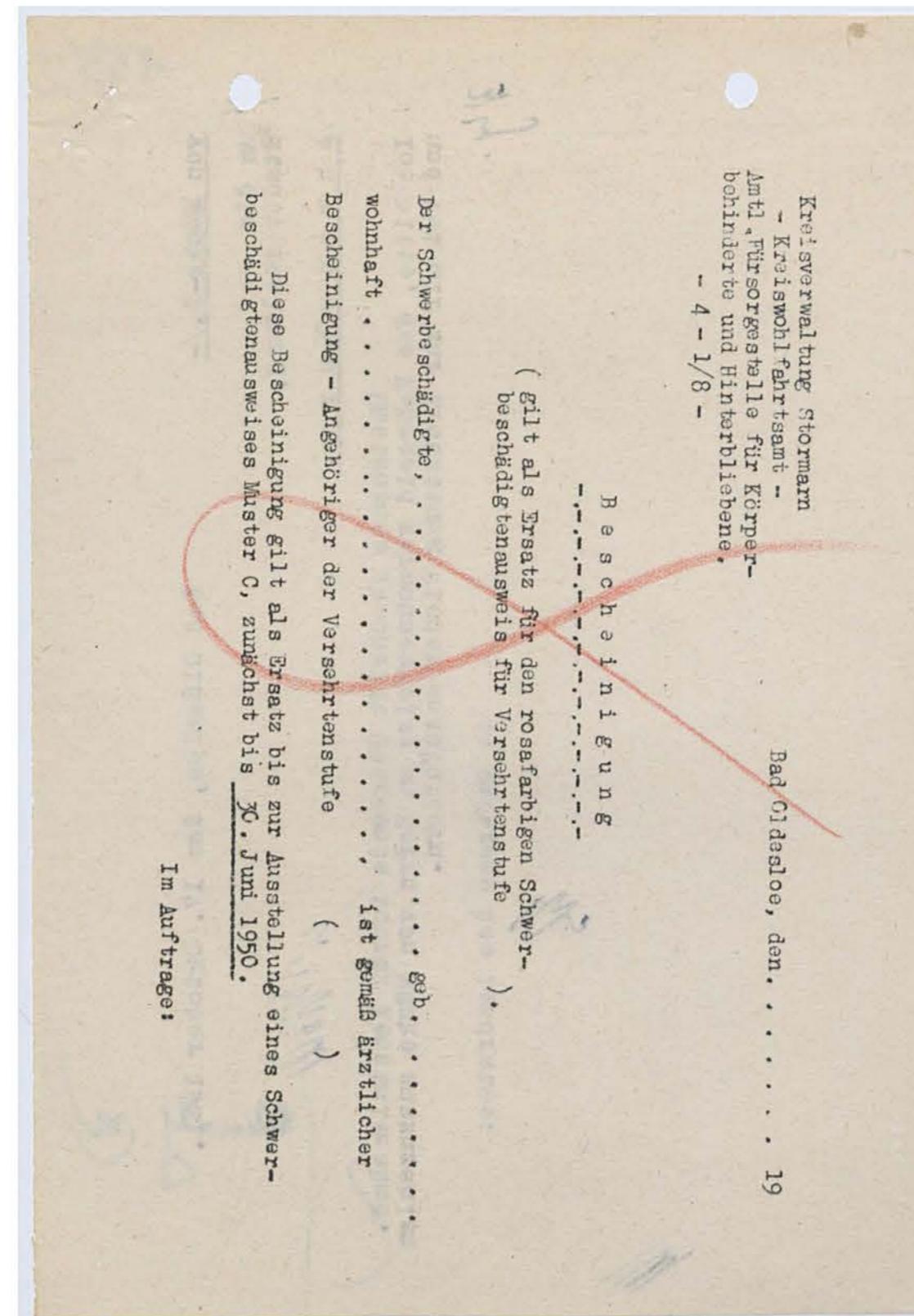


Kreisarchiv Stormarn B2



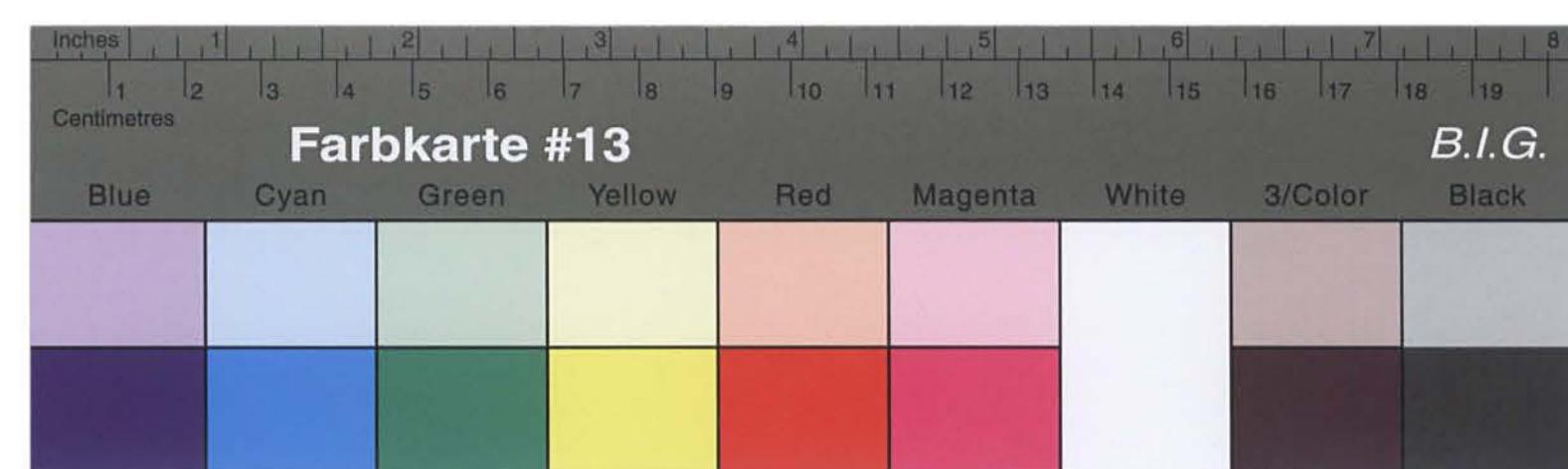


Kreisarchiv Stormarn B2

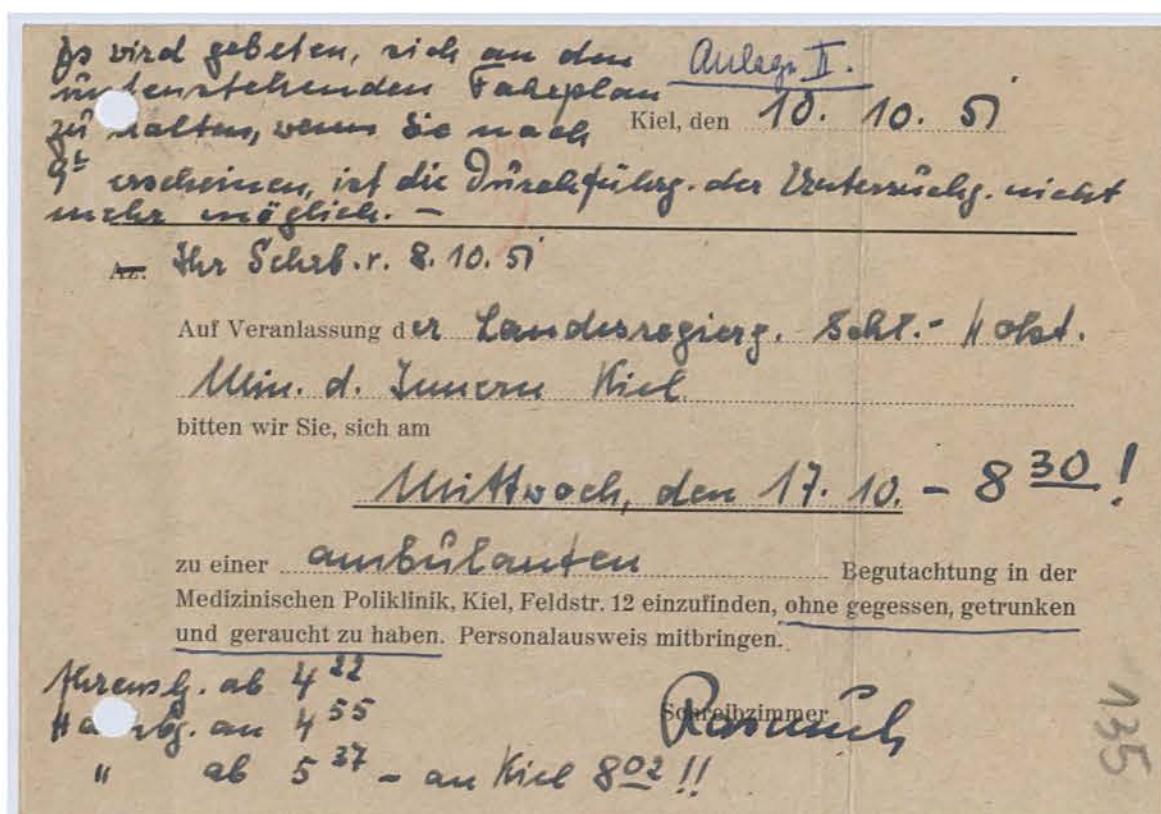
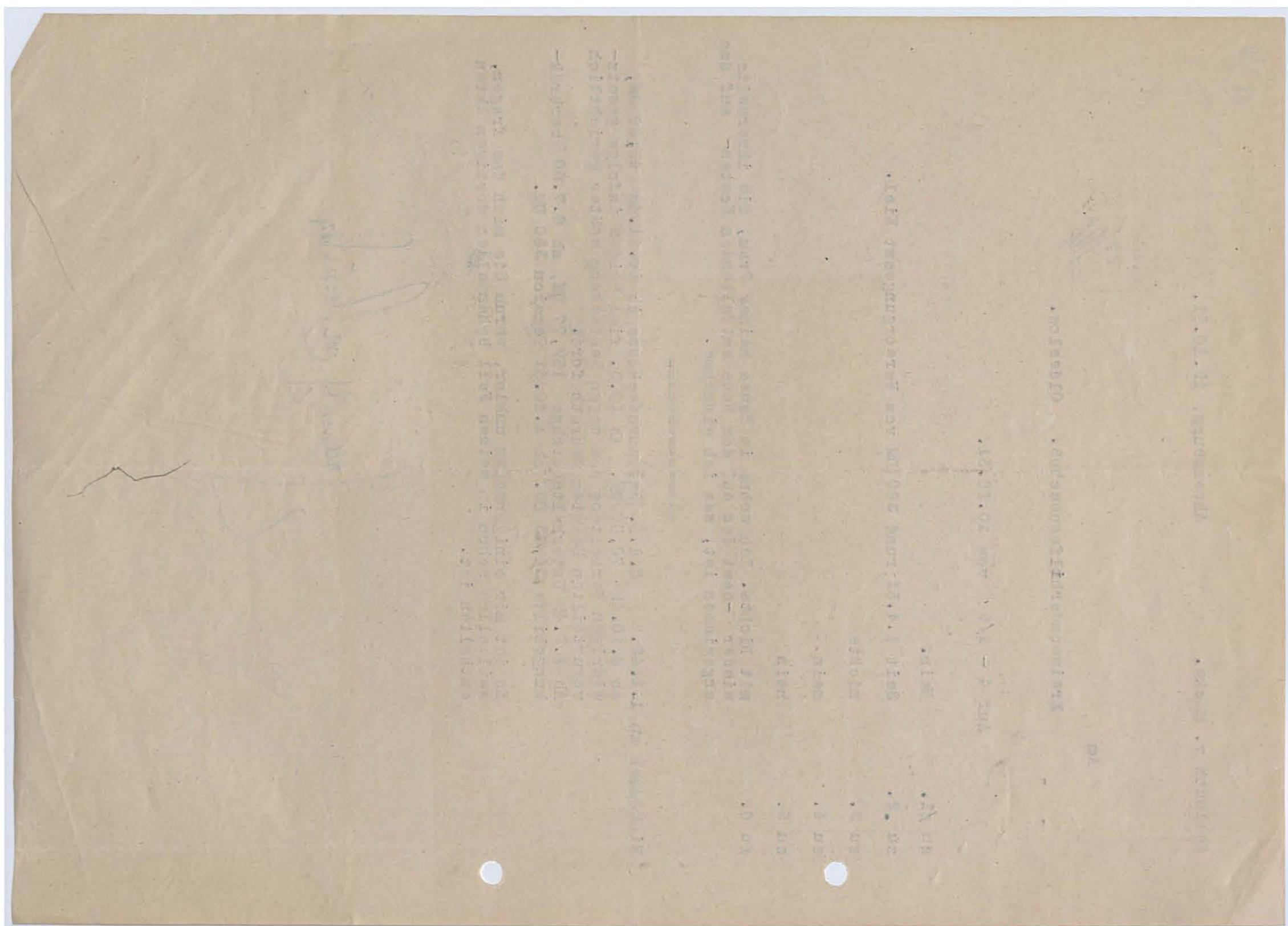


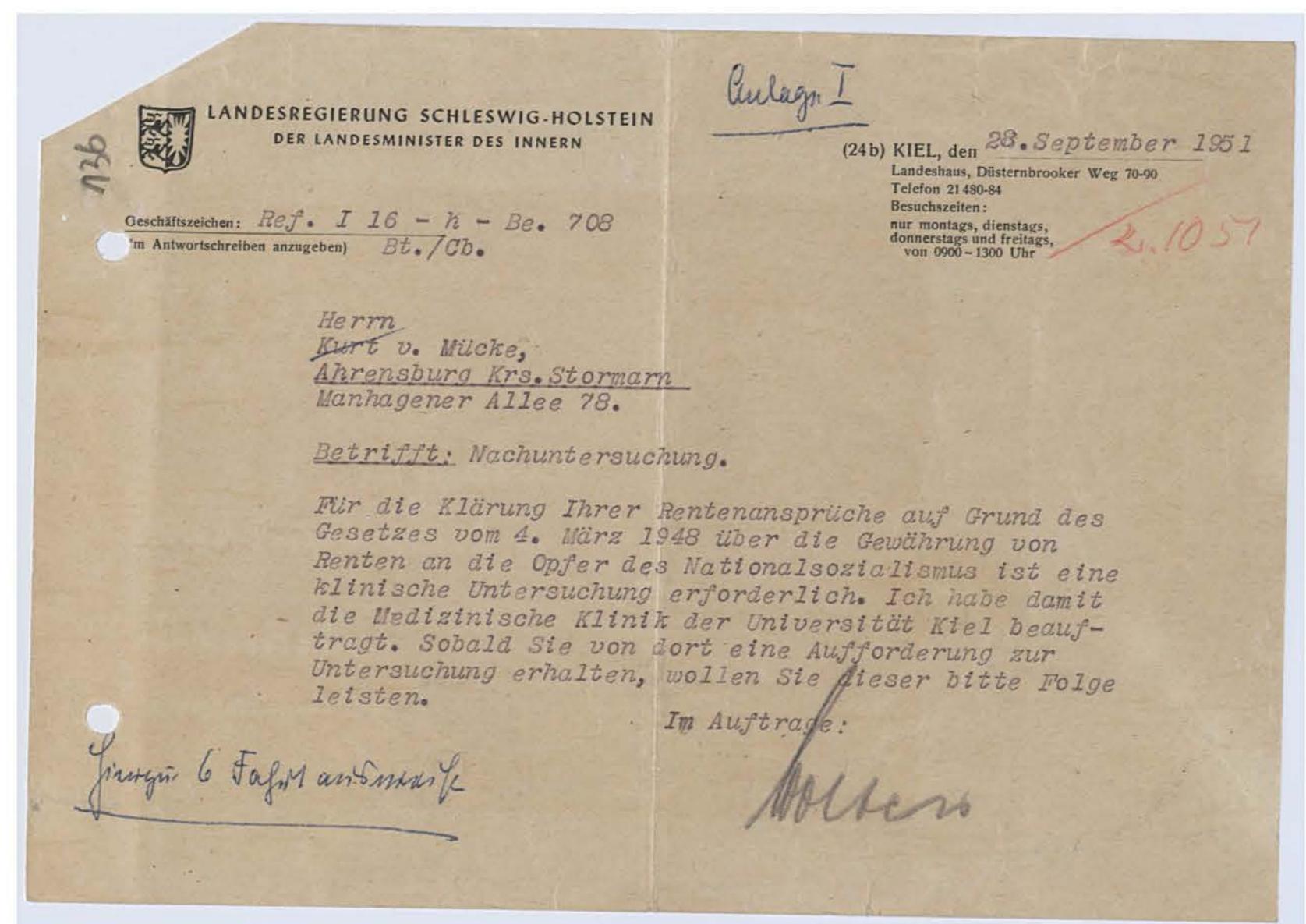
134

Hellmuth v. Micke. Ahrensburg, 19.10.51.



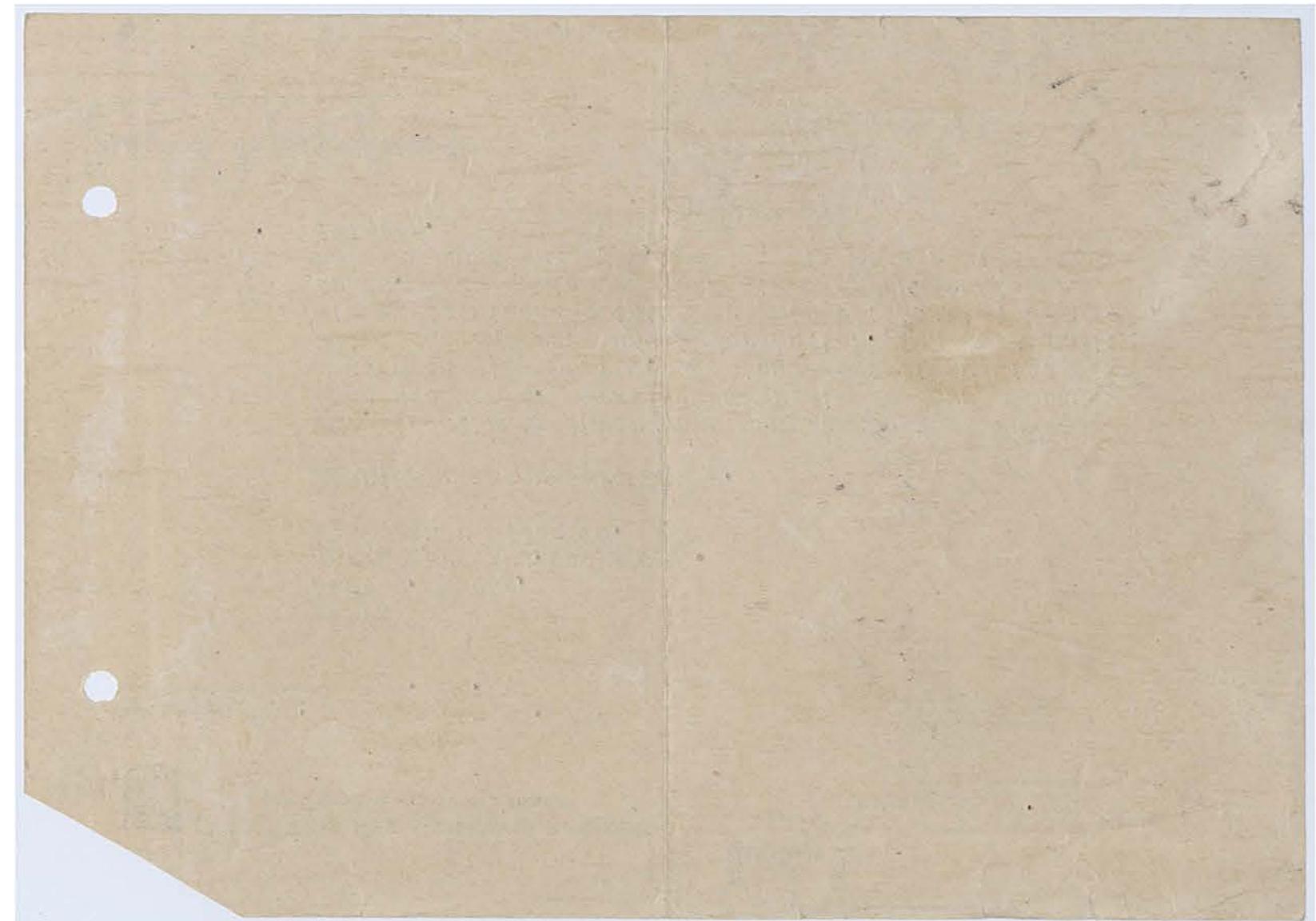
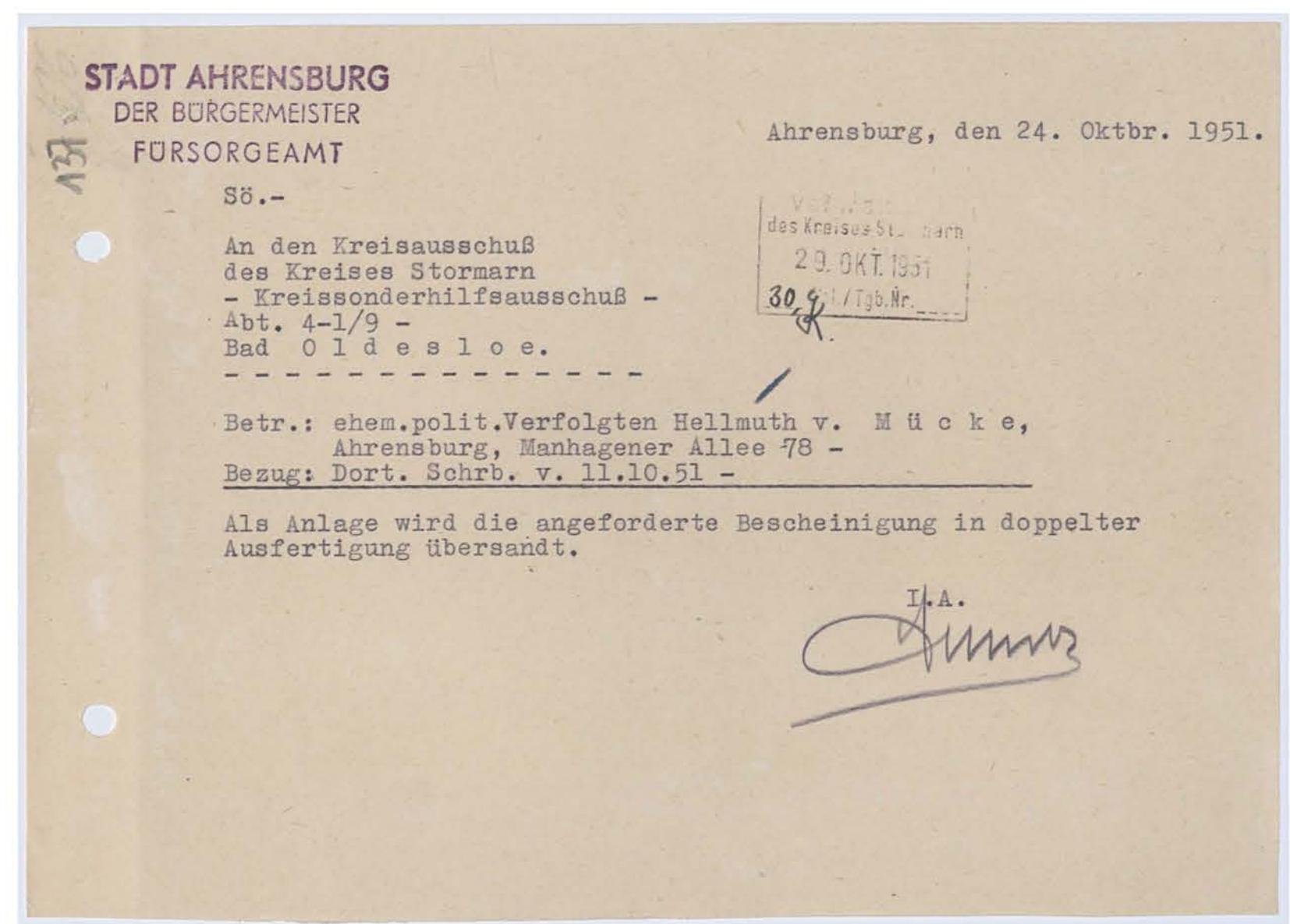
Kreisarchiv Stormarn B2





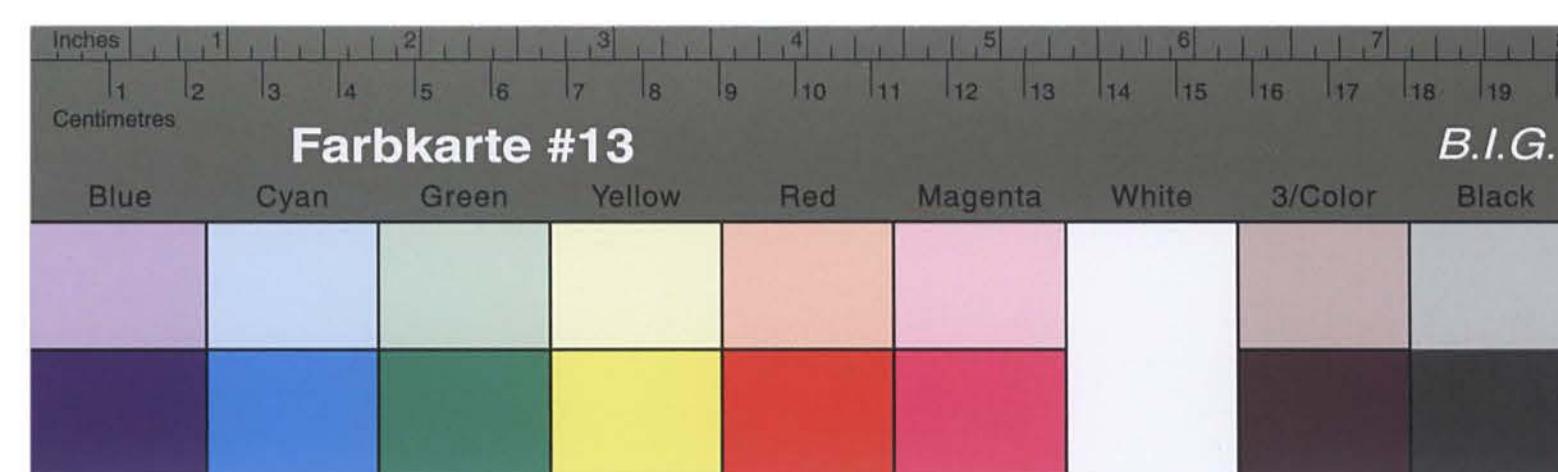
Kreisarchiv Stormarn B2



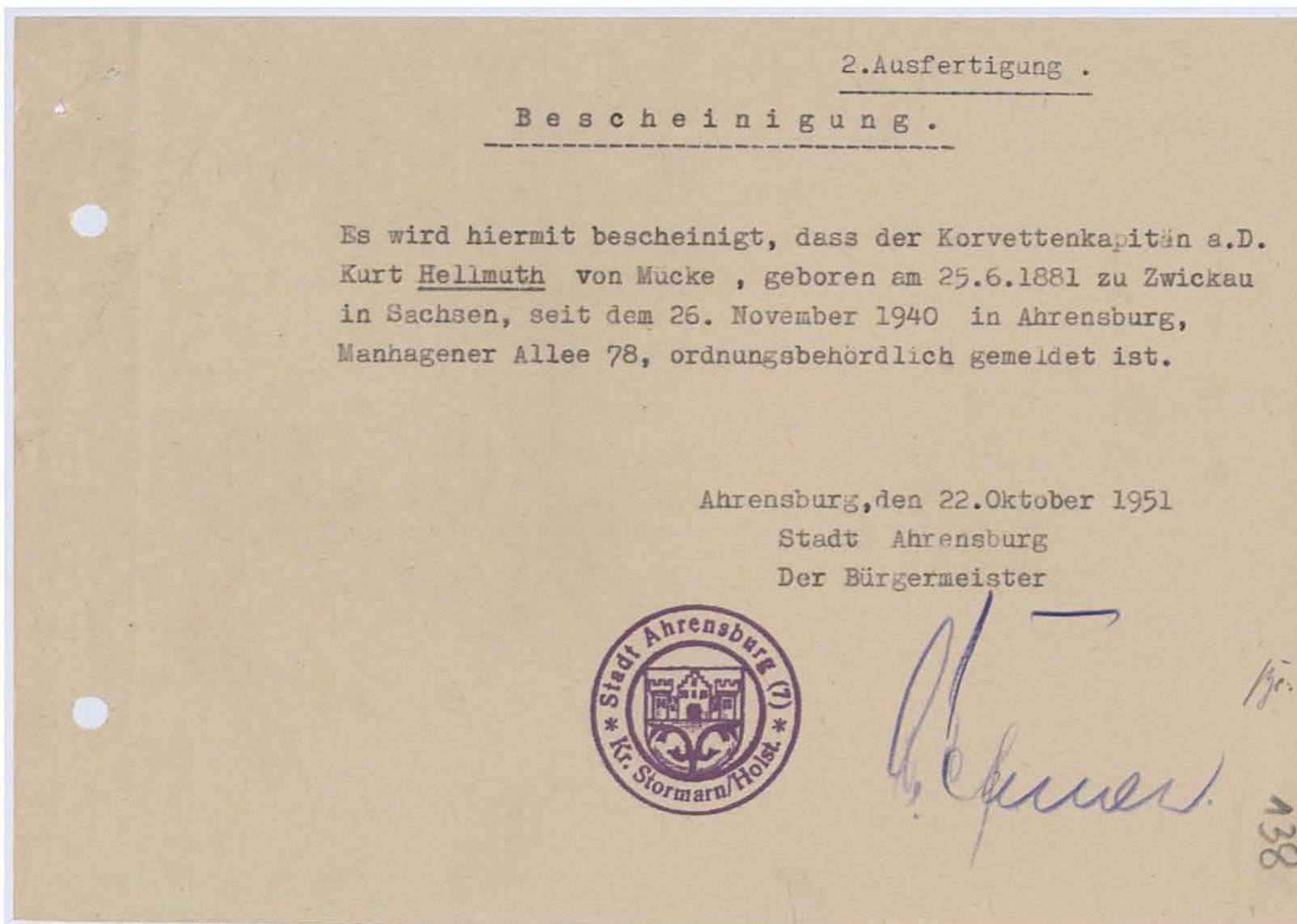
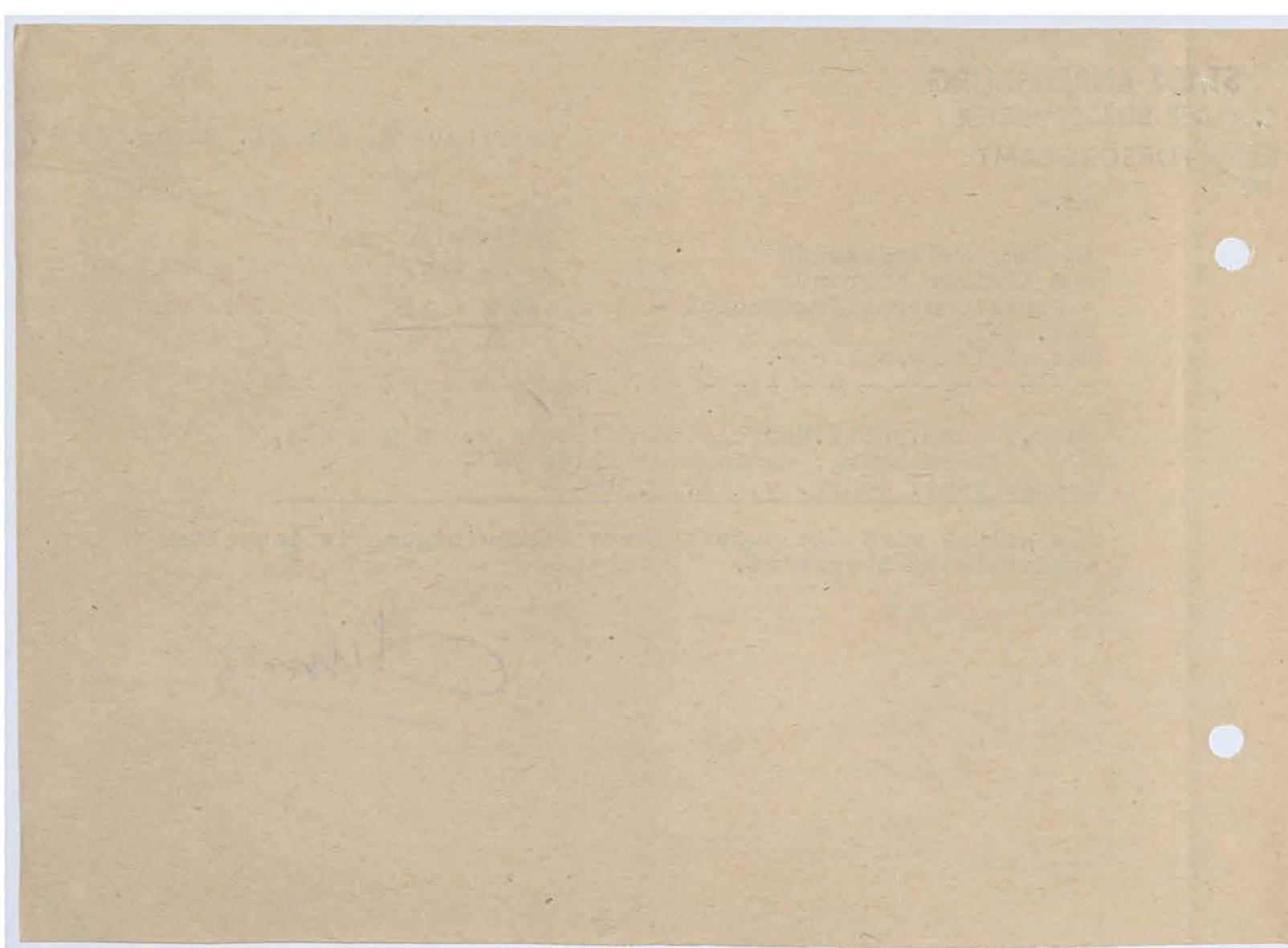


Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

25. Oktober 1951.

Sonderhilfsausschuss

4-1/9 von Mücke-D./-

1. Herrn
Helmut von Mücke,
Ahrensburg
Manhagener-Allee 78.

In Ihrer Fürsorgesache nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 19. ds. Mts. und teile Ihnen mit, dass die Kreiskommunalkasse angewiesen wurde, Ihnen den verauslagten Betrag von 33.20 DM zu erstatten.

Im Auftrage des Landrates;

25. Oktober 1951.

Sonderhilfsausschuss
-1/9 von Mücke-D./-

²An den Herren
Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein
-Ref. I 16 b -

K i e l

In der OdN.-Beschädigtenrentensache Hellmuth von Mücke
in Ahrensburg

- Aktenzeichen: Be./708 -
nehme ich Bezug auf den Erlass vom 28.9.1951 und berichte, dass ich
an Fahrkosten den Betrag von 33.20 DM an Herrn von Micke gezahlt habe.
Ich nehme auf die Eingabe des Herrn von Micke vom
19. ds. Mts, Bezug und bitte um Erstattung des Betrages.

Im Auftrage des Landrates:
3. Vorschuss-Ausgabe- und Einnahme-Anweisung über 33.20 DM fertigen.
Empf.: Hellmuth von Kessel

Zinsz.: Landesbezirkskasse bis

Zentrale Bezirkskasse, Kiel

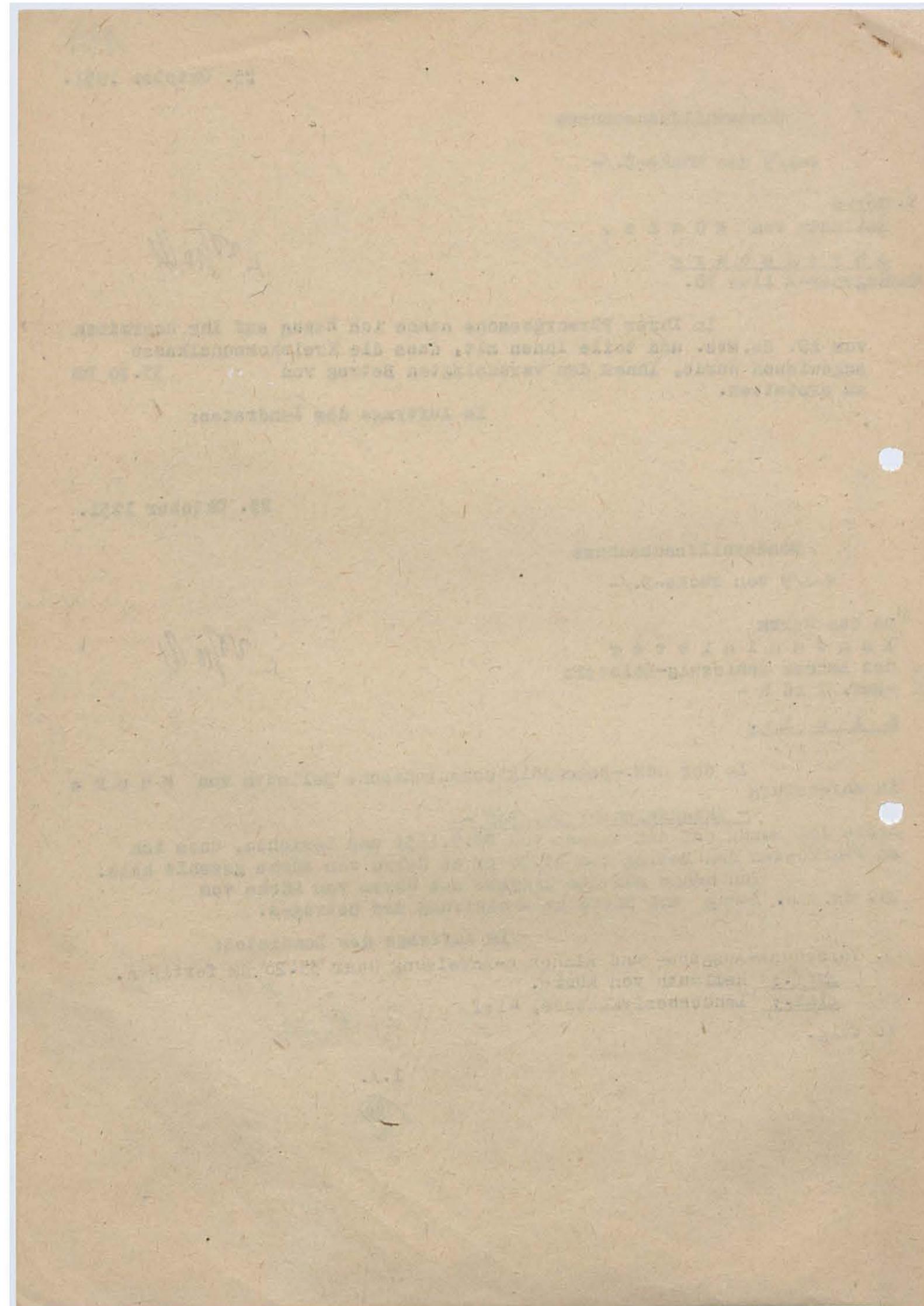
4. Wvlg.

40 WV1g

23. 10. 15

I.A.
11

Kreisarchiv Stormarn B2



140

Landesregierung Schleswig-Holstein
Der Landesminister des Innern
Ref. I/16e — Pol.Wi.Gu. —
Rentenz. 39 a | M
OdN | 708
(bei allen Eingaben Rentenz. anzugeben)

Kiel, den 21 Januar 1952

Abschrift

Gegen Postzustellungsurkunde

An Herrn Kurt -- Helmut v.Mücke

in Ahrensburg
Manhagener Allee 78

Feststellungsbescheid

über die Gewährung einer Beschädigtenrente auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1948 und des Gesetzes vom 3. Mai 1950 über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene.

Auf Ihren Antrag vom 9. November 1948 hat der Rentenausschuß des Landes in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1951 auf Grund der vertrauensärztlichen Gutachten als Verfolgungsleiden folgende Gesundheitsstörungen bzw. Körperschäden anerkannt:

- 1) Altersbedingte degenerative Schlagaderveränderungen (Arteriosklerose) mit besonderer Beteiligung der Gehirn- u. Beingefäße.
- 2) Degenerative Veränderungen an der Hals- und Lendenwirbelsäule (Osteochondrose, Spondylosis deformans).

Der Grad Ihrer hierdurch verursachten Erwerbsminderung ist auf 30. v. H. festgesetzt worden.

Demzufolge wird Ihnen ab 1. Januar 1948 eine OdN.-Beschädigtenrente von monatlich 70,- DM und bei einer Erwerbsminderung von 50% oder mehr Kinderzuschläge gemäß § 559 b RVO für

geb.
geb.
geb.
geb.
geb.
zus. 70,- DM

in Worten: Siebzig Deutsche Mark zuerkannt.

Der Kinderzuschlag wird bis zum Ablauf des 16. Lebensjahres gewährt. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgt Weitergewährung nur bei voller Berufs- oder Schulausbildung. Anträge auf Weitergewährung von Kinderzuschlag über das 25. Lebensjahr hinaus bedürfen der Genehmigung durch den Landesminister des Innern.

LD. 19000. 6. 50

Wenden!

Kreisarchiv Stormarn B2



Im Auftrage:
gez. Wolters Verwaltung
des Kreises Stormarn
An den
Herrn Landrat des Kreises Stormarn
- Kreissozialhilfesausschuss für OdN.-
Bad Oldesloe mit der Bitte um Kenntnisnahme.
=====

Im Auftrage:
Wolters

23/JAN/1952

A41

Anlage zum Renten-Feststellungsbescheid vom 21. Januar 1952

| | | | | |
|---------------------|-----|---|-----|--|
| Rentenzeichen: OdN- | 39a | M | 708 | Name: v.Mücke, Kurt - Helmut |
| | | | | Wohnort: Ahrensburg Manhagener Allee 78 |

A. Berechnung

Die Berechnung der Ihnen zustehenden Rente ergibt sich wie folgt:

| | vom 1.1.48 bis 31.3.51 | vom 1.4.51 bis 31.3.51 | vom 1.4.51 bis | vom 1.4.51 bis |
|--|------------------------|------------------------|----------------|----------------|
| 1. Rentenanspruch: | | | | |
| 1.30 %ige Beschädigtenrente - vom 1.1.48 bis a.W. | 70,- | 70,- | | |
| %ige Beschädigtenrente " " | | | | |
| %ige Beschädigtenrente - ab " " | | | | |
| 2. Witwen-Teil-Voll-Rente | | | | = DM |
| 3. Elternrente | | | | = DM |
| 4. Kinderzuschlag - Waisenrente - für folgende Kinder: geb. | | | | |
| 5. Pflegezulage bis zum | | | | = DM |
| 6. Abzuziehen andere Rente gemäß Anmerkung Ziffer 1: a) " " | 70,- | 70,- | | |
| b) " " | | | | |
| Sa. I: = DM | 70,- | 70,- | | |
| Sa. II: = DM | 70,- | 70,- | | |
| II. Monatliches Gesamteinkommen: | | | | |
| 1. Arbeitsverdienst (netto) bis 31.3.51 ab 1.4.51 | | | | |
| unter 350,- | 380,- | | | |
| 3. | | | | |
| 4. dazu diese OdN-Rente (Sa. II) | 70,- | | | |
| Zus.: 450,- | | | | 100,- |
| davon anzurechnen gemäß Anmerkung 2 = DM | | | | |
| III. Somit erhalten Sie ab | | | | |
| = DM | 70,- | -- | | |

(Soweit erforderlich, ist Abrundung der Beträge auf volle 10 Dpf - gemäß § 612 (3) RVO - erfolgt.)

B. Abrechnung

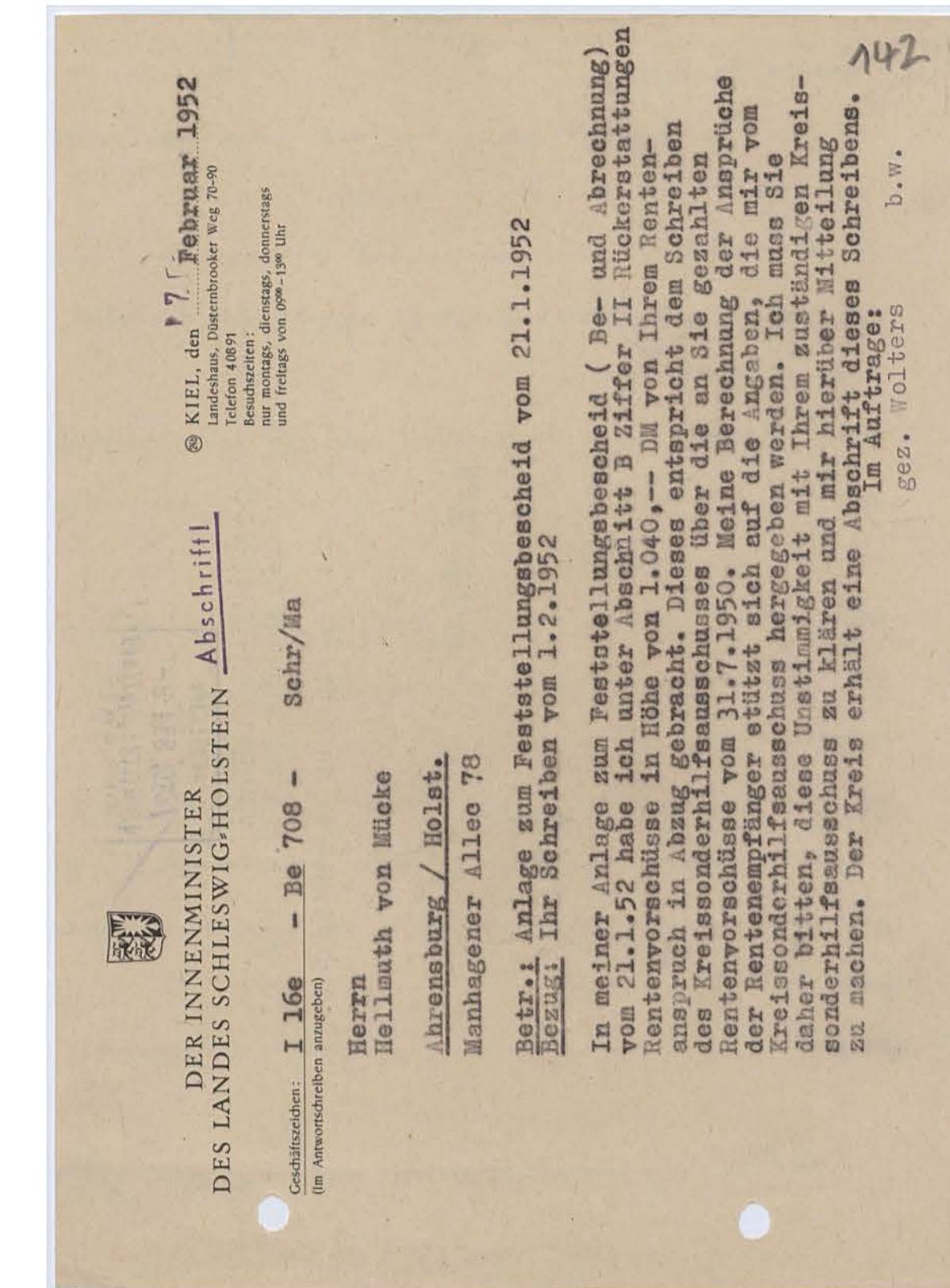
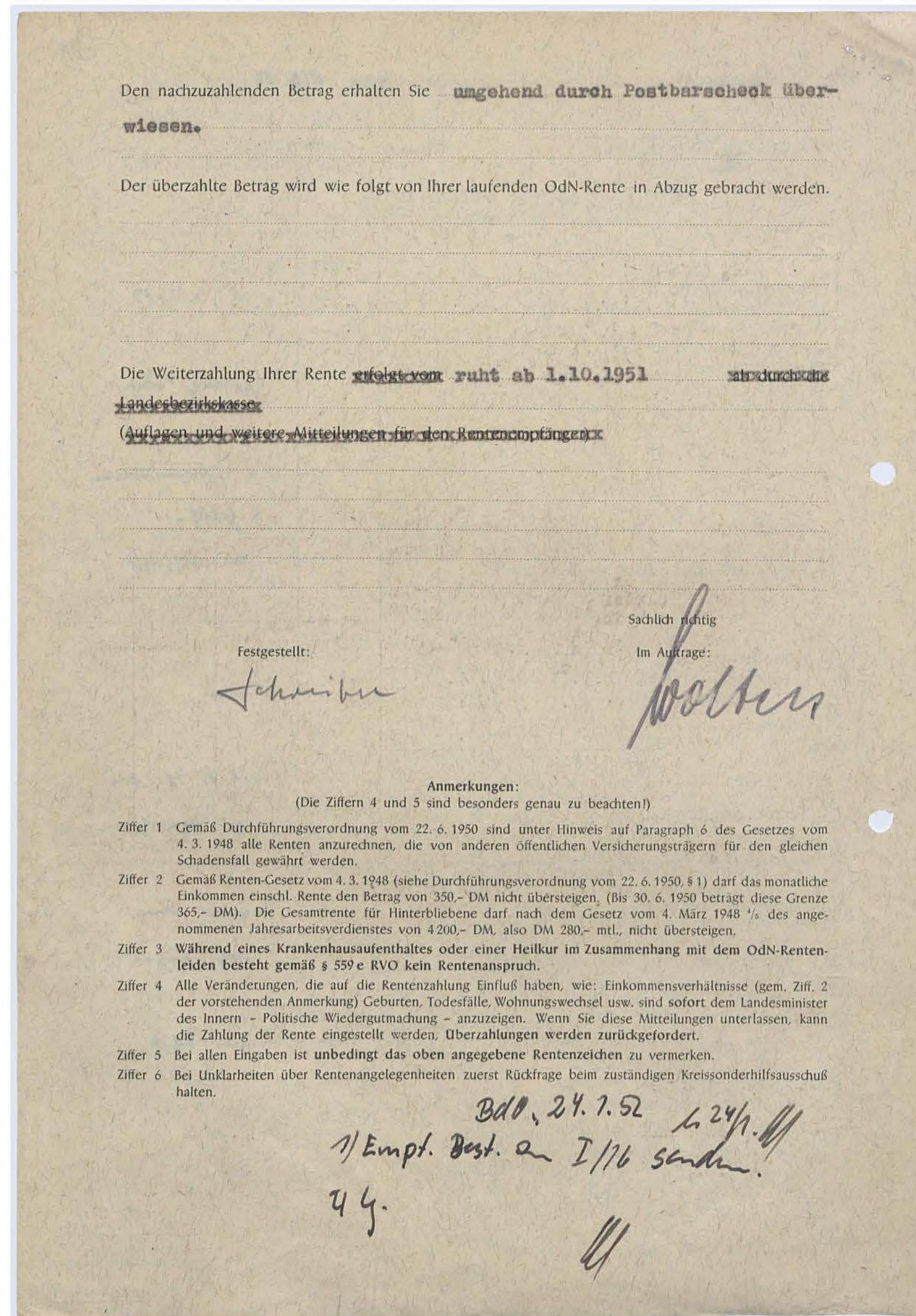
| | vom 1.1.1948 bis 30.6.1948 | 6 Monate zu je RM 70,- | = RM 420,- | abgewertet im Verhältnis 1:10 = DM 42,- |
|---|----------------------------|------------------------|----------------------|---|
| vom 1.7.1948 bis 31.3.1951 | 33 Monate zu je DM 70,- | = DM 2310,- | | |
| vom | bis | = | Monate zu je DM = DM | |
| vom | bis | = | Monate zu je DM = DM | |
| vom | bis | = | Monate zu je DM = DM | |
| | | | | = DM 2352,- |
| II. Rückerstattungen: | | | | |
| 1. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln, die im Hinblick auf die Rente gezahlt sind | | | | |
| vom bis | | | = DM | |
| 2. Rentenvorschüsse | | | | |
| vom 1.8.1948 bis 31.3.1950 | = DM 1040,- | | | |
| 3. | | | | |
| | | | = DM 1040,- | |
| III. Mithin, sind - überzahlt - noch nachzuzahlen | | | | |
| | | | = DM 1312,- | |

OdN - Rf. 1

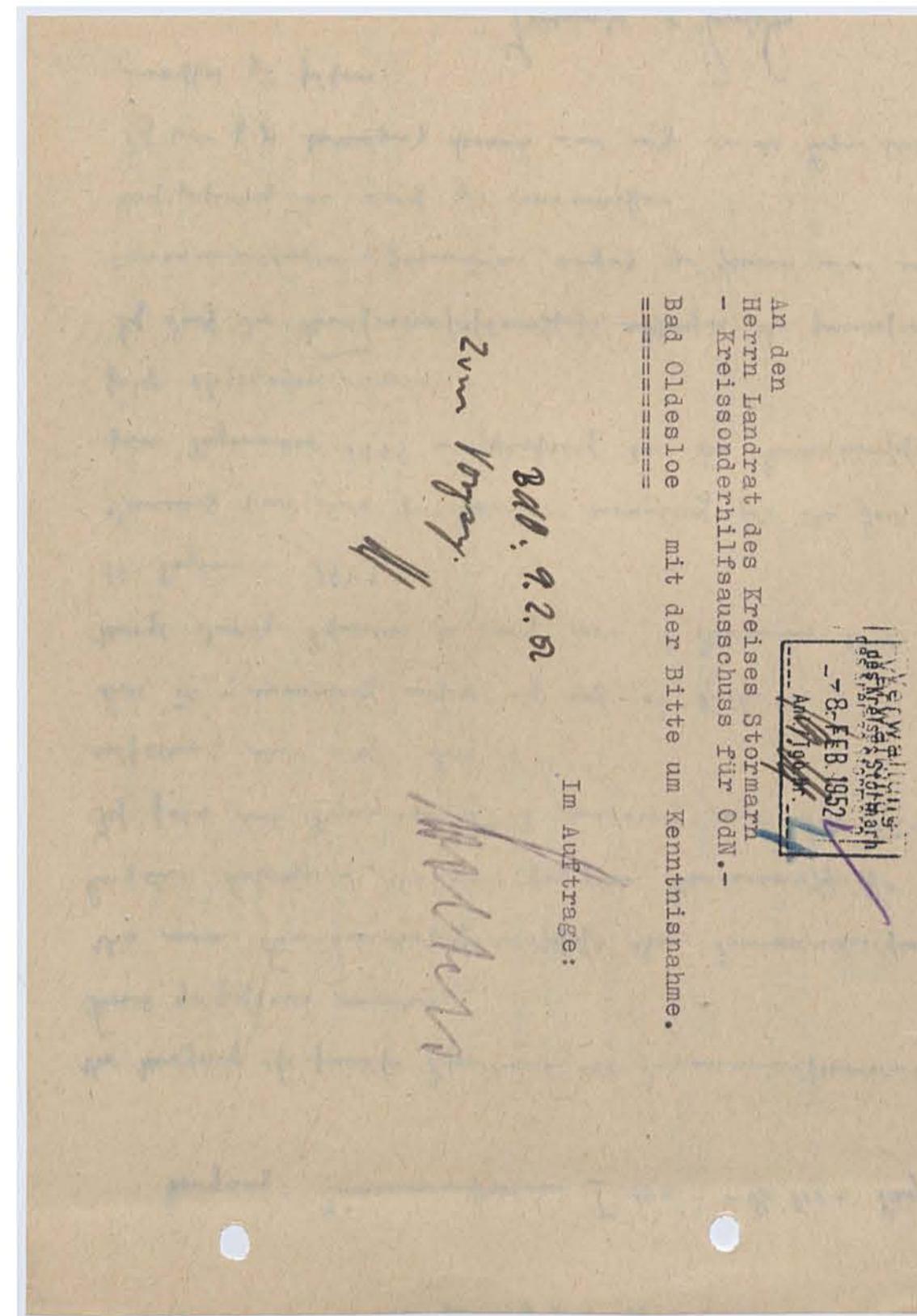
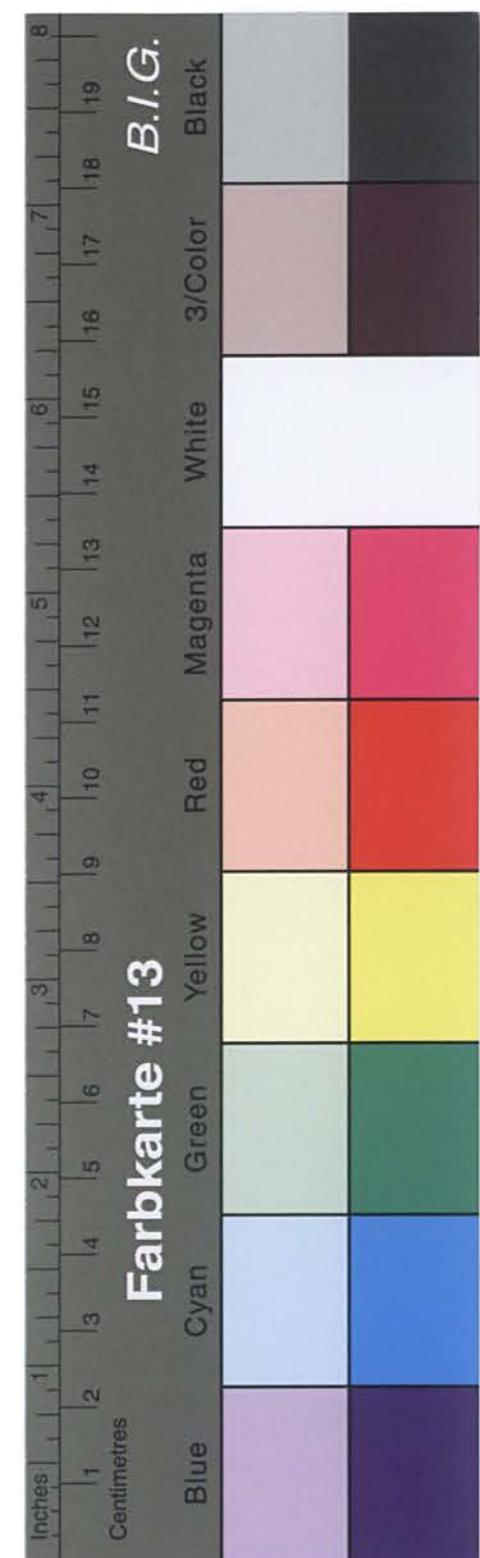
Bitte wenden!

Kreisarchiv Stormarn B2

| Farbkarte #13 | | | | | | | | | | B.I.G. | | | | | | | | | | |
|---------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|--------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Inches | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| Centimeters | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| Blue | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Cyan | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Green | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Yellow | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Red | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Magenta | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| White | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3/Color | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Black | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |



Kreisarchiv Stormarn B2



Hellmuth v. Mücke
 Abrechnung, 11. 2. 52
 143

An
 Kreis Sonderhilfsausschuss
 12 FEB. 1952
 11. Tegel.

Ausgang: Immunisierung I 10e - Be 208 - Schafe vom 7. 2. 52

Der Ausgang ist gemäß Tabelle der Immunisierung abgestuft, den
 Kreis zugefalle müssen.

Wie man Kreis Sonderhilfsausschuss dem Immunisierungsauftrag übermitteln,
 Angaben darüber wir wir gegebenen Ratenverhältnissen sind falsch.

Es gab bis Februar 1949 monatig mehr als 50.- Ratenverhältnisse
 infolge, nun wird Ldt 20.-
 Ldt 70.- monatig infolge ab 8. 10. 49.

Wurde fortwährend aufgerufen vom 3. Dezember 1948 nicht mehr
 13. Februar 1949.

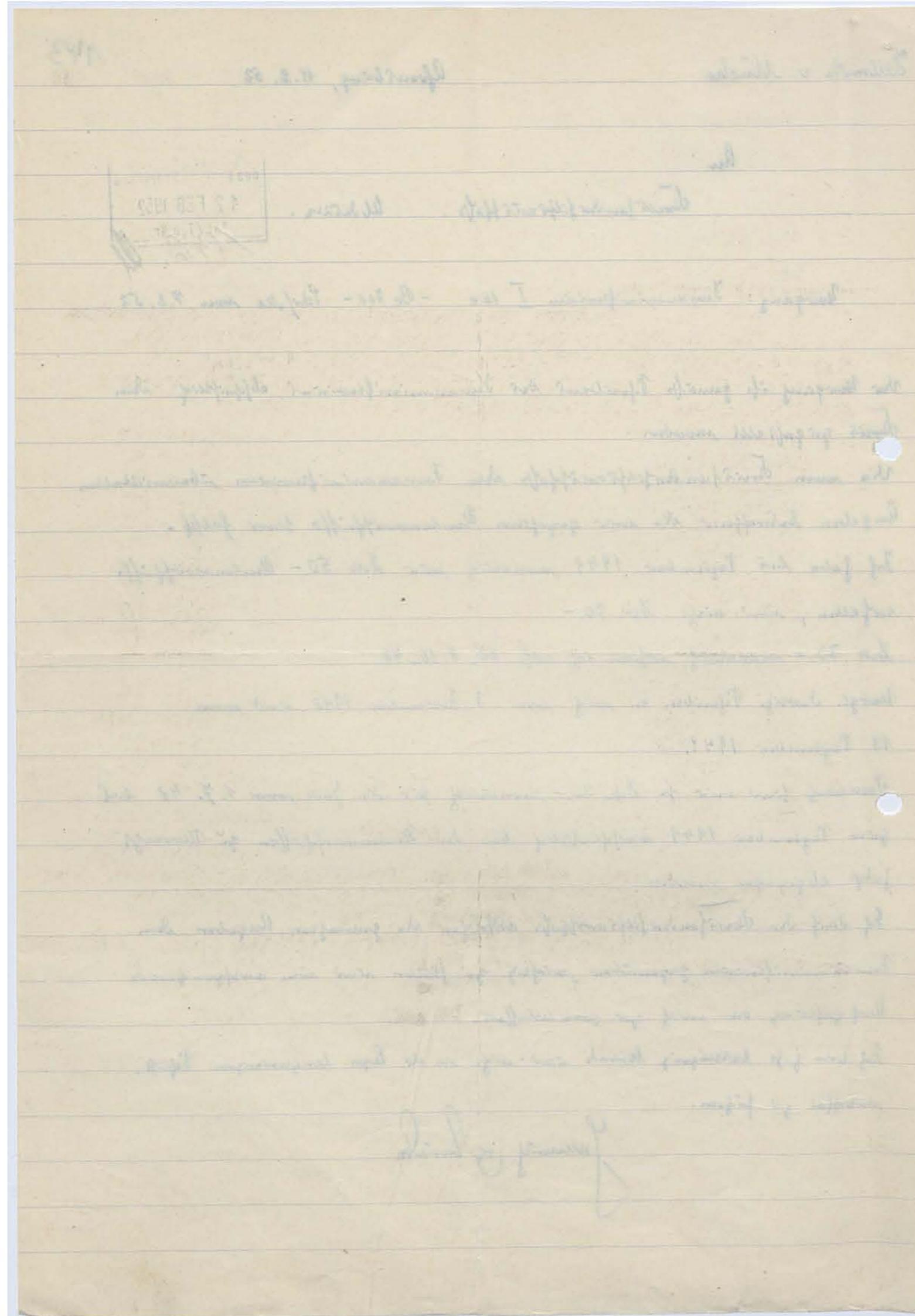
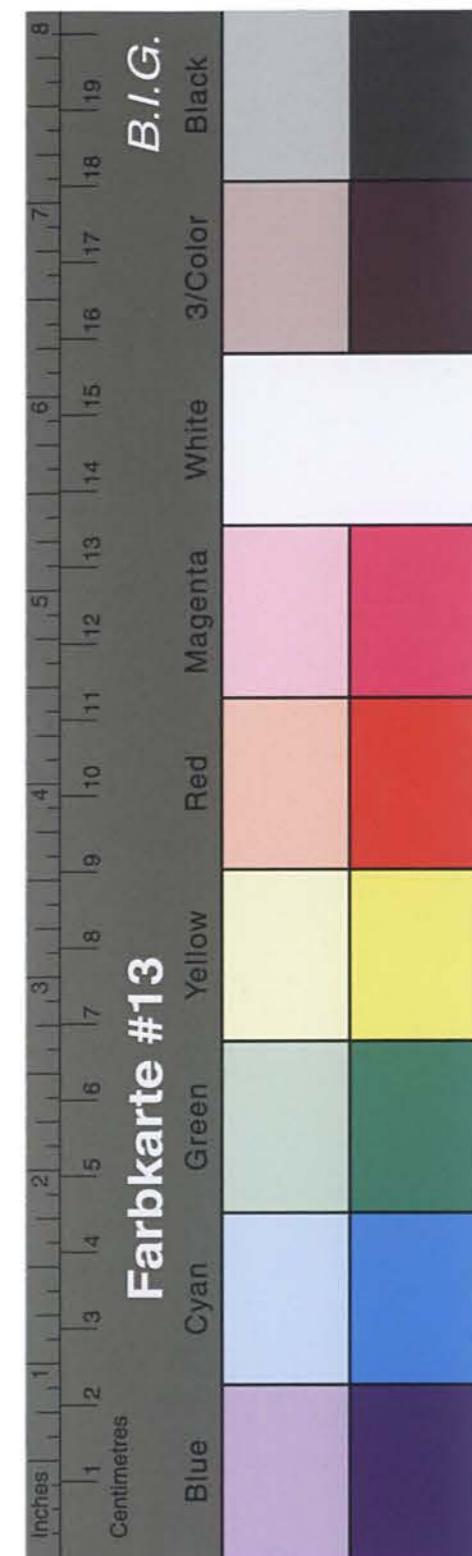
Ausgang wird mir im Ldt 20.- monatig für den Zeit vom 1. 7. 48 bis
 zum Februar 1949 entsprechend bei den Ratenverhältnissen zu unterset
 zugezogen müssen.

Es darf der Kreis Sonderhilfsausschuss anstreben die genannten Angaben dem
 Immunisierungsauftrag gegenüber möglichst genau zu stellen und eine aufgrund
 Ratenverhältnisse an mögliche anzulegen.

Es kann z.B. beobachtet werden wie in die Ldt langsamem Raten
 monatlich zu führen.

Gute Grüße

Kreisarchiv Stormarn B2



144

20. Februar 1952.

Sonderhilfsausschuss
4-1/9 v. Mücke-D./-

Herrn
Hellmuth von Mücke,
Ahrensburg
Manhagener Allee 78.

In Ihrer OdN.-Rentensache habe ich Ihr Schreiben vom 11. ds.Mts. erhalten und teile Ihnen nach Ueberprüfung mit, dass ausweislich des Rentenbescheides der Landesregierung ein Betrag von 1.040.— DM als erhaltener Rentenvorschuss in Rechnung gestellt wurde. Dieser Betrag ergibt sich, wie folgt:

| | |
|------------------|------------|
| für Oktober 1948 | 50.— DM |
| November 1948 | 50.— DM |
| Dezember 1948 | 50.— DM |
| Januar 1949 | 50.— DM |
| Februar 1949 | 50.— DM |
| März 1949 | 50.— DM |
| April 1949 | 50.— DM |
| Mai 1949 | 50.— DM |
| Juni 1949 | 50.— DM |
| Juli 1949 | 50.— DM |
| August 1949 | 50.— DM |
| September 1949 | 70.— DM |
| Oktober 1949 | 70.— DM |
| November 1949 | 70.— DM |
| Dezember 1949 | 70.— DM |
| Januar 1950 | 70.— DM |
| Februar 1950 | 70.— DM |
| März 1950 | 70.— DM |
| zusammen | |
| | 1040.— DM. |

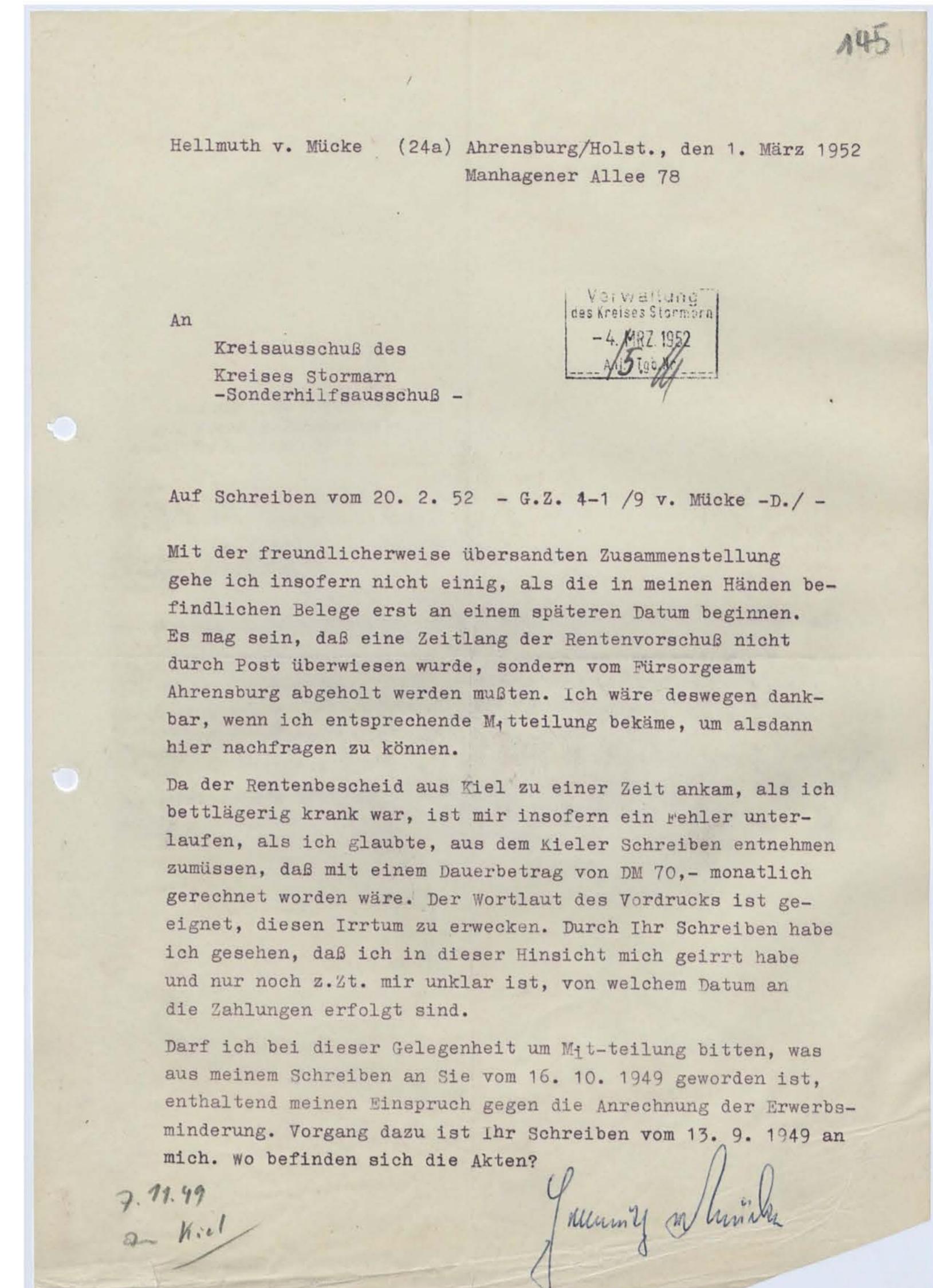
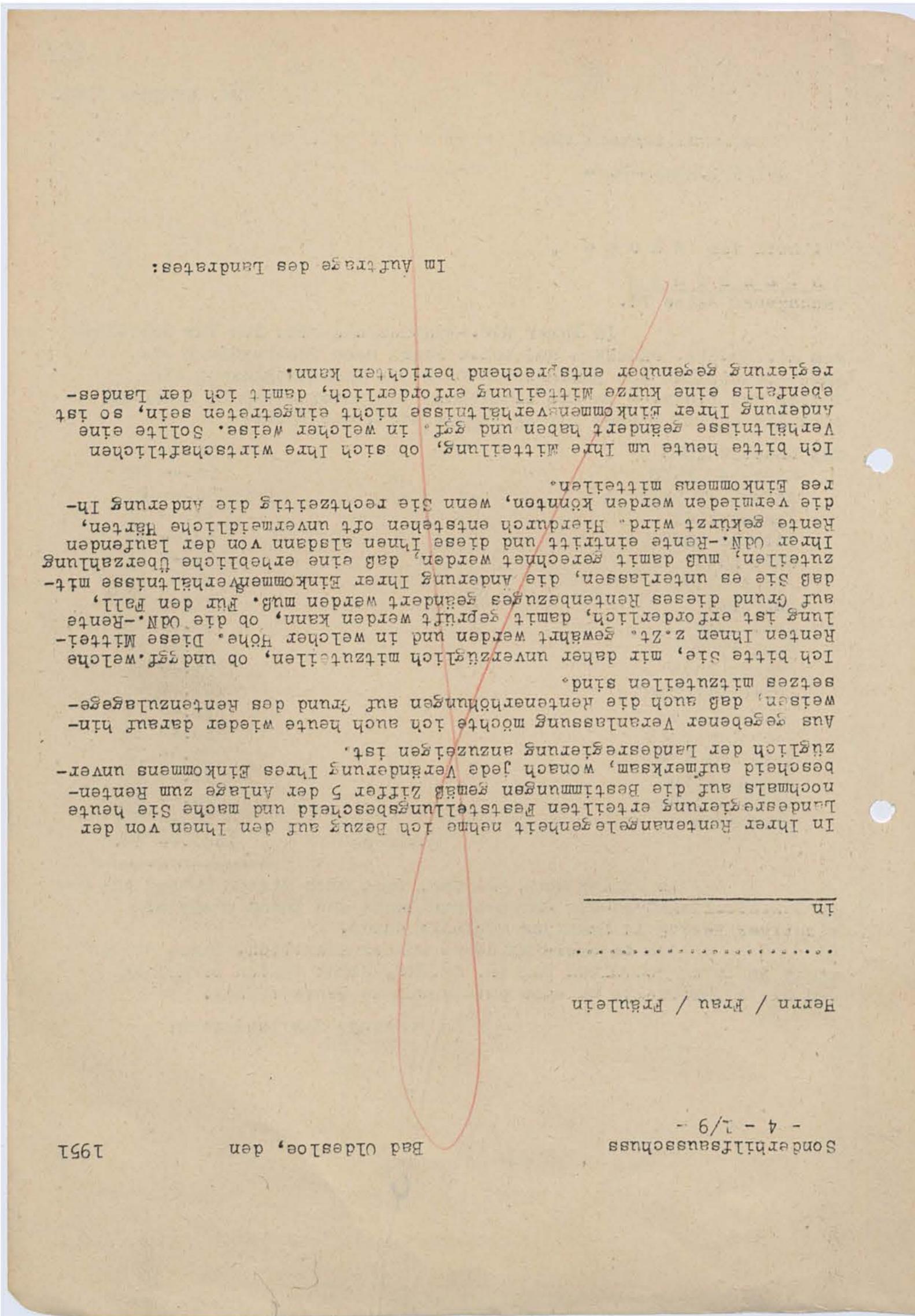
Es ergibt sich hieraus, dass sich dieser Betrag mit dem im Feststellungsbescheid angegebenen deckt und Ihnen somit ein richtiger Betrag in Rechnung gestellt wurde.

Ich bedauere es daher ausserordentlich, Ihren Standpunkt in Ihrem Schreiben vom 11. ds.Mts. nicht teilen zu können und bitte Ihrerseits um eine entsprechende Ueberprüfung.

Im Auftrage des Landrates:
(Signature)

272. 4

Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

Herrmann a. Mücke (24s) Abenteuer Hotel, gen. 1. Metz 1925
Muspener Allee 78

AN

Kreisamtschule des Kreises Stolpni
-Gordel mit Taschen -

Aut Schleppen von S. S. - G.S. 4-1 \ a. Mücke -D.\ -

Mit der Vermögensverwaltung vertragten Zusammenstellung
Bedeutend höheren Nutzen bringt, als die im neuen Handbuch be-
trügerischen Beträge erzielt zu einem anderen Datum beginnen.
Es wird auch, als eine Zeitlinie der Rentenversorgung nicht
grundsätzlich gesetzlich vorgesehen, sondern vom Ministerium
Abenteuer speziell bestimmt. Von Wohl gesetzten gelt-
bar, wenn sich entsprechende Maßnahmen befreie, um Stellung zu
ihren Abschaffungen an konnten.

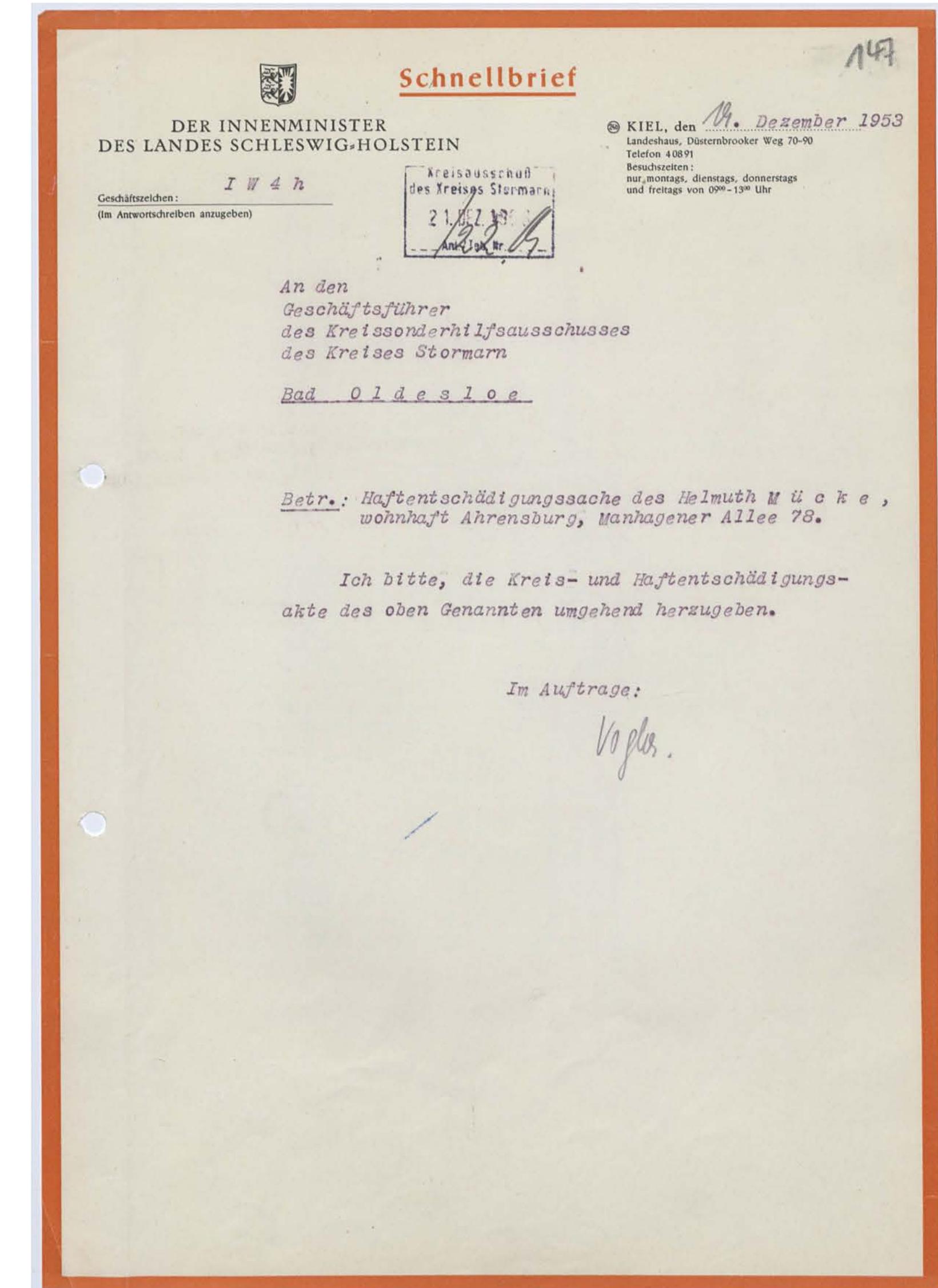
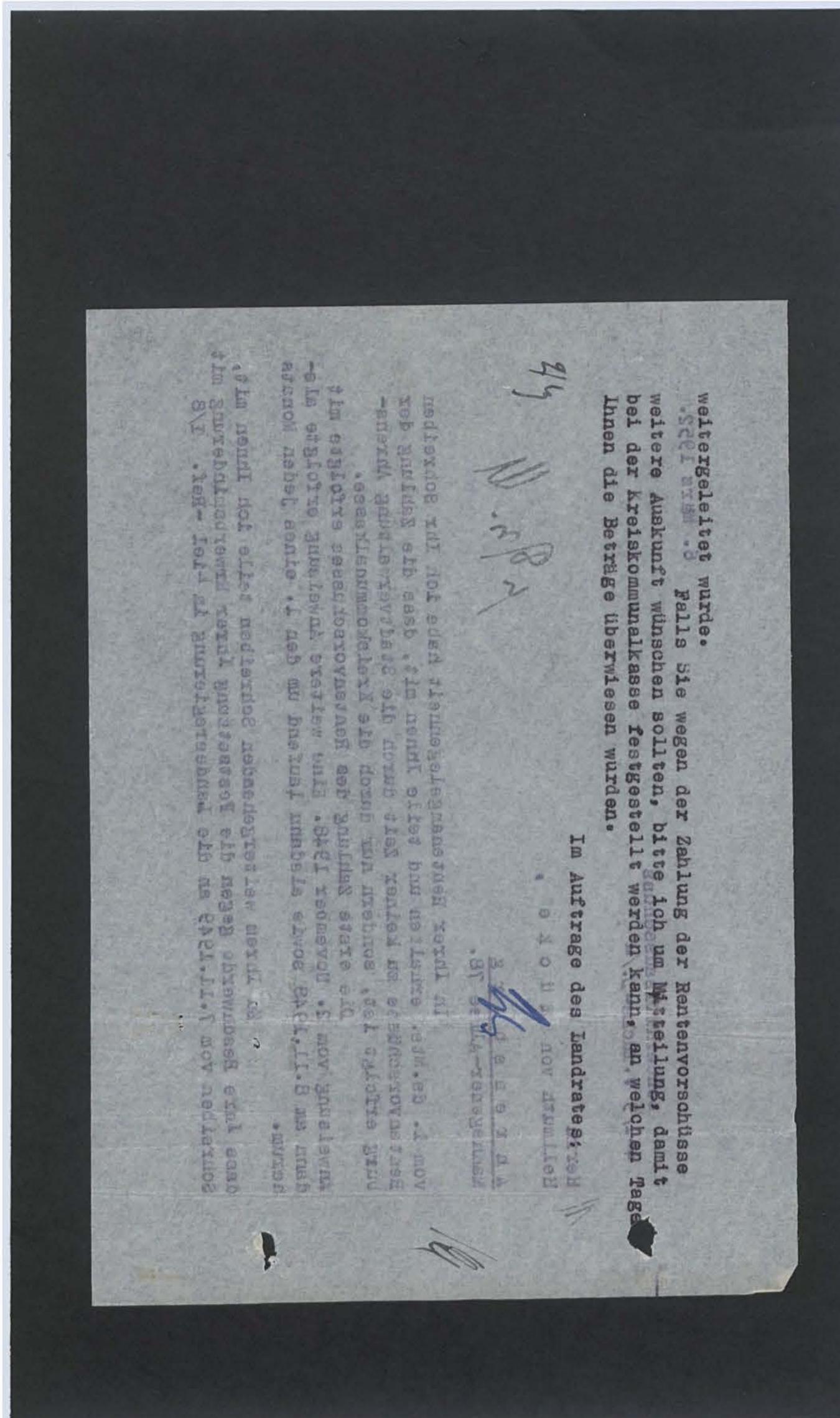
Als der Rentenversorgung aus 1911 an einer Reihe stark, als vor
bestimmte Kranke war, hat mir insbesondere ein Lehrer mehr-
jahrzehnt, als ich jemals erlebt, als dem Krieger Schleppen entzogen
wurde, als mit einem Disziplinarstrafe von DM 50,- monatlich
beresindest worden war. Der Wohlstand des Amtsgerichts hat es
etabliert, dass nur in diesem Hinsicht nicht beide
Vorlesungen, als jene in einem anderen Bereich. Durch die Schleppen wurde
nach und nach s.s. mit Antrag auf, von welchem Datum an
die Schaffung erfolgt sind.

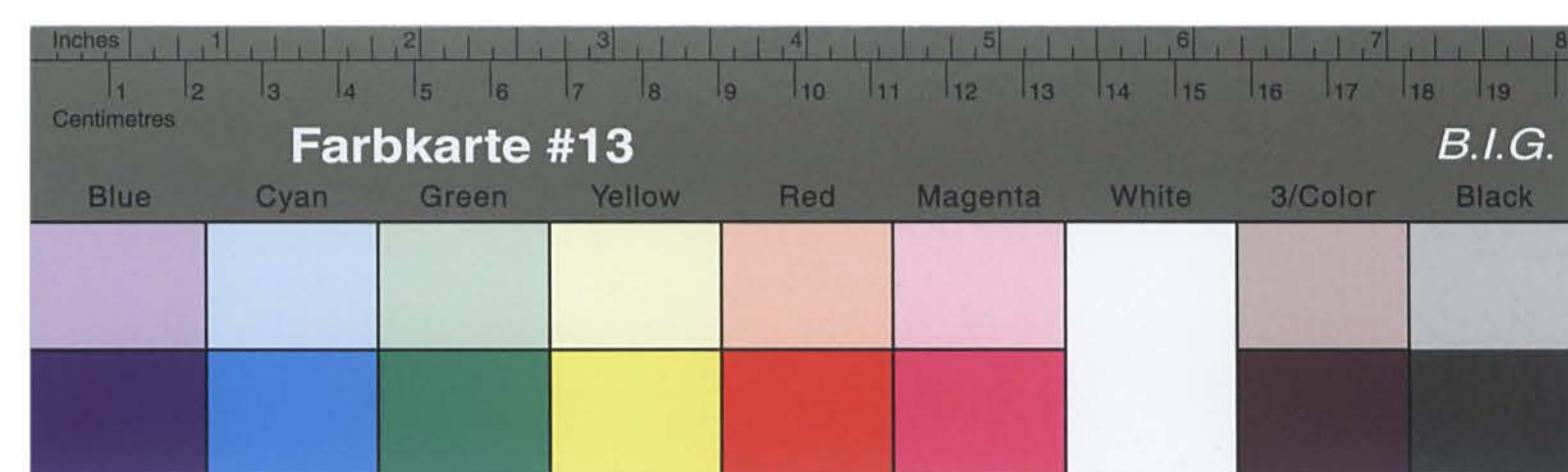
Dort für den älteren Geflecht und Mf-Flecht unterschied, was
die meisten Schleppen an die von 1910. 1910 bewirkt hat,
dass jetzt kein Mf-Flecht mehr geübt wird. Einige wenige haben
noch einen kleinen Handel davon die Unternehmen der Industrie-

mit. Wo getragen wird die Akten?

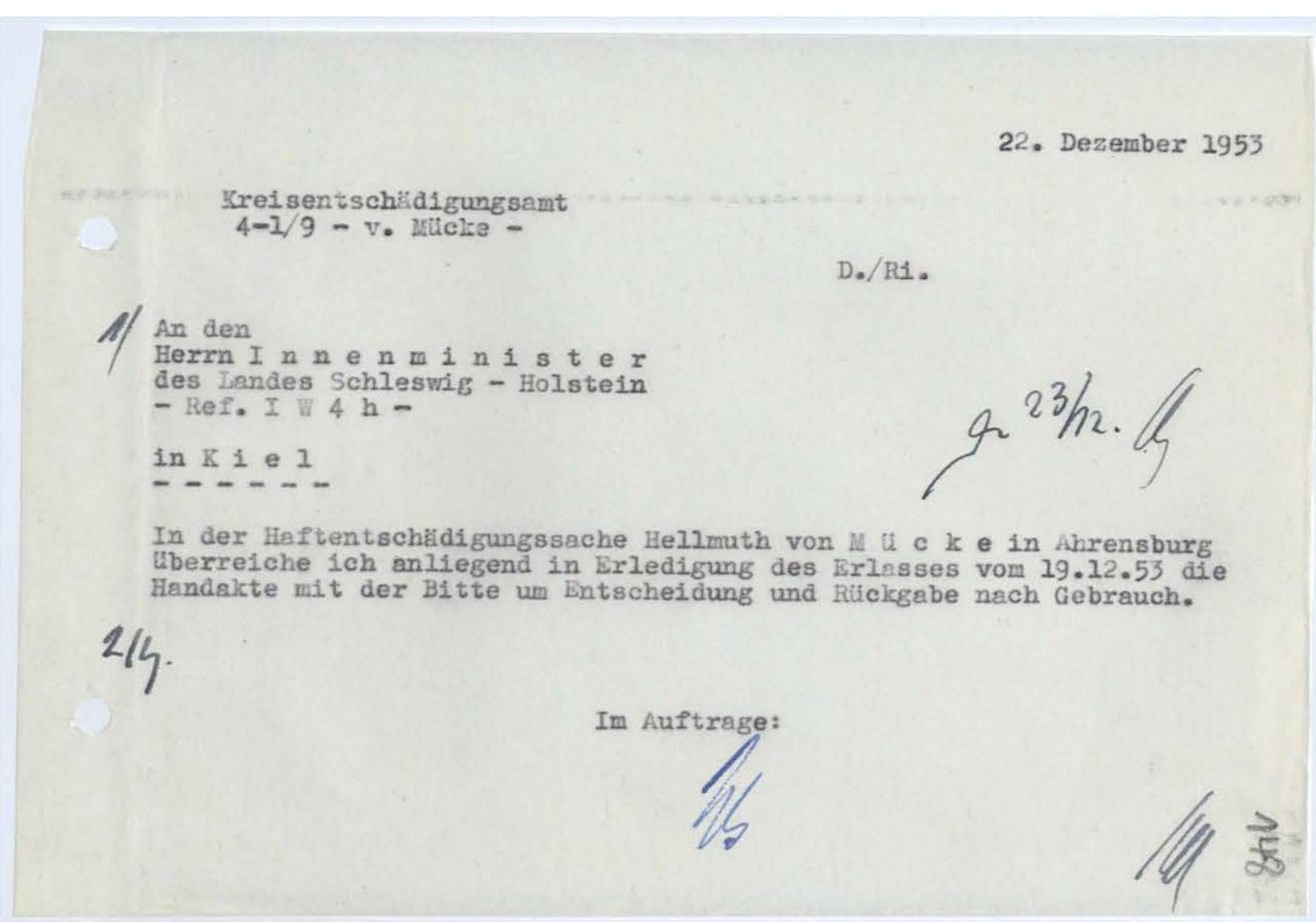
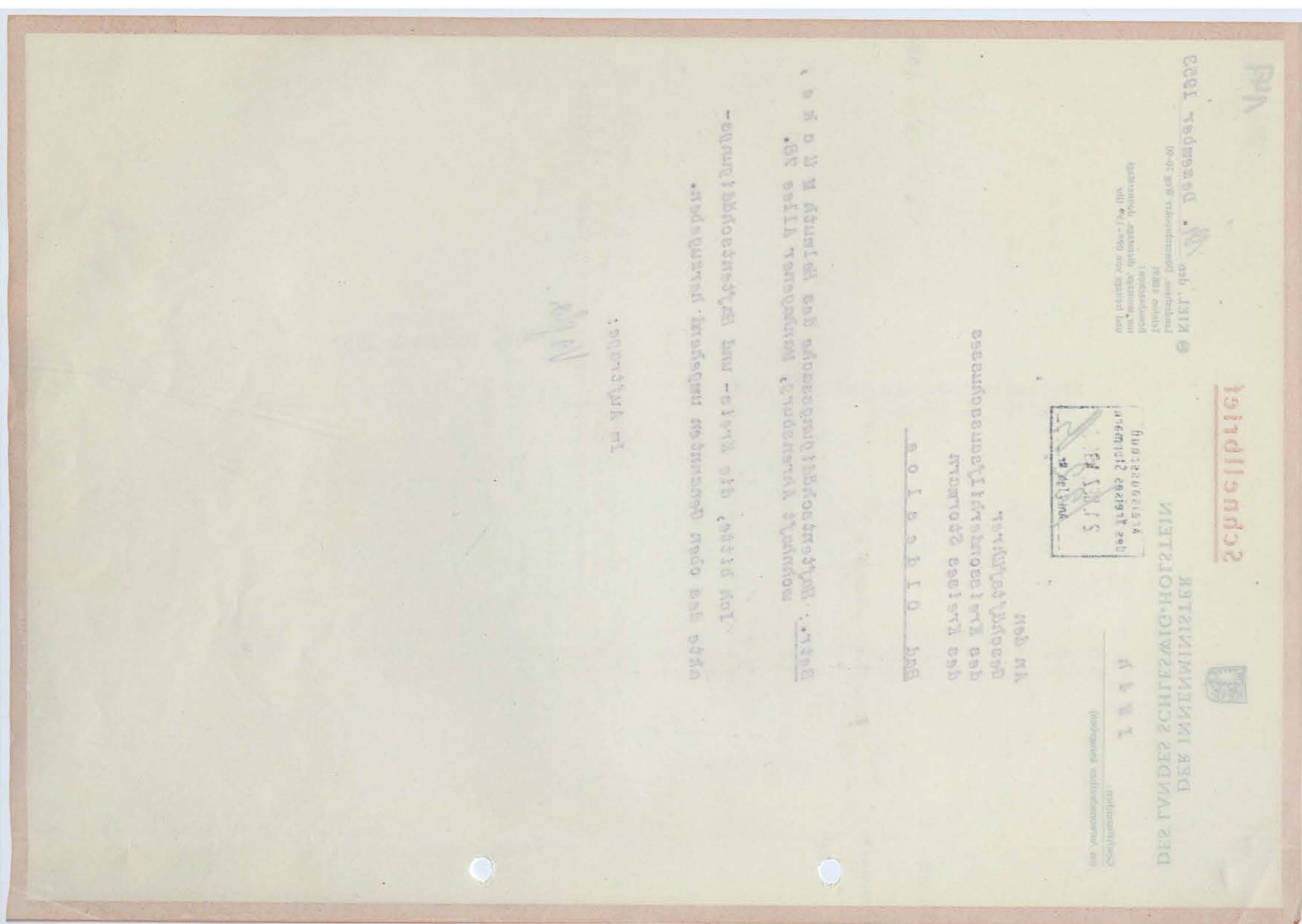


Kreisarchiv Stormarn B2

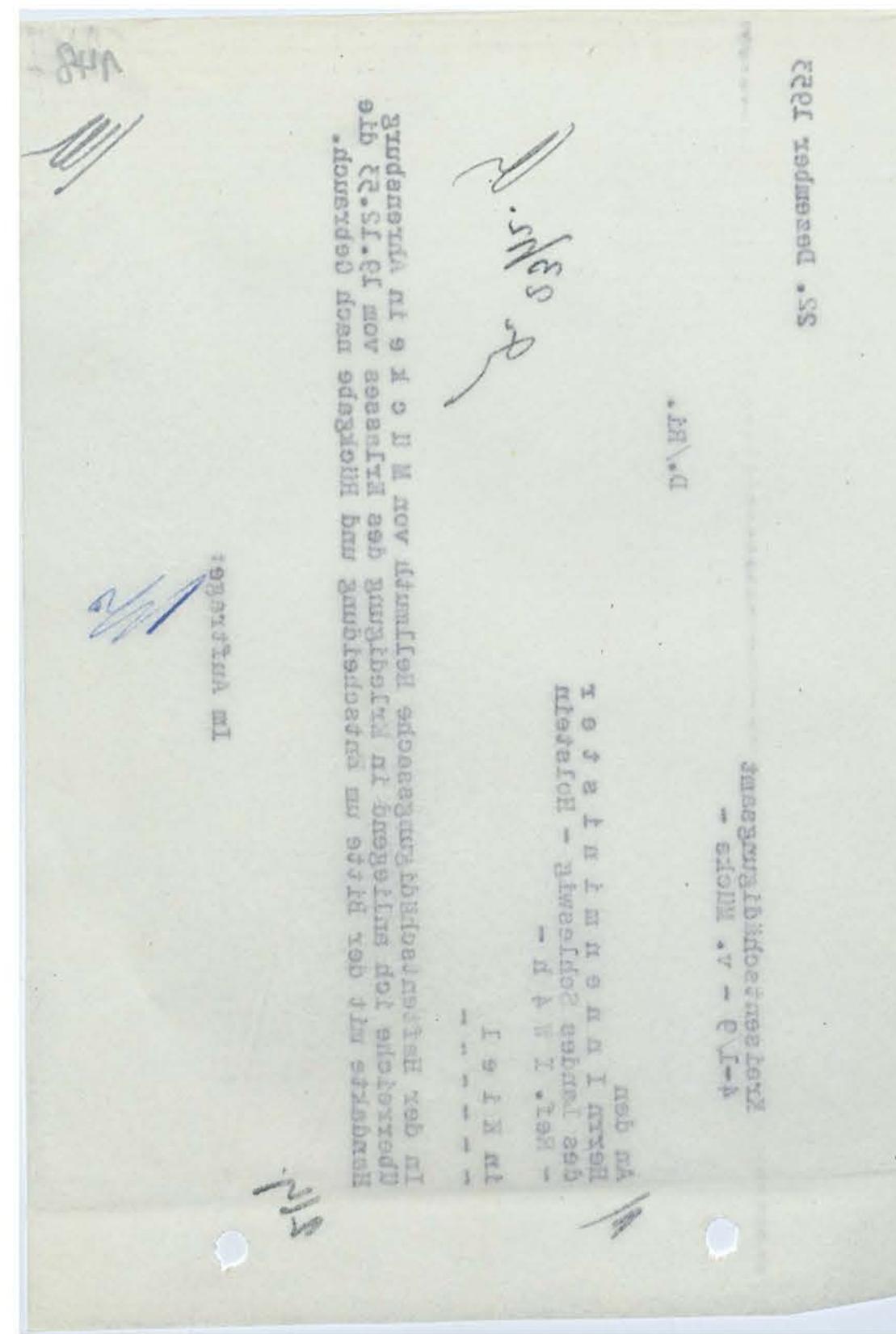




Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



149

Kreis Stormarn
Der Landrat
-Kreisentschädigungsamt -
4-1/9

Herrn/Frau/Fräulein
Herrn Helmut von Mücke
Ahrensburg
Hagener Allee 78

in

Von dem Herrn Innenminister des Landes Schleswig - Holstein habe ich inzwischen die Antragsformulare auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung erhalten.

In der Anlage übersende ich Ihnen daher eine Anleitung zur Ausfüllung des Entschädigungsantrages und zwei Antragsvordrucke mit der Bitte, bei der Ausfüllung der Fragebogen die Anleitung genauestens zu beachten.

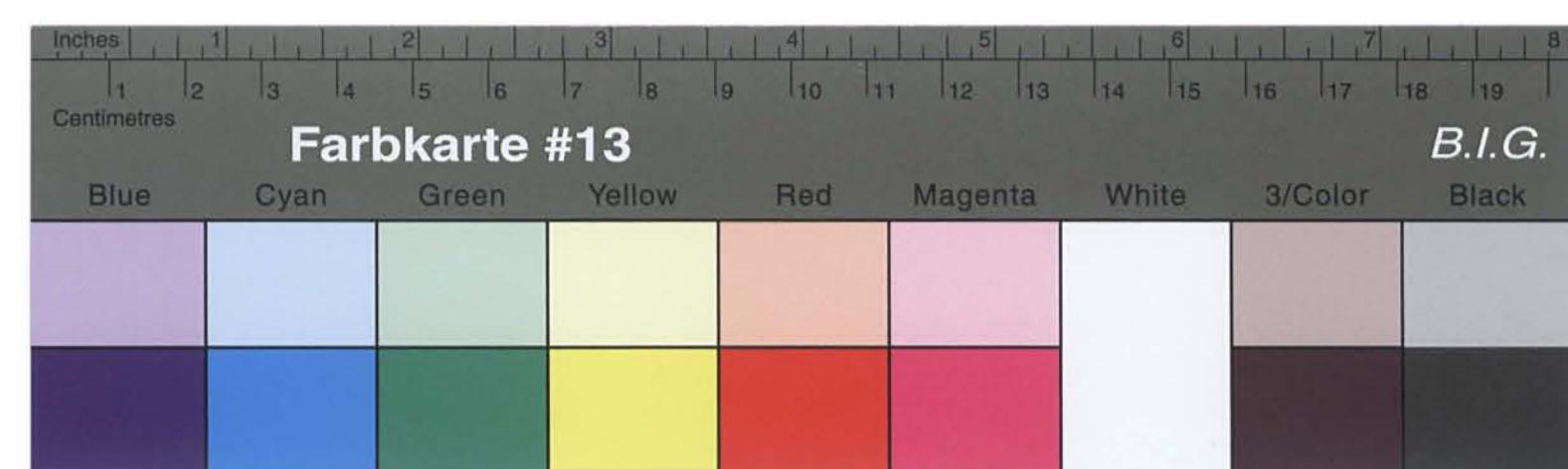
Die Frist für die Einreichung der Entschädigungsanträge läuft am 30.9.1954 ab. Soweit Sie noch nicht im Besitz der erforderlichen Beweisunterlagen sind, haben Sie daher noch genügend Zeit, diese zu beschaffen.

Soweit bei der Ausfüllung der Anträge Unklarheiten auftreten, bitte ich Sie, sich an meine Dienststelle zu wenden. Bei persönlichen Besuchen wollen Sie bitte die Sprechzeiten montags, mittwochs und freitags beachten. Von unnötigen Rückfragen bitte ich Abstand zu nehmen, da die Bearbeitung der anfallenden Anträge erhebliche Zeit und Mehrarbeit erfordert und durch die nicht unbedingt erforderlichen Besuche usw. die Bearbeitung nur verzögert wird.

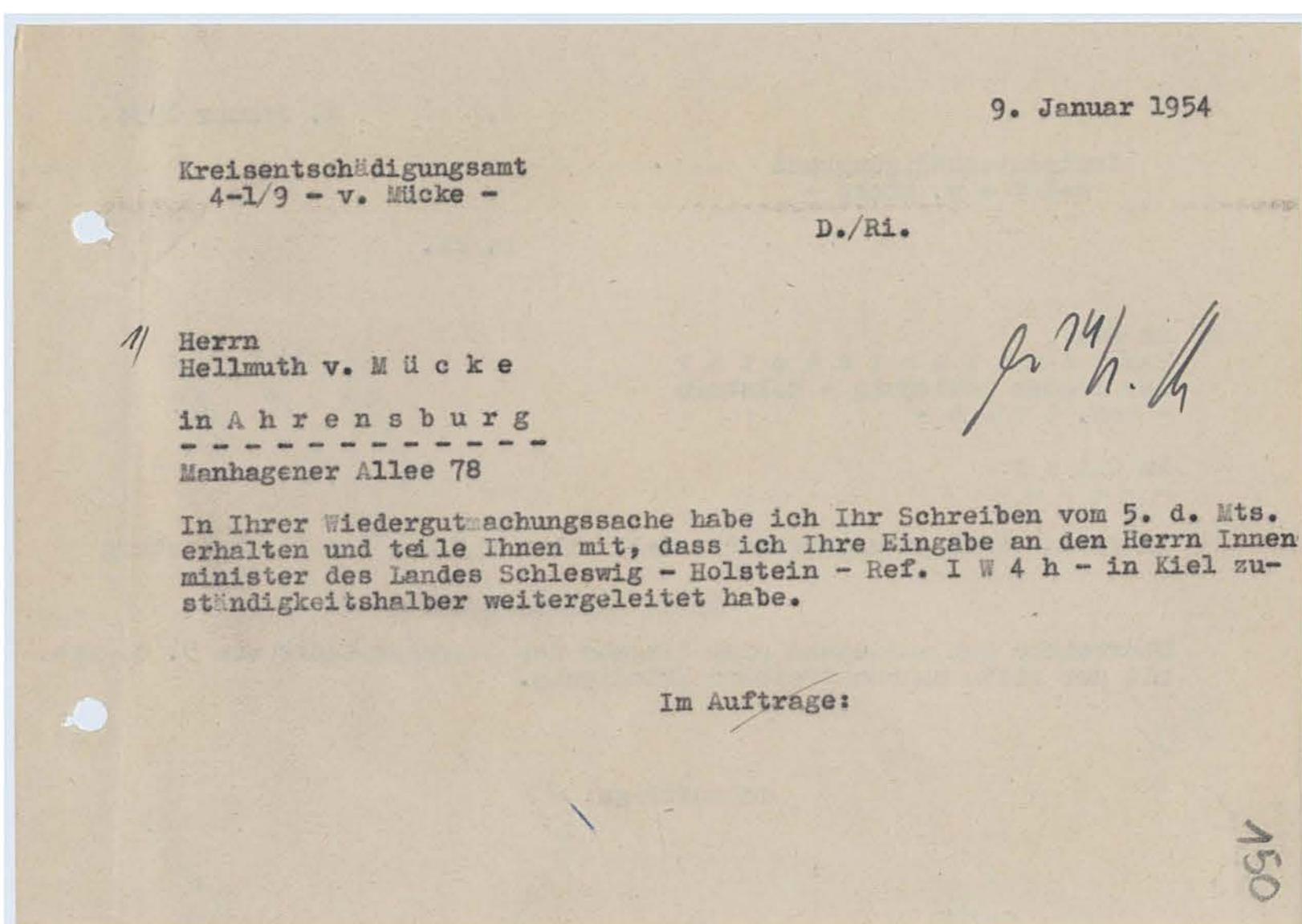
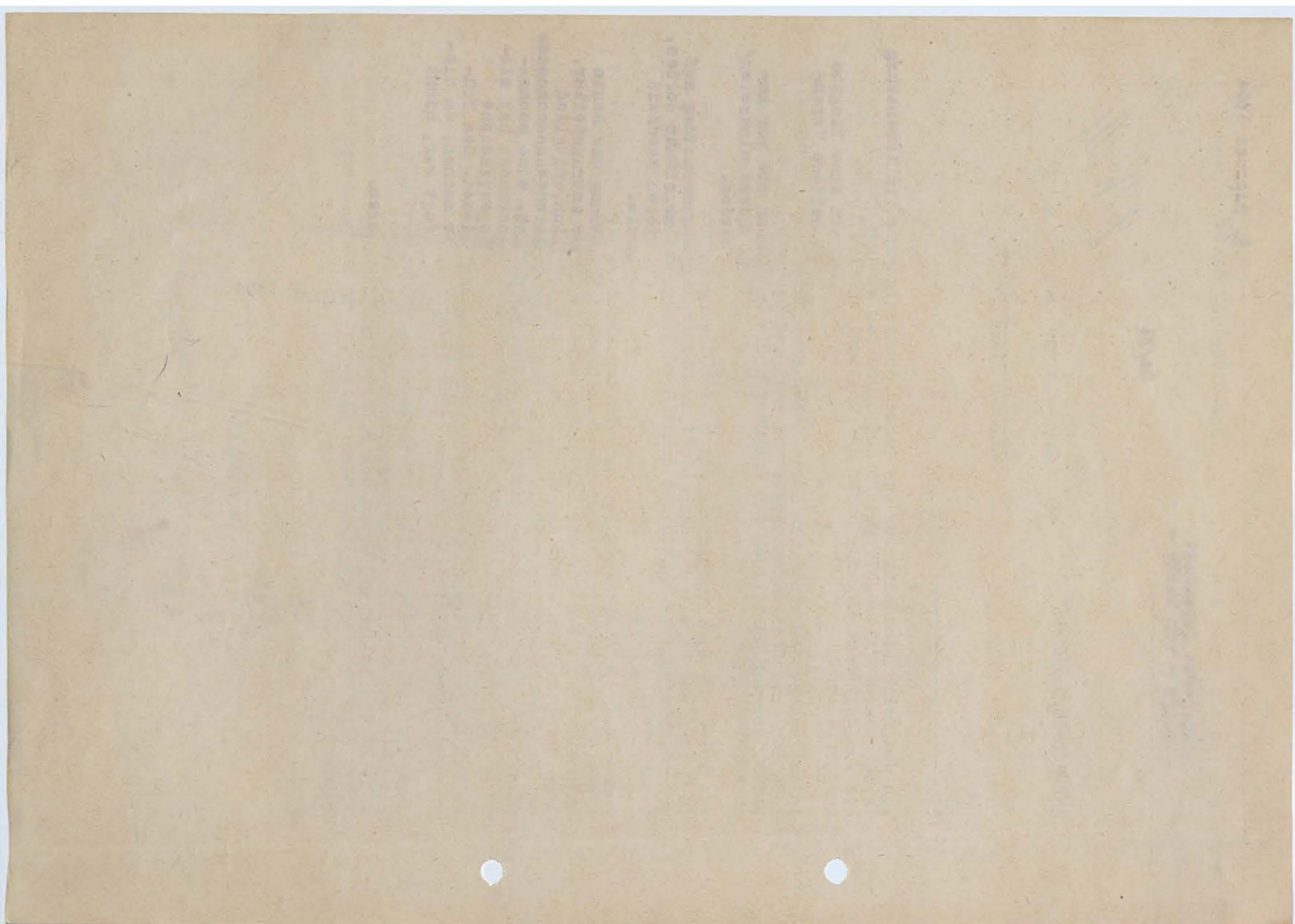
Es ist in Ihrem eigenen Interesse von Wichtigkeit, dass alle Fragen so erschöpfend beantwortet werden, dass Rückfragen vermieden werden.

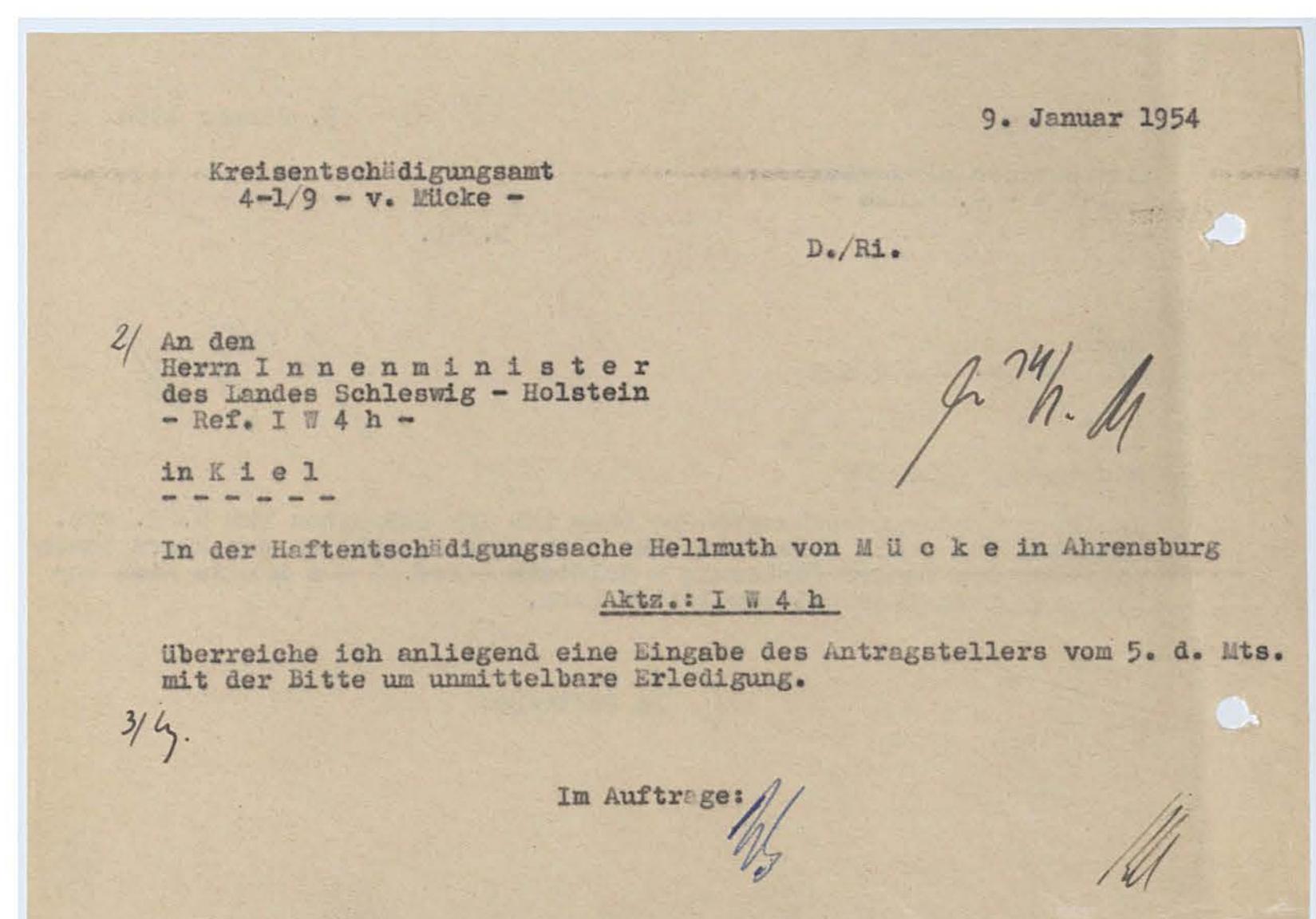
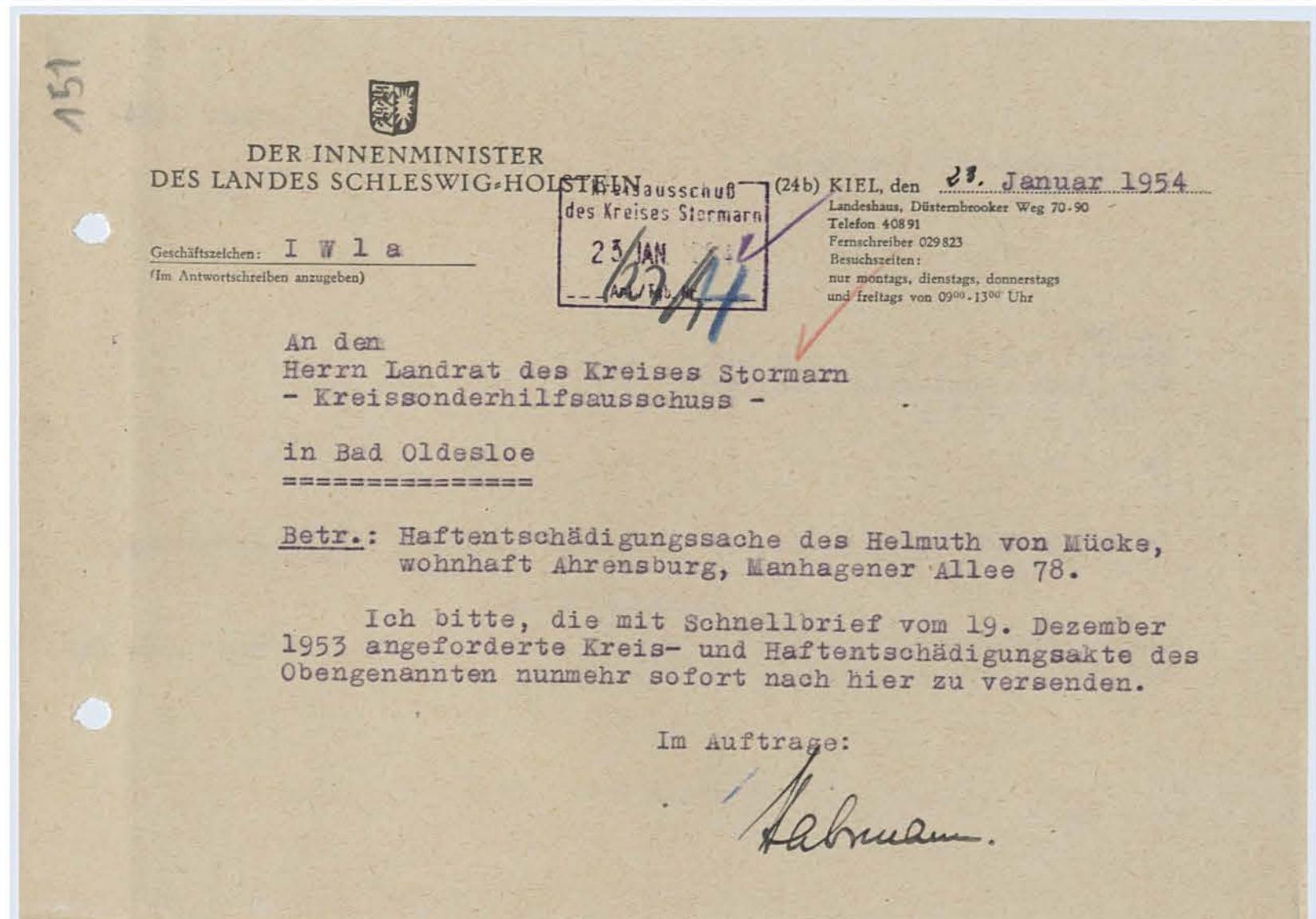
Sobald Sie die erforderlichen Unterlagen in Händen haben, bitte ich Sie, mir die beiden Antragsformulare ausgefüllt wieder einzureichen. Sollten Sie jedoch auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes Anträge nicht mehr zu stellen haben, bitte ich um Rückgabe der Fragebogen.

Im Auftrage:
Wiesmann



Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stolmar B2



29. Januar 1954

Kreisentschädigungsamt
4-1/9 - v. Mücke -

D./Ri.

1 An den
Herrn Innennminister
des Landes Schleswig - Holstein
- Ref. I W 1 a -

in Kiel

Betrifft: Haftentschädigungssache Hellmuth von Mücke in Ahrensburg.
Bezug: Erlass vom 23.1.54.

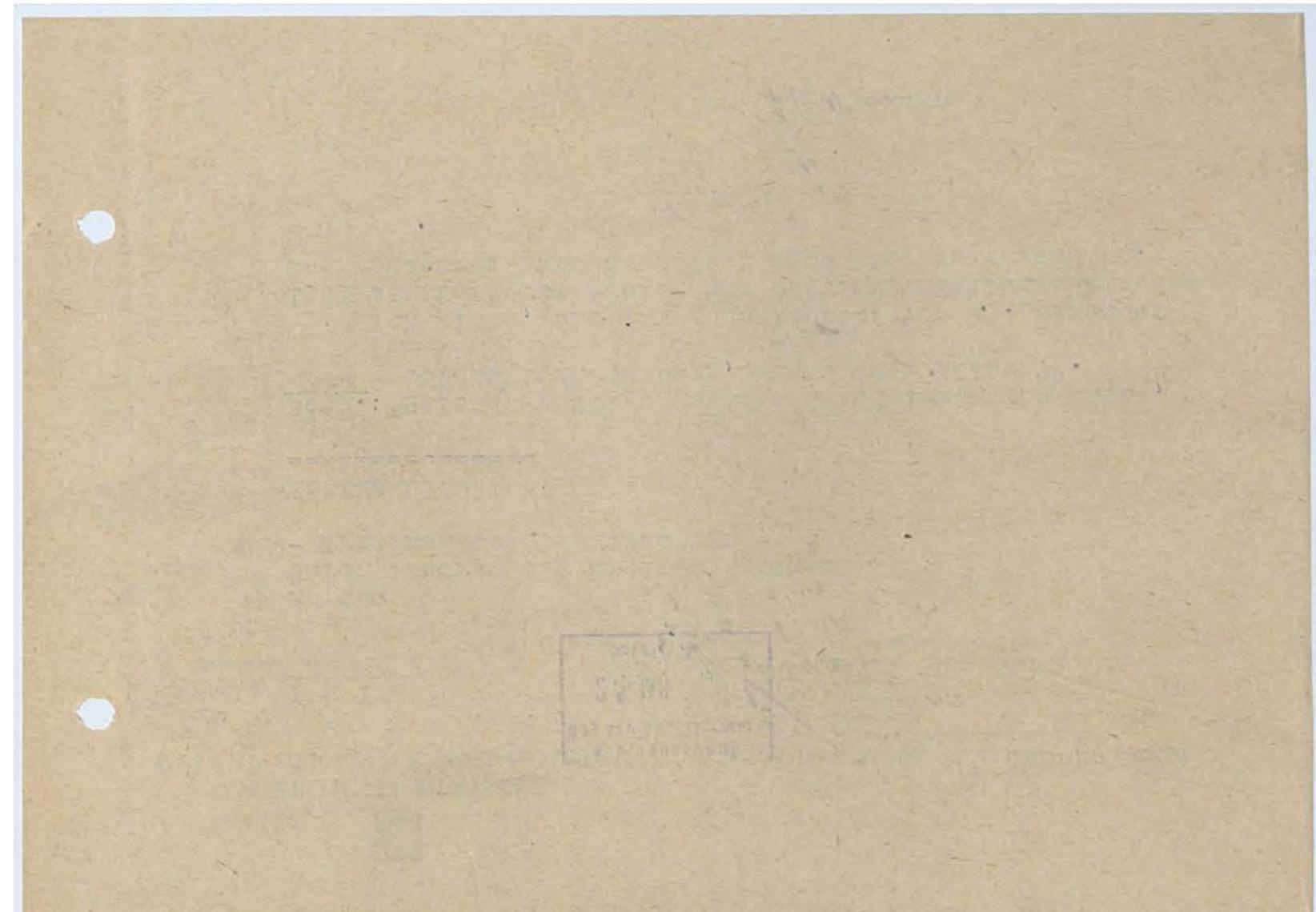
Unter Bezugnahme auf den o.a. Erlass berichte ich, dass ich meine
Handakten bereits am 9.1.54 zum Aktz.: I W 4 h - überreicht habe.
Die Akten dürften daher im dortigen Referat vorliegen.

24.

Im Auftrage:



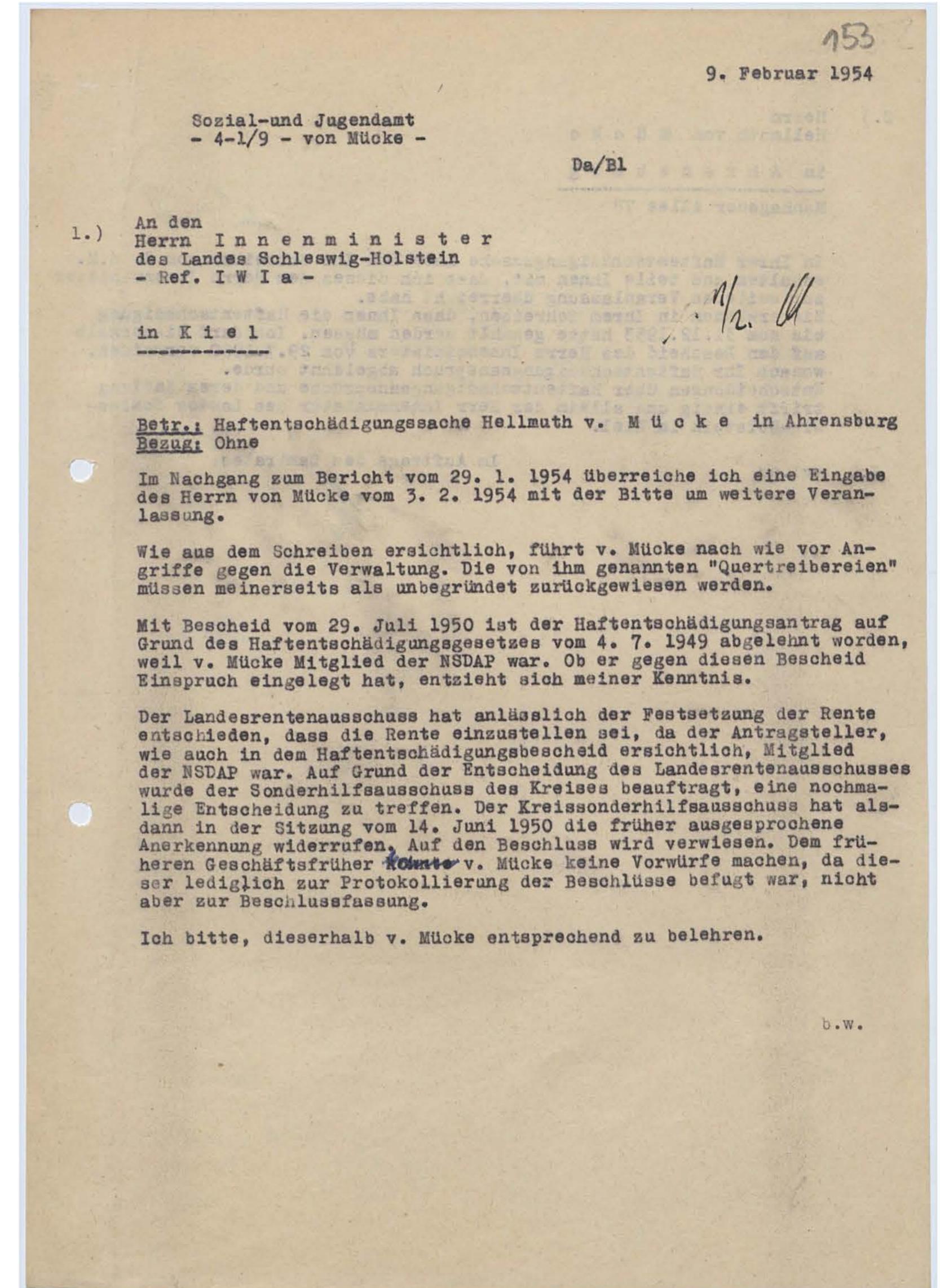
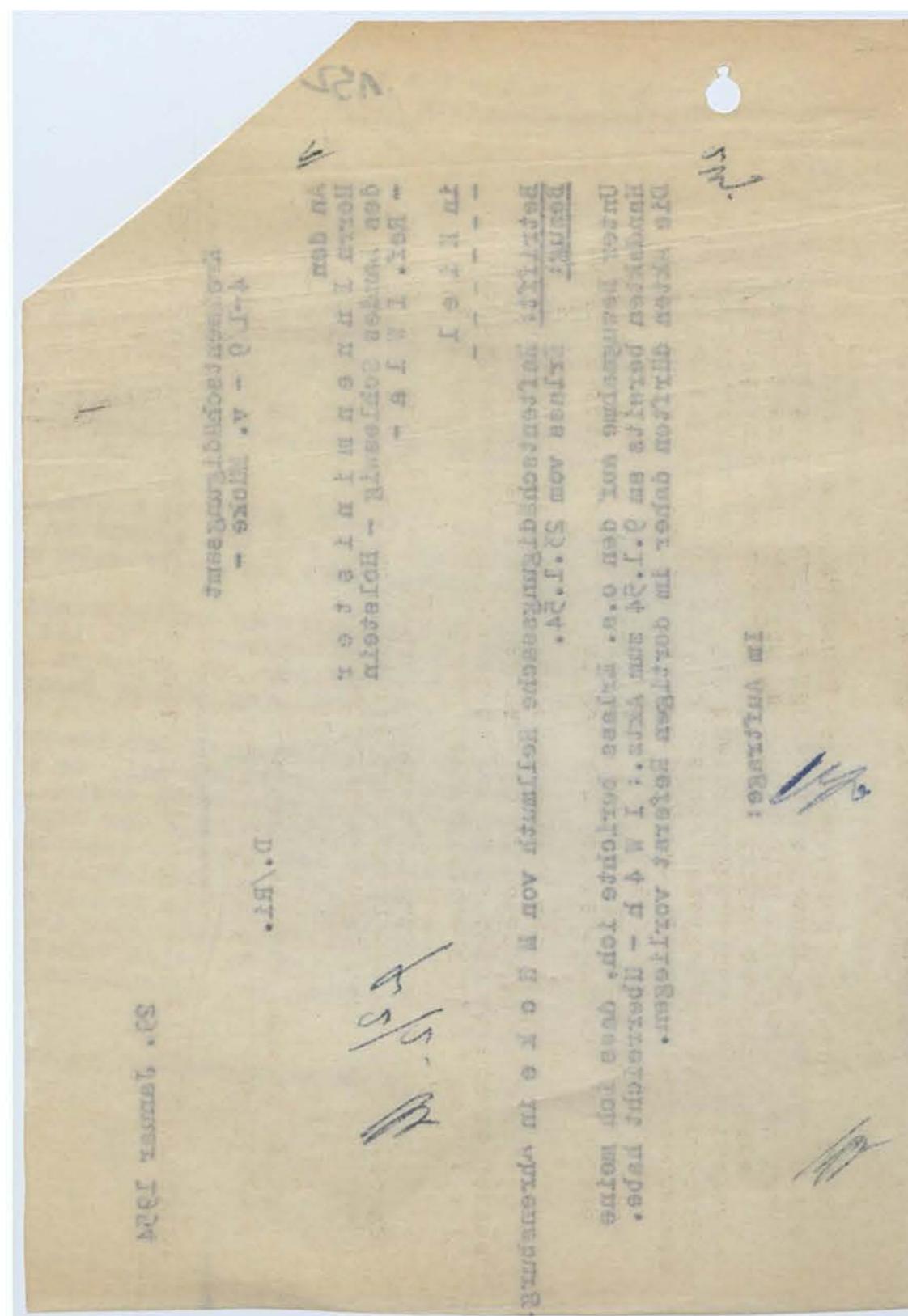
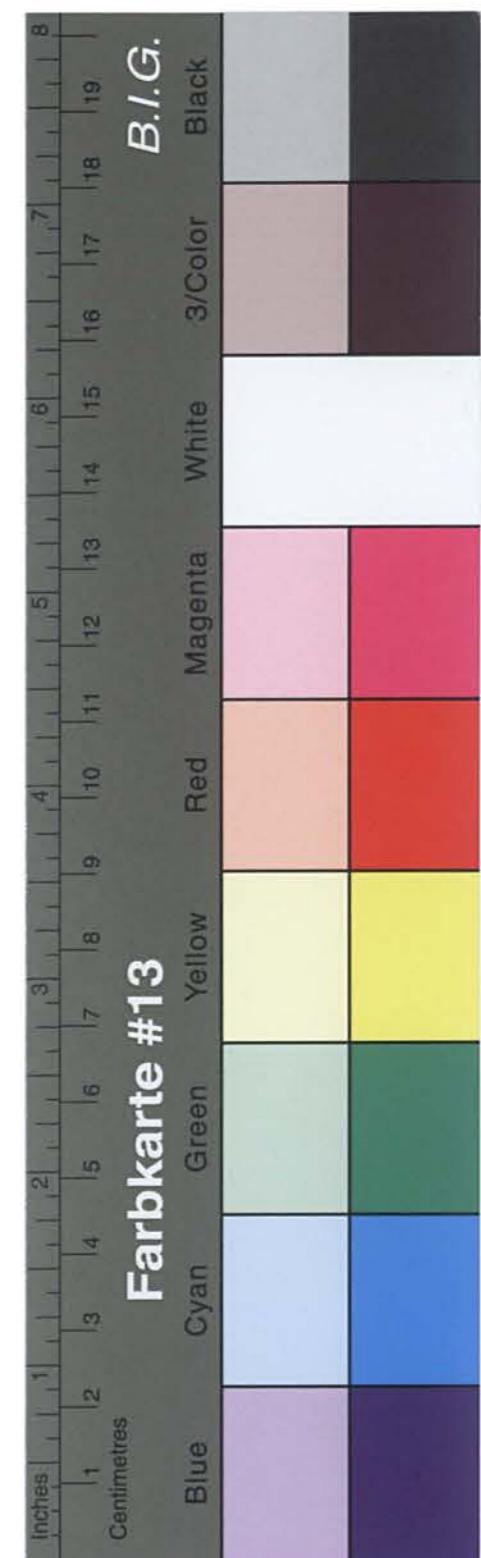




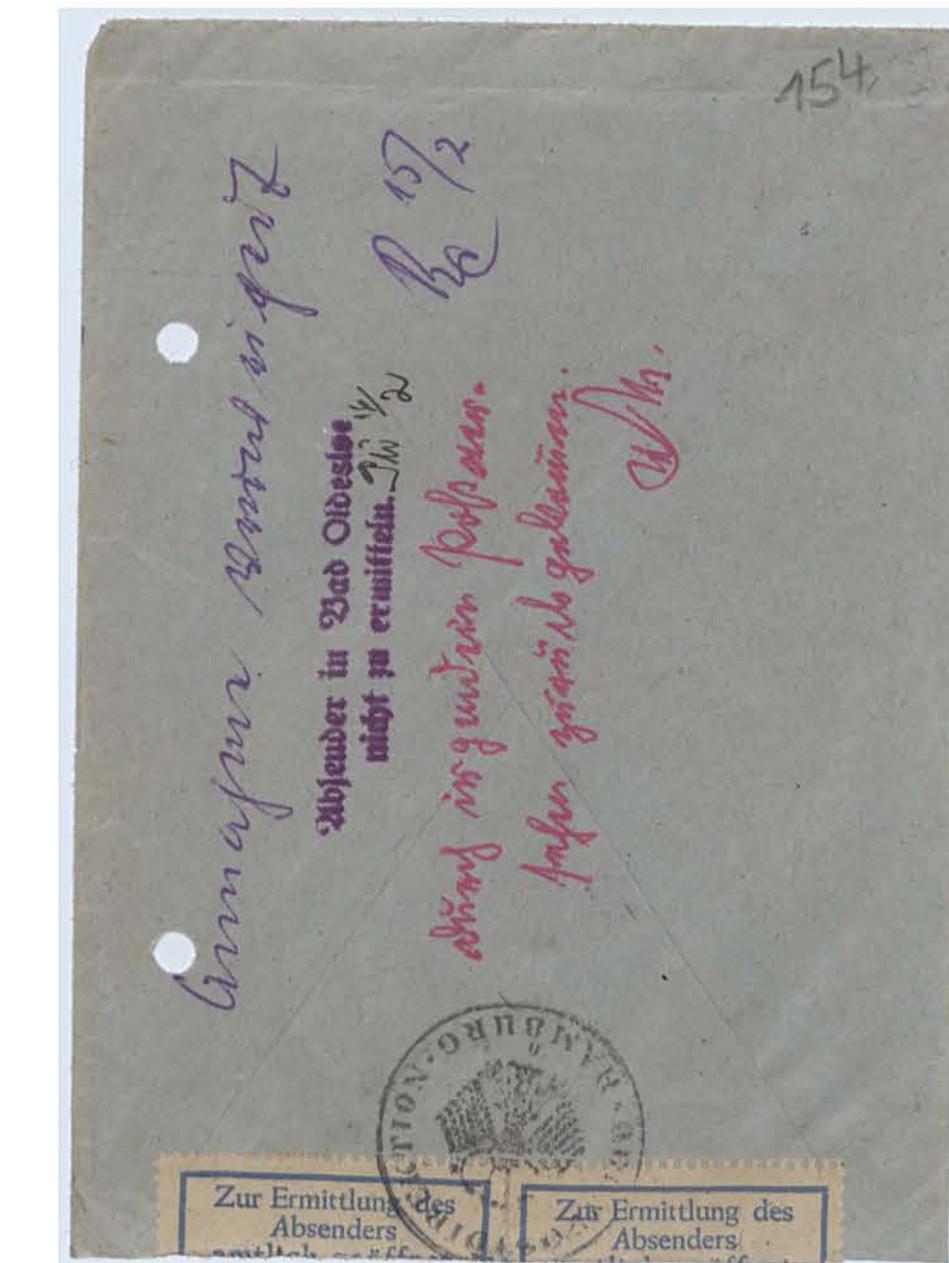
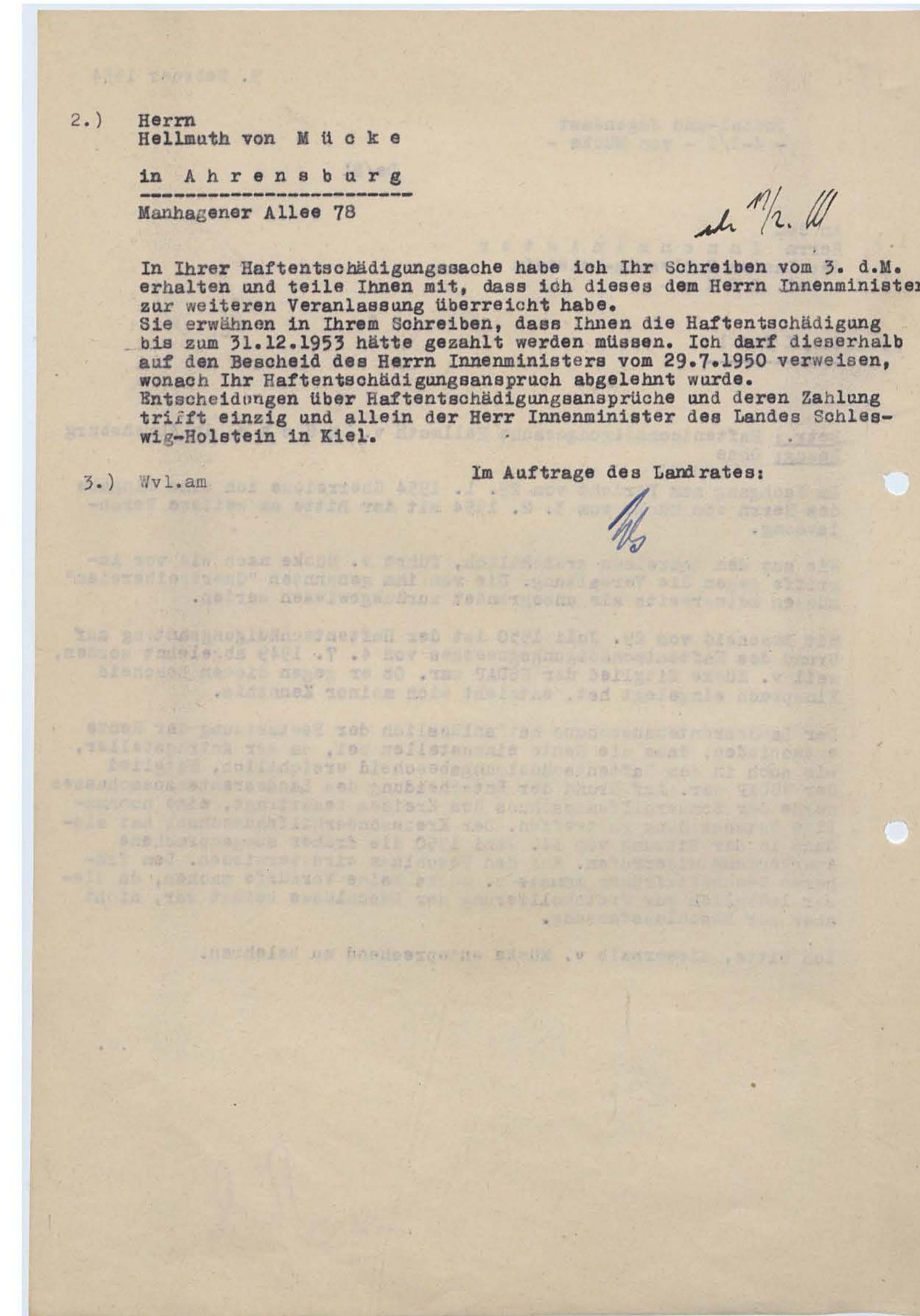
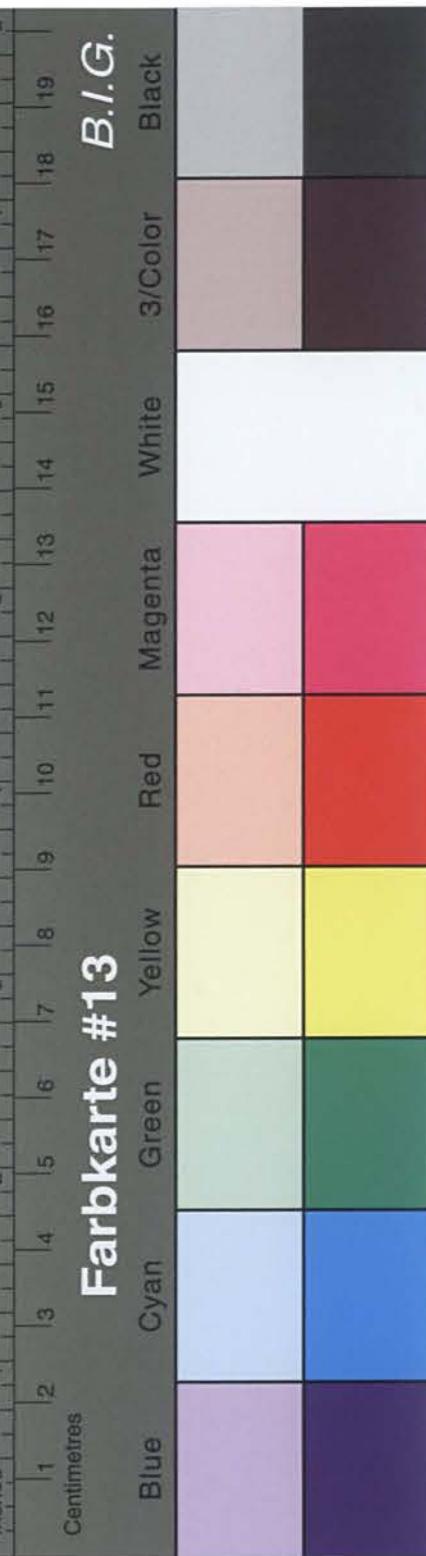
Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



Hellmuth v. Micke.

Ahrensburg, 13.2.54.
Manhagener Allee 78.

An

Kreis Stormarn. Kreisausschuss.
Sozial- und Jugendamt.

Auf 4 1/9 v. Mücke
vom 9.2.54.

Ihr gefl. Schreiben gibt Rätsel auf, da ich mich nicht besinnen kann dem Sozial- und Jugendamt am 3.2.54 oder sonstwann ein Schreiben geschickt zu haben. Ich weiß daher auch nicht, was von dort dem Innenministerium weitergeleitet worden ist.

Ihr gefl. Schreiben veranlaßt mich jedoch zu der Frage : besteht der Kreissozialhilfesausschuss dort nicht mehr ?

Im übrigen ersehe ich aus Ihrem Schreiben, daß ich durchaus im Recht war, wenn ich am 8.2.54 in Sachen der Haftentschädigung an das Innenministerium folgendes schrieb :

" pp. Wie jedoch in meinem Schreiben vom 8.1.54 ausgeführt, hat der SHA des Kreises Stormarn eine Bearbeitung der Angelegenheit restlos unterlassen. Sein Verhalten dürfte darauf zurückzuführen sein, daß seine rechtliche Stellung als die eines völlig selbständigen, nur dem Gesetz unterworfenen Sonderverwaltungsgerichtes ihm nie klar gewesen ist. Bedenklicherweise hat er daher vom Kreisdirektor, vom Landrat, vom Innenministerium oder von sonstigen Verwaltungsbehörden Befehle für seine Entscheidungen erwartet und angenommen. Der Entwicklungsgang des vorliegenden Verfahrens läßt bei mir Zweifel entstehen darüber, ob der SHA der ihm Satz eins des vorstehend erwähnten Gesetzesabschnittes gesetzlich auferlegten Pflicht überhaupt j e nachgekommen ist. pp."

Ihren gefl. Ausführungen entnehme ich den Irrtum Ihrerseits, das Innenministerium habe in rechtlichen Fragen überhaupt Zuständigkeit zu Entscheidungen. Auf dieser abwegigen Ansicht baute sich s.Zt. ja das Unternehmen Neurath/Dabelstein auf. Es scheint sich nun noch nicht herumgesprochen zu haben, daß ich die Rechtslage bereits am 7.9.51 wieder hergestellt und erzwungen habe, als polit. Verfolgter und Berechtigter zur Haftentschädigung anerkannt zu werden. Jetzt, nämlich vor nunmehr 2 1/2 Jahren hätte der SHA sich beschleunigt hinsetzen und die Sache gemäß Gesetz bearbeiten müssen.

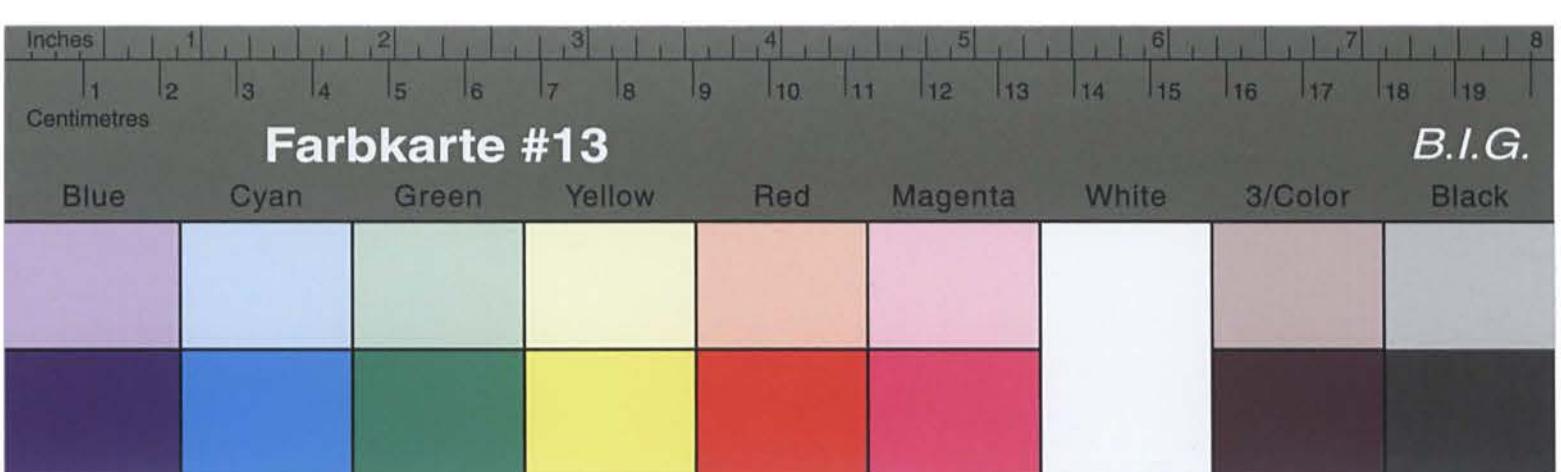
Da die Haftentschädigung innerhalb der vom Gesetz bestimmten Frist nicht kam rollte ich die Angelegenheit meinerseits auf. Unterm 11.2.54 teilte mir das Innenministerium mit, die Landesbezirkskasse sei angewiesen worden mir die Haftentschädigung auszuzahlen.

Soweit zur Klarstellung der Sache, die damit allerdings noch nicht abgeschlossen ist und noch weiter geht. Durch die verspätete Zahlung sind mir Nachteile entstanden, für welche ich den SHA haftbar machen werde.

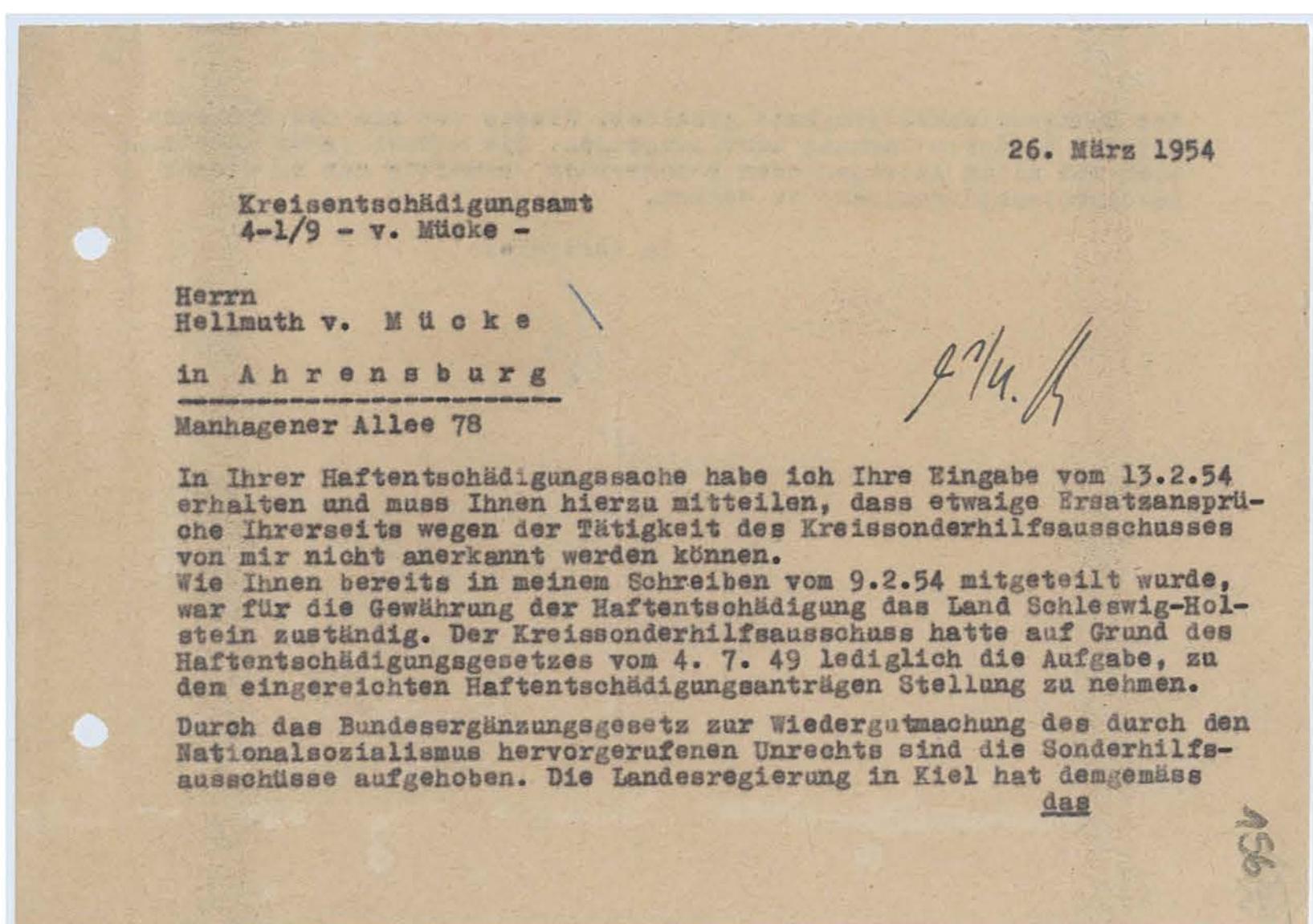
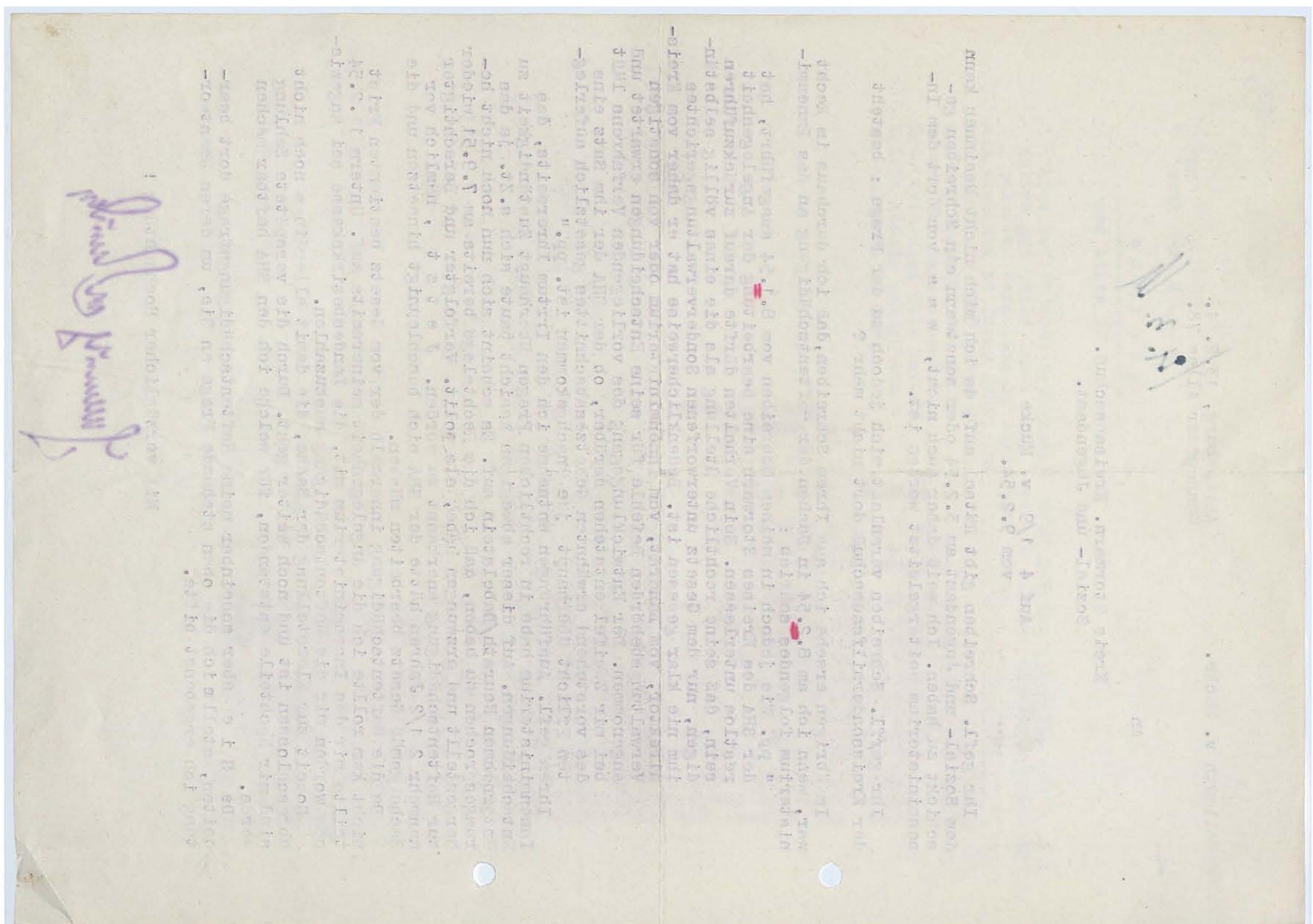
Da Sie aber scheinbar meine Haftentschädigungsfrage dort bearbeiten, stelle ich die oben stehende Frage an Sie, um deren Beantwortung ich ergebenst bitte.

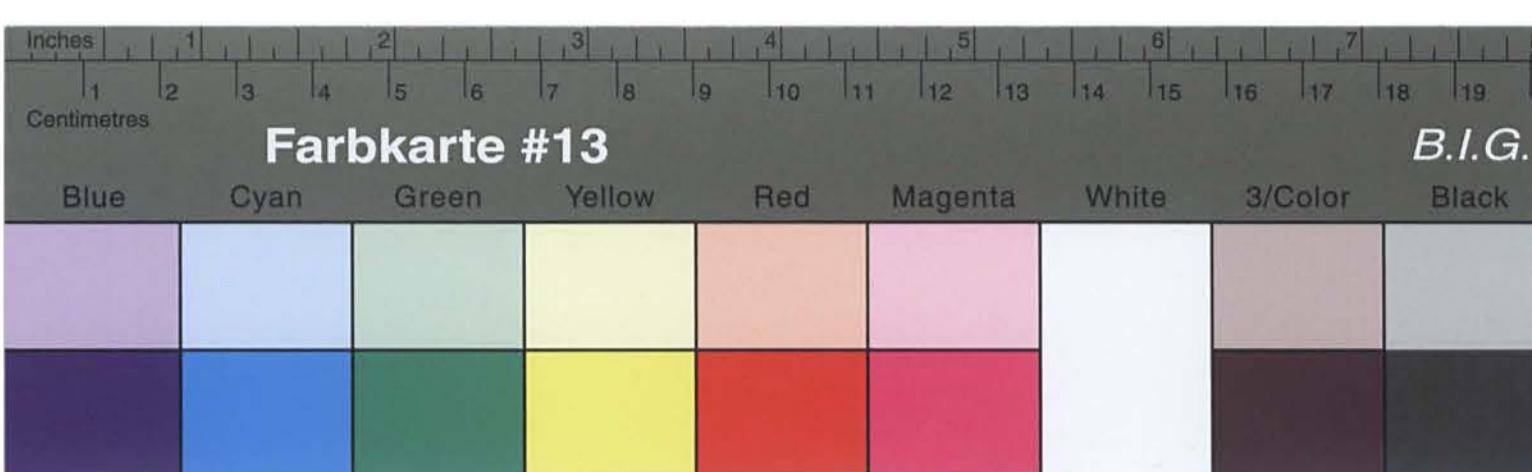
Mit vorzüglicher Hochachtung !
Herrn v. Micke

155

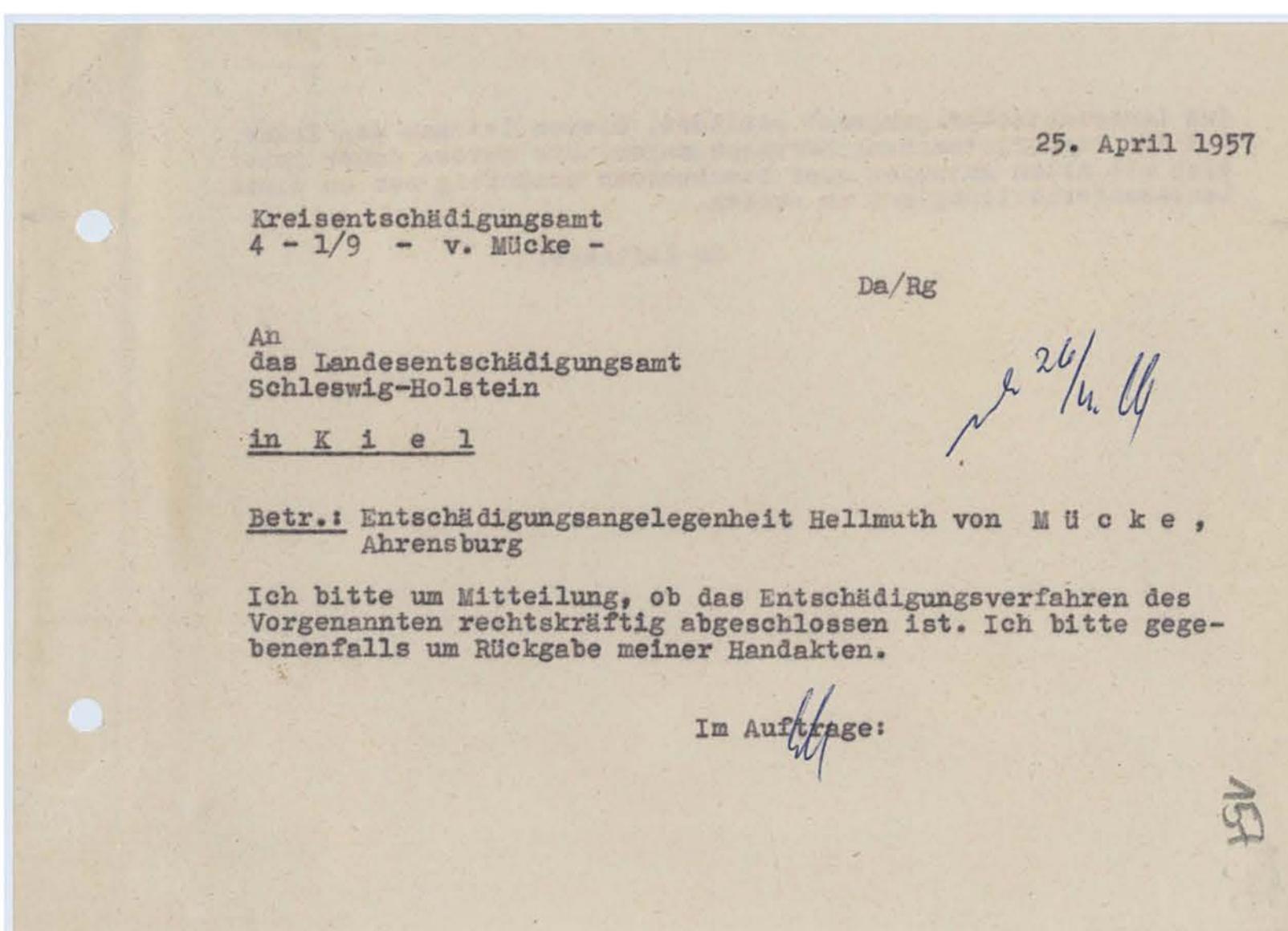
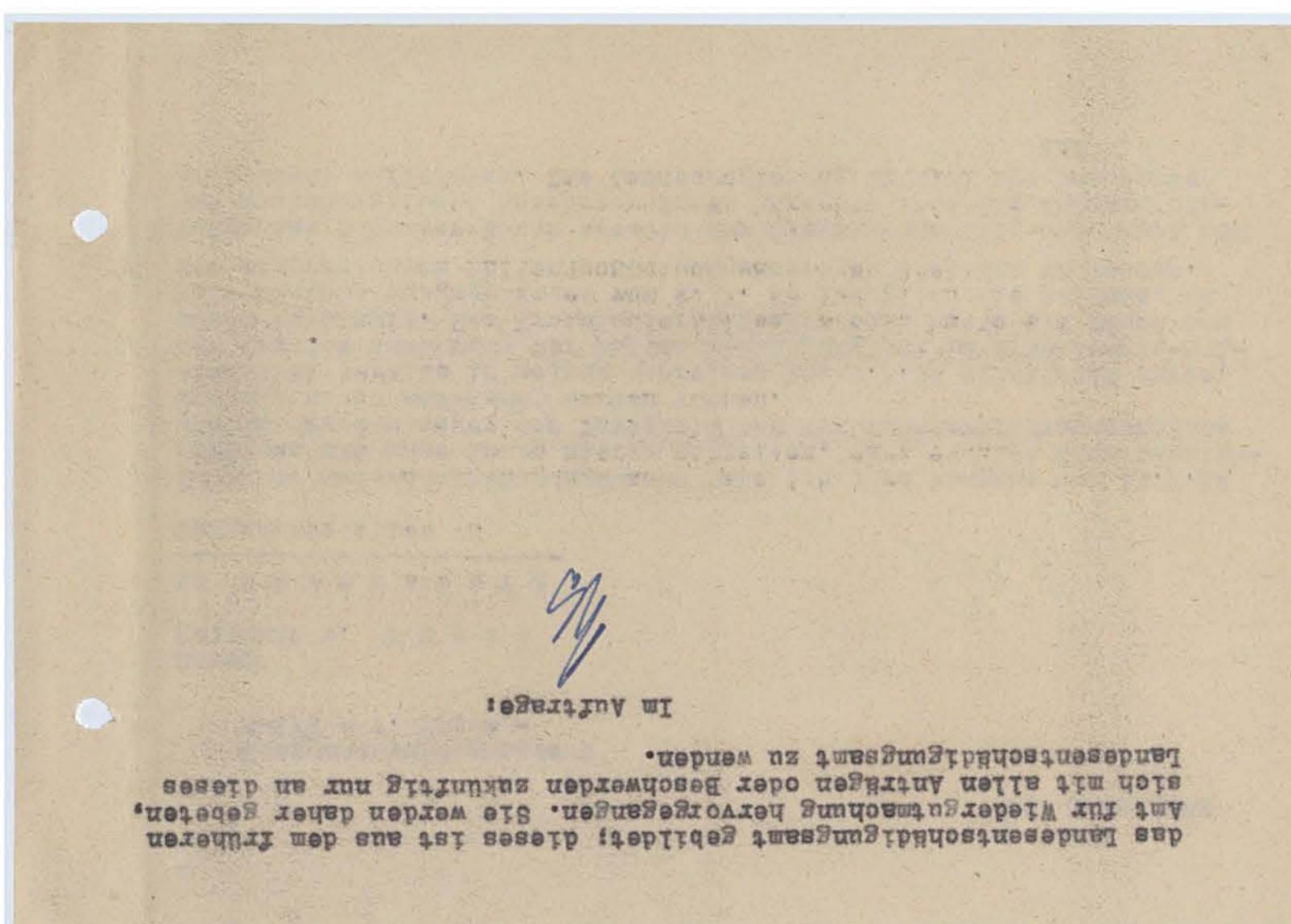


Kreisarchiv Stormarn B2

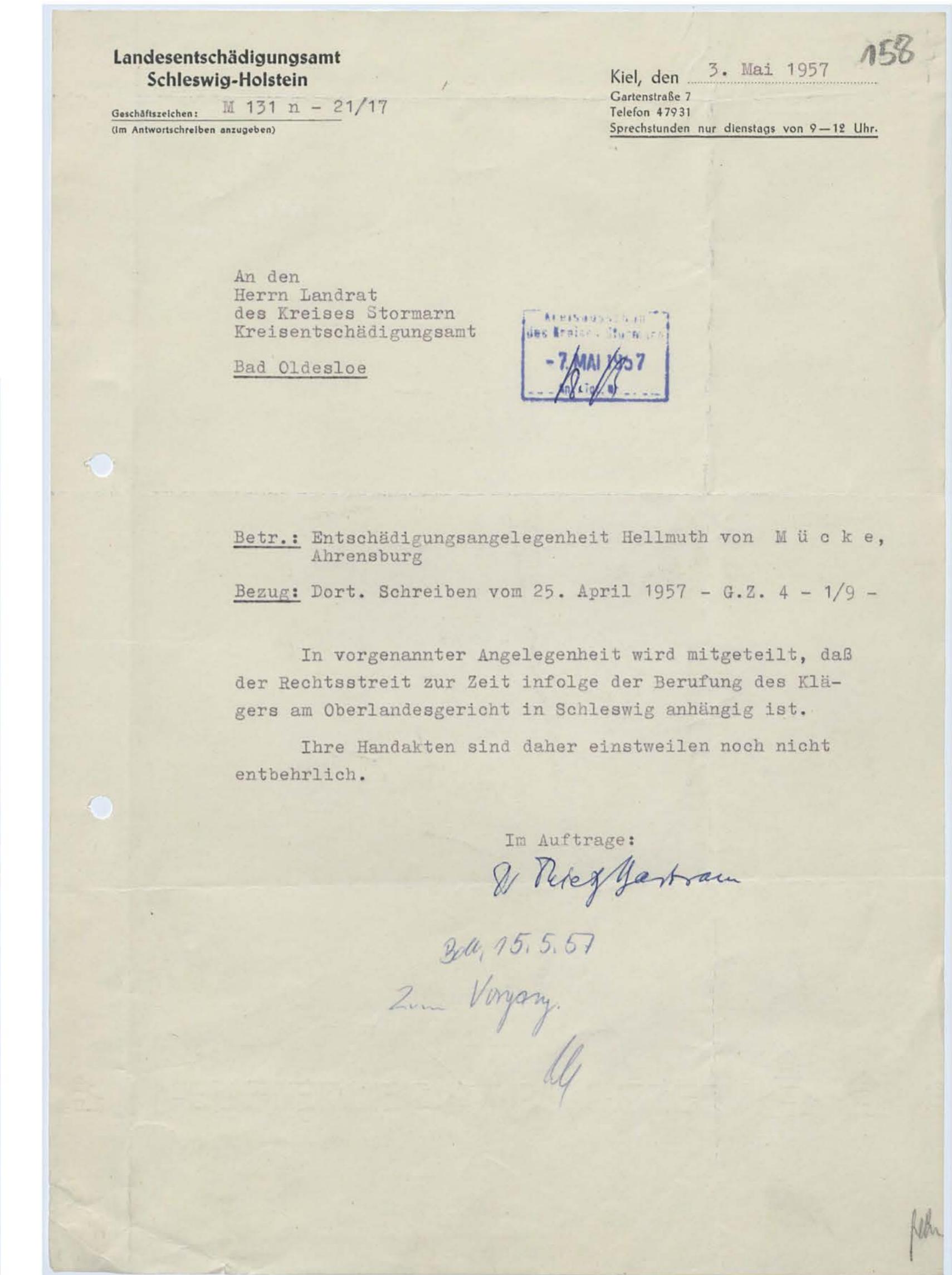
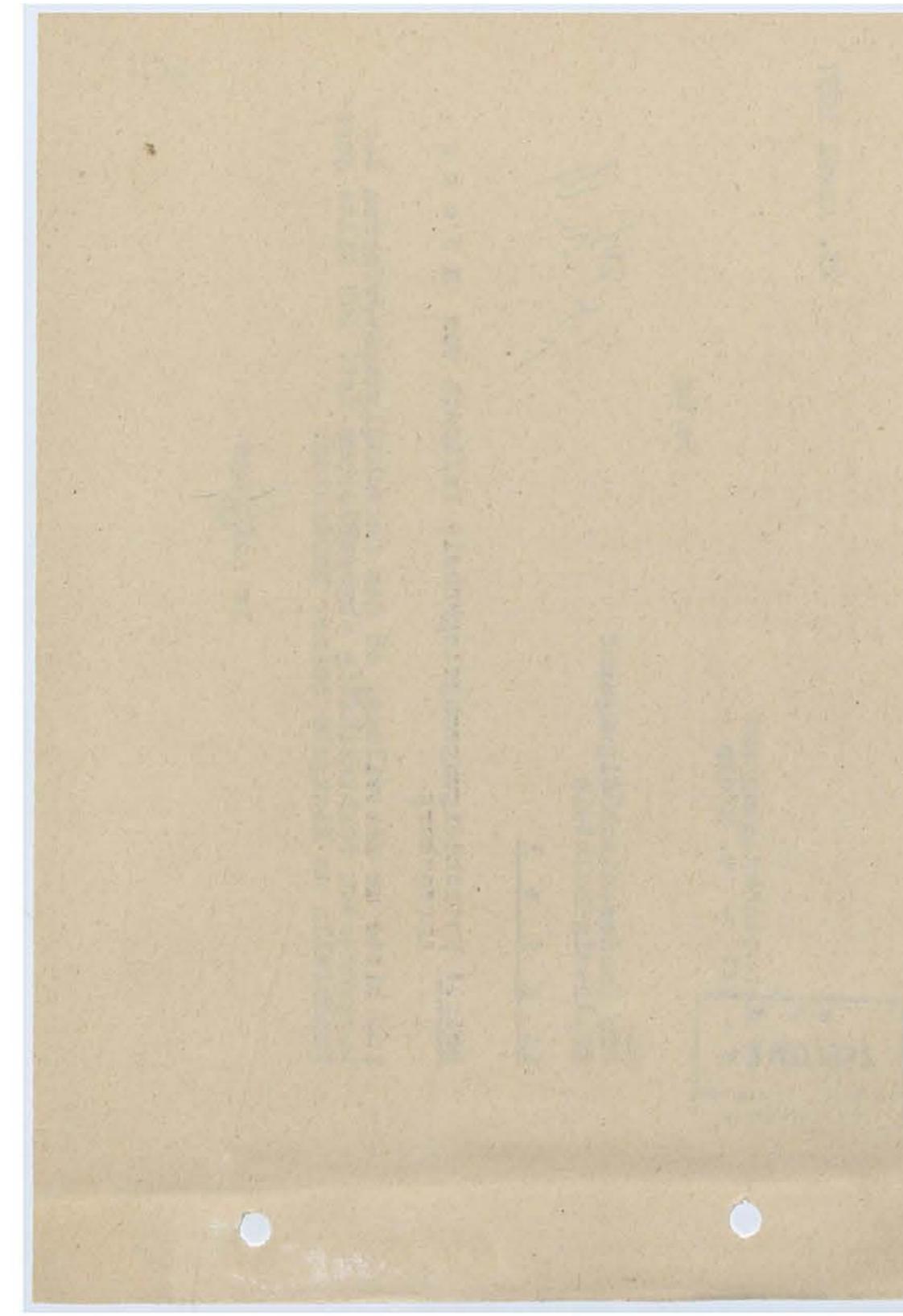
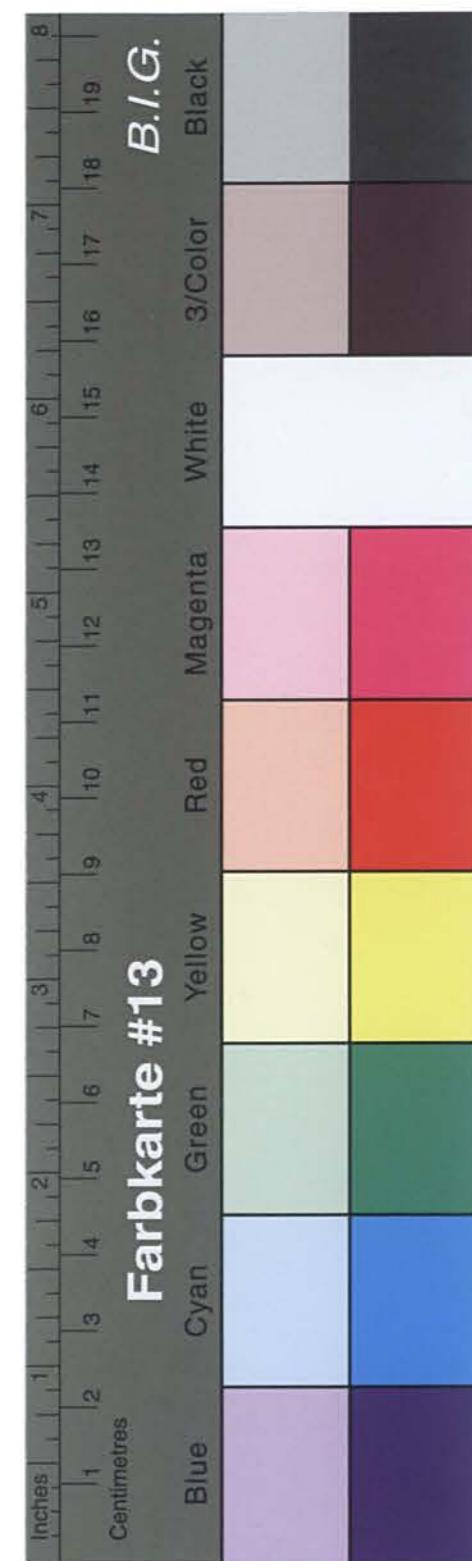


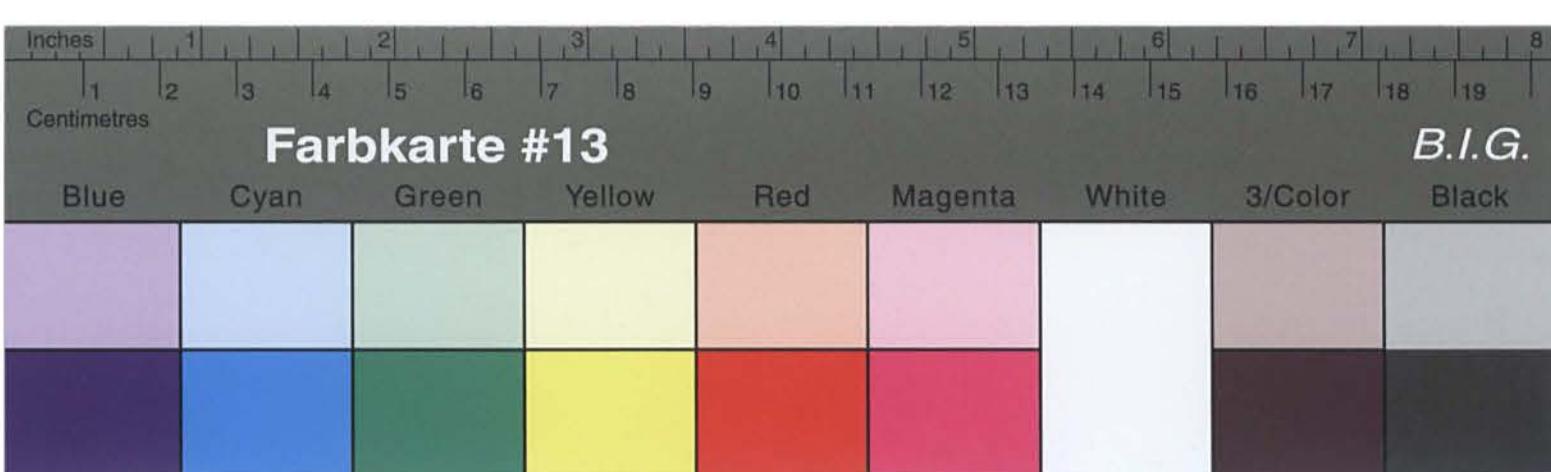


Kreisarchiv Stormarn B2

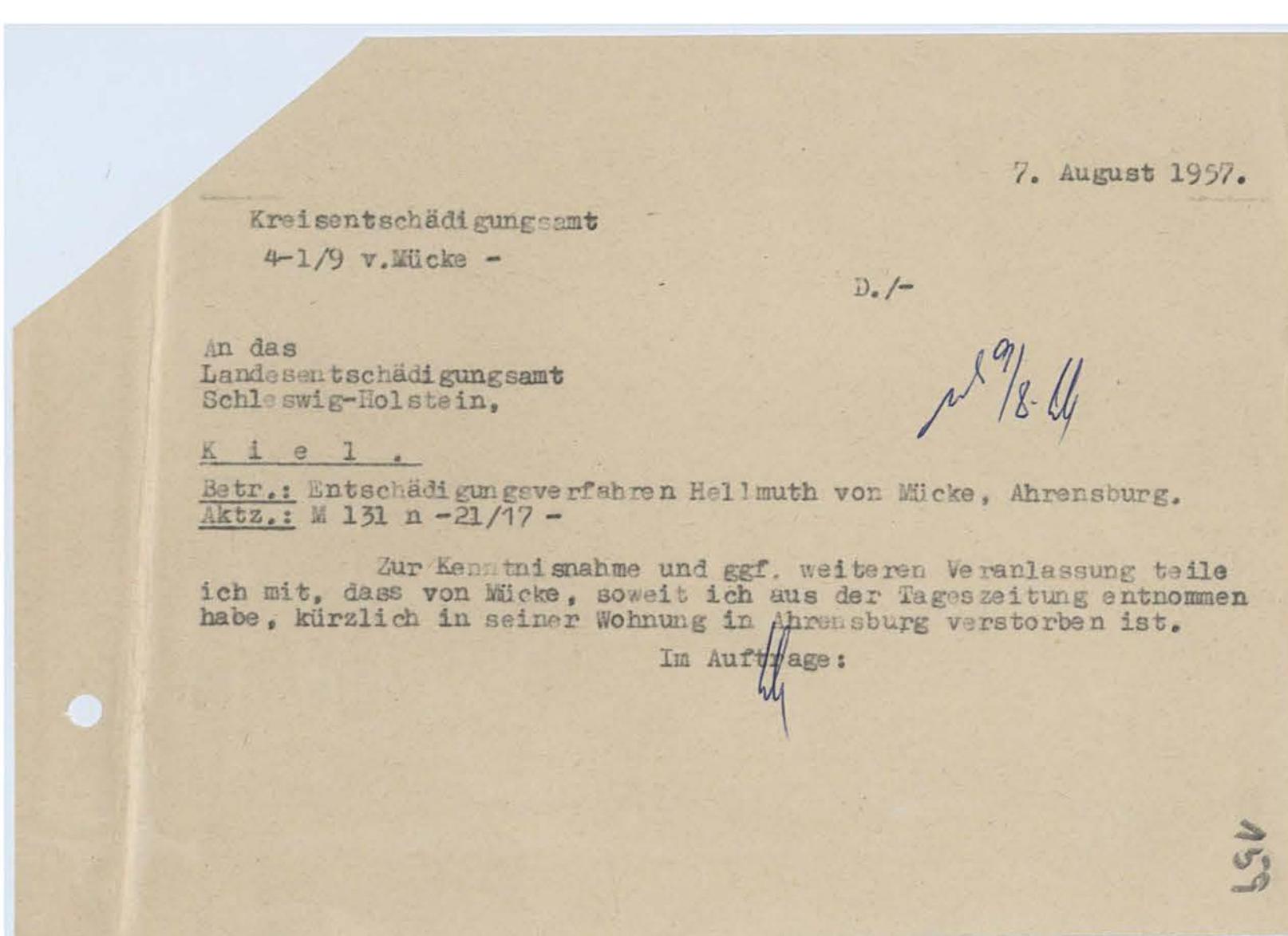
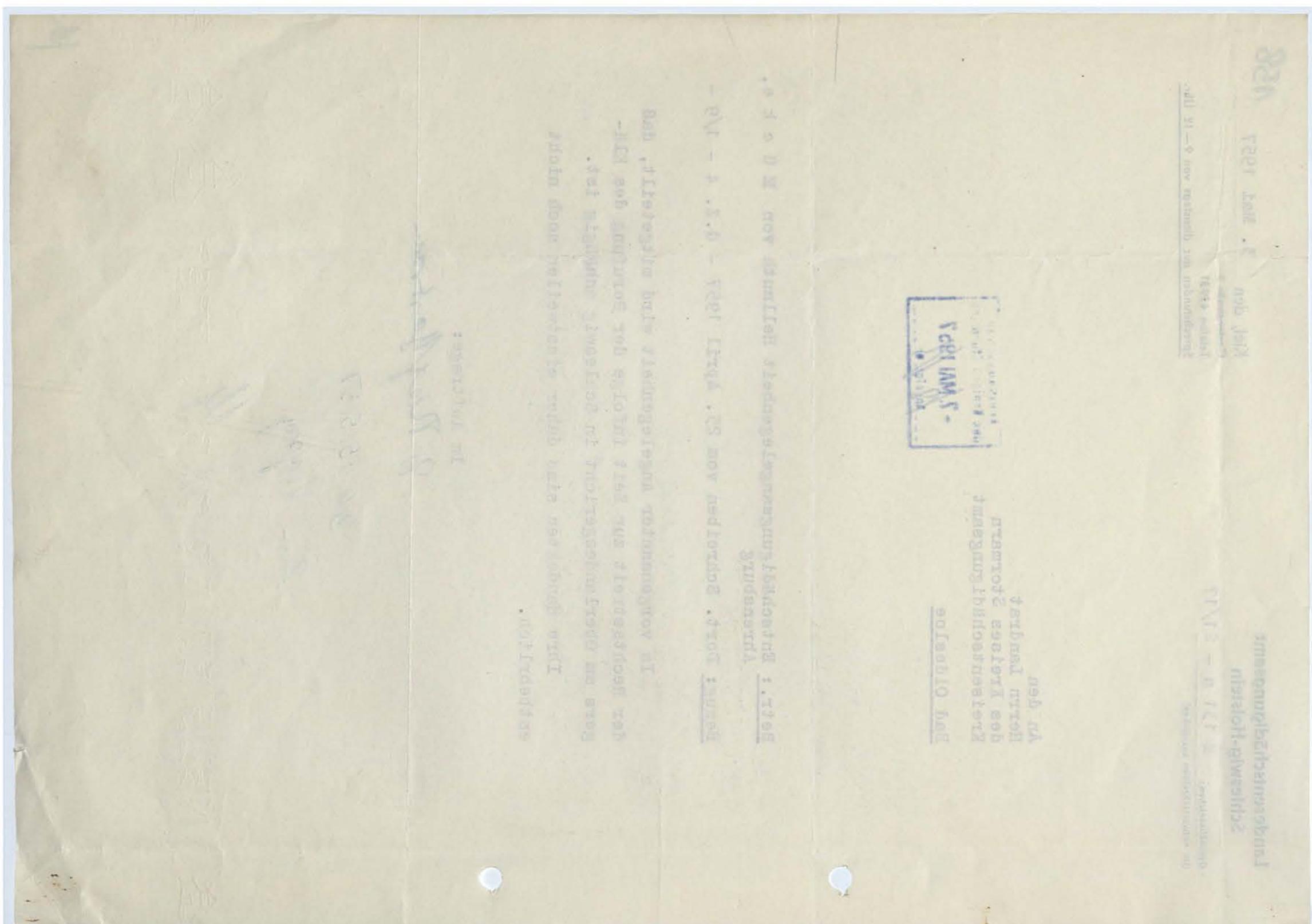


Kreisarchiv Stormarn B2



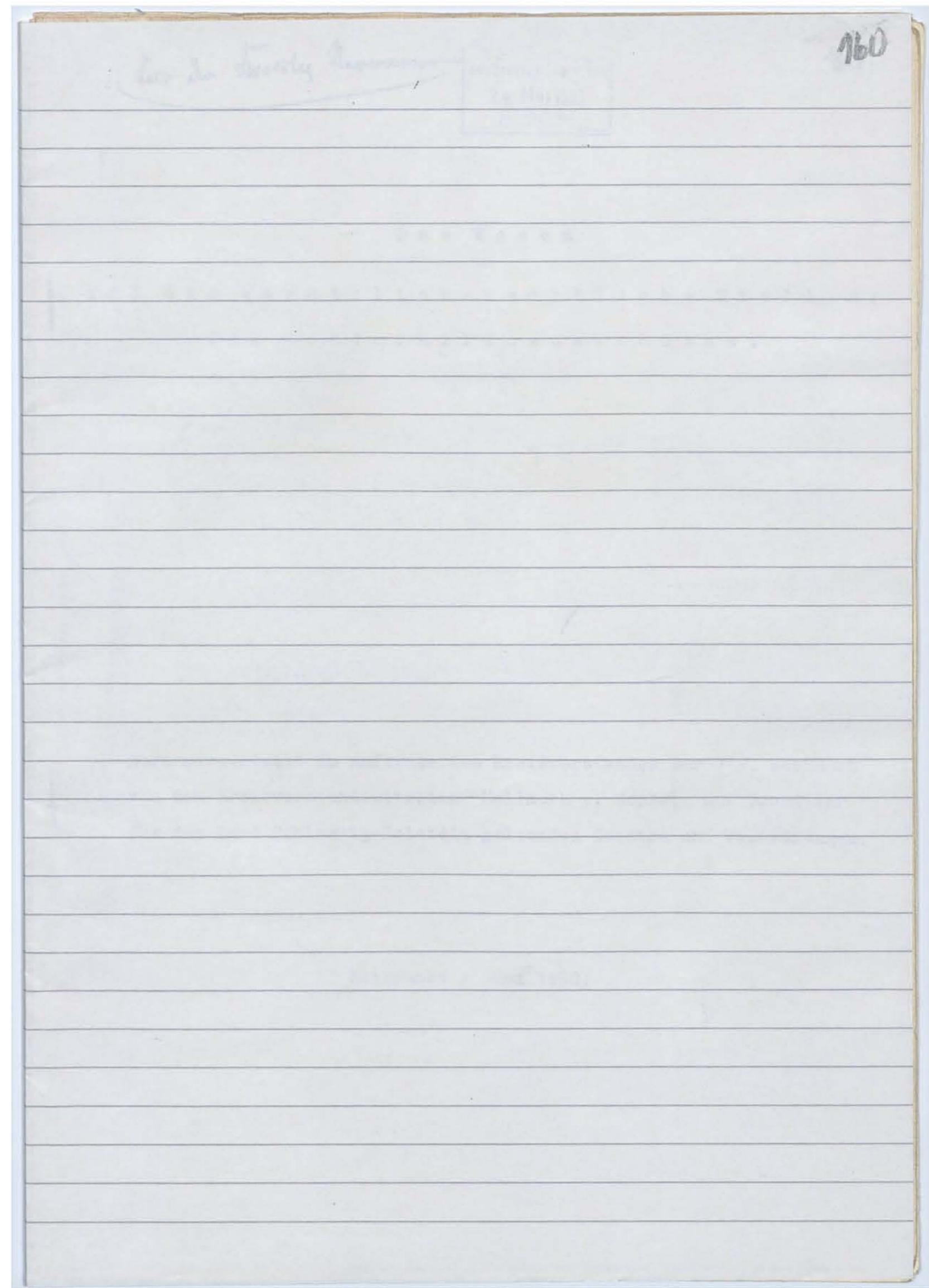


Kreisarchiv Stormarn B2

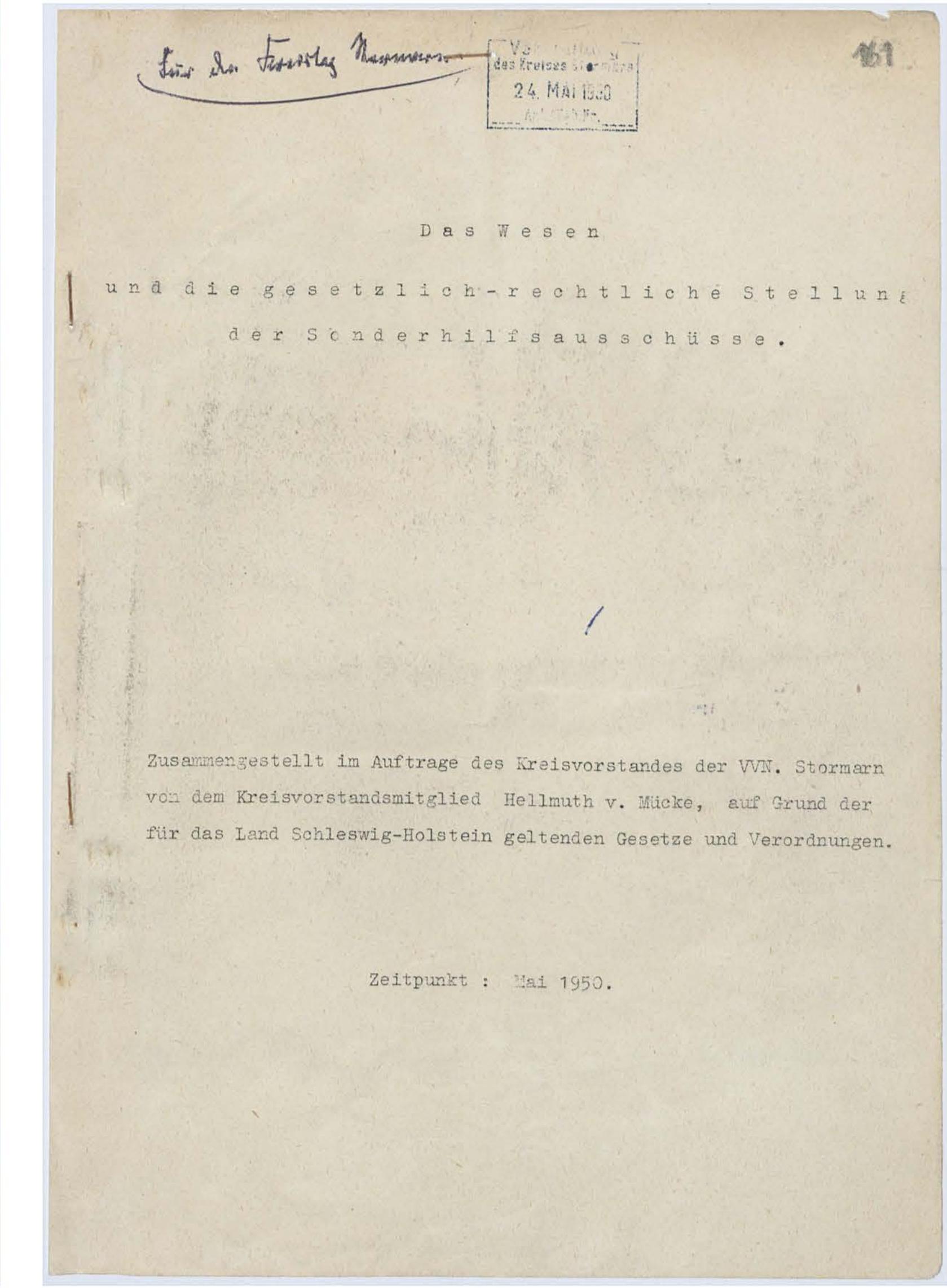
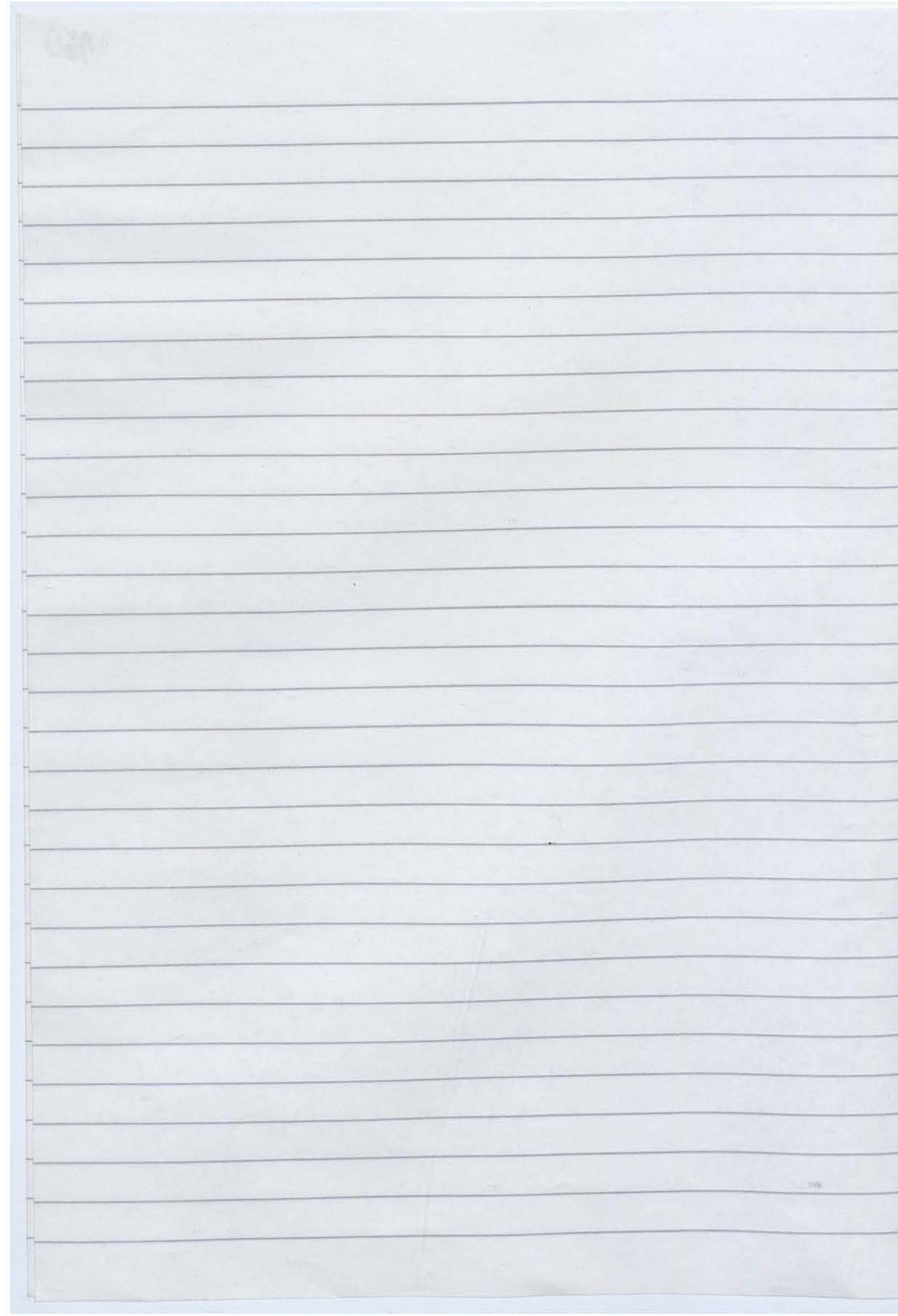


| | Inches | Centimeters | |
|---------|--------|-------------|---------------|
| Blue | 1 | 3 | Farbkarte #13 |
| Cyan | 2 | 5 | Yellow |
| Magenta | 3 | 7 | Red |
| White | 4 | 9 | 3/Color |
| Black | 5 | 11 | B.I.G. |
| | 6 | 12 | Black |
| | 7 | 13 | |
| | 8 | 14 | |
| | 9 | 15 | |
| | 10 | 16 | |
| | 11 | 17 | |
| | 12 | 18 | |
| | 13 | 19 | |
| | 14 | | |
| | 15 | | |
| | 16 | | |
| | 17 | | |
| | 18 | | |
| | 19 | | |

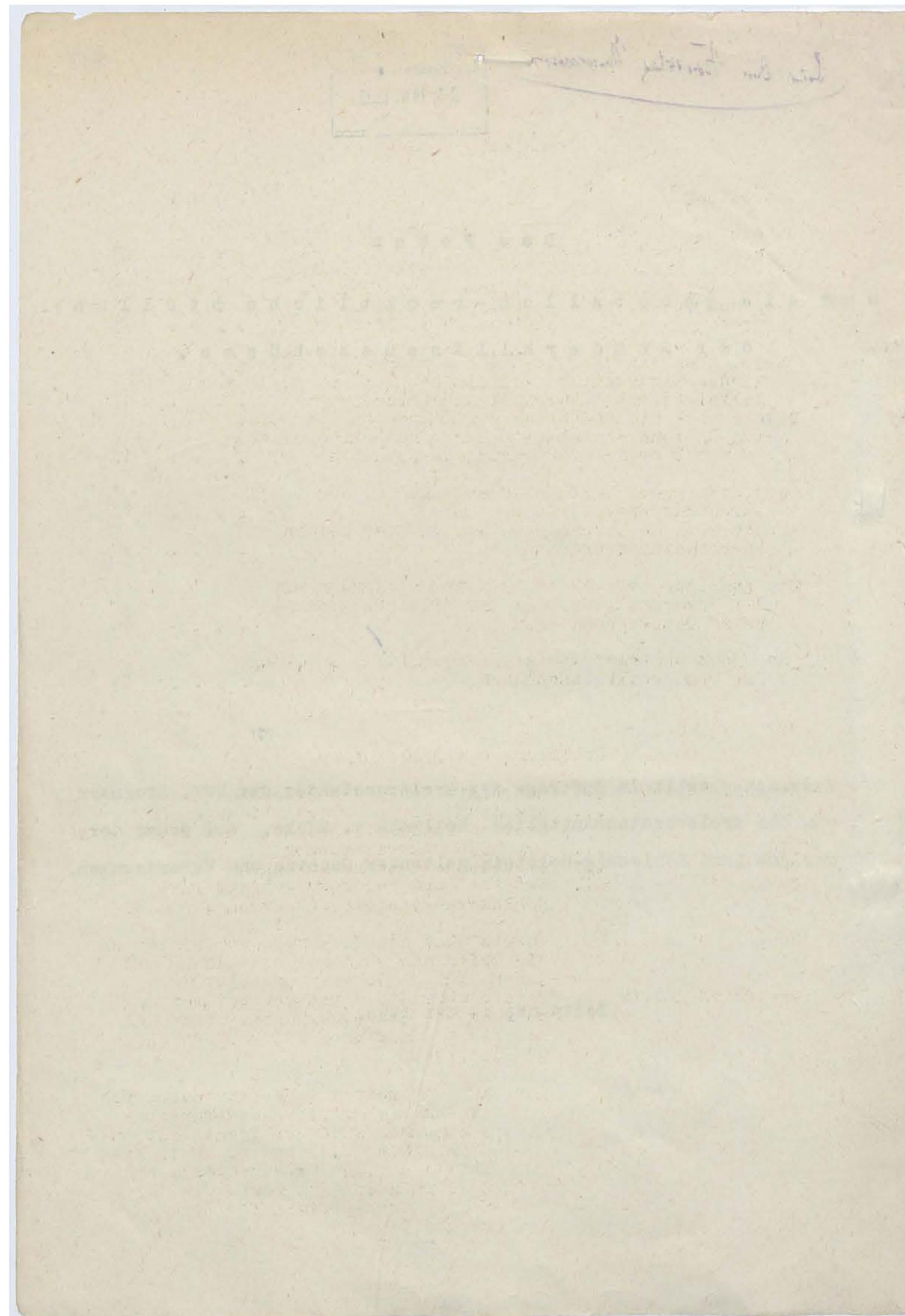
Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2

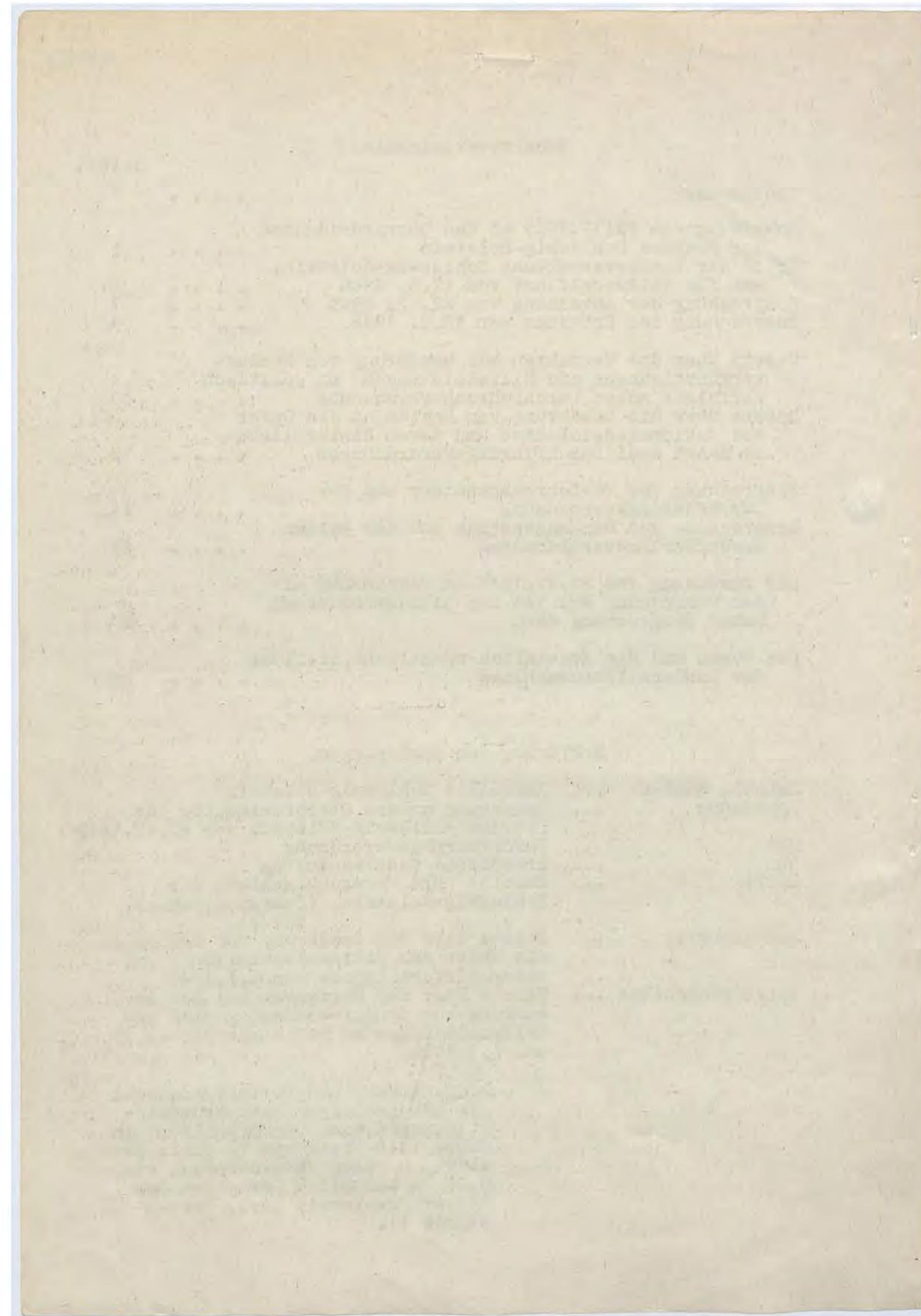
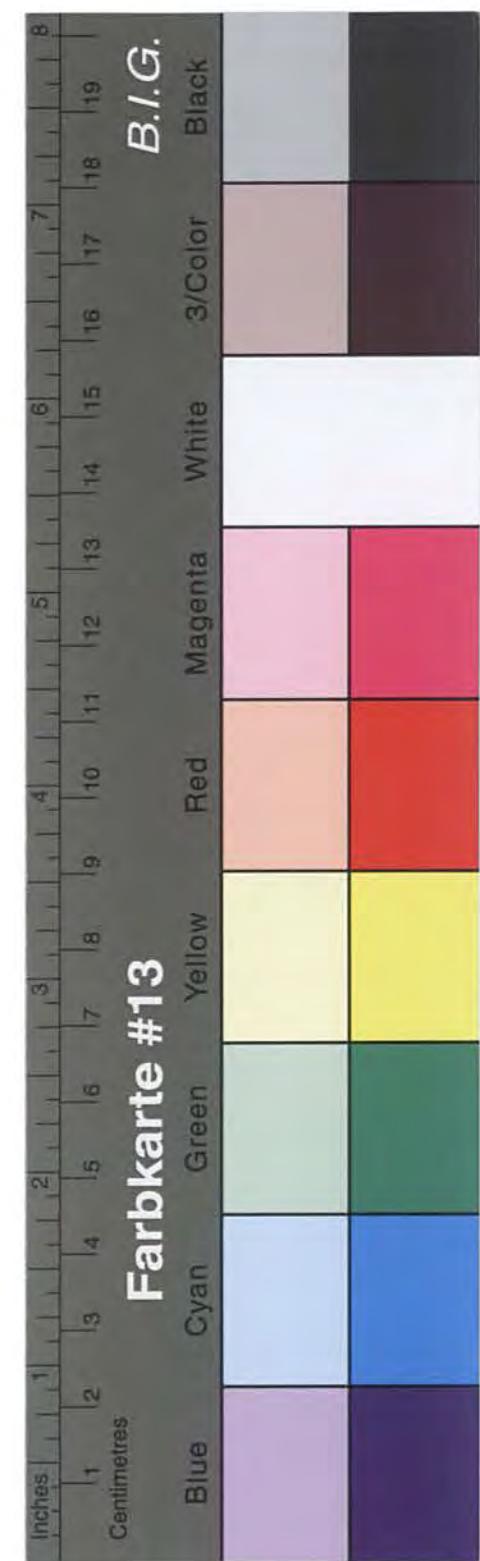


Kreisarchiv Stormarn B2



| Inhaltsverzeichnis. | Seite |
|--|--|
| Einleitung | 1 |
| Anweisung vom 22.12.1945 an den Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein | 3 |
| Erlaß der Landesverwaltung Schleswig-Holstein, Amt für Volkswohlfahrt vom 12.8. 1946 | 6 |
| Besprechung der Anweisung vom 22.12. 1945 | 7 |
| Besprechung des Erlasses von 12.8. 1946 | 9 |
| Gesetz über das Verfahren bei Gewährung von Sonder- vergünstigungen und Hilfsleistungen an politisch Verfolgte nebst Durchführungsverordnung | 10 |
| Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebe- ne nebst zwei Durchführungsverordnungen | 12 |
| Besprechung des Verfahrensgesetzes und der Durchführungsverordnung | 14 |
| Besprechung des Rentengesetzes und der beiden Durchführungsverordnungen | 19 |
| Die Anweisung vom 22.12.1945 in Verbindung mit der Verordnung Nr. 141 der Militäregierung nebst Besprechung dazu | 20 |
| Das Wesen und die gesetzlich-rechtliche Stellung der Sonderhilfsausschüsse | 23 |
| - - - - - | |
| Erklärung von Abkürzungen. | |
| Amtsbl. Schl-H | ... Amtsblatt Schleswig-Holstein |
| Anweisung | ... Anweisung an den Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein vom 22.12.1945 |
| DVO | ... Durchführungsverordnung |
| GS | ... Preußische Gesetzsammlung |
| GVOBL | ... Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein. (Jahrgang, Nummer, Seite) |
| Rentengesetz | ... Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene vom 4.3.1948 |
| Verfahrensgesetz | ... Gesetz über das Verfahren bei der Ge- währung von Sondervergünstigungen und Hilfsleistungen an politisch Verfolgte vom 4.3.1948 |
| Anm. Rentengesetz und Verfahrensgesetz mit dazugehörigen Ausführungsbe- stimmungen sind veröffentlicht im GVOBL 1948 Nr.10 vom 1. Juni. Er- hältlich gegen Vereinsendung von 0,25 DM zuzüglich Porto von der Kieler Druckerei, Kiel, Berg- straße 11. | |

Kreisarchiv Stormarn B2



163

1.

Einleitung.

Als Anfang 1945 das deutsche Volk als solches unter dem übermächtigen Drucke feindlicher Gewalt restlos und bedingungslos zusammenbrach, verschwand das Deutsche Reich als Staat, und mit ihm auch die deutsche Regierung als gesetzgebende, d.h. das Recht schaffende Gewalt -(Legislative)- und verwaltende, d.h. das Recht ausführende Gewalt -(Executive)-. Der von den Deutschen bewohnte Lebensraum Europas war wieder zu einem "geographischen Begriff" -(Metternich an Prokesch, 19.Nov.1849)- herabgesunken, in welchem ein "leerer Raum gähnte" -(Chaos)-. Längeres Bestehenbleiben derartiger Zustände bei dem zahlenmäßig größten, und einem in Entwicklung der Geistesbildung -(Kultur)- sowie der äußeren Lebenserscheinungen -(Zivilisation)- auf höchster Stufe stehenden Volke Europas mußte für alle europäischen, und auch für alle entsprechend entwickelten außereuropäischen Staaten und Völker schwerwiegende Gefahren mit sich bringen. Deswegen setzten die Besatzungsmächte sich anstelle der untergegangenen deutschen Regierung, und übernahmen selbstherrlich -(autoritär)- die aus Gesetzgebung und Verwaltung bestehende Gesamt-Gewalt im Staate. Dieser Zustand herrscht heute noch. Die ihm entspringenden Maßnahmen konnten naturgemäß nur schrittweise erfolgen, und nur langsam in Erscheinung und Wirkung treten. Gesetz und Recht liegen dabei nach wie vor lediglich in Händen der Besatzungsmächte. Zur Ausarbeitung gesetzlich-rechtlicher Bestimmungen sind inzwischen deutsche Stellen herangezogen worden, deren Entwürfe jedoch stets der Genehmigung der Militärregierung bzw. der statt deren inzwischen eingeführten Zivilregierung der Hohen Kommission unterliegen, und jederzeit von dieser gebilligt, abgelehnt, geändert oder wiederabgeschafft werden können.

Im Frühjahr 1945 verschwanden auch die Hitler'schen Konzentrationslager. Den befreiten politischen Gefangenen zu helfen, und als Anerkennung für ihr Verhalten ihnen eine bevorzugte Sonderstellung im Rahmen der Deutschen zu geben, war eine der ersten Maßnahmen der Besatzungsmächte. Damals entstanden mit Genehmigung und unter der Mitarbeit der Militärregierung zahlreiche Kommittees für ehemalige politische Gefangene, die sich durch Zusammengehen miteinander als eine über das gesamte deutsche Wohngebiet ausgedehnte, geschlossene Gemeinschaft gliederten -(organisierten)-. So wuchs die umfassende "Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes", -(VVN)-. Deren Tätigkeit bestand darin, Beitragsanträge anzunehmen, sie zu sichten, zu prüfen, darüber zu entscheiden und Mitglieder der Vereinigung nach Lage der Dinge zu beraten sowie ihnen Unterstützungen zu kommen zu lassen. Nur ehemalige politische Gefangene durften aufgenommen werden. Wer, und unter welchen Bedingungen als zu diesem Personen-Kreis zählend anzusehen war, hatte die Besatzungsmacht in bindender Vorschrift festgelegt. Wenngleich derart die Militärregierung zwar den Kreis der in die Vereinigung aufgenommenen, und insbesondere auch den der in den Kommittees leitend tätigen Personen genau überwachte, so blieb die auf rein außeramtlich getätigte Schritte hin entstandene VVN doch stets ein nichtamtliches Unternehmen.

Kreisarchiv Stormarn B2



2.

Zur Erzielung wirkungsvoller Hilfsleistungen für den genannten Personenkreis bedurfte es jedoch der Schaffung einer amtlichen Stelle. Es entsprach billigem Rechtsgefühl, den jahrelang außerhalb jedes Rechtes gestellten gewesenen ehemaligen politischen Gefangenen nunmehr innerhalb des geltenden Rechtes eine Vorzugsstellung einzuräumen, dahingehend, daß ihnen an den "Statt" zu stellenden Entschädigungsansprüchen bevorzugte Behandlung zuteil wurde gegenüber ähnlich gearteten Ansprüchen, welche Personen anbringen konnten, die niemals außerhalb des Rechts gestellt gewesen waren. Von den ehemaligen politischen Gefangenen zu erhebende Forderungen durften daher nicht von einer Amtsstelle mitbearbeitet werden, die auch über ähnlich gesetzte Ansprüche anderer Personen entschied. Vielmehr mußte dazu eine mit gesetzlich-rechtlicher Sonderstellung und mit ganz besonderen gesetzlich-rechtlichen Befugnissen ausgestattete Sonderbehörde neu ins Leben gerufen werden.

Der erste dahin zielende Schritt geschah durch eine, am 22.12.1945 ergangene Anweisung der Militärregierung an den Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein. Hierdurch entstanden die Kreissonderhilfsausschüsse, deren Sonderstellung genau umrissen wurde.

Als Ausführungsbestimmung zu dieser vom Obersten Gesetzgeber verfügt Anweisung erging am 12.8.1946 ein entsprechender Erlass der Landesverwaltung Schleswig-Holstein, Amt für Volkswirtschaft an die Stadt- und Landkreisverwaltungen der Provinz.

Nachdem dann im Laufe der politischen Weiterentwicklung die Landesverwaltung durch eine Landesregierung ersetzt, ein Landtag als Volksvertretung gewählt, und den meisten der vor dem Zusammenbruch bestehenden deutschen Gesetze wieder Rechtsgültigkeit zugesprochen worden war, mußte die Anweisung vom 22.12.1945 in ein, den deutschen Rechtsformen angepaßtes Kleid gebracht werden. Das geschah durch zwei, mit Einverständnis des Obersten Gesetzgebers in Arbeit genommene, und mit seiner Genehmigung amtlich verkündete Gesetze, nämlich das "Gesetz über das Verfahren bei Gewährung von Sondervergünstigungen und Hilfsleistungen an politisch Verfolgte" und das "Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene". Beide Gesetze traten mit dem Tage ihrer Verkündung, dem 4.3.1948, gleichzeitig in Kraft.

Die genannten Gesetze machen die am 22.12.1945 verfügte Anweisung des Obersten Gesetzgebers keinesfalls überflüssig oder heben sie etwa gar auf, sie sind vielmehr beide auf dieser aufgebaut und nur deren Folge.

=====
=====
=====
=====
=====
=====

3.

(Im Auszuge)

Restricted.

Nur für den Dienstgebrauch.

312 (P) Det Mil Gov
I A & C Branch
FH Section
- 312/FH/1147/36 -

Appendix "A" 22 Dec 45
to HQ/2900/Sec (Zon/PI) (45)20

Anweisung an den Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein. Hilfsleistungen für frühere Häftlinge der Konzentrationslager.

Gegenständliches.

1. Gegenstand dieser Anweisung ist die Gewährung besonderer Vergünstigungen und Hilfsleistungen für gewisse Gruppen früherer Häftlinge der Nationalsozialistischen Konzentrationslager und für gewisse andere Personen, die in Deutschland Unterdrückung erlitten haben. Zweck dieses Planes ist nicht nur, aus Gründen der Menschlichkeit denjenigen zu helfen, der gelitten hat, sondern auch der deutschen Öffentlichkeit vor Augen zu führen, daß demjenigen, der als Gegner des Nationalsozialismus gelitten hat, angemessene Anerkennung gezollt wird.

Bereich dieser Anweisung.

2. Durch diese Anweisung wird folgendes festgelegt
 - a) Der Personenkreis, der zum Genuss dieser Vergünstigungen berechtigt wird sowie das Verfahren zwecks Erlangung und das Verfahren zwecks Bereitstellung dieser Vergünstigungen.
 - b) Der Verwaltungsapparat zur Durchführung des Planes.

Zu Sonderhilfe berechtigte Personen.

3. (folgen Angaben)

Wiederholte Berechtigung zu Sonderhilfe.

4. Wer zum Bezug von Sonderhilfe berechtigt war, seitdem jedoch wegen Zuteilung einer Arbeitsstelle irgendwelcher Ansprüche verlustig ging - falls er seine Arbeitsstelle verloren - innerhalb von 14 Tagen nach deren Verlust erneut einen Antrag auf Sonderhilfsleistungen stellen. Dies kann jedoch nur dann geschehen, wenn der Verlust der Arbeitsstelle auf Ursachen zurückzuführen ist, die unmittelbar damit in Zusammenhang stehen, daß er früher in einem Konzentrationslager war.

Kreisarchiv Stormarn B2



4.

Verfahren zwecks Bereitstellung von Sonderhilfe.

5. a) Kreissonderhilfsausschüsse.

In sämtlichen Kreisen Ihrer Provinz ist durch die Bürgermeister bzw. die Landräte der Kreise jeweils ein Ausschuß zu bilden, der die Bezeichnung "Kreissonderhilfsausschuß" erhält (z.B. "Kreissonderhilfsausschuß Hamburg" im Falle von Hamburg). Die Militärregierung wird die Einsetzung dieser Ausschüsse durch die Bürgermeister bzw. Landräte sicherstellen und wird ebenso dafür Sorge tragen, daß die Mitglieder für die Militärregierung annehmbar sind. Diese Ausschüsse müssen aus folgenden Mitgliedern bestehen

Eine Person aus Juristenkreisen;
Eine Person aus der allgemeinen Öffentlichkeit;
Eine Person, die früher Häftling in einem Konzentrationslager war.

In Kreisen, in denen ein solcher früherer Häftling eines Konzentrationslagers für diesen Ausschuß nicht verfügbar ist, muß das dritte Mitglied eine Person sein, die aktiver Gegner des Nationalsozialismus war oder durch ihn gelitten hat, oder aber ein Mitglied des Kreisausschusses. Diese Ausschüsse sind als Zweigstellen der Organisation des Wohlfahrtsamtes anzusehen. Ein Beamter des letzteren ist als Schriftführer zu bestellen und er ist für die Gleichordnung der Arbeiten des Ausschusses verantwortlich. Die Mitglieder erhalten für die Zeit, die sie in Sitzungen verbringen, keine Bezahlung. Hingegen sind ihnen ihre Reiseunkosten und Auslagen aus öffentlichen Mitteln zu vergüten. Sie sind befugt, Personen, die zur Erlangung sachverständiger Meinungen notwendig sind (z.B. Ärzte) zur Mitarbeit heranzuziehen.

b) Anträge. (folgen Angaben)

c) Richtigkeitsnachweis. (folgen Angaben)

d) Berufungsrecht.

Der Antragsteller hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Empfang eines ungünstigen Bescheids bei der örtlichen Militärregierungsbehörde Berufung gegen die Entscheidung einzulegen. Die Militärregierung kann nach ihrem Ermessen einschreiten, ebenso kann sie Entscheidungen des Ausschusses für nichtig erklären, ohne daß Berufung eingelegt worden ist.

e) Falsche Angaben. (werden gegebenenfalls bestraft)

Zu gewährende Hilfsleistungen.

6. Folgende Hilfsleistungen und Vergünstigungen sind zu gewähren :

(folgen Angaben betreffs Ernährung, vorzugsweise Zuteilung einer Wohnung und von Arbeit, sowie finanzielle Hilfsleistungen.)

5.

Dauer der Sonderhilfsleistungen.

7. (folgen Angaben allgemeiner Art, und daraufhin nachstehende Sonderbestimmung, betreffend die aus dem Richtsatz der gehobenen Fürsorge + 50% Zuschlag + Miete bestehende finanzielle Hilfsleistung)

Erfolgreichen Antragstellern, die körperliche oder geistige Schäden dauernder oder vorübergehender Art erlitten haben, die ihre Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, sind die in Unterabsatz (i), Buchstabe d), Abschnitt 6, erwähnten Sondervergünstigungen für unbegrenzte Zeitdauer zu gewähren. Derartige Fälle sind jedoch einer alljährlichen Nachprüfung zu unterziehen.

Zahlenmäßige Nachweise und Meldungen.

8. Die Kreissonderhilfsausschüsse haben durch Vermittlung der Wohlfahrtsämter monatliche Nachweise zu erstatten. Als Stichtag gilt der letzte Tag eines jeden Monats. Diese Nachweise müssen folgende Angaben enthalten : Anzahl der eingelaufenen Anträge; Anzahl der Personen, die Unterredung erwarten; Anzahl der Personen, denen die einzelnen Arten von Hilfsleistungen zugebilligt wurden. Diese Angaben sind meinem Hauptquartier zu melden. Für die Meldungen sind Formulare lt. Anlage zu benutzen.

Durchführung.

9. Die Verantwortung für die Herausgabe von Anordnungen an sämtliche deutsche Behörden, die in Ihrer Provinz für die Einsetzung dieser Kreis-Sonderhilfsausschüsse in Betracht kommen, ist Ihnen auferlegt. Für die wirksame und ordnungsgemäße Durchführung dieses Plans sind Sie persönlich verantwortlich.

Veröffentlichung.

10. Bevor ich hierzu Genehmigung erteilt habe, darf der Öffentlichkeit keinerlei Mitteilung über diesen Plan gemacht werden. Meine Genehmigung zur Veröffentlichung wird erfolgen, sobald die Kreis-Sonderhilfsausschüsse gebildet sind.

Kiel
Tele 31401 Ext 19
IPM/

gez. Unterschrift
Brig
Comd 312 (P) Det Mil Gov

165

Kreisarchiv Stormarn B2



6.

(Im Auszuge)

Landesverwaltung
Schleswig-Holstein
Amt für Volkswohlfahrt
Soz. 14 - Ni/Fi

Kiel, den 12.8.1946.

An die
Stadt- und Landkreisverwaltungen
der Provinz Schleswig-Holstein

Betrifft : Finanzielle Sonderhilfsleistungen für ehemalige politische Gefangene, Verfolgte und Geschädigte.

Zur einheitlichen Regelung der finanziellen Sonderhilfsleistungen für anerkannte ehem. polit. Gefangene, Verfolgte und Geschädigte wird folgendes angeordnet :

(Folgen Ausführungen gemäß der "Anweisung")

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Antragstellers ist von dem Kreissonderhilfsausschuß oder dem von ihm Beauftragten vorzunehmen. Grundlage für die Anerkennung wirtschaftlicher Bedürftigkeit ist, daß der Antragsteller als monatliches Existenzminimum eine Summe aus anderen Einkommensquellen zur Verfügung hat, die den Betrag der finanziellen Sonderhilfsleistungen (Richtsatz der gehobenen Fürsorge + 50% Zuschlag + Miete) nicht übersteigt.

gez. Sigel
Oberpräsident.

gez. Goetsch
Landesdirektor.

=====
=====
==
=

Anm. Das gequälte Amtsdeutsch wird verständlicher, wenn man hinter dem Worte "Existenzminimum" das Wort "n u r" ergänzt.

7.

166
Besprechung der "Anweisung".

Ziffer 1. Gegenständliches.

bringt Allgemeines.

Ziffer 2. Bereich dieser Anweisung.

bringt Allgemeines.

Ziffer 3. Zu Sonderhilfe berechtigte Personen.

führt sowohl denjenigen Personenkreis an, welcher Sonderhilfe erhalten soll, als auch denjenigen, welcher trotz stattgefunder Verfolgung für eine Unterstützung nicht in Betracht kommt.

Ziffer 4. Wiederholte Berechtigung zu Sonderhilfe.

stellt fest, daß beim Vorliegen bestimmter Umstände Antragsteller, die Sonderhilfe bereits erhalten hatten, nochmalige Gewährung derselben beantragen können.

Ziffer 5.

a) Setzt fest, daß in allen Kreisen durch die Bürgermeister bzw. die Landräte ein "Kreissonderhilfsausschuß" zu bilden ist, regelt, aus wievielen Personen ein solcher bestehen soll, und welchen persönlichen Bedingungen die Ausschußmitglieder entsprechen müssen.

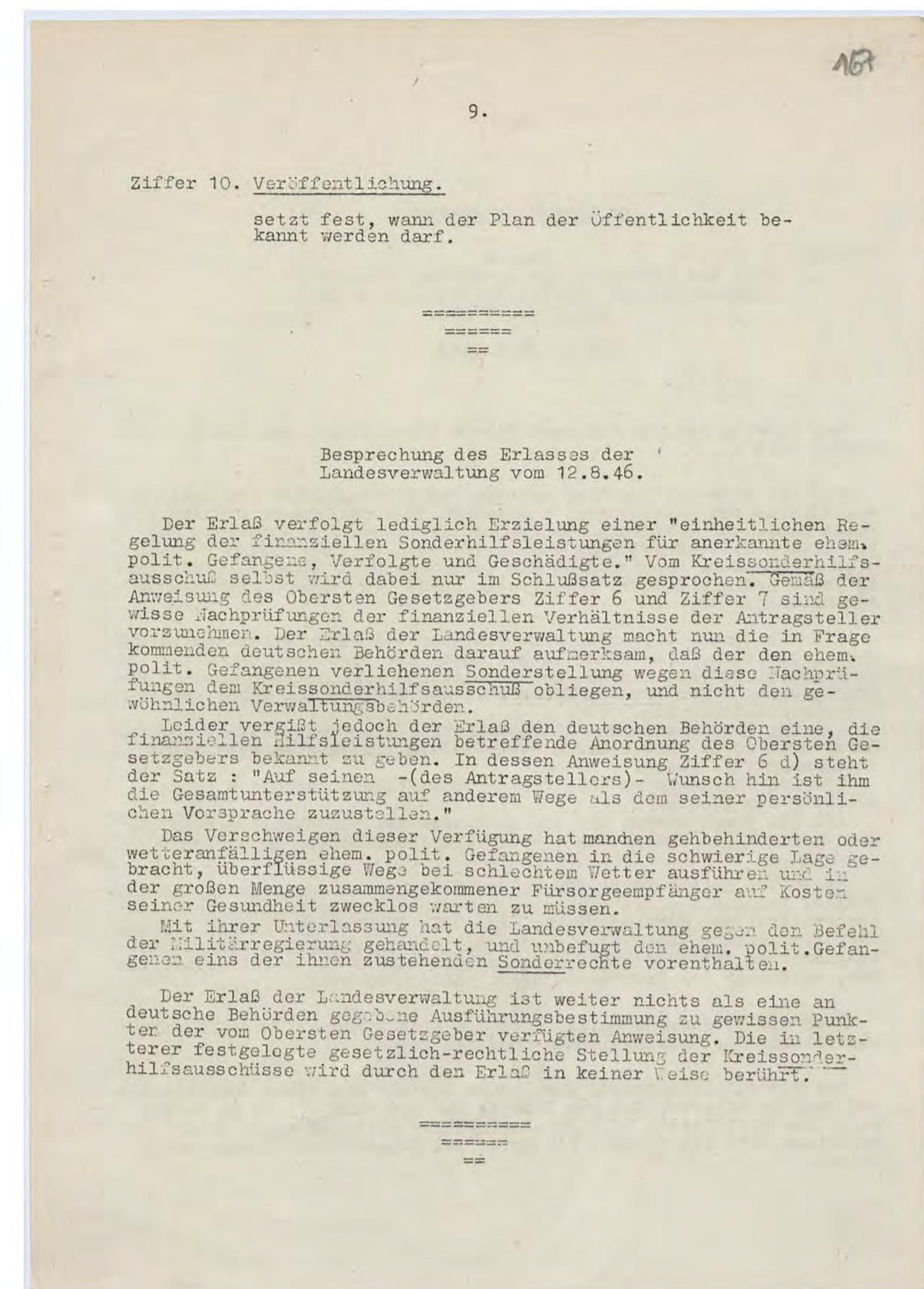
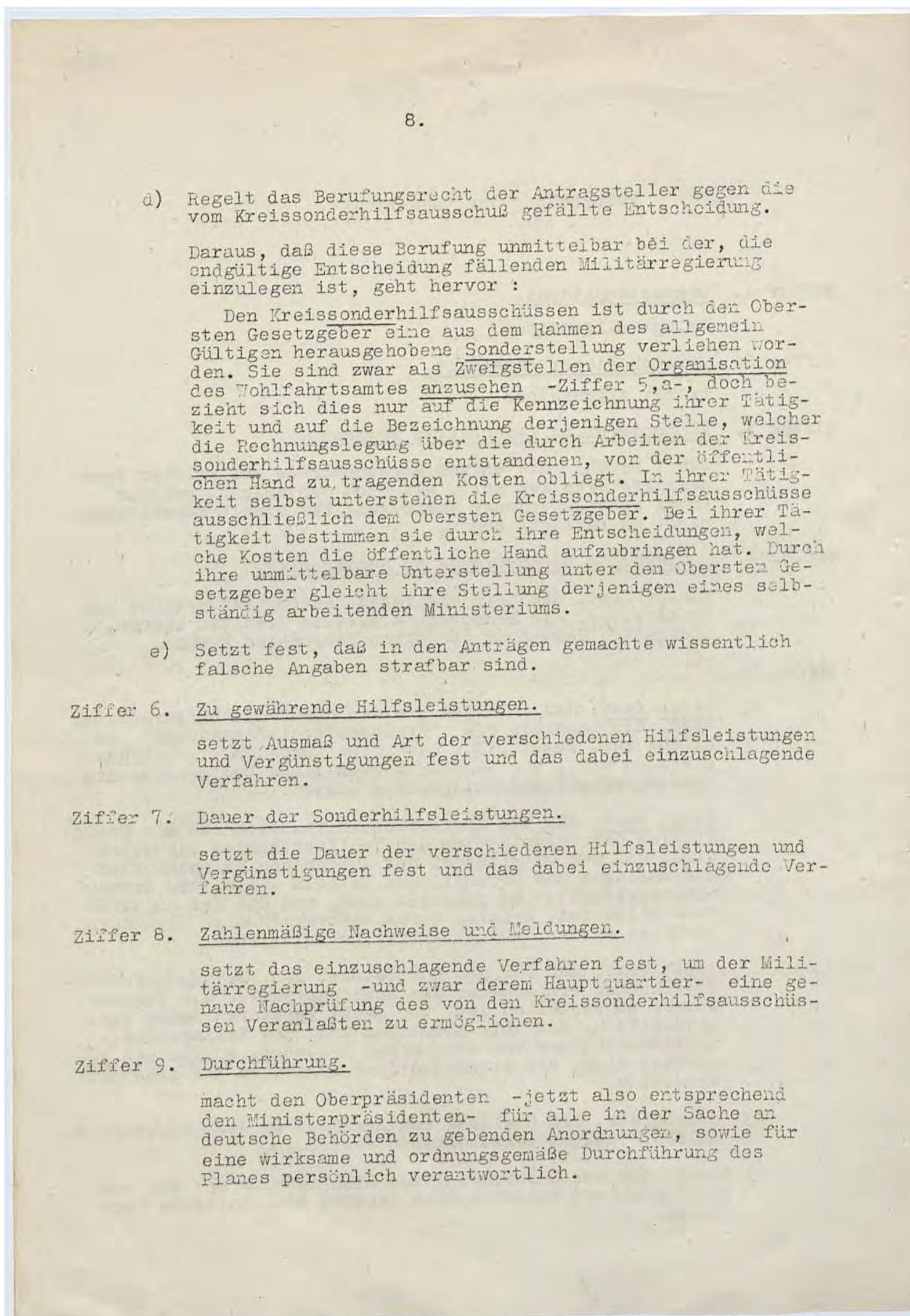
Setzt fest, daß die Kreissonderhilfsausschüsse als Zweigstellen der Organisation des Wohlfahrtsamtes anzusehen sind, daß den Mitgliedern der Ausschüsse Reiseunkosten und Auslagen aus öffentlichen Mitteln -(also vom Kreiswohlfahrtsamt)- zu ersetzen sind, und daß der Ausschuß berechtigt ist, Dritte, deren sachverständige Meinungen benötigt werden, zur Mitarbeit heranzuziehen.

Setzt fest, daß für den Bürobetrieb des Kreissonderhilfsausschusses ein Beamter des Wohlfahrtsamtes als Schriftführer zu bestellen ist, und macht letzteren dafür verantwortlich, daß alle Schreiben usw. des Kreissonderhilfsausschusses von denjenigen Behörden, an die sie gerichtet sind, als gleichgeordnet angesehen und behandelt werden.

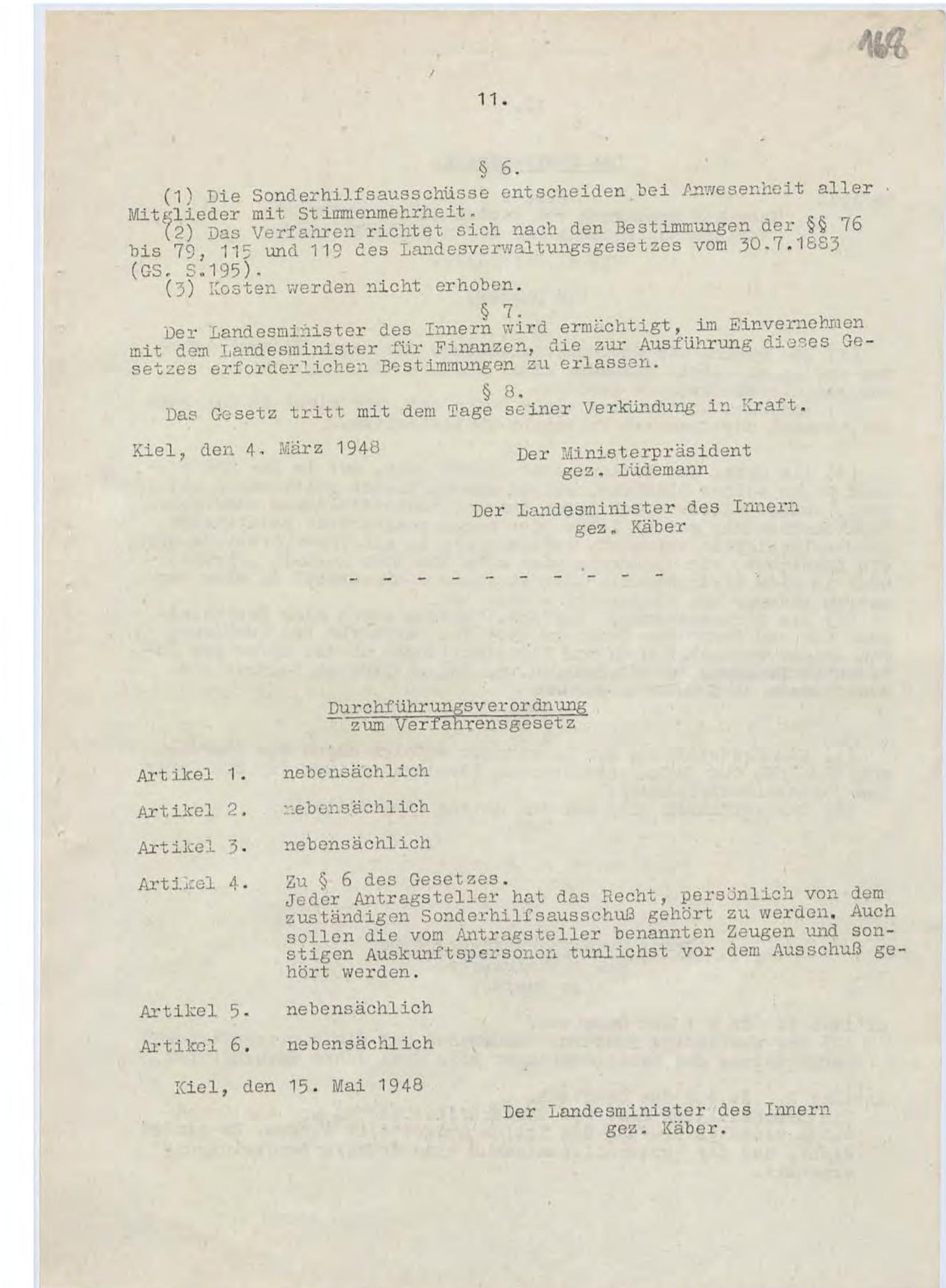
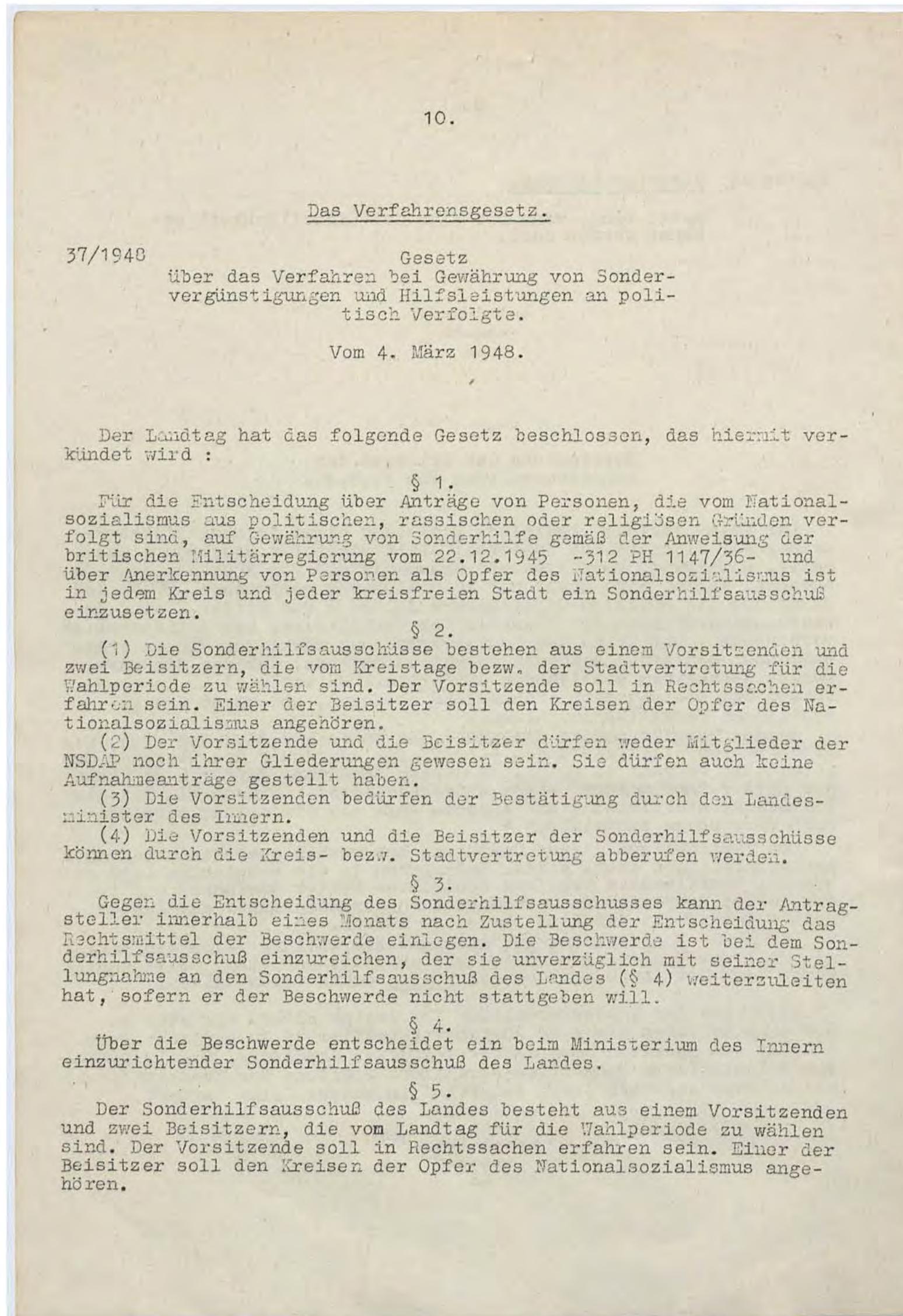
b) Regelt das, bei Stellung von Anträgen an die Kreissonderhilfsausschüsse einzuhaltende Verfahren.

c) Regelt das zur Nachprüfung des Richtigseins der von den Antragstellern vorgebrachten Angaben einzuhaltende Verfahren.

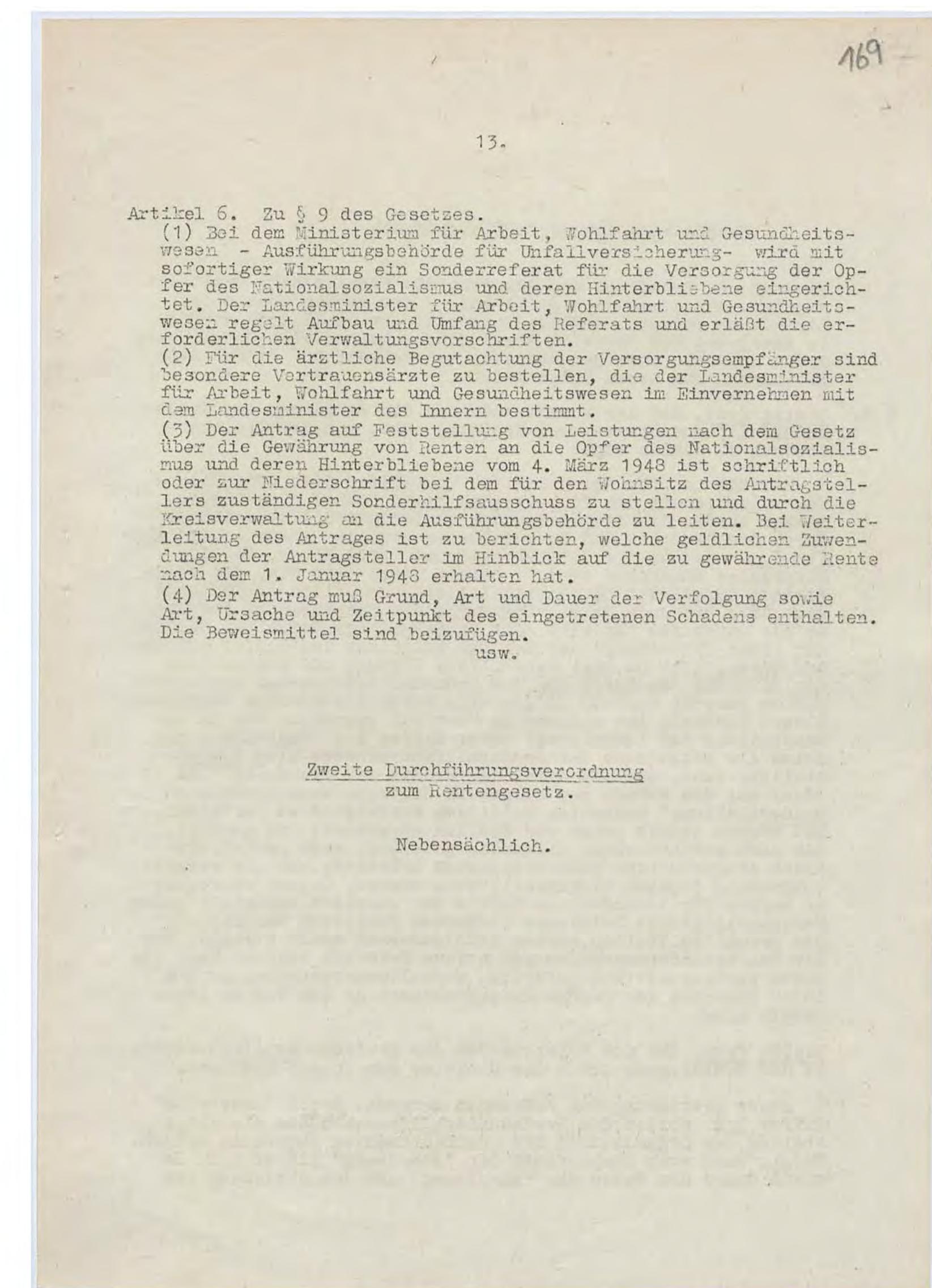
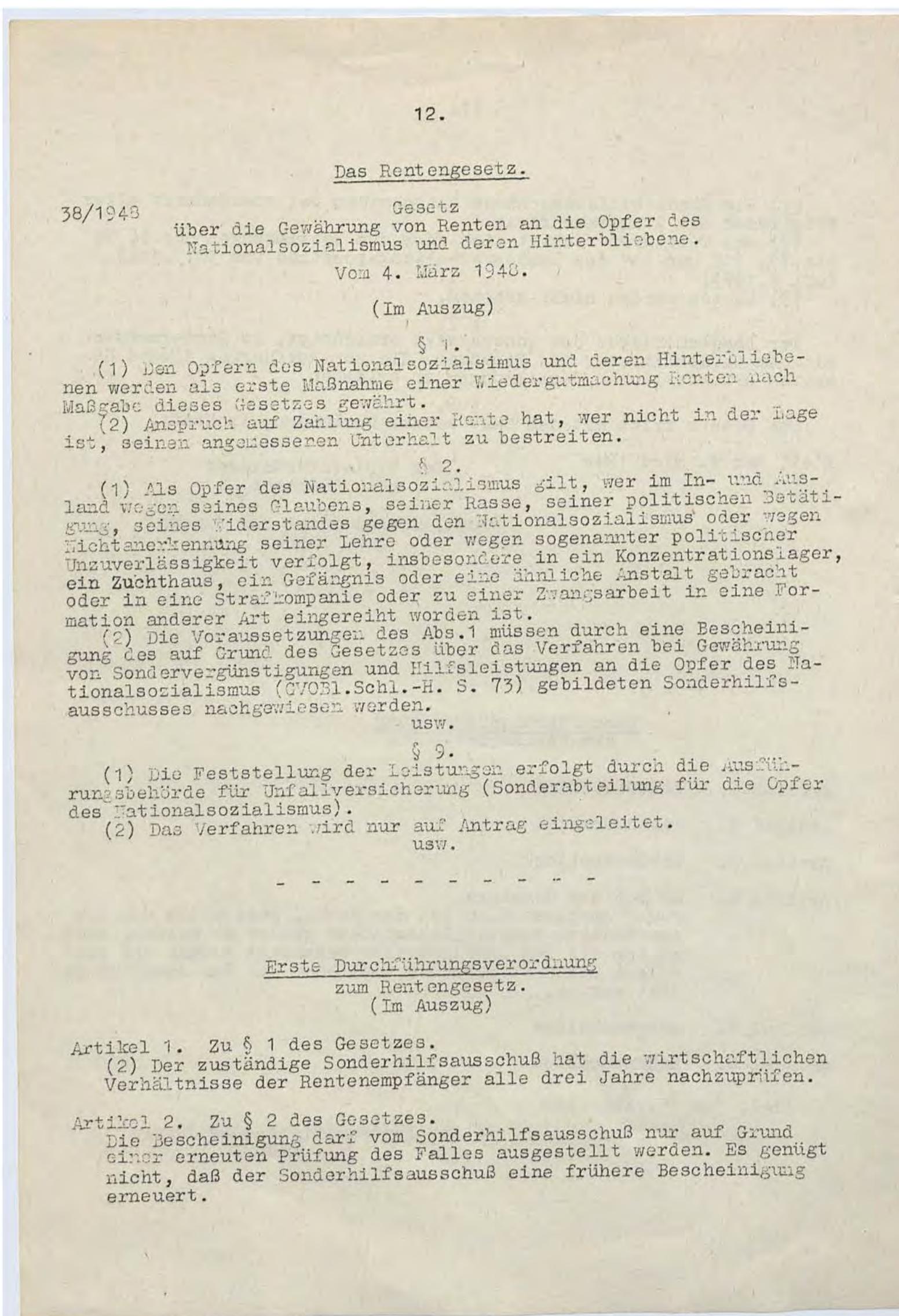
Kreisarchiv Stormarn B2



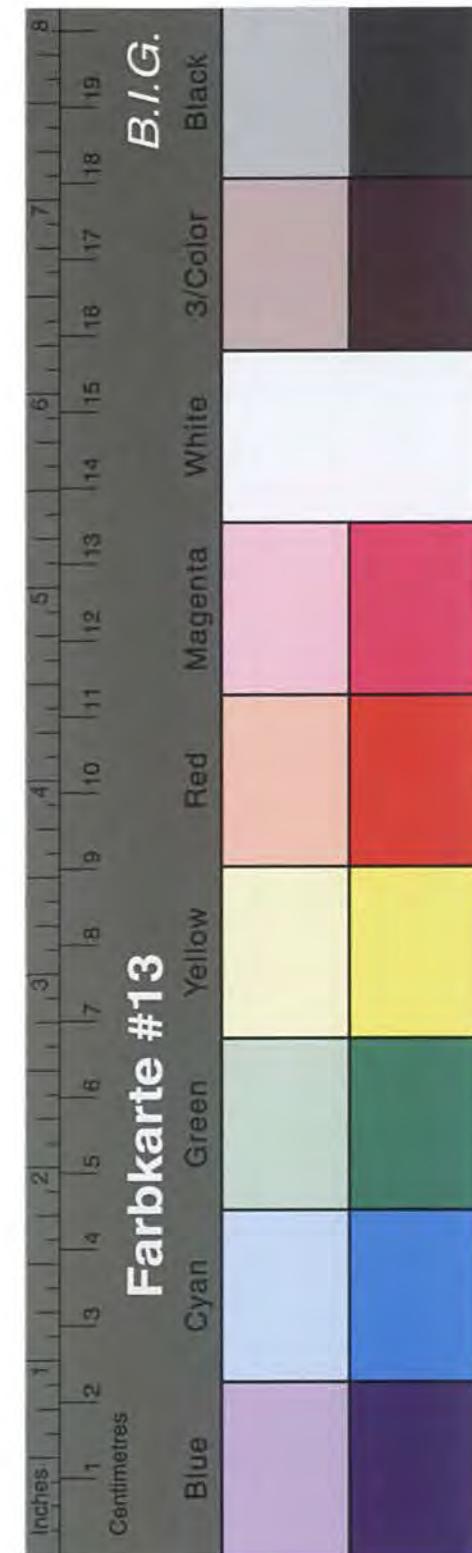
Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



Kreisarchiv Stormarn B2



14.

Besprechung des Verfahrensgesetzes.

- § 1. Erwähnt als Grundlage des Gesetzes die "Anweisung". Damit ist gegeben, daß diese noch gilt, und - wie im Schlußsatz der Einleitung gesagt - daß das Gesetz die am 22.12.1945 verfügte Anweisung des Obersten Gesetzgebers keinesfalls überflüssig macht oder sie etwa gar aufhebt, es vielmehr auf dieser aufgebaut und nur deren Folge ist."
- § 2. Stellt fest, daß der Vorsitzende und die Beisitzer des Kreissonderhilfsausschusses vom Kreistag bzw. von der Stadtvertretung zu wählen sind.

Hiermit ist für die politisch Verfolgten eine bedenkliche Verschlechterung der Verhältnisse gegen früher eingetreten. Bisher wurden die Mitglieder der Kreissonderhilfsausschüsse durch die Landräte und Bürgermeister gewählt - "Anweisung" Ziffer 5,a- jedoch die Militärregierung "trug Sorge, daß die Mitglieder annehmbar sind." Damals hatte also die, den politischen Opfern des Nationalsozialismus rechtlich wohlwollend gegenüber stehende Militärregierung die Entscheidung darüber, ob die durch die Landräte oder Bürgermeister Gewählten für das Amt einer Wahrnehmung der Belange politisch Verfolgter annehmbar waren, d.h. ob ihre persönliche Eignung und Einstellung dem Sinn und dem Zweck des vom Obersten Gesetzgeber erstrebten Zielen gerecht würden. Andernfalls wurde der Gewählte abgelehnt. Dieser Rückhalt ist nunmehr in Fortfall gekommen. Wie in der Besprechung der "Anweisung" unter Ziffer 5,d ausgeführt ist, haben die Mitglieder der Sonderhilfsausschüsse eine Sonderstellung inne, und sie haben die Rechte der ebenfalls "mit einer aus dem Rahmen des allgemein Gültigen herausgehobenen Sonderstellung" bedachten politisch Verfolgten zu vertreten. Sie werden jedoch jetzt von Stellen ausgesucht und gewählt, die nach gewöhnlichen, allgemein gültigen, rein parteipolitisch eingestellten Gesichtspunkten arbeiten, und die verwaltungsmäßig dagegen eingestellt sein müssen, Gelder verfügbar zu machen für irgendwelche Rechte der gänzlich außerhalb jedes parteipolitischen Betriebes stehenden politisch Verfolgten. Die genannten Stellen werden infolgedessen dahin streben, für die Sonderhilfsausschüsse nur solche Personen auszusuchen, die ihren parteipolitisch gefärbten Verwaltungsbestrebungen ein ihren Wünschen genügendes Entgegenkommen an den Tag zu legen bereit sind.

Stellt fest, daß die Vorsitzenden der Kreissonderhilfsausschüsse der Bestätigung durch den Minister des Innern bedürfen.

Diese Bestimmung muß Befremden erregen. Gemäß "Anweisung" Ziffer 5,a sollen die Kreissonderhilfsausschüsse als Zweigstellen der Organisation des Wohlfahrtsamtes angesehen werden. Vergl. dazu auch Besprechung der "Anweisung" Ziffer 5,d. Es würde daher dem Wesen der "Anweisung" und den Absichten des

14.

15.

Obersten Gesetzgebers wohl mehr entsprochen haben, wenn der Minister für Arbeit, Wohlfahrt und Gesundheitswesen - dem es nach der ersten Durchführungsverordnung zum Rentengesetz, Artikel 6, Abs. 1 ja schon obliegt, Verwaltungsvorschriften für das bei seinem Ministerium gebildete Sonderreferat für die Versorgung der Opfer des Nationalsozialismus zu erlassen - die Stelle wäre, welcher es auch zusteht, die Vorsitzenden der Kreissonderhilfsausschüsse zu bestätigen. Im Gegensatz zum Innenministerium kann das Wohlfahrtsministerium als eine parteipolitisch neutrale Behörde angesehen werden. In der Tat sache, daß das Bestätigungsrecht dem Minister des Innern zugestilligt worden ist, muß eine weitere bedenklich schwere Verschlechterung der Verhältnisse gegen früher für die politisch Verfolgten erblickt werden.

Stellt fest, daß sämtliche Mitglieder der Kreissonderhilfsausschüsse durch die Kreis- bzw. Stadtvertretung abberufen werden können.

Auch diese Bestimmung bedeutet für die politisch Verfolgten eine weitere, bedenkliche Verschlechterung der Verhältnisse gegen früher. Denn damit kann jedes, pflichtgemäß die Belange der Opfer des Nationalsozialismus gerecht vertretende Mitglied der Kreissonderhilfsausschüsse von seinem Posten abberufen werden, sobald ein parteipolitisch ausgerichtetes, auf Sparen zielen des Denken der Kreisverwaltung es als für sich zweckmäßig hält.

Im übrigen sei nebenbei vermerkt: es scheint, das Verfahrensgesetz ist etwas übereilt beschlossen, und deswegen nicht genügend durchdacht worden. Wenn nämlich ein Mitglied des Kreissonderhilfsausschusses auf vorstehende Art abberufen werden sollte, so kann es gesetzlich dagegen vorgehen. Dabei käme eine rechtliche Groteske zustande, bei der die Katze sich selbst in den Schwanz beißt. Der Abberufene würde nämlich das zuständige Verwaltungsgericht anzurufen haben, und -wie nachstehend noch ausgeführt wird - ist dieses der Kreissonderhilfsausschuß selbst.

§ 3. Stellt fest, daß ein Sonderhilfsausschuß des Landes als Berufungsstelle für Beschwerden gegen Entscheidungen von Kreissonderhilfsausschüssen neu gebildet worden ist.

§ 4. Stellt fest, daß der Sonderhilfsausschuß des Landes über bei ihm eingehende Beschwerden von Antragstellern entscheidet.

Das Gesetz vermeidet bewußt, diese Entscheidung als eine höchstrichterliche und endgültige hinzustellen. In dieser Hinsicht gilt immer noch "Anweisung" Ziffer 5,d, wonach eine endgültige Entscheidung nach wie vor beim Obersten Gesetzgeber, also bei der Militärregierung, bzw. jetzt der britischen Civilregierung, liegt.

§ 5. Stellt fest, daß der Sonderhilfsausschuß des Landes vom Landtag gewählt wird.

Hier gilt sinngemäß das vorstehend unter zu § 2 Gesagte. Die Vorsitzenden des vom Landtag gewählten Sonderhilfsausschusses bedürfen selbstredend einer ministeriellen Bestätigung nicht.

170

Kreisarchiv Stormarn B2



- 10.
- § 6. Stellt fest, daß das von allen Sonderhilfsausschüssen bei ihren Entscheidungen zu beobachtende Verfahren sich richtet nach den Bestimmungen der §§ 76 bis 79, 115 und 119 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30.7.1883.
Diese Bestimmungen des alten, nur für den Staat Preußen geltenden Gesetzes, folgen nachstehend, wobei Unterstreichungen für Punkte, die hier besonders wichtig sind, vorgenommen wurden. Teilweise erfolgt nur kurze Inhaltsangabe.
- § 76. "Das Gericht ist befugt - geeigneten Falles schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung- Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben."
- § 77. "Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichen Falles durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Es kann verordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden."
- § 78. "Hinsichtlich der Verpflichtung sich als Zeuge oder Sachverständiger verneinen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze mit dem Maßstabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbuße den Betrag von 150 M. nicht übersteigen darf. Gegen die eine Strafe oder die Nichtverpflichtung des Zeugen oder Sachverständigen aussprechende Entscheidung steht dem Beteiligten innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht, gegen die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu."
- § 79. "Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden. Beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Tatsachen für zugestanden erachtet werden. Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in denselben erhobenen Ansprüche betreffen."
- § 115. Verbietet richterliche Tätigkeit in Sachen Verwandter.
- § 119. Besagt, daß für das Verfahren bei der in öffentlicher Sitzung zu erfolgenden mündlichen Verhandlung die §§ 68, 71, 72, 73 und 75 des erwähnten Landesverwaltungsgesetzes gelten.
Diese besagen wie folgt :

- 17.
- § 68. "Hat dagegen auch nur eine Partei die Anberaumung der mündlichen Verhandlung gefordert oder erachtet das Gericht eine solche für erforderlich, so werden die Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung geladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden." Das persönliche Erscheinen einer Partei kann angeordnet werden. Die Parteien können unaufgefordert vor dem Termin Erklärungen einreichen. Duplikate derselben sind der Gegenpartei zuzustellen.
- § 71. Behandelt das Verfahren bei einer mündlichen Verhandlung.
- § 72. "Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichtes." Die Öffentlichkeit kann gegebenenfalls ausgeschlossen werden. Zuhörer und ebenso Parteien, Zeugen, Sachverständige falls diese ungehorsam sind, können entfernt werden.
"Gegen die bei der Verhandlung beteiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten."
- § 73. Nebensächlich.
- § 75. "Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Daselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet."

Allen Sonderhilfsausschüssen steht demgemäß auf Grund vorstehend angeführter gesetzlicher Bestimmungen folgendes zu :
Sie können Untersuchungen an Ort und Stelle veranlassen, Zeugen und Sachverständige dazu laden sowie eidlich vernehmen, und völlig nach eigenem Ermessen Beweis erheben. Sie können erforderlichen Falles durch entsprechendes Ersuchen eine Beweiserhebung durch jede sonstige Behörde bewirken lassen, z.B. durch Polizei, Bürgermeister, Amtsärzte, Fürsorgestellen, Arbeitsämter, Wohnungsämter, Finanzämter, ferner durch Beschußbehörden wie Kreistage usw., durch Gerichte wie ordentliche oder Verwaltungsgerichte sowie Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, durch Rentenausschüsse, Ausführungsbehörden für Unfallversicherung, Sonderreferate für die Versorgung der Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene usw. usw. Soweit sie solchen Behörden nicht übergeordnet sind -wie es z.B. bei Kreissonderhilfsausschüssen gegenüber den betreffenden Kreistagen der Fall ist- sind sie ihnen allen gemäß "Anweisung" Ziffer 5,a gleichgeordnet. Sie können Zeugen oder Sachverständige, welche einer eingegangenen Ladung nicht nachkommen, mit Geldstrafe belegen. Sie können in öffentlicher Sitzung mündliche Verhandlungen führen, und dabei nach eigenem Ermessen die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen. Zuhörer entfernen und ebenso auch Parteien, Zeugen, Sachverständige, falls diese ungehorsam sind. Sie fällen nach einer, freier Überzeugung in einem Verwaltungsstreitverfahren ihre Entscheidung, und legen diese in einer, von einem vereidigten Protokollführer aufgestellten, und von diesem sowie vom Vorsitzenden zu unterschreibenden Niederschrift fest.

Kreisarchiv Stormarn B2



18.

Alle Sonderhilfsausschüsse sind demnach "Verwaltungsgerichte".
Die dem Antragsteller als politisch Verfolgtem gegenüberstehende Gegenpartei ist der "Staat", der sich ja vertreten lassen kann.

Das Landesverwaltungsgesetz vom 30.7.1883 benutzt naturgemäß die für das damalige Preußen geltenden Ausdrücke und Begriffe. Es spricht im § 1 von Kreisen, Regierungsbezirken und Provinzen, und im § 7 von der zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren bestehenden Verwaltungsgerichtbarkeit, dargestellt durch Kreisaußschüsse als Kreisverwaltungsgerichte, Bezirksausschüsse als Bezirksverwaltungsgerichte, und durch ein Oberverwaltungsgericht, das sowohl im Beschwerde- als auch im Klageverfahren höchstrichterlich endgültig entscheidet.

Auf heutige Verhältnisse übertragen heißt das :

Die Kreissonderhilfsausschüsse sind Sonderverwaltungsgerichte.
Der Sonderhilfsausschuss des Landes ist das Sonderlandesverwaltungsgericht.

Da die "Provinz" Schleswig-Holstein jetzt anstelle des "Staates" Preußen getreten ist, kann es kein Oberverwaltungsgericht im Sinne des infrage stehenden Gesetzes geben, und an dessen Stelle steht der Oberste Gesetzgeber, der höchststrichterlich endgültig entscheidet.

Besprechung der Durchführungsverordnung zum Verfahrensgesetz.

Die Durchführungsverordnung bringt nichts, was die hier in Frage stehenden Punkte, nämlich das Wesen und die gesetzlich-rechtliche Stellung der Sonderhilfsausschüsse, berühren könnte.

Artikel 4 der Durchführungsverordnung ist überflüssig, da die Rechte der Antragsteller in § 77 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30.7.1883 bereits eingehend geregelt sind. Eine Änderung dieser gesetzlichen Bestimmungen durch den Artikel 4 liegt nicht vor, und wäre auf dem Wege einer Durchführungsverordnung rechtlich auch unmöglich.

19.

172
Besprechung des Rentengesetzes und der beiden dazugehörigen Durchführungsverordnungen.

Das Rentengesetz erwähnt die Kreissonderhilfsausschüsse nur nebensächlich in § 2, Abs.2, und den Sonderhilfsausschuss des Landes überhaupt nicht. Eine Besprechung des Gesetzes erübrig sich daher.

Von den Durchführungsverordnungen, die Gesetzeskraft ja nicht besitzt, werden Sonderhilfsausschüsse bei der Ersten DVO in Artikel 1, Abs.2, in Artikel 2, sowie in Artikel 6, Abs.3 und Abs. 4 erwähnt, bei der Zweiten DVO nur nebensächlich in Artikel 2.

Besprechung der Zweiten DVO erübrig sich.
Zur Ersten DVO wäre jedoch zu sagen :

1) zu Artikel 1, Abs.2.

nichts zu bemerken.

2) zu Artikel 2.

Hier wird Neuaufrollung und Nachprüfung einer bereits rechtskräftig gewordenen Entscheidung eines Kreissonderhilfsausschusses, d.h. also eines Verwaltungsgerichtes, angeordnet. Möge man eine solche Nachprüfung in Einzelfällen vielleicht auch als zweckmäßig einschätzen : auf dem Wege einer Durchführungsverordnung kann keine rechtskräftig gewordene Gerichtsentscheidung aufgehoben oder nochmals geprüft werden. Ein solcher Schritt ist rechtlich unhaltbar.

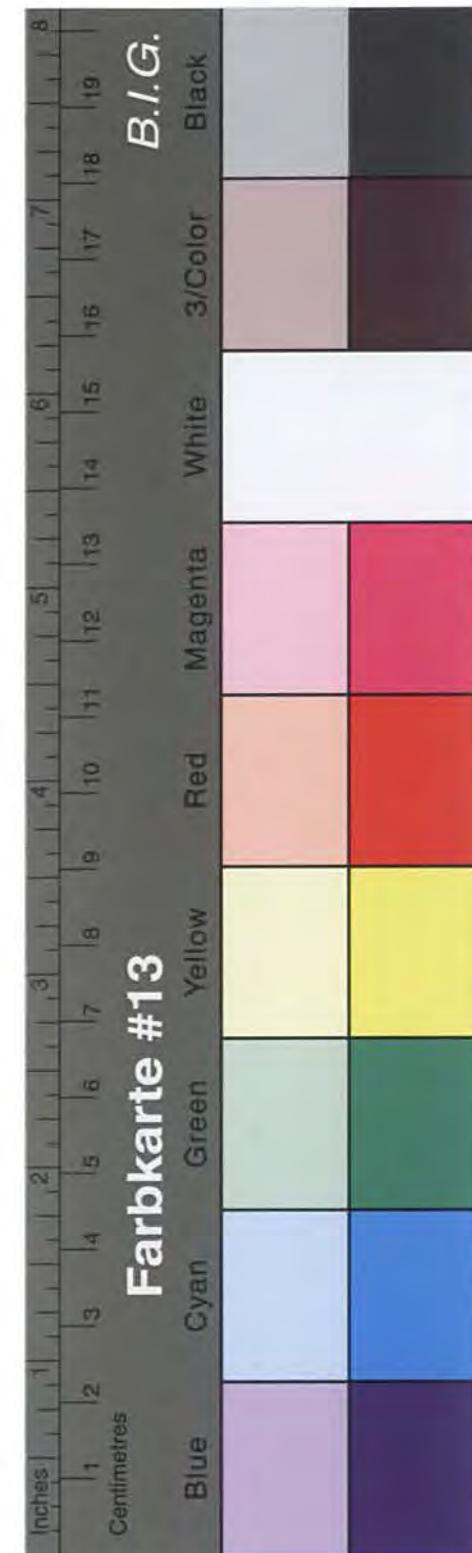
3) zu Artikel 6, Abs.3.

nichts zu bemerken.

4) zu Artikel 6, Abs.4.

Hiergegen müssen die schwersten rechtlichen Bedenken geltend gemacht werden. Denn diese Anordnungen können dahin führen und haben bereits dahn geführt daß rechtskräftig gewordene Entscheidungen von Sonderhilfsausschüssen, also von Verwaltungsgerichten, durch eine Verwaltungsbehörde, die dazu weder befugt noch in der Lage ist, nachgeprüft und für ungültig erklärt werden. Damit wird von der genannten Verwaltungsbehörde nicht nur das Rentengesetz selbst aufgehoben und außer Kraft gesetzt -nämlich § 2, Abs.2 dieses Gesetzes- sondern auch noch die Kreissonderhilfsausschüsse einfach beseitigt. Eine derartige Zuwiderhandlung gegen den Willen des Obersten Gesetzgebers und gegen dessen Gesetze ist eine rechtliche Unmöglichkeit.

Kreisarchiv Stormarn B2



20.

Die Anweisung vom 22.12.45 in Verbindung mit der Verordnung Nr. 141 der Militärregierung und Besprechung dazu.

Sowohl von Einzelpersonen als auch von Behörden, deren verwaltungsmäßigen Denken die aus dem Rahmen des allgemein Gültigen herausgehobene, den politisch Verfolgten durch den Obersten Gesetzgeber verliehene Sonderstellung nicht liegt, und die infolgedessen dahinstreben, die Rechte der Sonderhilfsausschüsse möglichst zu beschneiden, wird jetzt häufig mit zwei Behauptungen gearbeitet, dahingehend, die Sonderstellung der Sonderhilfsausschüsse sei erloschen, weil die Anweisung vom 22.12.45 durch das Verfahrensgesetz und durch das Rentengesetz hinfällig geworden und aufgehoben wäre, und weil durch die, gewisse Änderungen des Verfahrens in Beschlußsachen bringende Verordnung Nr. 141 der Militärregierung nunmehr alle infrage kommenden Verwaltungsangelegenheiten ausschließlich in deutsche Hände übergegangen seien.

Beide Behauptungen entbehren jeder Grundlage.

Der Oberste Gesetzgeber regiert nach wie vor durch Anweisungen und Verordnungen. Seine Verfügungen besitzen Gesetzeskraft, und bleiben solange gültig, bis er selbst sie aufhebt. Soweit festgestellt werden konnte, ist ein derartiger Fall bisher nur ein einziges Mal eingetreten, und zwar im GVOBl Nr. 12 vom 3.4.1950, wo unter der Überschrift

Alliierte Hohe Kommission für Deutschland
Britische Kontrollzone
Land Schleswig-Holstein

der Landeskommisar eine britische Verordnung ausdrücklich aufhebt.

Die Anweisung vom 22.12.45 ist nie aufgehoben worden, und sie kann nach Lage der Dinge auch gar nicht aufgehoben werden, weil sie die Grundlage des Verfahrensgesetzes und des Rentengesetzes bildet. Bei ihrem Fehlen hätten beide Gesetze ganz anders abgefaßt werden müssen, denn ohne die "Anweisung" sind sie in ihrer heutigen Fassung unverständlich und gegenstandslos.

Die "Anweisung" gilt also nach wie vor, und sie ist eine zum Verständnis des Wesens der Sonderhilfsausschüsse unentbehrliche Grundlage.

Die am 1.4.1948 in Kraft getretene Verordnung Nr. 141 der Militärregierung in Deutschland - Britisches Kontrollgebiet - hat mit den Sonderhilfsausschüssen gar nichts zu tun.

Der Oberste Gesetzgeber führt einleitend darin aus, seiner Ansicht nach sei das in Deutschland übliche Verfahren in Beschlußsachen rechtlich bedenklich, und an und für sich müßten wohl besser alle diese Angelegenheiten durch Verwaltungsgerichte bearbeitet werden. Andererseits sei eine Entlastung der vorhandenen Verwaltungsgerichte von verwaltungsmäßigen Aufgaben nach Lage der Dinge heute unumgänglich. Deshalb solle zunächst ein Mittelweg eingeschlagen werden, und die in der Hitlerzeit teilweise abgeschafften Beschlußbehörden sollten wieder erstehen.

Demgemäß verfügte der Oberste Gesetzgeber in Artikel VIII seiner,

21.

im Amtsblatt Schleswig-Holstein 1948, Seite 161 erschienenen Verordnung wie folgt: (im Auszuge)

Artikel VIII.

- (1) "Vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels VII Abs.1 werden Angelegenheiten, die nach den z.Zt. geltenden Vorschriften von den Verwaltungsgerichten im Beschlußverfahren zu erledigen sind, von dem in Abs.3 bezeichneten Stichtag ab durch die Vertretungen der von den Landesregierungen zu bestimmenden Selbstverwaltungskörperschaften entschieden."
- (2) Hier wird ausgeführt, daß Gaststättengesetz, Milchgesetz, Gesetz betreffend Speisewirtschaften und Gesetz betreffend Versteigerungsgewerbe, deren Angelegenheiten bisher im Verwaltungsstreitverfahren abzuwickeln waren, in Zukunft ebenfalls unter die Bestimmungen des ersten Absatzes fallen sollen.
- (3) Hier wird als Stichtag von dem ab die in Abs.1 erwähnten Selbstverwaltungskörperschaften in Erscheinung treten sollten, der 15.4.1948 angesetzt, mit dem Hinzufügen, daß es den einzelnen Landesregierungen gestattet sei, diesen Stichtag für sich auf einen späteren, aber vor dem 16.6.1948 liegenden Zeitpunkt zu verschieben.

Diese Verordnung des Obersten Gesetzgebers zeitigte zunächst auf deutscher Seite am 20.4.1948 die Verordnung über den Termin für die Überleitung der Beschlußsachen, durch welche der Eintrittspunkt des Stichtages für Schleswig-Holstein so weit wie irgend möglich hinausgeschoben wurde, nämlich bis zum 15.6.1948, d.h. bis auf den letzten Tag vor dem 16.6.1948, der äußersten vom Obersten Gesetzgeber gezogenen Grenze.

Diese Zeitpunktfestlegung ist hier sachlich völlig gleichgültig und gegenstandslos.

Dann folgte das, im GVOBl Nr. 16 vom 20.7.1948 abgedruckte Gesetz 46/1948, durch welches entsprechend der Verordnung Nr. 141 der Militärregierung bestimmte Beschlußbehörden wieder erstanden. Dies Gesetz besagt wie folgt: (im Auszuge)

- § 1. "Die durch das Gesetz vom 15.12.1933 beseitigten Beschlußbehörden werden wieder eingerichtet." usw.
- § 2. "Beschlußbehörden sind im Rahmen der bisherigen Zuständigkeitsvorschriften die Kreistage bzw. die Stadtvertretungen der kreisfreien Städte." usw.
- § 3. "Gegen Entscheidungen der Beschlußbehörden ist die Klage beim Landesverwaltungsgericht gegeben."

Durch das Gesetz 46/1948 wurden demnach lediglich die in der Hitlerzeit als Beschlußbehörden beseitigten Kreistage und Stadtvertretungen der kreisfreien Städte wieder eingeführt, und die in Artikel VIII, Abs.2 der Verordnung Nr. 141 erwähnten Fragen bestimmungsgemäß erledigt.

Kreisarchiv Stormarn B2



22.

Das ganze Gesetz berührt die Sonderhilfsausschüsse doch überhaupt nicht. Diese sind vom Obersten Gesetzgeber eingeführte Selbstverwaltungskörperschaften, unterstehen als solche den Landesregierungen nicht, und sind demgemäß im Gesetz 46/1948 auch gar nicht erwähnt. Sie haben nur über Belange politisch Verfolgter zu befinden. Ihre Zuständigkeit ist also auf einen engen Sonderkreis beschränkt. Sie sind keine Beschußbehörden. Für zu fällende Entscheidungen ist ihnen vielmehr gesetzlich -vergl. Verfahrensgesetz § 6 Abs.2 und die Besprechung dazu- die Form des Verwaltungsstreitverfahrens bindend vorgeschrieben. Sie sind demnach Sonderverwaltungsgerichte.

Verwaltungsgerichte jeder Art sind im Verwaltungsstreitverfahren völlig selbstständig und keinerlei Verwaltungsbehörde irgendwie unterstellt. Sie sind, wie es ja auch aus § 8 des Gesetzes 46/1948 klar hervorgeht, allgemein doch gerade dazu da, um über Entscheidungen von Beschußbehörden zu befinden.

Wenn nun Einzelpersonen und Behörden, denen die aus dem Rahmen des allgemein Gültigen herausgehobene Sonderstellung der Sonderhilfsausschüsse nicht liegt, und die deswegen deren Rechte einzuzwingen bestrebt sind, die Behauptung aufzustellen, alle Verwaltungsangelegenheiten seien durch die Verordnung Nr. 141 der Militärregierung ausschließlich in deutsche Hände gelegt, so haben sie augenscheinlich vergessen, die Schlußvorschriften der genannten Verordnung zu lesen. Dort heißt es :

Schlußvorschriften.

Artikel X.

Die Militärregierung behält sich vor

- 1) durch Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vorübergehend für einzelne Gruppen von Sachen den Verwaltungsrechtsweg auszuschließen.
- 2) in sonstiger Weise Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und das Verfahren von Verwaltungsgerichten zu treffen.

Artikel XI.

Bis auf weiteres haben die Verwaltungsgerichte alle Sachen, in denen sich Zweifel über die Auslegung dieser Verordnung in einem wesentlichen Punkt ergeben oder in denen die Anwendung dieser Verordnung zu einem Kompetenzkonflikt führt, der Militärregierung zu unterbreiten.

- - - - -

Demgemäß haben Sonderhilfsausschüsse, deren Selbständigkeit als Verwaltungsgerichte durch Maßnahmen von Verwaltungsbehörden eingesengt werden sollte, sofort der Militärregierung zu berichten.

23.

Das Wesen und die gesetzlich-rechtliche Stellung der Sonderhilfsausschüsse.

Sonderhilfsausschüsse sind ihrem Wesen nach Selbstverwaltungskörperschaften, die durch eine Willenshandlung des Obersten Gesetzgebers geschaffen wurden zur Erledigung der Aufgabe, alle, aus der Tatsache des Verfolgtgewesenseins entstandenen oder noch entstehenden Belange ehemaliger politisch Verfolgter zu vertreten.

Die gesetzlich-rechtliche Stellung der Sonderhilfsausschüsse ist diejenige von Sonderverwaltungsgerichten im Verwaltungsstreitverfahren.

Gegliedert sind die Sonderhilfsausschüsse in Kreissonderhilfsausschüsse und einen Sonderhilfsausschuß des Landes.

Bei jedem Kreis und bei jeder kreisfreien Stadt besteht neben dem gewöhnlichen Verwaltungsgericht ein Kreissonderhilfsausschuß als Sonderverwaltungsgericht des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Beschwerde gegen Entscheidungen von Kreissonderhilfsausschüssen als Sonderverwaltungsgerichten werden vom Sonderhilfsausschuß des Landes als Sonderverwaltungsgericht des Landes entschieden.

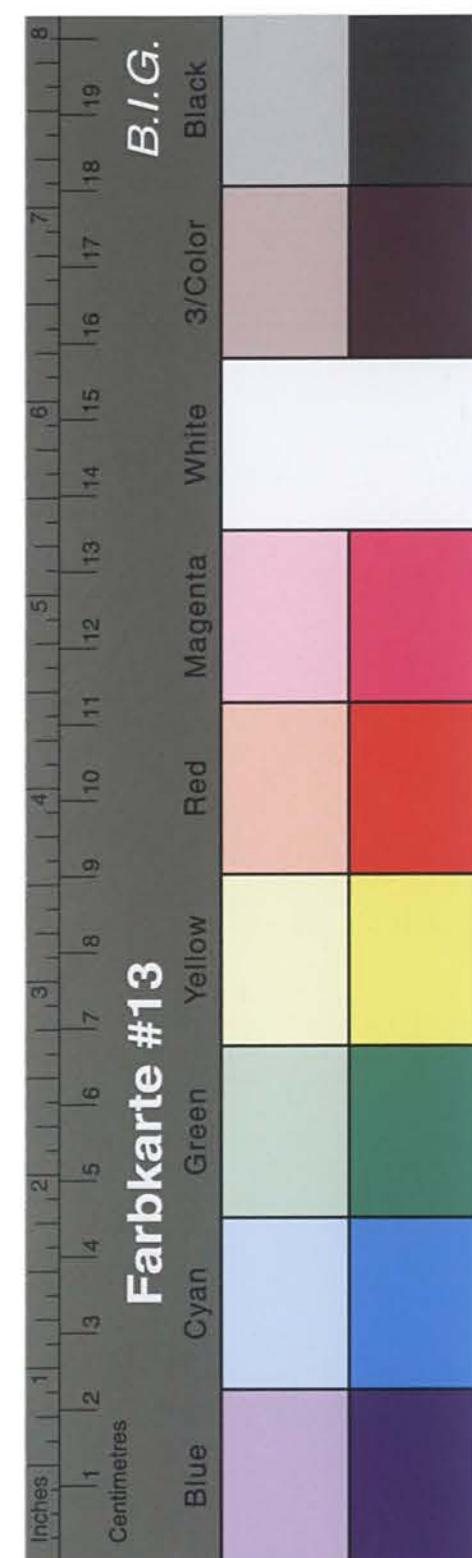
Beschwerden gegen dessen Entscheidungen werden höchstrichterlich und endgültig vom Obersten Gesetzgeber entschieden.

Alle Sonderhilfsausschüsse sind in ihrer Tätigkeit als Sonderverwaltungsgerichte völlig selbstständig und nur dem Obersten Gesetzgeber unterstellt. Einmischungen Dritter in diese Tätigkeit sind strafbar, ebenso auch Duldungen solcher Einmischungen durch die Sonderhilfsausschüsse selbst.

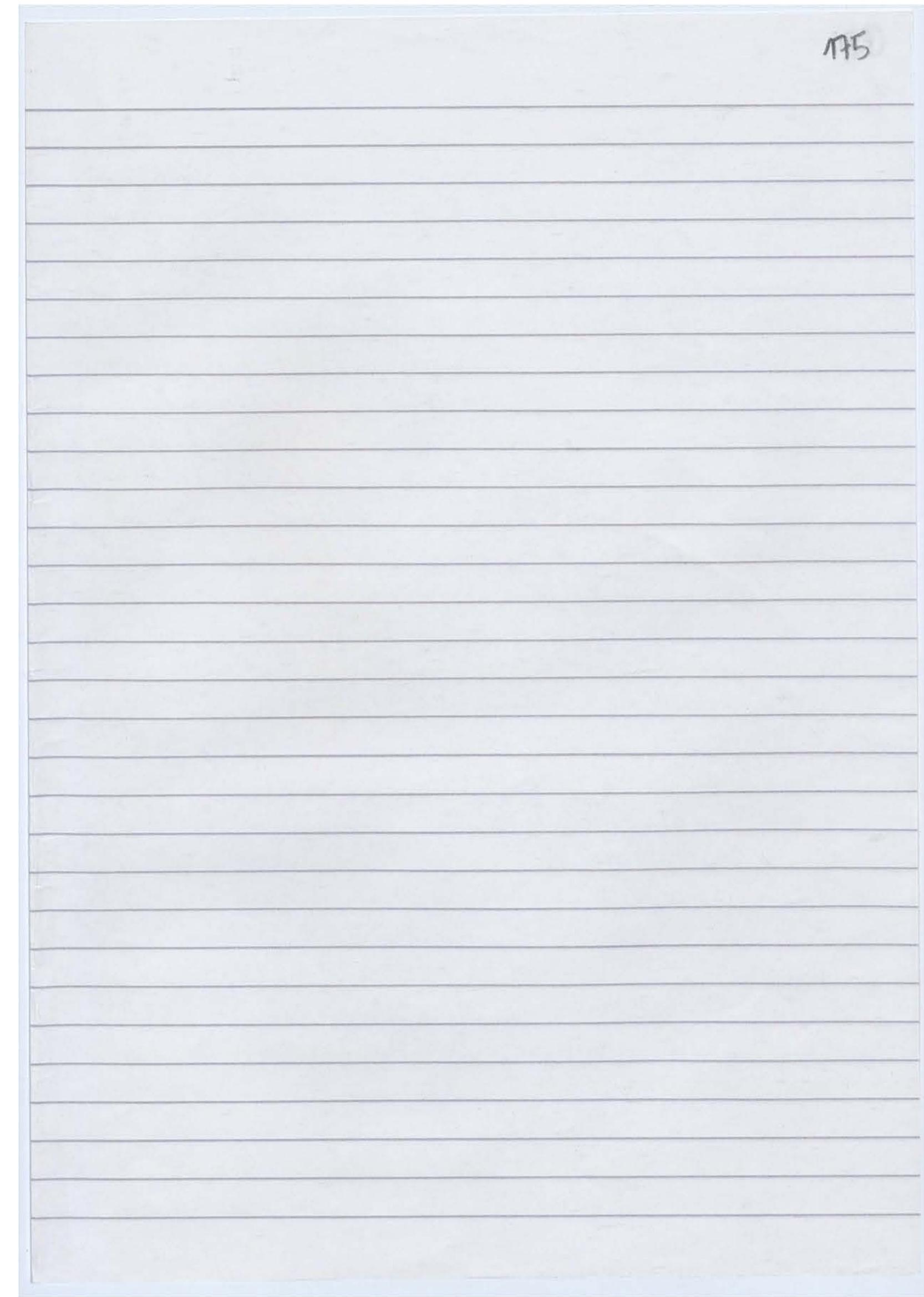
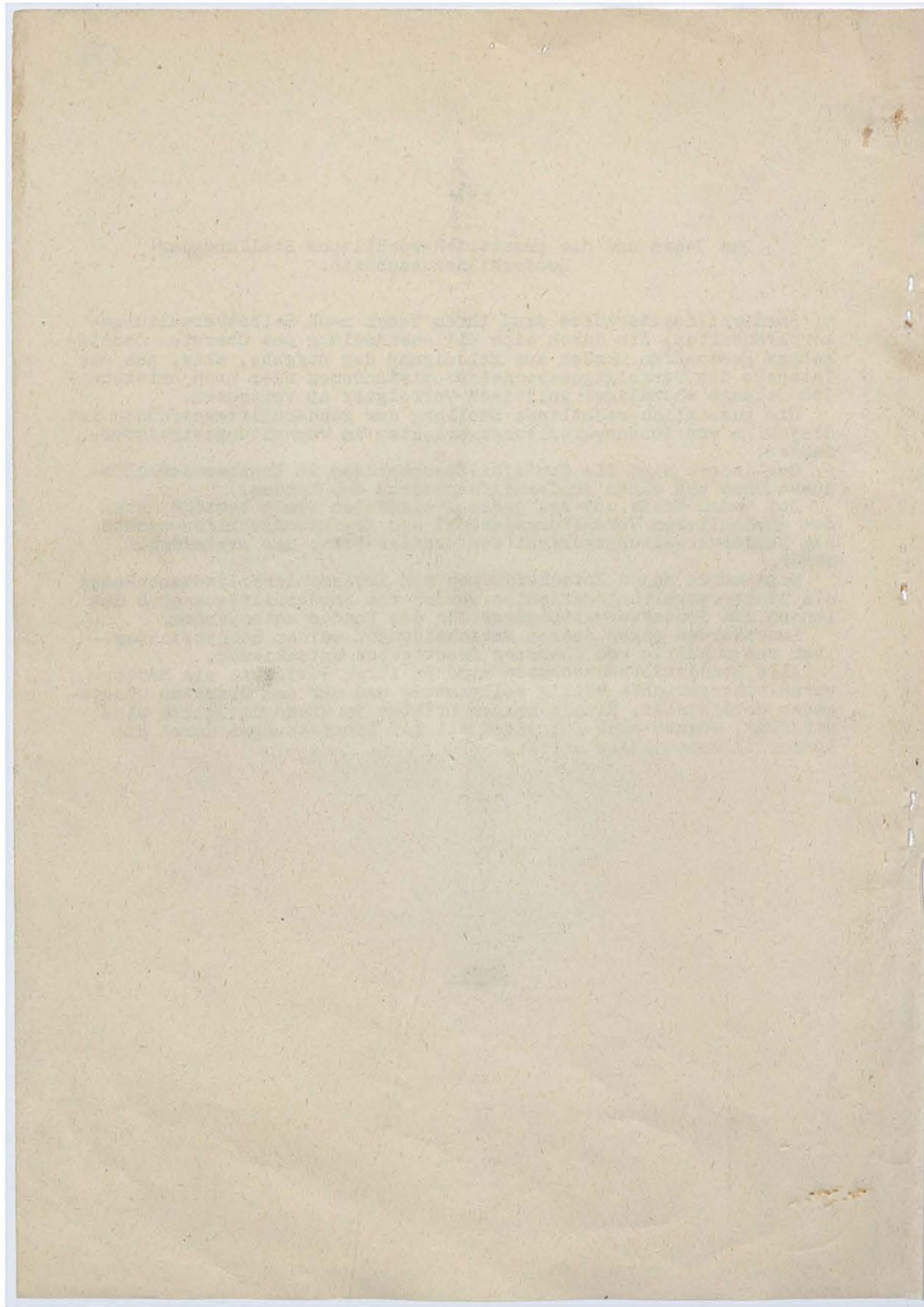
- - - - -

Ende.

17



Kreisarchiv Stormarn B2





Kreisarchiv Stormarn B2

